Hansestadt LÜBECK

T A G E S O R D N U N G

83. Sitzung des Hauptausschusses

Termin	**Dienstag, 20.06.2023, 16:30 Uhr**
Ort	**Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.06.2023	
	Anlage wird nachgereicht	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Antwort auf mündl. Anfrage AM Sascha Luetkens betr. 49 Euro-Ticket	**VO/2023/12245**
3.2.	AM Oliver Prieur (CDU): Zuteilung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern - aktuelle Situation in Lübeck	**VO/2023/12114**
	Zurückgestellt am 25.04.23	
3.2.1.	Antwort auf Anfrage des AM Oliver Prieur (CDU): Zuteilung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern - aktuelle Situation in Lübeck	**VO/2023/12114-02**
3.3.	Antwort zur Anfrage von Herrn AM Fürter betreffend "Neuregelung der Erbbaurechte für Wohnbebauung"	**VO/2023/12228**
3.4.	AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Smart-Meter-Rollout in Lübeck	**VO/2023/11944**
	Zurückgestellt am 21.02.23	
3.4.1.	Antwort auf Anfrage AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Smart-Meter-Rollout in Lübeck	
	Anlage wird nachgereicht	

3.5.	Antwort auf die Anfrage des AM Duggen (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Parkplatzsituation Roonstraße	**VO/2023/12252**
3.6.	AM Christopher Lötsch (CDU): Lümo in Travemünde	**VO/2023/12281**
4.	Berichte	
4.1.	Mündl. Bericht zum Fortschritt der Digitalisierung in der Hansestadt Lübeck	
	Hierzu wird Herr Dr. Ivens (DOS) anwesend sein - Eine Präsentation wird noch nachgereicht	
4.2.	Jahresbericht 2022 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan der Hansestadt Lübeck	**VO/2023/12267**
4.3.	1. Zwischenbericht zum Produkthaushaltsplan 2023	
	Anlage wird nachgereicht	
4.4.	Heiligen-Geist-Hospital - Zukunftsperspektiven	
	Anlage wird nachgereicht	
4.5.	Bericht zum Stand der Umsetzung des Eckpunktepapiers Kinder- und Jugendbeteiligung	**VO/2023/12097**
4.6.	Erhöhung der Schulwegsicherheit durch Einrichtung von Schulstraßen - Paul-Gerhardt-Schule	**VO/2023/12093**
4.7.	Bericht zur erneuten Verlängerung des Modellversuchs "Fahrschein gegen Führerschein"	**VO/2023/12248**
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Entschuldungsfonds der Possehl-Stiftung Lübeck	**VO/2023/12196**
5.2.	Neufassung der Satzung des Jugendamtes	**VO/2023/12141**
5.3.	Ersatzmaßnahme - Fahrbahnsanierung Höhlfeld anstelle des Otternweges	**VO/2023/12235**
5.4.	Bebauungsplan 09.13.00 - Bornkamp / Schärenweg - Satzungsbeschluss	
	Anlage wird nachgereicht	
5.5.	Betreff: Projektfreigabe Geh- und Radwegsanierung Glashüttenweg (zwischen An der Hülshorst und Nils-Bohr-Ring) 2023 - investiv (5.660)	**VO/2023/12262**

5.6.	Außerplanmäßige Bewilligung gemäß § 82 (1) Gemeindeordnung Schleswig-Holstein von Mitteln zur Deckung von Auszahlungen, Investitionsmaßnahme 552001 820.7852000 - Wasser und Hafen, Bahnübergang Mecklenburger Str., Tiefbaumaßnahmen	**VO/2023/12279**
5.7.	Außerplanmäßige Bewilligung gemäß § 82 (1) Gemeindeordnung Schleswig-Holstein von Mitteln zur Deckung von Auszahlungen, Investitionsmaßnahme 552001 833.7852000 - Wasser und Hafen, Bahnhof Skandinavienkai, Erneuerung Weichen, 49, 50 u 51, Tiefbaumaßnahmen	**VO/2023/12280**
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.	Gleichstellung	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.06.2023	
	Anlage wird nachgereicht	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
13.	Berichte	
13.1.	Quartalsbericht 1/2023 der städtischen Gesellschaften und Betriebe	**VO/2023/12231**
14.	Beschlussvorlagen	

14.1.	Beamtenangelegenheiten, soweit der Hauptausschuss die Entscheidung trifft; Antrag auf Versetzung in den Ruhestand unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze und Abberufung einer Bereichsleitung	**VO/2023/12239**
14.2.	Beamtenangelegenheiten, soweit der Hauptausschuss die Entscheidung trifft	
	Anlage wird nachgereicht	
14.3.	Verzicht auf Ausübung eines Wiederkaufsrechtes und Zustimmung zum Weiterverkauf	**VO/2023/11956-01**
14.4.	Verkauf von Grundstücken auf der Nördlichen Wallhalbinsel	**VO/2022/11426-01**
14.5.	Projektfreigabe zur Umsetzung der Erneuerung des Stegs C im Passat-Hafen, Priwallpromenade in 23570 Lübeck, über 175.000 €	**VO/2023/12226**
14.6.	Abschluss eines Mietvertrages im Zuge des Projektes "Buddenbrookhaus, Erweiterung, Umbau und Sanierung, Mengstraße 4+6, 23552 Lübeck" für Ersatzparkplätze	**VO/2023/12038**
	Zurückgestellt am 25.04.23	
14.7.	Fortsetzung des Projektes "Buddenbrookhaus, Erweiterung, Umbau und Sanierung, Mengstraße 4+6, 23552 Lübeck"	
	Anlage wird nachgereicht	
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Hansestadt LÜBECK

N A C H T R A G S T A G E S O R D N U N G

83. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: **Dienstag, 20.06.2023, 16:30 Uhr**

Sitzungsort: **Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

3.4.1.	Antwort auf Anfrage AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Smart-Meter-Rollout in Lübeck	**VO/2023/11944-01**
	Die Antwort liegt nun vor und wird nachgereicht	
4.3.	1. Zwischenbericht zum Produkthaushaltsplan 2023	**VO/2023/12268**
	Der Bericht liegt nun vor und wird nachgereicht	
4.4.	Heiligen-Geist-Hospital - Zukunftsperspektiven	**VO/2023/12266**
	Der Bericht liegt nun vor und wird nachgereicht	
4.8.	AT zu VO/2022/11680 Behindertenbeirat - Änderung der Hauptsatzung, Teilgenehmigung der Hauptsatzung	**2022/11680-01-02**
	Es ist vorgesehen, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit zu erweitern	
5.4.	Bebauungsplan 09.13.00 - Bornkamp / Schärenweg - Satzungsbeschluss	**VO/2023/12249**
	Die Vorlage liegt nun vor und wird nachgereicht	
5.8.	Dringlichkeitsvorlage: Verleihung der Silbernen Ehrengedenkmünze an ausgeschiedene Ausschuss- und Bürgerschaftsmitglieder	**VO/2023/12325**
	Es ist vorgesehen, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit zu erweitern	

Nichtöffentlicher Teil:

14.2.	Beamt:innenangelegenheiten, soweit der Hauptausschuss die Entscheidung trifft: Ernennung zum Leitenden Städtischen Branddirektor nach der Besoldungsgruppe B 2 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit	**VO/2023/12315**
	Die Vorlage liegt nun vor und wird nachgereicht	

14.7.	Beschluss zur Fortsetzung des Projektes "Buddenbrookhaus, Erweiterung, Umbau und Sanierung, Mengstraße 4+6, 23552 Lübeck"	**VO/2023/12255-01**
	Die Vorlage liegt nun vor und wird hiermit nachgereicht	

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12245
öffentlich

Lübeck, 22.05.2023

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort auf mündl. Anfrage AM Sascha Luetkens betr. 49 Euro-Ticket

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Sascha Luetkens betr. 49 Euro-Ticket im Hauptausschuss am 09.05.2023.

Für mitzuführende Hunde ist eine Einzelkarte Kind zu lösen, welche Einnahme erwartet der Stadtverkehr hieraus?

Allgemeine Vorbemerkung:
Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich einer städtischen Gesellschaft. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an diese Gesellschaft weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH am 16.05.2023 dem Fachbereich übersandt worden.

Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales.
Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.

Antwort:
Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH:
Für die Hundemitnahme war schon vor dem Deutschlandticket eine Einzelfahrkarte Kind zu lösen. Lediglich bei der allgemeinen Abo-Monatskarte der Region Lübeck kann man einen Hund unentgeltlich mitnehmen. Das hat sich auch nicht geändert.

SWL Mobil und LVG haben keine Möglichkeit differenzierte Auswertungen der Kindertickets vorzunehmen. Es ist somit nicht ersichtlich, ob das Ticket für einen Hund oder ein Kind gekauft wurde. Beim Abschluss einer allgemeinen Abo-Monatskarte werden hierzu ebenfalls keine Informationen abgefragt. Folglich wurden hierzu keine Prognosen erstellt.
SWL Mobil und LVG rechnen jedoch nicht mit nennenswerten Mehreinnahmen.

Anlagen:
./.

Senatorin Pia Steinrücke

► Nr. VO/2023/12114
öffentlich

Lübeck, 18.04.2023

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

AM Oliver Prieur (CDU): Zuteilung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern - aktuelle Situation in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.04.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Wie ist die aktuelle Situation in Lübeck bezüglich der Zuteilung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern und deren Unterbringungen?

Welche Strategie fährt der Bürgermeister, um Plätze für Minderjährige in Kitas und Schulen in ausreichender Zahl in Zukunft zu gewährleisten?

Laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) haben allein im März mehr als 25.000 Menschen Asyl in Deutschland beantragt, seit Anfang des Jahres waren es knapp 80.000 Asylanträge – ein Plus von 80% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. „Die Kommunen sind an ihrer Belastungsgrenze bei Unterbringung und Integration. Zunehmend fehlt geeigneter Wohnraum, um die Menschen angemessen unterzubringen“, so der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Gerd Landsberg.

Lübeck wird sicherlich keine Ausnahmegemeinde sein, die keine Schwierigkeiten in diesen Bereichen hat.

Es wird um eine schriftliche Antwort gebeten.

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12114-02
öffentlich

Lübeck, 22.05.2023

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Heike Koslowski (E-Mail: Heike.Koslowski@luebeck.de Telefon: 122-6463)

Antwort auf Anfrage des AM Oliver Prieur (CDU): Zuteilung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern - aktuelle Situation in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Oliver Prieur (CDU): „Zuteilung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern – Aktuelle Situation in Lübeck“ im Hauptausschuss am 25.04.2023.

Wie ist die aktuelle Situation in Lübeck bezüglich der Zuteilung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern und deren Unterbringungen?

Welche Strategie fährt der Bürgermeister, um Plätze für Minderjährige in Kitas und Schulen in ausreichender Zahl in Zukunft zu gewährleisten?

Laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) haben allein im März mehr als 25.000 Menschen Asyl in Deutschland beantragt, seit Anfang des Jahres waren es knapp 80.000 Asylanträge – ein Plus von 80% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. „Die Kommunen sind an ihrer Belastungsgrenze bei Unterbringung und Integration. Zunehmend fehlt geeigneter Wohnraum, um die Menschen angemessen unterzubringen“, so der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Gerd Landsberg.

Lübeck wird sicherlich keine Ausnahmegemeinde sein, die keine Schwierigkeiten in diesen Bereichen hat.

Es wird um eine schriftliche Antwort gebeten.

Antwort:

Wie ist die aktuelle Situation in Lübeck bezüglich der Zuteilung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern und deren Unterbringungen?

2.500.5.55 Flüchtlingsunterbringung:
Bis Ende Mai 2023 wurden der Hansestadt Lübeck 361 Geflüchtete zugewiesen.
Die Gemeinschaftsunterkünfte sind weitestgehend belegt, vereinzelte Zimmer / Plätze verfügbar.
Durch die Inbetriebnahme der GU Herrendamm im Juni 2023 wird es etwas Entspannung geben.

Welche Strategie fährt der Bürgermeister, um Plätze für Minderjährige in Kitas und Schulen in ausreichender Zahl in Zukunft zu gewährleisten?

4.041.2 Jugendhilfeplanung Kindertagesbetreuung:
Die Strategie, Plätze für Minderjährige in Kitas in ausreichender Zahl zu gewährleisten, ergibt sich aus der jährlichen Kita-Bedarfsplanung. Diese wurde für das Kita-Jahr 2023/24 von der Bürgerschaft am 30.03.2023 beschlossen (VO/2023/11841).
Aus den bisherigen Bedarfsplanungen ergeben sich zahlreiche Neu- und Ausbaumaßnahmen, die das Versorgungsangebot erweitern, um die angestrebten Versorgungsquoten (Elementarbereich 95 %, U3 50%) zu erreichen. Während die Hochrechnung auf Grundlage des Melderegisters sinkende Kinderzahlen in zukünftigen Kita-Jahres prognostiziert, wird die Zuwanderung als Faktor für einen erhöhten Bedarf im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung stets aktuell ausgewertet.
In diesem Zusammenhang sind auch in zukünftigen Wohngebieten für den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung zusätzliche Kindertageseinrichtungen geplant. Zur wohnortnahen Versorgung der Familien wird der Bedarf der Kita- und der Schulentwicklungsplanung frühzeitig mit dem Fachbereich Planen und Bauen abgestimmt. Unter Berücksichtigung der Anzahl der entstehenden Wohneinheiten und der bestehenden Infrastruktur im Umfeld eines Planungsgebietes werden zusätzliche Einrichtungen vorgesehen und Standorte in Baugebieten sichergestellt.
Neben dem rein zahlenmäßigen Ausbau des Betreuungsangebots ist auch die qualitative Förderung und Betreuung der Kinder eine wichtige Grundvoraussetzung für eine gelingende Integration. Der integrierten Sprachbildung als Bestandteil des Bildungsauftrages in der Kindertagesbetreuung kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Hierzu zählt auch die Fortführung des Landesförderprogramms für Sprach-Kitas. In diesen werden die Teams durch zusätzliche Fachkräfte mit Expertise im Bereich sprachliche Bildung verstärkt, die direkt in der Kita tätig sind. Sie beraten, begleiten und unterstützen die Kita-Teams und sichern prozessbegleitend die Qualitätsentwicklung.

Schulentwicklungsplanung
Der Bereich Schule und Sport hat den städtischen Gremien die langfristige Prognose der Schulentwicklungsdaten für die Grundschulen der Hansestadt im März 2023 vorgelegt. Im Herbst dieses Jahres folgt die langfristige Planung für die weiterführenden Schularten.
Flucht und Vertreibung aus Krisengebieten, wie in den Jahren 2015 und 2022, haben jahrelange Auswirkungen auf die schulische Infrastruktur. Exakt berechenbar ist die Anzahl der Menschen, die dauerhaft mit ihren Familien in Lübeck bleiben nicht. Sicher vorhersehbar ist aber, dass Migration aus Krisengebieten nicht enden wird.
Aus den dargestellten und veröffentlichten Schulentwicklungsdaten ist insgesamt mit einem zusätzlichen Bedarf von mehreren Hundert Schulplätzen zu rechnen. Dieser Bedarf kann nicht direkt in Klassen umgerechnet werden, da die Kinder zu unterschiedlichen Schulbezirken gehören. Daher wird der Raumbedarf schulscharf Standort berechnet und kalkuliert. Dabei wird ebenso dokumentiert, ob noch Platz innerhalb der aktuellen Zügigkeit besteht

oder ein weiterer Zug nötig ist. Die Raumkalkulation berücksichtigt Sonderräume, so z.B. zusätzliche Räume für Deutsch als Zweit-sprache-Basis-Klassen, des Weiteren für Sprachheilintensivmaßnahmen, die Lerngruppe Erziehungshilfe oder auch Soziale Gruppen.
Die Hansestadt Lübeck wird sicherstellen, dass in unserer insgesamt wachsenden Stadt die sich ergebenden Schulträgeraufgaben, wie z.B. Schulraumerweiterungen, absehbar zu realisieren. Aus der Schulentwicklungsplanung muss daher der Schulbaumasterplan folgen.

Kampagne für Fachkräfte in der Lübecker Jugendhilfe
Mit dem Bericht VO/2022/11729 wurde eine übergreifende Kampagne für Fachkräfte in der Lübecker Jugendhilfe vorstellt. Im Rahmen der Kampagne sind Maßnahmen zur Verbesserung der Vernetzung und Kooperation sowie Nutzung bestehender Potentiale entwickelt worden. Diese beinhalten:

- kommunale Belange auf Landesebene vertreten,
- kommunales Monitoring für Fachkräfte in der Jugendhilfe einführen,
- Gründung einer Regionalen AG für Fachkräfte in der Jugendhilfe,
- Ausbau der Kooperation mit bestehenden Initiativen und Werbekampagnen,
- das Arbeitsfeld Jugendhilfe in der Berufsorientierung stärken,
- das kommunale Bildungsportal weiterentwickeln,
- Vielfalt und Wert der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe darstellen,
- Qualitätsentwicklungsimpulse durch Veranstaltungen senden,
- berufliche Teilhabe durch Vielfalt und Inklusion stärken.

Durch die Kampagne konnten bereits Erfolge bei der Vernetzung der städtischen und stadtnahen Akteure erreicht werden. Bestehende Potentiale werden zukünftig noch besser in der gemeinsamen Abstimmung genutzt.
Im Rahmen der Regionalen AG für Fachkräfte in der Jugendhilfe konnten die programmatischen Punkte weiter konkretisiert werden. Derzeit befinden sich mehrere Aktivitäten in der finalen Planung bzw. in der Umsetzung:

- Durchführung eines „Dialogforums Praxis und Ausbildung“ mit den ausbildenden Stellen und Trägern der freien Jugendhilfe in Lübeck,
- Fachveranstaltung mit der Berufsorientierung der Agentur für Arbeit zu Chancen und Potentialen in der Jugendhilfe für Arbeitssuchende,
- Einbettung von zielgruppenorientierten Informationen im Bildungsportal zur Ausbildung in Lübeck im Bereich Kinder- und Jugendhilfe,
- Durchführung einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung „Quereinstieg in pädagogische Berufe“ in Kooperation mit BIZ und Agentur für Arbeit.

Anlagen:
./.

Senatorin Pia Steinrücke

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12228
öffentlich

Lübeck, 11.05.2023

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Kerstin Bruhse (E-Mail: kerstin.bruhse@luebeck.de Telefon: 122-2324)

Antwort zur Anfrage von Herrn AM Fürter betreffend "Neuregelung der Erbbaurechte für Wohnbebauung"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Mündliche Anfrage zu TOP 3.5 der Sitzung des Hauptausschusses vom 14.03.2023 des Herrn AM Fürter hinsichtlich der Neureglung der Erbbaurechte für Wohnbebauung und möglichen Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Lübeck.

Antwort:
Auf die mündliche Anfrage von Herrn AM Fürter teilt das Erbbaurechtsmanagement mit, dass die Neuregelung der Erbbaurechte für Wohnbebauung Auswirkungen auf die Einnahmen aus dem Verkauf von Erbbaurechtsgrundstücken sowie die Einnahmen auslaufenden Erbbauzinsen hat.

Verkäufe von Erbbaurechtsgrundstücken

Beim Verkauf von Erbbaurechtsgrundstücken konnten bislang zwei Erwerbergruppen unterschieden werden, langjährige Bestandserbbauberechtigte und neue Erbbauberechtigte, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Kauf des Erbbaurechts zusätzlich das Erbbaurechtsgrundstück erworben haben.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 160 Erbbaurechtsgrundstücke an Erbbauberechtigte veräußert. In 29 % der Verkaufsfälle erfolgte die Veräußerung in zeitlichem Zusammenhang mit dem Erwerb der Erbbaurechte. In einer Mehrzahl von 71 % der Fälle, wurden die Erbbaurechte an die überwiegend langjährigen Bestandserbbauberechtigten veräußert (siehe Grafik 1).

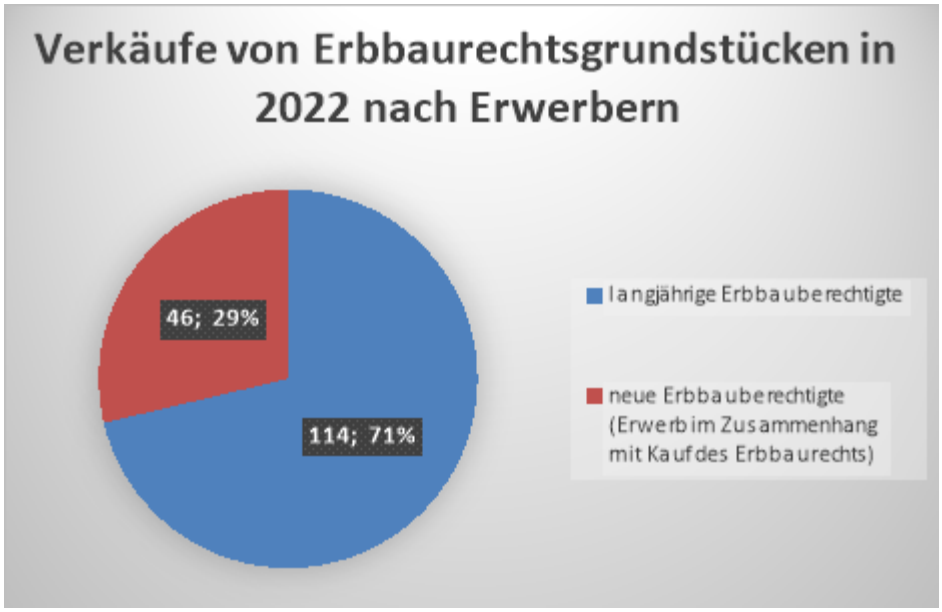

Grafik 1

Aufgrund der in der Vorlage 2023/12072 vorgesehenen Sperrfrist für den Verkauf von Erbbaurechtsgrundstücken (15 Jahre ab Übertragung an Dritte oder Bestellung der Erbbaurechte), kann anhand der vorgenannten Verkäufe des vergangenen Jahres somit zunächst mit einem Rückgang der Verkäufe um zirka ein Drittel gerechnet werden.

Eine seriöse Prognose der absoluten Zahl ist derzeit aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage mit hoher Inflation und deutlich gestiegenen Finanzierungskonditionen jedoch kaum möglich. Wie aus Grafik 2 ersichtlich wird, ist die Zahl der eingeleiteten Verkaufsverfahren, als Anhaltspunkt für die zu erwartenden Verkäufe, bereits im Jahr 2022 deutlich zurückgegangen.

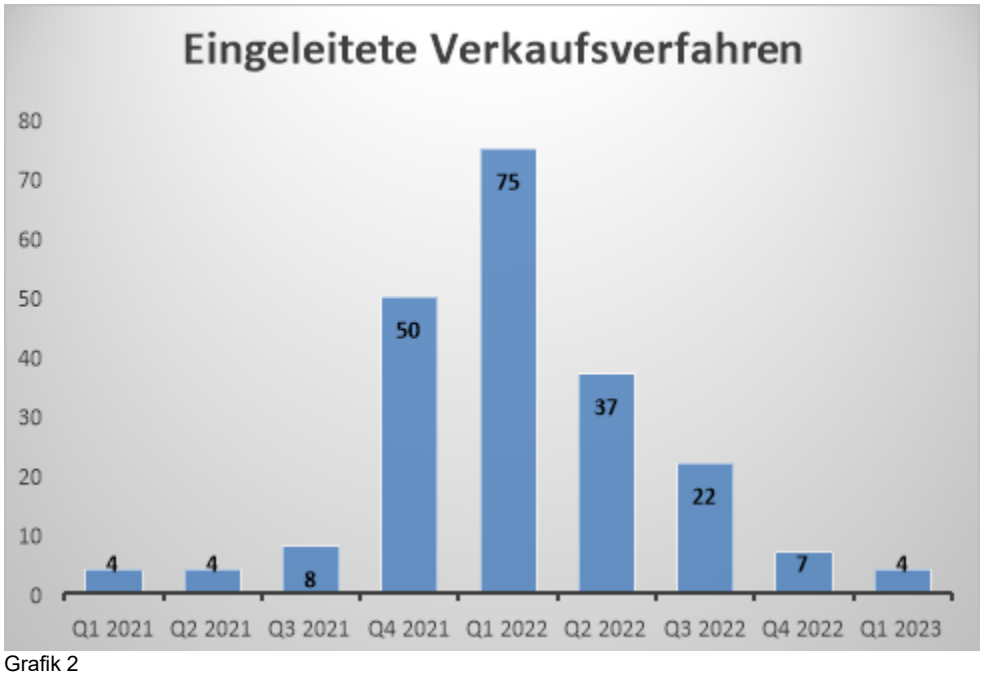

Grafik 2

Verlängerungen von Erbbaurechtsverträgen

Dem Erbbaurechtsmanagement liegen insgesamt 18 Fälle von Interessensbekundungen für die Verlängerung von auslaufenden Erbbaurechtsverträgen vor, in denen die Erbbauberechtigten zwischen den alten und den neuen Konditionen wählen können. Die folgenden Grafiken 3 und 4 geben Auskunft über die finanziellen Auswirkungen, sollten alle Erbbauberechtigten sich für die Konditionen nach neuer bzw. alter Beschlusslage entscheiden. Hierbei ist zu beachten, dass sich die jeweils zugrundeliegenden Grundstückswerte aufgrund der durch den neuen Beschluss geänderten Berechnungsweise bei Grundstücksgrößen von über 1.000 m² leicht unterscheiden.

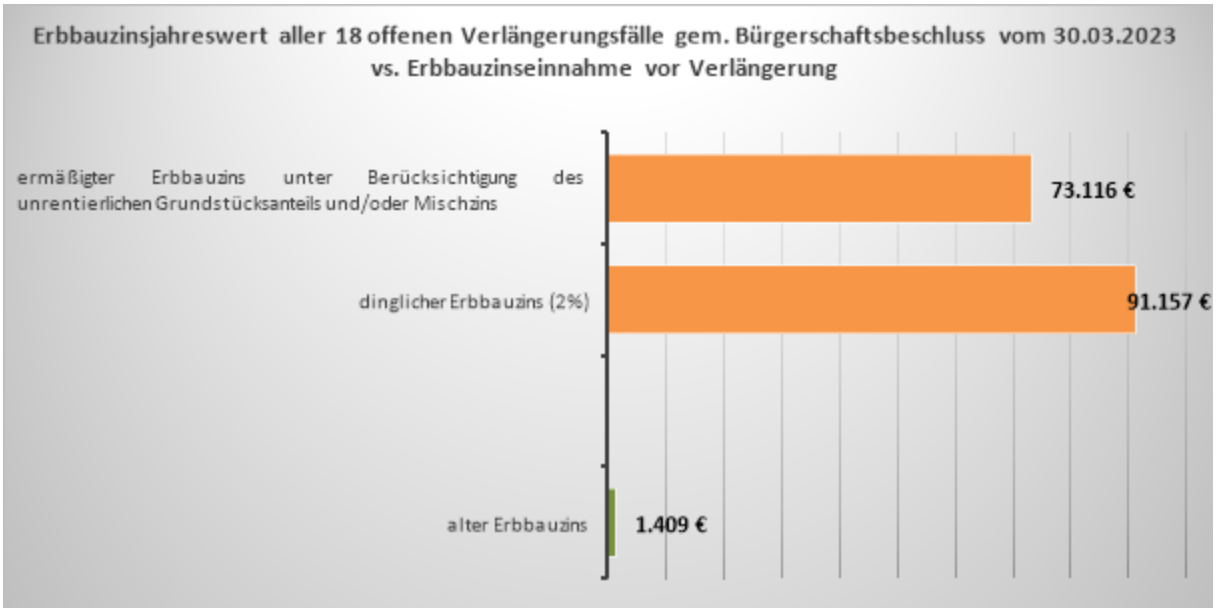

Grafik 3

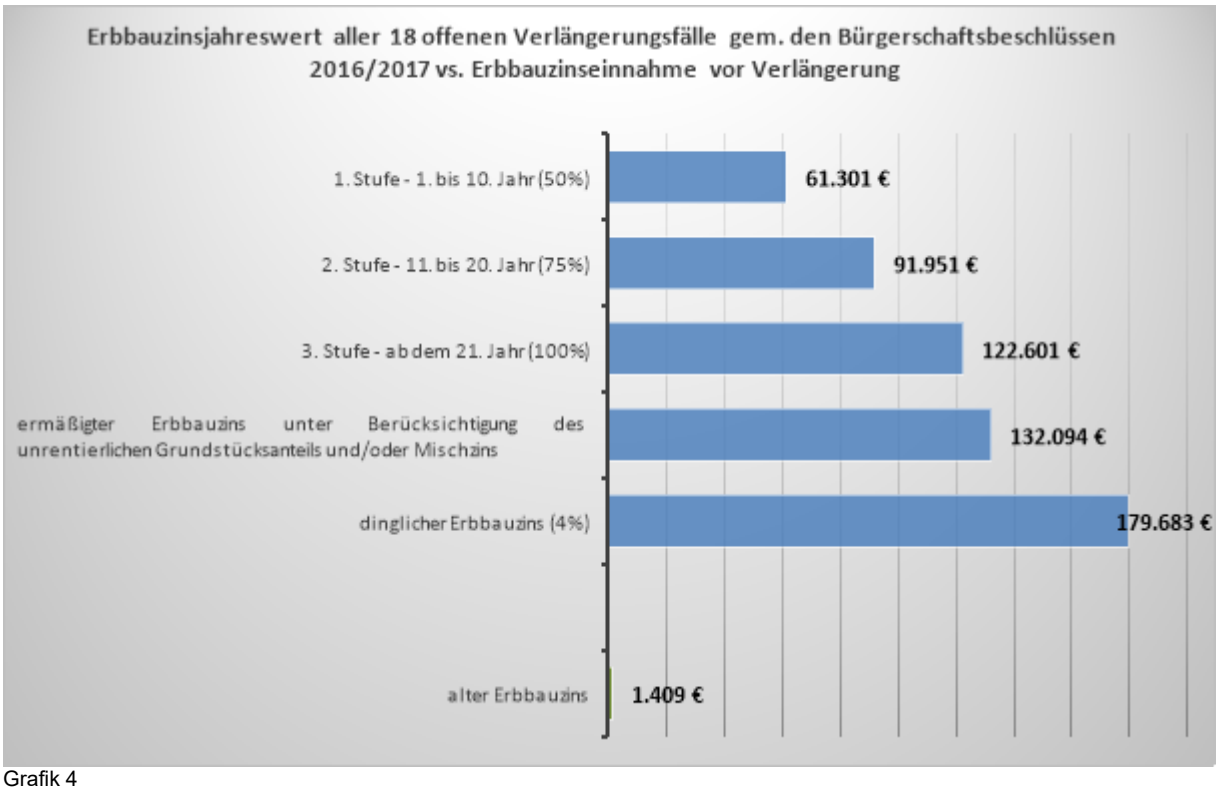

Grafik 4

Die Grafiken verdeutlichen, dass die exemplarischen jährlichen Erbbauzinseinnahmen gem. neuer Beschlusslage (erstgenannter „ermäßigter Erbbauzins“) in Höhe von 73.116 € in den ersten zehn Jahren nach Verlängerung über den Einnahmen gem. alter Beschlusslage (1. Stufe: 1.bis 10. Jahr nach Verlängerung) in Höhe von 61.301 € liegen.

Ab dem 11. Jahr liegen die exemplarischen Einnahmen gem. neuer Beschlusslage in den meisten Fällen unter den Einnahmen gem. alter Beschlusslage i.H.v. 91.951 €. Nahezu identische Werte mit 91.157 € („dinglicher Erbbauzins von 2 %“) würden sich nach neuer Beschlusslage für den Fall ergeben, dass alle 18 Erbbaurechte bei Verlängerung eine Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten oder mehr als 30 Jahren besitzen und die Grundstücke über keinen unrentierlichen Grundstücksanteil verfügen (z.B. bei Grundstücksgrößen bis 600 m²).

Der dinglich vereinbarte Erbbauzins von 4 % gem. alter Beschlusslage, fällt an, sobald das Erbbaurecht an Dritte übertragen wird. Spätestens ab diesem Zeitpunkt wurden in der Vergangenheit die Erbbaurechtsgrundstücke von den neuen Erbbauberechtigten angekauft, wodurch dieser Fall bislang in den seltensten Fällen eingetreten ist.

Anlagen:
./.

Senatorin Pia Steinrücke

► **Nr. VO/2023/11944**
öffentlich

Lübeck, 17.02.2023

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Smart-Meter-Rollout in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.02.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Smart Meter sind ein notwendiger Baustein für die Digitalisierung der Energiewende. Wind- und Solarstrom ist weniger berechenbar und in der Produktion deutlich verteilter als herkömmliche Kraftwerke und benötigen daher ein intelligentes Management von Netzen, Lasten, Speichern und Kapazitäten, für den der Einsatz von Smart Metern unerlässlich ist. Auch um Tarifermäßigungen in Schwachlastzeiten anbieten zu können, werden Smart Meter benötigt.

In Schweden haben alle Haushalte seit 2009 Smart Meter. Ähnlich sieht es in Italien aus. In den Niederlanden sind bereits in 95 Prozent aller Haushalte intelligente Messeinrichtungen eingebaut. In Deutschland sind erst 13 % der Haushalte mit den Geräten ausgestattet, obwohl ursprünglich intelligente Messsysteme bereits 2020 Standard in Deutschland sein sollten. Das Bundeskabinett will daher die Digitalisierung der Energiewende stärker fördern und entwickelt aktuell neue Regelungen für einen beschleunigten Smart-Meter-Rollout.

Vor diesem Hintergrund möge der Bürgermeister bitte die folgenden Fragen beantworten.

- Wie viele Smart-Meter (iMSys) sind in den Lübecker Haushalten bereits verbaut?
- Wie viele Smart-Meter sollen jährlich von der TraveNetz verbaut werden?
- Wie sieht die Strategie bisher aus, die gesetzliche Verpflichtung bis 2032 zu erreichen?
- Gibt es Priorisierungen für bestimmte Stadtteile oder Straßenzüge mit hinterlegten Zeitplänen?
- Ist ausreichend Personal für den rechtzeitigen Ausbau vorhanden oder muss mit Montagedienstleistern zusammengearbeitet werden?
- Kann der Fachkräftemangel ggf. zu weiteren Verzögerungen führen?
- Können Lieferschwierigkeiten/Beschaffungsprobleme am Markt ggf. zu Verzögerungen führen?

- Inwieweit würde das aktuell geplante neue Gesetz zu einer Veränderung der auf den alten gesetzlichen Grundlagen basierenden Strategie führen?

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2023/11944-01**
öffentlich

Lübeck, 06.06.2023

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort auf Anfrage AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Smart-Meter-Rollout in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (Bündnis 90 / Die Grünen): Smart-Meter-Rollout in Lübeck im Hauptausschuss am 21.02.2023:

Smart Meter sind ein notwendiger Baustein für die Digitalisierung der Energiewende. Wind- und Solarstrom ist weniger berechenbar und in der Produktion deutlich verteilter als herkömmliche Kraftwerke und benötigen daher ein intelligentes Management von Netzen, Lasten, Speichern und Kapazitäten, für den der Einsatz von Smart Metern unerlässlich ist. Auch um Tarifermäßigungen in Schwachlastzeiten anbieten zu können, werden Smart Meter benötigt.

In Schweden haben alle Haushalte seit 2009 Smart Meter. Ähnlich sieht es in Italien aus. In den Niederlanden sind bereits in 95 Prozent aller Haushalte intelligente Messeinrichtungen eingebaut. In Deutschland sind erst 13 % der Haushalte mit den Geräten ausgestattet, obwohl ursprünglich intelligente Messsysteme bereits 2020 Standard in Deutschland sein sollten. Das Bundeskabinett will daher die Digitalisierung der Energiewende stärker fördern und entwickelt aktuell neue Regelungen für einen beschleunigten Smart-Meter-Rollout.

Vor diesem Hintergrund möge der Bürgermeister bitte die folgenden Fragen beantworten.

- Wie viele Smart-Meter (iMSys) sind in den Lübecker Haushalten bereits verbaut?
- Wie viele Smart-Meter sollen jährlich von der TraveNetz verbaut werden?
- Wie sieht die Strategie bisher aus, die gesetzliche Verpflichtung bis 2032 zu erreichen?
- Gibt es Priorisierungen für bestimmte Stadtteile oder Straßenzüge mit hinterlegten Zeitplänen?

- Ist ausreichend Personal für den rechtzeitigen Ausbau vorhanden oder muss mit Montagedienstleistern zusammengearbeitet werden?

- Kann der Fachkräftemangel ggf. zu weiteren Verzögerungen führen?

- Können Lieferschwierigkeiten/Beschaffungsprobleme am Markt ggf. zu Verzögerungen führen?

- Inwieweit würde das aktuell geplante neue Gesetz zu einer Veränderung der auf den alten gesetzlichen Grundlagen basierenden Strategie führen?

Allgemeine Vorbemerkung:
Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich einer städtischen Gesellschaft. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an diese Gesellschaft weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die TraveNetz GmbH am 05.06.2023 dem Fachbereich übersandt worden.

Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales.
Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.

Antwort:
Siehe Anlage – TraveNetz GmbH

Anlagen:
Anlage 1 – TraveNetz GmbH

Senatorin Pia Steinrücke

TRAVENETZ

Lübeck, 05.06.2023

Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)
Smart-Meter-Rollout in Lübeck

Wie viele Smart-Meter (iMSys) sind in den Lübecker Haushalten bereits verbaut?

Die Netz Lübeck / TraveNetz haben auf Basis des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende aus dem Jahr 2016 die Anforderungen für die Ausstattung und zum Betrieb intelligenter Messsysteme („Smart-Meter“) forciert. Prozesse und IT-Infrastruktur für einen Smart-Meter-Rollout wurden vorbereitet. Die durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) definierten Anforderungen für Smart-Meter waren technisch sehr hoch. Die Hersteller haben folglich erst mit deutlicher Verzögerung Geräte bereitgestellt, welche den Anforderungen aber noch nicht vollumfänglich genügten. Die Funktionsfähigkeiten sollten im Betrieb über Geräteupdates schrittweise verbessert werden. Ein solches Vorgehen war durch das Gesetz nicht vorgesehen und wurde durch die Netz-/Messstellenbetreiber kritisch gewertet.

Dennoch hat am 24. Februar 2020 das BSI eine für den Beginn des Smart-Meter-Rollout notwendige Allgemeinverfügung erlassen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in der Folge, aufgrund rechtlicher Bedenken, mit einem Eilbeschluss die Vollziehung der Allgemeinverfügung ausgesetzt und die Einbauverpflichtung gestoppt. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) und BSI haben notwendige Weiterentwicklungen analysiert, damit der Einbau und Betrieb von Smart-Metern in einem rechtlich gesicherten Rahmen erfolgen kann. Im Ergebnis wurden Ende 2022 der Entwurf für das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende durch das BMWK sowie Konsultationen durch die Bundesnetzagentur vorgelegt. Das Bundeskabinett hat den Neustart für die Digitalisierung der Energiewende am 11. Januar 2023 beschlossen. Es wird erwartet, dass das Gesetz bis Juni 2023 in Kraft tritt.

Die TraveNetz hat unter Beachtung des Eilbeschlusses des Oberverwaltungsgerichtes Münster 8 Smart-Meter nur für funktionale und prozessuale Tests eingebaut.

Wie sieht die Strategie bisher aus, die gesetzliche Verpflichtung bis 2032 zu erreichen? Wie viele Smart-Meter sollen jährlich von der TraveNetz verbaut werden?

Smart-Meter haben als grundlegender Baustein der Energiewende und als Voraussetzung, um den flexiblen Verbrauch von Elektroautos und Wärmepumpen an die volatile Stromerzeugung aus Sonne und Wind anzugleichen, für die Stadtwerke Lübeck eine hohe Relevanz. Die geänderten und neuen Anforderungen werden durch die betroffenen Marktrollen bei der Stadtwerke Lübeck dementsprechend mit hoher Priorität analysiert und umgesetzt. Auf Basis des Kabinettsbeschlusses ergeben sich der im angefügten Bild dargestellte Rollout-Plan und resultierende Mengengerüste:

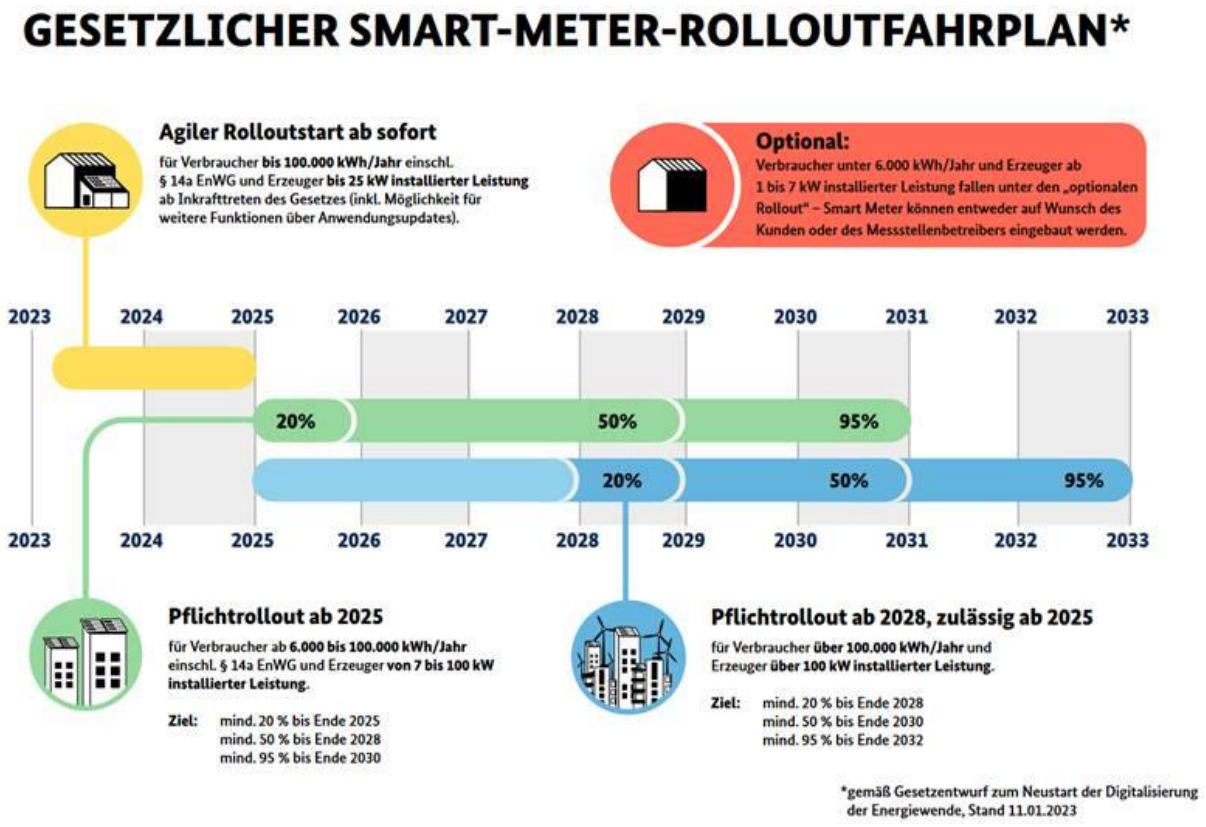

Gibt es Priorisierungen für bestimmte Stadtteile oder Straßenzüge mit hinterlegten Zeitplänen?

Nein, es werden die Kriterien zum gesetzlichen Smart-Meter-Rolloutfahrplan angewendet.

Ist ausreichend Personal für den rechtzeitigen Ausbau vorhanden oder muss mit Montagedienstleistern zusammengearbeitet werden?

Nach dem aktuellen Stand der Planung und unter Berücksichtigung der Mengengerüste fokussiert die TraveNetz eine Umsetzung des gesetzlichen Smart-Meter-Rolloutfahrplans mit eigenem Personal und regionalen Montagedienstleistern.

Kann der Fachkräftemangel ggf. zu weiteren Verzögerungen führen?

Ein solcher Einfluss kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden (z. B. im Bereich der zukünftig einzusetzenden CLS-Steuerungstechnik). Die Anforderungen des BSI sind in bestimmten Bereichen sehr hoch. Hierfür sind rechtzeitig Schulungen bzw. Weiterbildungen des eigenen Personals und von Montagedienstleistern erforderlich.

Können Lieferschwierigkeiten/Beschaffungsprobleme am Markt ggf. zu Verzögerungen führen?

Der bisherigen Entwicklungsstand der Smart-Meter-Gateways lässt erkennen, dass noch nicht alle notwendigen energiewirtschaftlichen Anwendungsfälle durch die Gerätehersteller umgesetzt sind. Zudem bestehen weiterhin im Markt Lieferprobleme für die Gateways und zugehörige Mess- sowie Steuerungstechnik.

Inwieweit würde das aktuell geplante neue Gesetz zu einer Veränderung der auf den alten gesetzlichen Grundlagen basierenden Strategie führen?

Aus Sicht der TraveNetz verändert das geplante, neue Gesetz im erheblichen Maße die Rahmenbedingungen. Die TraveNetz begrüßt ausdrücklich diese neuen Vorgaben.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12252
öffentlich

Lübeck, 25.05.2023

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Katharina Schmidt (E-Mail: katharina.schmidt2@luebeck.de Telefon: 122 - 6716)

Antwort auf die Anfrage des AM Duggen (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Parkplatzsituation Roonstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Mündliche Anfrage des AM Duggen (Bündnis 90/Die Grünen) in der Sitzung des Hauptausschusses am 09.05.2023 unter TOP 3.7:

AM Duggen fragt unter Bezugnahme auf die geplante Aufhebung des Parkraums in der Roonstraße zwischen dem Geh- und Radweg im Bereich Hövelnstraße und Walderseestraße, ob in Fortführung der Regelung in der Marlistraße ein beidseitiges Parken auf der rechten Fahrspur auch in der Roonstraße möglich wäre.

Antwort:

In der Vergangenheit musste zwischen Geh- und Radweg geparkt werden und somit war das Parken auf der Fahrbahn nicht zulässig.
Das Parken zwischen Geh- und Radweg wurde aufgehoben und so kann jetzt auf der Fahrbahn, unter Beachtung der Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung, geparkt werden.

Durch die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde und die Polizei wird die verkehrliche Situation kontinuierlich beobachtet.
Eine zwingende Erforderlichkeit das Parken auf der Fahrbahn zu verbieten, besteht momentan nicht.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► Nr. VO/2023/12281
öffentlich

Lübeck, 08.06.2023

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

AM Christopher Lötsch (CDU): Lümo in Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Ich bitte um schriftliche Beantwortung folgender Fragen zum Lümo in Travemünde:

Ist es richtig, dass das Lümo in Travemünde zum 01.07.2023 eingestellt wird?

Wie viele Fahrgäste haben das Lümo seit seiner Einführung genutzt?

Wie wurde in Travemünde für dieses Angebot geworben?

Wenn ja, warum wird es eingestellt?

Gibt es Pläne, das Angebot in anderen Stadtteilen zu verändern?

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12267
öffentlich

Lübeck, 02.06.2023

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Dennis Bössow (E-Mail: dennis.boessow@luebeck.de Telefon: 122-2051)

Jahresbericht 2022 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Turnusmäßige Berichterstattung für das Haushaltsjahr 2022

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Bericht:
Der Jahresbericht zu den Ergebnissen im Ergebnisplan sowie den Zielen, Kennzahlen und Strukturdaten liegt vor und ist in **IKVS** interaktiv abrufbar: „Jahresbericht 2022“

Darüber hinaus werden mit dem Jahresbericht auch wieder aktualisierte Stände und Prognosen zu den wesentlichen **investiven Maßnahmen** (ab 500 TEUR) vorgelegt. (siehe Anlage 1 bzw. abrufbar in IKVS)

1 GRUNDLEGENDE HINWEISE zum Jahresbericht

Die Verwaltung überprüft im Laufe eines jeden Haushaltsjahres die Entwicklung des Ergebnishaushaltes zum Ursprungshaushalt und die Entwicklung der Zielvereinbarungen, Kennzahlen und Strukturdaten in den Produkten. Im Rahmen einer turnusmäßigen Berichterstattung erfolgt dazu eine laufende unterjährige Information für Verwaltungsführung und Politik. Zwei Zwischenberichte zu den Stichtagen 30.04. und 31.07. wurden bereits zur Kenntnis gegeben mit Hochrechnungen und Prognosen zur Entwicklung des Haushaltsjahres.
Mit dem Jahresabschluss und darin enthaltenen Lagebericht erfolgt die Auswertung der Ergebnisentwicklung im Vergleich zum Vorjahr gesondert.

Hiermit wird nunmehr der abschließende Jahresbericht mit den jeweiligen Ergebnissen für 2022 vorgelegt.

In IKVS können auf allen Ebenen der Verwaltung bis hin zur Produktebene die Begrün-dungen und Erläuterungen zu den eingetretenen Entwicklungen abgerufen werden. Die wesentlichen Abweichungen bei den Zielen, Kennzahlen und Strukturdaten sind jeweils Bestandteil des interaktiven Berichtes und können auf der Ebene der Produkte ebenfalls eingesehen und nachvollzogen werden.

Dieses Dokument gibt als Summary-Fassung einen Überblick zu den wesentlichen Finanzdaten und möchte einstimmen und dazu einladen, alles Weitere dann zu Entwicklungen und Einzelergebnissen im IKVS-Verfahren näher zu erschließen und weiter zu vertiefen.

Darüber hinaus werden mit dem Jahresbericht 2022 auch wieder aktualisierte Stände und Prognosen zu den wesentlichen investiven Maßnahmen (ab 500.000 EUR) vorgelegt. Die tabellarische Zusammenstellung fachbereichsbezogen ist diesem Bericht in Anlage 1 beigefügt. Perspektivisch ist vorgesehen, auch die Informationen zu den wesentlichen Investitionen in den interaktiven IKVS-Bericht mit aufzunehmen.

2 Kurzüberblick

Auch für das Jahr 2022 kann die Hansestadt Lübeck ein Rechnungsergebnis vorlegen, das wiederholt mit einem deutlichen Überschuss abschließt. Mit
64,1 Mio. EUR liegen die Erträge über den Aufwendungen, so dass sich zum geplanten Defizit von 8,8 Mio. EUR unterm Strich eine Verbesserung von 72,9 Mio. EUR ergibt.
Mit Blick auf die Ursachen wird deutlich, dass die Verbesserung nahezu ausschließlich auf eine deutliche Verbesserung bei den Allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuführen ist. Die Zuschussbudgets der Fachbereiche haben sich im Saldo lediglich um ca. 1 Mio. € zum Plan verbessert, wohingegen die Allgemeinen Deckungsmittel eine Verbesserung von rund 72 Mio. € ausweisen.

- 40 Mio. € Steuermehrerträge
- 15 Mio. € höhere Schlüsselzuweisungen
- 11 Mio. € Konsolidierungshilfen
- 10, Mio. € Minderaufwendungen bei der Sonderzuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung
- 1 Mio. € Verbesserungen bei den Fachbereichsbudgets
- - 9 Mio. € Mindererträge beim Produkt Grundstücke aufgrund der Entschädigungszahlungen für die Rücknahme der Erbbaurechtsgrundstücke

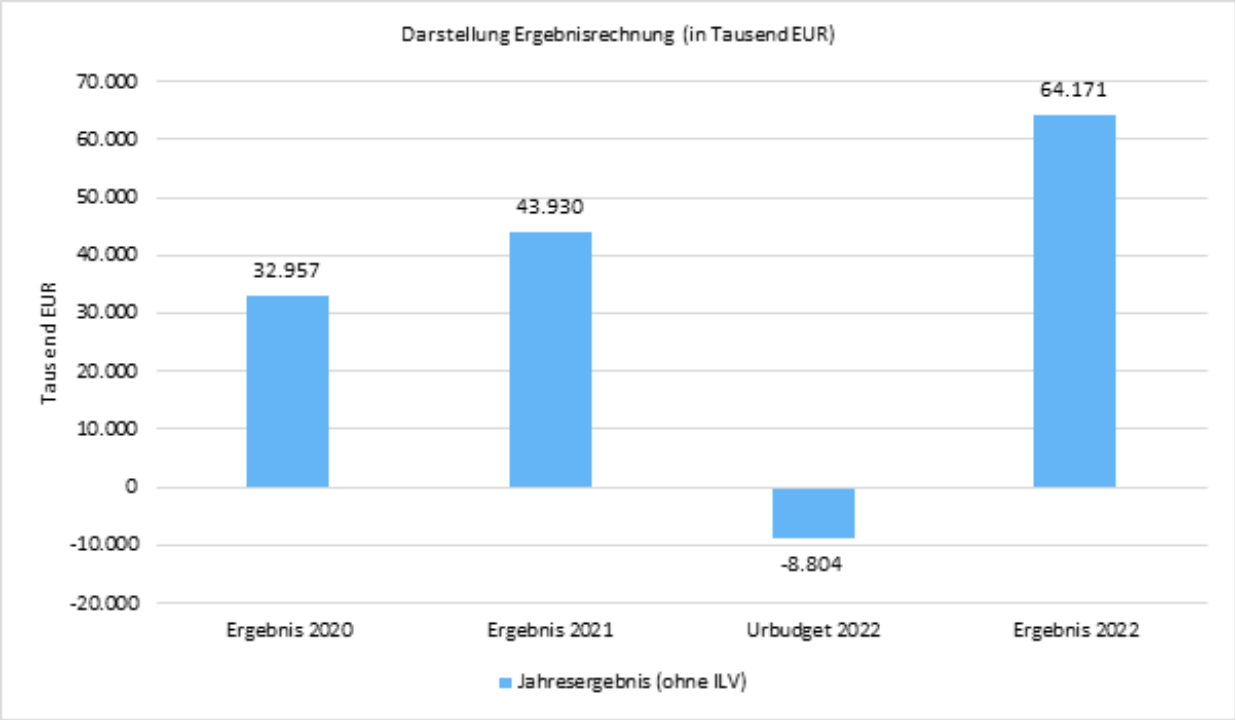

Anlagen:
Anlage 1 – Bericht zur Entwicklung der Investitionsmaßnahmen

Bürgermeister Jan Lindenau

FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto		Bezeichnung	Ansatz 2020 T€	Ansatz 2021 T€	übertragene Reste nach 2022 T€	Ansatz 2022 T€	Umsetzungs-stand 31.12.2022 T€	Zeitplan eingehal-ten?	Begründung für Abweichungen Stand 31.12.2022 (Jahresbericht)
1	105	111007	999	7831000	1110079997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit		1.330,0	278,0	1.838,0	1.030,9	0	Aufgrund der langen Lieferzeiten (bis zu einem Jahr), konnten die geplanten Hardwarebeschaffungen nicht so durchgeführt werden, wie geplant.
2	280	612003	000	7852000	6120030007852000	Tiefbaumaßnahmen	3.825,0	3.000,0	2.000,0	6.915,0	176,1	-1	Zum Zeitpunkt der HH-Planung 2022 wurde von der Rechtskraft des B-Plans für die Schlutuper Straße in 2021 ausgegangen und die Planungs- und Baukosten entsprechend in 2022 ff eingeplant. Der B-Plan ist nunmehr rechtskräftig und die Projektsteuerung hat die Arbeit aufgenommen. Die Kostenplanung verschiebt sich entsprechend und wurde in der HH-Planung 2023 entsprechend angepasst.
6	280	612003	000	7821000	6120030007821000	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		400,0		36.652,1	4.031,2	0	Die bisher entstandenen Kosten betreffen den Wiederkauf von Elsterweide 23, den Ankauf einer Fläche in der Fackenburger Allee für 5.660 sowie Vermessungskosten. Der benötigte Ankauf der Boldwiesenkoppel für die LPA verschiebt sich nach 2023. Weitere geplante Ankäufe werden voraussichtlich zum Jahresende erfolgen.
3	320	122003	999	7831000	1220039997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit		401,0	244,4	754,0	258,6	1	Z.Zt. keine Abweichungen ersichtlich.
3	370	126001	999	7831000	1260019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	4.759,7				1.592,4	0	Auslieferung des Löschbootes verzögert sich auf das Jahr 2023.
3	370	126001	999	7831000	1260019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit		3.381,4	3.462,5	2.946,2	1.592,4	0	Kein Mittelabfluss in 2022 für die Beschaffung der 4 Tanklöschfahrzeuge (Freigabe HA dazu am 29.03.2022).
3	370	126001	999	7832000	1260019997832000	Allgemeine Investitionstätigkeit		656,5	427,8	418,6	439,6		Das Konto beinhaltet diverse Einzelmaßnahmen, von denen keine oberhalb von 500 T€ liegt.
3	370	127001	999	7831000	1270019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit		3.148,8	2.550,0	3.933,4	2.709,5	0	Beschaffungsfreigabe für 4 Rettungswagen (640 T€), 4 Krankentransportwagen (560 T€), 2 In-fektionskrankentransportwagen (280 T€) und 58 Beatmungsgeräte (1.325 T€) am 29.03.2022 vom HA erteilt. Mittelabflüsse: 4 RTW: 200 T€ in 2022, 440 T€ in 2023, Beatmungsgeräte: 1.325 T€ in 2022. Die restlichen Investitionen verschieben sich voraussichtlich auf 2023.

FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto		Bezeichnung	Ansatz 2020 T€	Ansatz 2021 T€	übertragene Reste nach 2022 T€	Ansatz 2022 T€	Umsetzungs-stand 31.12.2022 T€	Zeitplan eingehal-ten?	Begründung für Abweichungen Stand 31.12.2022 (Jahresbericht)
4	040	573003	999	7831000	5730039997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit		825,0	652,1	525,0	1.178,6	0	Die für die Umsetzung der Einzelmaßnahmen verantwortliche technische Leitung der MuK GmbH hat alle geplanten Maßnahmen in 2022 beauftragt. Hinsichtlich der Umsetzung bestehen weiterhin Lieferschwierigkeiten und Personalmangel bei den ausführenden Firmen. Aufgrund zusätzlicher Investitionsmittel konnten u.a. veraltete Scheinwerfer gegen moderne und effiziente LED-Technik ausgetauscht werden.
4	401	211001	700	7831000	2110017007831000	Projekt "Schulen ans Netz"	576,3	600,0	100,0	645,0	262,4	0	Viele geplante Maßnahmen konnten aufgrund mangelnder Kapazitäten seitens der Travekom nicht in 2022 umgesetzt werden. Für einige Projekte konnten noch kein Angebote erstellt werden.
4	401	217001	700	7831000	2170017007831000	Projekt "Schulen ans Netz"	458,2	650,0	650,0	700,0	388,4	0	Viele geplante Maßnahmen konnten aufgrund mangelnder Kapazitäten seitens der Travekom nicht in 2022 umgesetzt werden. Für einige Projekte konnten noch kein Angebote erstellt werden.
4	401	218201	700	7831000	2182017007831000	Projekt "Schulen ans Netz"	822,0	1,386,5		1.700,0	1.072,2	0	Viele geplante Maßnahmen konnten aufgrund mangelnder Kapazitäten seitens der Travekom nicht in 2022 umgesetzt werden. Für einige Projekte konnten noch kein Angebote erstellt werden.
4	401	233001	700	7831000	2330017007831000	Projekt "Schulen ans Netz"	173,4	1.300,0	1.120,7	1.400,0	773,2	0	Viele geplante Maßnahmen konnten aufgrund mangelnder Kapazitäten seitens der Travekom nicht in 2022 umgesetzt werden. Für einige Projekte konnten noch kein Angebote erstellt werden.
4	401	421001	999	7818000	4210019997818000	Allgemeine Investitionstätigkeit		730,0	600,0	245,0	335,3	0	Für einen Großteil der vorliegenden Anträge liegt der notwendige Verwendungsnachweis als Grundlage der Auszahlung noch nicht vor.
4	401	424003	098	7853000	4240030987853000	Erneuerung Steg E				500,0	147,2	1	Die eigentliche Baumaßnahme wurde erst zum Februar/März 2023 durchgeführt. Die Beautragung erfolgte in 2022. Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs wegen der Anfertigung der Betonpontons und der Bestellung der Stahldalben kam es zu der Verzögerung. Seit Ende April 2023 ist der Steg fertig. Es fehlen noch kleine Restarbeiten.

FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto		Bezeichnung	Ansatz 2020 T€	Ansatz 2021 T€	übertragene Reste nach 2022 T€	Ansatz 2022 T€	Umsetzungs-stand 31.12.2022 T€	Zeitplan eingehal-ten?	Begründung für Abweichungen Stand 31.12.2022 (Jahresbericht)
5	610	511003	022	7818000	5110030227818000	Sanierungsmaßn./Innenstadt	1.260,0	1.000,0	949,8	230,0	441,0	1	Die Maßnahme befindet sich im Zeitplan. Im September ist mit einem größeren Mittelabfluss im Hinblick auf den noch zu leistenden kommunalen Anteil der Schlussabrechnung "Sanierung und Entwicklung " zu rechnen.
5	alt: 610 neu: 651	111029	599	7851000	1110295997851000	Mikrodepot				753,0	109,4	1	Vertragsabschluss zw. HL / KWL wird finalisiert. KWL hat bereits mit Projekt begonnen und erste Voruntersuchungen veranlasst; Formale Beauftragung Planer durch KWL steht bevor. Ziel: Kompletter Rückbau bis Ende 2022 erscheint weiterhin realistisch. Komplette Fertigstellung muss förderrechtlich bis 31.07.2023 erfolgen (schlussgerechnet). Die Einhaltung des Kostenbudgets ist dabei maßgebend.
5	651	111029	554	7851000	1110295547851000	GeNuG/Erneuerung Bistro	874,5				153,8	-1	Die Mehrkostenvorlage VO/2022/11548 zur Fortsetzung der Maßnahme wurde positiv beschieden. Aufgrund von Langzeitkrankheit sind die Ausschreibungsunterlagen einer Planung nicht vollständig. Die Zuarbeit wird für Mai 2023 erwartet. Planer, die zwischenzeitlich mit der Bearbeitung pausiert haben, werden kapazitär wieder an die Maßnahme gebunden.
5	651	111029	063	7851000	1110290637851000	St.Jürgen Gemsch./Umstruk/GebMod	4.000,0	1.640,0	23,2		317,4	1	Im Hochbau fallen noch Kosten in Höhe von ca. 18.000,- € an. Die Außenanlagenplanung ist ebenfalls noch nicht schlussgerechnet. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich unterhalb des genehmigten Budgets der Mehrkostenvorlage bleiben.
5	651	111029	269	7851000	1110292697851000	Albert-Schweitzer-Schule / Umbau / Erweiterung	3.000,0	4.500,0	2.667,8	216,0	4.337,1	1	Der 2.BA befindet sich in der baulichen Umsetzung. Geplante Fertigstellung ist 03/2023. Das Bauvorhaben befindet sich im Innenausbau: Tischlerarbeiten, Endmontagen Haustechnik. Ab Februar 2023 finden die Sachverständigen- und Gewerkeabnahmen statt. Der Einzug in das Gebäude erfolgt in den Osterferien 2023.

FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto		Bezeichnung	Ansatz 2020 T€	Ansatz 2021 T€	übertragene Reste nach 2022 T€	Ansatz 2022 T€	Umsetzungs-stand 31.12.2022 T€	Zeitplan eingehal-ten?	Begründung für Abweichungen Stand 31.12.2022 (Jahresbericht)
5	651	111029	278	7851000	1110292787851000	E-Geibel-Schule/Umstruk/GebMod	650,0	500,0	113,1	173,0	568,9	1	Die Maßnahmen zur Sanierung des Hauptgebäudes werden mit dem Ende der Sommerferien 2023 abgeschlossen. Die Neukonzeptionierung der Vorderhäuser befindet sich derzeit in der Leistungsphase 3. Hier bedarf es einer neuen EW-Bau, mit deren Vorlage zum Ende des laufenden Jahres gerechnet wird. Voraussetzung hierbei ist die Bindung eines neuen Planers für den Bereich Heizung, Lüftung, Sanitär.
5	651	111029	289	7851000	1110292897851000	Behn-/Drägerh. Sanierungsmaßn.	750,0	1.045,0	1,106,8	108,0	927,4	1	Die erneute Projektfreigabe aufgrund von Mehrkosten und erweitertem Leistungsumfang wurde im September durch die politischen Gremien erteilt. Die archäologischen Grabungen sowie die Rückbau- und Verbauarbeiten im Innenhof Behnhaus sind in der Abschlussphase. Weitere kl. vorgezogene Maßnahmen wurden 2022 ausgeführt. Die Beauftragung der Gewerke der Hauptmaßnahme / 1.BA Behnhaus erfolgt vorraussichtlich im 1.Quartal 2023.
5	651	111029	307	7851000	1110293077851000	C.J.Burckh.-Gym./Sanierung	2.000,0	1.610,0	1.551,8	345,0	1.252,1	0	Die Projektfreigabe und Baugenehmigung (Einreichung Sept. '21) für den 4.BA erfolgte im Mai. Ausführungsplanung und LV's wurden/werden erstellt. Durch Brandstiftung und damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten kommt es zu einem späteren Baubeginn des 4.BA. Das Rohbaugewerk ist submittiert, Auftragsvergabe läuft, Bauzeitenplan ist angepasst. Baubeginn war wie geplant im September 2022.
5	651	111029	310	7851000	1110293107851000	MUK/Sanierungsmaßnahme	1.900,0	4.000,0	1.686,8	1.296,0	2.005,1	0	Es gibt zum letzten Zwischenbericht keine baulichen Veränderungen. Aufgrund eines Konfliktes mit dem Gewerk Beschichtung konnten die Ausbaugewerke im Küchenwürfel nicht fortgeführt werden. Es gab einen Baustopp. Die Fertigstellung des Bereiches Küchenwürfel erfolgt jetzt im Frühjahr 2023. Zusätzlich kommt es in der Außenanlagenplanung zu Verzögerungen. Hierdurch verschiebt sich die Ausführung der Außenanlagen bis in den Sommer 2023 einhergehend mit dem Termin der Gesamtfertigstellung.

FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto		Bezeichnung	Ansatz 2020 T€	Ansatz 2021 T€	übertragene Reste nach 2022 T€	Ansatz 2022 T€	Umsetzungs-stand 31.12.2022 T€	Zeitplan eingehal-ten?	Begründung für Abweichungen Stand 31.12.2022 (Jahresbericht)
5	651	111029	311	7851000	1110293117851000	BSZ,FLS/Brandschutz u. LED	950,0	800,0	183,2		485,0	1	Schlussrechnungen der letzten Gewerke wurden gestellt. Dokumentation und Schlussrechnungen der Fachplaner stehen noch aus.
5	651	111029	318	7851000	1110293187851000	VZM/Brandschutz u.Raumplanung	1.650,0	1.870,0	1.000,0	432,0	256,5	1	Die EW Bau des BA Haus Trave u. Verbindungsgang wird zum Ende des 2. Quartals 2023 fertig gestellt sein. Aufgrund der Energiekriese wird die Planungsgrundlage Trafo überarbeitet.
5	651	111029	340	7851000	1110293407851000	Julius-Leber-Schule, Sanierung	1.750,0	3.750,0	1.265,8	1.561,0	3.399,5	-1	Durch diverse Schwierigkeiten mit Firmen wird sich die generelle Fertigstellung (inkl. Außenanlagen) bis Ende Mai / Anfang Juni 2023 verschieben. Die Fertigstellung der Fenster sollte bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.
5	651	111029	349	7851000	1110293497851000	Kalandschule, Sanierung und Dachgeschosserweiterung	7.000,0	2.280,0	758,0	324,0	832,6	1	Die abschließende Baugenehmigung inkl. Brandschutzkonzept liegt seit Juli 2022 vor. Nach Bearbeitung der Ausführungsplanung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen kann der Baubeginn im Januar 2023 erfolgen.
5	651	111029	429	7851000	1110294297851000	BuddenbHaus/Erw./Umb./Sanierg.	1.000,0	900,0	313,8	648,0	904,6	1	Finanzmittel wurden 2022 planmäßig abgerufen.
5	651	111029	564	7851000	1110295647851000	Vorwerker Friedhof/Werkplatz	1.232,5	717,5	562,6		219,0	1	Das Gebäude ist fertiggestellt.
5	651	111029	219	7851000	1110292197851000	Rathaus diverse Maßnahmen	100,0	500,0	315,3	65,0	224,5	0	Die beauftragten Planer erstellen die Förderunterlagen, welche Mitte 2023 an das GMHL übergeben werden sollen. Nach Förderzusage vom Land kann ca. ab 2024 mit dem VgV Verfahren begonnen werden.
5	651	111029	348	7851000	1110293487851000	Julius-Leber-Schule, Brockesstrasse, Sanierung	150,0	500,0	472,1	216,0	256,1	0	Durch Kapazitätsengpässe auf Seiten der TGA-Planung hat sich der Fertigstellungstermin der EW Bau von Ende 2022 auf das II. Quartal 2023 verschoben.
5	651	111029	543	7851000	1110295437851000	Sch.a.Koggenweg/Ganztagsräume	136,0	630,0	492,5	432,0	163,4	0	Durch die erforderliche Freigabe von Mehrkosten (5,08 Mio € gegenüber 3,97 Mio € aus EW-Bau) auf Basis der bepreisten LVs vor Ausschreibung gab es aufgrund des erforderlichen Gremiendurchlaufs einige Verzögerungen. Statt wie vorgesehen noch Ende des Jahres 2022 mit der Maßnahme zu beginnen, ist nun nach den erfolgten Ausschreibungen ein Baubeginn im Januar 2023 möglich.

FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto		Bezeichnung	Ansatz 2020 T€	Ansatz 2021 T€	übertragene Reste nach 2022 T€	Ansatz 2022 T€	Umsetzungs-stand 31.12.2022 T€	Zeitplan eingehal-ten?	Begründung für Abweichungen Stand 31.12.2022 (Jahresbericht)
5	651	111029	558	7851000	1110295587851000	Hansehalle/Ertüchtigung Bundesliga	744,7	1.517,3	3.049,4	515,0	23,3	-1	Am 12.12.22 wurde vom Bereich SuS der angepasste Förderantrag beim Land SH eingereicht. Eine Genehmigung liegt bis dato noch nicht vor, wird aber Anfang Juni 2023 erwartet. Gemäß Zeitplan liegen zu 90% die LV´s vor. Nach Genehmigung der Fördergelder können die Ausschreibungen veröffentlicht werden. Ein Baubeginn ist dann für Sommer 2023 geplant.
5	651	111029	566	7851000	1110295667851000	Feuerw.2 Neub./koop.Leitstelle		1.500,0	1.073,4	345,0	37,8	0	Die Projektkosten und Bauzeiten wurden aufgrund der Bedarfssteigerung angepasst. Eine Machbarkeitsstudie aufgrund der Massenmehrung wurde beauftragt. Eine Bauvoranfrage wegen erheblicher B-Plan-Überschreitungen wurde erstellt. Eine Anfrage bei der Agentur für Arbeit zum Grundstückstausch wurde eingereicht. Eine Freigabe des Raumbedarfs wird seitens der Feuerwehr vorbereitet.
5	651	111029	360	7851000	1110293607851000	Meesenring 8, Brandschutzsanierung		200,0		648,0	88,9	0	Die Umsetzung erfolgt durch die KWL, welche sich auch um den Leerzug der Räume kümmert, damit die Maßnahme durchgeführt werden kann. Die EW-Bau befindet sich in der Aufstellung.
5	660	541001	625	7852000	5410016257852000	Um- und Ausbau von Radwegen	1.900,0	2.300,0	873,7	2.600,0	2.099,1	1	Diverse Rad- und Gehwegmaßnahmen (z.B. Heimstätten, Bei den Obstgärten, Goebenstr.) konnten 2022 schon baulich abgeschlossen werden. Schlussrechnungen wurden erstellt. Weitere Maßnahmen befinden sich im Bau bzw. Bauvorbereitung. Da sich die Maßnahmen oft im laufenden Jahr ergeben, ist ein Zeitplan schwer einzuhalten. Die Mittel, die nicht kassenwirksam wurden, werden übertragen und im Folgejahr für die Abrechnungen genutzt.
5	660	542001	104	7852000	5420011047852000	Neubau an den Schießständen	595,0	1.230,0	10,0	310,0	5,8	1	Die Maßnahme konnte noch 2021 Schlussgerechnet werden. Die Mittel für 2022 wurden daher nur noch für die Abrechnung des Ing-Büros benötigt. Nicht benötigte Mittel wurden als Deckung für andere Maßnahmen genutzt.

FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto		Bezeichnung	Ansatz 2020 T€	Ansatz 2021 T€	übertragene Reste nach 2022 T€	Ansatz 2022 T€	Umsetzungs-stand 31.12.2022 T€	Zeitplan eingehal-ten?	Begründung für Abweichungen Stand 31.12.2022 (Jahresbericht)
5	660	543001	044	7852000	5430010447852000	Neubau Bahnhofsbrücke	3.145,0	6.000,0	96,2	10.400,0	11.126,4	1	Die Maßnahme liegt im Zeit- und Finanzplan. Die Verkehrsfreigabe des 1. TBW ist planmäßig zum 31.10.2022 erfolgt. Die für 2022 geplanten Finanzmittel sind vollständig verwendet.
5	660	544001	043	7852000	5440010437852000	Moislinger Allee, 2.BA	2.380,0	1.200,0	733,4		838,0	1	Maßnahme ist schlussgerechnet.
5	660	541001	616	7816000	5410016167816000	Kostenbeitrag DB/Bahnübergänge	188,7	500,0		150,0	65,0	0	Die Abrechnungen mit der DB dauern oft Jahre und werden regelmäßig mit starkem Zeitverzug auf Seiten der Bahn durchgeführt. Es lässt sich daher nur sehr schwer planen, wann die Mittel tatsächlich abfließen. 2022 konnte nur ein Teil der Mittel abgerechnet werden.
5	660	541001	631	7852000	5410016317852000	Maria-Goeppert-Str./Bu Hochschulstadtteil		550,0	524,2	30,0	6,0	1	Durch neue konzeptionelle Überlegungen der GMSH wird auch die Buslinienführung neugeplant. Das Projekt wird vorerst nicht weitergeführt.
5	660	541001	674	7852000	5410016747852000	Stadtgrabenbrücke	127,5	500,0		200,0	173,3	1	Der Entwurf wurde unter Berücksichtigung der Vorschläge des WGBR überarbeitet und geht über in die Ausführungsplanung. Der Baubeginn ist für das zweite Quartal 2023 vorgesehen. Eine Förderanfrage wurde gestellt.
5	660	541001	720	7852000	5410017207852000	Beteiligung an Maßnahmen Dritter		500,0	239,4	500,0	382,0	1	Beteiligungsmaßnahmen laufen und befinden sich im Bau.
5	660	541001	724	7852000	5410017247852000	Hüxtertorbrücke	85,0	515,0			0,0	1	Die Kragarmertüchtigung wird erst 2023 erfolgen.
5	660	541001	763	7852000	5410017637852000	Brücke Gut Mönkhof	35,0	500,0	388,2	100,0	298,1	1	Das Bauwerk ist fertiggestellt. Abrechnung des Bauvertrages und Ausgleichsmaßnahmen sind erfolgt.
5	660	541001	764	7852000	5410017647852000	Sanierung Breite Straße		550,0		700,0	147,3	0	Der. Baubegin ist für Frühjahr 2023 geplant. 2022 kam es nur zu Planungskosten. VO/2022/11072
5	660	541001	767	7852000	5410017677852000	Ersatzneubau Brücke Brandenmühle		500,0		500,0	99,8	-1	Nach wie vor ist der Abstimmungsbedarf zwischen der Kreuzungspartnern zur Verwaltungsverein-barung hoch. Es wird davon ausgegangen, dass erst 2023 die Ausschreibung der Baumaßnahme erfolgt, so dass Mitte 2023 mit der Baumaßnahme begonnen wird und diese Anfang 2024 abgeschlossen wird. Es werden 2022 nur Planungsmittel abgerufen.
5	660	541001	772	7852000	5410017727852000	Lauerhofstr/Schönkamp/Lützowstr.		613,0			0,0	0	Die Maßnahme wurde als konsumtive Maßnahme im DSK Verfahren ausgeführt.
5	660	541001	775	7852000	5410017757852000	Friedenstraße		506,0	276,3		324,4	1	Maßnahme ist schlussgerechnet.

FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto		Bezeichnung	Ansatz 2020 T€	Ansatz 2021 T€	übertragene Reste nach 2022 T€	Ansatz 2022 T€	Umsetzungs-stand 31.12.2022 T€	Zeitplan eingehal-ten?	Begründung für Abweichungen Stand 31.12.2022 (Jahresbericht)
5	660	542001	077	7852000	5420010777852000	Mühlentorbrücke	425,0	1.875,0	2.492,0		1.232,4	0	Los 2 befindet sich in der zweiten Verhandlungsrunde, die Abgabe der finalen Angebote steht kurz bevor. Durch Verhandlungen mit der Barkassenschifffahrt und der sich daraus ergebenden Umstellung des Bauablaufes verschiebt sich der Fertigstellungstermin der Behelfsbrücke voraussichtlich auf I./II. Quartal 2023. Die Vorlage hierzu VO/2022/11325 wurde im August in den Gremien beschlossen.
5	660	544001	066	7852000	5440010667852000	B75 Wallbrechtstraße		2.500,0	164,0		231,3	1	Maßnahme ist schlussgerechnet.
5	660	544001	067	7852000	5440010677852000	B207 Berliner Straße		655,0			0,0		Maßnahme ist schlussgerechnet.
5	660	573004	001	7851000	5730040017851000	Parkpalette Travemünde Fahrenberg	150,0	500,0			0,0	0	Die Maßnahme wird über die KWL ausgeführt. Es werden keine weiteren Mittel mehr im Haushalt angemeldet. Die Planungen laufen derzeit. Die Mittel wurden zur Deckung mehrerer anderer Maßnahmen verwendet.
5	660	541001	783	7852000	5410017837852000	Sanierung Prassekstr.				700,0	429,5	1	Maßnahme ist schlussgerechnet.
5	660	541001	787	7852000	5410017877852000	Sanierung Kruppstr.				500,0	363,2	1	Maßnahme ist schlussgerechnet.
5	660	542001	093	7852000	5420010937852000	K15 Geniner Str.				1.270,0	1.384,8	1	Maßnahme ist schlussgerechnet.
5	660	542001	148	7852000	5420011487852000	Sanierung Moltkeplatz				574,9	1.244,6	1	Bauvorhaben befindet sich in der Vorbereitung.
5	660	542001	145	7852000	5420011457852000	Ersatzneubau Sandbergbrücke		50,0		500,0	116,4	1	Vorplanung ist in Bearbeitung. Entscheidung zur Bauweise höhenfrei oder höhengleich ist noch offen. Eine verbindliche Terminplanung kann erst nach der Entscheidung gegeben werden. Baubeginn wird vsl. 2024 sein, Fertigstellung muss nach Gutachten 2025 sein.
5	660	544001	038	7852000	5440010387852000	St.-Jürgen-Ring/Mönkhofer Weg Querung		55,0		550,0	12,3	0	Die Planung steht kurz vor Fertigstellung. Der Ausbau ist für das Jahr 2023 vorgesehen und in der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 berücksichtigt.
5	660	541001	632	7852000	5410016327852000	Jürgen-Wullenwever-Straße		100,0		1.200,0	43,0	1	Planung ist abgeschlossen. Ausschreibung der Baumaßnahme erfogt jetzt im Anschluss. Zur Zeit wird die Ausführungsplanung erstellt. Der Abschluss ist für Herbst 2023 vorgesehen.
5	660	542001	071	7852000	5420010717852000	Baltische Allee/Umbau Kreisverkehr		180,0		800,0	551,2	1	Maßnahme ist schlussgerechnet.

FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto		Bezeichnung	Ansatz 2020 T€	Ansatz 2021 T€	übertragene Reste nach 2022 T€	Ansatz 2022 T€	Umsetzungs-stand 31.12.2022 T€	Zeitplan eingehal-ten?	Begründung für Abweichungen Stand 31.12.2022 (Jahresbericht)
5	660	541001	999	7831000	5410019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit		350,0		500,0	297,3	0	Es handelt sich hierbei um das Sammelkonto für Anschaffungen über 1.000 Euro, die Mittel werden in der Regel vollständig benötigt. Durch die langen Lieferzeiten bei Fahrzeugen kann jedoch nicht abgeschätzt werden, wie sich die Ausgaben entwickeln. Es kommt daher regelmäßig zu Zahlungsverschiebungen. 2022 konnten u.a. ein Transporter mit Doppelkabine und Pritsche (50T€) sowie ein Transporter mit Einfachkabine und Pritsche (55T€) nicht mehr ausgeliefert werden.
5	691	552001	075	7831000	5520010757831000	Ersatz Schute T 11	510,0	490,0	436,3		400,9	-1	Die Mehrkostenvorlage VO/2022/11304 befindet sich im Verfahren. Die Verzögerung beläuft sich aktuell auf ca. 10 Monate. Geplante Fertigstellung Ende 2023.
5	691	552001	083	7852000	5520010837852000	Fl.-hfn Trave./Umgest. Hafenzone	1.300,0	995,0	76,5	1.500,0	207,4	1	Sowohl Bericht als auch Mehrkostenvorlage VO/2022/11139 haben die politischen Gremien durchlaufen. Die Baumaßnahme 2. Teilabschnitt, 1. BA ist ausgeschrieben. Baustart April 23.
5	691	552001	319	7852000	5520013197852000	Konstink. Ern. Kaimauer K4/K5	500,0	1.322,5		577,0	0,0	0	Die investive Maßnahme ist aus dem Haushalt herausgenommen worden und wird vorerst nicht weiter verfolgt. Zunächst sind die Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept Konstinkai zu klären. Durch die abgeschlossene Instandhaltungsmaßnahme ist die Nutzung vorerst möglich.
5	691	552001	531	7852000	5520015317852000	Skandinavienkai/Flächenausbau 2. BA	11.742,0	1.441,4	1.441,4		2.248,1	1	Derzeit gehen die letzten Schlussrechnungen ein. Die baulichen Maßnahmen sind abgeschlossen.
5	691	552001	552	7853000	5520015527853000	Skandinavienkai/LED-Beleucht.	595,0	105,0			14,7	1	Die Maßnahme ist abgeschlossen und schlussgerechnet.
5	691	552001	820	7852000	5520018207852000	Hafenbahn, BÜ Mecklenb. Straße	1.220,0	183,0	490,6		1.020,3	0	Die Maßnahme ist abgeschlossen. Derzeit werden diverse Nachträge geprüft und abgerechnet. Es bestehen Probleme bei der technischen Funktionsfähigkeit
5	691	552001	054	7851000	5520010547851000	LP Baggers. Multifunktionsgeb.	85,0	500,0			0,0	0	Eine eventuelle Umsetzung eines Multifunktionsgebäudes wird im Rahmen der Planungen zur Maßnahme 083 - Fischereihafen Travemünde / Umgestaltung Hafenzone geprüft.

FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto		Bezeichnung	Ansatz 2020 T€	Ansatz 2021 T€	übertragene Reste nach 2022 T€	Ansatz 2022 T€	Umsetzungs-stand 31.12.2022 T€	Zeitplan eingehal-ten?	Begründung für Abweichungen Stand 31.12.2022 (Jahresbericht)
5	691	552001	509	7852000	5520015097852000	Dalbensteg Anleger 5a		2.500,0			0,0		Die Maßnahme wird im Rahmen der Maßnahme 543 Skandinavienkai Anleger 5PLUS umgesetzt. Die Mittel sind entsprechend dorthin verschoben worden.
5	691	552001	510	7852000	5520015107852000	Dalbensteg Anleger 7		2.500,0			0,0		Die Maßnahme wird im Rahmen der Maßnahme 543 Skandinavienkai Anleger 5PLUS umgesetzt. Die Mittel sind entsprechend dorthin verschoben worden.
5	691	552001	541	7852000	5520015417852000	Skandinavienkai, Flächenausbau Südgate	10,0	715,0			0,0		Die Maßnahme wird derzeit nicht weiter verfolgt. Weder Reste aus 2021 noch ein Ansatz 2022 sind vorhanden.
5	691	552001	543	7852000	5520015437852000	Skandinavienkai / Anleger 5	425,0	2.075,0	5.409,8	12.000,0	12.144,1	1	Die Maßnahme liegt im Zeit- und Kostenplan.
5	691	552001	833	7852000	5520018337852000	BHF Lsk, Ern. W50, W51, W52		520,0	841,3		363,1	1	Die bauliche Umsetzung erfolgte im September 2022. Weitere Arbeiten, die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme anstehen, werden im 1. Halbjahr 2023 umgesetzt.
5	691	552001	106	7852000	5520011067852000	Kaimauer Kohlenhofkai				800,0	72,8	0	Erste Planungs- und Untersuchungsergebnisse liegen vor. Im Rahmen der Vorplanung laufen weitere Untersuchungen,um die technische Umsetzung besser verifizieren zu können. Die Umsetzung ist für Ende 2023 bis Mitte 2024 vorgesehen.
5	691	552001	803	7852000	5520018037852000	Bhf. Skandikai/Erw.3 Gleise				500,0	0,0	-1	Das Projekt ist zeitlich zurückgestellt. Die aktuelle Investplanung sieht eine Umsetzung frühestens ab 2028 vor.
5	691	552001	834	7852000	5520018347852000	Konstbhf Ern. W201, W202, W204		7,5		520,0	0,0	-1	Die Entwicklung "Gesamtkonzept Konstinkai" ist wichtig für die Entscheidung zur Umsetzung der Maßnahme. Die Koordinierung verschiedenster Interessenlagen führte dazu, dass das Gesamtkonzept auch im Jahr 2022 nicht verabschiedet werden konnte. Da der zukünftige Bedarf an Gleisanlagen auf dem Konstinkai nicht abschließend geklärt ist, hat die LPA entschieden, die erforderliche Erneuerung der Weichen zeitlich zu verschieben. Im Rahmen einer erhöhten Instandhaltung wird die Verkehrssicherheit gewährleistet.
5	691	552001	557	7852000	5520015577852000	Skandikai, Landstrom		50,0		3.500,0	1.188,0	-1	Aufgrund von Lieferverzögerungen für den Trafo und die PlugIn-Stationen wird der Zeitplan nicht zu halten sein, die Maßnahme jedoch unter den geplanten Kosten bleiben.

FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto		Bezeichnung	Ansatz 2020 T€	Ansatz 2021 T€	übertragene Reste nach 2022 T€	Ansatz 2022 T€	Umsetzungs-stand 31.12.2022 T€	Zeitplan eingehal-ten?	Begründung für Abweichungen Stand 31.12.2022 (Jahresbericht)
5	691	552001	537	7852000	5520015377852000	Skandikai/Bahnhof Gewerbegebiet Nord		100,0		1.000,0	22,8	1	Der Zeitplan zur Umsetzung wurde angepasst. Nunmehr sollen ab 2024 die Bauausführungen beginnen und der Bahnhof bis 2026 fertig gestellt sein. Die Planungen und Vorarbeiten laufen.
5	691	552001	551	7852000	5520015517852000	Skandinavienkai/Pregate		400,0		2.000,0	393,9	1	Zwischenzeitlich ist ein drittes Teilprojekt Gegenstand dieser Maßnahme. Die Projekte liegen im Kostenplan. Aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei den Teilprojekten konnten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht vollumfänglich verausgabt werden.
							65.180,50	82.015,90	43.057,40	111.961,20	72.538,60		

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12268
öffentlich

Lübeck, 02.06.2023

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Dennis Bössow (E-Mail: dennis.boessow@luebeck.de Telefon: 122-2051)

1. Zwischenbericht zum Produkthaushaltsplan 2023

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Turnusmäßige Berichterstattung für das Haushaltsjahr 2023

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Bericht:
Der 1. Zwischenbericht mit Stichtag 31.03.2023 zur voraussichtlichen Entwicklung des Ergebnisplans sowie den Zielen, Kennzahlen und Strukturdaten liegt vor und ist im **I**nter**K**ommunalen**V**ergleichs**S**ystem **(IKVS)** interaktiv abrufbar: „1. Zwischenbericht 2023“

Darüber hinaus werden mit dem 1. Zwischenbericht aktualisierte Stände und Prognosen zu den wesentlichen **investiven Maßnahmen** (ab 500 TEUR) vorgelegt. (siehe Anlage 1 bzw. abrufbar in IKVS)

Zudem werden in den Anlagen 2 und 3 die Sachstände zu den Haushaltbegleitbeschlüssen (konsumtiv / investiv) dargestellt.

1 GRUNDLEGENDE HINWEISE zum Zwischenbericht

Die Verwaltung überprüft im Laufe eines jeden Haushaltsjahres die Entwicklung des Ergebnishaushaltes zum Ursprungshaushalt und die Entwicklung der Zielvereinbarungen, Kennzahlen und Strukturdaten in den Produkten. Im Rahmen einer turnusmäßigen Berichterstattung erfolgt dazu eine laufende unterjährige Information für Verwaltungsführung und Politik.

Hiermit wird nunmehr der 1. Zwischenbericht 2023 und damit die erste Prognose auf das voraussichtliche Jahresergebnis 2023 präsentiert.

In IKVS können auf allen Ebenen der Verwaltung bis hin zur Produktebene die Begründungen und Erläuterungen zu den eingetretenen Entwicklungen abgerufen werden. Die wesentlichen Abweichungen bei den Zielen, Kennzahlen und Strukturdaten sind jeweils Bestandteil des interaktiven Berichtes und können auf der Ebene der Produkte ebenfalls eingesehen und nachvollzogen werden.

Dieses Dokument gibt als Summary-Fassung einen Überblick zu den wesentlichen Finanzdaten und möchte einstimmen und dazu einladen, alles Weitere dann zu Entwicklungen und Einzelergebnissen im IKVS-Verfahren näher zu erschließen und weiter zu vertiefen.

Darüber hinaus werden mit dem 1. Zwischenbericht 2023 auch wieder aktualisierte Stände und Prognosen zu den wesentlichen investiven Maßnahmen (ab 500.000 EUR) vorgelegt. Die tabellarische Zusammenstellung fachbereichsbezogen ist diesem Bericht in Anlage 1 beigefügt. Perspektivisch ist vorgesehen, auch die Informationen zu den wesentlichen Investitionen in den interaktiven IKVS-Bericht mit aufzunehmen.

2 Kurzüberblick

Mit dem Haushaltsplan 2023 ist es gelungen eine Planung vorzulegen, die kein Defizit ausweist. Der Überschuss betrug im Ursprungshaushalt 249.000 €.
Die aktuelle Prognose kündigt einen etwas geringeren Überschuss in Höhe von 131.322 € an.

Die Ursachen hierfür sind insb. folgende:

- 13 Mio. € Steuermehrerträge
- 10 Mio. € Zuweisungen aus dem Konsolidierungsfonds
- - 8 Mio. € Mindererträge beim Produkt Grundstücke
- - 7,2 Mio. € Mehraufwendungen Tarifabschluss TVöD
- - 6 Mio. € Verschlechterung der Fachbereichsbudgets (exkl. Auswirkungen TVöD)

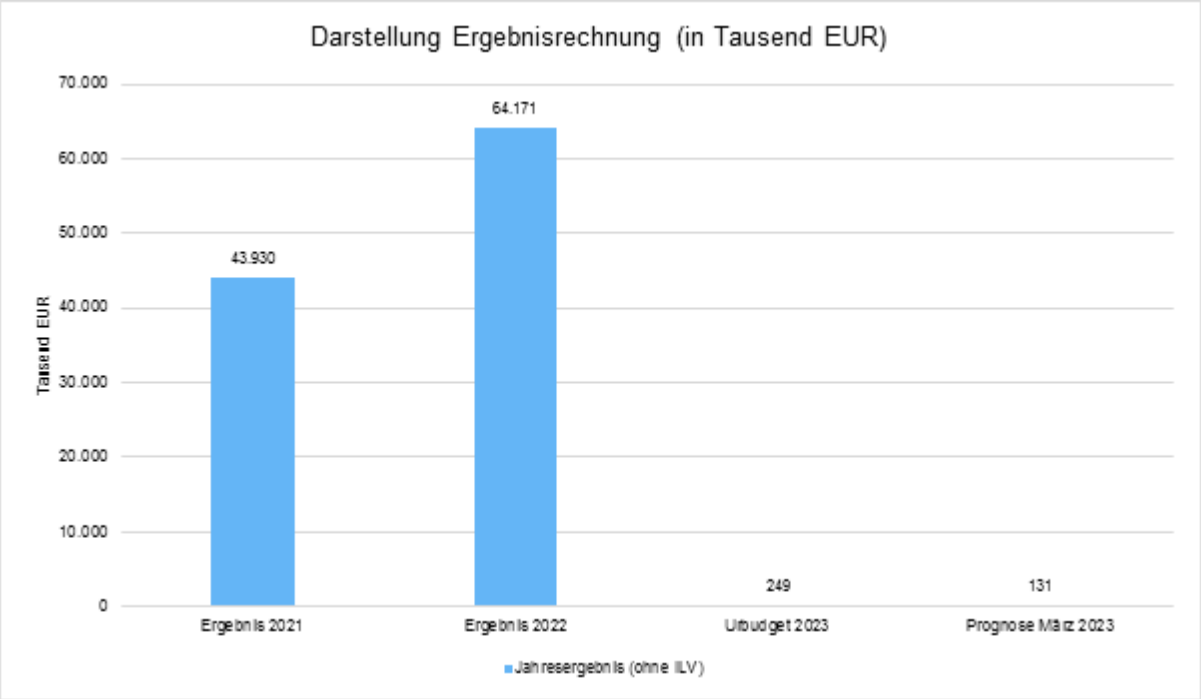

Anlagen:
Anlage 1 Investitionen 1. ZB 2023
Anlage 2 Sachstand Haushaltsbegleitbeschlüsse konsumtiv
Anlage 3 Sachstand Haushaltsbegleitbeschlüsse investiv

Bürgermeister Jan Lindenau

FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto		Bezeichnung	Ansatz 2022 T€	übertragene Reste nach 2023 T€	Ansatz 2023 T€	Umsetzungs-stand 31.03.2023 T€	Zeitplan eingehal-ten?	Geplante Fördermittel T€	Begründung für Abweichungen Stand 31.03.2023 (1. Zwischenbericht)
1	103	111032	999	7833000	1,11033E+15	Allgemeine Investitionstätigkeit	500,0		980,0	0,0	-1		In 2023 wurden 500T€ für den Erwerb von Landeslizenzen (Online-Dienste) eingeplant. Aufgrund einer Entscheidung des Landes von Ende 2022 können die entsprechenden Lizenzen nunmehr kostenfrei durch HL genutzt werden.
1	103	111032	999	7853000	1,11033E+15	Allgemeine Investitionstätigkeit	0,0		3.200,0	108,7	-1		Verzögerung von Auftragsvergaben aufgrund von Personalvakanzen bzw. Kapazitätsbegrenzungen bei Auftragnehmern.
1	105	111007	999	7831000	1,11008E+15	Allgemeine Investitionstätigkeit	1.560,0	600,0	1.930,0	819,7	0		
1	105	111007	999	7832000	1,11008E+15	Allgemeine Investitionstätigkeit	50,0		700,0	227,3	0		
1	105	111007	999	7853000	1,11008E+15	Allgemeine Investitionstätigkeit	300,0	600,0	300,0	88,0	0		
2	530	414001	999	7831000	4140019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	3,0	317,4	3,0	0,0			Zuschuss ging Ende 2022; Verwendung ist für 2023/2024 vorgesehen.
3	320	122003	999	7831000	1220039997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	754,0	292,3	194,1	22,5			Es wird beantragt den Haushaltsausgaberest in Höhe von insg. 304.700,-- Euro zu genehmigen. Der Haushaltsausgaberest wird benötigt, um bereits in 2022 bestelle Ware/erteilte Aufträge, wie Büromöbel , Tresore, Mess-und Prüfgerate und um die Anschaffung von zwei Fahrzeuge mit zwei dazugehörigen Geschwindigkeitsmessanlagen begleichen zu können. Die Rechnungen sind teilweise schon eingegangen und müssen angewiesen werden.
3	370	126001	999	7831000	1260019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	2.946,2	2.488,9	4.160,4	519,6			Überschreitung des max. Wertes. 781.215,93 € zweckgebundene Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer wurden erst mit Bescheid vom 27.12.2022 bewilligt und konnten daher nicht mehr im Jahr 2022 verwendet werden. Weiterhin fügen wir den
3	370	126001	999	7832000	1260019997832000	Allgemeine Investitionstätigkeit	418,6	296,4	696,8	123,3			0
3	370	127001	999	7831000	1270019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	3.933,4	2.703,8	2.359,0	459,7			im Zuge der beginnenden Haushaltsaufstellung 2024 ist uns aufgefallen, dass beim Produkt 127001 – Rettungsdienst – versehentlich die Übertragung der Haushaltsmittel für das zu beschaffende elektronische Datenerfassungssystem nicht mit aufgeführt wurde. Das

FB	Bereich	Prod.	AO-Obj.-Nr.	Konto		Bezeichnung	Ansatz 2022 T€	übertragene Reste nach 2023 T€	Ansatz 2023 T€	Umsetzungs-stand 31.03.2023 T€	Zeitplan eingehal-ten?	Geplante Fördermittel T€	Begründung für Abweichungen Stand 31.03.2023 (1. Zwischenbericht)
3	370	128001	999	7831000	1280019997831000	Allgemeine Investitionstätigkeit	140,0	25,0	890,9	1,2			Wir haben den Antrag auf Übertragung der investiven HAR angepasst und die Aufstellung der Einzelmaßnahmen für das Konto 127001.999.7831000 ergänzt.

45 von 376 in Zusammenstellung

Sachstand Umsetzung Haushaltsbegleitbeschlüsse 2023
-konsumtiv-

1.201 – Haushalt und Steuerung

Lübeck, den 15.06.2023

				2023						
TOP	**VO-Nr.**	**Antrag-steller**	**Ziffer/Inhalt**	**finanzielle Erhöhung Fehlbedarf**	**finanzielle Erhöhung Fehlbedarf Folgejahre**	**EP 2023 beschlossen mit**	**Folgejahre beschlossen mit**	**betrifft FB**	**Kategorie**	**Sachstand 31.03.2023**
Ö. 9.4	9/07965-01-01-02		**Konzept zur Neu-Aufstellung der Erinnerungskultur der Hansestadt Lübeck:** - Ausgehend von dem vorliegenden Grundlagenkonzept (Anlage 2) stimmt die Bürger-schaft auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege im ersten Entwicklungsschritt ab 2023 der Einrichtung einer Stabsstelle „Erinnerungskultur“ im Fachbereich 4 Bildung und Kultur bei den Fachbereichsdiensten 4.041.4 Kulturbüro zu. - Zum Aufbau einer zeitgemäßen Neuausrichtung und zur dauerhaften Fortführung der Erinnerungskultur in der Hansestadt Lübeck sind Personal-Ressourcen mit insgesamt **1,5 VZÄ Planstellen** (**1,0 VZÄ * Wissenschaftlicher MA EG 13 ab 2023** sowie **0,5 VZÄ Verwaltungssachbearbeitung EG 9c ab 2024**) und die erforderlichen Sachmittel zur Ko-Finanzierung und für digitale Vermittlungsstrategien erforderlich. - Aufgrund des bereits abgeschlossenen Haushaltsverfahrens 2023 wird die **EG 13 Stelle** interimsweise für diesen Zeitraum **aus dem zentralen Stellenpool** der Hansestadt Lübeck zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung der Sachkosten für 2023 erfolgt im Rahmen der laufenden Budgetbewirtschaftung. Im Rahmen des Stellenplan- und Haushaltsverfahrens 2024 werden dann die Personal- und Sachkosten geordnet und zur Verfügung gestellt (Anlage 3).	44.900 €	166.000 €	44.900 € 166.000 €	126100	4 - Kultur und Bildung	Stellenplan	Die Stellenbeschreibung- und bewertung und das Stellenbesetzungsverfahren für die E 13 Stelle unter Zurückgreifen auf den Stellenpool 2023 wurden beim Bereich Personal in Auftrag gegeben. Die Ordnung der Stellenanteile für EG 13 und EG 9c im Stellenplanverfahren 2024 wurde ebenfalls ins Verfahren gegeben, Stellenplananträge sind gestellt. Inzwischen steht fest, dass kein eigenes Produkt in 2024 eingerichtet wird, Personal- und Sachkosten werden im Produkt 281001 Kulturbüro geordnet.
Ö. 9.7	VO/2022/11360		**Travemünder Woche - Rahmenkonzept der HL:** 1) Das Rahmenkonzept „Travemünder Woche“ wird in der vorliegenden Fassung gemäß Anlage 1 zur Kenntnis genommen. 2) Der Bürgermeister wird mit der stufenweisen Umsetzung der im Rahmenkonzept hinterlegten Maßnahmen beauftragt, soweit sie in die gesamtstädtische Verantwortung fallen, beginnend mit der Umsetzung der kurzfristigen Maßnahmen. 3) Die Lübeck und Travemünde Marketing (LTM) wird mit der Umsetzung des Handlungsfeldes 2 Marketing & Kommunikation gemäß Rahmenkonzept beauftragt. **Der LTM werden dafür im Jahr 2023 bis zu 193.300 EUR netto als Fehlbetragsausgleich** zur Verfügung gestellt. 4) Die mittelfristigen Maßnahmen aus dem Rahmenkonzept sind gesondert zu beschließen und haushaltsmäßig zu ordnen. 5) Die Hansestadt Lübeck gewährt der Travemünder Woche gGmbH im Rahmen der Sportförderung weiter einen **Fehlbetragsausgleich zur Durchführung** der 134. Travemünder Woche. Hierzu wird spätestens im Januar 2023 eine Vorlage der Bürgerschaft entgegengebracht. 6) Dem Hauptausschuss und den zuständigen Fachausschüssen werden jährlich über den Sachstand der Umsetzung des Rahmenkonzepts unterrichtet.	193.300 €		193.300 €		2 - Wirtschaft und Soziales	Kultur	Die LTM hat direkt nach Beschluss mit der Umsetzung der Marketingaktivitäten begonnen. Als Basis wurde ein neues Key Visual/Styleguide erstellt, daraus abgeleitet wird eine umfängliche Produktpalette an Marketing- und Kommunikationsmitteln im analogen und digitalen Bereich. Sämtliche Maßnahmen können lt. Zeitplan umgesetzt werden, das Budget wird eingehalten.

Sachstand Umsetzung Haushaltsbegleitbeschlüsse 2023
-konsumtiv-

TOP	VO-Nr.	Antrag-steller	Ziffer/Inhalt	finanzielle Erhöhung Fehlbedarf	finanzielle Erhöhung Fehlbedarf Folgejahre	EP 2023 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit	betrifft FB	Kategorie	Sachstand 31.03.2023
Ö. 9.8.2	VO/2022/11299-02-01	**FDP**	6) **Beleuchtung von Radwegen** Im Haushalt werden **200.000 Euro zusätzlich eingestellt**, um die Beleuchtung von Radwegen im Stadtgebiet zu verbessern. Die Maßnahme dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit, soll aber auch dazu beitragen, etwaige Angsträume im Bereich von Radwegen zu entschärfen. Der Bürgermeister wird gebeten problembehaftete Radwege zu identifizieren. Die Beleuchtung der Radwege wird grundsätzlich unter Berücksichtigung aller einzuhaltenden Naturschutzkriterien mit Techniken zur emissionsarmen Wegebeleuchtung ausgestattet.	200.000 €		200.000 €		5 - Planen und Bauen	Rad- und Fußwege	Die zusätzlichen Mittel sind bei der Maßnahmenplanung für das Jahr 2023 berücksichtigt worden. In der zweiten Jahreshälfte wird das gesamtstädtische Beleuchtungskonzept mit konkreten Maßnahmen vorgestellt. Um eine bessere Ausleuchtung bei gleichzeitiger Emissionsreduzierung zu erreichen, werden die Leuchten auf LED umgestellt. Die Bedarfsanalyse wird Teil des Beleuchtungskonzeptes sein.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	**CDU + SPD**	1.1) Änderung Stellenplan: Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Änderungen im Stellenplan 2023 (Personalplanung- neue Stellen) umzusetzen: Im **GMHL** werden von den 14 Sollstellen, die in diesem Bereich vorgesehen sind, **zwei für 2023 neu geplante Stellen mit einem Sperrvermerk** versehen. Der Sperrvermerk kann nach Vorlage eines abschließenden Berichts zum Sachstand bei den Hausmeisterdiensten durch die Bürgerschaft aufgehoben werden.	-26.700 €		-26.700 €		5 - Planen und Bauen	Stellenplan	Der Bericht wird erarbeitet und voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte vorgelegt.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	**CDU + SPD**	1.3) Schuppen 9 Allgemeine Finanzwirtschaft, Produkt 6821000 (Verkauf Schuppen 9): Der Bürgermeister wird beauftragt, **für den Verkauf des Schuppen 9** den zu erwartenden Verkaufserlös in den investiven Haushalt 2023 einzustellen.	66.000 €		66.000 €		5 - Planen und Bauen		Die LPA hat zuletzt mit VO/2022/11726 zur Vorbereitung eines Erbbaurechts berichtet.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	**CDU + SPD**	1.4) Einrichtung eines **Hilfsfond für Gemeinschaftshäuser** und vergleichbare Einrichtungen von Vereinen zur Abfederung von Notlagen in Folge der Energiekrise 1. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein "**Energie-Sonderhilfeprogramm**" der Hansestadt Lübeck für vereinsbetriebene Gemeinschaftshäuser (analog dem Corona-Sonderhilfsprogramm vgl. VO/2020/09182) umzusetzen. 2. Es wird ein Betrag von **bis zu 500 T€ zur Linderung finanzieller Schäden**, die im Zusammenhang mit der Energiekostensteigerung entstanden sind, bewilligt und zur Verfügung gestellt. Dem Hauptausschuss wird nach Abschluss des Antrags- und Bewilligungsverfahrens über den Umfang der beantragten und gewährten Hilfen berichtet.	500.000 €		500.000 €		2 - Wirtschaft und Soziales	Energiekrise	Das Energie-Sonderhilfeprogramm für vereinsbetriebene Gemeinschaftshäuser ist eingerichtet und eine Antragsstellung möglich. Die ersten Anträge sind bereits eingegangen und werden anhand der festgelegten Kriterien geprüft.

Sachstand Umsetzung Haushaltsbegleitbeschlüsse 2023
-konsumtiv-

TOP	VO-Nr.	Antrag-steller	Ziffer/Inhalt	finanzielle Erhöhung Fehlbedarf	finanzielle Erhöhung Fehlbedarf Folgejahre	EP 2023 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit	betrifft FB	Kategorie	Sachstand 31.03.2023
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	**CDU + SPD**	1.5) **Frauenbüro** Der Bürgermeister wird beauftragt, für das Frauenbüro eine **50%-Stelle zur Koordinierung und Umsetzung des Aktionsplans der Europäischen Charta** der Gleichstellung von Frauen und Männern, befristet auf drei Jahre, einzurichten. Die haushalterische Ordnung ist herzustellen.	23.500 €	46.900 €	23.500 €	46.900 €	1 - Bürgermeister	Stellenplan	Der Beschluss ist im Stellenplan 2023 umgesetzt.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	**CDU + SPD**	2.2) **Einrichtung einer Stelle Umweltmediziner im FB 2** Es wird eine **Stelle eines Umweltmediziners im FB2 im Gesundheitsamt** geplant. Diese Stelle wird mit einem **Sperrvermerk** belegt bis das Ergebnis der durchgeführten Organisationsanalyse vorliegt. Über die Freigabe der Stelle ist dann zu entscheiden. Umweltbezogene Gesundheitsrisiken sind neben Schadstoffen in Umwelt und Wasser auch UV-Belastungen, Hitzewellen und durch den Klimawandel bedingte Veränderungen. Hier besteht Bedarf zur Beratung und zur Entwicklung von Lösungen und Vorschlägen zur Reduktion der Belastungen.	25.500 €	101.910 €	25.500 €	101.910 €	2 - Wirtschaft und Soziales	Stellenplan	Planstelle ist eingerichtet. Organisationsanalyse ausstehend.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	**CDU + SPD**	2.3) **Haustierhilfe** Die Bürgerschaft möge beschließen, den Verein Haustierhilfe e. V. mit einer Summe von T€ 25 im Jahr 2023 zu unterstützen.	25.000 €		25.000 €		2 - Wirtschaft und Soziales	Budgetvertrag und Zuschüsse	Der entsprechende Bewilligungsbescheid wurde erlassen und die Förderung erfolgt in 2023 in der beschlossenen Höhe.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	**CDU + SPD**	3.2) **Solarpanele** Die Stadt **fördert bei bis zu 500 Haushalten** mit jeweils 200,00 Euro die Installation von haushaltsbezogenen **Solarpanelen** ("Balkonkraftwerk"). Dazu werden zusätzliche 100T€ im Produkt "Klimaschutz" bereitgestellt.	100.000 €		100.000 €		3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Klimaschutz	Siehe Begründung investiv
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	**CDU + SPD**	3.4) **Förderungsmanagement** Es wird **eine Vollzeitstelle** geschaffen, um **Serviceleistungen für die gesamte Verwaltung bei Förderanträgen im Bereich Klimaschutz** zu erbringen und deren Einreichung und Bearbeitung bei den Fördergebern sicher zu stellen. Diese Stelle schließt somit inhaltlich an die Förderberatung an, die bereits durch die Wirtschaftsförderung erbracht wird. Der	40.700 €	81.500 €	40.700 €	81.500 €	3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Stellenplan	Für das Fördermittelmanagement wurde eine Planstelle in den Stellenplan aufgenommen (8152). Die Stelle befindet sich derzeit noch in der Bewertung beim Bereich Personal.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	**CDU + SPD**	4.2) Pilotprojekte "**Ganztag - Offene Arbeit**" Die Hansestadt Lübeck möchte neue Wege bestreiten. Es werden zwei **Pilotprojekte** initiiert, in denen der Ganztag an Grundschulen um Inhalte der Offenen Arbeit ergänzt wird. Hierbei soll die jeweils bestehende Infrastruktur genutzt und die Öffnungszeiten ausgeweitet werden. Somit soll insbesondere in Sozialräumen, die bislang keine Angebote im Bereich der Offenen Arbeit mit Kindern haben, eine neue Angebotsform entwickelt werden. Die Verwaltung gestaltet noch im laufenden Jahr eine Ausschreibung. Ziel ist die Umsetzung zu den Osterferien. Es werden insgesamt **einmalig 100T€ im Haushalt 2023** bereitgestellt. Ab 2026 greift schrittweise der Rechtsanspruch für die Ganztags-Grundschule. In diesem Rahmen sind Konzepte zur Umsetzung zu erarbeiten. Zugleich hat die Hansestadt Lübeck Nachholbedarf im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Bauspielplätze, Jugendzentren, etc.) in verschiedenen Stadtbezirken. Es scheint nicht realistisch in allen Stadtbezirken neue Einrichtungen zu schaffen. Ziel der Bundesregierung ist es im schulischen Ganztag an Grundschulen ca. 80% der Kinder zu erreichen. Die bundesweiten Erfahrungen zeigen, dass der Ganztag an Schule spätestens ab Klassenstufe 6 massiv an Zuspruch verliert. Für diese Altersgruppe sollen zunächst als Pilotprojekte Angebote geschaffen werden. Die inhaltliche Ausgestaltung kann beispielsweise durch ergänzende Öffnungszeiten bis 18 Uhr oder am Wochenende erfolgen. Hierbei kann die vorhandene Infrastruktur der Schulkindbetreuung genutzt werden.	100.000 €		100.000 €		4 - Kultur und Bildung	Jugend, Schule und Sport	Beide Pilotprojekte laufen seit April 2023 (Paul-Gerhardt-Schule/ Kinderschutzbund und Schule Eichholz/ KinderWege). Eine erste Auswertung wird im Juli 2023 stattfinden.

Sachstand Umsetzung Haushaltsbegleitbeschlüsse 2023
-konsumtiv-

TOP	VO-Nr.	Antrag-steller	Ziffer/Inhalt	finanzielle Erhöhung Fehlbedarf	finanzielle Erhöhung Fehlbedarf Folgejahre	EP 2023 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit	betrifft FB	Kategorie	Sachstand 31.03.2023
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	**CDU + SPD**	4.3) **Jugendtreff Marli** Für die neue Einrichtung eines Jugendtreffs auf Marli werden die Personalmittel (1 VZÄ), abweichend von der Verwaltungsvorlage VO/2022/11132 hier Punkt 2, **nicht aus dem "Bestand Jugendarbeit"** bereitgestellt, sondern **zusätzlich im Haushalt geordnet.** Bis zur Eröffnung des Jugendtreffs wird ein mobiles Angebot beispielsweise am Standort Meesenplatz vorgehalten. Hiermit wird ein sichtbares Zeichen gesetzt und der Prozess der Beteiligung kann hierüber begleitet werden. Für die Umsetzung sind Gespräche mit dem Projektbeteiligten von "Lübeck: Go" zu führen (Lübecker Jugendring, Turn- und Sportbund, Kulturakademie der Vorwerker Diakonie).	36.100 €	72.100 €	36.100 €	72.200 €	4 - Kultur und Bildung	Jugend, Schule und Sport	Eine weitere Stelle für den Jugendtreff Marli wird für 2025 eingeplant, weil vorher mit Fertigstellung der Einrichtung nicht zu rechnen ist. Das mobile Angebot Lübeck - Go existiert nicht mehr, daher kann in dieser Hinsicht keine Kooperation erfolgen. Weiterhin wird aber der Spielecontainer auf dem Meesenplatz von verschiedenen Organisationen regelmäßig bedient. Der Plan darüber auch Beteiligungsaktionen zu ermöglichen ist insofern weiterhin umsetzbar.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	**CDU + SPD**	4.6) **Förderung der Overbeck-Gesellschaft Kunstverein Lübeck** Der Bürgermeister wird beauftragt, den Betrag der jährlichen Förderung der Overbeck-Gesellschaft Kunstverein Lübeck um 25.000 € per anno - auf drei Jahre befristet - zu erhöhen, um im Schwerpunkt die anstehenden Entwicklungsschritte der Digitalisierung zu unterstützen. Die haushalterische Ordnung ist herzustellen.	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	4 - Kultur und Bildung	Kultur	Die haushalterische Ordnung ist hergestellt.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	**CDU + SPD**	5.4) **Organisationsuntersuchung des Gebäudemanagement** Der Bereich für Instandsetzung / Sanierung / Neubau ist in seiner Organisationsstruktur zu prüfen. Ziel ist es, Optimierungspotentiale zu identifizieren und anschließend zu heben. Für die (externe) Prüfung der Organisationsstruktur werden 100 T € bereitgestellt.	100.000 €		100.000 €		5 - Planen und Bauen	Konzepte und Prüfaufträge	Anfang des Jahres hat eine Abstimmung mit den Antragstellern stattgefunden. Die Ausschreibung wird vorbereitet und im Sommer 2023 auf dem Markt platziert.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	**CDU + SPD**	5.9) **Grünpflege** Für die Pflege und Anlage von Grünstreifen im Straßenrandbereich werden 150 T€ bereitgestellt.	150.000 €		150.000 €		5 - Planen und Bauen	Sonstiges	Die Mittel werden für die Pflege und Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns eingesetzt. Die Aufgabe ist laufendes Geschäft des Bereichs. Die Bewirtschaftung läuft über Jahresrahmenverträge und ist in 3 Bezirke aufgeteilt.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	**CDU + SPD**	5.10) **Beleuchtung Radweg B207 neu** Der bisher unbeleuchtete Teil des Radweges an der B207 neu (Berliner Allee) zwischen Einmündung Carl-Gauß-Straße und Paul-Ehrlich-Straße erhält eine Beleuchtung. Hierfür werden 100 T€ in den Haushalt geordnet.	100.000 €		100.000 €		5 - Planen und Bauen	Rad- und Fußwege	Die Maßnahme wird geplant, umgesetzt und im Q4 2023 fertiggestellt sein.
Ö. 9.8.7	VO/2022/11299-08	**FREIE WÄHLER & GAL**	**Lübeck wird stillfreundliche Stadt** Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, so dass Mütter jederzeit einen Ort in Lübeck aufsuchen können, an dem sie ungestört, in einem geschützten Rahmen und ohne etwas konsumieren zu müssen, ihr Baby stillen und wickeln können. Die Stadt Osnabrück hat zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit ein solches Konzept erstellt, an dem Lübeck sich orientieren kann. Für die Kampagne, Suche nach Cafés und Restaurants, die sich beteiligen, Auflistung und Veröffentlichung der Angebote (Markierung auf dem Lübeck Stadtplan und Online-Auflistung, Entwicklung und Druck eines Logos (analog der Kampagne Nette Toilette) werden **5.000 Euro in den Haushalt 2023** gestellt	5.000 €		5.000 €		1 - Bürgermeister	Konzepte und Prüfaufträge	Die vorbereitenden Arbeiten laufen; geplant ist, die stillfreundliche Kommune, nach Konzeptionierung und Initiierung der Kampagne durch das Frauenbüro, dauerhaft für die Pflege der „stillfreundlichen Orte“ im FB 4 anzusiedeln.

Sachstand Umsetzung Haushaltsbegleitbeschlüsse 2023
-konsumtiv-

TOP	VO-Nr.	Antrag-steller	Ziffer/Inhalt	finanzielle Erhöhung Fehlbedarf	finanzielle Erhöhung Fehlbedarf Folgejahre	EP 2023 beschlossen mit	Folgejahre beschlossen mit	betrifft FB	Kategorie	Sachstand 31.03.2023
Ö. 9.8.19	VO/2022/11299-21	**Senioren-beirat**	Die Bürgerschaft möge beschließen: Der Bürgermeister möge die **Kooperationsvereinbarung: Förderung der Koordination von Aktivitäten in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken (HPNW)** durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator gemäß § 39d SGB V für das Förderjahr 2023 unterzeichnen und die dazu notwendigen Finanzmittel in Höhe von **15.000 €** in den Haushalt einstellen.	15.000 €		15.000 €		2 - Wirtschaft und Soziales	Sonstiges	Die Mittel wurden entsprechend in den Haushalt eingestellt. Zudem wurde die Förderabsicht gegenüber dem zu fördernden Verein bestätigt. Ein Abruf der Mittel ist bisher nicht erfolgt.

Sachstand Umsetzung Haushaltsbegleitbeschlüsse 2023
-investiv-

1 – Bürgermeister
1.201 – Haushalt und Steuerung

Lübeck, den 15.06.2023

				2023							
TOP	**VO-Nr.**	**Antragsteller**	**Ziffer/Inhalt**	**finanzielle Erhöhung (Investitions-volumen)**	**Kreditbedarf**	**betrifft Folgejahre**	**Inv.-Volumen 2023 beschlossen mit**	**Kreditvol. 2023 beschlossen mit**	**betrifft FB**	**Kategorie**	**Sachstand 31.03.2023**
Ö 9.3	VO/2021/11132		3. Die bisher geplante Jugendverkehrsschule am Standort Meesenring soll in der Nutzung um einen Jugendtreff erweitert werden. Hieraus ergibt sich eine **Erhöhung des Gesamtprojektvolumens im investiven, hochbaulichen Teil von 260 TEUR auf 650 TEUR**. Die investiven Kosten sowie die Fördermittel für die Hochbaumaßmaßnahme werden für den Haushalt 2023 durch den Bereich 5.651 Gebäudemanagment haushalterisch geordnet. Die Ausstattungen / **Betriebsvorrichtungen in Höhe von 50 TEUR**, werden durch den Bereich 4.513 im **Haushaltsverfahren 2024** geordnet.	550.000 €	550.000 €	Ja	550.000 €	550.000 €	5 - Planen und Bauen	Jugend, Schule und Sport	Der ursprünglich geplante Neubau für die JVS soll im Nachgang eine zusätzliche Nutzung als Jugendzentrum erhalten. Hierfür wurde es notwendig, eine Bauvoranfrage zu stellen, die den Planungsablauf unterbrochen hat. Nach positivem Entscheid ist die Planung für eine zweigeschossige Lösung wieder aufgenommen worden. Die EW Bau soll 2023 fertiggestellt werden. Das Projekt wird durch die KWL durchgeführt und vorfinanziert.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	1.2) Allgemeine Finanzwirtschaft, Produkt 7821000 (Ankauf): Der Bürgermeister wird beauftragt, den **Budgetansatz** in Höhe von 1,2 Mio. Euro für den **Wiederkauf des Grundstücks Parkallee** 1 im investiven Haushalt 2023 zu streichen.	-1.200.000 €	-1.200.000 €		-1.200.000 €	-1.200.000 €	2 - Wirtschaft und Soziales	Sonstiges	Der Haushaltsansatz wurde entsprechend dem Haushaltsbegleitbeschluss gestrichen.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	1.3) Schuppen 9 Allgemeine Finanzwirtschaft, Produkt 6821000 (Verkauf Schuppen 9): Der Bürgermeister wird beauftragt, **für den Verkauf des Schuppen 9** den zu erwartenden Verkaufserlös in den investiven Haushalt 2023 einzustellen.	-100.000 €	-100.000 €		-100.000 €	-100.000 €	5 -Planen und Bauen		Die LPA hat zuletzt mit VO/2022/11726 zur Vorbereitung eines Erbbaurechts berichtet.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	3.1) **1 Mio. Bäume** Im Haushalt - FB 3, Stadtwald - werden 250 T€ bereitgestellt, um das Projekt "1 Mio. Bäume", das 2019 erstmals als Haushaltsbegleitbeschluss verabschiedet wurde, nunmehr zu verwirklichen.	250.000 €	250.000 €		250.000 €	250.000 €	3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Klimaschutz	8 ha Neuwald sind aus dem Herbst/Winter 2022 verwirklicht worden. Dies entspricht in etwa einer Baummenge von 65.000 Bäumen.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	3.2) **Solarpanele** Die Stadt **fördert bei bis zu 500 Haushalten** mit jeweils 200,00 Euro die Installation von haushaltsbezogenen **Solarpanelen** ("Balkonkraftwerk"). Dazu werden zusätzliche 100T€ im Produkt "Klimaschutz" bereitgestellt.	100.000 €	100.000 €		100.000 €	100.000 €	3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Klimaschutz	Die 500 Anträge wurden bereits nach 2 Wochen ausgeschöpft. Bis Ende März konnten 40 Vorgänge zur Buchung gegeben werden (8 T€).
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	3.3) **Feuerwehrgerätehäuser** Im Haushalt von FB 5 - GMHL - werden **50 T€ für Planungskosten** bereitgestellt, um die bestehenden **Feuerwehrgerätehäuser** bei der Freiwilligen Feuerwehr zu sichten und einer umfassenden **Renovierungsplanung** zu unterziehen. Bis Ende 2023 soll ein Zeit- und Maßnahmenplan vorliegen, der Erneuerungsbedarfe aufzeigt und diese zeitlich ordnet.	50.000 €	50.000 €		50.000 €	50.000 €	5 - Planen und Bauen	Hochbaumaßnahmen	Am 08.05.2023 fand ein Gesprächstermin zwischen Stadtfeuerwehrverband und dem GMHL statt. Die zu begutachtenden Objekte und das weitere Vorgehen wurden eruiert. Die FFW arbeitet aktuell zur zeitnahen Vorlage Gebäudesteckbriefe u.A. mit objektbezogenen Angaben zu Nutzerbedarfen aus, welche nebst Objektunterlagen im III. Quartal 2023 zur Ausschreibung zwecks Bauzustandsanalyse gelangen. Bis Ende 2023 wird mit den Ergebnissen (Objektzustand, Investitiosbedarf, Votum Sanierung/Anbau/Neubau) gerechnet.

Sachstand Umsetzung Haushaltsbegleitbeschlüsse 2023
-investiv-

TOP	VO-Nr.	Antragsteller	Ziffer/Inhalt	finanzielle Erhöhung (Investitions-volumen)	Kreditbedarf	betrifft Folgejahre	Inv.-Volumen 2023 beschlossen mit	Kreditvol. 2023 beschlossen mit	betrifft FB	Kategorie	Sachstand 31.03.2023
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	4.1) Produkt 424001 (**Umrüstung Sportplätze - LED-Flutlicht**): Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Umrüstung von Flutlichtanlagen auf Sportplätzen auf **energiesparende LED-Beleuchtung** den Planansatz im investiven Haushalt 2023 von 160 T€ auf 250 T€ zu erhöhen. Über den Umsetzungsstand und den finanziellen Bedarf für die Folgejahre ist rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2024 zu berichten, damit ggf. auch hier und für die Folgejahre eine Anpassung der (mittelfristigen) Investitionsplanung erfolgen kann.	90.000 €	90.000 €		90.000 €	90.000 €	4 - Kultur und Bildung	Klimaschutz	Das städtische Flutlicht und der Kunstrasen im Brüder-Grimm-Ring wird im Herbst 2023 ausgetauscht. Eigenmittel HL = 24.500 EUR (Fördermittel Bund rund 17.000 EUR). Zwei städtische Flutlichtanlagen Sportanlagen Lohmühle sollen zum Herbst 2023 ausgetauscht werden. Eigenmittel HL rund 24.000 EUR, Förderung Land S.H. rund 232.000 EUR (Zusage liegt vor, Bescheid noch nicht).
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	4.4) **Sporthallen** Für die Planung und ggf. Ausschreibung der "Sporthalle Falkenwiese" und der "Turnsporthalle" in Kücknitz wird **jeweils ein Betrag in Höhe von 500 T€** im Haushalt geordnet.	1.000.000 €	1.000.000 €		1.000.000 €	0 €	5 - Planen und Bauen	Jugend, Schule und Sport	Das Personal im GMHL ist mit der Bearbeitung von laufenden Projekten und Verkehrssicherungsmaßnahmen gebunden. Eine Bearbeitung erfolgt derzeit nicht.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	4.5) **Umsetzung Sportentwicklungsplanung** Für die Umsetzung kleinerer Projekte wird ein Betrag in Höhe von 100 T€ bereitgestellt.				100.000 €	100.000 €	4 - Kultur und Bildung	Jugend, Schule und Sport	Es wurde im April 2023 eine Sportbox auf dem Schulhof Roter Hahn (Kosten rund 13.000 EUR) installiert.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	5.1) **Travemünde Kombibahnsteg / Baufeld Bertlingstraße** 1. Das Projekt Travemünde Kombibahnsteig / Baufeld Bertlingstraße wird aus dem **Wartestand der Bauleitplanverfahren herausgenommen.** 2. Ein freiraumplanerischer Wettbewerb Strandbahnhof / Bertlingstraße mit den Themenfelder Kombibahnsteig, Buswende, Baufeld ehem. Ladenzeile, Bertlingstraße / Am Kurgarten (vgl. auch Maßnahmenkatalog zum Mobilitätskonzept Travemünde) wird ausgeschrieben. 3. **Planungskosten in Höhe von 80.000 €** sind im Haushalt 2023 einzustellen. Im März 2023 ist dem Bauausschuss ein Zwischenbericht zu geben.	80.000 €	80.000 €		80.000 €	80.000 €	5 - Planen und Bauen	Verkehr	Die Ermittlung der Planungsaufgabe wird im Juli aufgenommen.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	5.2) **Barrierefreie Wegeverbindungen auf dem Markt** Zur Verbesserung des Fußwegenetzes werden 2023 zusätzlich 150 T€ eingestellt. Zweckgebunden für eine barrierefreie Überquerung des Rathausmarktes durch in die vorhandene Pflasterfläche eingearbeitete "Wege" mit einem ebenen Belag (z.B. geschnittenem Pflaster) ist herzustellen. Bis März 2023 hat die Verwaltung einen Zwischenbericht vorzulegen.	150.000 €	150.000 €		150.000 €	150.000 €	5 - Planen und Bauen	Rad- und Fußwege	Nach der Sommerpause wird die Verwaltung den politischen Gremien eine Entscheidungsvorlage mit einer Gegenüberstellung verschiedener Varianten vorlegen. Aktuell laufen intensive Vorabstimmungen mit den beteiligten Bereichen.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	5.3) **Um- und Ausbau von Fuß- und Radwegen** Für die Instandsetzung / Sanierung bestehender Fuß- und Radwege werden zusätzliche Mittel in Höhe von 500 T€ im Haushalt geordnet.	500.000 €	500.000 €		500.000 €	500.000 €	5 - Planen und Bauen	Rad- und Fußwege	Es handelt sich hier um div. beauftragte und teils begonnene Baumaßnahmen, die 2023 beendet werden sollen. Die Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau werden 2023 voraussichtlich einen größeren Anteil des Budgets aufbrauchen.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	5.5) **Planung eines Verwaltungszentrums** Für beschleunigte Planungen werden Mittel eingestellt 100 T€.	100.000 €	100.000 €		100.000 €	100.000 €	5 - Planen und Bauen	Hochbaumaßnahmen	Das GMHL legt in unregelmäßigen Abständen Raumplanungsberichte vor, die den weiteren Fortgang beschreiben.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	5.6) **Neue Straßenverbindung zwischen Gneversdorfer Weg/Teutendorfer Weg** Entgegen der Vorlage VO/2021/09967 soll die **Errichtung eines Kreisverkehrs** als Einbahnstraßenführung unter Berücksichtigung der Beschlüsse zum Mobilitätskonzept Travemünde geprüft werden. Im Haushalt 2023 werden Planungsmittel in Höhe von 100 T€ geordnet. Im März 2023 ist dem Bauausschuss ein Zwischenbericht zu geben.	100.000 €	100.000 €		100.000 €	100.000 €	5 - Planen und Bauen	Verkehr	Die Maßnahme wird in das bestehende Arbeitsprogramm einpriorisiert. Mit den Planungen wird voraussichtlich im Jahr 2025 begonnen.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	5.7) **Planung der 2. Zufahrt für Travemünde** Nach erfolgter Auswahl der Lage soll im Jahr 2023 die Planung durchgeführt werden. Für die Planung werden im Haushalt 100 T€ geordnet.	100.000 €	100.000 €		100.000 €	100.000 €	5 - Planen und Bauen	Verkehr	Derzeit liegt noch kein Beschluss vor, welche Variante für die zweite Ortszufahrt geplant werden soll. Die Prüfung einer 6. Variante wird derzeit abgeschlossen und in Kürze in die politischen Gremien eingebracht.
Ö. 9.8.3	VO/2022/11299-03-02	CDU + SPD	5.8) **Fahrradbügel** In den Stadtteilen sollen in zentraler Lage zusätzliche Fahrradbügel aufgestellt werden. Für die Umsetzung werden im Haushalt 75 T€ geordnet.	75.000 €	75.000 €		75.000 €	75.000 €	5 - Planen und Bauen	Verkehr	Zusätzlich wurde ein Förderantrag beim Land gestellt. Der Runde Tisch Radverkehr wird hinzugezogen. Einzelne Standorte werden geprüft.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12266
öffentlich

Lübeck, 02.06.2023

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Heiligen-Geist-Hospital - Zukunftsperspektiven

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

- Fragen von Herrn Müller-Lornsen zum mündl. Bericht der Verwaltung, TOP 3.1, zum aktuellen Umsetzungsstand „Weiterbetrieb HGH“ aus dem Ausschuss für Soziales vom 04.04.2023
  Beantwortung des Fragenkatalogs VO/2023/12194 v. 27.04.2023 im Ausschuss für Soziales vom 02.05.2023.

- Mündl. Anfrage von Bruno Böhm (Beirat für Senior:innen) zum Umsetzungsstand des Bü-Beschlusses HGH im HA vom 14.03.2023

- Antrag VO/2022/11626-01-01 im Ausschuss für Soziales vom 14.02.2023

- Antrag VO/2022/11626-01-03 im Hauptausschuss vom 21.02.2023

- Beschlüsse der Bürgerschaft am 23.02.2023
  TOP: Ö 5.2, VO 2022/11626-01-02 Beirat für Senior:innen DRINGLICHKEITSANTRAG - Schließung Seniorenheim im Heiligen-Geist-Hospital

Beschluss:

Der Beirat für Senioren und Seniorinnen der Hansestadt Lübeck hat in seiner Sitzung am 8. November 2022 und 7. Februar 2023 einstimmig beschlossen:

• Der Erhalt und Betrieb der Senior:inneneinrichtung SIE Heiligen-Geist-Hospital wird am aktuellen Standort am Koberg auch über den 30. September 2023 gefordert.

• Die durch Baugenehmigung bereits geplanten Maßnahmen werden sofort durchgeführt bzw. in Angriff genommen.

• Die in der Folge entstehende neue Bewertungssituation des Betriebes und des Gebäudes wird mit den entscheidenden Ämtern neu verhandelt.

- TOP: Ö 10.24, VO 2023/11920-01-01-01 AT: Weiterbetrieb des Heiligen-Geist-Hospitals als Alten- und Pflegeheim

Beschluss:

Die Bürgerschaft möge beschließen,

Das Alten- und Pflegeheim (APH) im Heiligen-Geist-Hospital (HGH) wird weiterhin dauerhaft (mindestens 40 Jahre) von den SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck betrieben.

Der Bürgermeister wird beauftragt,

auf der Grundlage der für das HGH erteilten Baugenehmigung vom 04.03.2021 unverzüglich mit der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes zu beginnen und rechtzeitig vor Ablauf der Baugenehmigung den Baubeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen;

alle rechtlichen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um den Weiterbetrieb des APH sicherzustellen, insbesondere bei ergangener Nutzungsuntersagung;

den Aufnahmestopp ab 01.10.2023 aufzuheben;

die unterbrochenen und wieder aufgenommenen Planungen – das HGH für die nächsten 40 Jahre sachgerecht zu sanieren – dauerhaft weiterzuführen;

der Bürgerschaft ein Konzept für abschnittsweise Sanierung im laufenden Betrieb vorzulegen;

den jeweiligen Sachstand der Bürgerschaft vierteljährlich – in Eilfällen unverzüglich – mitzuteile

- Austauschantrag VO/2023/12210-01, HA 06.06.2023

  - Brandschutzkonzeptes aus der für das HGH erteilten Baugenehmigung vom **04.03.2021** in den Nutzungsbereichen Quergebäude, Längsgebäude und EG des Koberghauses der SeniorInneneinrichtung des HGH seit dem und im Sinne der Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom **23.02.2023** eingeleitet bzw. umgesetzt worden sind und welche noch ausstehen.

  - Hierzu gehören insbesondere die in der Stellungnahme der Feuerwehr vom **20.03.2023** genannte Installation einer Brandmeldeanlage (ggf. auch als Mietbrandmeldeanlage), Steigleitungen, Schottungen, Gebäudefunk und Türdichtungen sowie ggf. weitere noch offene Punkte des Brandschutzkonzeptes, die nicht auch im Interimskonzept vom November 2022 enthalten sind.

  - Es wird ein schriftlicher Bericht erbeten, in dem die konkreten Zeitpunkte benannt werden, zu denen seit dem Bürgerschaftsbeschluss vom **23.02.2023** welche konkreten Maßnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt worden sind. Weiterhin wird gebeten, darzulegen, warum welche Maßnahmen aus welchen Gründen nicht eingeleitet bzw. umgesetzt worden sind und wann aus welchen Gründen mit ihrer Umsetzung begonnen werden kann. Hierbei sind u.a. die unter b. genannten Maßnahmen zu berücksichtigen.

- Der Bürgermeister wird weiterhin aufgefordert, der Bürgerschaft in der Sitzung am **29.06.2023** neben einer Auflistung der umzusetzenden Brandschutzmaßnahmen eine grobe Abschätzung des dafür notwendigen finanziellen Aufwands je Maßnahme vorzulegen, um auch über den September 2023 hinaus das HGH als Alten und Pflegeheim (APH) betreiben zu können.

- Der Bürgermeister wird aufgefordert, der Bürgerschaft in der Sitzung am **29.06.2023** eine Auflistung der umzusetzenden Maßnahmen und grobe Abschätzung des dafür notwendigen Aufwands vorzulegen, um das Koberghaus im HGH inklusive der Obergeschosse auch über den September 2023 hinaus als SeniorInneneinrichtung betreiben zu können.

Bericht:
Vorbemerkung:
Dieser Bericht setzt sich intensiv mit den oben abgedruckten Beschlüssen auseinander, soll aber auch insgesamt über den aktuellen Stand des Projektes informieren. Insoweit wird auch der Erkenntnisstand zu den anderen genannten Beschlüssen aktualisiert, im Text aber nicht dezidiert auf die jeweilige VO eingegangen.

Die abgedruckten Beschlüsse zielen auf verschiedene Phasen der Gesamtmaßnahme HGH ab. Seitens der Verwaltung wird von drei wesentlichen Phasen im Realisierungsprozess Sanierung HGH ausgegangen, die im Nachfolgenden dargestellt und erläutert werden. Im Rahmen der Darstellung werden die jeweiligen Realisierungsschritte, ihre Abhängigkeiten untereinander und der zeitliche Aufbau geschildert. In den jeweiligen Ausführungen wird auf die beiden o.g. Beschlüsse der Bürgerschaft Bezug genommen.

Zudem zeigt der Bericht den Interessenkonflikt zwischen den betroffenen Bereichen auf, insbesondere zwischen der Stiftungsverwaltung als Vermieterin (Stiftung HGH) und den SIE als Mieterin. Während die Stiftung HGH ein nachvollziehbares Interesse an der künftigen Nutzung und Inwertsetzung der Immobilie verfolgt, sind die SIE an der Umsetzung einer qualitativ hochwertigen Pflege unter Verfolgung auskömmlicher wirtschaftlichen Bedingungen interessiert. Dies umso mehr vor dem Hintergrund eines drohenden Pflegenotstandes in Zeiten des demographischen Wandels. Im Rahmen der Daseinsvorsorge verfolgen die SIE den Kurs einer modernen Pflege, auch widergespiegelt durch die Grundsätze der strategischen Neuausrichtung. Insbesondere steht dabei die Sicherung der städtischen Versorgungsquote für die Altenpflege im Vordergrund, aber ebenso ein wirtschaftlicher Betrieb (Beschluss der Bürgerschaft VO/2022/11544).

Zeitliche Entwicklung zum Sanierungsprojekt HGH

Im April 2019 fand eine Brandverhütungsschau im Heiligen-Geist-Hospital durch die Berufsfeuerwehr statt. Die Ergebnisse lösten umgehend einzuleitende Maßnahmen zur Abwendung einer für Leib und Leben attestierten, konkreten Gefahr aus. Bereits im Vorwege wurde, in Abstimmung mit der Feuerwehr und der Bauordnung, die Erstellung und Umsetzung eines Brandschutzkonzeptes (nachfolgend „BSK“) vereinbart, um ermittelte Sicherheitsdefizite abzustellen.

Die Planungen im Zuge der Aufstellung des BSK erfolgten durch vom GMHL vorgeschlagene und von der Stiftungsverwaltung beauftragte

- Architekten und Brandschutzfachplaner,

- Fachplaner Elektrotechnik,

- Fachplaner Versorgungstechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär) sowie einen

- Fachplaner für Sicherheitstechnik.

Die im Zuge der Planung von Sofortmaßnahmen, welche umgehend umgesetzt wurden, sowie die im Zuge der Erarbeitung des BSK ermittelten Erkenntnisse über den mit umfangreichen Mängeln behafteten Gebäudezustand lösten einen weiteren Planungsauftrag der Stiftungsverwaltung hinsichtlich einer erforderlichen Grundinstandsetzung aus. Die Zielsetzung war hierbei die für zukünftig 40 Jahre ausgerichteten Nutzung als APH. Dabei durchgeführte Bauteilaufnahmen ergaben Ende 2021 als Zwischenergebnis der Leistungsphase 2 („Vorplanung“) nach „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (nachfolgend „HOAI“), dass eine Instandsetzung des HGH, tiefgreifend und alle Bereiche von Bau- und Anlagentechnik betreffend, erforderlich ist. Konkretere Angaben werden mit dem Abschluss der Leistungsphase 2 / Vorplanung in Form einer Maßnahmenbeschreibung, einer Kostenschätzung sowie eines Projektterminplans vorgelegt werden.

Die weitergehenden Erkenntnisse zum Gebäudezustand, welche in 03/2022 vorgestellt wurden, veranlassten die Berufsfeuerwehr und die Bauordnung, eine umgehende Schließung zur Abwendung von konkreten Gefahren einzuleiten. In einem engen, fachlichen Austausch aller Beteiligten konnten anschließend am 05.09.2022 bau- und anlagentechnische sowie organisatorische Maßnahmen als sog. „Interimskonzept“ abgestimmt werden, die bei strikter Einhaltung eine befristete Betriebsaufrechterhaltung bis 30.09.2023 zulassen.

Phase 1: Interimkonzept

Grundlage für das entwickelte Interimskonzept war die Feststellung wesentlicher und sicherheitsrelevanter Mängel:

- Bautechnik:

o Fehlende, durchgehende Brandabschnittsbildung

o Ungeeignete Brandschottung von Leitungsdurchführungen

- Anlagentechnik:

o Brandmeldeanlage ist technisch noch in Funktion, weist jedoch ein sehr hohes Ausfallrisiko auf, insbesondere aufgrund des Alters der Anlage sowie einer fehlenden Verfügbarkeit von Ersatzteilen,

o Löschwasserversorgung in den Nutzungsbereichen nicht ausreichend,

o Gebäudefunkanlage nur nachrangig kompensiert für eingeschränkten Betrieb,

o rauchfreies Treppenhaus erst durch nachzurüstende Anlagentechnik gewährleistet,

o elektrotechnische Anlage weist erhebliche Mängel auf und kann Auslöser für Brandentstehung sein,

o Funktionserhalt von sicherheitsrelevanten Strom- und Datenkabeln im Brandfall nicht gegeben.

Die konkrete Gefahr für die Bewohnenden des Pflegeheims HGH leitet sich aus Sicht der Feuerwehr insbesondere durch die veraltete Brandmeldeanlage in Kombination mit der verzögerten Räumung im Brandfall sowie der fehlenden Abtrennung von Nutzungsbereichen durch Schottungen ab. Hierdurch wird die Rettung von Bewohnenden verzögert und gleichzeitig kann eine Brandausbreitung nicht verhindert werden. Das Ausmaß beide Punkte ist der Feuerwehr und der Bauaufsicht insbesondere in der Gesamtheit und im Umfang erst seit März 2022 durch die Präsentation der Fachplaner bekannt.

Diese Präsentation, mit Stand vom 08.03.2022, beinhaltete einen groben Projektablaufplan mit Beginn der Bauausführung ca. in Q1/2028.

Die fehlende Verfügbarkeit von Löschwasser innerhalb des Gebäudes durch fest installierte, trockene Löschwasserleitungen führt dazu, dass die Einleitung der Brandbekämpfung verzögert erfolgt und die Rettung von Menschenleben durch Schläuche in den Rettungswegen, insbesondere auch in den Treppenhäusern, behindert wird.

Neben den wesentlichen, sicherheitsrelevanten Mängeln, wie unter dem Abschnitt „Phase 1 Interimskonzept“ dargelegt, führt das Brandschutzkonzept weitere Punkte in Bezug auf den Brandschutz aus. Diese sind jedoch nicht unmittelbar mit den wesentlichen und sicherheitsrelevanten Mängeln und dem von diesen ausgehenden konkreten Gefahrenpotential verknüpft, müssen aber gemäß der Baugenehmigung aus März 2021 infolge des Sanierungsstaus umgesetzt werden. Die von der Feuerwehr attestierten, konkreten Gefahren veranlassten die Bauordnung,

o einer weitergehenden Nutzung nur nach Umsetzung aller Schutzmaßnahmen („Interimskonzept“) befristet bis 30.09.2023 zuzustimmen sowie

o die Nutzungsuntersagung ab dem 01.10.2023 anzuordnen, sofern die Umsetzung des geprüften und genehmigten Brandschutzkonzeptes nicht bis zum 30.09.2023 erfolgt ist.

Die Umsetzung der Maßnahmen zum Brandschutz gemäß der Baugenehmigung aus 2021 sowie darüber hinaus der im Zusammenhang mit der Beseitigung der Gefahr einer Brandauslösung stehenden Instandsetzungen an der Gebäudetechnik

o löst einen Investitionsbedarf von ca. EUR 8,5 Mio. (ohne Anrechnung der erforderlichen Grundsanierung) aus,

o bedarf eines umfangreichen Planungsvorlaufes, welcher sich auch in dem üblichen Ansatz von 30% Nebenkosten (im Wesentlichen: Planungskosten) bei Sanierungen im Bestand und im Denkmal niederschlägt und

o ist aufgrund des Umfanges der Maßnahmen, der notwendigen europaweiten Ausschreibungsverfahren sowie der allgemeinen Situation in der Bauwirtschaft bis zum Stichtag 30.09.2023 gänzlich ausgeschlossen.

Das GMHL hatte in den öffentlichen Sitzungen wiederholt mitgeteilt, dass die Umsetzung der im genehmigten Brandschutzkonzept aufgeführten Maßnahmen bei einem sofortigen Planungsbeginn erst in ca. 2025 abgeschlossen sein wird.

Gegenüber Politik und Öffentlichkeit wurde wiederkehrend betont, dass die Planungsleistungen für eine Grundinstandsetzung des HGH, fortgesetzt durch die externen Fachplaner, aktuell in der Leistungsphase 2 nach HOAI, erbracht werden. Ziel ist es, die anschließende Leistungsphase 3 abzuschließen, um eine Aussage zu den Gesamtkosten der Maßnahmen in der Bearbeitungstiefe einer „Kostenberechnung nach DIN 276“ zu erhalten. Zu diesem Zeitpunkt kann erst eine Aussage zu der bislang in Rede stehenden überschlägigen Kostenprognose von 30 Mio. Euro getroffen werden.

Eine Splittung der Instandsetzung in die beiden Projekte

o vorgezogene Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und anschließend

o Umsetzung einer Grundsanierung

wird vom GMHL aus technischen und baubetrieblichen Gründen als nicht sinnvoll und von der Stiftungsverwaltung als absolut unwirtschaftlich bewertet. Die Stiftung verfügt zudem nicht im Ansatz über auskömmliche Planungs- und Sanierungsmittel. Technisch ergeben sich im überwiegenden Maße, nach einer sehr kurzen Nutzungszeit, notwendige Rückbauten an den Maßnahmen der “Brandschutzsanierung nach genehmigtem Brandschutzkonzept 2021“. Diese Variante bedeutet für die Stiftung weitere finanzielle Mittel, die ebenso nicht vorhanden sind.

Eine zwischenzeitlich erfolgte, zusätzliche Beauftragung eines Brandschutzsachverständigen zur Prüfung alternativer Herangehensweisen mit dem Ziel der Nutzungsaufrechterhaltung über den 30.09.2023 wurde inzwischen mit einem Ergebnis abgeschlossen, welches am 17.03.2023 eingegangen ist. Die fachliche Prüfung und Bewertung durch die Bereiche Feuerwehr und Bauordnung aus öffentlich-rechtlicher Sicht ist erfolgt. Über das Ergebnis dieser Prüfung wurde der Ausschuss für Soziales in seiner Sitzung am 02.05.2023 informiert.

Die fachlichen Stellungnahmen, die dem Ausschuss entsprechend vorgetragen wurden, kamen zu einer ablehnenden Einschätzung zum vorgeschlagenen Ansatz. Wenn auch die Erneuerung der Brandmeldeanlage, vorerst als Mietanlage, technisch und baupraktisch zeitgerecht umsetzbar ist, können andere, wesentliche, Maßnahmen, die im genehmigten Brandschutzkonzept enthalten sind, nicht ansatzweise in dem geforderten Zeithorizont umgesetzt werden. Der Vorschlag des Brandschutzsachverständigen berücksichtigt insbesondere die erheblichen Sicherheitseinschränkungen durch unzureichende, konstruktive Ausbildungen von Brandabschnittsbildungen und damit eine Vermeidung der Brandausbreitung in andere Gebäudebereiche nicht angemessen. Maßnahmen zur Brandbekämpfung sowie zur Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Bewohner:innen durch APH-Mitarbeiter:innen, Brandschutzhelfer:innen und Feuerwehr werden in ihrer Wirkung dadurch so maßgeblich gehemmt, dass eine erhebliche Gefährdung von Menschenleben infolge der Ausbreitung zu einem Vollbrand durch die Feuerwehr attestiert wird.

Zum Dringlichkeitsantrag VO/2023/12210-01 aus dem HA 08.05.2023 liegt inzwischen die Stellungnahme des GMHL vor:

1. <u>Techn. Bewertung „Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes (nachf. „BSK“)“</u>

- Das BSK basiert auf einer Planung in 2019/2020 und wurde in 03/2021 genehmigt.

- Zeitlich sich an die Erstellung des BSK anschließende Planungen mit der Vorgabe der „Grundsanierung für einen Nutzungszeitraum von 40 Jahren“ ergaben bei der Aufnahme des Gebäudebestandes, dass erhebliche Mängel in Bau- und Anlagentechnik vorliegen und die Brandschutzmängel insbesondere in Form von fehlenden Schottungen den bislang bekannten Umfang deutlich überschreiten.

- Feuerwehr und Bauordnung stuften die Mängel in 03/2022 deshalb als „konkrete Gefahr“ ein. Zur Abwendung einer sofortigen Schließung konnte ein Interimskonzept vereinbart werden, welches die Umsetzung wesentlicher Inhalte des BSK im Einvernehmen mit Fw und BO nicht vorsieht (namentlich die 4 Teilmaßnahmen: 1. BMA, 2. BS-Schottungen 3. Gebäudefunkanlage 4. Steigleitungen für Löschwasserversorgung).

- Feuerwehr und Bauordnung setzen die umfassende Umsetzung des genehmigten BSK bis 30.09.2023 voraus, um den Betrieb des HGH in den „Kernzonen“ auch über das Datum hinaus aufrecht zu erhalten. Das GMHL weist darauf hin, dass die desolate, elektrotechnische Anlage am Standort zudem als Nutzungsaufrechterhaltung neu aufzubauen ist, da diese neben der bestehenden Gefahren eines Stromunfalles insbesondere auch Auslöser einer Brandentstehung sein kann. Die Feuerwehr bestätigt diese technische Einschätzung.

- Die im Antrag geforderte Umsetzung des genehmigten BSK setzt voraus, dass die umfangreichen und erheblichen, bestehenden Mängel an Durchführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen durch Bauteile mit Feuerwiderstandsanforderungen (Decken und Wände)
    - identifiziert werden (sie sind aktuell durch fehlende Einsehbarkeit nur in Teilen bekannt),
    - für jeden Ort ein Sanierungskonzept für die Herstellung einer fachgerechten Schottung nach dem Verwendungsnachweis des Bauproduktes (i.d.R. eine „allgemein bauaufsichtliche Zulassung“) erstellt wird,
    - die Umsetzung an jeder Durchführung erfolgt und
    - die Arbeiten geprüft und abgenommen werden.

  Diese Aufgabe erfordert einen zeitintensiven Planungs- und Umsetzungsumfang, der zu weitreichenden Eingriffen in den Bestand führt. Es wird sehr grob von einem Zeitbedarf > 2-3 Jahren ausgegangen. Eine Umsetzung im laufenden Betrieb würde den Zeitbedarf weiter ausdehnen.

- Die Umsetzung von nur Teilen der 4 Einzelmaßnahmen, hier wird z.B. der Einbau einer BMA gefordert, wird die konkrete Gefahr nicht abstellen und die Betriebsaufrechterhaltung entsprechend nicht erzielen können.

- Die Abwendung einer attestierten, konkreten Gefahr muss nach technischer Bewertung des GMHL einhergehen mit einer Erneuerung der abgängigen, elektrotechnischen Anlage, um die Gefahr einer hieraus entstehenden Brandentstehung abzustellen.

2. Hinweis zu Vergaberecht und Zeitbedarfen für Planungs- und Bauleistungen für Umsetzung BSK und ELT-Sanierung

Der finanzielle Umfang für die Umsetzung des BSK sowie der zugehörigen bau- und anlagentechnischen Maßnahmen wird von den externen Planern mit grob ca. EUR 8,5 Mio. zzgl. ca. 25% / ca. EUR 2,1 Mio. für Baunebenkosten inkl. gesetzlicher UMSt. abgeschätzt. Die Baumaßnahmen beinhalten dabei im Wesentlichen:

- Kostengruppe 300:
  ca. 1,7 Mio. EUR für Fluchttreppen, Brandschutztüren, Brandschottungen, Rauchschutzdruckanlage Treppenhaus, Trockenbau-, Putz- und Malerarbeiten

- Kostengruppe 400:
  ca. 3,4 Mio. EUR Elektroanlagen wie Schaltanlagen, Blitzschutz und Erdung, Niederspannungsinstallation, Schaltanlagen, BMA, Schwachstromanlagen, etc.
  ca. 3,4 Mio. EUR für HLS-Anlagen wie Abwasser-, Wasser und Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen, Raumlufttechnik Gebäudeautomation, etc.

Die Möglichkeiten der weiteren Verwendung von technischen Einbauten im Falle einer vorgezogenen Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ergeben sich in einem noch anstehenden Abgleich mit der in Bearbeitung befindlichen Planung der „Grundinstandsetzung für 40 Jahre“.
Es wird grob davon ausgegangen, dass ca. 15-30 % vorgezogener Installationen erhalten bleiben können. Die Baunebenkosten i.H. von ca. EUR 2,1 Mio. für Objekt- und Fachplanung, Genehmigung, Abnahmen und Sachverständigenprüfungen können bei einer anschließenden Grundinstandsetzung auch nicht zu anteiligen Kostenreduzierungen führen.

- Nachdem die bestehende Gefährdung im Einvernehmen mit Feuerwehr und Bauordnung soweit reduziert ist, dass eine Betriebsaufrechterhaltung bis 30.09.2023 zugestimmt wird und Handlungsoptionen für den Betreiber bestehen, muss die Beauftragung der Planungsleistungen entsprechend den Schwellenwerten des Vergaberechtes auf der Grundlage einer europaweiten Ausschreibung erfolgen. Der Ausschreibungs- und Vergabeprozess bedarf
  - o einer vorherigen, finanziellen Deckung der Planungsmittel i.H. von grob ca. 2,0 Mio EUR und
  - o eines Zeitbedarfes von ca. 4-5 Monaten

- Anschließend ist eine auf die Umsetzung des BSK und auf die Instandsetzung der elektrotechnischen Anlage reduzierte Planung vorzunehmen. Wir erwarten, dass diese einen Zeitraum von grob ca. 12 Monaten beansprucht.

- Nach Vorlage der Ausschreibungsunterlagen sind die Bauleistungen ebenfalls in einem europaweiten Vergabeverfahren auszuschreiben und anschließend umzusetzen.

- Die vorgenannten Planungen und Baumaßnahmen beinhalten ausschließlich das Ziel der „Umsetzung des BSK 2021 sowie die Sanierung der elektrotechnischen Anlage“.

Nicht berücksichtigt werden kann dabei die Anpassung des Gebäudes an das Ziel der „Grundinstandsetzung für einen Nutzungszeitraum von 40 Jahren“. Diese Planung muss gesondert, zusätzlich und unabhängig erfolgen. Es werden später in großem Umfang Bauleistungen aus der „Umsetzung des BSK 2021 sowie die Sanierung der elektrotechnischen Anlage“ wieder rückgebaut werden müssen.

Ergebnis:

Die vorgezogene Umsetzung einer Teilbaumaßnahme „Umsetzung des BSK 2021 sowie die

Sanierung der elektrotechnischen Anlage“ wird

- die notwendige Schließung des „APH HGH“ nicht abwenden können,
- kann unter zwingend erforderlicher Einhaltung von Vergaberecht erst in ca. 2-3 Jahren abgeschlossen sein und
- führt zu Umsetzungen von Bauleistungen, welche für die geplante Herrichtung des HGH für einen „40-jährigen APH-Betrieb“ in wesentlichem Umfang wieder rückzubauen sind.

Aus fachlicher Sicht muss das GMHL deshalb von dem beantragten Vorgehen dringend abraten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Ausschlussgründe für das beantragte Vorgehen sich u.A. ergeben durch

- eine fehlende finanzielle Deckung (s. VO/2023/11852),
- einen Verstoß gegen die Gemeindehaushaltsverordnung §9 (2) / (bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung soll ein Variantenvergleich zur Erzielung der wirtschaftlichsten Lösung vorgenommen werden.
  Ein investives „Teilprojekt“ zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes auf der Grundlage europaweiter Ausschreibung von Planungs- und Bauleistungen erreicht die Projektziele nicht und ist entsprechend nicht wirtschaftlich.) und
- den Zeitbedarf für die „Umsetzung des BSK 2021 sowie für die Sanierung der elektrotechnischen Anlage“ zur Abstellung der konkreten Gefahren einer Brandentstehung (dies wurde in der Sitzung des Sozialausschusses am 02.09.2023 ausführlich durch das GMHL erläutert und begründet. Die Stiftungsverwaltung musste in diesem Zusammenhang im Ausschuss zudem berichten, dass verfügbare Mittel den o.g., notwendigen Bedarf erheblich unterschreiten.)

Zwischenfazit:

Die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes kann von der erforderlichen Grundsanierung nur mit erheblichen Mehrkosten und zusätzlichen Einschränkungen des APH-Betriebes durch insgesamt deutlich längere Bauzeiten zeitlich abgekoppelt werden. Eine Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes bis zum 30.09.2023 ist baufachlich ausgeschlossen und zum aktuellen Stand nicht durch ausreichende, finanzielle Mittel gedeckt. Nach Durchführung von Interimsmaßnahmen erfolgt eine Nutzung bis zum 30.09.2023. Es ist vorgesehen, den Betrieb der Pflegeeinrichtung geordnet zu diesem Termin einzustellen. Alle Bewohnenden haben bereits das Angebot erhalten, in andere Häuser der SIE umzuziehen. Ab dem 01.10.2023 muss der Betrieb eingestellt werden, da wegen der attestierten,

konkreten Gefahren keine ausreichende Sicherheit für die Bewohner:innen und für die Mitarbeitenden besteht und die Untere Bauaufsicht entsprechend eine Nutzungsuntersagung zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben mit Schreiben vom 25.05.2023 ankündigt.

Im Falle einer Nutzungsuntersagung zum 01.10.2023 wird der Eigentümer (Stiftung HGH) prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Anfechtung des Bescheides bestehen. Eine erneute Anhörung zur Nutzungsuntersagung liegt bereits vor. Dazu wurde von der Verwaltung im Ausschuss für Soziales am 30.05.2023 berichtet. Bereits in dieser Phase der Anhörung erfolgt eine rechtliche Begleitung durch eine externe Kanzlei. Die Stiftung als Eigentümerin wird die Stellungnahme zur Anhörung unter fachlicher Mitarbeit des GMHL und unter rechtlicher Begleitung der externen Kanzlei anfertigen. Insbesondere geht es dabei, die drohende Nutzungsuntersagung abzuwenden, um als Eigentümer die Immobilie weiterhin an den Betreiber SIE vermieten zu können. Für die Stiftung HGH sind die Mieterlöse aus dem Objekt von besonderer Bedeutung. Dem Spiegelpunkt 2 zu TOP 10.24 wird damit Rechnung getragen.

Phase 2: Planungs- und Bauphase für den Weiterbetrieb des HGH

Verwaltung, der Betreiber SIE und der Eigentümer (Stiftung HGH) verfolgen gemeinsam das Ziel, die Gebäude des HGH für einen dauerhaften und stiftungskonformen Zweck grundhaft zu sanieren, wobei die Finanzierung derzeit ungeklärt ist. Für den Nutzer SIE würde eine Nutzungsuntersagung den Wegfall von Pflegekapazität bedeuten, die dringend benötigt wird. Entgegen der ursprünglichen Planung einer Brandschutzsanierung mit nur tangierenden Maßnahmen ergab die Bestandsaufnahme und –auswertung bis März 2022, dass eine vollumfängliche Grundinstandsetzung des Gesamtobjektes erforderlich ist. Kostenindikationen innerhalb der Leistungsphase 2 nach HOAI deuteten dabei auf eine erhebliche und mit Finanzmitteln der Stiftung nicht gedeckte Kostenmehrung hin. Eine erste Kostenschätzung liegt bei 30 Mio. Euro. Aktuell wird im Rahmen der abzuschließenden Leistungsphase 2 eine weitere Konkretisierung der Kosten erfolgen. Darüber wird voraussichtlich im Herbst 2023 der Bürgerschaft berichtet werden.

Erfüllt werden damit die Spiegelpunkte 4 und 6 zu TOP 10.24.

Planungsphase:

Auch wenn es technisch und baulich grundsätzlich möglich ist, den aktuellen Standard des APH´s nach einer grundlegenden Sanierung wiederherzustellen, handelt es sich aus Sicht der Verwaltung und der SIE nicht um eine sachgerechte und auf künftige Anforderungen in der Altenpflege ausgerichtete Sanierung. Unter Bezug auf das Konzept Leben und Wohnen im Alter wird eine stärkere ambulante und quartiersbezogene Versorgung und Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit verfolgt, die auch dazu führen wird, das künftige Bewohnende einer stationären Pflegeeinrichtung eher älter, eher mobil eingeschränkt und eher unter dementiellen Symptomen leiden werden. Für diese Bewohnenden müssen Pflegplätzte bereitgestellt werden, die diesen Herausforderungen gewachsen sind. Im Kern bedeutet dies ausreichend große Zimmer mit Bewegungsflächen für Gehhilfen und Rollstühlen, ein durchgehend barrierefreies Gebäude und eine Gebäudestruktur mit klarer Gliederung, um dementiellen Einschränkungen begegnen zu können.

- Eine Sanierung, die das Ziel hat, den derzeitigen baulichen Zustand wiederherzustellen, geht von dem Ziel aus, die bisherige Platzkapazität auch in Zukunft anbieten zu können. Möglich wird dies nur, wenn die entstehenden Zimmer der Bewohnenden gerade noch die

Mindestvorgaben von 14 m² erfüllen. Aus fachlicher Sicht müssen und haben die SIE darauf hingewiesen, dass diese Flächengröße pflegefachlich nicht mehr angemessen ist. Auch wenn die Genehmigungsfähigkeit dieser Raumgröße nicht in Frage steht, stellen die Sie diese Mindestgröße in Frage und verfolgen für neu zu planende eigene Gebäude einen deutlich größeren Ansatz. Darüber hinaus besteht aus dortiger Sicht das Risiko, für die Pflegeplätze im HGH in Zukunft keine Akzeptanz bei künftigen Bewohnenden mehr zu erhalten. Die laufenden Diskussionen zur Anpassung der Mindestmaße von Bewohnenden-Zimmer können dazu führen, dass nach Baufertigstellung zwar von der Heimaufsicht genehmigte Größen vorliegen, diese aber nach kurzer Zeit im laufenden Betrieb „zu klein“ werden (s. Bericht VO/2023/11852).

- Die Verteilung der Zimmer auf die Gebäudeteile verhindert die Umsetzung moderner Pflegekonzepte, wie beispielsweise Wohngruppenkonzepte.

- Die Gebäudestruktur ist für demente und nicht mobile Bewohnende gänzlich ungeeignet. Idealerweise wird bei Neubauten Wert auf einen sogenannten Rundlauf gelegt, um dementen Bewohnenden ihre Bewegungsfreiheit zu erleichtern. Flure oder Gebäudeteile mit „Sackgassen“ stellen für diese Menschen enorme Schwierigkeiten dar und schränken die Lebensqualität ein.

- Soweit nach künftiger Planung ein zukünftiges Angebot an vollstationärer Pflege eine geringere Platzzahl als das bisherige Maß von 77 Plätzen zur Folge hat, entstehen zusätzliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes durch die SIE. Wie bereits berichtet, ist die Einrichtung bei einer Jahresmiete von 612.700 Euro mit der bisherigen Platzzahl schon nicht wirtschaftlich zu betreiben. Verringert sich die Platzzahl zusätzlich, wird das strukturelle Defizit erhöht.

Sachgerecht wäre, wenn

- Zimmer angemessen größer geplant werden, um den Bewohnenden ein adäquates Raumangebot für den Lebensabend bieten zu können.

- Funktionsräume für den Pflegebetrieb bezüglich ihrer Lage und Größe so entstehen, dass die Pflege vereinfacht wird.

- Wohngruppenkonzepte realisiert werden könnten.

Herausforderungen entstehen, weil sich die gesetzlichen Mindestvorgaben für Zimmergrößen bereits aktuell in der fachlichen Diskussion befinden. Dies wird vsl. zu Anpassungen führen und im Rahmen der 40-jährigen Nutzung vermutlich erneut nach oben korrigiert werden. Nach Fertigstellung der Planung und entsprechender Umsetzung wird das HGH auf Bestandsschutzgenehmigungen angewiesen sein.

Das Objekt bleibt für demente Menschen absolut ungeeignet. Selbst mit einer auf eine maximale Platzkapazität ausgerichteten Planung kann das Objekt nicht wirtschaftlich betrieben werden, da eine vollständige Refinanzierung über die Entgelte der Bewohnenden ausscheidet. Ob mit dieser geringen Zimmergröße auch in Zukunft Nachfragende angesprochen werden können und die Einrichtung über die Nutzungsdauer konkurrenzfähig bleiben kann wird ausdrücklich bezweifelt. Mit Ausführung einer sachgerechten Planung verringert sich die Kapazität zusätzlich zu Lasten der Wirtschaftlichkeit. Nach den Vorstellungen der Verwaltung und des derzeitigen Nutzers kann hier nicht von „sachgerechter Sanierung“ gesprochen werden.

Auswirkungen auf den Pflegebetrieb betreffen ebenso die Mitarbeitenden. Soweit im Rahmen der Neuplanung durch die Anordnung von Funktionsräumen Betriebsabläufe erleichtert werden, führt die Gebäudestruktur zu langen Wegezeiten für das Personal, wodurch die Wirtschaftlichkeit ebenfalls beeinflusst wird. Nach aktueller Planung kann ein Transport von Bewohnenden innerhalb des Gebäudes in ihren Pflegebetten nicht erfolgen, weil Zimmerbreiten und Fahrstühle darauf nicht ausgelegt sind. Dadurch entsteht zusätzlicher pflegerischer Aufwand.

Bereits in der zur Sitzung der Bürgerschaft vorgelegten VO/2023/11852 wurde zu den Anforderungen der SIE und zu der Wirtschaftlichkeit eines Betriebes nach einer Sanierung ausgeführt.

Aus diesem Grund wird die Planung modifiziert werden müssen. Eine Realisierung der qualitativen SIE Mindeststandards der Zimmergrößen (ca. 18 m²) führt zu einer weiter verringerten Belegungskapazität. Diese beeinflusst die maximal zu erzielende Miete entsprechend. Über das abgestimmte Planungsziel wird im Zusammenhang mit dem vorgelegten Bericht nach Abschluss der Leistungsphase 2 berichtet werden. In diesem Zusammenhang wird es auch Hinweise über die sich konkret anschließenden nächsten Arbeitsschritte geben, die weiter erfolgen müssen, um die Gesamtsanierung des Gebäudes durchzuführen.

Bauphase:

Über den Abschluss der Leistungsphase 2 nach HOAI wird, wie bereits erwähnt, berichtet werden. Die Verwaltung wird ebenfalls, wie in Spiegelpunkt 5 des TOP 10.24 gefordert, ein Konzept zur abschnittsweisen Sanierung im laufenden Betrieb vorlegen.

Dieses Konzept wird fachliche Einschätzungen zur Umsetzbarkeit aus technischer und betrieblicher Sicht enthalten. Gleichfalls wird dargestellt, ob und wie sich Bauzeiten oder Baukosten verändern.

Bislang gehen das GMHL und die SIE davon aus, dass die Sanierung in einem nicht im Betrieb befindlichen Gebäude erfolgen wird. Insbesondere zum Schutz von Bewohnenden und Mitarbeitenden der SIE wird dieses Vorgehen verfolgt. Die Erfüllung der hohen fachlichen Standards im Bereich der Altenpflege muss gewährleistet sein. Störende Einflüsse auf die Bewohnenden sind auszuschließen. Störungen sind beispielsweise zeitliche Unterbrechungen in der Bereitstellung von Heizung oder Wasser, die Sperrung von Verbindungswegen, Lärm, Staub und Erschütterungen und die Behinderung der betrieblichen Abläufe. Es handelt sich zum einen um die Wohnumgebung der Menschen in der Pflegeeinrichtung. Zum anderen handelt es sich um den Arbeitsplatz der Mitarbeitenden.

Phase 3: Weiterbetrieb nach erfolgter Sanierung

Die in Planung befindliche Grundsanierung des Gebäudes erfolgt unter der Prämisse, anschließend einen dauerhaften Betrieb (mindestens 40 Jahre) zu ermöglichen. Zusätzlich zum Anspruch, diesen dauerhaften Betrieb in baulicher Hinsicht zu ermöglichen und die Anforderungen an den Brandschutz zu erfüllen, wird bei der Planung auch das Ziel verfolgt, einen dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen, um zukünftig den städtischen Verlustausgleich weit möglichst zurückzufahren.

Aus Sicht der SIE bedeutet dies, die Inhalte der Planung auf die eigenen fachlichen Ansprüche an Altenpflege abzustellen. Ein entsprechender Kriterienkatalog befindet sich in der Anlage. Dieser Katalog wurde aus den bestehenden Anforderungen für Neubauten entwickelt, nimmt aber auf die baulichen Gegebenheiten des HGH Rücksicht. In den laufenden Gesprächen zwischen der Stiftung HGH, dem GMHL, dem Architekten und der SIE wurden dazu bereits Herausforderungen identifiziert, an deren Überwindung intensiv gearbeitet wird. Ein saniertes HGH wird allerdings im Vergleich mit modernen Pflegeeinrichtungen immer unter den oben dargestellten ungünstigen Ausgangsbedingungen in der Raumkonzeption und der pflegefachlichen Ausrichtung leiden. Wie ausgeführt sind beispielsweise mittige Flure oder Wohngruppenkonzepte nicht umsetzbar. Ebenso bleibt der dargestellte Mangel des nicht möglichen Transportes von Bewohnenden in den Pflegebetten.

Eine Wirtschaftlichkeit im laufenden Betrieb als Prämisse beeinflusst die nach der Sanierung erzielbare Miete direkt. Eine refinanzierbare Miete errechnet sich über das Höchstmaß der anrechenbaren Investitionskosten bei 96%iger Auslastung über das Jahr. Genaue Erläuterungen bietet VO/2023/11852. Jede höhere Miete führt direkt zu einem betrieblichen Verlust bei den SIE. Aus Sicht des Eigentümers wird das Refinanzierungsdelta ggf. über Drittmittel (Spenden, Fördermittel, Kreditmittel, Zuwendungen der HL) für die Gesamtinvestition auszugleichen sein. Bereits jetzt besteht Klarheit darüber, dass die Stiftung HGH nicht über ausreichende Mittel verfügt, die Sanierung des Gebäudes zu beauftragen. Weiterhin besteht Klarheit darüber, dass der Betreiber eine erhöhte Miete nach einer Sanierung nicht refinanzieren kann und einen dauerhaften betrieblichen Verlust erleidet.

Nach aktuellem Stand ist vollkommen unklar, wie die Gesamtmaßnahme HGH investiv finanziert werden kann. Können diese Mittel aufgebracht werden, ergibt sich keine Möglichkeit für den Eigentümer, die Investition zu refinanzieren. Zur Finanzierung der Kosten für die Grundsanierung sowie für die Planungskosten dieser Gesamtsanierung wird die Stiftung HGH dem Bürgerschaftsbeschluss folgend eine entsprechende Vorlage in das Gremienverfahren bringen.

Fazit

Die Verwaltung wird alle Möglichkeiten prüfen, das HGH weiterhin entsprechend dem Stiftungszweck zu erhalten. Dazu arbeiten Eigentümer, Nutzer und die fachlich zuständigen Bereiche der HL intensiv zusammen. Neben der klassischen, vollstationären Pflege bieten sich auch andere Konzepte an, die im Einklang mit dem Stiftungszweck stehen sollten. Dazu erfolgt jeweils eine genaue Prüfung.

Bereits jetzt steht die Stiftungsverwaltung dazu mit der Stiftungsaufsicht im Kontakt. Beispiele könnten andere Pflegeformen (Tagespflege, Intensivpflege) oder besondere Wohnformen im Sinne von Altenwohnungen sein. Untersucht werden muss in jedem Einzelfall, welche Investitionen das jeweilige Model nach sich zieht und wie die Wirtschaftlichkeit der Nutzung zu bewerten ist.

Sollte weiterhin daran festgehalten werden, dass die SIE im HGH ein APH betreiben, dann bedeutet das auf Grund der Unmöglichkeit der Refinanzierbarkeit einen signifikanten, dauerhaften Fehlbetrag für die SIE, der letztendlich durch die HL fortwährend auszugleichen sein wird. Die Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein hat im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen mehrfach darauf hingewiesen: „…den eingeschlagenen Sanierungspfad der SeniorInnenEinrichtungen nicht zu verlassen und weitere Entlastungen für den städtischen Haushalt zu realisieren.“ Dies zuletzt mit Schreiben vom 26.01.2022.

Wenn die Verwaltung also TOP 5.2 und TOP 10.24, Pkt 1 umsetzen soll, dann erfolgt der weitgehende Verzicht auf die qualitativen Pflege- und Betreuungsanforderungen, welchen sich die SIE im Rahmen der Neuausrichtung zukünftig verpflichtet sehen.

Es entsteht eine dauerhaft defizitäre SIE bei auf den Standort bezogener Unrealisierbarkeit moderner und zeitgemäßer Pflegekonzepte, insbesondere in Bezug auf den stetig steigenden Anteil dementiell veränderter und stark pflegebedürftiger Bewohner:innen.

Die derzeitige Miete des HGH beläuft sich auf Grundlage des gültigen Mietvertrages variabel regelmäßig deutlich über 612.700 Euro p.a. Derzeit offen ist der konkrete Kapitalbedarf der Stiftung. Dieser korreliert mit den zurzeit noch nicht bekannten Sanierungskosten. Danach wird sich der erforderliche Mietzins (inklusive Abschreibungen) richten. Im Ergebnis ist mit einer signifikanten Mietsteigerung und einem exorbitanten Delta zu rechnen, bei einer vergleichsweise geringen Kapazität von 77 Betten in einem ab Fertigstellung pflegefachlich unzeitgemäßen Haus mit einer veralteten Raum- und Gebäudestruktur. Das Defizit stiege bei geringerer Planbettenzahl weiter an.

Anzunehmen sind deutliche Auswirkungen auf die Umsetzung des Bauprogrammes der SIE im Rahmen der Konzeption 2030 und somit die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses zur strategischen Neuausrichtung der SIE. Ein dauerhaft defizitärer Gesamtbetrieb SIE wird wenig bis keine Möglichkeiten zur Finanzierung des vorstehend benannten Neubauprogrammes haben.

Im „Worst Case“ ist auf Grund des Zustandes der restlichen Gebäudesubstanz aus Sicht der SIE potentiell das Fortbestehen des vollstationären Pflegeangebotes auf Basis der kommunalen Daseinsvorsorge gefährdet.

Die unter Spiegelpunkt 3 zu TOP 10.24 geforderte Aufhebung des Aufnahmestopps unterliegt der fachlichen Bewertung der Genehmigungsbehörde. Im Zusammenhang mit dem Interim-Konzept und den in diesem Zusammenhang umgesetzten baulichen Maßnahmen ist die Entscheidung abzuwarten. Angesichts der fachlichen Einschätzung ist davon auszugehen, dass ein Weiterbetrieb über den 30.09.23 hinaus nicht möglich sein wird. Von daher kann der Aufnahmestopp ab dem 01.10.23 nicht aufgehoben werden.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass die Bürgerschaft keine Beschlüsse fassen kann, die fachliche Beurteilungen zum Brandschutz durch Feuerwehr und untere Bauaufsicht ersetzen.

Die Hansestadt Lübeck hat ebenso wie der Eigentümer (Stiftung HGH) ein hohes Interesse daran, das HGH zu erhalten und dem Stiftungszweck entsprechend zu nutzen. Bislang wird allerdings davon ausgegangen, dass der Weiterbetrieb nach dem 30.09.2023 nicht ohne Unterbrechung erfolgen wird. Mit dem Abschluss der Leistungsphase 2 („Vorentwurf“) für die Gesamtplanung liegt eine „Kostenschätzung nach DIN 276“ und dann nach Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurf“) eine belastungsfähige „Kostenberechnung nach DIN 276“ vor, auf deren Grundlage aus Sicht des Eigentümers Anstrengungen zum Einwerben von Drittmitteln unternommen werden können. Dazu wird laufend berichtet werden.

Aus Sicht der Verwaltung wird das Gebäude ab dem 01.10.2023 mit dem Ende des Pflegebetriebes für mehrere Jahre nicht für eine Altenpflegeeinrichtung genutzt werden können. Zu Alternativen in der Zeit nach dem 30.09.2023 wird berichtet werden.

Kernaussagen des FB2 und des Betreibers SIE zum Projekt HGH

- Die Verwaltung geht vom Ende des Betriebes zum 30.09.2023 aus.
- Eine Sanierung im Bestand, selbst wenn dies rechtlich möglich wäre, wird ausgeschlossen.
- Das Gebäude wird ab dem 01.10.2023 bis zum Abschluss der Sanierung leer stehen.

- Allen Bewohnenden wurden und werden im Rahmen eines Umzugsmanagements Plätze in anderen Einrichtungen der SIE angeboten. Hilfen und finanzielle Unterstützung beim Umzug wurden von den SIE zugesagt.
- In der laufenden Kommunikation mit den Bewohnenden und Angehörigen wird über die aktuelle Situation der Pflegeeinrichtung informiert. Diese Kommunikation erfolgt aktiv und intensiv durch die Mitarbeitenden der SIE.
- Kündigungen der Betreuungsverträge wurden noch nicht ausgesprochen. Derartige Kündigungen sind abhängig von einer erfolgten öffentlich-rechtlichen Nutzungsuntersagung, die noch nicht vorliegt. Erst, wenn das Verfahren der laufenden Anhörung beendet ist und eine Nutzungsuntersagung vorliegt, können und müssen die Kündigungen erfolgen. Nach aktuellem Stand wurde im Verfahren der Anhörung eine Fristverlängerung vom Eigentümer beantragt. Eine Entscheidung über die Gewährung der Fristverlängerung liegt aktuell nicht vor. Ein Risiko für die SIE besteht, wenn die Fristverlängerung dazu führt, dass die Betreuungsverträge nicht fristgemäß zum 30.09.2023 ausgesprochen werden können.

- Nach der Sanierung zum Zwecke der vollstationären Pflege entstehen zusätzliche strukturelle Defizite beim Betreiber SIE über das bisherige Maß hinaus, die dort nicht ausgeglichen werden können.
- Vollstationäre Altenpflege im HGH kann nur aufrechterhalten werden, wenn bewusst das entstehende Defizit in Kauf genommen wird. Das entstehende betriebliche Defizit ist von der HL auf Dauer auszugleichen.
- Finanzielle Mittel des Eigentümers (Stiftung HGH) und Betreibers (SIE) sollten für andere Konzepte im HGH bzw. andere Standorte der SIE genutzt werden.
- Finanzielle Mittel des Eigentümers zur Realisierung der Sanierung stehen nicht zur Verfügung.
- Dessen ungeachtet werden die Beschlüsse zum HGH zielgerichtet und ergebnisorientiert bearbeitet. Es war und ist nicht das Ziel der Verwaltung, die Schließung des HGH aktiv zu betreiben. Die baulichen wie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen lassen jedoch keine andere Handlungsalternative zu.

Anlagen:
./.

Senatorin Pia Steinrücke

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2023/12097**
öffentlich

Lübeck, 06.04.2023

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Christiane Möller (E-Mail: christiane.moeller@luebeck.de Telefon: 122-5168)

Bericht zum Stand der Umsetzung des Eckpunktepapiers Kinder- und Jugendbeteiligung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.05.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.06.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Bürgerschaft hat am 27.09.2021 "Eckpunkte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck" (VO/2020/09018-03) beschlossen. Das Eckpunktpapier wurde im Dialog zwischen Jugendlichen, Politik und pädagogischen Fachkräften entwickelt.

Es gibt Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß §47 f GO in Lübeck in den folgenden Bereichen:

- Verwaltung und Politik
- Einrichtungen und Verbänden
- Methoden und Formate

Mit dem Eckpunktepapier hat die Bürgerschaft entschieden, das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung in Lübeck nicht nur durch punktuelle Maßnahmen zu fördern. Vielmehr macht sich Lübeck auf den Weg, strukturelle Veränderungen in diesem Bereich zu verankern.

Der beigefügte Bericht gibt Auskunft über den Stand der Umsetzung.

Bericht:

s. Anlage 1: Bericht zum Stand der Umsetzung des Eckpunktepapiers Kinder- und Jugendbeteiligung

Anlagen:
Anlage 2: Dokumentation verwaltungsinterne Auftaktveranstaltung
Anlage 3: Dokumentation Kinderbeteiligung Schulsanierung
Anlage 4: Kücknitz wäre cooler, wenn…. Dokumentation Stadtteilwerkstatt

Senatorin Monika Frank

Hansestadt LÜBECK

Kinder- & Jugendbeteiligung

Eckpunktepapier

Bericht zum Stand der Umsetzung

Informationen finden Sie unter:

https://www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/kinder-von-6-12/freizeit-und-ausserschulische-bildung/jugendarbeit/kinder-und-jugendbeteiligung.html

Hansestadt Lübeck
Kultur und Bildung
Jugendarbeit
Beauftrage für Kinder- und Jugendbeteiligung
Kronsforder Allee 2-6 | 23560 Lübeck
(0451) 112 5167/ 5168
Kinder-jugendbeteiligung@luebeck.de
www.luebeck.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	Seite	3
Handlungsfeld Verwaltung und Politik	Seite	4
Handlungsfeld Einrichtungen und Verbände	Seite	6
Handlungsfeld Methoden und Beteiligungsformate	Seite	8
Fazit und Ausblick	Seite	11

71 von 376 in Zusammenstellung

Lübeck, 12. April 2023

Bericht zum Stand der Umsetzung Eckpunktepapier Kinder- und Jugendbeteiligung

Einleitung

Die Bürgerschaft hat am 27.09.2021 „Eckpunkte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck“ (VO/2020/09018-03) beschlossen. Das Eckpunktpapier wurde im Dialog zwischen Jugendlichen, Politik und pädagogischen Fachkräften entwickelt. Es gibt Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß §47_f_GO in Lübeck in den folgenden Bereichen:

- Verwaltung und Politik
- Einrichtungen und Verbänden
- Methoden und Formate

Mit den Eckpunkten hat die Bürgerschaft entschieden, das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung in Lübeck nicht nur durch punktuelle Maßnahmen zu fördern. Vielmehr macht sich Lübeck auf den Weg, strukturelle Veränderungen in diesem Bereich zu verankern.

Dieser Bericht gibt Auskunft über den Stand der Umsetzung.

Handlungsfeld Verwaltung und Politik

Zielsetzung laut Eckpunktepapier

- Beteiligung soll noch stärker in den Verwaltungsabläufen verankert werden
- In den unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung werden Ansprechpartner:innen für das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung benannt
- Verwaltung und Politik sollen sich stärker auf Jugendliche zubewegen. Insgesamt werden mehr Begegnungsmöglichkeiten zwischen Kindern und Jugendlichen mit Vertreter:innen aus Politik und Verwaltung gewünscht

Stand der Umsetzung der im Eckpunktepapier beschlossenen Maßnahmen

Maßnahme	Ist- Stand	Nächste Schritte
Ansprechpartner:innen in Bereichen	AG-Start 09/22 mit 20 Teilnehmer:innen (TN)	Regelmäßiger Austausch in Arbeitsgruppe (AG)
Austausch und Fortbildungen Ansprechpartner:innen	Kick-Off 20.05. 2022 mit, 50 Teilnehmende	s.o.
Fachspezifische Fortbildung der Ansprechpartner:innen	Vorgespräche laufen	1-2 Formate in 2023
Arbeitshilfe für Beteiligungsverfahren	Prototypen in Arbeit	Probeläufe an unterschiedlichen Schulen und Kinderspielplätzen
Vernetzung von Ansprechpartner:innen und Multiplikator:innen	Vernetzung über Stadtteilformate und Projekte, regelmäßige Pflege der Kontaktdaten	Übergreifende Treffen (1-2 mal jährlich in Planung)
Austausch mit den Geschäftsführungen der Ausschüsse	Noch offen	Einladung nach den Sommerferien
Information und Beratung von Politik	Noch offen	Dialog mit Politik ab 2. Jahreshälfte 2023
Verankerung von Kinder- und Jugendbeteiligung in Budgetverträge	Zielvereinbarung Jugendarbeit & Offene Ganztagsschule (OGS)	Reflexion in Zielvereinbarungsgesprächen mit Träger:innen

Prozess der Umsetzung

Um die Umsetzung des §_47f_GO in Lübeck zu stärken, wurde von den Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung ein verwaltungsinterner Prozess initiiert. Dieser Prozess sensibilisieren die Mitarbeitenden der Hansestadt zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung im Verwaltungshandeln. Er sichert den bereichsübergreifenden Fachaustausch zur Umsetzung des §_47f_GO und ermöglichen es den Mitarbeitenden der Hansestadt sich an der Weiterentwicklung von städtischen Leitfäden und Arbeitshilfen zu beteiligen.

Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass sich Arbeitshilfen und vereinbarte Abläufe am Arbeitsalltag der unterschiedlichen Bereiche orientieren und so nachhaltig eine verbindlichere Umsetzung des §_47f_GO erreicht werden kann.

Startschuss für diesen Prozess war die fachbereichsübergreifende Auftaktveranstaltung „Segelsetzen für ein kinderfreundliches Lübeck“ im Mai 2022. Die Veranstaltung richtete sich an Leitungs- und Fachkräfte aus der gesamten Verwaltung und war mit über 50 Teilnehmenden sehr gut besucht. Nach einem Fachvortrag des Experten Carsten Roeder zu „Chancen und Herausforderungen von Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune“ fasste Christiane Möller die bisherige Lübecker Praxis zur Umsetzung des rechtlichen Auftrages zusammen und gab einen Ausblick auf geplante Veränderungen. Im Anschluss hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre Ideen für eine verbesserte Beteiligungspraxis zu formulieren und Stolpersteine im Alltag zu identifizieren.

Die Dokumentation des Fachtags finden Sie als **Anlage 2** dieses Berichtes.

Im Anschluss an die Veranstaltung wurden Ansprechpartern:innen für das Thema aus den Bereichen der Verwaltung benannt. Diese treffen sich regelmäßig in der Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendbeteiligung im Verwaltungshandeln“. Koordiniert wird die Arbeitsgruppe von den Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung. Thematische Schwerpunkte der Arbeitsgruppe sind unter anderem:

- fachliche Informationen und Austausch über Standards, Methoden und Mehrwert von Kinder- und Jugendbeteiligung
- Präsentation und Diskussion von Beispielen gelungener Kinder- und Jugendbeteiligung aus den Fachbereichen
- Überprüfung und Fortschreibung des Handlungsleitfadens gemäß §_47f_GO zur Optimierung innerhalb der Verwaltungsabläufe

Darüber hinaus entwickeln die Beauftragten für Kinder-und Jugendbeteiligung zu ausgewählten Themen (z. B. Schulumbau und -sanierung sowie Neuplanung von Kinderspielplätzen) in Kooperation mit den zuständigen Bereichen prototypische Formate. Diese Prototypen sind das Vorbild für weitere für beteiligungspflichtige Verwaltungsvorhaben.

Ein Beispiel dafür finden Sie als **Anlage 3** (Kinderbeteiligung zur Schulsanierung Grönauer Baum).

Wichtiger Baustein für die Umsetzung von Beteiligungsformaten ist die Kooperation mit pädagogischen Fachkräften vor Ort, die über die Zielvereinbarungen der Budgetvereinbarungen mit den Trägern des Offenen Ganztag und der Jugendarbeit abgesichert ist.

In der 2. Jahreshälfte 2023 wird es verstärkt darum gehen, mit Politik in den Dialog zu gehen. Schwerpunkte dabei werden sein, wie die Ergebnissen von Kinder- und Jugendbeteiligung in die politische Entscheidungsfindung einfließen und eine Rückmeldung zur Umsetzbarkeit der Beteiligungsergebnisse gewährleistet werden kann.

Handlungsfeld Einrichtungen und Verbände

Zielsetzung laut Eckpunktepapier

- Stärkung des Themas kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung in den Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit, des Offenen Ganztags und der Jugendverbandsarbeit
- Erreichung möglichst vielfältiger Zielgruppen
- Absicherung der zentralen Rolle der Fachkräfte in der Jugendarbeit über Budgetverträge

Stand der Umsetzung der im Eckpunktepapier beschlossenen Maßnahmen

Maßnahme	Ist- Stand	Nächste Schritte
Einrichtungen sind Ansprechpartner:innen für Kinder und Jugendliche und deren Belange	Über Budgetverträge geregelt	Vernetzung und Fortbildung Kick-Off-Herbst 2023, Fachkraftausbildung 2024/25
Mitarbeit an Beteiligungsformaten in den Stadtteilen und stadtteilübergreifend	Kücknitz 2022	2023 in St. Lorenz Süd 2024 Marli und Buntekuh
Unterstützung aktiver Jugendlicher	Über zusätzlicher Budgetvertrag Lübecker Jugendring (LJR) ab 01/2023	Start des Budgetvertrags Anfang 2023, daher noch kein Bericht möglich
Unterstützung von bestehenden Gremien wie z. B. dem Stadtschüler*Innenparlament (SSP)	Über zusätzlicher Budgetvertrag LJR ab 01/2023	Start des Budgetvertrags Anfang 2023, daher noch kein Bericht möglich
Förderung der Selbstorganisation von Kinder und Jugendlichen	Über zusätzlicher Budgetvertrag LJR ab 01/2023	Start des Budgetvertrags Anfang 2023, daher noch kein Bericht möglich
Formate zur Demokratiebildung in Jugendarbeit und Schule	Über zusätzlicher Budgetvertrag LJR ab 01/2023	Start des Budgetvertrags Anfang 2023, daher noch kein Bericht möglich

Prozess der Umsetzung

Ein wichtiger Baustein um das beteiligungsorientierte Arbeiten in Einrichtungen und Verbänden zu fördern, sind die „Stadtteilwerkstätten“. Im Rahmen der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung der Stadtteilwerkstätten mit pädagogischen Fachkräften aus den jeweiligen Stadtteilen, werden methodische Kenntnisse rund um das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung aufgefrischt, erweitert und reflektiert. Im Vorfeld der Stadtteilwerkstätten bekommen die Fachkräfte einen Methodenkoffer an die Hand. Mit Hilfe der dort beschriebenen Methoden können sie die Kinder und Jugendlichen auf die Veranstaltung vorbereiten, in dem sie gemeinsam mit ihnen den Stadtteil erkunden und relevante Themen identifizieren.

Zukünftig bieten die Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung im Nachgang der Stadtteilwerkstatt Treffen für die pädagogischen Fachkräfte an, die Kinder und Jugendlichen bei der

Umsetzung ihrer Ideen als Projektpat:innen unterstützen. Diese Treffen dienen dazu, den methodischen Austausch voranzutreiben und mögliche Stolpersteine bei der Umsetzung gemeinsam aus dem Weg zu räumen.

Über diese praxisnahe Förderung des beteiligungsorientierten Arbeitens in den Einrichtungen wird es darüber hinaus unterschiedliche Fortbildungsformate geben:
In den Jahren 2024/25 wird Lübeck Partnerkommune für die landesweite Ausbildung „Fachkraft Kinder- und Jugendbeteiligung“. Die Ausbildung richtet sich sowohl an pädagogische Fachkräfte als auch an Verwaltung und Politik. Sie umfasst fünf mehrtägige Ausbildungsmodule und ist vom Deutschen Kinderhilfswerk zertifiziert. Der Status der Partnerkommune sichert Lübeck mindestens 8 Plätze. Im Vorfeld organisieren die Beauftragten im Herbst 2023 eine eintägige Fortbildungsveranstaltung, um die Fachkraftausbildung zu bewerben. Voraussichtlich ab Ende 2024/Anfang 2025 sind weitere Fortbildungsformate in Lübeck geplant.

Der Budgetvertrag mit dem Lübecker Jugendring zu weiteren Maßnahmen in diesem Handlungsfeld läuft seit dem 01.01.2023. Aufgrund der kurzen Laufzeit gibt es zu diesen Maßnahmen noch keine finalen inhaltlichen Ausführungen in diesem Bericht.

Handlungsfeld Methoden und Beteiligungsformate

Zielsetzung laut Eckpunktepapier

- vielfältige Beteiligungsformate, die in den unterschiedlichen Stadtteilen angesiedelt sein sollten und dort anknüpfen, wo die Kinder und Jugendlichen leben, lernen und aktiv sind
- Themen für die Beteiligungsformate können von den Kindern und Jugendlichen selber (Bottom-up) kommen, aber auch von Politik und Verwaltung in die Beteiligungsformate eingespeist werden (Top down).

Stand der Umsetzung der im Eckpunktepapier beschlossenen Maßnahmen

Maßnahme	Ist- Stand	Nächste Schritte
Das Stadtschüler:innenparlament (SSP)und das Jugendforum (JuFo) bilden die „institutionelle“ Kinder- und Jugendvertretung	Aufbau JuFo durch KuF seit August 2021 Unterstützung SSP: LJR seit 2023	Abstimmung mit KuF, LJR und Fachstelle im März 2023
Jugendforum	s.o., einzelne Aktionen in 2021/22/23	Treffen mit anderen Jugenforen1. Halbjahr 2023
Anlassbezogene Stadtteilformate mit dem Schwerpunkt Spielleitplanung/ Freiraumentwicklung in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen vor Ort	In Umsetzung, s.o.	2022: Kücknitz 2023: St. Lorenz Süd; 2024: Marli und Buntekuh
Weitere Formate zu „gewichtigen“ Verwaltungsvorhaben	Prototypen Schulsanierung/ Spielplatzplanung	Kontinuierlicher Austausch in Verwaltung-AG

Prozess der Umsetzung

Mit dem Beschluss zur Kinder- und Jugendbeteiligung hat sich die Lübecker Bürgerschaft für eine vielfältige Beteiligungslandschaft entschieden. Als erstes ging das Jugendforum im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie an den Start. Beim Jugendforum handelt es sich vor allem um ein Bottom-up-Format: Die Jugendlichen setzten – weitgehend selbstorgansiert – ihre Themen selber um. Wie in den meisten Kommunen braucht es Zeit, das Jugendforum als eine durch Jugendliche selbst getragenen Struktur zu entwickeln. Dieser Prozess wurde durch die Corona-Pandemie zusätzlich erschwert hat.

Das Jugendforum soll eine niedrigschwellige Institution sein, bei der sich junge Menschen ohne Bindung an Vereine, Parteien oder Einrichtungen engagieren können. Es soll ihnen ein Forum geboten werden, um ihre Interessen und Wünsche frei und selbstbestimmt zu äußern. Durch die fachliche Begleitung werden die jungen Menschen angeleitet, sich nachhaltig für Interessen einzusetzen.

Die Besetzung des Jugendforums erfolgt themen- und anlassbezogen und steht dabei für alle jungen Menschen in Lübeck offen. Gerade durch den Verzicht auf eine formale Mitgliedschaft soll die Hürde für die Jugendlichen sich zu beteiligen gesenkt werden. Auf diese Weise erhalten gerade Jugendliche, die Schwierigkeiten haben, sich in verbindlicheren Strukturen zu engagieren, eine Möglichkeit sich zu vielfältigen Themenfeldern einzubringen und erste Erfahrungen in demokratischen Prozessen zu machen. Der dazu notwendige Aufbau von Infrastruktur - auch für mobile Formate (Lastenfahrrad mit wiedererkennbarem Logo) - ist inzwischen gut vorangeschritten. Erste Formate zur Themenfindung und Mitbestimmungswünschen haben stattgefunden.

Ein wichtiger Baustein auch in diesem Handlungsfeld sind die erwähnten Stadteilformate. Die Stadtteilwerkstätten orientieren sich an der Methode Zukunftswerkstatt: Kinder und Jugendliche können zunächst ihrem Ärger und ihrer Kritik Luft machen. Im Anschluss geht es darum, aus Zukunftsideen konkrete Projekte zur Verbesserung der Situation im Stadtteil zu entwickeln. Die Ergebnisse der Stadtteilwerkstatt werden Politik und Verwaltung präsentiert und innerhalb der Verwaltung auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Gleichzeitig haben die Kinder und Jugendlichen selbst (nach Bedarf durch unterstützt durch Fachkräfte vor Ort) die Möglichkeit, eigene Projektideen für ihren Stadtteil umzusetzen. Dafür steht ein Projektfonds im Budget des Bereichs Jugendarbeit zur Verfügung.

Damit möglichst viele Ideen der Kinder und Jugendlichen umgesetzt werden können, finden die Stadtteilwerkstätten in Stadtteilen statt, in denen größere Vorhaben anstehen, so dass auch Gelder für die Umsetzung der Beteiligungsergebnisse zur Verfügung stehen. Anlassgebendes Verfahren für die erste Stadtteilwerkstatt war die „Sozialraumorientierte Sportentwicklungsplanung in Kücknitz“.

Im Sommer 2022 hatten unter dem Titel „Sport, Spiel, Freizeit und Bewegung – Kücknitz wäre cooler, wenn…“ rund 50 Mädchen* und Jungen* zwischen 8 und 17 Jahren die Möglichkeit, ihre eigene Sicht auf ihren Stadtteil zu äußern. Darüber hinaus konnten die Teilnehmer:innen Ideen entwickeln, wie Kücknitz attraktiver werden kann. Die Ergebnisse wurden von den Beauftragten für Kinder-und Jugendbeteiligung aufbereitet und an den Bereich Schule und Sport weitergeleitet, der federführend für das anlassgebende Verfahren ist. Darüber hinaus wurden auch alle weiteren Bereiche der Hansestadt, in deren Zuständigkeit die unterschiedlichen Ergebnisse der Beteiligung fallen, aufgefordert eine Rückmeldung zur Umsetzbarkeit der Ideen zu geben. Frau Senatorin Frank, der Abteilungsleiter Sport Herr Schröder und die Beauftragte besprachen die Ergebnisse dieser Prüfung bei einem weiteren Termin mit den Kindern und Jugendlichen in Kücknitz.

Die Kinder und Jugendlichen selbst arbeiten an folgenden Projekten weiter:

- Aktionen gegen den Müll im Stadtteil
- Kino-AG
- Sport-und Bewegungsfest im öffentlichen Raum
- Umsetzung einer Dirtbahn für Kücknitz

Im kommenden Jahr wird es darüber hinaus eine Beteiligungsaktion zur Nutzung der Wiese am Schwimmbad geben

Die Dokumentation der Stadtteilwerkstatt in Kücknitz ist dem Bericht ebenfalls als **Anlage 4** beigefügt.

Die nächsten Stadtteilwerkstätten sind geplant in

St. Lorenz-Süd (Sommer 2023)

Marli (Januar 2024) Buntekuh (Sommer 2024)

Der Budgetvetrag mit dem Lübecker Jugendring ist zum 01.01.2023 angelaufen und beinhaltet die Aufgaben Unterstützung aktiver Jugendlicher sowie Förderung von Partizipation und Demokratie in Schulen, Verbänden und Vereinen. Erste Projekte an Schulen und Vereinen sind in Vorbereitung und starten in Kürze.

Alle Methoden und Formate können über die Jugendapp beworben. Darüber hinaus können Jugendlichen mit dem Button „Misch dich ein!“ über die App ihre Anregungen und Ideen für Lübeck einbringen. Die Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung geben kurzfristig Rückmeldung und geben die Anregungen an die zuständigen Stellen weiter bzw. stelle die notwendigen Kontakte für die Jugendlichen her. Über diese Funktion in der Jugendapp hinaus wird im Rahmen von Smartcity geprüft, wie eine Plattform mit weiteren Möglichkeiten zur digitalen Beteiligung realisiert werden kann.

Seit März 2023 finden unter Koordination der Beauftragten regelmäßige Vernetzungstreffen der im Feld Kinder- und Jugendbeteiligung in Lübeck tätigen Akteuer:innen statt. Dort werden weitere Methoden und Formate abgestimmt, Ergebnisse gebündelt und Wege entwickelt, wie Rückkopplung der Ergebnisse in Politik und Verwaltung verbessert werden können.

Fazit und Ausblick

In den letzten zwei Jahren wurden zentrale Schritte gegangen, um Kinder- und Jugendbeteiligung in allen drei Handlungsfeldern zu stärken und die für die Umsetzung der unterschiedlichen Bausteine notwendigen Netzwerke zu stärken.

„Segel setzen für ein kinderfreundliches Lübeck“ – unter diesem Motto startete im Mai 2022 der verwaltungsinterne Prozess, Kinder- und Jugendbeteiligung in der Verwaltung voranzubringen. Mit der anschließenden Einsetzung einer fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe, ist es gelungen das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung stärker im Verwaltungshandeln zu verankern und die diesbezügliche Praxis kontinuierlich weiter zu entwickelt.

Mit den Stadtteilwerkstätten werden auch Kinder und Jugendliche erreicht, denen es sonst eher schwerfällt, sich für ihre Belange einzusetzen. Sie bekommen über die Stadtteilwerkstatt hinaus die Möglichkeit, sich längerfristig für ihren Stadtteil zu engagieren. Darüber hinaus werden durch die Stadteilwerkstätten nachhaltig auch die pädagogischen Fachkräfte in ihrer Rolle als Ansprechpartner:innen für kommunalpolitische Anliegen von Kinder und Jugendlichen gestärkt.

Die Corona-Pandemie hat den Aufbau des Jugendforums verzögert. Inzwischen ist ein vielversprechendes, innovatives und flexibles Format gefunden worden, das Kindern und Jugendlichen in Lübeck ein gutes Sprachrohr sein kann. Mit dem Abschluss eines zusätzlichen Budgetvertrags zur Unterstützung aktiver Jugendlicher seit Anfang 2023 sind wir sehr zuversichtlich, dass sich in Lübeck eine vielfältige Beteiligungslandschaft entwickelt. Durch die Einbeziehung verschiedener Akteur:innen wird es gelingen, dass sich Kinder und Jugendlichen in Lübeck mit ihren vielfältigen Interessen und ihrem Engagement mehr als bisher Gehör verschaffen.

Hansestadt LÜBECK

SY Beteiligung sticht in See

Segel setzen für ein kinderfreundliches Lübeck

Dokumentation der Auftaktveranstaltung am 20.05.2022

Informationen finden Sie unter:
https://www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/kinder-von-6-12/freizeit-und-ausserschulische-bildung/jugendarbeit/kinder-und-jugendbeteiligung.html

Hansestadt Lübeck
Kultur und Bildung
Jugendarbeit
Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung
Kronsforder Allee 2-6 | 23560 Lübeck
(0451) 112-5167 oder 5168
Kinder-Jugendbeteiligung@luebeck.de
www.luebeck.de

Inhaltsverzeichnis:

Einleitende Worte	S. 3
Ablaufplan der Auftaktveranstaltung	S. 5
Dokumentation	S. 6
Anhang	S. 12

- PowerPoint Input Carsten Röder
- Powerpoint Input Christiane Möller
- Ergebnisse der Arbeitsgruppen im O-Ton
- Feedback zur Veranstaltung

„Eine demokratisch verfasste Gesellschaft ist die einzige Gesellschaftsordnung, die gelernt werden muss, alle anderen Gesellschaftsordnungen bekommt man so."

Oskar Negt

Einleitende Worte

Liebe Kolleg:innen,

die Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein verpflichtet ihre Kommunen mit den § 47f GO Kinder und Jugendliche an kommunalen Vorhaben in geeigneter Weise zu beteiligen. Diese gesetzliche Verpflichtung geht über ein Erfragen von Meinungen hinaus. Vielmehr muss mit den Kindern und Jugendlichen mindestens ein Dialog über die Umsetzbarkeit der Ergebnisse der durchgeführten Beteiligung stattfinden.

Ziel des § 47f GO ist es, Kindern und Jugendlichen, die durch die Wahlgesetzgebung von kommunalen Entscheidungen ausgeschlossen sind, eine Stimme im kommunalen Meinungsbildungsprozess zu verleihen und sie so in demokratische Prozesse und in das Gemeinwesen einzubinden. Die Einbeziehung der Ideen von Kinder und Jugendlichen fördert eine kinderfreundliche Entwicklung in der Kommune.

Lübeck hat mit seinem Handlungsleitfaden für Politik und Verwaltung aus dem Jahr 2005, mit der Einrichtung des regelmäßigen TOP „Anliegen der Jugend" im Jugendhilfeausschuss (JHA) und der Vergabe eines beratenden Sitzes im JHA an Jugendliche (unabhängig von Partei- bzw. Organisationszugehörigkeit) früh strukturelle Bedingungen für Kinder- und Jugendbeteiligung geschaffen.

Damit Kinder- und Jugendbeteiligung dauerhaft umgesetzt wird, müssen Vorgaben und Strukturen immer wieder in Erinnerung gerufen, mit neuen Leben gefüllt und an veränderte Bedingungen angepasst werden. Im Februar 2021 fand daher auf Beschluss der Bürgerschaft ein Fachtag zum Thema statt: kommunalpolitische Vertreter:innen, Fachkräfte und Jugendliche diskutierten über Rahmenbedingungen von Kinder- und Jugendbeteiligung in Lübeck.

Aus den Ergebnissen des Fachtags wurde ein Eckpunktepapier erarbeitet, das erste Handlungsempfehlungen auf dem Weg zu einer kommunalen Strategie für Kinder- und Jugendbeteiligung in Lübeck vorschlägt. Die Empfehlungen sehen v.a. vor, an bestehende Strukturen anzuknüpfen, Fort- und Weiterbildung für alle Beteiligten zu ermöglichen sowie Ressourcen für Kinder- und Jugendbeteiligung und die Umsetzung ihrer Ergebnisse zu bündeln.

Mit der Veranstaltung „Segelsetzen für ein kinderfreundliches Lübeck" haben wir innerhalb der Verwaltung breit für das Thema Kinder und Jugendbeteiligung sensibilisiert.

Deutlich wurde in den Workshops, dass es in den verschiedenen Bereichen einen sehr unterschiedlichen Erfahrungsstand gibt. Unabhängig davon gab es bei allen Beteiligten eine Neugier auf Kinder- und Jugendbeteiligung, vielfältige Ideen und vor allem eine große Bereitschaft, das Thema innerhalb der Verwaltung für Lübeck voranzubringen.

Bestätigt sehen wir durch die Diskussionen während der Veranstaltung unser Vorhaben, das Thema mit Fortbildungen zu vertiefen und in einer fachbereichsübergreifen Arbeitsgruppe ausgehend vom bestehenden Handlungsleitfaden Arbeitshilfen zu entwickeln.

Die Einladung für ein Auftakttreffen der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe folgt in Kürze.

Kommen Sie gern der Aufforderung nach, die Frau Senatorin Frank am Ende des Fachtags (im Name des gesamten Senats) ausgesprochen hat:

„Werden Sie Mitstreiter:innen für Kinder- und Jugendbeteiligung in der Verwaltung, berichten Sie in Ihren Teams über das Thema und den Fachtag und geben Sie die Dokumentation weiter."

Nun wünsche ich Ihnen viel Freude bei der Lektüre und stehe Ihnen gerne mit Rat und Tat zu allen Fragen rund um Kinder- und Jugendbeteiligung zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Christiane Möller

„SY Beteiligung sticht in See –
Segelsetzen für ein kinderfreundliches Lübeck!“

Ablauf:

Uhrzeit	Inhalt
8.45	**Ankommen** bei Kaffee und erster inhaltlicher Einstimmung zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung an Hand von Dialogwänden zur Erfahrungen von Beteiligung in der eigenen Kindheit und Jugend
9.15	**Begrüßung, Zielsetzung und Ablauf** Begrüßung durch Frau Senatorin Monika Frank
9.30	**Chancen und Herausforderungen von Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune** Carsten Roeder, Leitung Jugendbüro Itzehoe Präsentation im Anhang
10.10	**Austausch in Murmelrunden**
10.20	**Planungen für Lübeck** Christiane Möller, Beauftragte für Kinder und Jugendbeteiligung Präsentation im Anhang
10.40	**Kaffeepause und Umzug in die Arbeitsgruppen**
10.55	**Arbeitsgruppenphase:** Ideensturm rund um das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung Sechs Arbeitsgruppen arbeiten zu sechs Fragen rund um das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung in Lübeck
11.55	**Vorstellung von ausgewählten Ergebnissen aus den AGs**
12.20	**Ausblick und Schlusswort**
12.30	**Ausklang beim gemeinsamen Mittagessen**

Ergebnisse der Veranstaltung:

Inhaltliche Einstimmung beim Ankommen - Kommentare auf den Dialogwänden:

Als Kind/Jugendliche:r fand ich folgende Dinge toll in meiner Kommune:

- ! die kurzen Wege zur Kita/Schule!
- Die Stadtbrache zum Spielen
- Sportverein
- ! freies Spiel auf der Straße / im Grünen
- Jugendtreffs
- Rollschuhlaufen auf der Straße
- Jugendparlament
- Schulbibliothek – eigentlich der einzige öffentliche Raum, den es gab!?

(70/80er Jahre Vorort?)

Als Kind/Jugendliche:r haben mich folgende Dinge in meiner Kommune genervt:

- Dass die Autobahn so laut war
- Die Wege in einem schlechten Zustand sind
- Kaputte Radwege
- Es war nix los..., Treffpunkt Bushaltestelle
- Keine Angebote für Jugendliche
- Vorhaben abgelehnt aus hierarchischen Gründen
- >>runtergerockter<< und später geschlossener Jugendclub
- Dass wir in der Pause nicht ins Gebüsch durften
- Die ganzen Spießer
- Dass man die Enten nicht füttern durfte!

An wen habe ich mich mit diesem Anliegen gewendet / an wen hätte ich mich gerne gewendet?

- An die Schülervertretung
- An meine Eltern/Bürgermeister
- Ich habe mich an niemanden gewendet, weil das für mich nicht klar war
- An den Bürgermeister
- An Eltern, Gemeindevertreter:innen
- An meinen Dicken
- SV
- An einen Nahestehenden aus Verein, Jugendclub oder Schule
- An niemanden – wir würden unsere Angelegenheiten selber regeln
- Ich wäre/bin gar nicht auf die Idee gekommen, mich an irgendwen zu wenden...

Hansestadt LÜBECK

Begrüßung und fachliche Inputs

Nach eine ersten Willkommen und einen Überblich zum organisatorischen Ablauf des Vormittags begrüßt Frau Senatorin Monika Frank die Teilnehmenden auch im Namen des gesamten Senats. In Ihrer Begrüßung betont sie die zentrale Rolle von Kinder- und Jugendbeteiligung für die Förderung von Demokratie:

Durch Beteiligung werden Kindern und Jugendliche befähigt, ihr Recht auf Mitsprachen wahrzunehmen und zum aktiven Mitgestalten in der Kommune angeregt. So werde eine kinderfreundliche Entwicklung der Hansestadt befördert.

Deswegen freue sie sich, dass mehr als 50 Kolleg:innen an der Veranstaltung teilnehmen, um diese Entwicklung in Zukunft zu unterstützen.

Herr Carsten Roeder, Leiter des Jugendbüros in Itzehoe, der seit 25 Jahren bundesweit Prozessmoderator:innen für Kinder- und Jugendbeteiligung ausbildet, verdeutlicht in seinem Beitrag an vielen praktischen Beispielen die Chancen und auch die Herausforderungen von Beteiligungsprozess in den Kommunen. Er betont:

„Damit Beteiligung gelingt, müssen Kinder und Jugendliche als Expert:innen ihrer eigenen Situation ernstgenommen und angesprochen werden. Grundlegend ist die Bereitschaft von Erwachsenen und Entscheidungsträgern dazu, Entscheidungen wirklich teilen zu wollen und ein Teil ihrer Macht abzugeben."

Die Powerpoint-Präsentation zum Vortrag finden Sie im Anhang)

In meinem Beitrag gebe ich einen Überblick über die Entwicklung zum Thema in Lübeck in den letzten Jahren und erläutere die im Eckpunktepapier beschriebenen Schritte, wie das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung in verschieden Bereichen der Hansestadt Lübeck weiterentwickelt werden soll

Die Powerpoint- Präsentation und das Eckpunktepapier finden Sie ebenfalls im Anhang).

In den anschließenden Workshops hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich über ihre Erfahrungen, ihre Idee und ihre Fragen zum Thema auszutauschen. Die Ergebnisse der Workshops geben erste wichtige Hinweise dafür, wie das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung noch besser in den Abläufen der Verwaltung verankern werden kann.

Es folgt eine Zusammenfassung der Workshop Ergebnisse. Im Anhang finden sie alle Ergebnisse der Workshops im O-Ton.

Zusammenfassung der Workshop Ergebnisse

1. Erfahrungen

Mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen habe(n) ich/wir im Bereich bereits die folgenden Erfahrungen gemacht…

Die Teilnehmenden der Auftaktveranstaltung stehen dem Thema Kinder- und Jugendbeteiligung mehrheitlich positiv gegenüber. Die Erfahrungshorizonte unterscheiden sich in den Bereichen und Abteilungen z. T. sehr stark:

Während einige Bereiche Partizipation als Standard ihrer Arbeit benennen, haben Kolleg:innen andere Bereiche schon Beteiligungsprojekte miterlebt, wieder andere noch gar keine Berührungspunkte mit Kinder- und Jugendbeteiligung. Die Palette der beschriebenen Beteiligungspraxis reicht von Fragen nach der Wandfarbe fürs Klassenzimmers über Projekte zur Schulhofgestaltung bis hin zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Organisation eines Festivals.

Deutlich wird, dass in den unterschiedlichen Bereichen an die Themen und Bedarfe angepasste Beteiligungsverfahren angewendet werden. Dort wo noch nicht beteiligt wird, wird diese Anpassung als notwendig erachtet. Benannt werden in dieser Arbeitsphase darüber hinaus sowohl Chancen von Beteiligung, wie z. B. bessere Ergebnisse, pfleglicherer Umgang mit Gebäuden etc., Transparenz und Demokratisierung, als auch Risiken, wie z. B. Enttäuschung bei der (Nicht-)Realisierung von Beteiligungsergebnissen.

2. Knowhow

Welche Vorgehensweisen kennen sie schon? Mit welchen Methoden haben Sie bereits gearbeitet? Was interessiert Sie darüber hinaus Sie an Handwerkszeug zum Thema Beteiligung?

In der Kategorie Sach- und Methodenkompetenz wird – ähnlich wie in der vorherigen Arbeitsphase – deutlich, dass die verschiedenen Bereiche sehr unterschiedliche Kenntnisstände zum Thema haben.

Insgesamt verfügen viele Kolleg:innen über ein theoretisches Wissen vielfältiger Beteiligungsmethoden und -formate. Einige Bereiche führen im Rahmen ihrer Vorhaben selber konkrete Beteiligungsprojekte durch. Die Bandbreite reicht dabei von klassischen Umfragen, über die konkrete Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Umsetzung von Vorhaben bis hin zur gemeinsame Organisation von Projekten mit Kindern und Jugendlichen zusammen. Meist wird allerdings bei der Umsetzung von Beteiligungsprozessen mit externen Büros oder auch Kooperationspartner:innen wie Schule, Jugendzentrum oder dem Stadtschüler:innenparlament zusammen gearbeitet.

Bedarf an Fortbildungen sehen die Kolleg:innen auf unterschiedlichen Ebenen: Dieser liegt vornehmlich in Grundlagen der Methodik von Beteiligungsverfahren, Realisierungsmöglichkeiten, auf Dauer angelegten Formaten und (Qualitäts-)Standards. Weiter tauchten Fragen zu unbürokratischen Verfahren und leicht verständlicher Sprache auf.

3. Vernetzung

Mit welchen Personen, Abteilungen, Institutionen können Sie in Ihrem Bereich zu diesem Thema gut zusammenarbeiten (intern wie extern)? Wo sehen Sie zukünftige Kooperationspartner:innen?

Unter möglichen Netzwerkpartner:innen werden die Fachbereiche 4 und 5 in den Vordergrund gerückt. Grundsätzlich wird – je nach Beteiligungsformat – in allen Bereichen der Verwaltung Kooperationspotenzial gesehen. Darüber hinaus sind nach Einschätzung der Teilnehmer:innen Schulen, freie Träger, sonstige Externe und künftig verstärkt politische Gremien einzubeziehen.

Besonders häufig werden in den Arbeitsgruppen Stadtgrün und Verkehr genannt, dicht gefolgt von den Bereichen Jugendarbeit, Schule und Sport sowie im Weiteren Jugendhilfeplanung, GMHL, VHS und Träger der freien Jugendhilfe. Der Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung wird hierbei als eine wichtige Schlüsselfunktion genannt. Teilweise werden gegenstandsbezogene Vernetzung als zielführend benannt, z. B. „alle, die mit der Gestaltung der Stadträume zu tun haben“ oder „alle Beteiligten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“. Abhängig von Projekten sollen alle daran Beteiligten einbezogen werden.

Die stärkere Implementierung von Kinder- und Jugendbeteiligung in Lübeck wird als gemeinsame Aufgabe der Verwaltung verstanden und ihre zentrale Koordinierung über die Beteiligungsbeauftragte und/oder eine Steuerungsgruppe gewünscht. In Zukunft sollen nach Ansicht der Teilnehmenden auch darauf geachtet werden die politischen Gremien mit ins Boot zu holen.

4. Visionen

Ich hätte da noch eine Idee, wie sich Kinder- und Jugendbeteiligung bei uns umsetzen ließe…

Bei der Beschäftigung mit Visionen werden viele erfolgsversprechende Ideen zu Tage gefördert und verschiedene Wirkungspotenziale von Beteiligung aufgezeigt. Die Ergebnisse dieser Arbeitsphase bilden einen Ideen-Pool für die Weiterentwicklung von Kinder- und Jugendbeteiligung in Lübeck. Erwähnt seien hier beispielhaft folgenden Ideen:

Verschiedene Online-Formate, Stadtplanung aus Kindersicht sowie ein ‚Youtuber' als Brücke zu Jugendlichen und adressatengerechter Hilfe, Gebäude für die breite Öffentlichkeit und positive Effekte für die Gesamtgesellschaft.

Gewünscht ist darüber hinaus, dass mit dem Thema Kinder- und Jugendbeteiligung die Vernetzung innerhalb er Verwaltung verbessert werde und ein Verknüpfung mit anderen Projekten wie z. B. Smart City hergestellt wird. Die nötigen personellen, finanziellen und zeitlichen Ressourcen werden hierbei mitgedacht. Weiter besteht Interesse an Best-Practise-Beispielen aus anderen Kommunen und der Wunsch Beteiligung stärker als Instrument der politischen Bildung zu nutzen. Auch wurde konstatiert, dass Kinder- und Jugendbeteiligung von Führungskräften priorisiert und gefördert werden muss, damit die Umsetzung gelingen kann.

5. Stolpersteine

Was erschwert Kinder- und Jugendbeteiligung in Ihrem Bereich oder könnte perspektivisch zum Problem werden?

Als Hindernisse für Kinder- und Jugendbeteiligung werden unterschiedlich geartete Faktoren und Umstände auf verschiedenen Ebenen ausgemacht. Als erschwerend wurde insbesondere ein Mangel hinsichtlich personeller, finanzieller und fachlicher Ressourcen benannt. Mehrfach fällt auch der Begriff „Schein-Beteiligung". Hierzu wird die Sorge benannt, dass unechte Beteiligungsprojekte, bei denen Kindern und Jugendlichen ein Mitspracherecht lediglich vorgegaukelt wird, ihre politische Motivation zunichtemachen. Ebenso besteht die Befürchtung, dass „Erwartungen geweckt aber nichts umgesetzt" wird.

Eingefahrene Strukturen und Top-down-Abläufe innerhalb der Verwaltung sowie eine mangelnde Sensibilität für Beteiligung in der Kommunalpolitik und das Problem der (zeitnahen) Umsetzung von Ergebnissen wurden als die gewichtigsten Hindernisse benannt. Außerdem fehlt es nach Einschätzung der Teilnehmenden an „fachlicher Kompetenz" und Möglichkeiten für die Verwaltung, Kinder und Jugendliche adressat:innengerecht anzusprechen. Als Lösungsvorschlag werden hierzu „moderne Medien" genannt.

6. Sonstiges

Dieser Aspekt ist auch wichtig, ließ sich aber auf den anderen Stellwänden nicht unterbringen…

Aspekte, die unter den übrigen Oberbegriffen keine Platz finden oder eine gesonderte Erwähnung verdienen, beziehen sich auf Verständnis und Verantwortung der Politik, sowie Beteiligung als Haltung, bzw. Einstellung. Es gibt zudem unterschiedlichste Fragen bezüglich der Zuständigkeit, der Altersgruppe unter 6 Jahre, der zeitlichen Berücksichtigung von Beteiligung und der Zusammenarbeit bzw. Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Bereichen. Teilweise tauchen kritische Punkte auf, z. B.: „Kinder werden gehört, Jugendliche eher nicht“. Darüber hinaus werden weitere Aspekte von Beteiligungsprozessen genannt wie z. B: Beteiligung als Talentförderung, und Konflikte, die in Beteiligungsprozessen auftreten und die Einbettung in eine gesamtgesellschaftliche Perspektive.

Die Ergebnisse aller Arbeitsgruppen im O-Ton finden Sie im Anhang.

Feedback zur Veranstaltung „Segelsetzen“

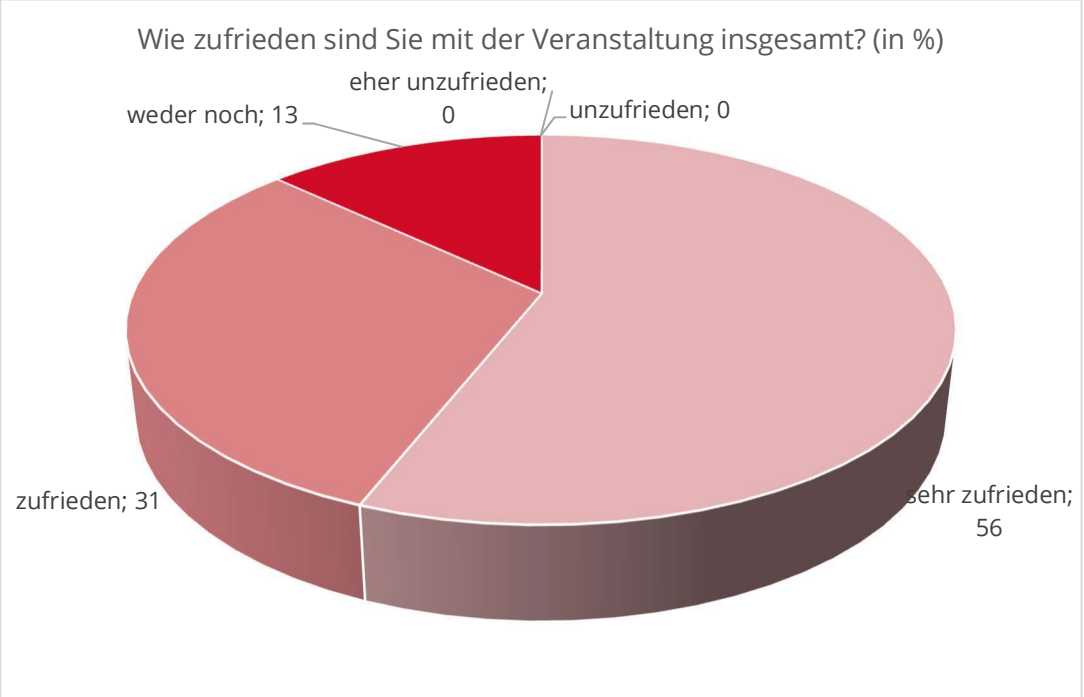

Anhang:

PowerPoint Carsten Röder zu

AUFGABEN, CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN VON KINDER- UND JUGENDBETEILIGUN IN DER KOMMUNE

AUFGABEN, CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN VON KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG IN DER KOMMUNE

1

„K+J sollen gehört werden“

„K+J eine Stimme geben“

„K+J sollen/können/dürfen dabei sein“

„Hier können K+J mitbestimmen“

„…oder mitmachen“

„Wir wollen Eure Wünsche erfüllen“

„…oder Bedürfnisse erfragen“

„K+J können selbst bestimmen“

Wer entscheidet?

Wer verantwortet?

2

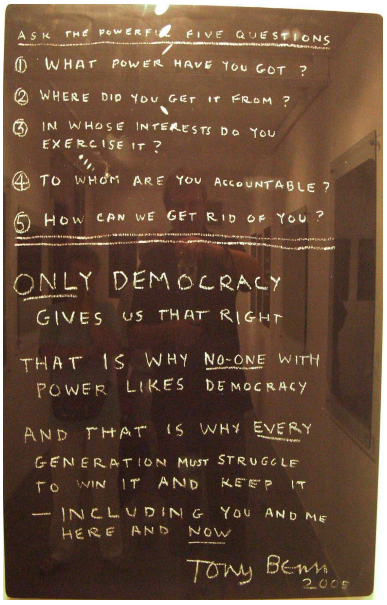

Fragt die Mächtigen fünf Fragen:

1. *Was für eine Macht hast du?*
2. *In wessen Interesse übst du sie aus?*
3. *Woher hast du sie bekommen?*
4. *Wem gegenüber bist du rechenschaftspflichtig?*
5. *Wie können wir dich loswerden?*

***Nur Demokratie** gibt uns dieses Recht*
Das ist der Grund weshalb niemand mit Macht Demokratie mag.
Und das ist der Grund, weshalb jede Generation kämpfen muss, um Demokratie zu gewinnen und zu behalten

- dich und mich, hier und heute eingeschlossen.

3

- **Stadt = demokratische Gemeinschaft**
  - Menschenrechte, Fairness, Pluralität,…
- **Wir, die Stadtverwaltung, organisieren Stadt!**
  - ..und mit uns die Wirtschaft, die Zivilgesellschaft,…
- **Wir organisieren die demokratische Stadtgemeinschaft!**
  - Jede/r mit einem speziellen Ziel, aber immer demokratisch.
  - Dazu brauchen wir Menschen, die …
    - sich beteiligen können
    - sich beteiligen wollen
    - und die wissen, dass wir sie unterstützen.
- **…und die schon in der Kindheit und Jugend positive Beteiligungserfahrungen gemacht haben.**

4

CHANCEN DER DEMOKRATISIERUNG

selbstbestimmt-mitverantwortliche Menschen

Kennen sie solche Menschen?

Denken Sie einmal ganz kurz an ein Kind, einen Jugendlichen, der Sie überrascht hat. Nicht weil er oder sie so gehorsam war, sondern weil er oder sie sich beteiligt hat - und für sich und/oder andere Gutes bewirkt hat.

5

PARTIZIPATION SETZT RISIKOBEREITSCHAFT VORAUS.

Der machtvollere Akteur (Erwachsene*r) **muss auf** (einen Teil der) **Gestaltungs- und Kontrollmacht verzichten.**

Das Ziel und die Ergebnisse müssen (zu einem Teil) **offen bleiben.**

Grenzen müssen transparent sein.

6

MACHT

Risiko

Zuversicht

7

Akzeptanz der Jugendlichen als Expert*innen in eigener Sache

Aber:
Wir müssen in der Jugendbeteiligung Macht von Verantwortung zeitlich trennen.

Erst kommt die Macht zur Gestaltung, daraus erwächst die Fähigkeit und Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme.

8

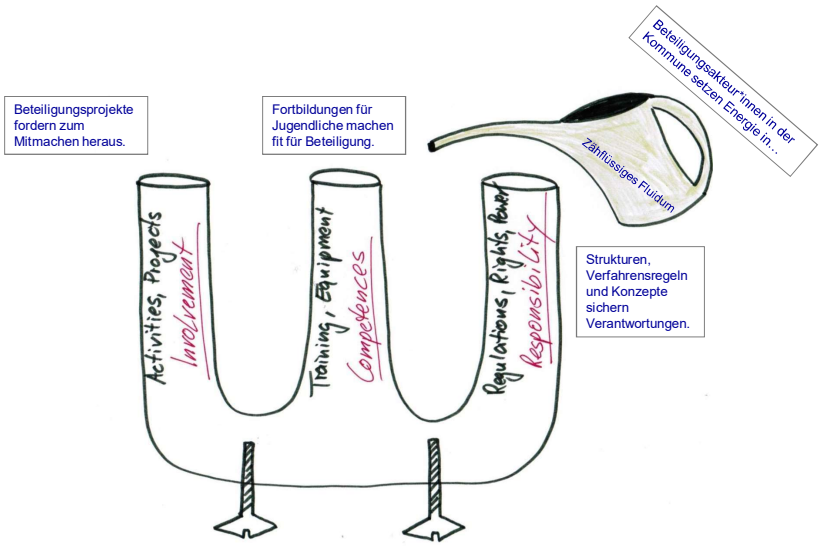

Eine für das Thema offene Verwaltung schafft echte Demokratiewirkungen im Gemeinwesen.

9

WAS MEINEN WIR DENN, WENN WIR VON BETEILIGUNG REDEN?

10

MITWIRKUNG

Mindestmaß an Beteiligung zur Erfüllung des Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention!

Kinder und Jugendliche werden aktiv um ihre Meinung zu einem Vorhaben gebeten	Befragungen, Sozialraumerkundungen, Zukunftswerkstätten, Wir-Werkstätten, …
Das Ergebnis der Befragung wird für Kinder und Jugendliche in angemessener Form öffentlich bekannt gemacht	Regelmäßige Informationsweitergabe an die aktiven Kinder und Jugendlichen, Newsletter, Presse,… Die Entscheidung bezieht die Ergebnisse der Mitwirkung ein, den K+J wird die Entscheidung erläutert.

Die Entscheidung bleibt allein bei den erwachsenen Entscheidungsträger*innen.

11

MITBESTIMMUNG

Den Kindern und Jugendlichen wird bei Entscheidungen über Vorhaben und Leistungen ein Stimmrecht eingeräumt.	Klares Entscheidungsverfahren als Grundlage, klare Grenze der Entscheidungsmöglichkeiten, gute Vorabinformation an alle Beteiligten, politischer Beschluss als Grundlage der Rechtseinräumung, kein Gnadenakt, kein Vetorecht: aber ggf. Mehrheit Erwachsener möglich/notwendig.
Das Stimmrecht ist gleichwertig mit dem Stimmrecht Erwachsener.	
Das Stimmrecht kann nicht durch ein Veto Erwachsener weggenommen werden.	
Die Kinder und Jugendlichen tragen auch für einen angemessenen Teilbereich Mitverantwortung für das Vorhaben.	Klare Darstellung des Teilbereichs und der Grenzen, Bereitstellung der Informationen für die Verantwortungsübernahme, Bereitstellung einer Unterstützungsperson

12

SELBSTBESTIMMUNG

Kindern und Jugendlichen wird für einen angemessenen Teilbereich des Vorhabens alleinige Entscheidungsmacht übertragen	Klare Darstellung des Teilbereichs und der Grenzen, Bereitstellung der Informationen für die Verantwortungsübernahme, Bereitstellung einer Unterstützungsperson, Verbot der Rückdelegation, Berichtswesen
Den Kindern und Jugendlichen wird für das gesamte Vorhaben die Entscheidungsmacht übertragen.	Klare Darstellung der Grenzen, Bereitstellung der Informationen für die Verantwortungsübernahme, Bereitstellung einer Unterstützungsperson, Verbot der Rückdelegation, Berichtswesen
Die Kinder und Jugendlichen verantworten das Vorhaben allein.	Junge Verantwortungsträger*innen vorhanden (ü18), Versicherungsschutz

13

MACHTVERTEILUNG IN DEN BETEILIGUNGSSTUFEN

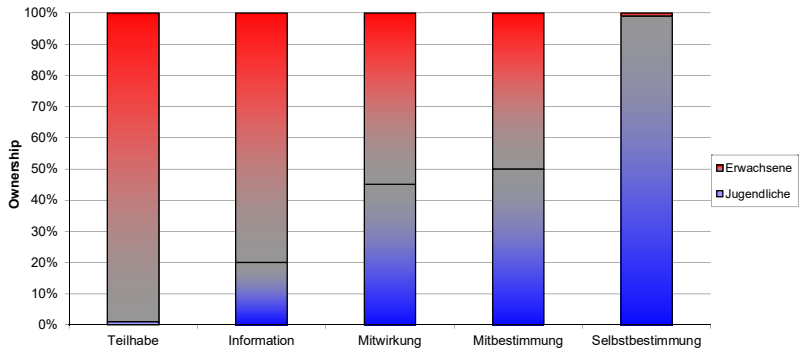

14

PFLICHT ZU BETEILIGUNG

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
(Gemeindeordnung - GO -)
in der Fassung vom 28. Februar 2003
§ 47 f
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.
(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

15

KOMMUNEN HABEN EINEN AUFTRAG ZUR POLITISCHEN BILDUNG

Und der gilt nicht nur für Schulen und die Jugendhilfe, sondern für alle Verwaltungseinheiten, die mit Planungen und Vorhaben zu tun haben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren.

Welche sind das?

DAS müssen Sie vereinbaren!

Fragen Sie sich ganz aufrichtig…

16

Was würde ich
nie, nie, nie
zur Beteiligung frei geben und immer
ohne KJ diskutieren und
entscheiden wollen?

Und das diskutieren Sie in Ihrer Verwaltung!

17

Und dabei gilt:

KINDER UND JUGENDLICHE HABEN DAS RECHT, SICH NICHT BETEILIGEN ZU MÜSSEN!

- **Beteiligung ist ein Angebot und**
- **…vorbehaltlos, d.h. die Kinder und Jugendlichen müssen das nicht erst lernen, um es anwenden zu dürfen.**
- **Wir haben die Pflicht, dieses Angebot immer wieder neu zu machen**
- **…und zu reflektieren, warum es manchmal nicht angenommen wird.**

18

Beteiligen ist aktiv

Kinder und Jugendliche

- **eigene Ideen einbringen**
- **sich beschweren/Kritik üben**
- **Dinge organisieren**
- **Beziehungen organisieren/sich um andere kümmern**

Verwaltung

- KJ um ihre Meinung/Kritik bitten
- Beteiligungsmöglichkeiten/-strukturen anbieten
- KJ "ausbilden", fit machen für Beteiligung
- KJ Entscheidungsmacht / Verantwortung übertragen
- KJ bei ihrer Eigeninitiative unterstützen
  - auch und gerade wenn es nicht um Themen der Einrichtung geht (z.B. Schule etc.)
- KJ "ihr Problem zurück geben"

19

Beteiligen kann auch passiv sein

Kinder und Jugendliche

- Zuhören
- mich informieren
- wissen, dass ich mich jederzeit beteiligen kann, wenn ich es will…
- … und wissen, dass es gewünscht ist

Verwaltung

- Beschwerden anhören, ohne sich angegriffen zu fühlen und sich sofort zu rechtfertigen
- Zuversicht in die Kompetenzen der KJ haben und das auch ausstrahlen
- Bereitschaft, alles zu diskutieren und zu verändern, was in der eigenen Macht liegt

20

UND GAR NICHT BETEILIGEN?

Sich nicht zu beteiligen ist für Kinder und Jugendliche

- auch ihr Recht,
- aber auch der Verzicht auf Rechte (natürlich nicht für immer)
- und entbindet nicht von Pflichten und Anerkennung von Regeln in der Gemeinschaft.

Nicht beteiligen ist für die Verwaltung

- ***die demokratische Kapitulation!***

21

RISIKEN … UND CHANCEN

Risiken der Demokratisierung

- Ich gebe Macht ab … und die nimmt sich dann ein*e Diktator*in.
- Keine Grenzen, Ausnutzung der Freiheit, Unterdrückung Schwächerer,...
- KJ werden überfordert
- wenige Untertanen, viele Aufmüpfige
- Arbeit komplizierter
- Scheinbeteiligung

„Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist."

(Boeckenfoerde)

22

WAS MÜSSEN WIR TUN?

- Werte vereinbaren
  - Was ist uns allen hier wichtig!
  - Gelten für alle
  - Konflikte sind Beteiligungsanlässe
- Vertrauen haben
  - Wer zahlt ein?
  - Vorschuss der Erwachsenen
- Verfahren
  - Verfasste aber bitte, nicht willkürliche
  - kein Vetorecht, wenn Mitbestimmung angesagt
  - Moderationskompetenz nötig

23

REGELN UND GESETZE

Gesetze gelten und sind für alle verbindlich und nicht verhandelbar

- friedliche Konfliktlösung
- BGB und das Jugendschutzgesetz, das Strafgesetzbuch und das GG

Regeln werden von allen gemeinsam ausgehandelt und vereinbart - und stets neu gestaltet, je nach Wirksamkeit der Regel

24

CHANCE UND HERAUSFORDERUNG

„Wer Beteiligung sät, wird Demokratie ernten."

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune ist alltägliche Demokratiebildung und führt zu selbstbestimmt mitverantwortlichen Bürger*innen – nicht erst später als Erwachsene/r, sondern sofort und unabhängig in welchem Alter.

Aus Mitreden wird Mitmachen, aus Mitmachen wird Mitplanen, aus Mitplanen wird Mitgestalten und aus Mitgestalten wird Mitverantworten.

Beispiele für alltägliche Verantwortungsübernahme

…in der Kita (sich beschweren können, Vorschläge machen, auf Kleinere aufpassen, eigene „Projekte" planen)

…in der Schule (Klassensprecher*in, SV, aber auch Fähigkeit zum Einschreiten, wenn Rechte verletzt werden)

…im Verein (vom einfachen Mitglied zur Jugendleitung, Trainer*in, Jugendvorstand, Vorstand)

Was ist, wenn keiner sich beteiligen will?

Der Wunsch nach Beteiligung ist nichts Künstliches, der erst an den Menschen herangetragen werden muss, sondern entspricht unser aller Bedürfnis nach Selbstverwirklichung. Aber : Das Recht auf Beteiligung schließt auch das Recht ein, sich nicht beteiligen zu müssen.

Wenn also das Beteiligungsinteresse nicht sehr hoch ist, dann liegt es nicht daran, dass der Mensch grundsätzlich nicht beteiligt werden will, sondern er hat es bisher einfach noch nicht erfahren - oder eine negative Erfahrung gemacht, die zu einer Entscheidung der Nicht-Beteiligung geführt hat.

Sofern wir alle davon überzeugt sind, dass unser Gemeinwesen friedlich, sozial und demokratisch gestaltet sein soll, dann muss das von allen Menschen gelernt werden. Und das funktioniert nur im alltäglichen und tatsächlichen Handeln, nicht allein in der theoretischen Lehre.

Wir wenden in unserem Gesellschaftssystem sehr viel Energie dafür auf, die Kinder und Jugendlichen mit Wissen und Fähigkeiten auszustatten, die sie und wir alle brauchen.

Beteiligung als direkte Demokratieerfahrung ist dabei genauso wichtig wie Mathematikunterricht (und vermutlich wichtiger als alle binomischen Formeln oder Integralrechnungen). Letztere will auch keiner lernen, dennoch bringen wir es Generationen bei.

Beispiel: Geringe Wahlbeteiligung führt (hoffentlich) auch nicht zur Abschaffung der Demokratie.

25

DREI VORURTEILE UND ZWEI GESCHENKE

26

Beteiligung macht…

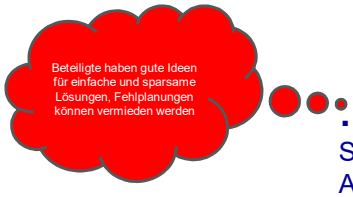

…teuer

Stimmt.
Aber nur, wenn Beteiligung rein konsumistisch durchgeführt wird, als Wunschäußerung - und die Verantwortung für die Erfüllung liegt nur beim Beteiligenden.

27

Beteiligung macht…

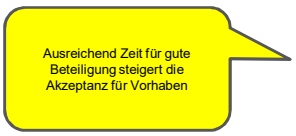

…es langsam

Stimmt.
Aber die Zeit ist im Hinblick auf die Förderung der Demokratie hervorragend investiert.

28

Beteiligung macht…

…grau

Stimmt.
Aber nur, wenn Beteiligung als reine Mehrheitsentscheidung durchgeführt wird. Mehrheit ist oftmals Mainstream, Kompromiss und wenig Innovation.

29

Beteiligung macht…

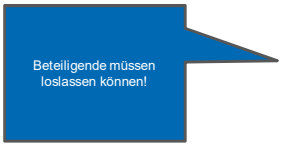

…Neues möglich

Stimmt.
Und zwar besonders dann, wenn Beteiligung Raum für Minderheiten und Avantgarde lässt und die Verantwortung für die Realisierung auch, zumindest zu einem Teil, bei den Beteiligten lässt und fordert.

30

Beteiligung macht…

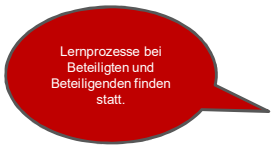

…Demokratie

Stimmt.
Und zwar immer dann, wenn im Prozess Wertschätzung und Transparenz feststellbar sind.

Das Produkt ist eher von untergeordneter Bedeutung.

31

Beteiligung macht die

Danke fürs Zuhören!

32

PowerPoint Christiane Möller zu:

SEGELSETZEN FÜR EIN KINDERFREUNDLICHES LÜBECK

Hansestadt LÜBECK

SY-Beteiligung sticht in See

Segel setzen für ein kinderfreundliches Lübeck:

Hansestadt LÜBECK

„ Mach deinen Stadtteil fit für die Zukunft“

- Grundschüler:innen der 4. Klasse
- Bewertung des Schulumfelds
- Zeitrahmen: eine Schulstunde
- Laufzeit Juni 2019 - März 2020
- 234 Kinder an 10 Standorten
- 33 Multiplikator:innen für die Umsetzung

Hansestadt LÜBECK

Themen an allen Standorten

- Verkehr
- Schulgelände und –gebäude
- Spielplätze
- Bewegungsmöglichkeiten und Freiflächen
- Müll und Hundekot

Fehlende Rücksichtnahme und Verstöße gegen geltende Regeln

Hansestadt LÜBECK

Reaktionen

„Es war toll, dass wir unser Zuhause zeigen durften.“
(SchülerInnen Falkenfeld)

„Gute Möglichkeit mit den Kindern über ihre Lebenswelt ins Gespräch zu kommen.“
(OGS)

„Gut in den Unterricht integrierbar. Die Methode war gut umsetzbar und die großen Karten waren toll.“
(Lehrerinnen PGS)

„Es ist interessant zu sehen, wie sehr sich die Grundbedürfnisse der Kinder denen der Erwachsenen gleichen – Ruhezonen, Treffpunkte, Sauberkeit, Sicherheit. Es müsste einen finanziellen Pott geben, aus denen zeitnah auf die Wünsche der Kinder eingegangen werden kann.“
(Städtische Mitarbeitende)

„Schade, dass wir es nicht vorstellen konnten. Es hat Spaß gemacht, aber man musste auch viel diskutieren.“
(SchülerInnen PGS)

Hansestadt LÜBECK

Auftrag der Bürgerschaft

- Prüfung der Budgetverträge
- Fachtag und Konzeptentwicklung
- Überprüfung und Optimierung des Handlungsleitfadens zur Umsetzung des §47 f GO

Hansestadt LÜBECK

Schwerpunkte des Konzepts:

Eckpunkte zu folgenden Themen

- Einrichtungen (Jugendzentren, Kitas, Schulen, etc.), Vereine und Verbände
- Methoden und Formate zur Kinder- und Jugendbeteiligung
- Verwaltung und Politik

Hansestadt LÜBECK

Stadtteilwerkstatt Kücknitz

Eure Ideen sind gefragt!

Sport, Spiel, Freizeit und Bewegung. Kücknitz wäre cooler, wenn..

Hansestadt LÜBECK

Weiterentwicklung innerhalb der Verwaltung

- Information zum Thema Beteiligung
- Abstimmung zu Beteiligungsthemen
- Weiterentwicklung Handlungsleitfaden
    - Standardisierung von Abläufen
    - Arbeitserleichterung

Alle Ergebnisse aus den Kleingruppen im O-Ton

Es handelt sich hier 1:1 um die auf der Veranstaltung geschriebenen Karten. Da es uns in dieser Einheit um die Erfassung der Ausgangslage aus Sicht der Mitarbeitenden ging, wurden die Karten nicht kommentiert – obwohl einigen Aussagen aus Beteiligungs- bzw. rechtlicher Sicht widersprochen werden muss.

Erfahrungen:

Mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen habe(n) ich/wir im Bereich bereits die folgenden Erfahrungen gemacht…

- Viele Ideen => wenig verwirklicht
- Ad hoc läuft fast gar nicht
- Spielplätze, Geräte, Jugendeinrichtungen über Kitas, Bereich Jugend
- Wir haben den Wunsch, aber noch nicht das richtige Format gefunden
- Anfrage Schulprojekte, Ergebnis?
- Mittelbar, vertretend durch Sportvereine
- Kenne nicht mehr als 2 Methoden
- Standard in der Einzelfallbezogenen Arbeit
- Herausfordernd, braucht Ressourcen
- Mehr in übergeordneten Themen mitdenken
- Design Thinking (durch Kolleg:innen) wünsche v. Jugendlichen an Bib(liothek)
- Einbindung bei Vorbereitung des Street-Art-Festivals ‘23
- Partizipation Schwerpunktthema in Kita
- Beteiligung in allen Themen die Kd U6 betreffen => Beteiligungsprojekte
- Beteiligungsprojekte => Ergebnisse + !!
- „Wandfarben“
- Beteiligung Schulhofgestaltung
- Welche Formate / wie kann Beteiligung erfolgen?
- Ausbildung der Fachkräfte notwendig
- Aus- und Fortbildung wirkt sich positiv auf die Zusammenarbeit aus
- „Dominierende Gruppen“ z. B. Skater-Szene
- Einzelne K + J übermitteln Ideen per Email (Sport + Bewegung)
- Praktikum: jugendl. Beratungsteam (lief eher schleppend)
- Viele Themen: Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit, Senioren, Klima, Arbeitsschutz, Baurecht… und dann auch noch Kinder & Jugend
- Buchtipps geben
- Eigene Überlegungen: Veranstaltungen, Medienauswahl (… und dann kam Corona)
- Kinderschutz
- Hilfeplanung
- Teilhabeplanung
- Beratung: Kita/Schule/Einrichtungen
- Beirat Lübeck digital
- Dokumentation auf Vorlagen
- Positive Erf(ahrung) Klassensprecher:innen, Führung über unsere Anlagen, Angebot genutzt als Multiplikator
- Zukunftswerkstatt, Moderation durch Architekt + Sozialpädagoge
- Abfallberatung, Führung über die Anlage
- Jugendhilfeausschuss
- Sozialräuml. Angebote
- Innerhalb von Jugendeinrichtungen
- Stadtschülerparlament
- KJ-Beteiligung im Zuge einer Zukunftswerkstatt für einen Schulneubau

- Lübecker Museen: einzelne Häuser haben Ausstellungen erarbeitet, u. a. SuS => Bereicherung
- Kinderbeteiligung an Schulen – Lübeck übermorgen (5.610/Stadtplanung)
- Konkrete Bauprojekte: Spielplätze, Schulhöfe, öffentl. Parkanlagen (Stadtgrün + Verkehr)
- Ferienangebote „talentCAMPus“ (VHS-HL)
- Jugendverbandsarbeit + Schule + Sport, Ganztagsbetreuung, Schulsozialarbeit
- Keine aktive Beteiligung bei Bebauungsplanverfahren, da: zu abstrakt, keine unmittelbare Betroffenheit
- Bisher keine direkte Beteiligung (Mitdenken)
- Sehr junge Kinder betroffen, daher eher Eltern
- Kinder (Eltern) fordern Beteiligung ein, wenn sie direkt betroffen sind
- Leider keine Rückmeldung von Ki/Ju
- Regelmäßiger Austausch SSP: Sportentwicklung, Digitalisierung, Bedarfe aus Schulen, …
- Allris-Vorlage: „Ki. u. J. sind nicht in bes. Maße berührt“
- Vorlagen
- Im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen
- Einladungen zu SV-Termine an Schule z. B. Thema Hygiene
- Schulkonferenzen
- Phase 0 zu Begleitung von Schulbauprojekten
- SEP: Direkte Beteiligung via Befragung => Abteilungsleiter
- Beteiligung bei Einzelprojekten (z. B. Schulhöfe neugestalten)
- Gehört zur DANN der Kinder- und Jugendhilfe
- Indirekt: Planungskonzeption(en), Konzepterstellung, Antizipation in Prozessen
- Workshops im Rahmen von Projektplanungen (insb. Schulbau)
- Ausschreibung TK-Produkte Beprobung
- Gestaltung Außengelände
- Projekte zur psych. Gesundheit an Schulen (7. + 8. Klasse)
- NFL, Young Nordic Filmmakers, pms, Schulkino, Jury, Junge Festival Storys
- Federführung im FB 4
- Unterschiedliche Bereitschaften und trotzdem
- Verschiedene Formate zum Thema „Was braucht konkret Mädchen-/Jungenarbeit?“
- Demokratisierung erhält Einzug in alle Lebensbereiche

Folgende Karten wurden in den jeweiligen Kleingruppen als die wichtigsten 3 Aspekte zum Thema Erfahrungen gewertet

- Transparenter Diskurs + ehrliche Kompromissfindung
- Zukunftswerkstatt
- Direkte Beteiligung
- Kenne nicht mehr als 2 Methoden
- Es braucht Ressourcen
- Regelmäßiger Austausch SSP
- Dokumentation
- Verfahren
- Wir haben den Wunsch, aber nicht das richtige Format gefunden
- Pool an Formaten (passend f. Gruppe) + Unterstützung
- Phase 0 zu Beginn von Schulbauprojekten
- Schulungen u. Erfahrungen
- Unterschiedliche Bereitschaft zur Beteiligung aber wir machen es trotzdem
- Demokratisierung erhält Einzug in alle Lebensbereiche

Hansestadt LÜBECK

Know-How:

Welche Vorgehensweisen kennen Sie schon? Mit welchen Methoden haben Sie bereits gearbeitet? Was interessiert Sie darüber hinaus an Handwerkszeug zum Thema Beteiligung?

- Einforderung von Stellungnahmen
- Projekttage an Schule
- Schiftl. + mündl. Befragungen
- Workshops mit professioneller Begleitung
- Veranstaltungsreihe…
- Prozess- Imitation Bsp. MUNOL
- Gemeinsame Termine/Treffen
- Öffentlichkeit wird zum Planentwurf eingeladen – das umfasst auch Kinder und Jugendliche
- ‚klassische' Umfrage
- Keine Methoden angewandt
- Beteiligung über Vereine/Verbände
- Planungsideen sammeln und bewerten, externes Kommunikationsbüro + externe Planer
- Modelle bauen, Bilder zeichnen („Deine Traumschule, -bibliothek, etc.")
- Kinderstube der Demokratie
- Design Thinking (2)
- Jugendl. Beratungsteam
- Baustellenführungen
- /
- World Café
- Zukunftswerkstatt
- Zukunftswerkstatt, Aktive KJ-Beteiligung
- Einholen von externer fachlicher Expertise (Fachberatung kulturelle Bildung)
- Adressatengerechte Gesprächsführung
- Partizipation an Hilfeplanverfahren
- Wir haben ein Konzert veranstaltet, um Beteiligung zu erreichen und haben mit Kärtchen abgefragt
- Direkte Befragungen der Beteiligten oder Verwaltung
- Befragungen => Gruppenrat/Schülerparlament
- Integrierte Raumnutzung
- Sich v. eigenen Erfahrungen leiten lassen „learning by doing"
- Haltung + externe Expertise
- Projektevaluation
- Auswertung ☺😐☹
- Workshops, Vorträge, Kreativwerkstatt
- Newsletter an Schulen mit NFLplus Angebot
- Befragung „Morgenkreis"
- Workshops, Werkstätten, quant. Befr., Spaziergänge, Kosten, qual. Befr., Ältere: Gremien, Wahlen
- Stadtspaziergänge, Workshops, „Events"
- Verwaltungssprache in Jugendsprache
- Thema Wahlen
- Sehr bürokratisch bisher => Vereinfachung?
- Unterstützung der Beteiligung durch Fachleute / ggf. Externe
- Digitale Beteiligung
- Ich möchte Fortbildungsangebote erhalten
- Basics, mit wenig Aufwand relativ viel Erfolg
- Formate in einfacher Sprache
- Offene Verfahren der Fachbereiche
- Format für Langfristigkeit
- Methoden zur Beteiligung an strategischer Weiterentwicklung der Jugendhilfelandschaft
- Wie (über Politik) realisierbar?
- Was muss wirklich geleistet werden (verwaltungsseitig), um wirkliche Beteiligung zu gewährleisten?

- Wie Möglichkeiten schaffen?
- Wie erreiche ich J/K ? (Einladung)
- Wie, wann/wo, mit wem starten?
- Ausbild. z. Handwerkszeug / versch. Verfahren
- ÖA / KOM
- Standards
- Verknüpfungsmöglichkeiten
- Hilfen zur Umsetzung f. die MA
- Vernetzung Verwaltung
- Wie kann man Jugendliche „mitnehmen“
- Wie sieht „gute“ Beteiligung aus?
- Darstellung f. d. Pol. „Angebot, dass die Politik nicht ablehnen kann“
- Aus Ideen/Perspektiven Konkretes entwickeln
- Unterstützung + Moderation der eigentl. Beteiligung
- Übergreifende Koordination
- Neutralität in der Prozessberatung
- Fortbildung z. B. Moderation
- Vermittlung des Spagats Vorschläge versus Realität + dennoch: Umsetzung
- Päd. Methoden“koffer“, Unterstützung, externe
- Umgang mit ‚heiklen‘ Themen
- Methodenkompetenz in Beteiligungsverfahren und Umsetzungsbetreuung in der (Bau-) Projektarbeit
- Chancengleichheit erreichen
- Kommunikation => intensivere Vernetzung
- Mehr Formate, Fragestellungen, Ansprache, Ideen zur Repräsentativität => Selektivität vermeiden

Folgende Karten wurden in den jeweiligen Kleingruppen als die wichtigsten 3 Aspekte zum Thema Knowhow und gewünschtes Handwerkszeug gewertet

- Workshops mit professioneller Begleitung
- Zukunftswerkstatt
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ideen sammeln + bewerten, erlebbar machen
- Am Umsetzungsprozess beteiligen (Baustellenführung)
- Verständliche + ansprechende Aufbereitung v. Ergebnissen für Entscheider:innen
- Handwerkszeug (Ausbildung) o. externe Verfahren
- Verknüpfungsmöglichkeiten
- Wie wichtig ist K+ J – B.? Priorität ggü. anderen wichtigen Themen z. B. Naturschutz
- Wie aus Ergebnissen konkrete Handlung ableiten? => Federführung & Support nötig
- Formate entwickeln für langfristige/strategische Beteiligung
- Standards
- Sehr bürokratisch bisher => Vereinfachung?
- Formate in einfache Sprache
- Basics (wenig Aufwand viel Erfolg)

Vernetzung:

Mit welchen Personen, Abteilungen, Institutionen können Sie in Ihrem Bereich zu diesem Thema gut zusammenarbeiten (intern wie extern)? Wo sehen Sie zukünftige Kooperationspartner:innen?

- Stadtgrün (2)
- Stadtgrün & Verkehr (2)
- Jugendzentren, Nachbarschaftsbüros, Forum für Migrant:innen, Stadtbibliothek/Museen, FB 3

- Jugendarbeit, NBB, Familienzentren, „Frühe Hilfen“, Schulen, „Schulen im Ganztag“
- JHP: EGH, Jugendarbeit, Jobcenter, Integration, Frauenbüro, Ehrenamt, GMHL, Schule + Sport, Familienhilfen, Kita, Jugendberufsagentur
- Jugendarbeit (3)
- Frau Möller
- Bereich Jugendarbeit + Jugendhilfeplanung + Frau Möller
- Nachbarschaftsbüros
- Bereich Jugendarbeit + freie Träger
- Jugendarbeiter:innen in Juzen + bei freien Trägern
- Jugendarbeit Vereine + Verbände
- Jugendsport. Vereine
- Freie Träger Jugendhilfe (2)
- Jugendhilfeplanung (2)
- Schule + Sport (3)
- Schulen
- Schule, wenn B-Plan/FNP Lehrstoff ist (Geographie)
- Schulleitungen
- Schulsozialarbeit
- Familienhilfen
- Stadtbibliothek
- VHS (2)
- GMHL (2)
- Mädchen“, AK „Männer für Jungs“
- Frage schwierig zu beantworten
- KWL
- Kitas/Krippen, Jugendzentren
- Soziale Sicherung
- Beteiligung von KJ mit Behinderung
- Eltern
- SuS
- Schule, GMHL, IMIS/Uni
- „Taskforce“ – alle, die m. d. Gestaltung der Stadträume zu tun haben –
- Politische Gremien der HL
- Koordinierung durch FB 4
- FB 4 ⇔ 5
- Mit allen Bereichen FB IV, mit allen Abteilungen S. u. Sp.
- FB1/2/3/4 => intern 5
- FB 3 +4
- Intensivierung mit FB I, II, III, V
- Ortsbeirat Travemünde, Schlutup
- Schul + Kita Bau: Fachbereich 4, Fachbereich 5
- Planer:innen
- Wissenschaft Uni Lübeck
- Prozesse definieren
- Auftrag des gesamten Senats
- Steuerungsgruppen
- Projektbezogen
- AK „FuM = Frauen unterstützen

Folgende Karten wurden in den jeweiligen Kleingruppen als die wichtigsten 3 Aspekte zum Thema Vernetzung gewertet:

- Abhängig v. Projekt => alle Beteiligten
- Beteiligung muss alle FB der Verwaltung garantiert werden
- Frau Möller
- Schulen
- Alle Beteiligten in der Arbeit mit K + J

- Koordination durch FB 4 + 5
- Zukünftig: politische Gremien
- Externe Koops, freie Träger

Visionen:

Ich hätte da schon/noch eine Idee, wie sich Kinder- und Jugendbeteiligung bei uns umsetzen ließe…

- Beteiligung muss Führungskräften wichtig sein
- Online-Plattform für Kinder u. J. dauerhaft einstellen
- Vorschlags-App
- Best Practise aus anderen Städten
- Citizen Science Projekte
- Projektförderung: junge Menschen, gezielt Projekte von ~~Kindern~~ für Kinder u. Jugendliche fördern (eigener Förderfonds)
- Personal, Finanzmittel
- Interaktive Apps/Karten
- Beratungsteam i. d. Verwaltung (ausbauen)
- Nutzung bisheriger Strukturen? (Klassenbesuche)
- Best-Practise-Beispiele gelungener Beteiligung als Inspiration
- Die [Stadt]Entwicklung auch aus Kindersicht geplant/gedacht
- Strukturen & Abläufe zur Beteiligung sind akzeptiert + werden gelebt
- Öffentliche Gebäude für breite Öffentlichkeit => positive Aspekte für Kinder und Jugendliche sind positiv für die gesamte Gesellschaft
- Einfache, attraktive Zugänge für Kd. + Jgdl.
- „Städtischer You-Tuber“ berichtet über Themen, führt Umfragen durch
- Regelmäßige Treffen & Partizipation in abgegrenzten Feldern / Beratung durch Ki + Ju
- Beteiligung fördert Identifikation
- Jahresplanung Jugendarbeit
- Kinder „Beiräte“ Nachbarschaftsbüros
- Adressatengerechte Weiterentwicklung HzE (Z. B. Pflegekinder, stat. Jugendhilfe)
- Ressourcen: Zeit + Geld
- AG/PG in den Schulen => Haltung/Demokratieverständnis/Gemeinwohl
- Kinder & Jugendliche befähigen => politische Bildung
- Sprechstunden, Praktika, offene Türen
- Prozesse in den Kitas durch Fobi installiert
- FB übergreifende Fortbildung
- Aktive Planungs- u. Umsetzungsunterstützung durch HL-int. Orga
- +/- -Liste (als Leitlinie) entwickeln
- Thema als fixen Bestandteil in die Projektarbeit integrieren
- Verwaltungsinternes Familientreffen
- Vernetzung zum Thema KJ Beteiligung
- Erfahrungsaustausch zu gelebter Praxis
- „Best Practise“ im Internet und anderswo
- Alle wissen genau, wer wann für die Beteiligung zuständig ist + wie es abläuft.
- Beauftragte:r, Ansprechpartner:innen in den Bereichen (informieren, nicht allein verantwortlich)
- Kompetenzen, keine Strukturen!
- Taskforce: zentrale Koordinierungsstelle (moderiert, plant, vernetzt, …)
- Kinder u. Jugendliche im Verwaltungsverfahren besser beteiligen
- Inklusive Angebote im Sozialraum
- Smart-City
- Verfahren Beteiligung JHA optimieren

Hansestadt LÜBECK

Folgende Karten wurden in den jeweiligen Kleingruppen als die wichtigsten 3 Aspekte zum Thema Visionen gewertet:

- Stadtentwicklung aus Kindersicht planen
- Städtischer Youtuber!
- Beratungsteam + Best Practise in Verwaltung
- Digitale Methoden / Ideen
- Smart – City
- Verfahren Beteiligung (JHA) optimieren
- Beteiligung muss Führungskräften wichtig sein
- Vorschlags-App mit Rückmeldungsfunktion
- Personal + Finanzmittel
- Adressatengerechte Weiterentwicklung von HzE + Beteiligung

Stolpersteine:

Was erschwert Kinder- und Jugendbeteiligung in Ihrem Bereich oder könnte perspektivisch zum Problem werden?

- Eingefahrene Strukturen
- Erwartungen geweckt aber nicht umgesetzt
- Frustration, wenn Wünsche nicht berücksichtigt werden
- Einbindung dauert, es soll aber schnell gehen
- Die stadtbaulichen Konzepte sind quasi schon fertig – Wünsche „passen nicht rein“
- „Schein“-Beteiligung
- Alibi-Beteiligung
- Beteiligung als Containerbegriff
- Unkenntnis der Eltern
- Kein Personal
- Zeit(zwänge): Durchführung, Beschlussfindung, Fertigstellung
- Zugangsbarrieren
- Viele Themen, viele Beteiligte im Allgemeinen
- Qualifikation, Selbstvertrauen, Lust
- Personeller Bedarf (Alltagsgeschäft)
- Keine ausreichenden Ressourcen, z. B. Fachkräftemangel
- Ressourcen/-knappheit (5)
- Klare Prioritäten, wo Beteiligung und wo nicht
- Unkenntnis Zeitraum/Umfang
- Umsetzungsmöglichkeiten überhaupt vh.?
- Kontakte zu den Einzubindenden
- Umgang mit den Ergebnissen (Erwartungshaltungen)
- Ängste/Sorge => eig. pos. Erfahrung
- Konzeptentwicklung von oben => Arbeitsebene soll umsetzen
- Ansprache/Beteiligung über „moderne Medien“ versus Verwaltung
- Interesse finden bei Ki + Ju
- Es gibt keine Strukturen, in die die Ergebnisse d. Beteiligung münden + umgesetzt werden
- Kaum Kontaktmöglichkeiten (derzeit)
- Viele Anregungen, wenig Umsetzung => Kapazitäten
- Frust der Beteiligten, ohne Personal und Geld keine Umsetzung!
- Fehlende fachliche Unterstützung (personelle Ressourcen)
- Mehr Sensibilität auf politischer Ebene (selten Beratungsgegenstand in Fachausschüssen/Bürgerschaft)

- Was ist es uns wert? politische Entscheidung
- Transfer von Sprache beachten
- Zeitdruck
- Umsetzung müsste schneller Erfolgen
- Mehraufwand
- Personalmangel
- Beteiligung wird noch nicht gelebt
- Kosten
- Fehlende Barrierefreiheit
- Alle Betroffenen erreichen
- In allen Ebenen muss Beteiligung mitgedacht werden
- Falsches Werkzeug f. d. Planungstiefe
- Kosmos Schule
- Unklare Prioritäten

Folgende Karten wurden in den jeweiligen Kleingruppen als die wichtigsten 3 Aspekte zum Thema Stolpersteine gewertet:

- Beteiligung wird noch nicht gelebt
- Querschnittsdimension, Arbeitsebene mitnehmen strukturell, kein Top down
- Mangel an fachlicher Kompetenz zum Thema
- Erwartungen geweckt aber nichts umgesetzt
- Mehr Sensibilität auf pol. Ebene für Ki + Jgd.bet.
- Personelle, finanz., Know How, Ressourcenfrage
- Ansprache Jugendliche ↯ Verwaltung => moderne Medien
- Eingefahrene Strukturen
- Personalmangel
- Personelle Unterstützung Moderation nötig

Sonstiges:

Dieser Aspekt ist auch wichtig, ließ sich aber auf den anderen Stellwänden nicht unterbringen…

- Altersgruppe 0 – 6?
- Beteiligung als Haltung/Einstellung
- Kinder werden gehört, Jugendliche eher nicht
- Jugendliche schaffen sich ihr eigenes Angebot
- Talente entdecken, fördern, stärken…
- Weg, um Demokratie zu erfahren und zu leben
- Gesamtgesellschaftliche Perspektive
- Konflikte in der Beteiligung
- Verständnis der Politik?
- Verantwortung der Politik
- Dimension des Prozesses
- Fest verankerte/ geplante Befragungen als Grundlage
- Ist das meine Aufgabe? Wer ist federführend?
- Wann wird Beteiligung in der Zeitschiene berücksichtigt? => Leitfaden

Folgende Karten wurden in den jeweiligen Kleingruppen als die wichtigsten 3 Aspekte zum Thema Stolpersteine gewertet:

- Altersgruppe 0 – 6?
- Verständnis der Politik
- Verantwortung der Politik
- Beteiligung als Einstellung/Haltung
- Verwaltung / Ämter => sind verschiedene Akteur:innen Wann diskutieren die?

Hansestadt LÜBECK

Antworten auf die Feedbackfragen

Was hat Ihnen gefallen?

- Das so viele Bereiche vertreten waren
- Organisation
- Austausch mit Kolleg:innen aus den verschiedenen Fachbereichen, neue Erkenntnisse, Vortrag, Location und Organisation der Veranstaltung
- Vortrag aus Itzehoe
- Der intensive Austausch zwischen verschiedensten Bereichen, Ebenen
- Großes Interesse aller, das Thema wirklich ernst zu nehmen - viel Idealismus
- Organisation, Struktur, Ablauf und Ort
- Der stadtweite Austausch war interessant und insgesamt war die Veranstaltung gut und abwechslungsreich organisiert
- der fachbereichsübergreifende Austausch zu diesem Thema - der Impulsvortrag - die Gliederung der Veranstaltung
- Gute Organisation! Auch der Vortrag von Herrn Roeder war ein sehr erfrischendes Highlight.
- alle Vortragenden und Moderator:innen
- Der sehr praxisnahe Input des Referenten und der Austausch
- Location, Organisation und Vorträge
- der rege Austausch in unserer Arbeitsgruppe; der leidenschaftliche Vortrag von Hr. Roeder; gute Zusammenführung und Moderation durch Fr. Möller; eine Senatorin vom Fach
- die praktische Arbeit in den Workshops
- Fachbereich und Bereich übergreifend

3. Was hat Ihnen gefehlt?

- Zeit
- bisschen mehr Zeit für Diskussion in den Gruppen
- Konkrete Umsetzungspläne f HL - wurden nicht deutlich
- Kinder und Jugendliche als Teilnehmer:innen (?) eine kritische Bestandsaufnahme gegenwärtiger Beteiligungspraxis (was läuft in den anderen Bereichen, wie ist das zu bewerten, etc)
- Eine Durchmischung der verschiedenen Arbeitsgruppen, um die Vernetzung untereinander zu dem Thema zu fördern. (auch außerhalb des Protokolls ;)
- Es gab natürlich keine konkreten Ergebnisse bzw. etwas, was konkret herausgekommen ist. Aber das ist evtl. für eine Auftaktveranstaltung auch zu viel verlangt
- das Zusammenführen der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit blieb das Ende etwas "offen". vielleicht beim nächsten Mal etwas mehr Zeit insgesamt vorsehen.
- Nichts
- Praxisbezogene Fragen
- Zu wenig Zeit

- Praxisbeispiele aus anderen Kommunen vergleichbarer Größe und/oder good-practice-Beispiele aus Lübeck
- Zeit - evtl. das nächste Mal ein wenig mehr Zeit einplanen für die Workshops

4. Was nehmen Sie mit?

- Anregungen von vielen Kolleg:innen
- Beteiligung ist Aufgabe aller Bereiche
- Erfahrungen aus anderen Bereichen, neue Erkenntnisse bezogen auf die Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen
- Diese verbindende Frage hätte ich mir am Ende des Plenums gewünscht...
- Diskurs mit meinen Kolleg:innen zu dem Thema für zukünftige Projekte - Aufnahme als Kriterium für zukünftige Projekte - Anregungen auch im privaten Alltag/Familienleben (meine Kindern ermutigen ihre 'Stimme' zu nutzen und sie bestärken auch außerhalb unserer kleinen 'Politik', innerhalb der Familie, gehört zu werden
- ich weiß nicht genau - hätte gehofft, das Thema als etwas eingeordnet zu bekommen, dass alle Fachbereiche gleichermaßen betrifft. Bin etwas in Sorge, dass Konzepterstellung und Ergebnispräsentation nur die "üblichen Verdächtigen" erreicht.
- Fortbildungsangebote zu dem Thema, die sich in der Koordination befinden, umzusetzen.
- Dass man immer wieder Möglichkeiten schaffen muss, sich zu beteiligen, auch wenn diese dann nicht angenommen werden, war ein interessanter Impuls.
- dass sich (zumindest in meiner Arbeitsgruppe) alle fachliche "Beteiligungs-Begleitung" durch den FB 4 wünschen würden. - dass das Thema allumfassend zu sehen ist (v.a. der pädagogische Aspekt des Heranführens an Demokratie) wurde mir durch diese Veranstaltung richtig bewusst. - dass auch das Thema in den Projektablauf zeitlich vorzusehen ist.
- KJ Arbeit muss stärker in der eigenen Arbeit mitgedacht und berücksichtigt werden.
- Ich warte auf die Unterlagen und werde es unserem Direktor, unseren Sparten- und Abteilungsleiter:innen im Hause EBL vorstellen – sicherlich gibt es Projekte, bei denen wir Kinder- und Jugendliche beteiligen werden
- Wir sind schon ganz gut, können es aber noch besser
- Dass es noch viel zu tun gibt
- ganz praktisch: zwei gut ausgearbeitete Handouts (Bericht und Vorschlag zur Weiterentwicklung); neue Perspektiven; die Relevanz von Kinder- und Jugendbeteiligung auch im Verwaltungshandeln
- dass Kinder- und Jugendbeteiligung auch Ressourcen bindet, die evtl. aufgestockt werden müssen.

5. Was möchten Sie sonst noch sagen?

- Guter Start für mehr Beteiligung
- Vielen Dank für diese gelungene Veranstaltung! Ich war sehr begeistert.
- Die Fragen in den AG‘s waren für Neulinge im Thema nicht beantwortbar, mindestens 2 TN unserer 8er Gruppe sagten immer wieder „Ich verstehe die Frage gar nicht“
- Alles wundervoll! Tolle Location! Tolle Teilnehmer!
- mir war der "Füllgrad" des Raumes in Anbetracht der akt. Corona-Infektionszahlen

deutlich zu hoch Zeitplan ließ wenig Raum für Austausch, hätte mir etwas mehr Freiräume gewünscht.

- Danke für diesen tollen Vormittag und den schönen Imbiss :-).
- . eine wirklich tolle Veranstaltung, die Lust auf "mehr" machte :-) ...vielen Dank an alle Organisatoren :-)
- Vielen Dank für die Mühe :-)
- Ein Dank an die Moderatorin des Workshops. Sie hat uns gut durch die Fragen geführt, auch wenn diese teilweise nicht konkret zu dem Thema passten. Für die Kürze der Zeit waren es zu viele Fragen um sich eingehender damit zu beschäftigen und sich auszutauschen.
- Vielen Dank für den gelungenen Vormittag.
- Ein großer Dank geht an alle Beteiligten für die Vorbereitung und Durchführung dieser sehr gelungenen fachbereichsÜBERgreifenden Veranstaltung. Mal wieder wurde deutlich, dass es wichtig ist, zwischendurch über den eignen Tellerrand zu blicken und in den Austausch mit anderen Fachbereichen zu treten. Über eine Fortsetzung würde ich mich freuen!

Hansestadt LÜBECK

Sanierungung Grundschule Grönauer Baum

Dokumentation der Kinderbeteiligung

Informationen finden Sie unter:

https://www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/kinder-von-6-12/freizeit-und-ausserschulische-bildung/jugendarbeit/kinder-und-jugendbeteiligung.html

Hansestadt Lübeck
4.513 Jugendarbeit / Jugendamt
Kinder- und Jugendbeteiligung
Stephanie Claassen
Kronsforder Allee 2-6 | 23560 Lübeck
(0451) 122 5167
Stephanie.Claassen@luebeck.de
www.luebeck.de

Hansestadt Lübeck
5.651.11.1 Energiemanagement
Energie- und Klimaschutzmanagement für Energiesparmodelle an Schulen
Florian Lotties
Mühlendamm 14 | 23552 Lübeck
(0451) 122 6525
Florian.Lotties@luebeck.de
www.luebeck.de/esm-schulen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung **3**

Erster Workshop **4**

Zweiter Workshop **9**

Fazit und Ausblick **15**

Anhang **16**

Anhang 1. Route der Begehung 16

Anhang 2. Leitfaden der Begehung 16

Anhang 3. Bilder der Begehung 17

Anhang 4. Ablaufpläne der Workshops 19

127 von 376 in Zusammenstellung

Einleitung

Im Rahmen der geplanten Schulsanierung Grönauer Baum erfolgt ein breitangelegter Beteiligungsprozess verschiedener Interessensgruppen.

Während der Planungsphase 0, also zu Beginn des Planungsprozesses, wurde im Januar 2023 die rechtlich vorgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47f. Gemeindeverordnung mit einer Auftaktreihe gestartet. Im ersten Halbjahr 2023 schließt ein Beteiligungsformat für alle Schulklassen an. Daran anknüpfend sind weitere Beteiligungs- und Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Zeitpunkten der Sanierung angedacht. Der gesamte Prozess findet in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulsozialarbeit und dem Träger des Offenen Ganztags (IBGS Grönauer Baum e.V.) statt.

In der Auftaktreihe mit zwei Workshops wurden insgesamt 24 Teilnehmer:innen des Schüler:innenparlaments beteiligt. Der erste Workshop fand am 19.01.2023 von 8:50 Uhr bis 11:30 Uhr statt und zielte auf eine Bestandsaufnahme der Schule ab. Der zweite Workshop schloss am 24.01.2023 zur selben Uhrzeit an und diente der Visionsfindung.

Diese Dokumentation stellt die Ergebnisse der Auftaktreihe vor und gibt einen Ausblick auf den weiteren Beteiligungsprozess und den Fortgang des Sanierungsverfahrens.

Die in der Dokumentation verwendeten Abbildungen sind allesamt eigene Darstellungen.

Erster Workshop

Der erste Workshop begann mit einem gegenseitigen Kennenlernen und einem kurzen Einblick in die Rahmenbedingungen und den Prozess der Schulsanierung. Anschließend wurde in vier Kleingruppen mit jeweils fünf bis sechs Teilnehmer:innen eine Begehung des Schulgeländes durchgeführt. Ein Austausch zu den gemachten Beobachtungen sowie eine Feedback-Abfrage markierten den Abschluss des Workshops.

Ergebnisse der Begehung

Als Orientierung für die Begehung diente eine Route (siehe Anhang 1) mit verschiedenen Stationen, die im Vorfeld mit der Schulleitung, der Schulsozialarbeit, dem Träger des Offenen Ganztags sowie der verantwortlichen Planerin erarbeitet wurden. Zur Gesprächsführung und Dokumentation kam ein Leitfaden (siehe Anhang 2) zum Einsatz, der für jede Station zwei Leitfragen vorsah: „Wie gefällt es dir hier?“ (Positives/Negatives) und: „Welche Verbesserungsvorschläge hast du?“

Im Folgenden sind die Ergebnisse aller Gruppen gebündelt aufgeführt:

Station	**Positives** (Was gefällt dir hier gut?)	**Negatives** (Was gefällt dir hier nicht?)	**Verbesserungsvorschläge**
1 Musik-raum	- Schränke - Licht (schön hell) - Boden ist schön	- Bühne soll öfter benutzt werden - Raum nicht einheitlich gestrichen - Tür hat Flecken	- Grau statt Blau über Schränken - Farbwechsellampe - Mehr Requisiten - Mehr für Öffentlichkeit nutzen (Muffin-Verkauf, Elterncafé, Treffpunkt) - Mehr Bilder von Instrumenten, berühmten Sänger:innen
2 WC (EG)		- Geruch - Toiletten verstopft - Überall liegt Toilettenpapier rum - Wände dreckig	- Duftstäbchen - Klopapier besser erreichbar - Wände streichen (gelb) - Mehr Toiletten
3 Mensa	- Meistens leckeres Essen (Nudeln!) - Bilder, Dekoration, weil sie bunt und schön sind - Tisch ist super, weil man ranrutschen und drehen kann - Tabletts - Tische - Pflanzen	- Manchmal ein bisschen (zu) laut, - Stühle haben keine Lehne - Lockere Haken - Orange der Stühle - Lange Schlange beim Essen holen - Fensterbänke sehen leer aus - Zu viel verboten	- Alle sollen in einem Raum sitzen - 5 Minuten Redepause, damit es leise ist - Stühle, mit denen wir uns drehen können, wann wir wollen und uns anlehnen können, wenn wir wollen - Massagestuhl - Essensbringer:innen, die das Essen an den Tisch bringen

Station	Positives (Was gefällt dir hier gut?)	Negatives (Was gefällt dir hier nicht?)	Verbesserungsvorschläge
	- Sitzecke - Lego bei Sitzecke - „Ich mag die Mensa so!“ - Andrea soll bleiben - Bilder sollen bleiben		- Handschuhfach, damit Kleidung direkt nach der Mensa angezogen werden und rausgegangen werden kann - Lampen, die Farben wechseln können - Weiter normale Stühle und Tisch, weil zu klein - 2. Essensausgabe - Mehr Blumen/ Deko/Pflanzen - Multifunktion: Toberaum, Ruheraum - Sprudler
4 Biblio-thek	- Man kann hier Bücher ausleihen und etwas lernen - Leselümmel: Sitzen und lesen ist möglich, können nach hinten kippen - Spannende Bücher	- Man darf sich nur ein Buch ausleihen - Kabel sind hässlich und nerven - Bild geht schon kaputt - PC-Raum fehlt - Zu klein - Zu wenig Sitzhocker	- Kartons können weg - Stange über die Kabel - Löcher beheben - Essen und Trinken möglich machen - Neue Regale - Dass wir so viele Bücher wie man will ausleihen kann - Soll jeden Tag für alle Klassen geöffnet haben - Mehr Stühle - Immer offen
5 Klasse (EG)	- Bank gut, weil weich für den Po - Kuschelecke zum Spielen ist toll - Gebastelte Schneemenschen sehen schön aus - Ausmalbilder und Lernen macht spaß - Mathe ist gut - Tafel - Raketen gebastelt - Bunt - Schränke	- Wir haben keine Kuschelecke, das ist blöd - Keine Malbilder, Malbilder sind zu Ende, das ist doof - Wir müssen Aufgaben machen, die wir schon können, das ist langweilig - Wände und Tische sind bemalt und das sieht blöd aus - Sticker unter Tafel ist blöd - Digitale Tafel spinnt manchmal, dann konnten	- Großes Sofa - Kuschelecke - Bisschen bunter - Turnsache - Tafel, die immer Empfang hat - Tafel, die immer macht, was die Kinder sagen - Schubladen mit Zahlencodes - Platz für Plakate - Nebenraum als Labor - Ordentliches Licht (gleichfarbiges Licht) - Kissen für Stühle

Station	Positives (Was gefällt dir hier gut?)	Negatives (Was gefällt dir hier nicht?)	Verbesserungsvorschläge
	- Weltkarte	wir keinen Film gucken, Tafel geht nur manchmal - Tür - Wandfarbe - Kabelkanäle - Unordnung im Bücherschrank	- Andere Farbe für Schränke
6 Vorhof + Ein-gangs-halle	- Lehrerin begrüßt: viele Fahrradständer - Begrüßungstafel	- Baumstumpf - Im Sommer zu wenig Fahrradabstellplätze - Viel abgestellt - Beleuchtung fehlt	- Mehr Fahrradständer - Mehr Bäume - Mehr als Pausenhalle für Regen - Regenpause gern in Eingangshalle -
7 WC (1. OG)	-	- Es stinkt - Vollgeschrieben Wände - Sitztoiletten am schlimmsten - Spinnen in Ecken - Offenliegende Rohe - Schlimm - Schlechtes Benehmen - Trakt B besser, aber dürfen nicht alle hin - Wände hässlich - Schimpfwörter an Wänden - Jungentoiletten stinken	- Keine Urinale - Schöner - Kein Gestank
8 IBGS	- Immer freitags aufräumen - Kisten für alles - Pinnwand ist schön - Ruhe-Ecke - Toiletten	- Fast nix machen - Ruheraum nicht ruhig - Nur zu klein - Ab 15 Uhr sind Räume gesperrt - Musikraum/IBGS nur 1x Woche rein	- Größe der Ruhe-Ecke gut, könnte aber mehrere geben - Mehr Lager/Achsen für Fahrzeuge, aber keine Steine - Ruheraum wäre toll - Sitze chillen - Alles tauschen - Tobe-Raum - Ruhe-Raum - Frei aussuchen
9 Schul-hof	- Sehr gut: Kletterwürfel - Holzstange zum rüber springen	- 1. Klasse dürfen nur innerhalb vom Kreis Fußball spielen	- Tunnelrutsche von Klettergerüst - Beet mit Essen anbauen

Station	Positives (Was gefällt dir hier gut?)	Negatives (Was gefällt dir hier nicht?)	Verbesserungsvorschläge
	- Spiele auf dem Boden - IBGS von außen - Kickerhütte - Sitzmöglichkeiten - Wald außen bleiben - Platz zum Rennen	- Die Rillen im Asphalt (fällt mit Fahrzeugen hin) - Löcher und Kulen im Boden - Totholz - Fahrräder werden nass, rosten - Sporthalle: Dach kaputt - Holzklettergerüst kaputt - Bäume kahl - Kaputtes Fußballtor - Noch nicht wieder in Gespräche - Mehr überdachte Bänke an Haltestelle - Streit um Tischtennisplatten - Gelbes Klettergerüst hat keine Rutsche - Klettergerüst morsch - Absperrung Brombeeren	- Steile Rutsche mit Looping - Noch mehr Tunnel - Bunterer Schulhof und Insektenkasten - Ampel mit Rutschen - Achterbahn - Für jeden Jahrgang ein Tor - Stelle zum „richtigen“ Graben - Mehr Mülleimer - Überdachter Fahrradständer - Reparatur - Erneuerung mit Tunnelrutsche (wird nicht nass) - Baumhaus-Dorf - Renovierung: Deko-Lichterkette, Sofa - Bauwagen, Mal- und Lese-Ecke - Bushaltestelle mit überdachten Bänken - Mehr Tischtennisplatten - Man kommt nicht gut runter - Trampoline im Boden - Absperrung zu den Schafen in Ruhe lassen - Überdachter Sandkasten - Baumhaus - Fahrradunterständer - Mülleimer/Mülldienst - Vorne Schulhof für 4. Klässler:innen - Spielgerät für morgens fehlt - 2. Fußballtor - Neuer Basketballkorb - Spielehütte öffnen - Neues Klettergerüst - Matsch vor Fußballtor

Station	Positives (Was gefällt dir hier gut?)	Negatives (Was gefällt dir hier nicht?)	Verbesserungsvorschläge
			- Bunte Spielgeräte
10 Klasse (1. OG)	-	- Leere Wände - Zu leer, kaum Möbel - Tür geht immer schwer auf (3c) - Tisch wackelt (3a) - Tür zum Nebenraum laut (3a) - Wir haben keinen Nebenraum (3b) - Mehr Spielmöglichkeiten/-materialien - Unbequeme Stühle - Kabel	- Mehr Bilder, mehr Deko - Sofa, Sessel - Mehr Differenzierungsräume - Materialien als Beschäftigung - Entspannungsräume mit Schaukel, für z. B. Regenpausen - Rutsche in den Hof - Verkleiden - Sofa - Garderobe - Klassentiere - Verschiedene Bereiche für verschiedene Menschen
11 Flur	- Spinde sind gut - Grüne Schränke gut - Rollstuhlrampe - Bunt ist schön	- Aufkleber an Spinden - Orangene Spinde - Unebene Wände - Blinde Fenster - Flur ist leer + kahl - Vollgestellt mit Möbeln - Kalt, laut - Kein Abstelllager - Zu laut - Ungemütlich - Zu viele Spinde - Schräge Spinde sind doof - Aufzug fehlt	- Mehr Deko, aufgeräumter - Bänke zum An- und Ausziehen - Rutsche zur Betreuung - Rückzugsmöglichkeiten: Inseln zum Arbeiten, Sitzecken - Klassenbereiche - Sofas - Fahrstuhl (Schule für alle Kinder zugänglich) - Anstriche Haustüren - Sitzecke - Wohlfühlregion - Farbig - Sitzecke für Kranke
Sonsti-ges	-	-	- Sternwarte: Offizielle Führung - Lehrer:innen sollen nicht so oft die Klasse wechseln

Zweiter Workshop

Nach einem gedanklichen Einstieg in Form einer Traumreise durch die Schule wurden individuell Ideen bezüglich der Impulsfrage „Wie sieht die Schule deiner Träume aus?“ gesammelt (Brainstorming). Im Anschluss wurden die Ideen nach Oberthemen geclustert. Zu diesen Oberthemen haben die Teilnehmer:innen in Kleingruppen ihre Ideen einer „Schule der Träume“ kreativ visualisiert.

Ergebnisse des Brainstormings

Die Ergebnisse zur Frage „Wie sieht die Schule deiner Träume aus?“ sind im Folgenden entsprechend der Oberthemen sortiert. Mehrfachnennungen werden in Klammern angegeben. Fotos des Brainstormings sind Abbildung 1 zu entnehmen.

Schulhof	
- Forscher-Parcours	- Böcke
- Parcours auf dem Schulhof	- Fünf Schaukeln
- Neue/mehr Fußballtore (7x)	- Kuschelecke auf dem Schulhof eine
- Gute Fuß- und Handbälle (2x)	- Schulhof-Kiosk (3x)
- Handballtore	- Baumhaus/Baumdorf (2x)
- Handballfeld	- Toiletten
- Pausenverleih	- Futter für Vögel
- „Kickerhütte“ wieder öffnen	- Tiergehege/Stall (2x)
- Mehr Spielgeräte	- Einen Dschungel/dichter Wald/Wald (3x)
- Mehr Fahrzeuge	- Berge
- Pausencontainer	- Sachen für die Gartenarbeit
- Pool (5x)	- Rosen und ein Beet
- Tieferer/Weiterer Sandkasten (2x)	- Schulgarten
- Neues/hohes Klettergerüst (6x)	- Fahrradständer
- Tunnelrutsche/Rutsche mit Looping (4x)	- Fahrradstellplatz

Besondere Räume	
- IBGS soll mehr Räume bekommen	- Kleines Kino
- PC-/Technik-/Computerraum (3x)	- Größere Schule
- Ausruh-/Entspannungsraum (2x)	- Größere Sporthalle
- Leseraum	- 4. Klässler-Raum
- Kunstraum	- Party-Raum/Party-Ecke (2x)
- Chemieraum	- Ski Halle
- Saubere/neue Toiletten (4x)	- Wasserspender
- Toiletten Schmuck	- Pausen-Halle
- Kuppel aus Glas	

Klassenzimmer	
- Mehr Lego-Achsen	- Gemütliche Stühle
- Ein Sofa in unserer Klasse (2x)	- Gamingstuhl

- Sitzecke - Vier Sofas	- Tablets statt Hefte

Aktivitäten[1]	
- Lasertag - Laser-Run - Spielzeugtag - Kuscheltiertag - Buffet - Eigene Schulband - Mehr Tablets für die Anton-App - Anton-Zeichen verbessern - Apfelsaft in Mensa - Drinnen Pausen - Sternwarten Führung - Bessere Aufsicht/Pausenaufsicht (2x)	- Garten-AG - Theater-AG - Müll-AG - Forscher Woche - Kuscheltiertag - Bockspringen - X Mal am Tag Malstunde - Jede Stunde eine Trinkpause (2x) - Schultier - Kiosk: 50 ct für Alles - Pausenclub - Bewegliche Pause

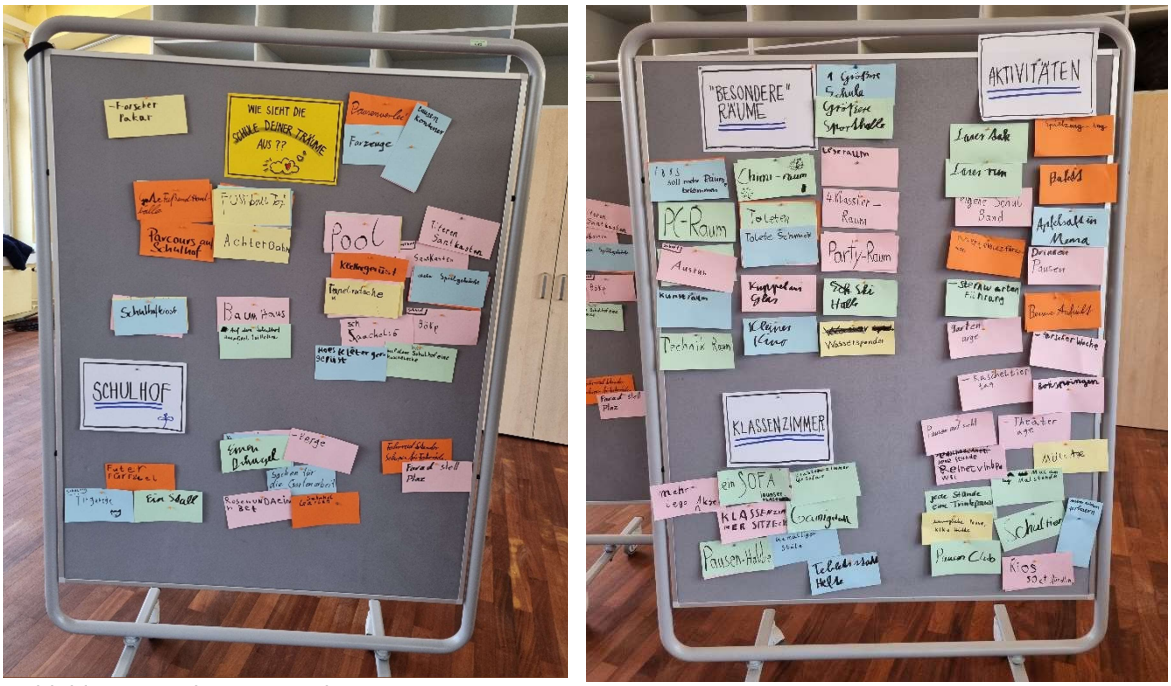

Abbildung 1 Geclusterte Ergebnisse

[1] Alle hier aufgezählten Ideen sind organisatorischer oder struktureller Natur und können unabhängig von der Sanierung in Angriff genommen werden. Diese Ideen werden im Rahmen des Schüler:innenparlaments und gegebenenfalls in Kooperation mit der Hansestadt Lübeck weiter behandelt.

Ergebnisse der Kreativarbeit

Gruppe „Schulhof“

Thema Sport

Erläuterungen/Kommentare:

- Fußball-/Handballtor
- Laufband
- Sport, Wald
- Kiosk: man kann Eis, Wasser, Waffeln kaufen

Themen Baumhausdorf, Kiosk, Berge

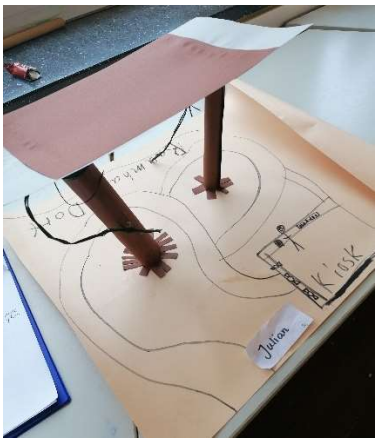

Erläuterungen/Kommentare:

- Dafür braucht es mehr Bäume
- Dass man viel Spaß hat, für alle, die gern klettern
- Hier kann man gut klettern
- Mit Höhle, da ist ein Urzeitmuseum drin
- Kiosk ist auf dem Boden
  - Hier man süße Sachen kaufen

Thema Spielsachen auf dem Schulhof

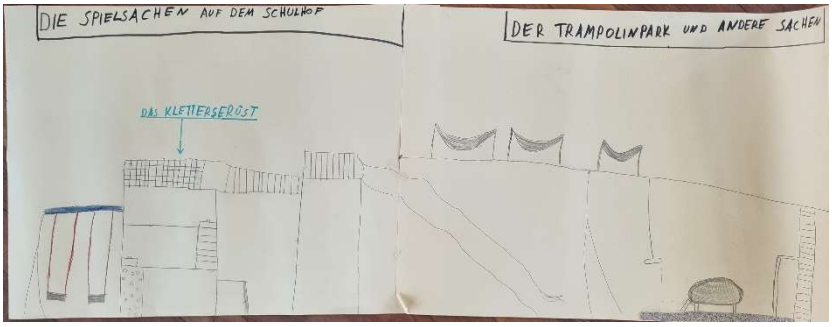

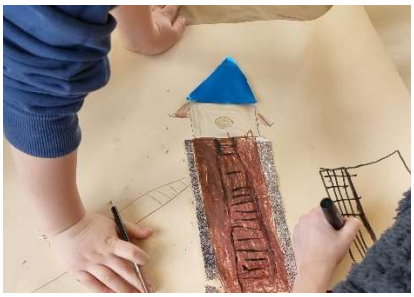

Erläuterungen/Kommentare:

- Kletterwand, Schaukel, Rutsche, Hängebrücke
  → Alles miteinander verbunden
- Trampolinpark mit Hängematten in einer zweiten Etage (Leiter zu der zweiten Etage)
- Häuschen mit Rutsche
- Klettergerüst mit Zaun, sehr hoch, Gitter, damit man nicht runterfällt
- Sandkisten

Thema Schulhof, weitere Ideen

Keine weiteren Bilder in Doku vorhanden

Erläuterungen/Kommentare:

- Vogelhäuser, Tiergehege
- Kletternetz, Schaukel
- Tunnelrutsche
- Holzhäuser mit Sitzgelegenheiten und Tisch und Leiter
- Blumenbeet
- Baumhaus mit Luftballons

Gruppe „Besondere Räume“	
Thema Turnhalle	**Erläuterungen/Kommentare:**
	- Handball, Fußball, Hockey spielen - Linien müssen veränderbar für alle Spiele sein und Geräteschuppen, groß - Skateboard-Unterricht - Bänke - Zwischen Tribüne Platz für Moderator:in - Netze damit die Zuschauer:innen sich nicht weh tun, wenn Ball ins Publikum gelingt - Musikbox - Partylichter zum Einlauf
Thema PC-Raum	**Erläuterungen/Kommentare:**
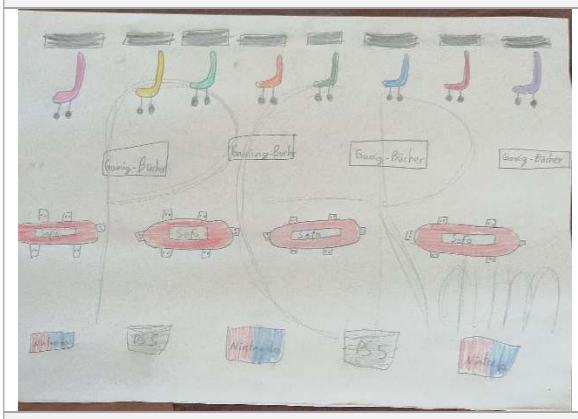	- Viele Tische mit PCs - Stühle/bunte Gaming-Sessel bzw. gemütliche Drehstühle - Bücher zum Gaming, damit man weiß, was man tun muss - Gaming-Ecke mit Sofas, Nintendo, PS 5 - Genügend Steckdosen zum Aufladen der Geräte - Auf dem Boden soll „PC-Raum“ stehen
Thema Party-Raum	**Erläuterungen/Kommentare:**
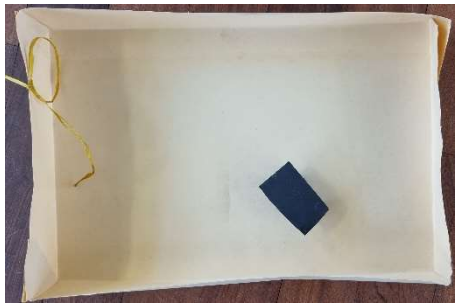	- LED Leisten - Discolampe - Boxen, Musik - Mit Sofas und Stühlen zum Entspannen - Tanzfläche
Thema Spiel-Raum	**Erläuterungen/Kommentare:**
Kein Bild in Doku vorhanden	- Bällebad: Rutsche ins Bällebad, mit Klettergerüst (als Leiter), Rutsche aus dem Bällebad mit Kissen unten - Ringe mit Weichbodenmatte - Discokugel, buntes Licht

Gruppe „Klassenzimmer“

Bilder

Erläuterungen/Kommentare:	

- Gemütliche Ecke mit Sesseln, Sofa und Teppich
- Platz für Bilder an den Wänden
- Sitzgelegenheit: „Leselümmel“
	- 2. Ebene in der Klasse
	  ○ oben gemütliche Ecke
	- Regale mit Rollen
	- Zitat: „Es ist alles so gleich“
	  ○ Bunte Bücherrücken und Schubladen

Fazit und Ausblick

Im Rahmen einer Feedbackrunde äußerten die meisten Teilnehmer:innen, dass ihnen die beiden Workshops viel Spaß gemacht und ihr Interesse geweckt haben. Darüber hinaus wurde deutlich, dass die Zeitspanne der Planung sowie das weitere Vorgehen für die Teilnehmer:innen verständlich kommuniziert werden konnte und dieser Rahmen die engagierte Mitwirkung nicht hemmte. Aus Sicht der Beteiligenden sind spannende und verwertbare Ergebnisse zustande gekommen.

Während des zweiten Workshops sind neben Bedürfnissen bezüglich der Schulsanierung viele Ideen für organisatorische, strukturelle und pädagogische Maßnahmen gesammelt worden. Die für das Schüler:innenparlament Verantwortlichen möchten diese Ideen in den folgenden Sitzungen wieder aufgreifen und vertiefen. Eine weiterführende Zusammenarbeit mit der Hansestadt Lübeck im Rahmen des Projekts zu Energiesparmodellen an Schulen wird als möglich betrachtet und weiterverfolgt.

Diese Dokumentation wird der verantwortlichen Projektleiterin für die Sanierung beim GMHL übermittelt, sodass die in den Workshops deutlich gewordenen Bedürfnissen in die weitere Planung mit einbezogen werden können. Erste Erkenntnisse werden bei der Auswahl der Planungs- und Architekturbüros mit einbezogen.

Ein erneutes Treffen zwischen der Projektleitung und dem Schüler:innenparlament wird vor den Sommerferien angesetzt, um die Teilnehmer:innen über den aktuellen Stand der Planungen zu informieren und die Verwendung der Beteiligungsergebnisse offen zu legen. Das Beteiligungsformat für die Schulklassen soll bis zu den Sommerferien durchgeführt werden. Außerdem wird anvisiert, alle von der Sanierung Betroffenen während des gesamten Planungsprozesses regelmäßig über Beteiligungsformate und Informationsveranstaltungen einzubinden.

Wir danken allen Beteiligten für die Mitwirkung und Zusammenarbeit.

Stephanie Claassen
Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung

Florian Lotties
Energie- und Klimaschutzmanager für Energiesparmodelle an Schulen

Anhang

Anhang 1: Route der Begehung

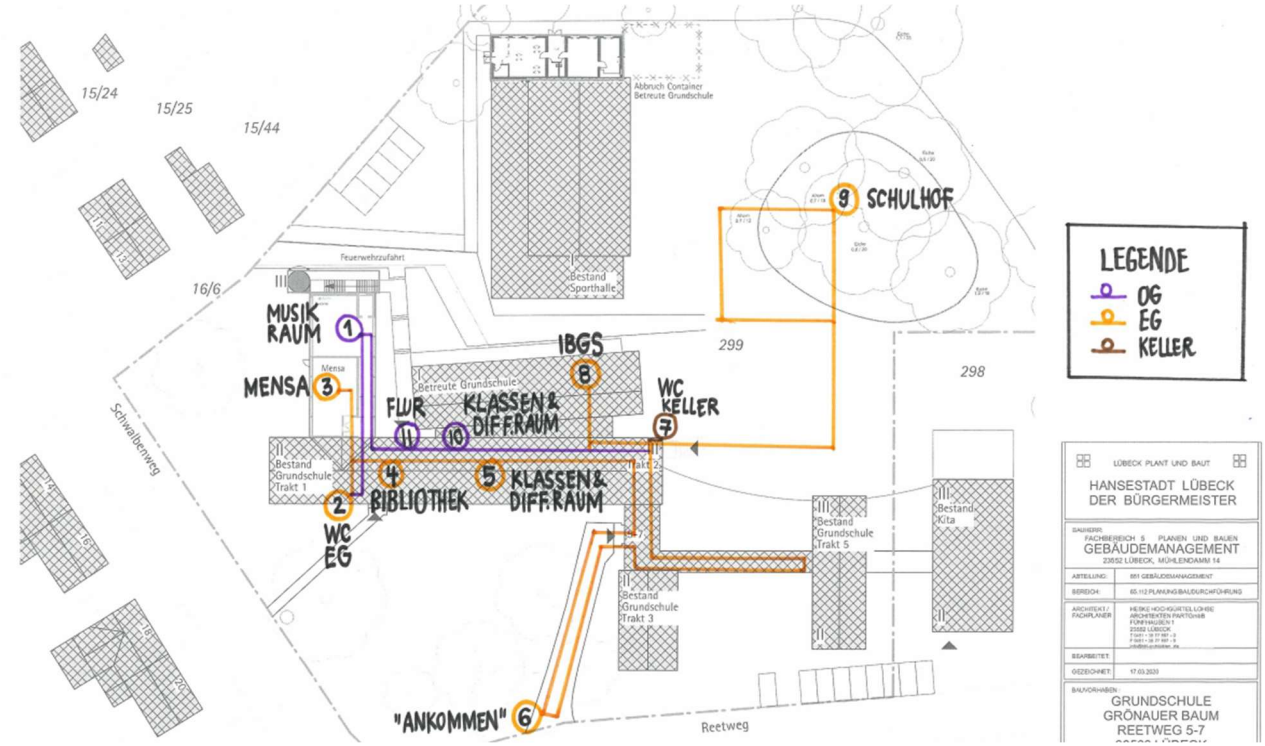

Anhang 2: Leitfaden der Begehung

FRAGEBOGEN FÜR DIE BEGEHUNG GRÖNAUER BAUM

Gruppe: ☐ Station: ☐

WIE GEFÄLLT ES EUCH HIER?		VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE? *Was soll sich hier verändern?*
POSITIVES *Was findet ihr gut?*	NEGATIVES *Was findet ihr schlecht?*	

Anhang 3: Bilder der Begehung

Anhang 4: Ablaufpläne der Workshops

Abbildung 2 Ablauf Workshop 1 visuell

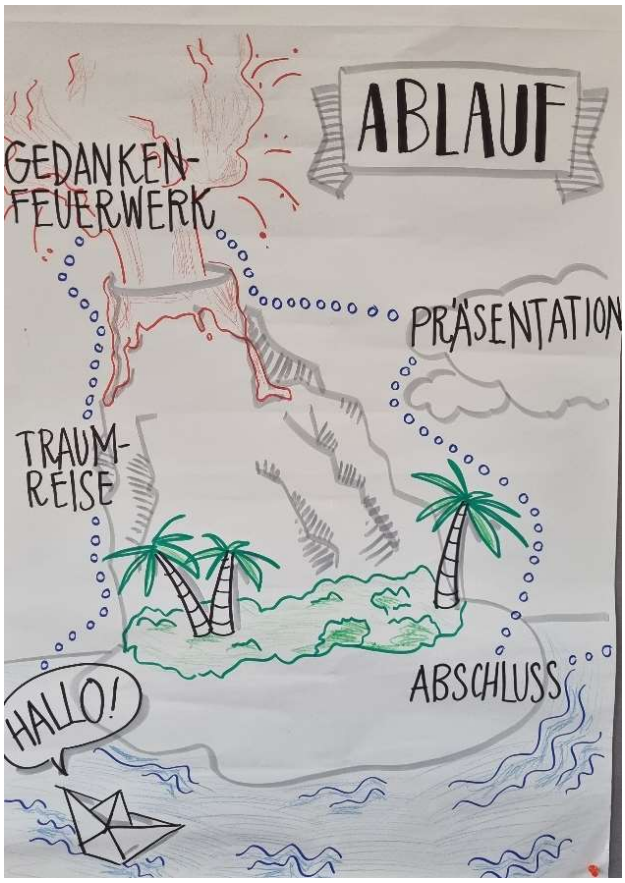

Abbildung 3 Ablauf Workshop 2 visuell

Workshop 1 Grönauer Baum (19.01.2023)

von	bis	Dauer	Ziel	Inhalte	Methode
08:50	09:05	00:15	SuS wissen, wer wir sind und was sie heute erwartet	Begrüßung und Ablauf: - Kennenlernen - Input Sanierung - Rundgang - Ergebisse besprechen	-
09:05	09:20	00:15	Wir und SuS sind auf einer Ebene und kennen uns gegenseitig	Kennenlernspiel: Name, Lieblingstier und Tierbewegung	Kennenlernspiel
09:20	09:30	00:10	TN kennen den Rahmen für die Sanierungspläne	Infos zum Sanierungsprozess - Welche Bereiche sind betroffen? - Zeitlicher Umfang - ...	Input
09:20	09:30	00:10	TN wissen, wie und woran sie sich beteiligen können TN wissen, was gleich passiert und sind in Gruppen eingeteilt	Begehung vorbereiten, erklären und Gruppen einteilen	Zuordnung nach Klassenstufen (alle 1., alle 2. ...)
09:30	10:15	00:45	**Frühstück und Pause**		
10:15	11:00	00:45	TN waren an allen wichtigen Stationen, haben Fragen beantwortet und eigene Ideen eingebracht	Arbeit in 4 Gruppen à ca. 6 TN Startpunkte: Gruppe 1: Mensa (St. 3) Gruppe 2: Klassen- & Diff.-Raum (St. 5) Gruppe 3: Schulhof (St. 7) Gruppe 4: IBGS (St. 8)	Rundgang anhand von Route, an jeder Station wird Erfassungsbogen ausgefüllt und ggf. Vertiefungsfrage gestellt
11:00	11:15	00:15	Ergebnisse der Begehungen sind zusammengefasst, Einzelmeinungen wurden gehört	Erfahrungsaustausch mit Impulsfrage: - Was hat euch überrascht? - Was ist euch besonders im Kopf geblieben?	Blitzlicht, Poppkorn, ggf. einzelne Personen aus den Gruppen aktiv ansprechen
11:15	11:30	00:15	TN wissen, wann und wie es weitergeht	Abschluss - Ablauf Revue passieren lassen - ein paar Ergebnisse wiederholen (1-2 Sätze) - Wann und wie es weitergeht - DANKE! und bis zum nächsten Mal	
11:30	**11:30**	**00:00**	**ENDE**		

Workshop 2 Grönauer Baum

von	bis	Dauer	Ziel	Inhalte	Methode
08:50	09:00	00:10	TN kennen den Tagesablauf und sind aktiviert	Begrüßung und Ablauf: - Ergebnisse vom letzten Mal - Was passiert heute? - Wie geht es weiter (nach heute)? - Check-In-Spiel	Check-In-Spiel: Pflaume pflücken Bewegungsübung
09:00	09:15	00:15	Inspiration und Kreativität sind erweckt	Traumreise - Virtueller Gang durch die Schule "ihrer Träume"	Traumreise
09:15	09:25	00:10	TN konnten ihre Ideen festhalten	individuelles Brainstorming - Wie sieht die Schule deiner Träume aus ----- Was kannst du in der Schule deiner Träume machen? ----- Wie sieht der Schulhof deiner Träume aus? ----- Was sind wichtige Orte (Treffpunkte, Klassenräume, ...) für dich? Wichtig: immer nur eine Idee pro Zettel	Brainstorming (EA)
09:15	09:25	00:10	Oberthemen wurden identifiziert und Gruppen gebildet	Vorstellen, zusammenfassen und Clustern der Ergebnisse durch uns Dynamische Zuordnung für Einteilung der Gruppen	Dynamische Zuordnung
09:25	10:15	00:50	**Frühstück und Pause**		
10:15	10:55	00:40	Kleingruppen haben ihre Ideen vertieft und kreativ zum Ausdruck gebracht	Arbeitsauftrag: Besprecht in der Gruppe eure Ideen und versucht diese bildlich darzustellen Ihr könnt: - Malen - Basteln - Kneten	
10:55	11:03	00:08		Aufräumen	
11:03	11:18	00:15	TN kennen die Ergebnisse der anderen Gruppen	Präsentation der Ergebnisse der KG - max. 3 min pro Gruppe - ggf. Impulsfrage zu einem Detail stellen (durch Betreuer:innen der Gruppen)	Elevator-Pitch
11:18	11:30	00:12	TN konnten Feedback abgeben und wissen, wie es weitergeht	Feedback und Ausblick Feedbackmethode - Aufstellungsbarometer: - Wie ist dein Energielevel? - Wie fandest du die Traumreise? - Wie fandest du die beiden Workshops insgesamt? - Ich weiß wie es jetzt weitergeht?	Aufstellung mit Blitzlicht
11:30	**11:30**	**00:00**	**ENDE**		

Hansestadt LÜBECK

Stadtteilwerkstatt Kücknitz

Verlauf und Ergebnisse

Bericht zur Stadtteilwerkstatt am 22.06.2022

Pünktlich um acht Uhr morgens fanden sich knapp 50 Kinder und Jugendliche zur ersten Stadtteilwerkstatt mit dem Titel „Sport, Spiel, Freizeit und Bewegung – Kücknitz wäre cooler, wenn…“ ein. Vor dem Hintergrund der Sportentwicklungsplanung arbeiten sie ihre Vorschläge für ein Gesamtkonzept der Sportplatzanlagen und Bewegungsräume in Kücknitz aus. Der vorliegende Bericht dient den verantwortlichen Bereichen der Lübecker Verwaltung als Grundlage, die Vorschläge der Kinder und Jugendlichen auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen sowie ggf. alternative Realisierungschancen aufzuzeigen oder zu entwickeln.

Informationen finden Sie unter:
https://www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/kinder-von-6-12/freizeit-und-ausserschulische-bildung/jugendarbeit/kinder-und-jugendbeteiligung.html

Hansestadt Lübeck
Kultur und Bildung
Jugendarbeit
Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung
Kronsforder Allee 2-6 | 23560 Lübeck
(0451) 112- 5167 oder 5168
Kinder-jugendbeteiligung@luebeck.de
www.luebeck.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Verlauf der Stadtteilwerkstatt Seite 3

2. Zusammenfassung der Ergebnisse Seite 4

3. Präsentation und Ausblick Seite 6

4. Anhang Seite 8

4.1. Plakate mit Dokumentation der zentralen Anliegen der Kinder und Jugendlichen Seite 8

4.2. weitere Ergebnisse aus der AG in der Turnhalle Seite 20

4..3 weitere Ergebnisse aus der AG im JUZE Seite 23

1. Verlauf der Stadtteilwerkstatt

Nach der Begrüßung durch die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung sowie Erläuterungen zum geplanten Ablauf wurden die Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung persönlicher Präferenzen in zwei ungefähr gleichgroße Gruppen eingeteilt. Während eine im Juze verblieb, begab sich die andere Gruppe in die Turnhalle der Matthias-Leithoff-Schule. Begleitet von je zwei Moderator:innen durchliefen beide Gruppen parallel eine Kritik-, eine Fantasie- und eine Realisierungsphase, bevor sie nach der Mittags-/Pizza-Pause zur Präsentation ihrer Ergebnisse wieder zusammenkamen.

Dieses Vorgehen folgt der Logik der klassischen ‚Zukunftswerkstatt', einer Methode, die auf das kreative Potenzial der Beteiligten fokussiert. Dass die Ideen der Kinder und Jugendlichen verhältnismäßig konservativ ausgefallen sind, ist dem knappen Zeitbudget und einer entsprechend kurzen Fantasiephase zuzurechnen. Weiter ist davon auszugehen, dass die wenigsten der Beteiligten bereits Erfahrungen mit Beteiligungsformaten dieser Art gemacht haben und daher auf die Aufforderung, ungeachtet der Umsetzbarkeit möglichst viele, ausgefallene Ideen aufzuschreiben, mit einer gewissen Skepsis reagierten.

Dennoch lohnt sich ein Blick in die einzelnen Phasen, da die eingebrachten Aspekte in den Gruppen nicht unbedingt in der womöglich erwarteten Konsistenz von einer in die nächste Phase getragen wurden. Die Ergebnispräsentation kann somit nur einen Teil des spannenden Arbeitsprozesses abbilden, der am 22.06. stattgefunden hat.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Besonders ärgerlich finden die Kinder und Jugendlichen in Kücknitz herumliegenden Müll und Verschmutzung (insb. durch Hundekot). Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf einen Mangel an Mülleimern und deren Sichtbarkeit. Weiter wurde der Zustand von Wegen und Straßen kritisiert, die mitunter durch Kraftfahrzeuge blockiert werden.

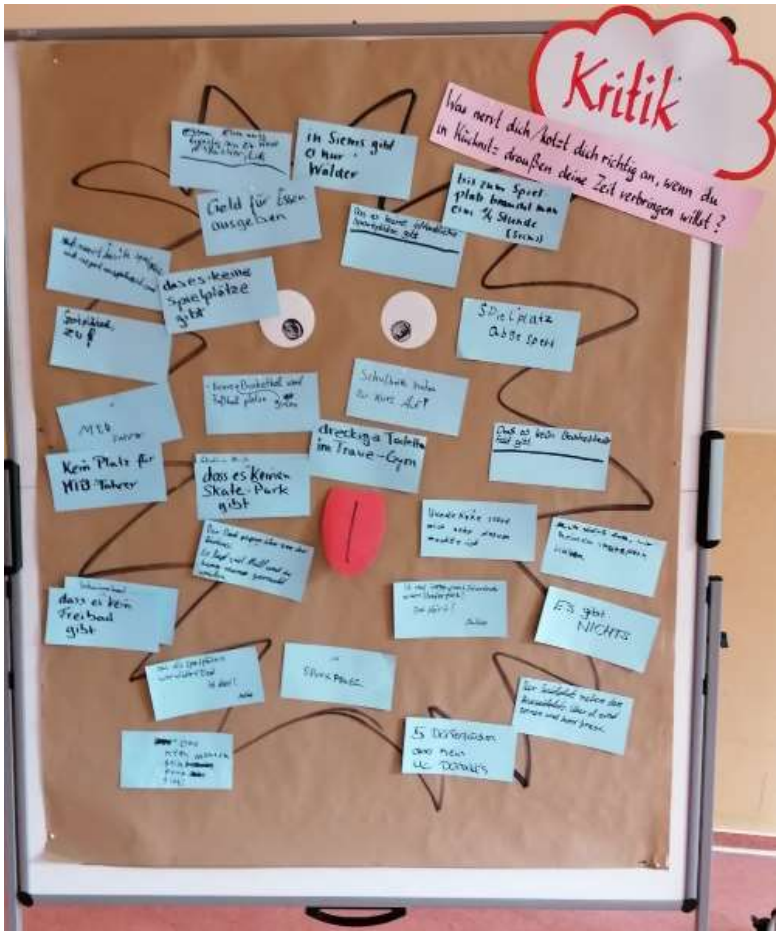

Öffentlich nutzbare, respektive frei zugängliche Aufenthaltsorte wie Sportplätze, Schulhöfe und z. T. Spielplätze fehlen in Kücknitz. In der Folge treffen sich unterschiedliche Altersgruppen an den verbleibenden öffentlichen Plätzen, wo sie einander stören und ggf. verdrängen – d. h. sofern sie nicht von vornherein lieber im privaten Raum bleiben.

Neben dem Zugang zu nutzbaren Sportflächen ist nach Einschätzung der Kinder und Jugendlichen auch das Angebot an Sportarten/Aktivitäten unzureichend. Gleiches gilt für die Ausstattung von Spielplätzen. Wer skaten, montainbiken, im Sommer draußen baden o. ä. will, ist gezwungen, den Stadtteil zu verlassen, was u. a. mit finanziellen Hürden verbunden ist (was wiederum zur sozialen Exklusion von Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Verhältnissen führt).

Die zahlreichen Ideen, die die Kinder und Jugendlichen zum Thema ‚Sport, Spiel, Freizeit und Bewegung' eingebracht haben, wurden gemeinsam zu sog. Clustern verdichtet und mit Oberbegriffen versehen. Auf diese Weise entstanden verschiedene Themenbereiche, denen die Beteiligten per Klebepunkt eine besondere Wichtigkeit zuweisen konnten.

Es wurde deutlich, dass die Kücknitzer Kinder

und Jugendlichen ein erhebliches Interesse an sportlichen Aktivitäten haben, die abseits klassischer Sportplätze ausgeübt werden. So rangierten Skate- und Dirtbahnen sowie Kletter-, Parkour- und Trampolinparks auf den vorderen Plätzen.

Eine ähnlich hohe Bepunktung entfiel auf Einkaufs- und Aufenthaltsmöglichkeiten vom Dönerimbiss, über einen Bubbletea-Laden mit Boutique, Kiosk, Skatershop und Kino, bis hin zu Mediamarkt und McDonalds. „Aufenthaltsorte ohne Personal“ wurden zusätzlich hoch gepunktet. Ideen rund um ein Freibad mit Wasserrutschen faden ebenfalls viel Anklang.

Im Zusammenhang mit Sportplätzen wurde noch einmal hervorgehoben, dass diese v. a. öffentlich zugänglich und besser ausgestattet sein sollten, um neben Fußball z. B. auch Basketball u. a. spielen zu können. Als gelungenes Beispiel wurde in diesem Zusammenhang das Sportzentrum Falkenwiese benannt. Die Spielplätze betreffend sehen die Beteiligten hinsichtlich Anzahl, Zustand, Sauberkeit und Ausstattung Verbesserungspotenziale.

Weiter sollte es nach Einschätzung der Kinder und Jugendlichen mehr (gut sichtbare) Mülleimer sowie bessere Straßen in Kücknitz geben.

3. Präsentation und Ausblick

Im Anschluss an die Punktevergabe erstellten die Kinder und Jugendlichen in Kleingruppen Plakate, auf denen je ein Cluster zu einem Umsetzungsvorschlag konkretisiert wurde. Dabei engagierten sich einige solidarisch für die Interessen anderer und unterstützten diese, während die eigenen Ideen in einer anderen Gruppe ausgestaltet wurden.

Es kann insofern davon ausgegangen werden, dass es im Sinne der Beteiligten ist, die Vorschläge bei der Umsetzung miteinander zu kombinieren, anstatt sie gegeneinander abzuwägen.

Der in der Ergebnis-präsentation mit Vertreter:inn aus Verwaltung und Politik vorgestellte ‚Adrenalinpark' (Plakat 1) stellt diesbezüglich Sinnbild dar, da er Skating, (Dirt-)Biking, Klettern und Trampolinspringen in einer Anlage vereint.

Ähnlich verhält es sich mit dem Bike- und Skatepark (Plakate 7.1 und 7.2), der in der anderen Gruppe entstanden ist. Unter dem Titel ‚Spiel und Spaß' (Plakat 2) wurden Anregungen für einen Spielplatz gesammelt, der passende Spielgeräte für unterschiedliche Altersgruppen bereithält.

Die Anforderungen an ein Freibad (Plakat 3) wurden ebenfalls an der Nutzbarkeit für alle festgemacht. Beim Thema Ballsport (Plakat 9) findet sich mit Fußball, Basketball, Tennis und Volleyball eine entsprechende Vielfalt, die wiederum verschiedene Interessen anspricht.

Unter dem Titel ‚Freizeit' (Plakat 5) erörterte eine Gruppe ihre Überlegungen zur Gewinnung von Läden und halböffentlichen Aufenthaltsorten wie McDonalds – wohlwissend, dass Kommunen hier nur bedingt Einfluss haben, richteten sich ihre Vorschläge auf Dialoge mit möglichen Betreibern, Werbekampagnen und Mietvergünstigungen.

Mit dem Projekt ‚Stiftung lesen' (Plakat 6) und dem ‚Aquarisitik-Zoo' (Plakat 8) wurden zwei Plakate vorgestellt, die die Frage nach neuen Aufenthaltsorten mit einem Bildungsaspekt verknüpfen.

Das Plakat zum Thema ‚Müllentsorgung' (Plakat 4) enthielt neben mehr (nicht zu übersehenen) Mülleimern und Hundekotbeuteln auch den Appell an die Bürger:innen, auf Mülltrennung zu achten.

Nachdem die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Ergebnispräsentation zu ihren Plakaten interviewt worden waren und teilweise erste Hinweise und Einschätzungen der Verwaltung erhalten

hatten, beendete die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung die Veranstaltung mit einem Ausblick: Über die Sommerferien werden die Vorschläge auf ihre Realisierungschancen geprüft. Sobald dieser Schritt abgeschlossen ist, werden die Kinder und Jugendlichen, welche an der Stadtteilwerkstatt teilgenommen haben, zu einer weiteren Veranstaltung eingeladen. Auf dieser werden sie darüber in Kenntnis gesetzt, was in welcher Form bis wann umgesetzt werden kann und haben die Möglichkeit, bei Unklarheiten nachzufragen.

4. Anhang

4.1 Plakate mit Dokumentation der zentralen Anliegen der Kinder und Jugendlichen

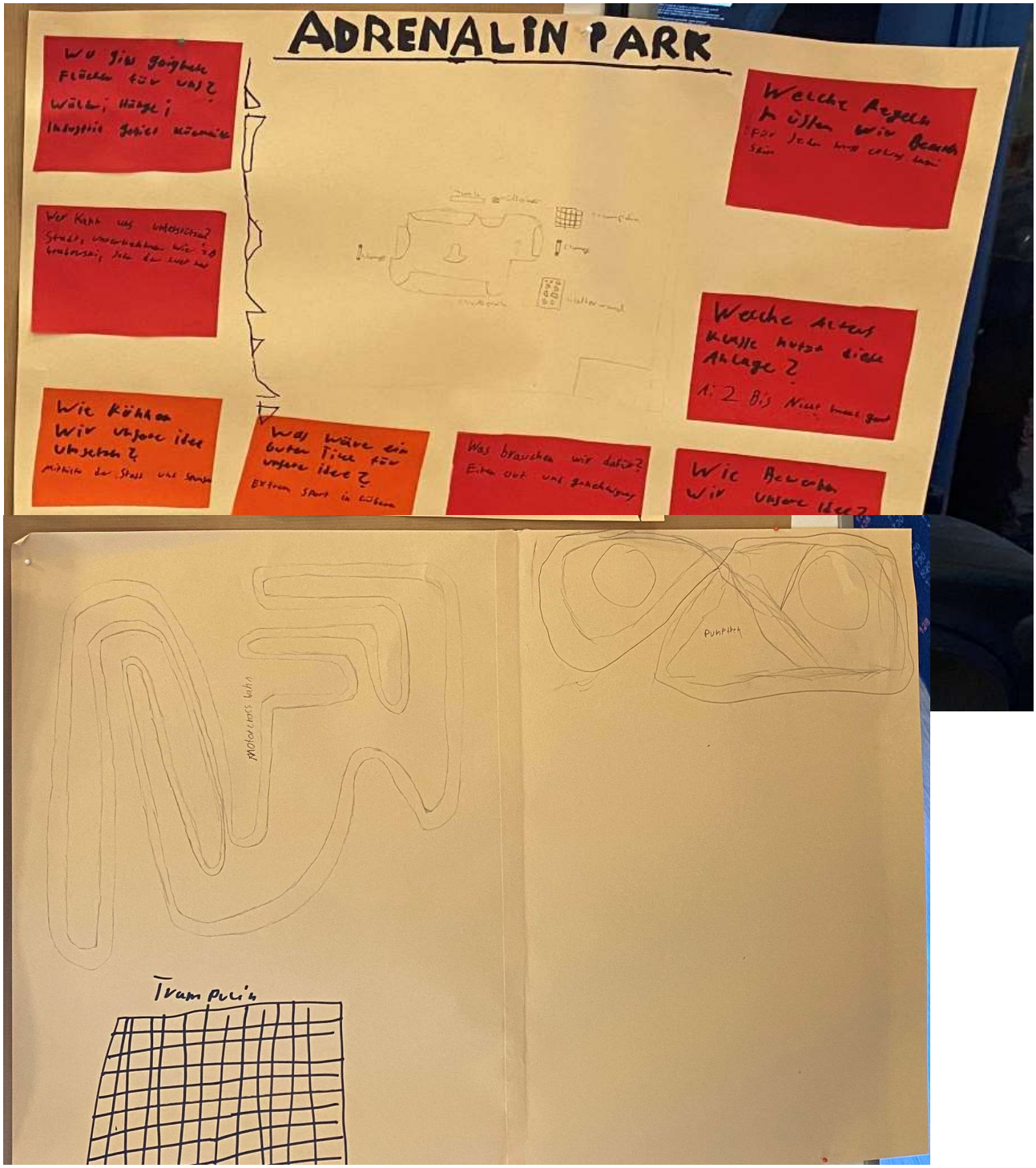

Wer? **Plakat 1**
Lion, Tom, Torge, Noah, Julian, Angelina
Cluster-/Projekttitel:
Adrenalin Park

Was sehe ich auf dem Bild?
Verschiedene Ideen wie Skatebahn, Dirtbahn, Kletterpark, Trampolinpark grob zusammengefasst in einem Adrenalinpark, weil alles mit Sport und Adrenalin zu tun hat.
Was ist euch am wichtigsten?
Für jede:n ist was dabei, um Spaß zu haben.
Die Nutzung soll frei zugänglich und kostenlos sein.
Was könnt ihr selber machen?
Alles, was geht, also überall wo wir helfen können, würden wir mithelfen – und wo wir es dürfen vor allem…
Frage aus dem Publikum:
Was ist Adrenalin?
Wichtiger Botenstoff für Bewegung.
Wo soll der Platz sein?
Am besten da, wo es jeder mitbekommt. Kommt auch drauf an, was wir umsetzen können, weil die Anforderungen unterschiedlich sind (z. B. Dirtbahn am Hang, Skateplatz eher auf gerader Fläche). Außerdem muss an Strom, Rettungswege etc. gedacht werden. Jede Fläche, die wir bekommen könnten, z. B. Wiesen Richtung Tierheim.
Hinweise aus der Verwaltung:
Kombination mit Sportanlagen (Bsp. Falkenwiese) ist oft leichter umzusetzen.
-> können sich die Jugendlichen gut vorstellen (Falkenwiese ist bekannt)

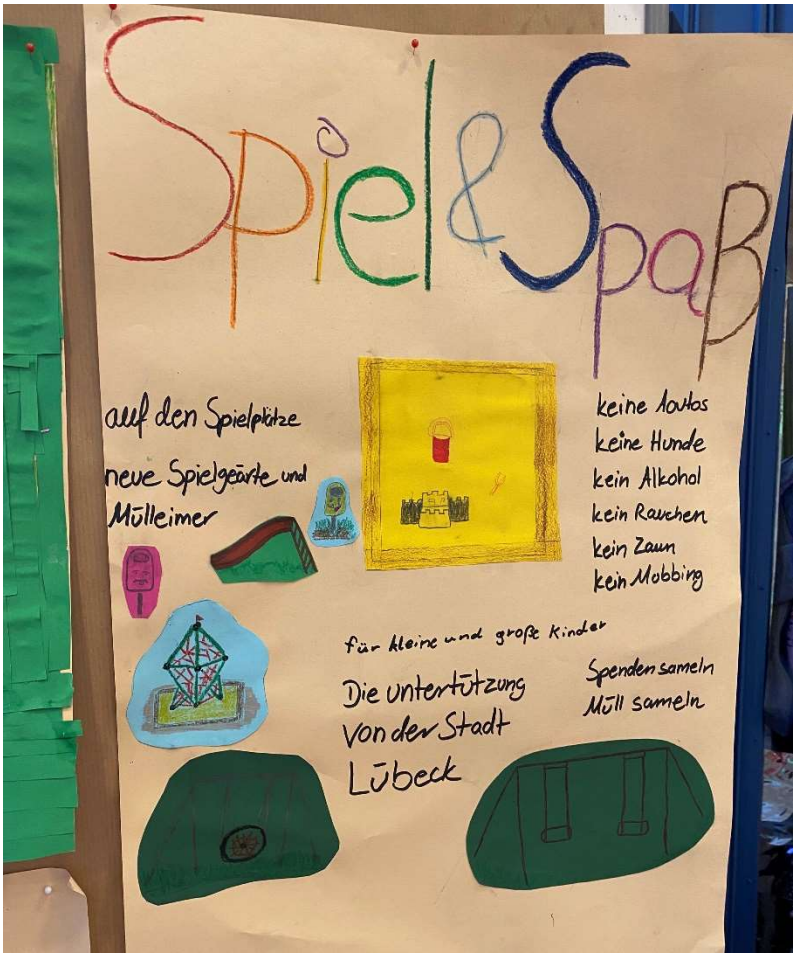

Wer? **Plakat 2**

Kimberly, Patrick, Isabella, Deliah

Cluster-/Projekttitel:

Spiel & Spaß

Was sehe ich auf dem Bild?

Spielplatz mit Schaukel, Rutsche und Sandkiste.

Was ist euch am wichtigsten?

Alle Kinder, große und kleine, können spielen (für alle gibt es etwas, Spielgeräte, etc.)

Was könnt ihr selber machen?

-

Frage aus dem Publikum:

Wo? Also z. B. im Wald?

Daran haben wir nicht gedacht, muss halt erreichbar sein.

Hinweis aus der Verwaltung:

Ein Spielplatz ist bereits in Planung (Richtung Kupferstraße).

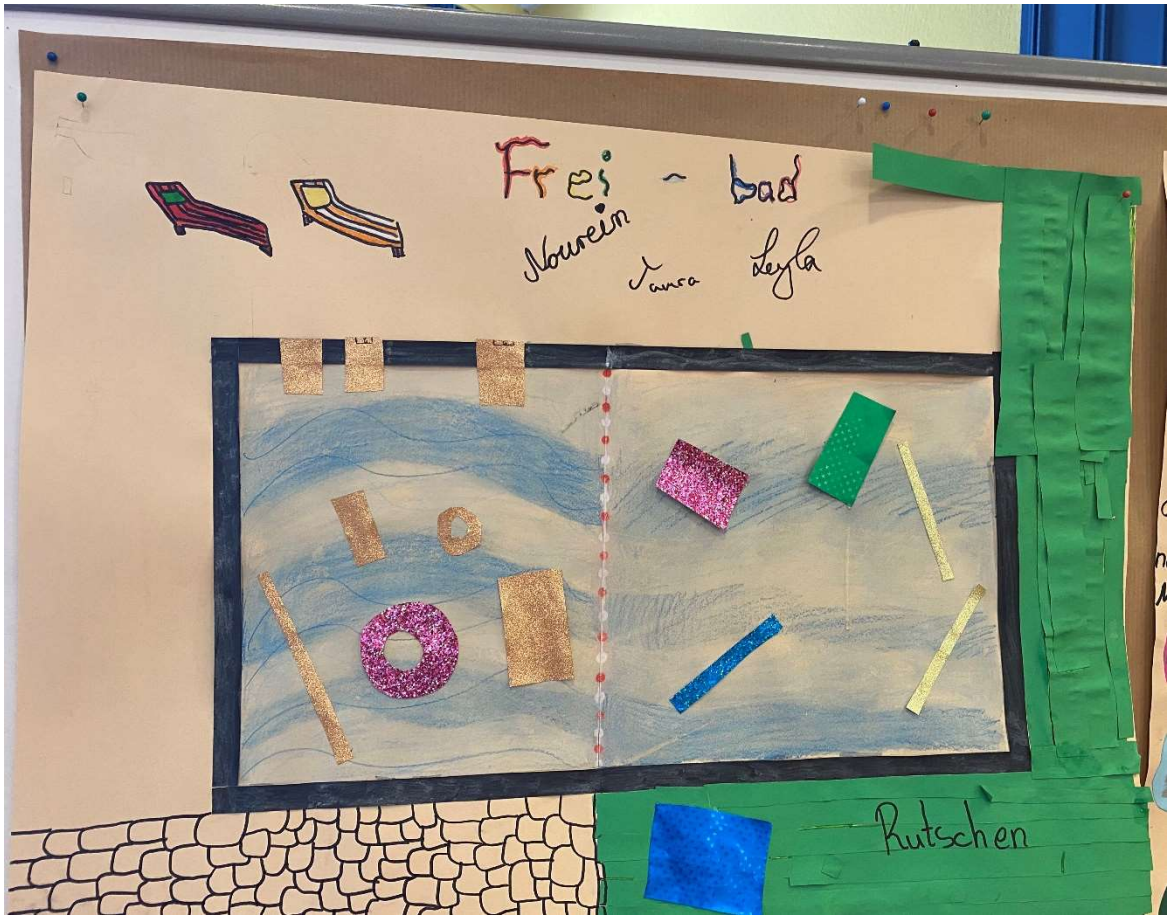

Wer? **Plakat 3**
Tamara, Leyla, Nourej (Roter Hahn)
Cluster-/Projekttitel:
Freibad
Was sehe ich auf dem Bild?
Nichtschwimmerbecken und Schwimmerbecken, Becken für Kleinkinder, Rutschen zum Spaß haben.
Was ist euch am wichtigsten?
Babybecken, weil die kleinen Kinder auch Spaß haben sollen.
Was könnt ihr selber machen?
-
Fragen der Moderation und aus dem Publikum:
Wo geht ihr sonst schwimmen?
In Lübeck (Moisling/Schlutup), weit weg…
Zum Thema Bezahlen:
Das Eintrittsgeld soll nicht so teuer sein.

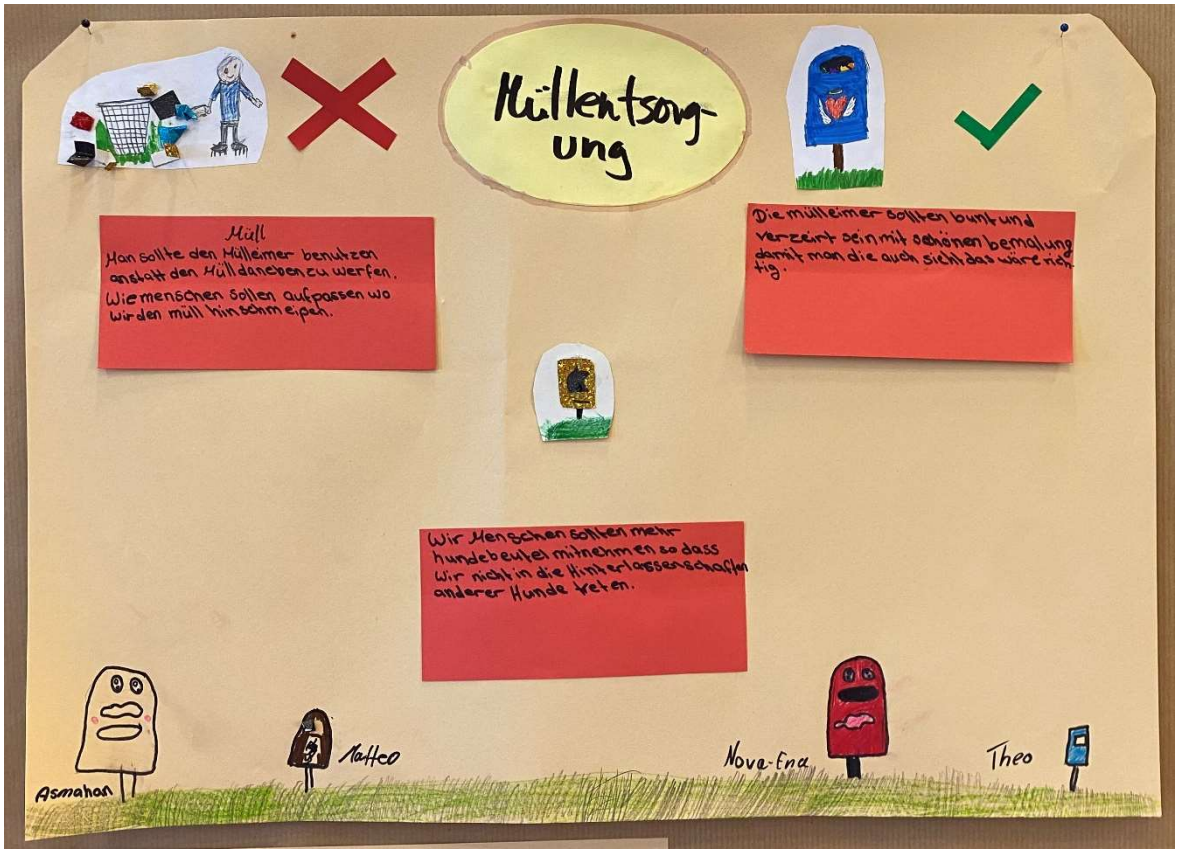

Wer? **Plakat 4**

Ashaman, Matteo, Nova-Ena, Christian

Cluster-/Projekttitel:

Müllentsorgung

Was sehe ich auf dem Bild?

Links: Was jetzt gerade ist: Mensch und Mülleimer, Müll liegt immer nur daneben.
Rechts: Wie es richtig ist: Mülleimer ist gut zu sehen, alles sauber drin und Hundekotbeutel, dass die Leute den Kot von ihren Hunden auch wegmachen können (viel Hundekot neben der Schwimmhalle).

Was ist euch am wichtigsten?

Die Menschen achten auf Mülltrennung (Appell).
Mülleimer sind nicht zu übersehen (nicht grau oder so).

Was könnt ihr selber machen?

-

Fragen aus dem Publikum:

Welche Farbe sollen die Mülleimer haben?

Bunt, schön angemalt.

Gibt es zu wenig Mülleimer in Kücknitz oder sind sie nicht sichtbar?

Beides. Am Kirchplatz ist z. B. nur einer und viele Leute werfen den Müll daneben.

Hinweis aus der Verwaltung:

Ein neues Müllkonzept ist in der Vorbereitung (viele unterschiedliche Zuständige). Größe der Mülleimer ist auch ein Aspekt. Tipp zu Hundekotbeuteln: Brief an die Entsorgungsbetriebe.

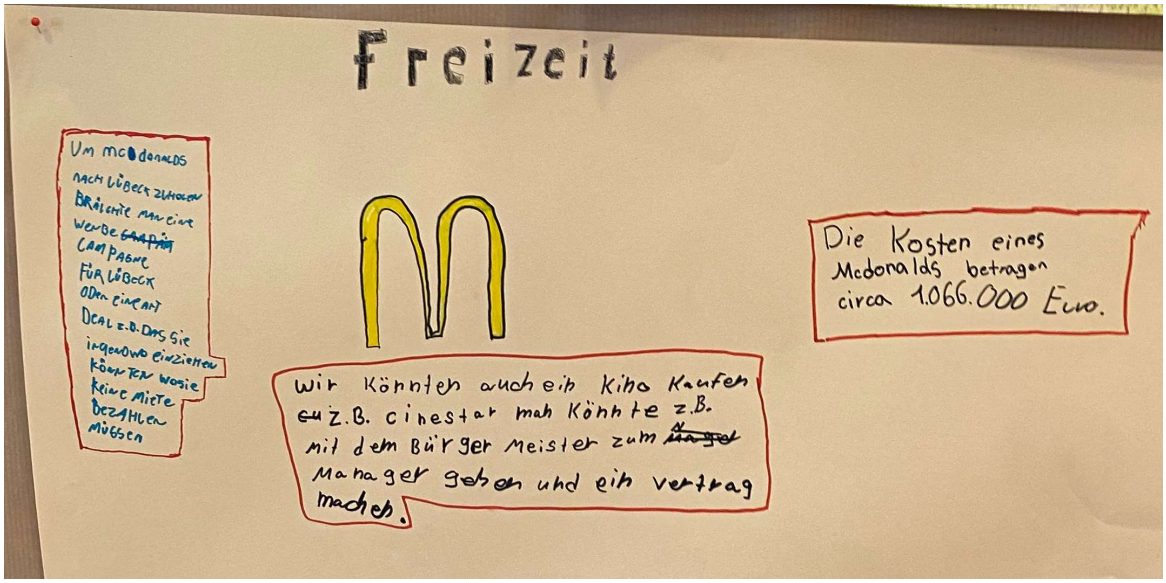

Wer? **Plakat 5**
Jonas, Lisa, Jamie
Cluster-/Projekttitel:
Freizeit
Was sehe ich auf dem Bild?
Mehr Läden und Freizeitmöglichkeiten (z. B. McDonalds, ein Kino, Mediamarkt).
Nach einem freien Platz suchen, mit Betreibern der Kette besprechen.
Werbekampagne oder attraktive Vorteile für Unternehmen (z.B. keine Miete bezahlen zu müssen)
Was ist euch am wichtigsten?
Nicht immer in die Innenstadt fahren zu müssen…
Problem ist auch, dass es soviel kostet.
Was könnt ihr selber machen?
Vorschlag von Michael (Juze-Mitarbeiter): Kinogruppe im Juze
Fragen aus dem Publikum:
Was für ein Kino, kleines Stadtteilkino oder etwas Größeres?
Eigentlich wurde an CineStar gedacht aber Stadtteilkino wäre auch okay.
Was findet ihr an McDonalds so cool?
Handy laden, Aufenthaltsort, dabei essen und chillen (leider teuer)
Muss es unbedingt McDonalds sein?
Das Eis schmeckt richtig lecker.

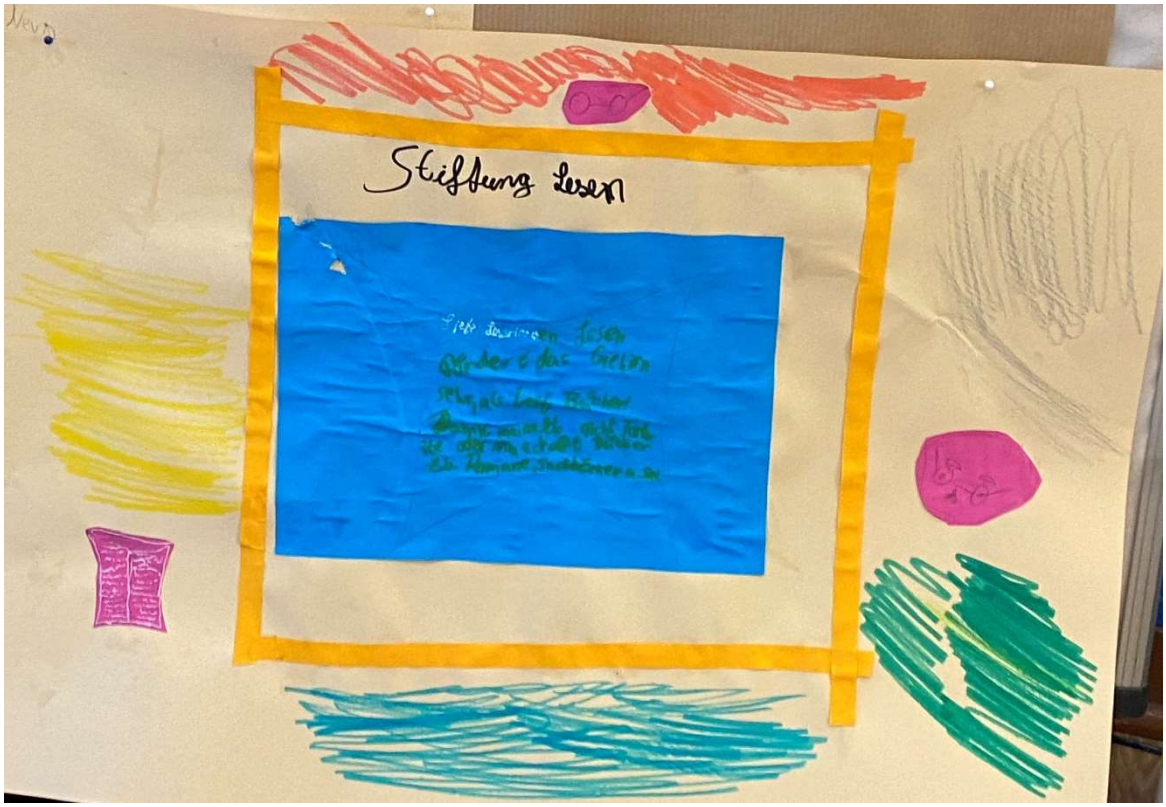

Wer? **Plakat 6**
Nevio
Cluster-/Projekttitel:
Stiftung lesen
Was sehe ich auf dem Bild?
Man sollte mehr lesen, weil das gut für die Psyche ist (-> mehr Bücher für die Bibliothek)
Was ist dir am wichtigsten?
Es ist besser, die Bücher selber vor Ort aussuchen zu können, als sie zu bestellen aus einer anderen Bibliothek der Stadt.
Was könnt ihr selber machen?
-

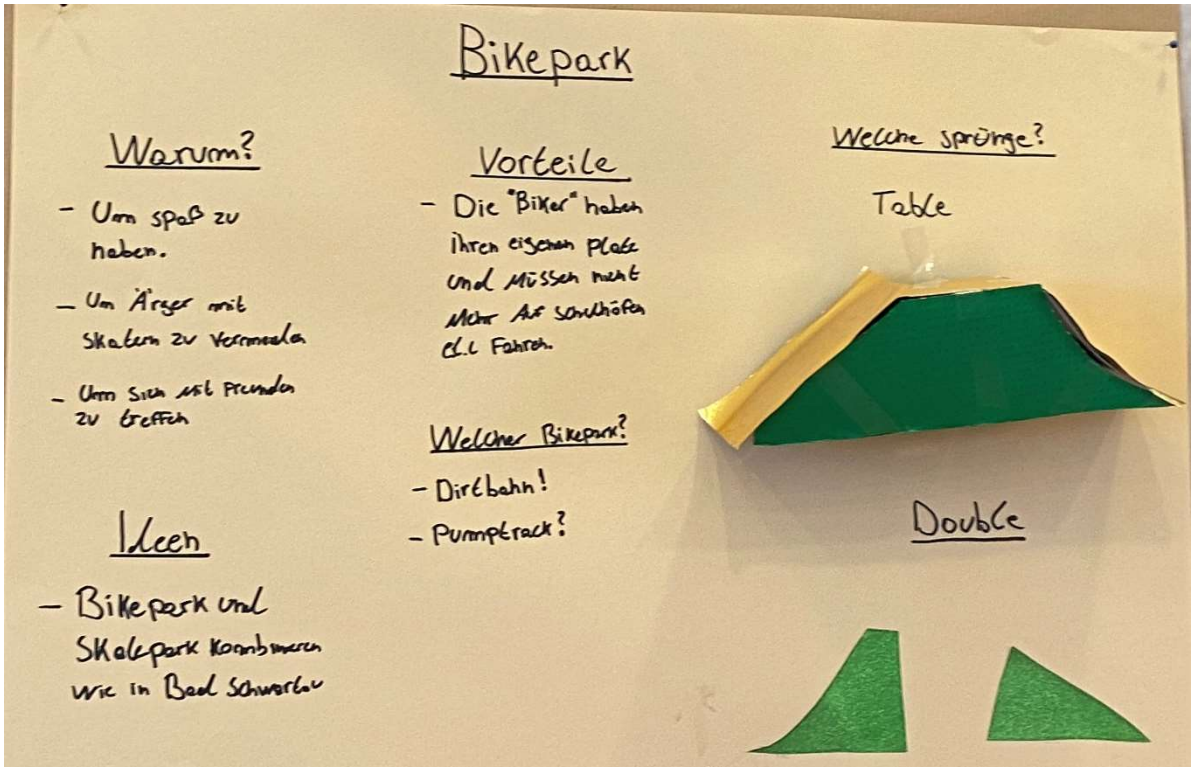

Wer? **Plakat 7.1**
Luis, Jan, Paul
Cluster-/Projekttitel:
Bikepark (Bike- und Skatepark Teil 1)
Was sehe ich auf dem Bild?
Sämtliche Vorteile und Ideen, warum wir einen Bikepark brauchen.
Hauptgrund, dass nicht so viele Biker durch Kücknitz heizen.
Was ist euch am wichtigsten?
Ein eigenes Gelände für einen Bikepark.
Bei der Planung/Gestaltung mitmachen.
Was könnt ihr selber machen?
s.o.
Fragen aus dem Publikum:
Aufenthaltsorte oder nur Nutzung?
Es dürfen sich Jugendliche dort friedlich hinsetzen.
Kein Personal aus der Verwaltung.
Hinweise aus der Verwaltung:
Ein Projekt ist in Planung. Entweder stellt die Stadt die Fläche zur Verfügung und ein Verein trägt die Verantwortung oder die Stadt verwaltet den Park (Knackpunkt: Verkehrssicherungspflicht).
Auf Nachfrage: Skateplatz Kanalstraße ist nicht ohne weiteres vergleichbar, da die Verkehrssicherheit bei einer Dirtbahn schwieriger und nur mit mehr Personal zu gewährleisten ist.

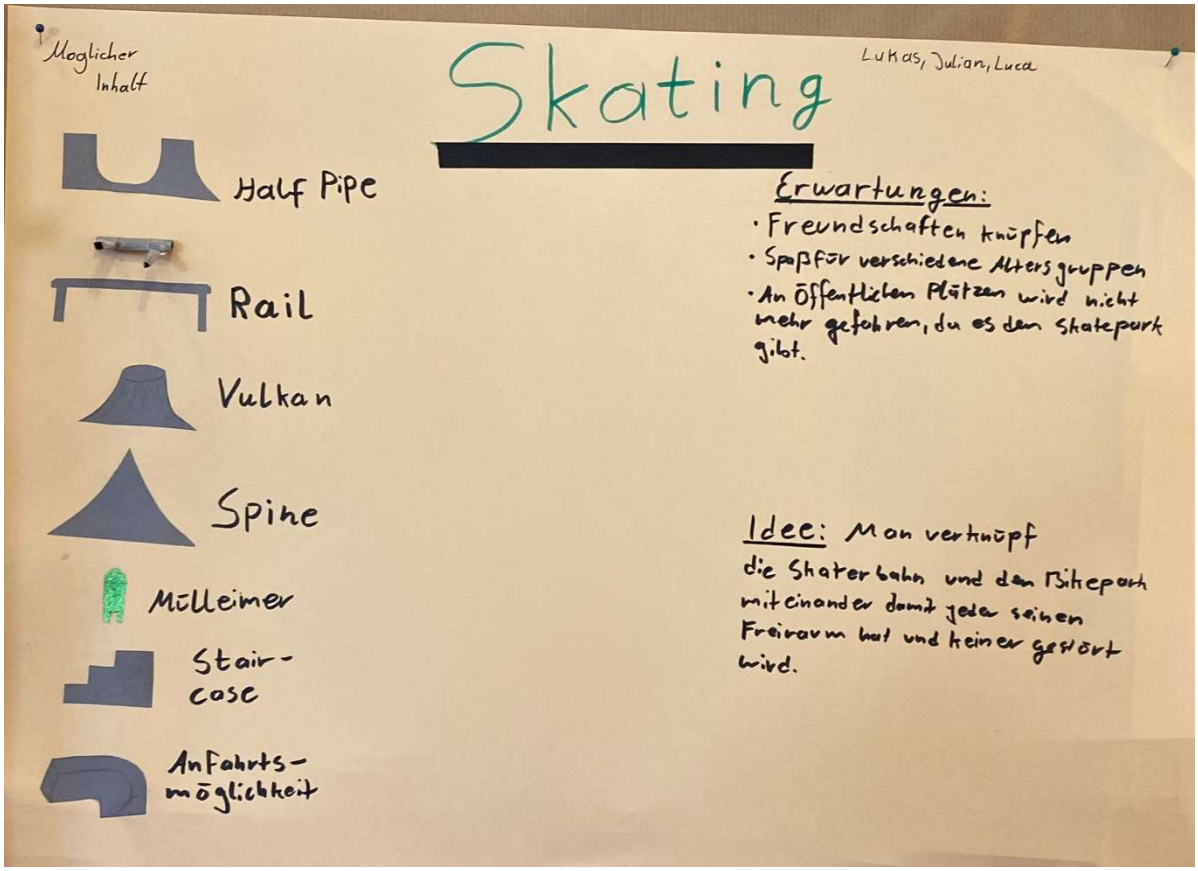

Wer? **Plakat 7.2**

Luca, Lukas, Julian

Cluster-/Projekttitel:

Skating (Bike- und Skatepark Teil 2)

Was sehe ich auf dem Bild?

Bike- und Skatepark sind nebeneinander gebaut, sodass jeder seinen Platz hat (denn z.B. an der Kanalstraße sind Mountain-Biker nicht erwünscht). Muss nicht unbedingt mitten in Kücknitz sein aber erreichbar.

Was ist euch am wichtigsten?

Alle Altersgruppen sind willkommen (große und kleine Rampen).
Niemand wird ausgegrenzt, auch wenn man nicht so gut skaten kann.

Was könnt ihr selber machen?

Selber machen ist bei den Anlagen schwierig, auf alle Fälle wollen wir mitplanen

Fragen aus dem Publikum:

Nutzung in Richtung Freizeit oder (Profi-) Sport?
Wir wollen was haben für alle, die Spaß haben möchten.
Habt ihr Interesse, selbst daran mitzubauen?
Wollen eher bei der Planung dabei sein, Bau ist beim Skatepark schwieriger als bei Dirtbahn.
Hinweise aus der Verwaltung:
Öffnung für Profisport/Olympia könnte hilfreich sein.

Wer? **Plakat 8**
Magdalena, Marlene
Cluster-/Projekttitel:
Aquaristik Zoo
Was sehe ich auf dem Bild?
Verschiedene Aquarien mit Fischarten.
Was ist euch am wichtigsten?
Ein Ort, wo man gucken und lernen kann, wie Fische in Salz- und Süßwasser leben, etc.
Dass es für die Kinder nicht kostenpflichtig ist, damit man auch hingehen kann, wenn man kein Geld hat als Kind.
Was könnt ihr selber machen?
-
Fragen aus dem Publikum:
Wer soll das finanzieren?
Die Stadt, wie beim Museum.
Wo?
In Kücknitz oder in der Nähe.
Soll es groß sein oder wie die Ostseestation auf dem Priwall?
Wie es passt, wo man es hinbauen kann.
Wie soll das aussehen?
Es sollen v. a. mehrere Becken sein.

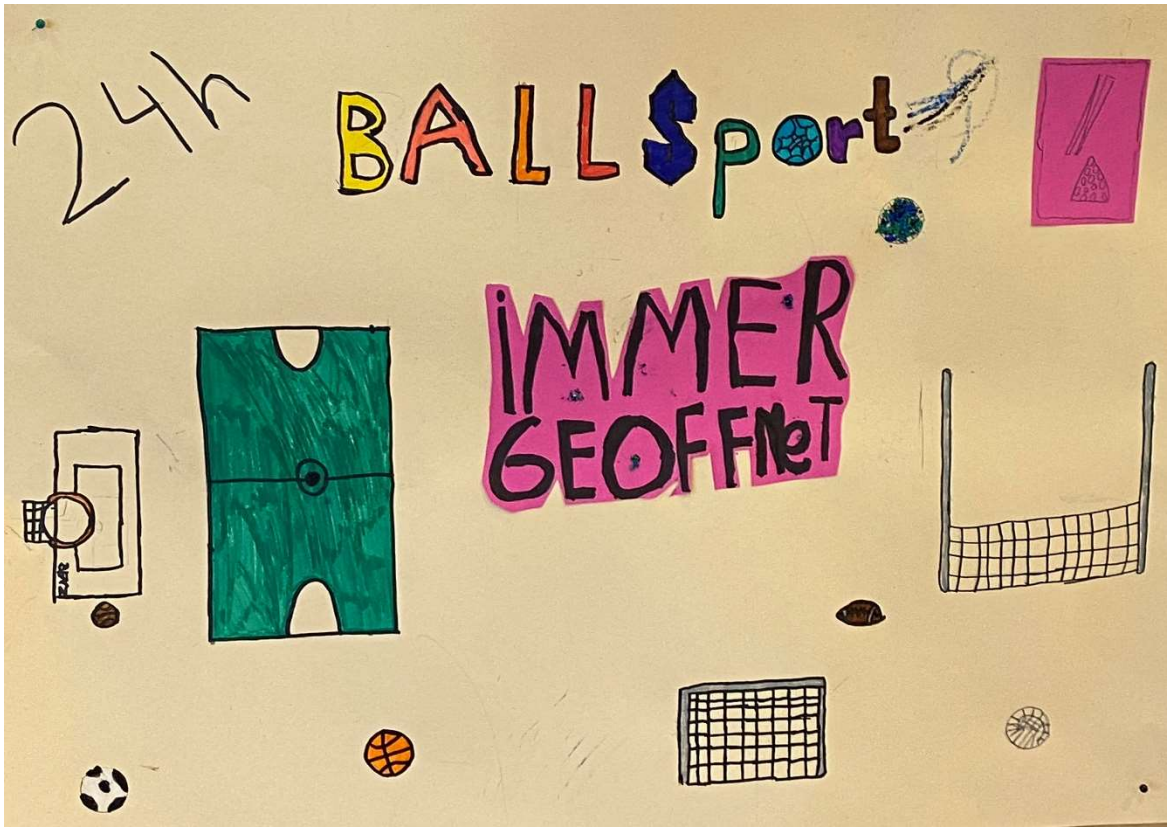

Wer? **Plakat 9**
Zumeya, Sham, Saljah, Finn
Cluster-/Projekttitel:
Ballsport
Was sehe ich auf dem Bild?
Fußball-, Tennis-, Volleyball- und Basketballplätze
Was ist euch am wichtigsten?
Es ist immer geöffnet, weil wir beim TSV Kücknitz immer runtergeschickt werden.
Was könnt ihr selber machen?
-
Fragen aus dem Publikum:
Sollen Plakate, wie man die Sportarten spielt, aufgestellt werden und ein Zaun?
Ja, auch wegen Dornen, damit der Ball nicht kaputtgeht.
Hinweise aus der Verwaltung:
Verwaltung und Vereine sind im Gespräch über die Öffnung der Sportplätze für die Allgemeinheit.

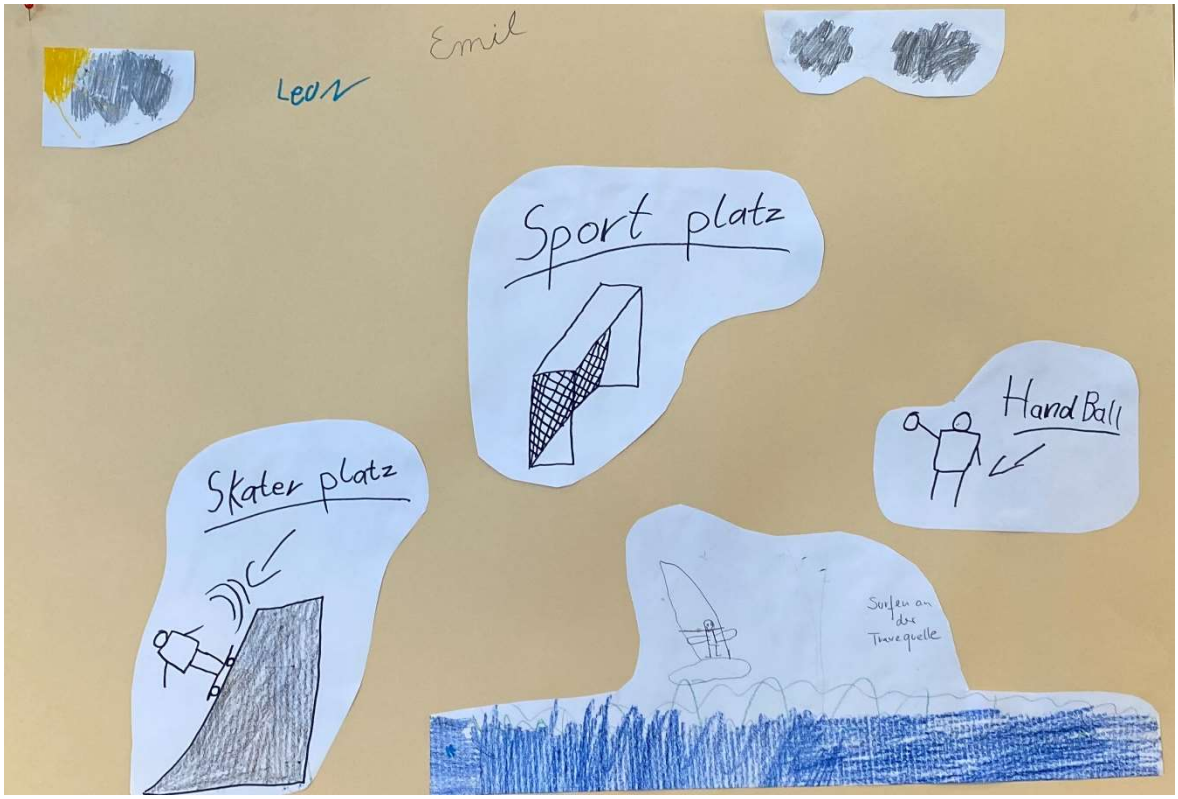

Wer? **Plakat 10**
Emil, Leon
Cluster-/Projekttitel:
Freizeit pur 2
Was sehe ich auf dem Bild?
Sportplatz, Skaterplatz, Handball, Surfen an der Travequelle (vermutlich ist hier ein bestimmter, in die Trave mündender Bachlauf gemeint)

Plakat 10 wurde nicht anhand eines Interviews vorgestellt.

4.2 weitere Ergebnisse aus AG in der Turnhalle

Kritikphase

Was nervt dich/kotzt dich richtig an, wenn du in Kücknitz draußen deine Zeit verbringen willst?

- Es ist draußen etwas dreckig
- Mich nervt der Hundekot und der Müll auf dem Boden
- Der Müll auf dem Boden
- Zu wenig Mülleimer
- Dass Kücknitz dreckig ist mit Müll
- Verdreckte Spielplätze
- Mich nervt der Müll auf den Spielplätzen
- Zu wenig Mülleimer auf den Spielplätzen
- Ich immer zuhause spiele
- Mich nervt wenn man gemobbt wird
- Mich nervt wenn man Fahrräder klaut
- Zu wenig Platz für Fahrradfahren
- Autos auf dem Fahrradweg
- Die Fahradwege, Straße, LKW
- Die Fahrradwege sehr uneben sind
- Die Wege sind sehr steinig
- Dass die Straßen immer kaputt sind
- Mich nervt wenn man auf Klo geht das nicht auf Spülen
- Mich nervt auch dass die öffentlichen Toiletten dreckig sind
- Mich nervt es wenn Menschen ihren Müll ins Meer werfen
- Man kann nicht machen
- Fußballplätze
- Zu wenig Sportarten
- Wenig Förderung für „besondere“ Sportarten
- Sportplätze (4x)
- Nicht offener Sportplatz für alle zugänglich
- Lärm
- Es nervt mich dass es Leute gibt die mein Land oder meine Religion beleidigen
- Keine größeren Spielplätze nur für Kinder
- Spielplätze (2x)
- Verschlossene Schulhöfe

Die Kritikpunkte wurden auf selbstklebende rote Karten geschrieben und diese an die Wand gehängt. Dann durften die Teilnehmende die (blöden) Karten mit Bällen bewerfen, bis diese herunterfallen (letztlich wurde händisch ein wenig nachgeholfen).

Fantasiephase

So wäre Kücknitz richtig cool / Mein Traum von Kücknitz, mein idealer Nachmittag in Kücknitz:

Nach Ideensammlung, Clusterbildung und Betitelung hatte jede:r Teilnehmer:in 3 Punkte zu vergeben, die auf (unterschiedliche) besonders wichtige Oberbegriffe geklebt wurden. So ergab sich am Ende der Fantasiephase das folgende Bild.

- Adrenalinpark (15 Punkte):
- Skatepark (6x)
- Skatepark/BMX
- MTB-Park (MTB=Mountainbike)
- MTB-Park/-Halle
- eine Dirtbahn
- eine Motocrossstrecke
- Klettern
- Eine Kletterecke
- Kletterpark
- Kletterpark/-halle
- Trampolinpark/-halle
- Parcour
- Parcourpark/-halle

- Wassersport (10 Punkte):
- Freibad
- Eine Wasserrutsche in die Trave
- In der Schwimmhalle Kücknitz eine Wasserrutsche
- Wenn im Schwimmbad eine Wasserrutsche ist
- Wasserpark

- Spiel und Spaß (10 Punkte):
- Neue Spielplatzgeräte
- Sowas wie Falkenwiese
- Eine Pferdegeländestrecke (gemeint war hier insb. eine Strecke, die auf Kopfhöhe der Reiter:innen von potenziell gefährlichen Ästen befreit ist)

- Ballsport (10 Punkte):
- Offener Fußballplatz
- Fußballplatz
- Fußballplätze immer offen
- Basketballplätze immer offen
- Beleuchtete Sportplätze die man in der Dämmerung nutzen kann

- Handballplatz
- Handballverein

- <u>Freizeit (10 Punkte):</u>
- Kino
- McDonald’s
- Mediamarkt
- Es wäre gut wenn in Kücknitz Hansapark ist
- Baumhaus mit Chill-Ecke und Swimmingpool

- <u>Umwelt (3 Punkte):</u>
- Mehr Mülleimer
- An Schulen Alkohol-/Rauchverbot
- Bessere Straßen

4.3 weitere Ergebnisse aus der AG im Juze

Kritikphase

Was nervt dich/kotzt dich richtig an, wenn du in Kücknitz draußen deine Zeit verbringst?

- In Siems gibt es nur Wälder
- Essen muss kostenlos sein, Rewe, Eis, Bäcker Lidl
- Geld für Essen ausgeben
- Bis zum Spielplatz braucht man eine viertel Stunde (Siems)
- Dass es keine öffentlichen Spielplätze gibt
- Es mich nervt, dass die Spielplätze nicht so gut ausgebaut sind
- Dass es keine Spielplätze gibt
- Sportplätze zu
- Spielplatz abgesperrt
- Schulhöfe haben zu kurz auf
- Keine guten Basketball- und Fußballplätze
- MTB Fahrer
- Kein Platz für MTB-Fahrer
- Dass es keinen Skatepark gibt
- Skatepark
- Dreckige Toiletten im Trave Gymnasium
- Hundekacke stört mich sehr, darum möchte ich, dass es mehr Hundebeutel gibt
- Mich stört, dass wir keinen Skatepark haben
- Es gibt nichts
- Ich??? Immer nach Scharbeutz zum Skaterpark! Das stört!!
- Spielplatz neben dem Bauspielplatz überall sind Dornen und keine Grass
- 5 Dönerläden und kein MC Donald
- Sportplatz (habt ihr hier ne Idee zu)
- Dass es kein Freibad gibt
- Schwimmbad
- Der Park gegenüber von der Bücherei. Es liegt viel Müll und da kann man gar nicht spielen
- Das die Spielplätze verwildert sind ist doof
- Dass es keinen Mountainbike-Park gibt

Aus den Kritikpunkten bzw. dem Frust der Beteiligten wurde ein ‚Motzmonster' gebildet, das am Ende der Phase verschwand, damit alle mit freien Köpfen in die nächste Phase starten können. Die Kritikkarten wurden fotografiert und von den Beteiligten in den Müll geworfen.

Fantasiephase

So wäre Kücknitz richtig cool / Mein Traum von Kücknitz, mein idealer Nachmittag in Kücknitz:
Nach Ideensammlung, Clusterbildung und Betitelung hatte jede:r Teilnehmer:in 3 Punkte zu vergeben, die auf (unterschiedliche) besonders wichtige Oberbegriffe geklebt wurden (s. o.).

- Skating (12 Punkte):
- Ein riesengroßer Skaterpark im Gewerbegebiet wäre toll
- Ich wünsche mir, dass es Skating Park
- Skaterbahn (2x)
- Inliner-Skating Bahn
- Überall in Kücknitz kleine Rampen und dazu einen „Skate-Weg“

- Läden (12 Punkte):
- Döner essen, Zocken, Essen essen
- Mc Donlads, Einkaufsläden, Bubbletea-Laden mit Butik
- Babelteeladen
- Ein Tedyladen
- Ein Aquarium
- Shoppen, Aufenthaltsorte, Essen
- Shoppingläden & Restaurants + Kiosk
- Süßigkeitenladen
- Ein Cittypark
- Tierläden
- Skatershop

- Aufenthaltsorte ohne Personal (8 Punkte)

- Freibad (7 Punkte):
- Ich wünsch mir, dass ein Freibad hier ist (2x)
- Ein Freibad hätte ich gerne
- Eine Freizeitschwimmhalle

- Bikepark (6 Punkte):
- Mtb-Park hier ist
- Ein Platz für Mountainbiker!

- Sport-Freizeitplatz (4 Punkte):
- Auf dem Sportplatz mehr Geräte zum Sport machen

- Neue Sportplätze bauen
- Tolle Sportplätze hätte ich gerne
- Öffentlicher Sportplatz
- Ich wünsche mir freie Sportplätze
- Wenn man Freizeitplätze baut soll man sie auch groß bauen
- Freizeitplätze bauen

• Basketballplätze (4 Punkte):
- Ein Basketballfeld
- Einen vernünftigen Basketballplatz
- Einen neuen Basketballplatz und Fußball zum Spielen Platz

• Schulhof (2 Punkte):
- Schulhöfe die länger als Spielplatz/Sportplatz gelten
- Auf Schulhöfen Schaukel gibt

• Müllentsorgung (2 Punkte):
- Mehr Umweltbewusstsein
- Mehr Mülleimer (3x)
- Sichtbare Mülleimer
- Mehr Hundebeutel

• Ein Park mit Bäumen und Bänken (1 Punkt)

• Bücher lesen (1 Punkt)

• Ein aquarisitk zoo (1 Punkt)

• Freie Busfahrkarten (1 Punkt)

• Fußballplatz (1 Punkt)

• Spielplätze:
- Viele Spielplätze
- Bessere Spielplätze die sauber sind
- Cul Spielplatz
- Cule Rutschen
- Mehr Spielplätze, Kioskladen in Siems bauen

- Ich wünsche mir, dass es mehr Spielplätze gibt

- Kletterpark
- Freizeitpark mit Achterbahnen
- Spielhäuser, verschiedene Häuser (gemeint waren hier viele kleine bunte Häuser - z. B. auf einer Wiese oder einem Spielplatz - die zum freien Spiel einladen)
- Ein Handballplatz wünsche ich mir
- Volleyballplatz
- Ein Trampolinpark
- Minigolf in Kücknitz
- Ein Kino in Kücknitz

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2023/12093**
öffentlich

Lübeck, 30.03.2023

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Barbara Wenzel (E-Mail: barbara.wenzel@luebeck.de Telefon: 122-3349)

Erhöhung der Schulwegsicherheit durch Einrichtung von Schulstraßen - Paul-Gerhardt-Schule

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.04.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.06.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beschluss in der Bürgerschaft am 24.11.2022 zum Antrag aus der Einwohner:innenversammlung vom 03.11.2022 (VO/2022/11637):

„Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob an der Paul-Gerhardt-Schule die Einrichtung einer Schulstraße eine geeignete Möglichkeit wäre, um die Verkehrssicherheit vor der Schule zu erhöhen."

Bericht:

In der Sitzung der Bürgerschaft am 24.11.2022 wurde unter der VO/2022/11637 folgender Antrag aus der Einwohner:innenversammlung vom 03.11.2022 angenommen:

„Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob an der Paul-Gerhardt-Schule die Einrichtung eine Schulstraße eine geeignete Möglichkeit wäre, um die Verkehrssicherheit vor der Schule zu erhöhen."

Zur Sicherung von Schüler:innen in unmittelbarer Nähe einer Schule und zur Vermeidung von Gefahren kann laut Festlegung durch die Fachaufsicht der Straßenverkehrsbehörden in besonderen Fällen eine Sperrung der Straße erfolgen, in der sich die Schule befindet.

Aufgrund dessen wurden zu Schulzeiten die Verkehrsverhältnisse vor der Paul-Gerhardt-Schule in Zusammenarbeit mit der Polizei (inklusive der für diese Schule zuständigen Präventionsbeamtin) und dem Straßenbaulastträger geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass dort bedauerlicherweise die gleichen Verkehrssituationen wie vor vielen anderen Lübecker Schulen herrschen, da die meisten Eltern ihre Kinder direkt vor dem Schulgelände absetzen bzw. abholen. Es handelt sich somit hier um keinen besonderen Fall, der eine zeitlich befristete

Sperrung der Paul-Gerhard-Straße im Bereich der Schule zwingend erfordert (s. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO).

Da bisher im Bereich des Schulgrundstücks ohne Einschränkungen einseitig auf der Fahrbahn gehalten bzw. geparkt werden durfte, wurde aber zwischen der Dissauer Straße und Flintenbreite in Fahrtrichtung Flintenbreite ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet. Das dient nun den Eltern zum Halten, sodass die Kinder ohne Querung der Fahrbahn die Schule erreichen können.

Damit der eingeschränkte Haltverbotsbereich auch genutzt werden kann, wurde im gleichen Straßenbereich in Gegenrichtung ein absolutes Haltverbot im Zeitraum von montags bis freitags von 07.00 bis 08.30 Uhr ebenfalls angeordnet. Die Anordnung des absoluten Haltverbots ist nur morgens erforderlich, da sich die Verkehrssituation nach Schulende dort im Gegensatz zu morgens wesentlich entzerrter darstellt, was auch an der offenen Ganztagsgrundschule liegt.

Darüber hinaus wurde der Ordnungsdienst um intensive Überwachung zu Schulbeginn gebeten.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12248
öffentlich

Lübeck, 24.05.2023

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Oliver Bahr (E-Mail: oliver.bahr@luebeck.de Telefon: 122-5908)

Bericht zur erneuten Verlängerung des Modellversuchs "Fahrschein gegen Führerschein"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.06.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Am 13.03.2023 hat der Hauptausschuss mit der VO/2023/11947 die finanziellen Mittel für die Verlängerung des Modellversuchs „Fahrschein gegen Führerschein“ für das Jahr 2023 freigegeben. Diese Mittel waren bereits Anfang Mai 2023 erschöpft. Der Modellversuch wird weiterhin durchgeführt und zusätzlich Finanzmittel bis zur Höhe von 171.500,- EUR wurden zur Verfügung gestellt.

Bericht:

Der Modellversuch „Fahrschein gegen Führerschein“ sieht die freiwillige Abgabe des Führerscheins vor. Im Gegenzug erhält man dafür für ein Jahr ein kostenloses Deutschlandticket.

Der Modellversuch „Fahrschein gegen Führerschein“ (VO/2021/09951) wurde zunächst auf drei Jahre sowie 500 Tickets begrenzt. Der Start des Modellprojektes wurde zeitlich an den Wegfall der Preisstufe 3 auf dem Lübecker Stadtgebiet gekoppelt. Der Versuch endete bereits im Oktober 2022 nach nur vier Monaten, da bereits 500 Tickets ausgegeben worden waren. Auf Grund der erfolgreichen Aktion wurde der Versuch verlängert (VO/2023/11947). Seit dem 11.04.2023 werden wieder Führerscheine angenommen und in Deutschlandtickets umgetauscht. Der neue Aktionszeitraum wurde nochmals deutlich intensiver nachgefragt, so dass am 04.05.2023, knapp drei Wochen nach dem Beginn, bereits 500 Führerscheine abgegeben und umgetauscht wurden. Das Projekt wurde auf Grund der enormen Nachfrage um weitere 500 Tickets für das Kalenderjahr 2023 aufgestockt. Die Annahme und der Umtausch der Führerscheine erfolgt dabei nahtlos zu dem bereits ausgegebenen Kontingent für 2023.

Für den Zeitraum Juni bis Dezember ist für weitere 500 Deutschlandtickets ein finanzieller Betrag von maximal 171.500,- EUR notwendig. Sollten weniger Führerscheine abgegeben werden reduziert sich der Finanzbedarf entsprechend. Die zusätzlichen Haushaltsmittel sind bisher in dieser Höhe nicht eingeplant. Die notwendigen Haushaltsmittel werden aus Mehreinnahmen der Gewerbesteuer aus dem Produktsachkonto 611001.4013000 zur Verfügung gestellt und im Produktsachkonto 547001.5315000 – Aufgabenträgerschaft ÖPNV – Zuschüsse an verbundene Unternehmen - neu geordnet.

Für das Haushaltsjahr 2024 werden die restlichen Finanzmittel in Höhe von 122.500,- EUR im Rahmen der ordentlichen Haushaltsanmeldung berücksichtigt und eingeplant. Im Übrigen bleiben die in der VO/2023/ 11947 genannten finanziellen Auswirkungen bestehen.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. 2022/11680-01-02
öffentlich

Lübeck, 09.06.2023

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal

Bearbeitung: Annet Krohn (E-Mail: annet.krohn@luebeck.de Telefon: 122-1129)

AT zu VO/2022/11680 Behindertenbeirat - Änderung der Hauptsatzung, Teilgenehmigung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 23.02.2023 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport der Landes Schleswig-Holstein vom 23. Mai 2023 (Az.: IV 313 – 48399/2023) gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein genehmigt, mit Ausnahme des in der Ausfertigung durch Kursivdruck hervorgehobenen ersten Regelungssatzes von Nr. 1 der Nachtragssatzung („Der jeweilige Beirat hat für die Ausschüsse ein fest beauftragtes Mitglied und kann bis zu zwei Stellvertretungen benennen.“). Soweit die Satzung nicht genehmigt wurde, tritt sie nicht in Kraft.

Bericht:
Soweit sich die Notwendigkeit ergeben hat, die Genehmigung als Teilgenehmigung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 GO auszusprechen, ergeht hierzu folgende Begründung: Die Regelung „Der jeweilige Beirat hat für die Ausschüsse ein fest beauftragtes Mitglied und kann bis zu zwei Stellvertretungen benennen.“ Verstößt gegen § 47e Absatz 2 Satz 2 GO und ist insofern rechtswidrig. Gemäß § 47e Absatz 2 Satz 2 GO kann die oder der Vorsitzende des Beirats nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Anstelle der oder des Vorsitzenden des Beirats kann ein von der oder dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Beirats entsandt werden. Es obliegt demnach der Entscheidung der oder des Vorsitzenden, ob er oder sie selbst den Beschluss des Beirats im Ausschuss vertritt oder ein von ihr oder ihm mit der Vertretung beauftragtes Mitglied. Auch steht es der oder dem Vorsitzenden frei, für die Vertretung des Beiratsbeschlusses in einem Ausschuss ein anderes Beiratsmitglied zu beauftragen als beim letzten Mal. Die Regelung beschneidet daher die Rechte der oder des Beiratsvorsitzenden.
Redaktionell ist darauf hinzuweisen, dass der Änderungsbefehl unter Nr.1 der Änderungssatzung das Anfügen von Satz 3 und Satz 4 vorsehen muss.
Der dritte Regelungssatz unter Nr.1 der Nachtragssatzung und dann neue Satz 4 im §14 Absatz 4 Nr.5 der Hauptsatzung wird dahingehend verstanden, dass ein stellvertretendes

Beiratsmitglied, welches im Vertretungsfall von der oder dem Vorsitzenden beauftragt wird, den Beschluss des Beirates im Ausschuss zu vertreten, ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Satz 1 erhalten kann.

Anlagen:
Genehmigungsurkunde des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport der Landes Schleswig-Holstein,
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

Bürgermeister Jan Lindenau

Bürgermeister Jan Lindenau

Genehmigung

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 23. Februar 2023 beschlossene 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck wird mit Ausnahme des ersten Regelungssatzes von Nr. 1 der Nachtragssatzung („Der jeweilige Beirat hat für die Ausschüsse ein fest beauftragtes Mitglied und kann bis zu zwei Stellvertretungen benennen.“) gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein genehmigt.

Kiel, 23. Mai 2023

Ministerium für Inneres,
Kommunales
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Dina Philipp

IV 313 - 48399/2023

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.04.2022 (veröffentlicht am 26.04.2022 im Internet unter www. Bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 23.02.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein wie folgt geändert:

1.

Dem § 14 Abs. 4 Nr. 5) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der jeweilige Beirat hat für die Ausschüsse ein fest beauftragtes Mitglied und kann bis zu zwei Stellvertretungen benennen. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse im Sinne von § 6 als beauftragte Mitglieder nach § 47e Abs. 2 Satz 2 GO erhält das beauftragte Mitglied, bei Teilnahme an der Ausschusssitzung, ein Sitzungsgeld nach Satz 1. Entsprechendes gilt im Vertretungsfall für ein stellvertretendes Mitglied."
2.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport der Landes Schleswig-Holstein vom 23. Mai 2023 (Az.: IV 313 – 48399/2023) gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein genehmigt, mit Ausnahme des in der Ausfertigung durch Kursivdruck hervorgehobenen ersten Regelungssatzes von Nr. 1 der Nachtragssatzung („Der jeweilige Beirat hat für die Ausschüsse ein fest beauftragtes Mitglied und kann bis zu zwei Stellvertretungen benennen."). Soweit die Satzung nicht genehmigt wurde, tritt sie nicht in Kraft.".

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12196
öffentlich

Lübeck, 27.04.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Gitte Timmermann (E-Mail: gitte.timmermann@luebeck.de Telefon: 122-4464)

Entschuldungsfonds der Possehl-Stiftung Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.05.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
30.05.2023	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Geldspende der Possehl-Stiftung Lübeck in Höhe von EUR 30.000,00 wird angenommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Da Kinder und Jugendliche nicht unmittelbar betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein

☐ Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Im Jahr 2011 wurde durch die Initiative der Possehl-Stiftung Lübeck ein Entschuldungsfonds eingerichtet. Die Schuldnerberatung der Hansestadt Lübeck kann entsprechend des abgestimmten Konzepts in eigenem Ermessen verfügen. Die Gelder dienen zur Entschuldung von Ratsuchenden. Seither wurden jährlich Aufstockungsanträge in Höhe von 30.000,00 Euro gestellt und von der Possehl-Stiftung Lübeck bewilligt.

Mit der Spende über 30.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung Lübeck im Jahr 2020 einen Gesamtwert von 615.000,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 30.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:
keine

Senatorin Pia Steinrücke

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12141
öffentlich

Lübeck, 21.04.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Thorsten Drescher (E-Mail: thorsten.drescher@luebeck.de Telefon: 122-7542)

Neufassung der Satzung des Jugendamtes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.05.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.06.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 13.03.1993 zuletzt geändert am 23.02.2006 tritt außer Kraft.

Die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck wird entsprechend der dieser Vorlage beigefügten Anlage beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 Frauenbüro	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
Die Beteiligung von jungen Menschen erfolgt in der Umsetzung des Beschlusses.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch:
§§ 70, 71 SGB VIII i.V.m. § 48 JuFöG SH

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[x]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[x]	Nein
	[ ]	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Satzung des Jugendamtes der Hansestadt Lübeck aus dem Jahr 1993 wurde zuletzt im Jahr 2006 geändert. Seitdem gab es sowohl organisatorische Veränderungen in der Verwaltung als auch Änderungen der Rechtsvorschriften, insbesondere in Form des Kinder- und Jugendstärkegesetzes (KJSG), das am 10.06.2021 in Kraft trat.

Veränderungen der Organisationseinheiten
Laut Satzung des Jugendamtes der Hansestadt Lübeck 23.02.2006 besteht das „Jugendamt (…) [aus] Fachbereichsdienst – finanzielle Förderung Kindertagesstättenträger, Jugendarbeit, BALI/JAW, und Familienhilfe“.
Die Stabsstellen Jugendhilfeplanung (4.041.2 JHP; § 80 SGB VIII), das Team Jugendhilfe der Jugendberufsagentur (4.041.1 JBA; § 13 SGB VIII), die städtischen Kindertageseinrichtungen (4.511 städt. Kitas; §§ 22ff SGB VIII) sowie die Schulsozialarbeit (4.401.4 Bildungsmanagement/ Koordination Schulsozialarbeit; § 13a SGB VIII) sind nicht berücksichtigt. Sie sind demnach nach geltender Satzung nicht Teil des Jugendamtes, obwohl sie Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Das Berufsvorbereitungs- und Ausbildungszentrum Lübeck-Innenstadt (BALI/JAW) wurde ab 2009/10 aus der kommunalen in freie Trägerschaft überführt. In kommunaler Trägerschaft als BALI/JAW verblieb die Schneiderei, die zwar ausbildungsfördernde Maßnahmen aber keine Jugendhilfeleistungen erbringt.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Jugendhilfeausschuss
Mit dem Inkrafttreten des KJSG erhalten selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung eine eigene Rechtsstellung im SGB VIII (§ 4a SGB VIII). Die Intention des Bundesgesetzgebers ist es, die Beteiligungsmöglichkeiten für Leistungsempfänger:innen zu verbessern und ihre Selbstorganisation zu stärken. Die Zusammenschlüsse sollen eine grundlegende Beständigkeit und ein Mindestmaß an Organisation aufweisen. Diese Merkmale sind nicht genauer definiert und unterliegen auch keinem Landesrechtvorbehalt (Weitzmann 2022: 111f). Dabei gibt es eine große Themenvielfalt: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse können bspw. Vertreter:innen von Careleaver:innen, Pflegeeltern und Eltern von Kindern mit Behinderung sein. Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sein. Aufgrund der Pluralität der Selbstvertretungen „darf [es] daher keine willkürliche Begrenzung der Anzahl oder der Zusammensetzung der zu berücksichtigenden Vertreter:innen erfolgen“ (Weitzmann/Schäfer 2022: 914). Die geltende Satzung des Jugendamtes der Hansestadt Lübeck begrenzt allerdings die Anzahl der beratenden Mitglieder auf 10 (§ 4 Abs. 1).

Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
Die Anzahl und die vertretenden Interssensgruppen bzw. Organisationen der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss steht unter Landesrechtsvorbehalt (§ 71 Abs. 6 SGB VIII). Das Jugendfördergesetz Schleswig-Holstein (JuFöG SH) ermöglicht mittlerweile, dass

„ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit (…) [in der Kommune] bestehen und demokratisch legitimiert“ (§ 48 Abs. 2 Satz 3 JuFöG SH).

Insbesondere aus diesen Gründen muss die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck neu gefasst werden. Folgende zentrale Änderungen wurden dabei vorgenommen:

- Aktualisierung der zugehörigen Bereiche und Abteilungen
  Entsprechend der Neuregelungen im Bundesgesetz, der organisatorischen Veränderungen und neuen Leistungsbereiche werden die dem Jugendamt zugehörigen Verwaltungseinheiten neu benannt.

- Veränderung der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss
  Wie oben beschrieben verändert sich die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss. Die Struktur der stimmberechtigten Mitglieder wird hiervon nicht verändert. Neu eingeführt wird ein beratendes Mitglied und dessen Vertretung für selbstorganisierte Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII sowie eine Vertretung der Jugend.
  Bisher sind die Leitungen der Bereiche Familienhilfen – Jugendamt und Jugendarbeit – Jugendamt und der Kindertagesstättenförderung beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss. Um die Anzahl der beratenden Mitglieder mit Blick auf die neuen Mitglieder übersichtlich zu halten und die Verwaltung personell zu entlasten, ist in der neuen Satzung die Fachbereichsleitung des FB 4 als beratendes Mitglied anstelle der genannten Leitungen vorgesehen.

Durch diese Änderungen wird die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt neuen rechtlichen Vorgaben gerecht, entspricht der wirklichen Organisation der Verwaltung Jugendhilfe und stärkt die Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen und Klient:innen der Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss.

Anlagen:
Anlage 1 – Jugendamtsatzung in der Neufassung
Anlage 2 – Synopse

Senatorin Monika Frank

Satzung

für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck

vom 29.06.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBI. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBI. Sch.-H. S.153), der §§ 69, 70, 71 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I 2022, S. 2824), der §§ 47, 48 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) in der Fassung vom 05.02.1992 (GVOBl. Sch.H. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Sch.-H. S. 616) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.06.2023 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

(1) Die Hansestadt Lübeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt. Das Jugendamt ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) für Schleswig-Holstein erforderlich sind.

(2) Das Jugendamt ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung innerhalb des Gebiets der Hansestadt Lübeck zuständig und trägt für diese Aufgaben die Planungs- und Gesamtverantwortung.

§ 2

Gliederung des Jugendamtes

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes erfüllt.

§ 3

Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes werden durch den Fachbereich 4 – Kultur und Bildung wahrgenommen. Das Jugendamt besteht aus den Bereichen und Abteilungen
- Fachbereichsdienste – Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung,
- Fachbereichsdienste – Jugendhilfeplanung,
- Team Jugendhilfe der Jugendberufsagentur,
- Schulsozialarbeit,
- Familienhilfen,
- Städtische Kindertageseinrichtungen,
- Jugendarbeit.

(2) Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin obliegt es, im Rahmen seiner oder ihrer Kompetenzen aus § 65 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Geschäftsführung auf die Fachbereichsleitungen oder einzelne Bereichsleitungen zu übertragen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe wird durch die Produktverantwortlichen der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche und Abteilungen in den jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen.

§ 4

Aufgaben und Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
   a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
   b) der Jugendhilfeplanung und
   c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.
   Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, im Bereich der Jugendhilfe an die Bürgerschaft Anträge zu stellen.
   Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse bilden, denen beratende, vom Ausschuss zu berufende Mitglieder angehören können und bestimmt deren Vorsitz und Vertretung.

§ 5

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
   a) 9 Personen, die aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Zu wählen sind diese 9 Mitglieder durch die Bürgerschaft, die für den Verhinderungsfall auch Vertreterinnen und Vertreter wählen kann. Die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck bestimmt in § 6 Abs. 5 die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter. Wer nicht Mitglied der Bürgerschaft ist, kann gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in die Bürgerschaft erfüllt.
   b) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Bürgerschaft zu wählen sind.
   c) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden anerkannten Jugendverbände (Lübecker Jugendring) durch die Bürgerschaft zu wählen sind.

(3) Der oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird gemäß § 46 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein durch die Bürgerschaft gewählt.
(4) Beratende Mitglieder sind:
   a) ein Mitglied, das die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund wahrnimmt und die persönliche Vertretung, die/der von die von in der Hansestadt Lübeck tätigen Wohlfahrtsverbänden, die in der Jugendhilfe erfahren sind, benannt werden und von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
   b) ein Mitglied und die persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
   c) ein Mitglied und die persönliche Vertretung des gewählten Lübecker Stadtschüler:innenparlaments von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
   d) ein Mitglied aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII, das die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Selbsthilfekontaktstellen vertritt von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
   e) bis zu 3 weitere Mitglieder und die persönliche Vertretung, die von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
   f) die Fachbereichsleitung des Fachbereichs 4 – Kultur und Bildung als Vertretung für die Leitungen der Verwaltung des Jugendamtes nach § 3.
(5) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, so muss in der nächsten Amtsperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorangegangenen Amtsperiode in der Minderheit war, soweit die Mitgliederzahl erneut ungerade ist. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen.
(6) Im Übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Durchführungsbestimmungen entsprechend. Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt entsprechend.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 13.03.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Lübeck, den 29.06.2023

gez.

Jan Lindenau

Bürgermeister

Fassung der Satzung für das Jugendamt Lübeck vom 23.02.2006	Neufassung der Satzung für das Jugendamt Lübeck vom 29.06.2023
§ 1 **Errichtung des Jugendamtes**	**§ 1** **Errichtung des Jugendamtes**
Für die Hansestadt Lübeck ist ein Jugendamt, bestehend aus den Bereichen Fachbereichsdienst – finanzielle Förderung Kindertagesstättenträger, Jugendarbeit, BALI/JAW, und Familienhilfe, errichtet. Die Bereiche sind mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Jugendförderungsgesetz erforderlich sind.	Entfällt
-/-	(1) Die Hansestadt Lübeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt. Das Jugendamt ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) für Schleswig-Holstein erforderlich sind.
-/-	(2) Das Jugendamt ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung innerhalb des Gebiets der Hansestadt Lübeck zuständig und trägt für diese Aufgaben die Planungs- und Gesamtverantwortung.
§ 2 **Gliederung des Jugendamtes**	**§ 2** **Gliederung des Jugendamtes**
(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes (Leiterinnen und Leiter der Bereiche gemäß § 1) wahrgenommen.	Entfällt

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Bürgerschaft und des Jugendhilfeausschusses.	Entfällt
-/-	Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes erfüllt.
-/-	**§ 3** **Verwaltung des Jugendamtes**
-/-	(1) Die Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes werden durch den Fachbereich 4 – Kultur und Bildung wahrgenommen. Das Jugendamt besteht aus den Bereichen und Abteilungen - Fachbereichsdienste – Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung, - Fachbereichsdienste – Jugendhilfeplanung, - Team Jugendhilfe der Jugendberufsagentur, - Schulsozialarbeit, - Familienhilfen, - Städtische Kindertageseinrichtungen, - Jugendarbeit.
-/-	(2) Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin obliegt es, im Rahmen seiner oder ihrer Kompetenzen aus § 65 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Geschäftsführung auf die Fachbereichsleitungen oder einzelne Bereichsleitungen zu übertragen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe wird durch die Produktverantwortlichen der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche und Abteilungen in den jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen.
§ 3 **Aufgaben und Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses**	**§ 4** **Aufgaben und Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, b) der Jugendhilfeplanung und c) der Förderung der freien Jugendhilfe.	Unverändert
(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor jeder Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Bereiche des Jugendamtes gemäß § 1 gehört werden und hat das Recht, im Bereich der Jugendhilfe an die Bürgerschaft Anträge zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.	(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe ~~**und vor jeder Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Bereiche des Jugendamtes gemäß § 1 gehört werden**~~ und hat das Recht, im Bereich der Jugendhilfe an die Bürgerschaft Anträge zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
(3) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse bilden, denen beratende, vom Ausschuss zu berufende Mitglieder angehören können.	(3) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse bilden, denen beratende, vom Ausschuss zu berufende Mitglieder angehören können **und bestimmt deren Vorsitz und Vertretung.**
§ 4 **Jugendhilfeausschuss**	**§ 5** **Jugendhilfeausschuss**
(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und bis zu 10 beratenden Mitgliedern.	(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und ~~**bis zu 10**~~ beratenden Mitgliedern.
(2) Die Wahl der zuständigen Senatoren oder Senatorinnen oder des zuständigen Senators oder Senatorin als stimmberechtigtes Mitglied in den Ju-	Entfällt

gendhilfeausschuss ist gem. § 48 Absatz 6 Ziffer 1 Jugendförderungsgesetz zulässig.	
(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind: a) 9 Personen, die aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, oder der zuständigen Senatoren oder Senatorinnen, oder des zuständigen Senators oder Senatorin, oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Zu wählen sind diese 9 Mitglieder durch die Bürgerschaft, die für den Verhinderungsfall auch Vertreterinnen und Vertreter wählen kann. Die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck bestimmt in § 8 Abs. 5 die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter. Wer nicht Mitglied der Bürgerschaft ist, kann gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in die Bürgerschaft erfüllt.	(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind: a) 9 Personen, die aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, ~~**oder der zuständigen Senatoren oder Senatorinnen,**~~ oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Zu wählen sind diese 9 Mitglieder durch die Bürgerschaft, die für den Verhinderungsfall auch Vertreterinnen und Vertreter wählen kann. Die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck bestimmt in § 6 Abs. 5 die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter. Wer nicht Mitglied der Bürgerschaft ist, kann gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in die Bürgerschaft erfüllt.
b) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertreter, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Bürgerschaft zu wählen sind.	Unverändert
c) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertreter, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden anerkannten Jugendverbände (Lübecker Jugendring) durch die Bürgerschaft zu wählen sind.	Unverändert
(4) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird gemäß § 46 Abs. 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein durch die Bürgerschaft gewählt.	Unverändert
(5) Beratende Mitglieder sind: a) eine ausländische Einwohnerin oder ein ausländischer Einwohner und die persönliche Vertretung, die/der von der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Lübeck e.V., dem Caritas-Verband Lübeck e.V., dem Diakonischen Werk Lübeck e.V. und ausländischen Organisationen mit internationalem Spektrum, die in der Jugendhilfe erfahren sind, be-	(4) Beratende Mitglieder sind: a) ~~**eine ausländische Einwohnerin oder ein ausländischer Einwohner**~~ **ein Mitglied, das die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund wahrnimmt** und die persönliche Vertretung, ~~**die/der von der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Lübeck e.V., dem Caritas-Verband Lübeck e.V., dem Diakonischen Werk Lübeck**~~

nannt werden und von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,	**~~e.V. und ausländischen Organisationen mit internationalem Spektrum~~ die/der von die von in der Hansestadt Lübeck tätigen Wohlfahrtsverbänden**, die in der Jugendhilfe erfahren sind, benannt werden und von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
b) ein Mitglied und die persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden.	Unverändert
-/-	**c) ein Mitglied und die persönliche Vertretung des gewählten Lübecker Stadtschüler:innenparlaments von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,**
-/-	**d) ein Mitglied aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII, das die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Selbsthilfekontaktstellen vertritt von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,**
c) bis zu 3 weitere Mitglieder und die persönliche Vertretung, die von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,	Unverändert
d) die Leiterinnen oder Leiter und die persönliche Vertretung der in § 1 genannten Bereiche.	**f) ~~die Leiterinnen oder Leiter und die persönliche Vertretung der in § 1 genannten Bereiche~~ die Fachbereichsleitung des Fachbereichs 4 – Kultur und Bildung als Vertretung für die Leitungen der Verwaltung des Jugendamtes nach § 3.**
(6) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, so muss in der nächsten Amtsperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorangegangenen Amtsperiode in der Minderheit war, soweit die Mitgliederzahl erneut ungerade ist. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen.	Unverändert

(7) Im Übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Durchführungsbestimmungen entsprechend.	(3) Im Übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Durchführungsbestimmungen entsprechend. **Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt entsprechend.**
§ 5 **Schlussbestimmungen (bezieht sich auf die Ursprungsfassung)**	**§ 6** **Schlussbestimmungen**
Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 4 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 27.01.1959 (AAz 1959, S. 28), geändert durch die Satzung vom 18.10.1998 (LN vom 21.10.1988), außer Kraft (gilt für die Ursprungsfassung). Die geänderte Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 23.04.1998 in Kraft.	Entfällt
-/-	**(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**
-/-	**(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 13.03.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, außer Kraft.**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12235
öffentlich

Lübeck, 15.05.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Mirjana Kayser (E-Mail: mirjana.kayser@luebeck.de Telefon: 122-6634)

Ersatzmaßnahme - Fahrbahnsanierung Höhlfeld anstelle des Otternweges

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.06.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:
Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Baumaßnahme „Fahrbahnsanierung Höhlfeld“ anstelle der „Fahrbahnsanierung Otternweg“ mit Mehrkosten von 204.000,00 Euro auszuschreiben.

Beschlussvorschlag für die Bürgerschaft:
Der Bürgermeister wird ermächtigt die notwendige außerplanmäßige Mittelverschiebung in Höhe von 129.000,00 Euro vorzunehmen. Eine außerplanmäßige Verschiebung in Höhe von 250.000,00 Euro ist bereits erfolgt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
5.000.1 Stabsstelle VeGeS	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch:
		§ 10 StrWG (Verkehrssicherungspflicht)
Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung:
		Baustellenbedingte Emissionen (reduziert durch den Einsatz als Kaltbauweise), Förderung einer wichtigen Radverkehrsbeziehung

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Art der Ausschreibung:
öffentliche Ausschreibungen nach VOB

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:
Im Baumaßnahmenpaket auf Grundlage des Masterplans Straßen wurde für das Jahr 2023 unter anderem die Sanierung des Otternweges beschlossen. (VO/2022/11723).

Die Kostenberechnung für den Otternweg betrug 175.000,00 Euro. Da für den Otternweg aufgrund unklarer Eigentumsverhältnisse zunächst eine Vermessung stattfinden muss, um anschließend auf dieser Basis eine entsprechende Planung durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr auszuführen, ist die Umsetzung in 2023 auf keinen Fall möglich.
Zudem befinden sich die Asphaltoberflächen aufgrund einer kürzlich durchgeführten Kanalbaumaßnahme durch die EBL in einem verkehrssicheren Zustand, sodass kein akuter Handlungsbedarf besteht.

Um die dadurch freigewordenen Mittel und Kapazitäten im Bereich Stadtgrün und Verkehr zu nutzen, schlägt der Bereich die Sanierung der Fahrbahn Höhlfeld vor.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße von Beidendorf nach Blankesee, die verstärkt durch den Radverkehr genutzt wird und sanierungsbedürftig ist. Eine Anfrage bei den Leitungsträgern hat ergeben, dass von deren Seite dort keine Maßnahmen geplant sind, wodurch ein Tausch mit dem Otternweg möglich wäre.

Diese Maßnahme ist kurzfristig planbar und könnte somit auch in 2023 ausgeführt werden. Eine erste Kostenberechnung beläuft sich auf ca. 379.000,00 Euro.

Zeitplan:
Um die Baumaßnahme innerhalb des Jahres 2023 abschließen zu können, ist die Entscheidung besonders dringlich. Eine Entscheidung muss am 29.06.2023 erfolgen, damit das Bau-

vorhaben noch rechtzeitig ausgeschrieben, vergeben und vor dem Wintereinbruch fertiggestellt werden kann.

Kosten/Finanzierung:
Die zusätzlichen Kosten in Höhe von 204.000,00 Euro stehen nach jetzigem Kenntnisstand im Rahmen des Masterplanbudgets zur Verfügung. Von den zehn geplanten Baumaßnahmen in 2023 wurden bereits fünf ausgeschrieben und es liegen Angebote vor.
Die Kostenberechnung dieser fünf Maßnahmen lag bei 3.598.000,00 Euro.
Die tatsächlichen Kosten belaufen sich auf 3.161.000,00 Euro, sodass nach aktuellem Stand bis zu 437.000,00 Euro zur Verfügung stehen.

Außerplanmäßige Bewilligung vom 26.04.2023 über	250.000,00 Euro =
Deckung aus 541001.590 „Sanierung Otternweg“	165.000,00 Euro
Deckung aus 541001.592 „Sanierung Suterland“	64.000,00 Euro
Deckung aus 541001.591 „Sanierung Luisenstr.“	21.000,00 Euro

Die Restsumme von 129.000,00 Euro wird über eine außerplanmäßige Bewilligung von der Baumaßnahme Sanierung Kronsforder Allee“ 542001.154 beantragt.

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – Lageplan und Bild der Straße Höhlfeld

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage 1 zur Vorlage vom 15.05.2023**
Produkt: 541001 | **VO-Nr.: VO/2023/12235**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2023	2024	2025	2026
Erträge					
Aufwendungen	-350.000,00		-11.666,63	-11.666,63	-11.666,63
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-349.999,00		-11.666,63	-11.666,63	-11.666,63
Anlagenabgang	-1,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-350.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-157.500,00		-10.500,00	-10.500,00	-10.500,00
Einzahlungen	0,00				
Auszahlungen	-350.000,00	-350.000,00			
Gesamtauswirkung	-350.000,00	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2023	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**				
Zusätzl. **zu ordnen**		x		
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2023	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.584.7852000	Kreisstraßen/Sanierung Höhlfeld/Tiefbaumaßnahmen	-350.000,00
		Saldo Finanzplan	-350.000,00

Anlage (Lageplan / Bild)

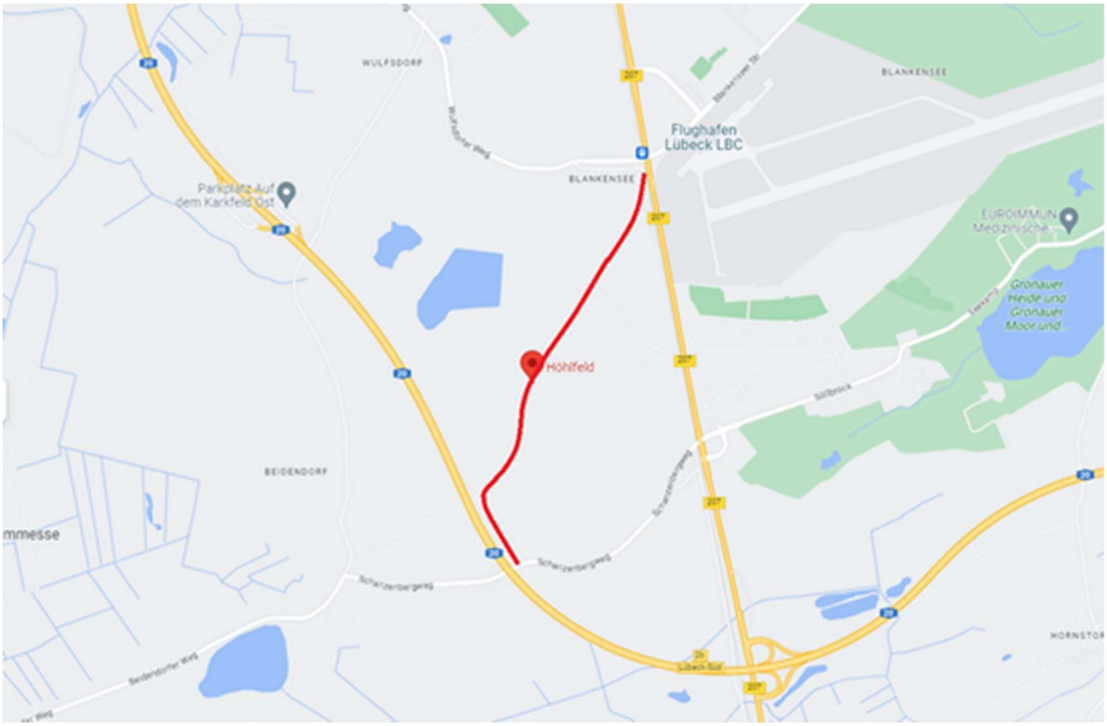

Die Straße Höhlfeld verbindet Beidendorf mit Blankensee

Aktueller Zustand der Straße Höhlfeld

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12249
öffentlich

Lübeck, 24.05.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Katharina Belchhaus (E-Mail: katharina.belchhaus@luebeck.de Telefon: 122-6110)

Bebauungsplan 09.13.00 - Bornkamp / Schärenweg - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.06.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 09.13.00 – Bornkamp / Schärenweg – abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus vorangehenden Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, soweit sie für die Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan noch von Belang sind.
   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.
   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 09.13.00 – Bornkamp / Schärenweg – in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) als Satzung beschlossen.
   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan entsprechend dem beiliegenden Entwurf (Anlage 4) zu berichtigen.

4. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:

Die von der Planung betroffenen Bereiche wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligt. Zu den Ergebnissen wird auf den Auswertungsbericht der durchgeführten Beteiligungsverfahren (Anlage 1) verwiesen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:		Ja
		Nein- Begründung:
		Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.
Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch:
		BauGB
Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein (zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen siehe Punkt 8 der Begründung)
Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung:
		Die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Klima sowie vorgesehene Maßnahmen zum Klimaschutz werden in der Begründung zum B-Plan dargelegt.
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:		

Begründung:

siehe Anlage 3.

Anlagen:

Anlage 1 Prüf- und Abwägungsbericht zu den im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 2 Bebauungsplan 09.13.00, Fassung zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
Anlage 3 Teil A - Planzeichnung mit Legende (DIN-A3-Druckfassung)
Anlage 4 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
Anlage 5 Begründung zum Bebauungsplan 09.13.00, Fassung zum Satzungsbeschluss
Anlage 6 Entwurf zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes, 122. Änderung (einschließlich Ausschnitt aus dem geltendem Flächennutzungsplan)

Senatorin Joanna Hagen

Anlage 1

Bebauungsplan 09.13.00 – Bornkamp / Schärenweg -

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 05.05.2023

Allgemeine Vorbemerkungen:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht ist nach den durchgeführten Beteiligungsschritten gegliedert. Im Einzelnen beinhaltet er die Prüfung und ggf. Abwägung der Stellungnahmen und Einwendungen der folgenden Beteiligungsschritte:

Teil A: Planänderungen nach der öffentlichen Auslegung

Teil B: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)

Teil C: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (parallel zur Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Zu Teil A: Nach Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen ist der Bebauungsplanentwurf in Teilen geändert und / oder ergänzt worden. Die Grundzüge der Planung werden dabei nicht berührt.

Zu Teil B: Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020 öffentlich ausgelegen Es gingen während der Beteiligungsfrist 14 Stellungnahmen ein. Im Folgenden werden die schriftlich vorgebrachten Anregungen ausgewertet.

Zu Teil C: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.11.2020 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme zum jeweiligen Planentwurf bis einschließlich 18.12.2020 aufgefordert. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 55 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (einschließlich städtischer Dienststellen, die behördliche Aufgaben erfüllen) sowie 6 anerkannte Naturschutzverbände beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt 31 Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingegangen. Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Aufgestellt Lübeck, den 05.05.2023
Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Abt. 5.610.4

Bebauungsplan 09.13.00 – Bornkamp / Schärenweg

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen Stellungnahmen
Stand: 13.03.2023

Teil A: Redaktionelle Anpassungen nach den förmlichen Beteiligungsschritten gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	**Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren**	**Begründung der Änderung und Betroffenheit**
1. Klarstellung der Anzahl von PKW- und Fahrradstellplätzen Übernahme in die textlichen Festsetzungen Pkt. 8		
In den Unterlagen zu den o.g. Beteiligungsschritten sind die Erfordernisse zum Nachweis notweniger Stellplätze sowohl für Pkw als auch für Fahrräder in der Begründung unter Pkt. 5.3.3 Stellplätze, öffentliche Besucherparkplätze, Fahrradstellplätze beschrieben.	Zur Verankerung der im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisenden Stellplätze wurde in die textlichen Festsetzungen die Anzahl der Pkw- und Fahrradstellplätze unter Pkt. 8 ergänzt.	Da sich in den Stellungnahmen hierzu Rückfragen ergeben haben, wurde die notwendige Anzahl der erforderlichen Stellplätze mittels textlicher Festsetzungen vorgegeben. Dies dient der Eindeutigkeit in Bezug auf die benötigten Flächenkapazitäten. **Betroffenheit:** Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden. Die Änderung erfolgt somit redaktionell und klarstellend.
2. Textliche Festsetzung zur Ausführung der Fahrradstellplätze		
Zur Ausführung der Fahrradstellplätze sind folgende Grundsätze in der Begründung benannt: Grundsätzlich sind Abstellanlagen für Fahrräder zu verwenden, die vom ADFC empfohlen werden oder eine gleichwertige Qualität besitzen. Fahrradabstellplätze für Bewohner:innen sind an verschließbaren und komfortabel erreichbaren Orten herzustellen. Das heißt sie sind ebenerdig, über einen Aufzug, eine Rampe oder eine ausreichend breite Treppe mit angemessener Steigung und Schieberinne erreichbar herzustellen. Selbstschließende Türen sind nur mit zeitlicher Verzögerung zulässig. Fahrradabstellplätze für Besucher:innen müssen für diese zugänglich sein und sollen möglichst in	Für Fahrräder müssen ausreichend attraktive Abstellmöglichkeiten geboten werden. Diese sind mit gut nutzbaren Bügeln vorzusehen. Die Bügel müssen mindestens einen Abstand von 90 cm (besser 100 cm) voneinander haben. Fahrradabstellplätze für Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen sind an verschließbaren und komfortabel erreichbaren Orten herzustellen, ebenerdig, über einen Aufzug, über eine Rampe oder über eine ausreichend breite Treppe mit angemessener Steigung und Schieberinne erreichbar, mit ausreichender Beleuchtung über Bewegungsmelder und ohne selbstschließende Türen (bzw. Verschließen nur mit zeitlicher Verzögerung). Fahrradabstellplätze für Besucher:innen	Die Förderung der Fahrradnutzung ist ein zentraler anzustrebender Weg zur Verringerung des Fahraufkommens und des Stellplatzbedarfes für Pkw. Daher sind ausreichend funktionale und bequem zu nutzende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vorzusehen. Der Nachweis der entsprechenden Abstellanlagen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Die Festsetzung im Bebauungsplan dient der Verankerung dieser Anforderungen. **Betroffenheit**: Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB.

Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren	Begründung der Änderung und Betroffenheit
Nähe der Hauseingänge errichtet werden.	sind frei zugänglich und möglichst in der Nähe der Hauseingänge vorzusehen. Für das Studierendenwohnheim sind mindestens ¼ der Fahrradabstellplätze für die Bewohner:innen an einem verschließbaren Ort herzustellen. Die weiteren Stellplätze können draußen, jedoch überdacht erstellt werden. Es sind gut nutzbare Bügel in einem Abstand von mindestens 90 cm vorzusehen. Diese Anforderungen werden neben der Beschreibung in der Begründung in einer textlichen Festsetzungen unter Pkt. 8.3 ergänzt.	Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden. Die Änderung erfolgt somit redaktionell und klarstellend.
3. Bezeichnung der Geh- Fehr- und Leitungsrechte		
Im Rahmen der o.g. Beteiligungsschritte wurden für Kennzeichnung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen verschiedene Bezeichnungen gewählt.	Den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten werden zur Verbesserung der Lesbarkeit Ziffern zu geordnet.	Um die Lesbarkeit und Eindeutigkeit des Bebauungsplanes zu verbessern, wurden den verschiedenen Arten der Geh-, Fahr- und Leitungsrechten Zahlen zugeordnet, die sowohl in der Planzeichnung als den textlichen Festsetzungen zu finden sind. **Betroffenheit:** Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden. Die Änderung erfolgt somit redaktionell und klarstellend..
4. Festsetzung Geh-, Fahr- und Leitungsrechte		
Zum Zeitpunkt der o.g. Beteiligungsschritte war die Bezeichnung der jeweiligen Begünstigten der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den entsprechenden Festsetzungen nicht ausreichend präzise und es war jeweils der Hinweis angefügt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Rechte grundbuchlich zu sichern sind.	Die Begünstigten der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden präziser bezeichnet und der Passus, dass die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte grundbuchlich zu sichern sind, wurde aus den textlichen Festsetzungen gestrichen. Hierauf wird nunmehr ausschließlich in der Begründung hingewiesen.	Die Bezeichnung der Begünstigten ist eine redaktionelle Änderung, die keinen Einfluss auf die getroffenen Festsetzungen der Geh-, Fahr und Leitungsrechte hat. Der Wunsch der präziseren Bezeichnung ergibt sich aus der Stellungnahme eines betreffenden Leitungsträgers und die dient somit der Klarstellung. Es ist zwar korrekt, dass zur Absicherung neben der öffentlich-rechtlichen

Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren	Begründung der Änderung und Betroffenheit
		Regelung der Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auch eine privatrechtliche Regelung erforderlich ist, wie die Eintragung ins Grundbuch. Diese Verpflichtung hat jedoch privatrechtlichen Charakter und kann daher nicht im Zuge der öffentlich-rechtlichen Regelung eines Bebauungsplanes bestimmt werden. Dies obliegt hier den Verträgen zum Grundstücksverkauf. **Betroffenheit:** Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden. Die Änderung erfolgt somit redaktionell und klarstellend.
5. Pflanzbindungen Trafo (12.2 textliche Festsetzungen)		
In der Fassung der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind unter Pkt. 10.2 Anpflanzgebote für Heckenpflanzung geregelt. Die geplante Netztrafostation wurde hierbei nicht berücksichtigt.	Es wurde unter Pkt. 12.2 in den textlichen Festsetzungen ein Anpflanzgebot für Heckenpflanzung die Netztrafostation ergänzt.	Um Störungen durch den rein funktionalen Baukörper der geplanten Netztrafostation auf die Umgebung insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes zu reduzieren, wurde festgesetzt, dass das Grundstück der Netztrafostation an der Grenze zur vorhandenen Bebauung, bzw. zu den vorhandenen Stellplätzen im Westen und zum Gehweg im Süden mit einer mindestens 1,5 m hohen Hecke zu begrünen ist. Der Zugang zur Station ist davon ausgenommen. **Betroffenheit:** Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden. Die Änderung erfolgt somit redaktionell und klarstellend.

Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren	Begründung der Änderung und Betroffenheit
6. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Textliche Festsetzung 9.1)		
In der Planzeichnung ist der Notwasserweg zeichnerisch entsprechend den Erfordernissen festgesetzt worden.	Zusätzlich wird eine textliche Festsetzung ergänzt, die Beschaffenheit des Notwasserweges konkretisiert. Die in der Planzeichnung als Notwasserweg festgesetzte Fläche ist dauerhaft herzurichten und soweit von Bebauung und Bewuchs freizuhalten, dass der Abfluss des Regenwassers nach Starkregen gewährleistet ist.	Die textliche Festsetzung wird klarstellend ergänzt, an dem Planungsziel – Anlage eines Notwasserweges wird festgehalten. Mit der Festsetzung soll die erforderliche Ausführung planungsrechtlich abgesichert und klargestellt werden. **Betroffenheit:** Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden. Die Festsetzung dient lediglich der klarstellung.
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Textliche Festsetzung 13.1)		
Die Dächer der Hauptgebäude sind vollständig dauerhaft zu begrünen. Bei der Ausbildung von Staffelgeschossen ist nur die Dachfläche des Staffelgeschosses zu begrünen. Mit der Dachbegrünung ist ein Abflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,3 einzuhalten. Nebengebäude sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mindestens 5 cm fachgerecht und dauerhaft zu begrünen.	In der Festsetzung wird ergänzt, dass sich der Abflussbeiwert auf ein 10-jährliches Regenereignis bezieht.	Die textliche Festsetzung wird redaktionell und klarstellend ergänzt. **Betroffenheit**: Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden.
8. Baugestalterische (Festsetzungen II. 1.2)		
In den baugestalterischen Festsetzungen II. zu den Fassadenmaterialien ist unter Pkt. 1.1 festgelegt, dass Doppel- und Reihenhäuser einheitlich zu gestalten sind.	Es wird eine Festsetzung ergänzt, die entsprechend der Anregung der Stadtbildpflege für die Wohngebiete mit der Bezeichnung WA-5 und WA-6 bestimmt, dass für die Fassadengestaltung gedeckte Farben zu verwenden sind und eine hervorstechende, leuchtende oder kontrastreiche Farbgebung unzulässig ist.	Allgemein ist zu empfehlen, dass die Gestaltung der Fassaden in den allgemeinen Baugebieten WA-5 und WA-6 mit einer gedeckten Farbgebung auszuführen ist; um insbesondere bezüglich der südlichen Gebäudefassaden einen wahrnehmbaren Kontrast zur südlich vorgelagerten Begrünung zu vermeiden. **Betroffenheit:** Da es sich lediglich um eine geringfügige Ein-

Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren	Begründung der Änderung und Betroffenheit
		schränkung der farblichen Fassadengestaltung und es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist keine wirkliche Betroffenheit erkennbar. Somit hat die Festsetzung keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden.
9. Begriff Straßenbegleitgrün (Legende Planzeichnung)		
In der Legende ist die entsprechende Flächensignatur als Verkehrsgrün bezeichnet.	Die Bezeichnung wird in Straßenbegleitgrün geändert.	Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurde auf die verwaltungstechnisch korrekte Bezeichnung hingewiesen. Sie lautet Straßenbegleitgrün statt Verkehrsgrün und wird klarstellend angepasst. **Betroffenheit**: Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden.
10. Baumpflanzung (Textliche Festsetzung 13.6)		
In den öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens insgesamt 22 mittel- bis großkronige standortgerechte möglichst heimische Laubbäume gemäß Pflanzliste 10.7 mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe neu zu pflanzen.	In den öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens insgesamt 22 mittel- bis großkronige standortgerechte und **klimaangepasste** (möglichst heimische) Laubbäume gemäß Pflanzliste 12.7 mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe neu zu pflanzen.	Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass auf Grund der Klimaveränderungen (bisher) heimische Baumarten weniger widerstandsfähig und damit anfälliger für Krankheiten sind. Daher ist es sinnvoll auf klimaangepasste Baumarten auszuweichen. **Betroffenheit**: Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden.
11. Zuwegung zum Bahnhaltepunkt zwischen WA 4 und WA 5		
In der Planzeichnung ist eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung eingetragen, die neben der Nutzung als Fuß- und Radweg, dient der Weg der Erschließung der Stellplatzanlage.	Die Fläche wird nunmehr als Zuwegung der Stellplatzanlage mit einem Gehrecht und Fahrrecht für das Radfahren festgesetzt.	Eine der Hauptfunktionen der Wegeverbindung ist die Zufahrt zu den privaten Stellplatzflächen, aufgrund dessen wird der Weg als Privatstraße mit einem Geh- und Fahrrecht für Radfahrer:innen für

Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren	Begründung der Änderung und Betroffenheit
		die Allgemeinheit festgesetzt. Die Nutzung für die Allgemeinheit ist im Rahmen der Grundstücksveräußerung ebenfalls privatrechtlich durch eine Sicherung im Grundbuch nachzuvollziehen. **Betroffenheit**: Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden.
12. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen (Textliche Festsetzung 2.1) Flächen für den Gemeinbedarf (Textliche Festsetzung 3.1)		
In den allmeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 1 und WA 2 ist eine Wohnnutzung erst dann zulässig, wenn die befristete Zulässigkeit für die Gemeinschaftsunterkunft am **31.12.2023** beendet ist. Auf der in der Nebenzeichnung festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf ist befristet bis zum **31.12.2023** eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende zu-lässig einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Stellplätzen.	In den allmeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 1 und WA 2 ist eine Wohnnutzung erst dann zulässig, wenn die befristete Zulässigkeit für die Gemeinschaftsunterkunft am **31.12.2033** beendet ist. Auf der in der Nebenzeichnung festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf ist befristet bis zum **31.12.2033** eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende zu-lässig einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Stellplätzen.	Aufgrund der aktuellen weltpolitischen Entwicklungen insbesondere die Ukraine betreffend ist weiterhin mit einem höheren Bedarf an Unterkünften für Geflüchtete zurechnen. Daher wird in Abstimmung mit den Bereichen Wirtschaft und Liegenschaften und Soziale Sicherung die befristete Zulässigkeit der Gemeinschaftsunterkunft um zehn Jahre bis zum 31.12.2033 verlängert. **Betroffenheit**: Von der Änderung betroffen ist als Grundstückseigentümer:in der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften und als zuständiger Bereich für die Unterbringung von Geflüchteten der Bereich Soziale Sicherung, die die Änderung ausdrücklich befürworten. Ansonsten hat die Anpassung keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden.
13. Ausschluss von Kellergeschossen (Textliche Festsetzung 4.3)		
Der Bebauungsplanentwurf zu den Beteiligungsschritten beinhaltete keine Aussage zu Kellerngeshcossen.	Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA - 4 ist der Bau von Kellergeschossen nicht zulässig. Als Kellergeschosse gelten alle Geschosse deren Fußbodenoberkante mehr als 25 cm unterhalb der Geländeoberfläche	In Abstimmung mit der Travenetz GmbH, die für die bestehende Haupttrinkwasserleitung zuständig ist, werden Kellergeschosse im betreffenden Wohngebiet ausgeschlossen. Der Bau von Kellergeschossen parallel zur Trinkwasserleitung ist aus

Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren	Begründung der Änderung und Betroffenheit
	liegt. Ausnahmsweise darf die Fußbodenoberkante bis zu 50 cm unterhalb der Geländeoberfläche liegen. (§ 16 Abs. 5 BauNVO)	tiefbaulichen Gründen nicht möglich, die Festsetzung erfolgt daher klarstellend. **Betroffenheit**: Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen in der Begründung zum Bebauungsplan vorgenommen.

Bebauungsplan 09.13.00- Bornkamp / Schärenweg -
Teil B:
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (18.11. - 18.12.2020) nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen Stellungnahmen

Vorbemerkung: Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 18.11.2020 bis 18.12.2020 mittels Aushang im Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 12, durchgeführt. Außerdem wurden die auszulegenden Unterlagen auf der Webseite der Hansestadt Lübeck zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen insgesamt 14 Stellungnahmen von Anwohner:innen, Bauherr:innen und sonstigen Bürgerinnen und Bürgern mit abwägungsrelevanten Inhalten beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung ein. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nachfolgend Einwender:innen bezogen.

Inhalt der Stellungnahme	**Prüfung und Abwägung**	**Ergebnis**
1. Bürger:in (Schreiben vom 14.12.2020)		
1.1 Verfahrensrecht: Bedingt durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie ist mir eine Einsicht in die ausliegenden Unterlagen zurzeit vor Ort nicht möglich. Ich beantrage hiermit Fristverlängerung und Aufschub des Verfahrens, bis eine gesetzteskonforme zeitliche Einsicht- und Stellungnahme und regelgerechte Durchführung des Verfahrens wieder uneingeschränkt möglich sind.	Die Möglichkeiten der Einsichtnahme haben den gesetzlichen Anforderungen entsprochen. Wie in der Bekanntmachung zur Auslegung des Bebauungsplans vom 8./9.11.2020 in den LN angekündigt, war eine Einsichtnahme vor Ort trotz der Einschränkungen der Corona-Pandemie möglich. Neben der Möglichkeit zum Download der Unterlagen auf den Internetseiten der Hansestadt Lübeck wurden die Unterlagen im Foyer des Fachbereichs Planen und Bauen, Mühlendamm 12 zu folgenden Öffnungszeiten: montags bis mittwochs jeweils 8.00 - 15.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.00 - 12.00 Uhr ausgelegt. Eine Beratung/ Erläuterung durch die zuständige Sachbearbeiterin wäre mit einer vorherigen Terminabsprache unter der in der Bekanntmachung angegebenen Telefonnummer oder E-Mail-Adresse ebenfalls möglich gewesen. Nach dem Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 18.03.2020 zu „Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung in der Zeit von Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-COV-2“ kann nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgericht - BVerwG vom 27.5.2013 – 4 BN 28.13 –eine telefonische Terminvereinbarung zur Voraussetzung bei einer öffentli-	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	chen Auslegung gemacht werden. Es liegt nach Aussage des Erlasses erst dann keine rechtmäßige Öffentlichkeitsbeteiligung vor, wenn das Amtsgebäude ausnahmslos für den Publikumsverkehr geschlossen ist. Dies war zu keinem Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planverfahrens der Fall. Damit war eine gesetzeskonforme zeitliche Einsicht- und Stellungnahme möglich und keine Fristverlängerung und kein Aufschub des Verfahrens notwendig. Das Angebot der Einsichtnahme vor Ort haben während der Auslegungsfrist mehrere Bürger:innen wahrgenommen.	
1.2 <u>Grundsätzliches zur Planung:</u> Eine Weiterentwicklung der Fläche in der vorgestellten Form ist grundsätzlich sinnvoll und wünschenswert, ebenso ist die Zonierung und Anordnung der verschiedenen Gebäudeformen und Grünflächen nachvollziehbar.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
1.3 <u>Auswirkungen durch zusätzlichen Fahrverkehr</u> Wie bereits im Schreiben vom 05.04.2018 erwähnt, ist durch ein Verkehrsgutachten grundlegend zu untersuchen, ob die vorhandene Verkehrsinfrastruktur die zusätzlich zu erwartenden Verkehre aufnehmen kann, besonders im Hinblick auf die einzige vorhandene Zufahrt über die Brücke. Ebenso dient diese Straße gleichzeitig auch als einziger Fahrrad- und Schulweg. Derzeit kommt es zu Stoßzeiten bereits zu erheblichen Staus aus dem Wohngebiet Bornkamp. Gleichzeitig wird die Straße Bornkamp jetzt schon erheblich zugeparkt. Dieses wird sich wird sich im Zuge des mangelhaft eingeplanten Parkraums im Plangebiet noch massiv verstärken. Im Zuge der Auslegung gibt es dahingehend keine Untersu-	Die Aufnahme der zusätzlichen Verkehre durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur wurde anhand einer Leistungsfähigkeitsberechnung der Knotenpunkte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes untersucht mit dem Ergebnis, dass die vorhandenen Straßen mit ihren Kreuzungspunkten in der Lage sind die Verkehre aufzunehmen. Die Berechnungen wurden im Dezember 2019 aktualisiert, in dem die zusätzlichen Verkehre auch aus der Einrichtung des betreuten Wohnens an der Maria-Mitchel-Straße hinzugefügt wurden. Außerdem wurde die Untersuchung im September 2021 um zwei weitere Knotenpunkte ergänzt. Im Ergebnis wird die Leistungsfähigkeit auch in den Stoßzeiten als ausreichend beurteilt. In den Stoßzeiten wurde am Knotenpunkt Paul-Ehrlich-Straße / B 207 bzw. B 207 / Paul-Ehrlich- Straße im schlechtesten Fall eine auftretende Wartezeit von knapp einer Minute ermittelt, die keine unzumutbare Belastung für die Ver-	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
chungen und aktuelle Verkehrsprognosen. Auch der Einfluss des geplanten Neubaus auf dem alten Aldi Gelände im Bereich der Zufahrt zum Bornkamp ist nicht verkehrstechnisch untersucht worden. Dies stellt einen erheblichen Planungsmangel dar, der erst noch durch entsprechende Verkehrsgutachten untersucht werden muss.	kehrsteilnehmer:innnen darstellt. Das auf dem Parkplatz des ehemaligen Aldi Diskounters genehmigte Studentenwohnheim verfügt über 30 Stellplätze. Die dadurch induzierten Verkehre sind geringfügig, so dass diese nicht in das Rechenmodell eingefügt werden müssen.	
1.4 <u>Private Stellplätze und öffentliche Parkplätze</u> Es ist dringend erforderlich, eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen, insbesondere für das studentische Wohnen vorzugeben und einzuplanen. Zu bemängeln ist, dass es nicht jetzt schon eine konkrete ausreichende Stellplatzvorgabe in der Planung gibt. In den anliegenden Gutachten und Stellungnahmen gibt es doch erhebliche Differenzen in den Aussagen zu den Vorgaben. <u>Private Stellplatzvorgaben:</u> In den Anlagen für WA6 (Studentenwohnheim) wird zugesagt, auf eine Tiefgarage zu verzichten (Punkt 12.3) und den Stellplatzschlüssel (1:8 bzw. 1:10) entsprechend nach unten anzupassen. Das wären jedoch nur 12 Stellplätze für 200 geplante Studenten. Des Weiteren siehe auch Punkt 15.6. Stellplatzschlüssel EFH = 1,0, Geschosswohnungsbau =0,7-1,0 Diese Stellplatzschlüssel sind bisher jedoch final nicht festgelegt. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt. 22.23 verwiesen („Darüber hinaus geht die Straßenverkehrsbehörde von einem Stellplatzschlüssel von 1,5 / WE aus.“ Tatsächlich geplant werden aber erheblich weniger Stellplätze). Daraus ergeben sich lediglich folgende Stellplätze für PKW (im besten Falle): EFH = 51	Die Belange des ruhenden Verkehrs im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen, stellt aktuell eine große Herausforderung für die Plangeber dar. Eine Orientierung allein an Bedarfen wird dem Grundsatz aus § 1 Abs. 7 BauGB, wonach die öffentlichen und privaten Belange gerecht untereinander abzuwägen sind, nicht gerecht. Der Berücksichtigung des maximal denkbaren Parkraumbedarfs stehen i.d.R. insbesondere wirtschaftliche und ökologische Belange entgegen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist ebenfalls ein gewichtiger Belang, insbesondere bezüglich des studentischen Wohnens. Nach den Richtlinien der sozialen Wohnraumförderung ist die Wirtschaftlichkeit bei Vorsehen einer Tiefgarage nicht gegeben. Auch soll im Hinblick auf die angestrebte Verkehrswende und aus Sicht des Klima- und Naturschutzes ein möglichst moderater Stellplatzschlüssel angestrebt werden, um Eingriffe in die Natur und die natürliche Bodenfunktion zu vermindern. Aus diesen Herleitungen resultieren die der Bebauungsplanung zugrundeliegenden Ansätze zum ruhenden Verkehr. Im städtebaulichen Konzept sind Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes wie attraktive Wegeverbindungen für Fuß-, und Radverkehr, Car-Sharing Plätze, die alternativ zur Schaffung von Parkplätzen im öffentlichen Raum vorgehalten werden sollen, berücksichtigt. Hinzu kommt eine sehr gute Anbindung des neu-	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
GWB = 80 Stud-Wohnen = 12 Summe 143 Stellplätze Die niedrig angesetzte Vorgabe bei der Stellplatzvorgabe und der Verzicht der Vorgabe von Tiefgaragen-/ Stellplätzen für das geplante studentische Wohnen und die Geschosswohnungsbauten sind mangelhaft und gehen an der Realität vorbei. Es negiert leider die Tatsache, dass auch Studenten insbesondere von außerhalb weitestgehend ein eigenes Auto besitzen und für dieses einen eigenen Stellplatz benötigen. Viele Studenten kommen von außerhalb und fahren am Wochenende nach Hause, so dass entsprechende Parkflächen auf dem Gelände zu Verfügung gestellt werden müssen. Eine Reduzierung in der Stellplatzvorgabe auf 0,08 (entsprechend 12 Stelllätzen für 200 Studenten) wird für einen erheblichen Parkdruck auf die eh sehr spärlich geplanten öffentlichen Stellplätze und die jetzt schon zugeparkten umliegenden Straßen sorgen, welche das ganze Gebiet Bornkamp erheblich überlasten wird. Dieses ist jetzt schon entsprechend auch an dem vorh. Studentenwohnheim Grace-Hopper-Str/ Paul-Ehrlich-Str sowie dem gegenüberliegenden Alten- und Pflegeheim zu beobachten. Es wird auf die Anlage 3 (Stellungnahmen der öffentlichen Träger) und hier speziell den Punkt 15.6 Pkw-Stellplätze hingewiesen. Zitat: Gemäß dem Entwurf der Stellplatzsatzung sind mindestens 0,125 Parkplätzen pro Wohneinheit und 0,04 pro Studentenwohnheimplatz für Besucher im öffentlichen Straßenraum bereitzustellen. Bei 51 Wohneinheiten in Einfamilienhäusern,	en Wohngebiets an den Stadtbusverkehr wie auch an die Reginalbahn. Grundsätzlich werden bauordnungsrechtlich Stellplätze im Rahmen der Bauantragsstellung eingefordert. In der Bebauungsplanung ist sicherzustellen, dass der ermittelte Stellplatzbedarf flächenmäßig vorgesehen werden kann. Dazu werden entsprechende Richtwerte der Planung zu Grunde gelegt und festgesetzt. In der vorliegenden Stellungnahme wird insbesondere Bezug auf die kalkulierten Stellplätze des geplanten Studentenwohnheims Bezug genommen, und die Befürchtung geäußert, dass diese zu gering bemessen sind, hierzu im Einzelnen: Es kann davon ausgegangen werden, dass das Gebäude nur von Studierenden bewohnt werden wird, da zum Erhalt eines Wohnheimplatzes die Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen ist. Den Bewohner:innen kann die vorrangige Nutzung von alternativen Verkehrsmitteln und/oder des ÖPNVs durchaus zugemutet werden, zumal Studierenden ein Semesterticket zur Verfügung steht. Des Weiteren kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sich ein größerer Anteil der Studierenden finanziell keinen eigenen PKW leisten kann. Daneben befindet sich das Wohnheim nicht weit von den meisten Institutsgebäuden entfernt, so dass grundsätzlich keine Notwendigkeit der Nutzung eines PKW besteht. Ebenfalls wird in der Stellungnahme die Befürchtung zum Ausdruckgebracht, dass zu wenige öffentliche Parkplatze nachgewiesen werden können. Grundsätzlich ist das Parken im Straßenraum überall dort möglich, wo die Straßenverkehrsordnung dem nicht entgegensteht. Der Parkplatzbedarf eines Wohngebietes wird nicht für ein regelmäßiges Abstellen der privaten Fahrzeuge der Anwohner bemessen, sondern soll ausschließlich dem Besucherparken dienen. Es wird von einer Quote von 0,125 Besucherparkplätzen pro Wohneinheit ausgegangen. Nach dem Gutachten der Planersocietät mit Ermittlung eines Besucherstell-	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
ca. 80 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau und 120 Studentenwohnungen ist die folgende Anzahl Besucherparkplätze zu erstellen: 131 x 0,125 = 16 120 x 0,04 = 5 21 Stellplätze im öffentlichen Raum. Es sollen hier in der Tat nur 21 PKW-Stellplätze im öffentlichen Raum für Besucher o. ä. hergestellt werden. Mit 21 Stellplätzen im öffentlichen Bereich bei ca. 400 neuen Bewohnern im Plangebiet ist nicht gewährleistet, dass Besucher überhaupt einen Parkplatz erhalten können, da die Stellplatzvorgaben von 0,8 für die Geschosswohnungsbauten bzw. 0,12 bei dem studentischen Wohnen dafür sorgen werden, dass diese Stellplatze bereits durch die Anwohner dauerhaft in Benutzung sind. Eine Erhöhung der Anzahl ist auch hier geboten. Die Erfahrungen aus dem jetzigen Wohngebiet und insbesondere des Hochschulstadtteils zeigen, dass es hier entgegen der vorh. Planung erhebliche Parkplatzbedarfe gibt, mit dem Ergebnis, dass sämtliche Zufahrten und Straßen zugeparkt werden und ein normaler Verkehrsfluss nicht mehr gegeben ist. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Straße Bornkamp/Maria-Mitchell-Str./Schärenweg auch gleichzeitig Fahrrad- und Schulweg ist und sich daraus eine erhebliche Gefährdung für die Fahrradfahrer und Schüler durch die unübersichtliche Straßensituation ergibt.	platzschlüssels inklusive Wirtschaftsverkehr in Lübeck (Dezember 2018) ist dies auskömmlich. Bezüglich der Parkprobleme im Hochschulstadtteil wird davon ausgegangen, dass diese nicht durch Besucherverkehre des Wohngebiets verursacht werden, sondern durch Besucher und Beschäftigte der UKSH / der Uni und Beschäftigte der Gründerzentren. Für letztere wurde ein Parkhaus errichtet, welches jedoch aufgrund von Parkgebühren nur unzureichend genutzt wird. Ein Zusammenhang des Problems mit dem geplanten Wohngebiet im Bornkamp besteht nicht, und muss daher auch planerisch nicht bewältigt werden. Bezüglich der mutmaßlichen Gefährdung von Fahrradfahrer:innen und Schüler:innen ist festzuhalten, dass die Straße sich in einer Tempo 30 Zone befindet. Den Grundschüler:innen bis einschließlich 10 Jahren steht ein breiter Gehweg zur Verfügung. Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer:innen ist nicht erkennbar.	
1.5 Gemeinschaftsunterkunft Die in der Legende wird die Gemeinschaftsunterkunft als Allgemeines Wohngebiet (WA) bezeichnet, im Textteil B ist dagegen eine Fläche für Gemeinbedarf erwähnt. Die Zeichnung 1 zeigt eine Fläche für Gemeinbedarf, in die WA eingetragen ist. Jedoch sind Flächen für einen Gemeinbedarf an sich eigenständige Festlegungen und können somit nicht	Hier ist ein zeichnerischer Fehler unterlaufen, die Planzeichnung wird entsprechend geändert.	Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
durch weitere Festlegungen etwa durch Gebiete nach BauNVO doppelt belegt werden.		
1.6 Geschossigkeit Die in der Planung festgesetzten Geschossigkeiten (IV + STG) übersteigen doch in erheblichen Maße die der vorh. Bebauung, auch die der unmittelbaren Bebauung im angrenzenden Gebiet Hochschulstadtteil. Somit wird mit der vorliegenden Planung doch erheblich vom vorhandenen Gebietscharakter abgewichen. Im Sinne der Beibehaltung vorh. begrenzten und kleinteiligen Gebietscharakters erscheint eine Begrenzung auf max. III Vollgeschosse ohne STG und entsprechend festgelegter Bauhöhen folgerichtig.	Das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung bezogen auf Gebäudehöhe ergibt sich aus den zulässigen Vollgeschossen und der absoluten Höhe der Gebäude. So kann zwar bei den Gebäuden für die maximale Anzahl der Vollgeschosse mit max. III angegeben ist, noch ein Nichtvollgeschoss (Staffelgeschoss) ergänzt werden, da die Oberkante des Gebäudes 13,5 Meter betragen kann. Für die ‚Gebäude mit max. IV Vollgeschossen ist dies aufgrund der gleichen max. Oberkante des Gebäudes von 13,5 Meter nicht möglich. Bezüglich der Geschosshöhen rechnet man mit 3 m je Vollgeschoss zuzüglich Sockelhöhe und Dachkonstruktion. Der städtebauliche Entwurf berücksichtigt die Struktur der bestehenden Siedlung, insofern, dass im direkten Anschluss an das Baugebiet die vorhandene Struktur mit einer Mischung aus Doppel- und Reihenhäusern aufgenommen wird. Die Geschossigkeit entwickelt sich höhenmäßig von zwei Geschossen plus Staffel zu einer max. vier Vollgeschossen von West nach Ost. Im Osten und Süden des Gebiets wird so auf den Straßen-/Schienen- und Gewerbelärm und die Böschung der Brücke reagiert. Parallel zur Bahnlinie ist aus Gründen des Lärmschutzes für die dahinterliegende Bebauung eine mindestens 9 m hohe, möglichst geschlossene Bebauung notwendig. Die Grundstücke an der Brückenböschung sind für Einfamilienhausbebauung aufgrund von Einsicht von der Brückenrampe weniger attraktiv und das Bauvolumen des Brückenbauwerks würde nicht mit einer Einfamilienhausbebauung korrespondieren. Aus diesem Grund werden hier größere Baukörper und Studentenwohnen vorgesehen.	Nicht berücksichtigen
1.7 Entwässerung RW Rückhaltung / Versickerungsflächen In dem der Planung zugrundeliegenden Entwässerungs-/	Für die Fläche wird auch ohne Bebauung einer bestimmten	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Bodengutachten wird eine vollständige Versickerung vor Ort auf dem Planungsgelände vorgeschlagen. Nicht untersucht wurde dabei der Einfluss der Regenwasserversickerung auf den Grundwasserstand und den Einfluss dadurch auf die niederen Bereiche und der Flächen in den Ringen, die zurzeit schon hydraulisch überlastet sind. Nicht festgelegt wurde zudem, wie eine Notentwässerung bei Überfüllung der Rigolen aussehen soll. Zurzeit wird die Fläche im Bereich des B-Planes 09.07.00 gem. der Begründung vom 17.05.2004 unter Ziffer 5.5.2 (Regenwasserbewirtschaftung) durch Regenklärbecken und entsprechende Retentionsflächen über ein Drosselbauwerk in den Niemarker Landgraben entwässert. Schon in dieser Begründung wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von hoch anstehendem Grundwasser und Staunässe bei schwach wasserdurchlässigen Böden (Lehm) geprägt ist. Ebenso wird dort auch schon auf den (damals schon) hydraulisch überlasteten Niemarker Landgraben hingewiesen. Nach Erstellung des Baugebietes hat sich auch gezeigt, dass das damals ausgewiesene Konzept der mit den ausgewiesenen Retentionsflächen heute schon nicht den Anforderungen genügt. Die zwischen den Ringen zur kurzzeitigen Versickerung geplanten Retentionsflächen stehen dauerhaft durch den hohen Grundwasserstand unter Wasser, so dass es von der Fläche bis auf die Grundstücke und auf die Straße läuft. Ebenfalls stehen die Straßengräben unter Wasser. Große Flächen sind dauerhaft durchnässt. Obwohl es einen entsprechenden theoretischen Nachweis der Flächen und des Retentionsvolumens damals durch das Büro xx (anonymisiert) gab, zeigt sich in der Realität heute, dass diese Flächen nicht ausreichend geeignet sind und die o.g. Entwässerungsprobleme entstehen. Eine Versickerung	Menge an Regenwasser als Oberflächenwasser ausgesetzt, der sog. Landwirtschaftliche Abfluss. Ziel der Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Begleitplanes ist es, die Menge des Oberflächenwassers durch die Bebauung nicht zu erhöhen und somit die Situation nicht zu verschlechtern. Aus diesem Grund werden im B-Plan zwingend eine intensive Dachbegrünung bzw. Retentions-Gründächer und ein wasserdurchlässiger Ausbau von Stellplätzen, Grundstückszufahrten und Wegen festgesetzt. Durch diese Maßnahmen insbesondere durch die Dachbegrünung wird das Niederschlagswasser zurückgehalten und die Verdunstung gefördert. Das verbleibende Regenwasser wird in Mulden und einem Mulden-Rigolen-System zurückgehalten bzw. versickert. Zusätzlich werden die Mulden bzw. Rigolen miteinander verbunden, um so die Versickerung aufs Gebiet verteilt gleichmäßig zu verteilen. Dadurch wird eine zusätzliche Sicherheit geschaffen. Das gewählte System entspricht dem gesetzlich geforderten Standard. Alle Muldenflächen, die zur Versickerung benötigt werden, haben einen größeren Abstand als 1 m zum Grundwasser. Die Flächen in denen der Grundwasserspiegel bis zu 1m unter Geländeoberkante ist, werden nicht zur Versickerung genutzt. In den Bereichen, in denen Versickerungskörbe vorgesehen sind, liegt der Grundwasserspiegel bei bis zu 2,50 m, sodass eine Aufhöhung des Grundwassers vermieden werden kann. Die Befürchtung, dass das Hangwasser vom Schärenweg das B-Plangebiet hydraulisch belastet und damit die Hydraulik des Niemarker Landgrabens beeinflussen könnte, ist nichtzutreffend, da die Straße nach Norden abfällt. Das entsprechende Niederschlagswasser fließt somit in den dafür vorgesehenen im begrünten Seitenstreifen und versickert dort. Notwasserwege für das 100 jährige Regenereignis sind im wasserwirtschaftlichen Begleitplan berücksichtigt. Sowohl die Versickerungsmulden bzw. Mulden-Rigolen-System als auch die Not-	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
findet de facto durch den hohen Grundwasserstand, den wasserundurchlässigen Böden und hydraulischen Überlastung auch aller ausgewiesenen Abflüsse und Retentionsflächen in der nassen Jahreszeit nicht statt. Es fand bereits seitens der Stadt eine Durchörterung der Lehmschicht und Austausch durch Sand statt, die aber zu keinerlei Verbesserung der Situation geführt hat. Ein weiterer Zufluss von Regenwasser/ Grundwasser aus dem neuen Plangebiet (auch in Form von Versickerungen auf den Flächen, die dann durch das Hanggefälle auch in der Fläche der Niederungen einsickern) ist unbedingt zu vermeiden, auch im Hinblick auf das sich verändernde Klima und die Zunahme von Starkregenereignissen. Die in den Planungen eingezeichneten Retentionsflächen in Form von Gewässern sollten so nicht umgesetzt werden. Die neue und auch bereits vorhandene Regenwasserbewirtschaftung sollten durch Gutachten und entsprechende Nachweise zumindest kritisch geprüft und hinterfragt werden, um die Bewohner der Niederung vor Überflutung und Gefährdung zu schützen. Dieses wurde in den vorliegenden Untersuchungen nicht beachtet.	wasserweg wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.	
Nr. 2 Bürger:innen 2 - 5 (Schreiben vom 14.12.2020 und 15.12.2020), Bürger:innen 8 und 9 (Schreiben vom 16.12.2020) Bürger:innen 11 und 12 (Schreiben vom 17.12.2020) und Bürger:in 13 (Schreiben 18.12.2020)		
2.1 <u>Verkehr</u> Zahlreiche Einwände des ersten Beteiligungsverfahrens nahmen Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur. Ihre Stellungnahme lautet: 11.12 „die vorhandene Infrastruktur kann die Belastung durch die hinzukommenden Bewohner bewältigen bzw. kann an die Belastung angepasst werden“. Bitte benennen Sie konkret die erhobenen Befunde und	Als Grundlage der Berechnung der Qualitätsstufen dienten die Verkehrserhebungen des Bereichs Stadtgrün und Verkehr. Für die Berechnung wurde zusätzlich zu den vorliegenden Verkehrszahlen an der La-Rochelle-Brücke am 18.07.2017 (Werktag außerhalb der Ferienzeiten) in den Blöcken 06:00-09:00, 11:00-14:00 und 15:00-19:00 Uhr und am Knotenpunkt Paul-Ehrlich-	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Verkehrszählungen, die Sie diesem Urteil zugrunde legen. Nehmen Sie dabei bitte auch Stellung zu der großen Seniorenwohnanlage, die täglich viele Pflegedienste anfahren. Die Möglichkeit eines ausgeweiteten Halteverbots sollte abgewogen werden, da die dort wohnenden Senioren weit mehr PKW als Stellplätze haben.	Straße/ Alexander-Fleming-Straße am 27.03.2018 (Werktag außerhalb der Ferienzeiten) in den Blöcken 06:00-09:00, 11:00-14:00 und 15:00-19:00 Uhr gezählt. 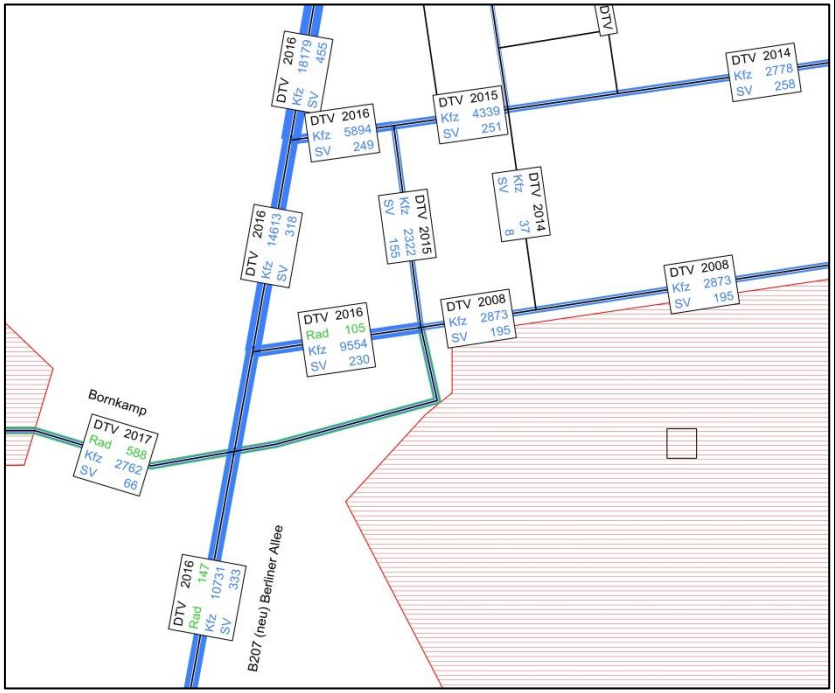 Bei der Berechnung der Qualitätsstufen wurden die zusätzlichen Verkehre aus der geplanten Wohnbebauung Bornkamp mit einbezogen. Zusätzliche Verkehre auf der La Rochelle Brücke: **Richtung** / **Spitzenstd. morgens** / **Spitzenstd. abends** **Bornkamp** 55 61 **Lise-Meitner-Weg** 67 54	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Außerdem wurde das betreute Wohnen an der Maria-Mitchell-Straße berücksichtigt. Die Leistungsfähigkeitsberechnung wurde mit der Verkehrssimulation PTV Vissim im Bereich Stadtgrün und Verkehr durchgeführt. Die Leistungsfähigkeitsberechnung wurde für die Knotenpunkte - Maria-Mitchell-Str./Lise-Meitner-Weg - Paul-Ehrlich-Straße/Lise-Meitner-Weg (LSA, HL) - B207/Paul-Ehrlich-Straße (LSA, LBV-SH) vorgenommen. Alle Knotenpunkte sind leistungsfähig. Im Zuge der Abwägung wurde wie vom Bereich Stadtgrün und Verkehr angeregt im September 2021 eine zusätzliche Leistungsfähigkeitsberechnung für die Knotenpunkte - Maria-Goeppert-/Alexander-Fleming-Straße - B207/Maria-Goeppert-Straße (LSA, LBV-SH) vorgenommen. Auch diese Knotenpunkte sind leistungsfähig. **Knotenpunkt** **Spitzenstd. morgens** **Spitzenstd. abends** **Maria-Goeppert-/A.-Flemming-Str.** B B **Maria-Goeppert-Str. / B207** C C Bezüglich der Seniorenwohnanlage handelt es sich um eine Wohnanlage für betreutes Wohnen, welches die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze nachgewiesen hat. Nach den oben beschriebenen vorliegenden Untersuchungen der Knotenpunkte hat die Stellplatzsituation der Seniorenanlage keine für den Bebauungsplan relevanten Auswirkungen auf den Verkehrsfluss.	
2.2 <u>Verdichtung Wohnbebauung Schärenweg</u> Bitte nehmen Sie detailliert Stellung zu der starken Verdich-	Die Bebauungen der drei genannten Bebauungspläne haben	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
tung der Wohnbebauung am Schärenweg. Am Geniner Ufer sind rd. 700 WE auf 61.000qm vorgesehen, an der Schlutuper Straße 420 WE auf ähnlich großer Fläche. Aus welchen Gründen sollen am Schärenweg in Relation zur Fläche derart viele WE entstehen?	eine angemessene, nicht zu hohe Dichte. Am Schärenweg sind im Unterschied zu den beiden anderen Baugebieten Studierendenwohnungen geplant. Diese verfügen über ca. 35 m² Wohnfläche. Aufgrund der kleineren Wohnungsgrößen können am Schärenweg im Verhältnis mehr Wohnungen entstehen als in den Vergleichsgebieten.	
2.3 Berechtigung Abweichung § 13 b BauGB In §13b BauGB ist nicht von Grundflächenzahl (bebaute Fläche), sondern Grundfläche des B-Plans die Rede. Bitte nennen Sie Belege für Berechtigung, dass die Hansestadt von diesen Vorgaben abweicht. Bitte zitieren Sie hierbei die einschlägigen Kommentare zum Baugesetzbuch (BauGB) § 13b Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. „Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.“ (…).	Das vorliegende Bebauungsplanverfahren wird nach den Bestimmungen des § 13b BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. In § 13b BauGB wird ausgeführt, dass die Überplanung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann, wenn die Grundfläche weniger als 10.000 m² umfasst. Dieser Nachweis ist in der Begründung erbracht. Im Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass) wird ausgeführt, dass nach dem in Bezug genommenen § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB bei der Ermittlung der Grundfläche § 19 Absatz 2 BauNVO zu Grunde zu legen ist, d.h. der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl ergebende rechnerische Anteil der überbaubaren Flächen. Die Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Absatz 4 BauNVO bleiben unberücksichtigt. Die zulässige Grundfläche ist somit der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Entsprechend ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine mögliche Grundfläche für bauliche Anlagen von ca. 8.200 m², die unterhalb der höchstzulässigen Grundfläche von 10.000 m² liegt.	Klarstellung
2.4 Stellplätze	Die Stellplatzplanungen und die Ziele sind den Begründungen	

<table>
<tr><th>Inhalt der Stellungnahme</th><th>Prüfung und Abwägung</th><th>Ergebnis</th></tr>
<tr><td>Die Planung für das Baugebiet Schlutuper Straße (07.32.00) sieht 450 Stellplätze inklusive Parkhaus für 420 Wohneinheiten vor. Bitte begründen Sie ausführlich die Unterschiedlichkeit der Stellplatzplanung. Gehen Sie bitte auch auf die der Planung zugrunde liegenden Motive ein.</td><td>der genannten Bebauungspläne zu entnehmen und können dort nachgelesen werden. Im Rahmen der Beteiligung können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stadt prüft die Stellungnahmen und berücksichtigt diese je nach Prüfergebnis. Hier ist keine Stellungnahme erkennbar, was ist die Anregung und was soll geprüft werden? Dennoch
Der Stellplatznachweis für den Bebauungsplan 07.32.00 Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld erfolgt gemäß folgender Vorgabe:
<table>
<tr><th>Gebäude</th><th>Anzahl Stellplätze</th></tr>
<tr><td colspan="2">Einfamilienhäuser</td></tr>
<tr><td>Doppelhaus /Reihenhaus</td><td>1 St</td></tr>
<tr><td colspan="2">Mehrfamilienhäuser</td></tr>
<tr><td>unter 50 m² Wohnfläche</td><td>0,5 St</td></tr>
<tr><td>ab 50 m² Wohnfläche</td><td>0,7 St</td></tr>
<tr><td>ab 80 m² Wohnfläche</td><td>1 St</td></tr>
</table>
Der Stellplatznachweis für den Bebauungsplan 09.13.00 Bornkamp / Schärenweg erfolgt gemäß folgender Vorgabe:
<table>
<tr><th>Gebäude</th><th>Anzahl Stellplätze</th></tr>
<tr><td colspan="2">Einfamilienhäuser</td></tr>
<tr><td>Doppelhaus /Reihenhaus</td><td>1 St</td></tr>
<tr><td colspan="2">Mehrfamilienhäuser</td></tr>
<tr><td>Freier Wohnungsmarkt</td><td>0,8 St</td></tr>
<tr><td>Sozialer Wohnungsbau</td><td>0,6 St</td></tr>
<tr><td>Studentisches Wohnen</td><td>1 St je 4 WE</td></tr>
</table></td><td>Klarstellung</td></tr>
</table>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Die Vorgaben unterscheiden sich nur unwesentlich. Die Angaben zum Geschosswohnungsbau sind im geplanten Wohnquartier Lauerhofer Feld differenzierter, da mit 320 WE deutlich mehr Wohnungen geplant sind als im Bornkamp mit 70 – 80 WE. Die erforderlichen Stellplätze im geplanten Wohnquartier Lauerhofer Feld für den Geschosswohnungsbau im westlichen Teilbereich des Wohnquartieres und sämtliche Besucherparkplätze werden in der Quartiersgarage untergebracht. Hier können 300 bis 330 Stell- bzw. Parkplätze untergebracht werden, die sich folgendermaßen zusammensetzen 260 Stellplätze für die 320 Geschosswohnungen (256 entsprächen 0,8 St je WE analog Bornkamp) 43 Besucherstellplätze für die Bewohner des gesamten Wohnquartieres und 27 Stellplätze für andere Nutzungen wie die Kindertagesstätte und die St Philippus-Kirchengemeinde. Der Stellplatzbedarf für die Reihen- und Doppelhäuser wird auf Sammelstellplätzen bzw. für die Doppelhäuser am südlichen und nördlichen Quartiersrand auf den Grundstücken nachgewiesen. Die Vorgabe ist 1 St je WE und entspricht der des Bebauungsplan Bornkamp / Schärenweg. Bezüglich des studentischen Wohnens kann kein Vergleich gezogen werden, da diese Wohnform im Wohnquartier Lauerhofer Feld nicht vorgesehen ist. Fazit: Im Wohnquartier Lauerhofer Feld können gemäß dem inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplan etwa 420 Stell- und Parkplätze realisiert werden, dem gegenüber stehen 420 Wohneinheiten und weitere Nutzungen wie eine Kindertagestätte und die Kirchengemeinde St. Philippus. Die der Planung zugrunde liegenden Vorgaben sind zahlenmäßig für beide geplanten Projekte durchaus vergleichbar.	
Nr. 3 Bürger:in 6 (Schreiben vom 16.12.2020)		
3.1 <u>Öffnung alter Wanderweg</u>		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Es wird vorschlagen, den alten Wanderweg südlich des Baugebietes (auf der anderen Straßenseite des Bornkamps) wieder zu öffnen. Dieser war zu Beginn des Baugebietes noch vorhanden und wurde später geschlossen. Nun mit dem neuen Baugebiet würde sich hierdurch die Möglichkeit erschließen, wieder direkt in die Natur zu gelangen und auch direkt auf den Lisa-Dräger-Wanderweg zu gelangen. Der bauliche Aufwand dürfte gering sein und die das Grundstück wird vermutlich eh der Stadt gehören. Der Wanderweg fehlt sehr.	Die Öffnung des alten Wanderweges ist geplant und unter Punkt 5.3.6 in der Begründung beschrieben. Eine Ausführung der Öffnung soll im Zusammenhang mit den notwendigen CEF-Maßnahmen für den Artenschutz vorgenommen werden.	Berücksichtigen
3.2 <u>B 207: Linksabbiegepfeil oder separate Ampel</u> Zudem wird vorschlagen, an der Ampel zur B 207 einen Linksabbiegerpfeil oder eine separate Ampel für Rechtsabbieger einzubauen. Einen Fußgängerüberweg über die 207 gibt es dort nicht und dann könnten die Fahrzeuge den Hochschulstadtteil stadteinwärts verlassen in der Phase, in der heute die Fahrzeuge stadtauswärts fahrend in den Hochschulstadtteil abbiegen. Der Aufwand dürfte auch hier minimal sein und könnte behilflich sein, das Mehr an Fahrzeugen schneller aus dem Stadtteil abzuleiten.	Die Anregung ist nicht bebauungsplanrelevant. Sie wird an den Bereich Stadtgrün und Verkehr zur Kenntnis und Prüfung weitergeleitet.	Kenntnisnahme
Nr. 4 Bürger:in 7 (Schreiben vom 15.12.2020)		
4.1 <u>Nicht störende, gewerbliche Nutzungen</u> Nicht störende, gewerbliche Nutzungen erscheinen nach wie vor wünschenswert, um das Gebiet in der Woche zu beleben. Der aktuelle Wohnungsbedarf sollte nicht zu monostrukturellen Planungen führen.	Mit dem erneuten Aufstellungsbeschluss (VO/2018/06320) wurde am 05.11.2018 im Bauausschuss beschlossen, dass unter Berücksichtigung des dringenden Wohnbedarfs der Hansestadt Lübeck von einer gemäß ersten Aufstellungsbeschluss zu prüfenden Ansiedlung hochschulaffiner Dienstleistungen abgesehen und der Entwicklung von Wohnraum Vorrang eingeräumt wird. Diesem Beschluss wird gefolgt. Zur Sicherung des angestrebten Charakters als ruhiges Wohnquartier werden im gesamten Gebiet die ansonsten in allgemeinen Wohngebieten ausnahmswei-	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	se zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen als mit einem ruhigen Wohngebiet unvereinbare Nutzungen ausgeschlossen (vgl. Begründung Punkt 5.2.1).	
4.2 Bolz- und Spielplatz Positiv ist festzustellen, dass nun ein Bolzplatz und ein Spielplatz ausgewiesen sind. Da jedoch bereits einmal derartige Festsetzungen nicht umgesetzt wurden, ist die Realisierung zu sichern. Das kann vertraglich mit den Investoren und zudem im B-Plan festgesetzt werden. Zum Beispiel: „In den Teilgebieten WA 4 bis WA 6 ist eine Wohnnutzung erst dann zulässig, wenn der im Norden der Planzeichnung A festgesetzte Spielplatz erstellt ist.“	Das Grundstück gehört der Hansestadt Lübeck und die Erschließung wird voraussichtlich von der KWL einer 100 % Tochter der Hansestadt Lübeck vorgenommen. Die Herstellung des Spiel- und Bolzplatzes soll als Teil der Erschließungsmaßnahmen in den abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrag mit der KWL aufgenommen werden. Eine Umsetzung wird damit gewährleistet.	Teilweise berücksichtigen
4.3 Tausch von Spiel- und Bolzplatz mit Studierendenwohnheim und Reduzierung Geschossigkeit Es wird angeregt, den Spiel- und Bolzplatzbereich mit dem Studierendenwohnheim WA 6 zu tauschen und dessen Geschossigkeit zu reduzieren. Das Heim würde im Norden störungsarmer und näher an den Hochschulen liegen und der Stadtteil Bornkamp würde eine zentrale Fläche für Spiel, Bolzen und Veranstaltungen erhalten, die über die Grünfläche zwischen WA2 und WA3 und den Zugang zum Bahnhof gut vernetzt wäre.	Eine zentrale Fläche für Spiel, Bolzen und Veranstaltungen wäre für den Stadtteil Bornkamp wünschenswert, ist aber aus Gründen der Lärmemissionen nur in einem gewissen Abstand zur Wohnbebauung möglich. Aus diesem Grund wurde der geplante Standort im Norden des Plangebiets gewählt. Daneben würde sich eine Ausweitung der Bebauung, insbesondere eines größeren Baukörpers wie dem Studierendenwohnheim, im Bereich des geplanten Spiel- und Bolzplatzes sich negativ auf das westlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet auswirken.	Nicht berücksichtigen
4.4 WA 2 und WA 3 – Knappe Bemessung der Gärten Auffallend ist, dass die Bebauungen WA 2 und WA 3 in Richtung Süden bzw. Südwesten nur ca. 6 m Garten zuzüglich ca. 2 m für Nebenanlagen haben. Im Norden sind dagegen 4 m Wohnweg und 6 m Vorgarten festgesetzt, um hier Stellplätze vor den Gebäuden zu ermöglichen. Im Ergebnis	Die Gärten der Reihenhäuser sind in der Regel 9 m tief. Die Anordnung der Stellplätze im Norden der Grundstücke jeweils vor den Reihenhäusern sorgt dafür, dass die gesamte Bauflächenbreiten von WA 2 und WA 3 für den Bau von Reihenhäusern ausgenutzt werden kann. Bei der Anordnung von Gemein-	Teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sind die Gärten sehr knapp bemessen und insbesondere bei WA 2 findet am Nachmittag eine frühe Verschattung statt. Zum diesem Punkt werden zwei Alternativen vorgeschlagen: 1. Ein Wohnweg von 2 m Breite und ein 2 m breiter Vorgartenstreifen sowie Gemeinschaftsstellplätze mit Ausschluss von Überdachungen an den Straßen. Garten 6 m tiefer. 2. Stellplätze parallel zu den Wohnwegen an deren Nordseiten. Tiefe Stellplatz: 2 m, Tiefe Wohnweg: 2 m, Vorgarten 1 m. Garten 5 m tiefer. Damit könnten sicher auch die sehr hohen Überschreitungen der GRZ bei WA 2 und WA 3 um 80 % reduziert werden.	schaftsstellplätzen müsste für diese Fläche entweder pro Zeile je eine Reihenhausscheibe entfallen oder die Fläche für die Stellplätze würde die Gärten der Reihenhäuser direkt östlich der Planstraße A und westlich des Schärenwegs (in seiner neugeplanten Lage), in denen die Stellplätze entstehen müssten, so stark verkleinern, dass diese nicht mehr angemessen nutzbar wären. Die Umsetzung der Alternative 2 wird durch eine Vergrößerung der Baugrenzen-Tiefen von 12 m auf 14 m ermöglicht mit einer zusätzlichen textlichen Festsetzung, dass die Reihenhäuser nur in einer Tiefe von 12 m zulässig sind. Außerdem wird eine Festsetzung ergänzt, dass die Zuwegungen und G-F-L nördlich der Reihenhäuser in ihrer Lage um bis zu 3 m verschoben werden können. Gemäß den Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs – EAR 05 (FGSV, 2005) müssen die die Zufahrten zu Stellplätzen in Längsaufstellung 3,50 m betragen. Da man auf der nördlichen Seite der Stellplätze auch aussteigen können muss, werden die Stellplätze mit 2,50 m bemessen. Die Vorgärten sollen eine Tiefe von mindestens 2,0 m erhalten, so dass die Gärten durch das nach Norden rücken der Reihenhauszeilen 2,0 m tiefer werden könnten. Da beide Varianten möglich bleiben sollen, wird die Festsetzung der Überschreitung der GRZ beibehalten.	
4.5 <u>WA 2 und WA 3 - Grundstücksbreiten</u> Unklar ist, warum im Plan für WA 2 und WA 3 jeweils Grundstücksbreiten von 6 m angesetzt sind, im Textteil B Punkt 5.2 jedoch nur 5,5 m Hausbreite zugelassen werden. Besitzen die Gebäude - wie schallschutztechnisch erforderlich - eigene Seitenwände zu je 20 cm, so können 2 Zimmer auf einer Hausseite (z.B. 2 Kinderzimmer im OG) mit 10 cm Zwischenwand jeweils nur 2,5 m statt 2,75 m breit werden.	Im Textteil B Punkt 5.2 unter der Überschrift Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen ist festgesetzt, die einzelnen Reihenhäuser mindestens eine Breite von 5,5 aufweisen müssen. Das handelt sich hier also um die Mindestbreite der Reihenhausscheiben. Die Reihenhäuser dürfen nicht schmaler gebaut werden, um den aktuellen Ansprüchen an Wohnnutzung zu entsprechen. Die im B-Plan eingezeichneten Grundstücksteilungen gehen von einer Breite von 6,0 m aus, es sich hier um eine Festsetzung ohne Normcharakter handelt, ist letztendlich die Breite noch vari-	Klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	abel.	
4.6 Nebenanlagen Dass die Lage von Nebenanlagen am Südende der Grundstücke WA 2 und WA 3 bestimmt wird, ist positiv. Dies sollte auch bei WA 1 erfolgen. Diese Flächen sollten jedoch jeweils in Verlängerung der westlichen bzw. östlichen Baugrenzen enden. Zudem sollten die Nebenanlagen-Flächen an den Straßen und an der zentralen Grünfläche entfallen, da dort Nebenanlagen mit Sicherheit nicht die Gestaltung verbessern werden. Auf der Nordseite des südlichen Schenkels der Planstraße „A“ sollte ein privater oder öffentlicher Grünstreifen den Blick auf die Nebenanlagen lindern.	Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 1 ist im Gegensatz zu WA 2 und WA 3 die Ordnung der Nebenanlagen nicht in der Planzeichnung, sondern durch textliche Festsetzungen erfolgt. Die Festsetzungen 7.1 und 7.2 unter der Überschrift Nebenanlage, Garagen, Stellplätze, Flächen für Gemeinschaftsanlagen ist geregelt, dass eine Vorgartenzone von 5 m von Nebenanlagen freigehalten werden muss und Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den für Nebenanlagen festgesetzten Flächen zulässig sind. Im rückwärtigen Garten sind Nebenanlagen nicht reglementiert, da kaum Einsicht von öffentlichen Flächen möglich ist. Um zu vermeiden, dass die zu den öffentlichen Flächen orientierten Nebenanlagen die gewünschte Gestaltung des Baugebietes stören, wurde eine Festsetzung Pkt. 7.5 zur Einbindung der Nebenanlagen getroffen. Hiernach sollen Nebenanlagen einen seitlichen Abstand von mindestens 0,5 m zu öffentlichen Flächen haben und sind außerdem einzugrünen. Ein breiterer Grünstreifen, besonders auf der Nordseite des südlichen Schenkels der Planstraße „A“, wie in der Anregung formuliert, wäre wünschenswert, würde aber die Gärten zu stark verkleinern und in ihrer Nutzbarkeit einschränken. Ein vollständiger Ausschluss von Nebenanlagen zu diesen Flächen wurde als eine zu starke Reglementierung der Nutzbarkeit der Privatgärten beurteilt.	Klarstellen und nicht berücksichtigen
4.7 Gemeinschaftsunterkunft Die Nutzungsschablone bezeichnet die Gemeinschaftsunterkunft als Allgemeines Wohngebiet (WA), der Textteil B spricht dagegen von einer Fläche für Gemeinbedarf. Die Nebenzeichnung 1 zeigt eine Fläche für Gemeinbedarf, in die WA eingetragen ist. Flächen für Gemeinbedarf sind selbstständige Festsetzungen und können nicht durch ande-	Hier ist ein zeichnerischer Fehler unterlaufen, um diesen zu beheben, wird die Planzeichnung entsprechend geändert.	Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
re Festsetzungen etwa durch Gebiete nach BauNVO überlagert werden.		
4.8 Flüchtlingsunterkunft Die erneute Verlängerung der Aufstellung der Container verstößt mal wieder gegen die Zusage von Senator Schindler aus dem Jahr 2016, die Aufstellung sei auf 2 Jahre begrenzt! Vertrauensbildende Maßnahmen sehen anders aus. Die zeitliche Befristung der Gemeinschaftsunterkünfte macht nur Sinn, wenn die rechtliche Grundlage der jetzigen Nutzung nicht mehr gegeben ist und dieser einer erneuten Genehmigung bedürfen, denn eine nachträgliche Befristung bereits bestehender Bauten kennen LBO und BauGB nicht	Die Entwicklung bezüglich der Unterbringung von Geflüchteten war zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar. Die Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte gemäß § 246 BauGB galten zunächst befristet bis zum Jahresende 2019 und wurde dann bis zum Ende des Jahres 2024 verlängert. Die Sonderregelung ermöglicht die Zulässigkeit der Unterbringung von Geflüchteten auf der Fläche am Schärenweg. Da die Verlängerung dieser Sonderregelung mit einer zeitlichen Dauer verknüpft ist, ist als künftige Genehmigungsgrundlage eine entsprechende Bebauungsplanfestsetzung erforderlich. Da die Stadt plant, die betreffende Fläche für Reihen- und Doppelhäuser ab 2034 zur Verfügung zu stellen, ist die Gemeinschaftsunterkunft nur bis Ende 2033 planungsrechtlich zulässig.	Klarstellung
Nr. 5 Bürger:in 10 (Schreiben vom 17.12.2020)		
5.1 Anzahl der Wohnungen pro Eingang weiterhin auf 2 beschränken Im bisher gültigen B-Plan 09.07.00 in der Fassung vom 25.05.2004 ist im Punkt 6 festgelegt, dass in dem allgemeinen Wohngebiet Bornkamp je Gebäude nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig sind. Diese Festlegung galt und gilt für das gesamte Gebiet des Bornkamps. Weiterhin ist dies der wohl wichtigste Charakterzug des Wohngebietes Bornkamp, zu dem auch der Schärenweg gehört. Aus Gründen des Bestandsschutzes, des Gebietserhaltungsanspruches in Verbindung mit dem Gebot der Rücksichtnahme zum bisherigen Baurecht sollten auch alle künftigen Bauvorhaben, zu dem auch der Schärenweg gehört, dies berücksichtigen und festschreiben. Zumal dieser Charakterzug ein Versprechen der	Die Anregung ist bereits berücksichtigt. In der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan 09.13.00 Bornkamp / Schärenweg unter Pkt. 6.1 wird festgesetzt, dass im Teilgebiet WA1 je Doppelhaus höchstens zwei Wohnungen zulässig sind und in den Teilgebieten WA 2 und WA 3 je Reihenhaus höchstens eine Wohnung zulässig ist.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Stadt war und auch bleiben sollte.		
5.2 <u>Bisherige max. Bauhöhe und Anzahl der Vollgeschosse</u> Die bisherige Bauhöhe war lt. B-Plan 09.07.00 in Punkt 3 nördlich der Straße Bornkamp auf max. 9,20m über Oberkante des Erdgeschossfußbodens festgelegt. Auch dies sollte weiterhin für alle Neubauten nördlich des Bornkamps gelten. Wieder aus Gründen des Bestandsschutzes, des Gebietserhaltungsanspruches in Verbindung mit dem Gebot der Rücksichtnahme zum bisherigen Baurecht. Weiterhin kann nicht mit 100% Sicherheit gesagt werden, dass die Zu- und Abfahrt für immer über die La-Rochelle-Brücke erfolgen wird. Es könnte irgendwann mal der Entschluss kommen, dass der Verkehr anderweitig geführt wird und dann würde evtl. die künstlich errichtete Erhöhung (östliche Ende des Bornkamps) zurückgebaut werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass alle Gebäude eine gleiche Höhe aufweisen. Im bisherigen B-Plan ist die Anzahl der Vollgeschosse auf 2 beschränkt gewesen. Eine Steigerung um 50% sollte als Maximum gelten um auch hier den Gebietscharakter nicht zu zerstören. Daher sollte aus Gründen des Bestandsschutzes, des Gebietserhaltungsanspruches in Verbindung mit dem Gebot der Rücksichtnahme zum bisherigen Baurecht die Anzahl der Vollgeschosse auf 3 ohne zusätzliches Staffelgeschoss oder auf 2 Vollgeschosse mit einem Staffelgeschoss begrenzt werden.	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 09.13.00 Bornkamp / Schärenweg gehen auf die städtebauliche Situation der bestehenden Siedlung ein, in dem ein höhenmäßiger Übergang zwischen der geplanten Bebauung an der Bahnlinie und den Doppelhäusern östlich des Schärenwegs geschaffen wird. Die Höhe der geplanten Doppelhäuser wird mit maximal 10,50 m über dem eingetragenen Bezugspunkt festgesetzt, Im Bebauungsplan der angrenzenden Bestandgebäude wurde eine maximale Höhe (Firsthöhe) von 9,20 m über Oberkante des Fußbodens festgesetzt. Die sich ergebenden Gebäudehöhen korrespondieren miteinander. Die Bebauung unmittelbar an der Bahnlinie und an der Straße Bornkamp darf eine maximale Höhe von 13,50 m über dem Bezugspunkt erreichen. Diese Höhe ergibt sich aus der Nutzungen als Geschosswohnungsbau und durch die Erfordernisse des Lärmschutzes. Zudem korrespondiert die Höhe mit der ansteigenden Straße zur Brücke und der Tieflage des Baugebietes im östlichen Bereich mit hoher Böschung. Der Abstand zur kleinteiligeren bestehenden Bebauung von über 50 m zum Studierendenwohnen und über 100 m zum Geschosswohnungsbau an der Bahnlinie reichen aus, um den Bestand städtebaulich zu berücksichtigen. Ein Rückbau der La-Rochelle-Brücke ist nicht zu erwarten, da dies die direkte Anbindung des Gebietes zum Nahversorgungszentrum und an die Infrastruktur im Hochschulstadtteil darstellt. Auch wäre der Aufwand die Brücke ab- und die Böschung rückzubauen wirtschaftlich nicht darstellbar. Der Bau einer zusätzlichen Anbindung ist bereits im Bebauungsplan 09.07.00 in der Verlängerung des Bornkamps in westlicher Richtung zur Vorrader Straße planerisch berücksichtigt worden. Der Bau dieser zusätzlichen Anbindung ist aber für das gegenwärtige Verkehrsaufkommen nicht verhältnismäßig und erforderlich. Eine solche	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Anbindung würde zum einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten und zum anderen bestehende Wohnquartiere durch Mehrverkehr belasten. Des Weiteren stehen die zu erwartenden, unverhältnismäßigen, hohen Kosten dem entgegen.	
5.3 Außerkraftsetzung des bisherigen B-Plans Es wird gegen die Außerkraftsetzung des bisherigen B-Plans 09.07.00 widersprochen, da die neue Planung im Widerspruch zur bisherigen Planung steht. Aufgrund der vielen Kinder und dem Gutachten von 2008, in Auftrag gegeben von der Stadt Lübeck, welches zu dem Schluss kommt, dass bei einem Sportplatz am Schärenweg mit einer erhöhten Nutzung zu rechnen ist und somit der Bedarf gutachterlich gegeben ist. Daher ist es heute wichtiger denn je, Kindern eine Bewegungsfläche zu bieten. Die Stadt steht hier in der Verantwortung, Ihre Versprechen, hier eine Sportfläche für Kinder zu ermöglichen, umzusetzen. Weiterhin steht die Stadt hier in der Erbringungsschuld, da der Sportplatz eine zugesicherte Eigenschaft im Verkaufsprospekt der stadteigenen Vermarktungsgesellschaft war.	Da die Hansestadt Lübeck selbst keine Kapazitäten hat, den geplanten Sportplatz zu betreiben, hätte ein Verein das Personal / den Platzwart stellen müssen. Leider ließ sich kein Betreiber / kein Verein für den Standort finden und es wurden andere Nutzungsmöglichkeiten für das Gebiet entwickelt. Mit dem Erfordernis 2015 Flüchtlinge unterzubringen, wurde die Fläche für das Containerdorf genutzt. Da jetzt eine große Nachfrage nach Wohnbauflächen besteht, wird das Planungsrecht für die Fläche- auch im Sinne der Innenentwicklung - an die neuen Bedarfe angepasst. Die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde von der Politik im Bauausschuss beschlossen. Solange städtebauliche Gründe dies nicht erfordern (z.B. beim Bau einer Lärmschutzwand zur Einhaltung von Grenzwerten im dahinterliegenden Wohngebiet), gibt der Angebots-Bebauungsplan nur einen Rahmen an, innerhalb dessen eine Umsetzung vorgesehen, aber nicht verpflichtend ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Realisierung des Sportplatzes und somit auch keine Verpflichtung der Stadt zur Umsetzung der Sportflächenplanung. Die Stadt hat das Recht, Ziele den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Im Exposé der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH wurde der Sportplatz eingezeichnet und erwähnt, auch um darauf hinzuweisen, dass hier bei Umsetzung der Planung eine gewisse Lärmbelästigung und zusätzlicher Verkehr zu erwarten wäre. Es wurde im Exposé kein Versprechen gemacht, dass der Sport-	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	platz auf jeden Fall verwirklicht wird. Die TRAVE ist nicht Eigentümer oder Vermarkter der Sportplatzfläche und hatte somit auch keinen Einfluss auf die Entwicklung dort.	
5.4 <u>Bolzplatz</u> Der Bolzplatz muss juristisch festgeschrieben werden, um nicht wieder einer Hoffnung zu erliegen, die die Stadt eh nicht plant umzusetzen. Unabhängig von den bisherigen Einwänden und der bisherigen Planung folgend wird davon ausgegangen, dass der angekündigte Bolzplatz nicht kommen wird. Er ist weder in der ursprünglichen Planung vorgesehen, noch wird er ernsthaft verankert. Es scheint so, dass diese, wie der ursprüngliche Sportplatz am Schärenweg, nur eine täuschende Wirkung erzielen soll. Warum wird nicht festgelegt, dass alle Baumaßnahmen am Schärenweg erst erfolgen dürfen, wenn der Spiel- und Bolzplatz fertiggestellt und nutzbar ist (Vergleichbar den Punkt 2.1. im B-Plan 09.13.00). Der geplante Bolzplatz und Spielplatz ist für die im Bornkamp lebenden Kinder viel zu klein und ermöglicht in keinster Weise eine ausreichende Bewegung. Da auch alle angrenzenden Freiflächen der Landwirtschaft eingezäunt sind, können diese von den Kindern auch nicht genutzt werden. Hier wird eine angepasste Größe entsprechend dem Gutachten aus 2008 erwartet, welches die Stadt selber beauftragt hatte. Auch sollten weitere Möglichkeiten der Bewegung geschaffen werden, wie es das Gutachten vorgeschlagen hatte. Kinder brauchen Bewegung und die Straße ist der falsche Ort, auch wenn heute nur diese Flächen bleiben. Es ist erschreckend, mit welcher Selbstverständlichkeit Kinder heute auf der Straße spielen, nur weil es keine Spielflächen gibt, so wie das Gutachten es gefordert hat.	Die Aufstellung eines Bebauungsplanes dient der Schaffung von Planungsrecht entsprechend der Bedürfnisse der Bevölkerung. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Bolz- und Spielplatzes im Norden des Plangebietes. Es gibt die Möglichkeit, dass der Bau des Platzes durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr erfolgt und entsprechend haushälterisch zu ordnen ist, eine weitere Möglichkeit ist es das Grundstück insgesamt auszuschreiben mit der Verpflichtung der Realisierung eines Bolzplatzes, dafür wäre dann der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften zu ständig. Die Regelung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die ermöglicht, dass in besonderen Fällen festgesetzt werden kann, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen nur bis zum Eintritt bestimmter Zustände zulässig oder unzulässig sind, ist hier nicht anwendbar. Da die Fläche für den Bolz- und Spielplatz sich in städtischer Hand befindet, kann die Realisierung umgesetzt werden ohne weitere Regelungen. Damit ist der Belang der Schaffung von Freiflächen für Kinder und Jugendliche erfüllt. Neben der Schaffung eines Bolz- und Spielplatzes wird die Einrichtung eines Jugend- und Nachbarschaftstreffs im nördlichen Teil des Wohngebiets vom Bereich Jugendarbeit geprüft. Für ältere Kinder und Jugendliche mit einem größeren Radius sind - neben den geplanten Angeboten - Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der den Bornkamp umgebenden Grünflächen und der freien Landschaft und den dort verlaufenden Spazierwegen (Lisa-Dräger-Weg, Verbindung durch die Kleingärten zum Clara-Zetkin-Weg) in ausreichendem Maß vor-	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	handen. Auch können die vorhandenen Wiesenflächen rund um die „Ringe“, die bei trockenem Wetter als Auslaufflächen und zum Bolzen dienen und zum Teil mit privat aufgestellten Toren bestückt sind genutzt werden.	
5.5 <u>Anzahl der Parkplätze</u> Der Schärenweg ist der letzte Bereich, der noch bebaut werden könnte. Bei einer Verplanung dieses Gebietes ist keine Anpassung mehr möglich. Da der Bornkamp als Straße die einzige Möglichkeit ist, das Wohngebiet zu erreichen oder zu verlassen, sind hier besondere Vorkehrungen zu berücksichtigen. Zum einen sollte bedacht werden, dass Gebäude im Laufe der Zeit einer veränderten Nutzung zugeführt werden. Wenn man heute mit Studenten plant und morgen ein anderes Klientel in den Gebäuden wohnt, wer kann dann sicherstellen, dass die Planung der Parkplätze dann noch ausreichend ist? Um dann zumindest für künftige Parkplatzanforderungen gerüstet zu sein, sollten in der Planung allgemeine Zahlen angenommen werden und entsprechende Flächen zur Verfügung gestellt werden. Man muss diese Flächen ja nicht heute versiegeln, aber als mögliche Nutzflächen zur Verfügung stellen, die nur für künftige Parkflächen genutzt werden dürfen. In diesem Zusammenhang sollte die Stadt schon heute dazu übergehen, alle Straßen im Bornkamp und Hochschulstadtteil, in denen der Bus verkehrt, ein absolutes Halteverbot auszusprechen. Schon heute hat der Bus Probleme, die Straßen verkehrssicher zu befahren. Eine entsprechende Empfehlung liegt der Stadt ja schon vom Gutachter vor. Es muss hier klar festgestellt werden, dass es zu Parkflächen im Schärenweg keine Alternativen gibt. Sollte hier zu wenig geplant werden, gibt es keine Alternativflächen innerhalb des	Grundsätzlich sind bauordnungsrechtlich Stellplätze in einem bestimmten Umfang im Rahmen eines Bauvorhabens nachzuweisen. In der Bebauungsplanung ist sicherzustellen, dass der ermittelte Stellplatzbedarf flächenmäßig vorgesehen werden kann. Dazu werden entsprechende Quoten für die jeweiligen Nutzungen der Planung zu Grunde gelegt. Die Quoten sind als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Zahlen sind mit den Fachbehörden abgestimmt und orientieren sich an den Stellplatzschlüsseln anderer Kommunen. Eine Nutzungsänderung des Gebäudes des Studentenwohnheims ist nicht kurzfristig zu erwarten. Das Grundstück soll im Eigentum der Hansestadt Lübeck verbleiben und mit einem Erbbaurecht für die Errichtung eines öffentlich geförderten Studierendenwohnheims ausgeschrieben werden. Nach der Errichtung dieses Wohnheims besteht die Zweckbindung aufgrund der Förderung grundsätzlich 35 Jahre (Wohnraumförderungsrichtlinien Schleswig- Holstein Kapitel V. Nr. 4.5, Fassung vom 21.04.2021). Auch unabhängig davon ist mit einem Nutzungszyklus der Immobilie für mindestens 40 -50 Jahre zu rechnen. Eine Umnutzung des Gebäudes wäre wegen der sehr spezialisierten Grundrisse nur für eine ähnliche Nutzung wie z.B. betreutes Wohnen mit einem ähnlichen Stellplatzbedarf denkbar. Die Anordnung eines Halteverbots in der Maria-Mitchel-Straße ist nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes, sondern erfolgt nach den Grundsätzen der Straßenverkehrsordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Danach ist das Parken am Fahr-	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Bornkamps - nur die Straße Bornkamp selber. Und schon heute kann man in der Maria-Mitchell-Straße vor dem Altenheim als Verlängerung der Straße Bornkamp sehen, was eine Verengung der Fahrbahn zur Folge hat: temporäre Einbahnstraße, da nur ein Fahrzeug pro Richtung passieren kann. In Verbindung mit den Radfahrern und der verengten Straße ist es nur eine Frage der Zeit, wann die ersten Unfälle zu beklagen sind.	bahnrand allgemein erlaubt, sofern es nicht ausgeschlossen ist. Das Halten ist unzulässig an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen, im Bereich von scharfen Kurven, auf Einfädelungsstreifen und auf Ausfädelungsstreifen, auf Bahnübergängen, vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten. Kommt es dennoch zu starken Behinderung des fließenden Verkehrs und ggf. des Busverkehrs, kann die Straßenverkehrsbehörde das Parken durch absolute Parkverbote regeln. Diese Maßnahme wird im Bedarfsfall geprüft und wenn notwendig angeordnet. Dies ist vor dem betreuten Wohnen zwischenzeitlich erfolgt.	
5.6 <u>Korrekte Anwendung §13b BauGB</u> Die Berufung auf den §13b BauGB ist unzulässig, da dieser beschränkt ist auf eine Nutzung bis 31.12.2019. Von daher ist anzuzweifeln, ob der hier eingeschlagene Weg rechtmäßig ist.	Das vorliegende Bebauungsplanverfahren wird nach den Bestimmungen des § 13b BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Die Entscheidung diese Verfahrensart zu nutzen, basiert auf dem Ziel zeitnah Baurecht für Wohnnutzungen schaffen zu können. In der Stellungnahme wird die Frage gestellt, ob die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b aufgrund der zeitlichen Einschränkung korrekt angewendet wurde. Am 05.11.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 09.13.00 – Bornkamp / Schärenweg – gemäß § 13a i. V. m. § 13b BauGB durch einen Beschluss des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck erneut gefasst. Der § 13b BauGB und damit die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – Regelung in Kraft seit 13. Mai 2017 – war ursprünglich folgendermaßen zeitlich befristet: Die Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) hatte bis zum 31. Dezember 2019 zu erfolgen und der Abschluss des Verfahrens (Satzungsbeschluss) bis zum 31.12.2021. Zwischenzeitlich wurde die Möglichkeit zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen wie folgt verlängert: Aufstellungsbeschluss bis zum 31.12.2022 und Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2024. Die erneute Fas-	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	sung des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses wurde am 19.12.2022 gefasst.	
5.7 <u>Prüfung der Auswirkung der Bahnerweiterung</u> Die Bahn hat schon angekündigt, dass man die Strecke Lübeck-Büchen ausbauen möchte. Entsprechende Anträge sind eingereicht. Die bisherige Planung lässt vermuten, dass dies nicht berücksichtigt wurde. Welche Auswirkungen hätte eine 2te Bahntrasse mit evtl. einer Elektrifizierung auf das geplante Bauvorhaben? Im Besonderen wäre hier der Spiel- und Bolzplatz zu erwähnen. Ist dieser vollumfänglich nutzbar, wenn die Bahn ausbaut? Dies ist in der Planung nicht ersichtlich. Die Vermutung ist, dass dies in der Planung nicht berücksichtigt wurde.	Den Festsetzungen des Bebauungsplanes liegt die schalltechnische Untersuchung des Akustik Labor Nord GmbH vom 13.09.2018 zugrunde. Die Berechnung der Emission durch die Bahnlinie erfolgte auf Grundlage der für das Jahr 2025 vom Bereich Lärm-Management, Ressort Wirtschaft, Recht und Regulierung der Deutschen Bahn AG prognostizierten Verkehrszahlen für die Strecke 1121 Bereich Lübeck Bornkamp. Daraus ergeben sich Schallschutzmaßnahmen die entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. In der Lärmprognose wurde also bereits der Planungshorizont bis 2025 berücksichtigt. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt zu einem weiteren Ausbau der Strecke kommen, dann ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet die dann vorhandene Bebauung und die angrenzenden Nutzungen (z.B. den Bolzplatz) zu berücksichtigen und Schutzmaßnahmen gegen die ggf. höheren Emissionen zu planen und umzusetzen.	Klarstellen
5.8 <u>Berücksichtigung des Klimaschutzes</u> Der Punkt 13.3 des B-Plans 09.13.00 verwundert doch sehr. In Zeiten von Klimaschutz sollten bei Gebäuden mit weniger als 5 Etagen keine Aufzüge mehr genehmigt werden. Für eine entsprechende Anzahl an behindertengerechten Wohnungen können die Wohnungen im Erdgeschoss vorgesehen werden. Aufzüge verursachen einen erheblichen Stromverbrauch, den es in Zeiten der Klimakrise zu vermeiden gilt. Weiterhin ist nicht einzusehen, dass es Lüftungsanlagen bei Wohnungen bedarf. Es muss schon im Baurecht alles getan werden, dass der Klimaschutz umgesetzt wird. Es wird gefordert. besonders für das Studentenwohnheim	Die Stellungnahme zielt auf eine textliche Festsetzung zum Maß der Nutzung ab. Hier wird lediglich die theoretische Möglichkeit gegeben die technischen Aufbauten zu realisieren. Eine Verpflichtung oder eine Absicht Erklärung zum Bau von Fahrstühlen ist damit nicht gemeint. Fahrstühle werden übrigens nicht nur für behindertengerechte Wohnungen benötigt, sondern tragen dazu bei, dass z.B. ältere Menschen länger in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben können. Zur Klimafreundlichkeit wird geprüft, ob nicht die gesamte Wärmeversorgung über regenerative Energieträger erfolgen kann.	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
einen klimaneutralen Betrieb verpflichtend in dem B-Plan mit aufzunehmen. Dies gilt dann ins besondere für die Heizungsanlage. Studenten wollen klimaneutral leben und die Stadt muss hier die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen.	Der im Bebauungsplan festgesetzte Einbau von schallgedämmten Lüftungsanlagen dient dem Lärmschutz für Schlafräume. Die Anlagen für eine kontrollierte Be- und Entlüftung können der Wärmerückgewinnung der Lüftungsluft dienen und werden für die nach Gebäudeenergiegesetz zu erreichenden Standards zumeist in Neubauten eingebaut. Die Lüftungsanlagen verbrauchen auf der einen Seite Strom, tragen aber auf der anderen Seite zum Sparen von Heizenergie bei. Die Festsetzungen im Bebauungsplan dienen der Bodennutzung, die Möglichkeiten sind im Festsetzungskatlog unter § 9 BauGB festgeschrieben. Es ist nicht möglich einen klimaneutralen Betrieb eines Gebäudes festzusetzen. Die Hansestadt Lübeck kann aber als Eigentümerin bei der Ausschreibung des Grundstücks Klimaschutzkriterien berücksichtigen.	
Nr. 6 Bürger:in 14 (Schreiben vom 18.12.2020)		
Zusendung der Interessentenliste für einen Ankauf eines 1-2 m-Streifens der Anwohner im Falsterring und Großer Belt. Einige der Anwohner:innen der Straße Großer Belt und vom Falsterring bekunden Interesse einen 2 m Streifen an der östlichen Grenze ihrer Grundstücke zu erwerben.	Der Bebauungsplan steht dem grundsätzlich nicht entgegen. Auf Initiative der direkten Anlieger des Lärmschutzwalls wurde mit dem Bereich Wirtschaft und Liegenschaften abgestimmt, dass ein Verkauf von Teilen des Wallgrundstücks zur Vergrößerung der Vorgärten für die Anlieger zu Baulandpreisen angestrebt wird. Voraussetzung ist die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans. Dies ist dann möglich, wenn sich die Anlieger gemeinsam Abschnittsweise für einen Ankauf entscheiden, da ein mehrmaliges Verspringen der Grenze zur neu geplanten Bebauung planerisch nicht sinnvoll ist.	Berücksichtigen

Bebauungsplan 09.13.00 - Bornkamp / Schärenweg -

Teil C:

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen Stellungnahmen

Stand: 05.05.2023

Vorbemerkung:
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 16.11.2020 über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

a) Insgesamt gingen 19 Stellungnahmen mit bebauungsrelevanten Inhalten von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein:

1. DB AG, Eigentumsmanagement, Eigentümervertretung (Schreiben vom 24.11.2020)
2. Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 19.11.2020)
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) – Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost (76) (Schreiben vom 23.11.2020)
4. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Referat Hochschulbau (Schreiben vom 10.12.2020)
5. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Abt. VII 4 - Verkehr und Straßenbau (Schreiben vom 10.12.2020)
6. Travenetz GmbH (Schreiben vom 16.12.2020)
7. Arbeitsgemeinschaft § 29 BNatSchG Naturschutzverbände AG 29 (Schreiben vom 16.12.2020)
8. Stadtbeauftrager für Naturschutz / Beirat für Naturschutz (Schreiben vom 18.12.2020)
9. Studentenwerk Schleswig-Holstein (Schreiben vom 10.12.2020)
10. HL, 2.500 - Soziale Sicherung Wohnungsbauförderung (Schreiben vom 18.12.2020)
11. HL, 3.370 - Feuerwehr (Schreiben vom 03.12.2020)
12. HL, 3.390 – Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Klima- und Immissionsschutz (Schreiben vom 16.12.2020)
13. HL, 3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / untere Wasserbehörde (Schreiben vom 01.04.2021)
14. HL, 3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck – Abwasserbeseitigung/ Planung und Neubau (Schreiben vom 15.12.2020)
15. HL, 4.401 - Schule und Sport (Schreiben vom 10.12.2020)
16. HL, 4.491 - Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie (Schreiben vom 16.12.2020)
17. HL, 4.491 - Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege (Schreiben vom 15.01.2021)
18. HL, 5.610.3 – Welterbekoordinator (Schreiben vom 18.12.2020)
19. HL, 5.660 – Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 18.12.2020)

b) Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden bzw. Ämter haben ausdrücklich keine Anregungen vorgebracht oder haben ausschließlich sonstige Hinweise gegeben, die ggf. in nachgeordneten bzw. anderen Planungsverfahren zu berücksichtigen sind.

20. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 17.11.2020)
21. Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Hamburg-Schwerin, Schreiben vom 16.12.2020
22. Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 03.12.2020)
23. Industrie- und Handelskammer (Schreiben vom 18.12.2020)
24. Stadtverkehr Lübeck (Schreiben vom 17.11.2020)
25. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG o2 (Schreiben vom 04.12.2020)
26. Tennet (Schreiben vom 19.11.2020)
27. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 09.12.2020)
28. HL, 2.0003 – Beirat für Menschen mit Behinderung (Schreiben vom 16.12.2020)
29. HL, 1.201 Haushalt und Steuerung (Schreiben vom 17.11.2020)
30. HL, 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften (Schreiben vom 27.11.2020)
31. HL, 4.041 Fachbereichsdienste Jugendhilfeplanung (Schreiben vom 14.12.2020)

c) Bei den übrigen, nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange, von denen keine Stellungnahmen eingegangen sind, wird gemäß entsprechender Klarstellung im Anschreiben zur Behördenbeteiligung davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, GMSH
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) – Abt. 5 Naturschutz und Forst
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H, Katasteramt Lübeck
- Landesweite Nahverkehrsservicegesellschaft mbH
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung IV 6 Landesplanung und ländliche Räume
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung IV 5 Bauen und Wohnen
- Polizeidirektion Lübeck
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Seniorenbeirat
- Stadtwerke Lübeck GmbH
- Travekom Telekommunikationsgesellschaft mbH
- Vodafone GmbH – Region Nord
- Wasser- und Bodenverband Ostholstein
- Kreisverwaltung Kreis Herzogtum Lauenburg
- Gemeinde Groß Grönau
- Gemeinde Krummesse

- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Landesverband)
- Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck - KWL
- Landesnaturschutzverband LNV S-H
- Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Stadtschülersprecher – Beteiligung Kinder und Jugendliche § 47 f GO
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Landesluftfahrtbehörde Schleswig-Holstein
- HL, Frauenbüro
- HL, 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / untere Abfallentsorgungsbehörde
- HL, 3.390 – Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, untere Bodenbehörde
- HL, 3.820 Stadtwald
- HL, 4.510 Familienhilfe / Jugendamt
- HL, 5.610 Stadtplanung und Bauordnung, Bauaufsicht
- HL, 5.691 Lübeck Port Authority, Wasserbau und Wasserwirtschaft

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 1 Deutsche Bahn AG, Eigentumsmanagement, Eigentümervertretung (Schreiben vom 24.11.2020 und 16.08.2019)		
1.1 <u>Geplanter Ausbau der Strecke</u> Durch die Aufnahme des Projektes Lübeck-Büchen-Lüneburg in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplan 2030 ist mit baulichen Veränderungen (Ertüchtigung, Erweiterung, Elektrifizierung) zu rechnen. Durch die Erhöhung der Zugverkehre kann es zu verstärkten Immissionen im Planungsbereich kommen. Konkrete Planungen liegen noch nicht vor.	Im Zuge der schalltechnischen Untersuchung sind die jetzigen und die für das Jahr 2025 prognostizierten Zugverkehre von der Deutschen Bahn abgefragt und eingestellt worden. Da bezüglich der künftigen Ausbaupläne noch keine konkrete Planung vorliegt, können die möglicherweise entstehenden Immissionen nicht lärmtechnisch erfasst und somit berücksichtigt werden. Bei einem Ausbau der Strecke entlang der zu dem Zeitpunkt dann vorhandenen Bebauung ist die Deutsche Bahn verpflichtet Schutzmaßnahmen gegen die ggf. höheren Emissionen zu planen und umzusetzen. Es kann erwartet werden, dass insbesondere bezüglich der Güterzüge die Immissionen weniger werden. Gemäß dem Schienenlärmschutzgesetz – SchlärmschG - ist der Betrieb von Güterwaggons mit lauten Grauguss-Klotzbremsen (GG-Bremsen) dem Grunde nach nicht mehr erlaubt. Die Bundesregierung strebt seit längerem einen höheren Anteil an leisen Bremsen (L-Sohle-Bremsen) für Güterzüge an. Ebenso kann der Einsatz von schalloptimierten Fahrzeugen, z. B. Einsatz von Radabsorbern eine Lärmminderung an den Fahrzeugen direkt erzeugen.	Nicht berücksichtigen
1.2 <u>Beeinträchtigung Sicherheit und Betrieb</u> Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Der Abstand der geplanten Wohnbebauung zur Bahnlinie beträgt min. 25 m. Bezüglich der Außenbereiche und Stellplätze ist zur Bahnfläche eine Anpflanzung von 3,0 m vorgesehen. Damit wird die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke durch den Bebauungsplan mit seinen Baurechten weder gefährdet oder gestört werden.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
1.3 Überplanung DB Gelände Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.	Das planfestgestellte DB Gelände wird nicht überplant und ist nachrichtlich in den B-Planumgriff übernommen worden.	berücksichtigen
1.4 Abstände Landesbauordnung Die Abstände gemäß Landesbauordnung sind einzuhalten.	Die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung Schleswig-Holstein werden eingehalten.	berücksichtigen
1.5 Grenzfeststellung Vor Baubeginn ist grundsätzlich eine Grenzfeststellung durchzuführen.	Im Zuge der Einmessung der Grundstücke im Gelände wird regelhaft eine Grenzfeststellung zu den umliegenden Flurstücken, so auch zum Bahngelände durchgeführt.	berücksichtigen
1.6 Schutz vor Emissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insbesondere der Anforderungen an gesunde	Der Bebauungsplan ermöglicht eine Verdichtung der Ansiedlung im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und trägt damit zur Reduzierung des MIV bei. Bei der Haltestelle handelt es sich konkret um einen Bahnhaltepunkt. Das bedingt die Lage an der Bahnlinie Lübeck – Ratzeburg mit entsprechenden Immissionen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu bewältigen sind. Zur Ermittlung des Abwägungsmaterials bezüglich der Schallimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro erstellt. Es sind die jetzigen und die für das Jahr 2025 prognostizierten Zugverkehre von der Deutschen Bahn abgefragt und im Gutachten berücksichtigt worden. Die durch den Verkehr hervorgerufenen Immissionen überschreiten bei freier Schallausbreitung in Teilen des geplanten Wohngebietes die Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau-, daher sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Lösung des Konfliktes bezüglich der Lärmimmissionen erfolgt zum einen mittels Abschirmung des Baugebietes durch	Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i. S. d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.	die Planung eines geschlossenen Baukörpers parallel zu den Geräuschquellen Bahnlinie und Bundesstraße und zum anderen durch die Festlegung von Außenlärmpegeln gemäß DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau. Aus der Einteilung in Lärmpegelbereiche ergibt sich dann ein einzuhaltendes Schalldämmmaß. Die Konfliktlösung teilt sich hiermit in drei Bereiche: 1. Aktiver Lärmschutz durch eine geschlossene Bebauung entlang der Lärmquelle Der zentrale Ansatzpunkt ist die Schaffung eines wirksamen planerischen Lärmschutzes durch das Vorsehen eines Lärmschutzriegels. Der aktive Lärmschutz wird durch eine geschlossene dreigeschossige Hauszeile entlang der Bahnlinie und der Bundesstraße erreicht. Eine zusätzliche Festsetzung gemäß §9 Abs. 2 BauGB stellt planungsrechtlich sicher, dass die Lärmschutzbebauung vor Realisierung der restlichen Wohnbebauung errichtet wird. 2. Festlegung maßgeblicher Außenlärmpegel für die durch die Lärmschutzbebauung abgeschirmten Gebäude Dort wo die Freibereiche dennoch Lärmimmissionen ausgesetzt sind, erhalten zumindest die Innenräume einen vollwertigen Lärmschutz. Verbleibende Überschreitungen der Richtwerte für Lärmemissionen bezüglich der durch die Lärmschutzbebauung abgeschirmten Gebäude werden die Festsetzung maßgeblicher Außenlärmpegel sowohl für den Nachtzeitraum als auch für den Tageszeitraum berücksichtigt, aus denen die Anforderungen für die Außenbauteile ablesbar sind, die einen für ein allgemeines Wohngebiet vertraglichen Innenraumpegel sicherstellen. *3.* Festlegung maßgeblicher Außenlärmpegel für die ebenfalls zum Wohnen genutzte Lärmschutzbebauung direkt gegenüber der Lärmquelle. Da für die Lärmschutzbebauung selbst als Nutzung ebenfalls Wohnen zulässig ist, werden auch hier maßgebliche Außenlärmpegel sowohl für den Nachtzeitraum als auch für	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	den Tageszeitraum festgesetzt, aus denen die Anforderungen für die Außenbauteile ablesbar sind, die einen für ein allgemeines Wohngebiet vertraglichen Innenraumpegel sicher stellen. Daneben sind Aufenthalts- und Schlafräume möglichst nur an der lärmabgewandten Seite des Gebäudes anzuordnen, wo dies nicht möglich ist, sind Maßnahmen zur ausreichenden Belüftung der Räume sicherzustellen. Durch die Festlegung des maßgeblichen Außenlärmpegels wird die Abkapselung der geplanten Wohnungen durch baulichen Schallschutz gegenüber der verlärmten Umgebung erreicht. Durch Abstand der geplanten Wohnbebauung zur Bahnlinie von min. 25 m die geplante 3,0 m breite Bepflanzung ist nicht mit Gefährdungen durch Abrieb, Funkenflug und Abgase zu rechnen.	
1.7 <u>Umgang mit Oberflächenwasser</u> Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.	Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer werden nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Abwässer werden in die öffentliche Kanalisation abgeleitet. Für das Oberflächenwasser ist gemäß dem neuen Erlass des Landes SH zum Umgang mit Niederschlagwasser ein weitgehend natürlicher Wasserhaushalt zu erhalten. Aus diesem Grund wurde für das B-Plangebiet eine wasserwirtschaftliche Begleitplanung erarbeitet in der die Flächen und die Maßnahmen für eine Retention und Versickerung des auf den jeweiligen Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers bestimmt werden. Eine Beeinträchtigung der Bahnanlagen kann ausgeschlossen werden, da die Versickerungsanlagen mindestens 15 m Abstand von den Bahnanlagen einhalten und hier nur das Oberflächenwasser der jeweiligen Grundstücke versickert wird, welches auch im unbebauten Zustand anfällt und aufgrund der Topografie in Richtung Bahnböschung fließt. Durch die Bodenprofilierung für die Versickerungsmulden wird das Oberflächenwasser von den Bahnanlagen abgehalten. Für das	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	100jährige Regenereignis wird ein Notwasserweg in Richtung Böschung der La Rochelle Brücke festgesetzt, damit das Oberflächenwasser dorthin schadlos abgeleitet werden und hier versickern kann. Da keine Baumaßnahmen auf Bahnflächen stattfinden und der Fußweg parallel zu den Bahnanlagen vorhanden ist und nicht verändert wird, werden bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sichergestellt.	
1.8 Neuanpflanzungen Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509, zrwd@deutschebahn.com Die gesamte Richtlinie kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.	Die im Bebauungsplan eingetragenen Flächen mit Pflanzgeboten liegen hinter bestehenden Grünflächen auf dem DB-Gelände und haben daher einen größeren Abstand als der vorhandene Bewuchs. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Abstände einzuhalten sind.	berücksichtigen
1.9 Bahnübergang Da sich voraussichtlich die Verkehrsverhältnisse durch die Ansiedlung des neuen Wohngebietes am Bahnübergang Nr. 13 Ringstedten in Bahn km 4,425 ändern werden, erfordert dies zu gegebener Zeit eine Überprüfung der Verkehrsstärke durch	Es handelt sich um einen beschrankten Bahnübergang mit allgemeinem Nutzungsrecht für Fußgänger und Radfahrer. Durch die Planung wird die Anzahl der oben genannten Nutzer im beschränkten Rahmen steigen, es wird jedoch keine Nutzungserweiterung beispielweise für Pkw erfolgen. Da die Anlage bereits durch eine Vollschrankenanlage gesichert ist,	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
eine Verkehrszählung auf Veranlassung des Betreibers der Anlage. Ggf. ergibt sich daraus eine Änderung der Sicherungsanlage des Bahnübergangs. Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit der DB Netz AG in Kiel auf.	ergibt sich aus Sicht der Gemeinde kein Änderungserfordernis der Sicherungsanlage. Überprüfungen der Sicherungsanlagen im Zuständigkeitsbereich der Bahn sind davon unbenommen.	
Nr. 2 Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 24.11.2020)		
2.1 <u>Kampfmittel</u> In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gern. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das **Landeskriminalamt** **Dezernat 33, Sachgebiet 331** **Mühlenweg 166** **24116 Kiel** durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaß-nahmen einbezogen werden können.	Die Fläche des Plangebiets wurde vom Kampfmittelräumdienst 2015 und erneut im Juli 2021 luftbildtechnisch unter Verwendung von alliierten Kriegsluftbildern und ggf. zusätzlicher historischer Daten (Gemeinderecherchen, Fachliteratur, Schadenskarten u.a.) visuell ausgewertet mit dem Ergebnis, dass es sich um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt. Somit besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf. Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind. Das Ergebnis der Auswertung von 2021 wird in der Bebauungsplan-Begründung ergänzt.	Berücksichtigen
Nr. 3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) – Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost (76) (Schreiben vom 23.11.2020 und 23.07.2019)		
<u>Es wird auf die Stellungnahme/ E-Mail von Herrn Masurat vom 19.7.2019 verwiesen.</u>	Die zur Beteiligung gemäß § 4.1 BauGB gemachten Aussagen, die teilweise oder nicht berücksichtigt wurden, werden im Folgenden unter 3.1 bis 3.2 nochmals aufgeführt.	
3.1 <u>Betriebsgeräusche Lüftungsanlagen</u>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
In der schalltechnischen Untersuchung des Büros ALN Akustik Labor Nord GmbH vom 13.09.2018, Berichtnummer: A LK 1659.16472017 - 1 V/G, wurde untersucht, welche Auswirkungen die benachbarten Warenhäuser auf das Plangebiet hervorrufen. Ich empfehle zusätzlich zu prüfen, ob mit relevanten Betriebsgeräuschen von Lüftungsanlagen zu rechnen ist.	Aufgrund der Entfernung von über 90 m Luftlinie wird davon ausgegangen, dass Betriebsgeräusche von Lüftungsanlagen gegenüber der geplanten Wohnbebauung nicht im relevanten Wahrnehmungsbereich sind.	Nicht berücksichtigen
3.2 Schallimmissionen Jugendzentrum, Bolzplatz Nicht untersucht wurden die Schallimmissionen, die beim Betrieb des Jugendzentrums sowie des Bolzplatzes erzeugt werden.	Die aktuelle Planung sieht einen Spiel- und Bolzplatz im Nordosten des Plangebiets vor. Der Bolzplatz ist mit einer Rasenspielfläche geplant. Er wird in die nordöstliche Ecke der als Spielbereich vorgesehenen Fläche verschoben. Damit ergibt sich eine Entfernung von der Mitte des Spielfeldes zur nächsten Baugrenze der Mehrfamilienhäuser von 71 m. Bei Verwirklichung des angedachten Jugendzentrums vergrößert sich der Abstand zur geplanten Wohnbebauung auf ca. 85 m. Die nächste Baugrenze der nordöstlichsten Reihenhauszeile befindet sich in einem Abstand von 82 m von der Spielfeldmitte. Mit einer Störwirkung auf die geplante Bebauung wird aufgrund der Entfernung zu dieser und auch da der Bolzplatz durch zwei dichte Knickgehölzstrukturen entlang des Weges zum Bahnübergang vom Wohngebiet optisch abgetrennt ist, nicht gerechnet. Außerdem muss bei der Mehrfamilienbebauung parallel zur Bahnlinie die nördliche und die östliche Fassade wegen des Gewerbe- und Straßenlärms Lärmschutz aufweisen, der die Wohnnutzung auch gegen ggf. auftretende Geräusche des Bolzplatzes schützt. Ungeschützte Außenwohnbereiche auf dem nördlichen Mehrfamilienhausgrundstück sind in diesem Bereich nur zugelassen, wenn die Wohnung über einen zweiten geschützten Außenwohnbereich verfügt. Die Außenwohnflächen der am nächsten gelegenen, geplanten Reihenhäuser liegen geschützt im Lärmschatten hinter dem Haus.	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	Die Errichtung und der Betrieb eines Jugendzentrums sind im allgemeinen Wohngebiet zulässig und muss nicht immissionsrechtlich geprüft werden.	
Nr. 4 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Referat Hochschulbau (Schreiben vom 10.12.2020)		
4.1 Grundsätzliche Zustimmung Grundsätzlich stimmt das Ministerium dem vorliegenden B-Plan in der Art der baulichen Nutzung weitestgehend zu. Gleichzeitig wird gebeten, die Wünsche eines Wohnheimträgers, möglichst zu berücksichtigen. Insbesondere gibt es kostenintensive bauliche Anforderungen im B-Plan, die eine Umsetzung von preisgünstigen Wohnraum, nach den Anforderungen des sozial geförderten Wohnraumbaus möglicherweise verhindern könnten. Diese und weitere Punkte sind, in Rücksprache mit dem Studentenwerk, im Folgenden zusammen gefasst:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
4.2 Baufristsetzung für Schallschutzbebauung Eine Festlegung der Bauabfolge und zeitliche Fristsetzung der WA 4 und WA 5 Gebiete, für eine Baubeginn-Anzeige nach 1-2 Jahren, ist aus schallschutztechnischen Gründen seitens des Wohnheimträgers gewünscht. Beispielhaft kann hier auf Flensburger B-Pläne verwiesen werden. Diesen Wunsch tragen wir mit und würden Sie bitten, dies –falls möglich- zu berücksichtigen.	Durch die Festsetzungen gemäß § 9 Abs. BauGB – Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen- ist planungsrechtlich geregelt, dass die Lärmschutzbebauung vor der übrigen Bebauung realisiert werden muss. Dieses Vorgehen ist Teil der Bewältigung des erforderlichen Schallschutzes. Daneben soll eine zeitliche Fristsetzung zur Errichtung der Lärmschutzbebauung in die Kaufverträge aufgenommen werden.	Teilweise berücksichtigen
4.3 Verzicht auf Dachbegrünung Bei der Forderung im Bereich WA 6 ein intensiv begrüntes Dach umsetzten und unterhalten zu müssen, würden wir uns das Zulassen von alternativen Dachformen und Entwässerungskonzepten wünschen. Beispielsweise würde die Formulierung „Gründach“, ohne „intensiv“ ggf. ausreichen. Die Forderung des intensiven Gründaches bedeutet für das Studentenwerk erhöhte Eck-	Die Festsetzungen im Bebauungsplan zielen nicht auf eine intensive Dachbegrünung ab, die festgesetzten maximalen Abfluss-Beiwerte können auch mit einer extensiven Dachbegrünung erreicht werden. Somit ist der Kostenaufwand deutlich geringer als in der Stellungnahme angenommen. Die Befürchtung, dass sich Gründächer negativ auf die Wirtschaftlichkeit des sozialen Wohnungsbaus auswirken, ist nichtzutreffend. Es hat sich gezeigt, dass sich Dachbegrünungen auch im sozialen	Klarstellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
werte (Lebenszykluskosten) und somit eine veränderte Nettokaltmiete, was wiederum auch nur begrenzte Gesamtkosten ermöglicht. Wird ein intensives Gründach mit Unterhaltung gewünscht, ist davon auszugehen, dass das Studentenwerk dort nicht bauen kann.	Wohnbau rechnen. Dachbegrünungen leisten mehr als man denkt und kosten weniger als man vermutet. Neben den Vorteilen für das Klima und die Natur, gibt es den Vorteil, das insbesondere Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer geringeren Temperaturschwankungen ausgesetzt sind, was sich deutlich positiv auf die Lebensdauer der Dächer auswirkt. Daneben kann die Regenwassergebühr eingespart werden, was sich senkend auf die Nebenkosten des Gebäudes auswirkt. Im vorliegenden ist ein Retentionsgründach unabdingbar, um das Regenwasser zu bewirtschaften. Da die nächstgelegene Vorflut des Plangebiets, der Niemarker Landgraben bereits hydraulisch überlastet ist, muss das Oberflächenwasser vollständig im Gebiet zurückgehalten, verdunstet und versickert werden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen wurden im wasserwirtschaftlichen Begleitplan erarbeitet. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Rückhaltung und Verdunstung auf Gründächern mit einem Abflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,3. Es kann zwar nach der Festsetzung 11.3 von den festgesetzten Abflussbeiwerten abgewichen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass das anfallende Niederschlagswasser trotzdem vollständig auf den zugeordneten Flächen zurückgehalten, verdunstet und versickert werden kann, dies ist aber eher nicht zu erwarten.	
4.4 <u>Viergeschossigkeit im WA 6</u> Zur Ausschöpfung der zulässigen GFZ und Geschossigkeit im Plangebiet WA6 sollte eine Viergeschossigkeit, zumindest anteilig, gefordert werden. Die laut B-Plan geplante Dreigeschossigkeit und Dreigeschossigkeit mit Staffelgeschoss führt ebenso zu einer nicht realisierbaren Nettokaltmiete und beeinflusst ebenfalls die Realisierung des Studentenwohnheims in diesem Plangebiet.	Die momentan angespannte Lage bezüglich der Realisierung von Wohngebäuden darf nicht dazu führen, dass verträgliche städtebauliche Lösungen Infrage gestellt werden. Die Festsetzungen zur Geschossigkeit beziehen sich auf die vorhandene Umgebung in die hineingebaut werden soll. Es handelt sich um eine Planung im Außenbereich, die sich an eine bestehende Wohnsiedlung mit Eigenheimen mit zwei Vollgeschossen zzgl. Einem zulässigen Nichtvollgeschoss anschließt. Durch die festgesetzten Höhen soll eine städtebaulich gewünschte höhenmäßige Abstufung erreicht werden. Die Baukörper der Bebauung sollen im Süden des Plangebiets entlang der Brückenböschung	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	in der Höhe von im Westen drei Vollgeschossen an der Einfahrt des Baugebietes (WA 6 Abschnitt a) über dreigeschossig mit Staffelgeschoss (WA 6 Abschnitt b) bis zu maximal vier Vollgeschossen im Osten (Teilgebiet WA 5 an der Bahnlinie) ansteigen. Das Zurücktreten des Staffelgeschosses in WA 6 Abschnitt b wird dabei für die der Straße zugewandte Seite vorgegeben, damit der Baukörper zur Straße dreigeschossig erscheint. Das Baufeld WA 5 mit einer maximal zulässigen Viergeschossigkeit ist planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt und könnte somit für ein Studentenwohnheim genutzt werden.	
4.5 <u>100 % sozialer Wohnungsbau im WA 6</u> Für das Studentenwerk besteht im Plangebiet WA6 der Wunsch 100% sozialgeförderter Wohnungsbau festzulegen, so dass beim Bau des Studentenwohnheims kein Zweiklassen-System entsteht und somit einer hausinternen Fluktuation aufgrund verschiedener Nettomieten, entgegengewirkt wird. Eine Forderung von lediglich 30% würde ein dauerhaftes Umziehen der Bewohner provozieren. Es besteht daher der Wunsch einen einheitlichen Quotienten im Plangebiet festzulegen.	Die in den Kaufverträgen festzulegende Bedingung, dass mindestens 30 % der geplanten Geschosswohnungen im sozialen Wohnungsbau erfolgen soll, bezieht sich auf den gesamten Geschosswohnungsbau des Plangebietes und nicht die einzelnen Gebäude. Es handelt sich hier um eine Mindestanforderung, deren Überschreitung aufgrund des hohen Bedarf an sozialem Wohnraum in der Hansestadt ausdrücklich gewünscht ist. Das Vermarktungskonzept wird derzeit noch erarbeitet, aktuell ist angedacht das Baufeld WA 6 mit der Bedingung einer 100 % Nutzung für den sozialen Wohnungsbau auszuschreiben.	Klar stellen
4.6 <u>Stellplatzschlüssel Fahrräder</u> Der von Ihnen im Plangebiet WA 6 festgesetzte Stellplatzschlüssel sollte auf einen Stellplatzschlüssel von 1:1 reduziert werden. Die Forderung weiterer Fahrradständer wie aktuell festgesetzt, wirkt sich ebenfalls auf die Nettomiete aus und beeinflusst ebenfalls die Realisierung des Studentenwohnheims an dieser Stelle.	Die Anzahl der geforderten Fahrradstellplätze orientiert sich am ehemaligen Stellplatzerlass des Landes Schleswig-Holstein (seit 31.12.2013 außer Kraft). Das Studentenwerk möchte mit einem Mobilitätskonzept die Anzahl der PKW-Stellplätze verringern. Hierbei ist die Förderung der Fahrradnutzung ein zentraler anzustrebender Weg. Für diese Fahrräder müssen ausreichend attraktive Abstellmöglichkeiten geboten werden. Diese sind mit gut nutzbaren Bügeln vorzusehen. Die Bügel müssen mindestens einen Abstand von 90 cm (besser 100 cm) voneinander haben. Die Anforderung wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	Bei einem Studierendenwohnheim für 120 Studierende werden gemäß des derzeitigen Stellplatzschlüssels von 1:1 und 0,2 Stellplätzen für Besucher insgesamt 144 Stellplätze benötigt, bei einem Schlüssel von 1:1 werden 120 Stellplätze notwendig. Eine Differenz von 24 Fahrradstellplätzen wird sich kaum auf die Nettomiete auswirken.	
Nr. 5 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Abt. VII 4 - Verkehr und Straßenbau (Schreiben vom 10.12.2020 und 12.08.2019)		
5.1 Berücksichtigung der verkehrlichen Immissionen Gegen den Bebauungsplan 09.13.00 der Hansestadt Lübeck bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.72-03-000 vom 14.08.2019 berücksichtigt wird. Inhalt der Stellungnahme: Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Bundesstraße 207 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Bundesstraße nicht gefordert werden.	Der Stellungnahme wurde gefolgt, in dem Schallschutzmaßnehmen festgesetzt wurden. Durch einen nahezu geschlossenen Gebäuderiegel entlang der Verkehrswege werden die Schallemissionen reduziert, die auf die geplante Wohnbebauung einwirken. Verbleibende Überschreitungen der Richtwerte und die Überschreitung der einwirkenden Emissionen auf den ebenfalls zum Wohnen genutzten Schallschutzriegel werden durch die Bestimmung von erforderlichen Außenbauteilen mittels entsprechend leiserer Innenraumpegel bzw. der Anordnung von Aufenthaltsräumen bewältigt.	berücksichtigen
Nr. 6 Travenetz (Schreiben vom 16.12.2020 und 12.08.2019)		
6.1 Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung Vorab wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme vom 12.08.2019 weiterhin Bestand hat.	Die Stellungnahmen zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden bereits ausgewertet und im Rahmen des Auslegungsbeschlusses dem Bauausschuss der HL vorgelegt. Die Punkte der Stellungnahme, die nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt werden konnten, werden im Folgenden unter nochmals aufgeführt.	Zur Kenntnis nehmen
6.2 Abstand Hochbau zur Wassertransportleitung		berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Die geplanten 4 m Abstand von der Leitungsachse zum geplanten Hochbau sowie zu den Teichanlagen sehen wir als sehr kritisch an. Einzelheiten zur jeweiligen Abstandsplanung können nur gemeinsam mit ihnen nach genauerer Planung von Baudetails erfolgen und werden von der Netz Lübeck GmbH vor Baubeginn freigegeben. Während der Bautätigkeiten ist sicherzustellen, dass die Wassertransportleitung vor jeglichen Beeinträchtigungen geschützt wird.	Die Haupttrinkwasserleitung liegt bezüglich des städtebaulichen Entwurfes in einer ungünstigen Achse. Der Abstand zwischen den an der Achse geplanten Gebäudekanten und der Leitung kann nicht mehr als 4,0 m betragen, sowohl die Reduzierung der Hausbreite auch ein Weiterheranrücken an die Erschließung wären deutlich ungünstig. Da der minimale Abstand zwischen der Mittelachse der Trinkwasserleitung und der Baugrube (und nicht der Gebäudekante) 4,0 m betragen muss, reicht der Abstand ohne weitere Maßnahmen nicht aus. Eine Tiefgründung der Hochbauten wäre so nicht möglich, eine Flachgründung aber unbedenklich. Im Bebauungsplan werden zur Lösung des Konflikts werden also Keller ausgeschlossen und eine maximale Tiefe der Baukörper bestimmt. Der Abstand zwischen der Mittelachse der Leitung und den Retentionsflächen wird der Stellungnahme entsprechend um 2,0 m vergrößert. Der Hinweise zum Umgang mit der Wassertransportleitung während der Bauphase wird übernommen.	
6.3 <u>Hinweis zur Wassertransportleitung</u> Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Wassertransportleitung DN 500 um ein Leitungssystem mit sehr großer Kapazität an Trinkwasser handelt. Im Falle eines Wasserrohrbruches ist mit sehr großen Wassermassen und Unterspülungen des Hochbaus zu rechnen. Dieses sollte in die Planung mit einbezogen werden.	Das Risiko eines massiven Wasserrohrbruches ist zwar theoretisch gegeben, dies trifft aber auf viele Bereiche im Stadtgebiet zu. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Rohrleitungen regelmäßig gewertet und überprüft werden, da die Versorgung mit Trinkwasser sichergestellt bleiben muss. Die Wahrscheinlichkeit eines massiven Schaden ist eher gering und somit im tolerierbaren Bereich.	Zur Kenntnis nehmen
Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:		
6.4 <u>Kosten interne Erschließung</u> Die im Begründungstext, unter 5.3.2 „Interne Erschließung, Verlegung des Schärenweges“ genannten Kosten in Höhe 360.000 € wurden Anfang 2016 geschätzt. Wir weisen darauf		Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
hin, dass eine Kostenabweichung aufgrund der Preisentwicklung innerhalb der letzten 5 Jahre wahrscheinlich ist. Wir schlagen vor, dass wir ihnen nach einer detaillierten Abstimmung des neuen Trassenverlaufs aktuelle Kosten übermitteln und bitten um frühzeitige Beteiligung an der Planungskoordinierung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planungskoordinierung findet unter Federführung der KWL, die die Erschließung übernehmen wird, statt.	
6.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für TraveNetz ergänzen Es ist zu berücksichtigen, dass Bestandsleitungstrassen, welche zukünftig nicht in öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen liegen, durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Bebauungsplan zu sichern sind. Dementsprechend ist das südlich gelegene Leitungsrecht für die Entsorgung zu ergänzen zugunsten unserer Versorgungsleitungen.	Nach den Bestandsplänen für die Versorgungsleitungen der TraveNetz (Trinkwasserleitungen) liegen im Gegensatz zu der Entsorgungsleitung der Entsorgungsbetreibe Lübeck alle Leitungen innerhalb der Flächen des vorhandenen Geh- und Radwegs. Da die Flächen der Wegeverbindung sich im Eigentum der HL befinden und öffentlich gewidmet sind, ist die Erweiterung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes bezüglich der Nutzungsberechtigten nicht erforderlich. Durch die geplante Wohnbebauung werden auch keine Erfordernisse hier eine Versorgungsleitung vorzusehen ausgelöst.	Nicht berücksichtigen
6.6 Beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass geplante Leitungstrassen, die ggf. nicht in öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen gelegt werden, über eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit zu sichern sind. Die Eintragung ist vor Baubeginn vorzunehmen.	Der Hinweis bezieht sich auf den geplanten Grundstücksverkauf und ist in dem Zusammenhang zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen.	Zur Kenntnis nehmen
6.7 Netztrafostation Um eine ausreichende Elektrizitätsversorgung für die zusätzlichen ca. 245 Wohneinheiten gewährleisten zu können, ist die Errichtung einer Netztrafostation erforderlich. Unsere anliegende Planungszeichnung beinhaltet den aus unserer Sicht optimalen Versorgungsstandort. Wir bitten sie, um Prüfung und Aufnahme in den Bebauungsplan.	Der Versorgungsstandort für die Netztrafostation wird am gewünschten Standort in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Trafostation ist jedoch mindestens 1,0 m von der westlichen Grundstücksgrenze abgerückt zu errichten. Das Grundstück der Netztrafostation ist an der Grenze zur vorhandenen Bebauung, bzw. zu den vorhandenen Stellplätzen im Westen und zum Gehweg im Süden mit einer mindestens 1,5 m hohen Hecke zu begrünen. Der Zugang zur Station ist davon ausgenommen. Die	Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	Entwässerungsmulde wird etwas verkürzt und im Norden und Osten das Anpflanzgebot um das Grundstück herumgezogen. Es wird eine Festsetzung zur Eingrünung der Netztrafostation ergänzt.	
Nr. 7 Arbeitsgemeinschaft § 29 BNatSchG Naturschutzverbände AG 29 (Schreiben vom 16.12.2020)		
7.1 <u>Sozialer Wohnungsbau</u> Grundsätzlich wird das Vorhaben aufgrund der Komponente des sozialen Wohnungsbaus innerhalb Lübecks begrüßt und es wird zudem das wirtschaftliche Interesse der Stadt an dem Vorhaben verstanden.	Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
7.2 <u>Kritik Verfahren nach § 13 BauGB und Forderung von externen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen</u> Die Durchführung des Vorhabens im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB wiederrum, wird als kritisch angesehen. In Anbetracht der großen Flächendimension des Vorhabens und den damit einhergehenden negativen Umweltauswirkungen, ist die nicht-Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht unverantwortlich. Aus diesem Grund wird die Aufstellung und Durchführung externer Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gefordert.	Die Hansestadt Lübeck hat sich entschieden, hier die vom Gesetzgeber vorgegebene Möglichkeit der Anwendung eines beschleunigten Verfahrens anzuwenden. Aufgrund der aktuellen Engpässe auf dem Wohnungsmarkt kann befristet das beschleunigte Verfahren (§ 13 b BauGB) auch für Wohnungsbauvorhaben im Außenbereich angewandt werden. Neben der Möglichkeit der Verkürzung von Verfahrensschritten kann auf die Erstellung eines Umweltberichtes einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und der Festlegung von Ausgleichsflächen verzichtet werden. Der Verzicht auf die Bereitstellung von Ausgleichsflächen wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit insbesondere auch des geplanten sozialen Wohnungsbaus aus. Dieser Sachverhalt hat in erster Linie den Ausschlag für Wahl dieser Verfahrensart und den Verzicht auf die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen gegeben. Untersuchungen und ggf. erforderliche Regelungen zum Artenschutz und Biotopschutz sind dennoch erforderlich.	Nicht berücksichtigen
7.3 <u>Minimierung vollversiegelter Flächen</u>		berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Die interne Maßnahme der Dachbegrünung wird begrüßt. Zudem wird der Einsatz von Rasengittersteinen oder offenporigen Pflastersteinen gefordert, um die Anzahl vollversiegelter Fläche auf ein Minimum zu begrenzen.	Im Bebauungsplan wurden bereits entsprechende Festsetzungen aufgenommen. In Punkt 11.2 und 11.3 ist festgesetzt, dass private Wegeflächen, auch die Zufahrten der Reihenhäuser in den Teilgebieten WA 2 und WA 3, Stellplätze und ihre Zufahrten etc. mit Sickersteinen, mit einem festgelegten Höchstabflussbeiwert des Regenwassers zu verwenden sind. Öffentliche Fußwege sind mit Pflaster mit offener Fuge (Abflussbeiwert von höchstens 0,5) herzustellen.	
7.4 <u>§ 1a Abs. 2 BauGB - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden</u> Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind und verweist weiterhin auf den §1a (2) BauGB, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.	Obwohl es sich bei dem geplanten Wohngebiet um Außenbereichsflächen handelt, kann den in § 1a Abs. 2 formulierten Grundsätzen entsprochen werden. Die Fläche liegt zwar im Außenbereich, ist aber durch die unmittelbare Nähe zum Bahnhaltepunkt sehr gut an den überörtlichen Personen-Nahverkehr angebunden. Die Fläche wurde durch die Flüchtlingsunterkünfte bereits hochbaulich genutzt und schafft einen Siedlungszusammenhang zwischen der Wohnsiedlung Bornkamp und dem Hochschulstadtteil. Der bestehende Hauptverkehrswegeanschluss, die vorhandene Brücke Richtung Hochschulstadtteil über die Bundesstraße und die Bahnlinie würde durch die geplante Wohnbebauung eine bessere Ausnutzung erfahren. Durch die festgesetzte Bauweise von Doppelhäusern über Reihenhäuser bis zum Geschosswohnungsbau wird eine relativ dichte Bebauung ermögliche. Freistehende Einfamilienhäuser wurden trotz erhöhtem Bedarf aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht berücksichtigt.	berücksichtigen
Nr. 8 Stadtbeauftrager für Naturschutz / Beirat für Naturschutz (Schreiben vom 18.12.2020)		
8.1 <u>Grundsätzliche Zustimmung</u>	Wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Gegen den vorgelegten B-Plan Bornkamp/Schärenweg bestehen seitens des Naturschutzbeirates keine grundsätzlichen Bedenken. Ungeachtet dessen werden zu folgenden Einzelregelungen des Textteiles folgende Bedenken erhoben:		
8.2 <u>Herstellung magerer Wiesenflächen sichern</u> Zu Ziff. 5.7.1 (S.38, 3. Abs.) Die Forderung nach Herstellung magerer Wiesenflächen ist weitgehend wirkungslose Naturschutzprosa. Notwendig wäre eine parzellenscharfe Benennung der Flächen mit grundbuchlicher Absicherung entsprechender Auflagen.	Die Stellungnahme drückt die Befürchtung aus, dass die Anlage einer mageren Wiesenfläche bei der Umsetzung der Planung nicht zielführend umgesetzt wird. Eintragungen ins Grundbuch sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Bauleitplanung, können aber zur Lösung von Konflikten mittels städtebaulichem Vertrag vereinbart werden. Diese Möglichkeit scheidet hier aus, da die Grundstücke direkt von der HL vermarktet werden sollen. Zur Berücksichtigung der Stellungnahme ist es jedoch vorgesehen, dass die Fläche im Zuge der Erstellung der Erschließung durch die KWL hergerichtet wird. Die Fläche soll dann als Gemeinschaftseigentum an die Reihenhausanlieger der Wohngebiete WA 2 und WA 3 veräußert werden. In den Kaufverträgen soll ebenfalls eine Vereinbarung über die Pflege der Fläche getroffen werden.	teilweise berücksichtigen
8.3 <u>Ausweisung Erhalt landschaftsbestimmender Bäume</u> Zu Ziff. 5. 7.3 (S. 40) in Verbind, mit Ziff. 6. 5. 2 (S. 46) Die landschaftsbestimmenden Bäume im nördlichen Plangebiet sind zwingend zu erhalten. Auf S. 46 wird hingegen die Überplanung der Gehölzbestände und das Fällen von Bäumen benannt. Damit hierbei nicht die vorgenannten landschaftsbestimmenden Bäume mit einbezogen werden, müssen letztere im Einzelnen verbindlich planerisch ausgewiesen werden.	Die genannten landschaftsbestimmenden Bäume im nördlichen Bereich des Plangebiets sind Teil eines zum Erhalt festgesetzten Knicks, der als Biotop gesondert gesetzlich geschützt ist. Der unter Schutz stehende Knick bezieht auch alle landschaftsbestimmenden Bäume mit ein. Aufgrund dieses Sachverhaltes kann auf eine Einzelfestsetzung der zu erhaltenden Bäume verzichtet werden.	Teilweise berücksichtigen
Nr. 9 Studentenwerk Schleswig-Holstein (Schreiben vom 10.12.2020)		
9.1 <u>Studentenwerk Schleswig-Holstein</u>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.11.2020 möchten wir zu der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 09.13.00-Bornkamp / Schärenweg wie folgt Stellung nehmen. Das Studentenwerk Schleswig-Holstein ist landesweit für 10 Hochschulen und rund 59.000 Studierende als wichtiger Service-dienstleister verantwortlich. 560 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich in den Bereichen Hochschulgastronomie, Wohnen, BAföG, Soziales und Kultur für das Wohl der Studierenden ein. Wir geben jährlich 1,4 Millionen Essen aus und bearbeiten jedes Jahr 14.000 Anträge auf Ausbildungsförderung. Durch unsere Psychologinnen und Sozialpädagoglnnenbietenwirvielfältige Beratungsmöglichkeiten für unsere Studierenden an. Wir betreiben 7 Kindertagesstätten im Land mit rund 400 Plätzen und halten ein umfangreiches kulturelles Kursangebot bereit. Das Studentenwerk Schleswig-Holstein verfügt über 3.200 Wohnheimplätze im Eigenbestand. In unseren Wohnheimen wohnen zu 40 % internationale Studierende aus 70 Nationen. Die Lage der internationalen Studierenden ist besonders prekär. Sie treffen ohne Aufenthaltsgenehmigung und ohne Girokonto in Lübeck ein. Auf dem freien Wohnungsmarkt bekommen sie ohne festes Einkommen und ohne finanzielle Bürgen keine Wohnung. Die kulturelle Vielfalt ist dem Studentenwerk Schleswig-Holstein aber besonders wichtig. Daher bieten wir den internationalen Studierenden einen Anreiseservice in unsere Wohnheime an, begleiten sie in den Wohnheimen mit internationalen Tutorinnen und unterstützen Sie durch weitere Informationsangebote wie z.B. "How to handle germany" oder das "Study-buddy-Programm". Bei unseren Neubauten sind wir besonders darauf bedacht, unseren Studierenden sehr günstigen Wohnraum anzubieten. Wir bauen daher in jedem Wohnheim zu 100% Sozialwohnungen nach den Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (SozWöRL). Der Bau der Wohnungen wird durch das Innenministerium begleitet, die baufachliche Betreuung findet durch die		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
vom Land dafür beauftragte Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. statt. Unsere vorgegebene Baukostenobergrenze für studentischen Wohnraum liegt derzeit bei 1,800 brutto/qm Wohnfläche für die KG 300-400 der DIN 276. Die Wohnheimplätze werden vom Studentenwerk SH komplett selbst finanziert. Das Studentenwerk erhält nur das Förderdarlehen zum günstigen Zinssatz und keine weiteren Zuschüsse. In Ihrer nunmehr neuen Fassung des B-Plans konnten wir erfreulicherweise feststellen, dass die Forderung nach einer Tiefgarage entfallen ist. Mit Hilfe eines Mobilitätskonzeptes sollte es nun möglich sein, die Stellplatzanforderungen für PKW's zu erfüllen. Einige Punkte sind für das Studentenwerk SH allerdings unter der Maßgabe der Inanspruchnahme der Wohnförderdarlehen nur sehr schwer umsetzbar.		
9.2 <u>Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen</u> Aus schallschutztechnischen Gründen ist die geforderte Bauabfolge erklärbar und gut zu verstehen. Die damit verbundene, möglicherweise lange Baustartverzögerung ist damit allerdings gar nicht einschätzbar. Wir empfehlen daher, einen zeitlichen Rahmen von 1 bis max. 2 Jahren, in dem die Teilgebiete WA 4 und WA 5 bebaut werden müssen. Diese Frist, innerhalb von 1 bis 2 Jahren nach Grundstückskauf die Baubeginn-Anzeige zu stellen, sollte als Klausel in den Kaufverträgen dieser Teilgebiete festgelegt werden. So kennen wir es auch aus Flensburger B-Plänen.	Durch die Festsetzungen gemäß § 9 Abs. BauGB – Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen- ist planungsrechtlich geregelt, dass die Lärmschutzbebauung vor der übrigen Bebauung realisiert werden muss. Dieses Vorgehen ist Teil der Bewältigung des erforderlichen Schallschutzes. Daneben soll eine zeitliche Fristsetzung zur Errichtung der Lärmschutzbebauung in die Kaufverträge aufgenommen werden.	Berücksichtigen
9.3 <u>Dachbegrünung</u> Die Forderung nach einem intensiv begrünten Dach geht nicht konform mit einem angenommenen Quadratmeterpreis von 1.800 /qm Wohnfläche für KG 300-400 (siehe unsere Stellungnahme vom 16.08.2019), die im geförderten Wohnungsbau als Rahmen gesetzt werden. Die zusätzlichen Kosten von ca. 60-80 / m2 für die Herstellung eines intensiv begrünten Daches und die	Die Festsetzungen im Bebauungsplan zielen nicht auf eine intensive Dachbegrünung ab, die festgesetzten maximalen Abfluss-Beiwerte können auch mit einer extensiven Dachbegrünung erreicht werden. Somit ist der Kostenaufwand deutlich geringer als in der Stellungnahme angenommen. Die Befürchtung,	Nicht berücksichtigen / klar stellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
damit verbundene dauerhafte Pflege sind für uns leider nicht finanzierbar. Bei einer angenommenen Dachfläche von ca. 1000 m2 würden das Mehrkosten von 60.000-80.000 bedeuten. Für das Teilgebiet WA 6 sollte daher die Forderung nach intensiver Dachbegrünung nicht gelten.	dass sich Gründächer negativ auf die Wirtschaftlichkeit des sozialen Wohnungsbaus auswirken, ist nichtzutreffend. Es hat sich gezeigt, dass sich Dachbegrünungen auch im sozialen Wohnbau rechnen. Dachbegrünungen leisten mehr als man denkt und kosten weniger als man vermutet. Neben den Vorteilen für das Klima und die Natur, gibt es den Vorteil, das insbesondere Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer geringeren Temperaturschwankungen ausgesetzt sind, was sich deutlich positiv auf die Lebensdauer der Dächer auswirkt. Daneben kann die Regenwassergebühr eingespart werden, was sich senkend auf die Nebenkosten des Gebäudes auswirkt. Im vorliegenden ist ein Retentionsgründach unabdingbar, um das Regenwasser zu bewirtschaften. Da die nächstgelegene Vorflut des Plangebiets, der Niemarker Landgraben bereits hydraulisch überlastet ist, muss das Oberflächenwasser vollständig im Gebiet zurückgehalten, verdunstet und versickert werden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen wurden im wasserwirtschaftlichen Begleitplan erarbeitet. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Rückhaltung und Verdunstung auf Gründächern mit einem Abflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,3. Es kann zwar nach der Festsetzung 11.3 von den festgesetzten Abflussbeiwerten abgewichen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass das anfallende Niederschlagswasser trotzdem vollständig auf den zugeordneten Flächen zurückgehalten, verdunstet und versickert werden kann, dies ist aber eher nicht zu erwarten.	
9.4 <u>Geschossigkeit und zulässige GFZ</u> Im Teilgebiet WA 6a soll nur dreigeschossig gebaut werden, in WA 6b dreigeschossig mit zurückspringendem Staffelgeschoss. Um die Wirtschaftlichkeit eines Neubaus bei einer vorgeschriebenen Nettokaltmiete von 5,95 /qm Wohnfläche aus der Sozialen Wohnraumförderung überhaupt erreichen zu können, ist es für das Studentenwerk sehr maßgeblich, wie viele Wohneinheiten in dem neu zu errichtenden Gebäude untergebracht werden kön-	Die momentan angespannte Lage bezüglich der Realisierung von Wohngebäuden darf nicht dazu führen, dass verträgliche städtebauliche Lösungen Infrage gestellt werden. Die Festsetzungen zur Geschossigkeit beziehen sich auf die vorhandene Umgebung in die hineingebaut werden soll. Es handelt sich um eine Planung im Außenbereich, die sich an eine bestehende Wohnsiedlung mit Eigenheimen mit maximal zwei Vollgeschos-	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
nen. Eine Wohneinheit ist in diesem Zusammenhang gleichzusetzen mit einem Bewohner, da wir überwiegend Einzelappartements bauen und vermieten. Aus diesem Grund sind wir darauf angewiesen, 4 Vollgeschosse zu bauen. Staffelgeschosse erhöhen die Baukosten und führen zu einer Reduzierung der Appartements. Unser Darlehensgeber der Sozialen Wohnraumförderung prüft die beschriebene Wirtschaftlichkeit unter den Parametern Mieteinnahmen (ist für Lübeck mit 5,95 /qm Wohnfläche festgeschrieben), Baukosten (erhöhen sich durch Staffelgeschosse, siehe Baukostenstudie 75 der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.) und vermietbare Fläche (verringert sich durch Staffelgeschosse). Ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben, wird das Vorhaben Studierendenwohnheim abgelehnt! In den letzten 10 Jahren haben wir kein Studierendenwohnheim unter 5 Geschossen gebaut. Sollte es ihnen in erster Linie um die Optik gehen, kann bei einer 4-Geschossigkeit die Höhe optisch mit einem Wechsel in der Fassadengestaltung (z.B. Wechsel von Klinker auf Putz) aufgefangen werden. Bitte ändern Sie den B-Plan-Entwurf so ab, dass im gesamten Teilgebiet WA 6 viergeschossig, mit erhöhter GFZ, gebaut werden kann.	sen anschließt. Durch die festgesetzten Höhen soll eine städtebaulich gewünschte höhenmäßige Abstufung erreicht werden. Die Baukörper der Bebauung sollen im Süden des Plangebiets entlang der Brückenböschung in der Höhe von im Westen drei Vollgeschossen an der Einfahrt des Baugebietes (WA 6 Abschnitt a) über dreigeschossig mit Staffelgeschoss (WA 6 Abschnitt b) bis zu maximal vier Vollgeschossen im Osten (Teilgebiet WA 5 an der Bahnlinie) ansteigen. Das Zurücktreten des Staffelgeschosses in WA 6 Abschnitt b wird dabei für die der Straße zugewandte Seite vorgegeben, damit der Baukörper zur Straße dreigeschossig erscheint. Das Baufeld WA 5 mit einer maximal zulässigen Viergeschossigkeit ist planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt und könnte somit für ein Studentenwohnheim genutzt werden.	
9.5 <u>Geförderter Wohnungsbau</u> Für das gesamte B-Plangebiet soll eine 30% Quote für den sozialen Wohnungsbau erreicht werden. Die 120 Wohneinheiten des Studierendenwohnheims sollen zu ca. 75 % dazu beitragen. Satzungsbedingt hat sich das Studentenwerk SH dazu verpflichtet 100 % sozialen Wohnungsbau zu betreiben. Dies hat auch soziale Gründe. So zahlen die Studierenden in unseren Wohnheimen für alle Appartements die gleiche günstige Miete incl. Internet. Wir vermeiden damit eine Zwei-Klassen-Gesellschaft in unseren Wohnheimen mit günstigen Sozialwohnungen und teuren frei finanzierten Wohnungen. In der Praxis haben wir in Anbetracht einer ZweiKlassen-Gesellschaft weiterhin die Erfahrung gemacht,	Die in den Kaufverträgen festzulegende Bedingung, dass mindestens 30 % der geplanten Geschosswohnungen im sozialen Wohnungsbau erfolgen soll, bezieht sich auf den gesamten Geschosswohnungsbau des Plangebietes und nicht die einzelnen Gebäude. Es handelt sich hier um eine Mindestanforderung, deren Überschreitung aufgrund des hohen Bedarf an sozialem Wohnraum in der Hansestadt ausdrücklich gewünscht ist. Das Vermarktungskonzept wird derzeit noch erarbeitet, aktuell ist angedacht das Baufeld WA 6 mit der Bedingung einer 100 % Nutzung für den sozialen Wohnungsbau auszuschreiben. Auf eine Festsetzung gemäß § 9 Abs.1 Nr.7 ganz oder teilweise nur	Klar stellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
dass zu Semesterende die Bewohner der (teureren) frei finanzierten Appartements Umzugsanträge in die freiwerdenden (günstigeren) Appartements des sozialen Wohnungsbaus stellen. Es kommt dann in den Wohnheimen zu einer ewigen Fluktuation und damit zu Unruhe im Wohngebiet. Daher sollte aus unserer Sicht für das Teilgebiet WA 6 im Bebauungsplan festgeschrieben werden, dass alle Wohneinheiten zu 100% den Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (SozWöRL) entsprechen müssen. So zahlen alle Bewohnerinnen des WA 6 die gleiche Nettokaltmiete von 5,95 /qm Wohnfläche.	die Errichtung von Sozialwohnungen zuzulassen wurde verzichtet, um die Flexibilität beizubehalten das Studentenwohnen auch in einem anderen Wohngebiet unterzubringen.	
9.6 <u>Stellplatzschlüssel Abstellanlagen für Fahrräder</u> Die Forderung nach 144 Fahrradstellplätzen bei 120 Bewohnern des Studierendenwohnheims erscheint sehr hoch. Wir halten einen Stellplatzschlüssel von 1:1 als ausreichend. Es kann davon ausgegangen werden, dass Besucher häufig aus dem eigenen Haus kommen und somit keinen zusätzlichen Abstellplatz benötigen. Dass die Fahrräder angeschlossen werden müssen, ist selbstverständlich. Eine verschließbare Abstellanlage bedeutet aber wiederum einen hohen finanziellen Aufwand, den wir bei 1,800 / m2 Wohnfläche nicht leisten können. Von dieser Forderung sollte für das Studierendenwohnheim abgesehen werden.	Die Anzahl der geforderten Fahrradstellplätze orientiert sich am ehemaligen Stellplatzerlass des Landes Schleswig-Holstein (seit 31.12.2013 außer Kraft). Das Studentenwerk möchte mit einem Mobilitätskonzept die Anzahl der PKW-Stellplätze verringern. Hierbei ist die Förderung der Fahrradnutzung ein zentraler anzustrebender Weg. Für diese Fahrräder müssen ausreichend attraktive Abstellmöglichkeiten geboten werden. Diese sind mit gut nutzbaren Bügeln vorzusehen. Die Bügel müssen mindestens einen Abstand von 90 cm (besser 100 cm) voneinander haben. Die Anforderung wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt. Bei einem Studierendenwohnheim für 120 Studierende werden gemäß des derzeitigen Stellplatzschlüssels von 1:1 und 0,2 Stellplätzen für Besucher insgesamt 144 Stellplätze benötigt, bei einem Schlüssel von 1:1 werden 120 Stellplätze notwendig. Eine Differenz von 24 Fahrradstellplätzen wird sich kaum auf die Nettomiete auswirken. Da die Fahrräder nur in einem abschließbaren Raum versichert sind, ist es ein Kompromiss, dass zumindest ¼ der Fahrradstellplätze für Bewohner:innen in dieser Form vorzusehen sind. Diese Stellplätze könnten gegen eine Miete an interessierte Studierende mit hochwertigen Fahrrädern vermietet werden. Die weiteren Stellplätze draußen sollten jedoch mindestens	Teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	überdacht erstellt werden. Dies wird in den Festsetzungen ergänzt.	
Die Vertreterin des Studentenwerks bedankt sich, dass das Studentenwerk als Träger öffentlicher Belange gehört wird. Sie fühlen sich von der Stadtplanung sehr unterstützt im gemeinsamen Anliegen, jungen Studierenden und damit Bewohnern ihrer Stadt zukünftig mehr bezahlbaren Wohnraum anbieten zu können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 10 HL, 2.5000 - Soziale Sicherung Wohnungsbauförderung (Schreiben vom 18.12.2020)		
10.1 <u>Umformulierung Absatz Benennung- oder Besetzungsrechte</u> Ergänzend zu unserer Stellungnahme aus 2019 möchte ich auf folgendes hinweisen: Die HL erhält Benennungs- oder Besetzungsrechte für geförderte Wohnungen, wenn sie diese mit eigenen Mitteln – zusätzlich zur Landesförderung - mitfördert. Grundlage hierfür ist § 11 SHWoFG (und nicht wie auf Seite 16 angegeben das WoFG). Bei einem Verkauf unter Anwendung der Verbilligungsrichtlinie der HL kann die HL diese Benennungs- oder Besetzungsrechte beim Käufer des Grundstücks erwerben. Benennungsrecht bedeutet, dass die HL mehrere wohnungssuchende Haushalte vorschlagen kann und der Vermieter trifft die Auswahl. Besetzungsrecht bedeutet, dass ein wohnungssuchender Haushalt von der HL bestimmt werden kann. Bisher hat die HL keine Besetzungsrechte, sondern lediglich Benennungsrechte. Bei einem allgemeinen Belegungsrecht kann der Vermieter die Wohnung an einen berechtigten Haushalt vergeben, den er selbst auswählt. Daher würde ich den Absatz auf Seite 16 der Begründung so formulieren: Im Zuge des Verkaufs der Grundstücke für Wohnungsbau mit einem zu bestimmenden Anteil geförderter Wohnungen kann die Hansestadt Lübeck dazu Benennungs- oder Besetzungsrechte	Die Begründung wird wie vorgeschlagen angepasst.	Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
(§ 11 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz – SHWoFG) für eine bestimmte Anzahl Wohnungen vertraglich vereinbaren. Die zuständige Stelle hat damit das Recht, einen (Besetzungsrecht) oder mindestens drei (Benennungsrecht) wohnberechtigte Wohnungssuchende zu benennen. Ziel ist eine ausgewogene Mischung von freifinanzierten Wohnungen, geförderten Wohnungen ohne Benennungs- oder Besetzungsrechte und geförderten Wohnungen mit Benennungs- oder Besetzungsrechten. Über diesen Weg können Geflüchtete und weitere Gruppen, die Zugangsschwierigkeiten zum freien Wohnungsmarkt haben, mit Wohnraum versorgt werden.		
Nr. 11 HL, 3.370 - Feuerwehr (Schreiben vom 03.12.2020)		
11.1 Löschwasserbedarf Der für das geplante Baugebiet erforderliche Löschwasserbedarf wird auf Grundlage der aus den Antragsunterlagen ergebenen Eckdaten in Verbindung mit dem DVGW-Arbeitsblattes W405 mit mind. 96 m^3/h für einen Zeitraum von 2 Stunden als Grundschutz festgesetzt. Der Löschwasserbedarf, der über die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt, ist über Unterflurhydranten nach EN 14339 sicherzustellen. Die Hydranten sind im Rahmen der weiteren Planungen so anzuordnen, dass eine Löschwasserentnahme jederzeit leicht möglich ist. Die Hydranten dürfen nicht überbaut oder durch parkende Fahrzeuge in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt werden. Ggf. sind bauliche Maßnahmen zu treffen, die eine Einschränkung der Nutzung verhindern. Die Hydrantenabstände aus dem Versorgungsnetz, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere, geeignete Löschwasserentnahmestellen.	Der von der Feuerwehr benannte Löschwassergrundschutz ist bereits in der Begründung unter Punkt 5.4.3 aufgeführt. Die Details wie die Hydranten-Standorte sind nicht Bebauungsplanrelevant, sondern Teil der Ausführungsplanung. Die Informationen werden an den Bereich Stadtgrün und Verkehr weitergegeben.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Die Lage der Hydranten ist durch Hinweisschilder gemäß der DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Grundstück bei einer Ergiebigkeit von mind. 50% des insgesamt benötigten Löschwasserbedarfs sichergestellt werden. Die gesamte, für den Grundschutz erforderliche Löschwassermenge ist in einem Umkreis von 300 m aus maximal zwei Entnahmestellen sicherzustellen. Kann der erforderliche Löschwasserbedarf nur in Teilen über die öffentliche Trinkwasserversorgung sichergestellt werden, so ist die fehlende Löschwassermenge über andere, für die Feuerwehr nutzbare, Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m von dem betroffenen Objekt nachzuweisen. Dabei soll die in Frage kommende Löschwasserentnahmestelle gemäß DVGW W400-1 (A) von mind. 24 m3/h über eine Dauer von 2 Stunden ermöglichen. Weitere Einzelheiten wären in diesem Fall mit der Brandschutzdienststelle der Hansestadt Lübeck abzustimmen.		
Nr. 12 HL, 3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Klima- und Immissionsschutz (Schreiben vom 16.12.2020)		
12.1 Aussagen zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Aus landschaftsplanerischer Sicht gelten die in der Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gemachten Aussagen weiterhin. Weitere Ausführungen sind zu dem vorliegenden B-Planentwurf nicht zu machen.	Die zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gemachten Aussagen, wurden ausgewertet und das Ergebnis im Rahmen der Fassung des Auslegungsbeschlusses dem Bauausschuss der Hansestadt Lübeck vorgelegt. Die Anregungen, die nur teilweise oder nicht berücksichtigt werden konnten, werden im Folgenden nochmals aufgeführt.	Zur Kenntnis nehmen
12.2 Geltungsbereich Der Umgriff des Vorhabens ist im Vergleich zu dem des Aufstellungsbeschlusses in nördliche Richtung erheblich erweitert worden. Der hier vorgesehene Ballspielplatz ist räumlich-funktional	Der bestehende B-Plan 09.12.00 – Kleingartenanlage Vorraderstraße -, Teilbereich I setzt für die mit dem Spiel- und Bolzplatz überplante Fläche private Grünfläche Dauerkleingärten und Gemeinschaftsstellplätze für die Kleingartenanlage	Teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
nachvollziehbar (s.u.). Die darüber hinaus anschließende öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung „Kleingärten“ ist innerhalb der Vorhabengrenzen weder in den Planungsunterlagen begründet worden noch plausibel. Es wird um entsprechende Korrektur des Geltungsbereiches (Herausnahme der KG-Grünfläche) gebeten.	fest. Die umgebenden Knickstrukturen sind als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern festgesetzt. Die für den Spiel- und Bolzplatz benötigte Fläche schneidet die als Gemeinschaftsstellplätze festgesetzte Fläche an. Da diese Gemeinschaftsstellplätze nicht hier an der festgesetzten Stelle verwirklicht worden sind, sondern nördlich des Gemeinschaftshauses, ist dies hier nicht mehr das verfolgte Planungsziel. Aus diesem Grund wird nunmehr „private Grünfläche - Dauerkleingärten“ festgesetzt. Es handelt sich nicht um Kleingärten im engeren Sinn, sondern um Grünflächen zum Vereinsheim gehörig. Das Planzeichen „öffentliche“ Grünfläche ist irrtümlich verwandt worden und wird in „private“ geändert. Das Planungsziel für diese Fläche wird in den Text der Begründung aufgenommen.	
12.3 Zentrale Grünfläche Die im Mittelteil des Baugebietes vorgesehene Grünfläche ist grundsätzlich positiv zu bewerten, auch ihre Erschließung mittels eines durchgängigen Weges sowie ihre Sekundärfunktion als Retentionsfläche bei Starkregenereignissen. Sie sollte in südl. Richtung flächenmäßig jedoch nicht verschmälert werden, damit sie Ihre Funktion als öffentliche nutzbare Erholungsfläche für die AnwohnerInnen erfüllen kann und nicht nur eine „Grünverbindung“ durch das Wohngebiet darstellt.	Da die Grünfläche privat werden soll und das Oberflächenwasser der umliegenden Reihenhausgrundstücke hierhin abgeleitet werden soll, muss eine Abwägung zwischen der gewünschten Größe der Fläche als Grünfläche und den von den Anliegern für diese Fläche aufzubringende Kosten für den gemeinsamen Erwerb und die Unterhaltung erfolgen. Die Fläche ist in erster Linie Retentionsfläche mit einer grünen Wegeverbindung und hat eine darauf bezogene Flächenausdehnung. Eine Ausweitung der Fläche würde die Anzahl der möglichen Wohneinheiten reduzieren und somit die Kosten für die Anlieger erhöhen.	Nicht berücksichtigen
12.4 Ballspielplatz Die vorgesehene Einrichtung eines „Bolzplatzes“ im nördl. Anschluss an das Baugebiet wird aus landschaftsplanerischer Sicht begrüßt, da sich die Fläche innerhalb des umfassenden	Die Vorgaben für die Ausführung des „Spiel- und Bolzplatzes“ werden durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr erfolgen. Der Bebauungsplan gibt lediglich die planungsrechtliche	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Grünzuges „Ringstedtenhof und Bornkamp“ befindet, der vornehmlich der Naherholung dient. Es ist zum Ballspielplatz anzumerken, dass er multifunktional nutzbar sein sollte, d.h., unterschiedliche Ballspielarten (z.B. Fußball sowie Basketball quer) sollten möglich sein. Die im Entwurf vorgesehene Umzäunung des Ballspielplatzes (S. 25) wird vor allem wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes („Käfigansicht“, siehe auch das Negativbeispiel der Ballspielplätze / Trainingsplätze an der Lohmühle!) abgelehnt. Ballfangzäune hinter den Toren sollten ausreichen. Schließlich sollte die Oberfläche als Rasenfläche und – wegen des allgemein bekannten Problems des Abriebs von Mikroplastikteilen – nicht aus Kunststoff ausgeführt werden.	Grundlage für die Nutzung vor. Nach den erfolgten Abstimmungen mit dem ausführenden Bereich ist es angedacht, dass der Bolzplatz mit einer Rasenspielfläche ausgestattet werden soll. Für Basketball wäre er somit nicht geeignet. Die Fläche südlich und westlich des Bolzplatzes soll mit Spielgeräten gestaltet werden und so auch andere Nutzungen zulassen. Von einer vollständigen Umzäunung des Platzes soll abgesehen werden. Ein Ballfangzaun hinter dem östlichen Tor, der verhindert, dass die Bälle auf die Bahnanlagen gelangen, wird als ausreichend erachtet. Es ist eine Abzäunung zur Bahnlinie notwendig damit sich keine spielenden Kinder auf die Bahngleise gelangen können. Nach Norden zur Grünfläche des Kleingartenvereinsheims soll die Abgrenzung mit einer dichten Strauchpflanzung erfolgen.	
12.5 <u>Pkw-Stellplätze</u> Im Städtebaulichen Entwurf ist, vermutlich auch hinsichtlich des angrenzenden Bahnhaltepunktes, eine große Anzahl an Pkw-Stellplätzen im östl. Bereich des Planungsgebietes vorgesehen. Es stellt sich die Frage, wie diese Anzahl berechnet worden und zu begründen ist. Anstatt der großen Zahl an Stellplätzen für Pkw sollte – auch in Anbetracht der angestrebten ökologischen Verkehrswende in Lübeck – eine umfangreichere, technisch moderne Stellplatzanlage für Fahrräder am Bahnhaltepunkt / an den Studentenwohnungen Berücksichtigung finden.	Aufgabe der Bebauungsplanung ist es u.a. ausreichend Flächenkapazitäten für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs vorzusehen. Es gilt hier eine nachvollziehbare, verlässliche Abwägung der verschiedenen Bedürfnisse vorzunehmen. Die Planung bewegt sich dabei im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen an die ökologischen und klimaschützenden Aspekte wie eine Verkehrswende mit einer deutlichen Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, den Bedürfnissen der künftigen Bewohner, den Belangen der verkehrlichen Sicherheit und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Wohnungswirtschaft. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen für Stellplätze müssen nicht komplett ausgenutzt werden, so dass eine (spätere) Reduzierung des Stellplatzbedarfes nachvollzogen werden kann. Um hier eine verlässliche und allgemeingültige Regelung zu schaffen, beabsichtigt die Hansestadt Lübeck die Verabschiedung einer Stellplatzsatzung. Der Entwurf dieser Satzung liegt der Bedarfsberechnung zu Grunde.	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	Gemäß dem Entwurf der Stellplatzsatzung sind je Doppelhaus bzw. Reihenhaus 1 St, für Mehrfamilienhäuser, Freier Wohnungsmarkt 0,8 St, Sozialer Wohnungsbau 0,6 St und Studierendenwohnen 1 St für 6 Wohneinheiten flächenmäßig nachzuweisen. Da sich die Stellplätze der Einfamilienhäuser (Doppel- und Reihenhäuser) auf den Grundstücken befinden, sind hier nur die bis zu 94 Stellplätze des Geschosswohnungsbaus und des Studierendenwohnens relevant. (80 WE Geschosswohnungsbau 80x0,8=64 und Studentenwohnen 120 WE 120x0,25=30) relevant. Dazu kommen 0,125 Parkplätzen pro Wohneinheit und 0,04 pro Studentenwohnheimplatz für Besucher im öffentlichen Straßenraum. Es ergeben sich 21 Besucherparkplätze (131x0,125=16; 120x0,04=5) Die vorhandenen Parkplätze, die dem Bahnhaltepunkt zugeordnet sind (Park+Ride) im Nordosten des Gebietes wurden lediglich in den Bebauungsplan übernommen. Am Bahnhaltepunkt sind dabei bereits zwei Stellplatzanlagen für Fahrräder vorhanden, davon ist die im Norden auch überdacht. Im Norden kann die in Zukunft nicht mehr benötigte Wendeanlage zur Fahrradabstellanlage ausgebaut werden und wird entsprechend als Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.	
12.6 <u>Dach- und Fassadenbegrünung</u> Alle Gebäude sollten, soweit technisch möglich, mit einer Dach- und Fassadenbegrünung zur Verbesserung der bioklimatischen Situation und als siedlungsbezogene Biotope versehen werden. Die Haupterschließungsstraße sollte durchgängig randlich mit Bäumen bepflanzt werden, so wie es der städtebauliche Entwurf vorsieht. Entsprechende Festsetzungen wären zu ergänzen.	Es sind textliche Festsetzungen bezüglich einer flachen Dachneigung mit vollständig zu begrünenden Dächern der Wohngebäude und der Nebengebäude in den B-Plan aufgenommen worden. Ebenfalls wird eine Festsetzung zur randlichen Bepflanzung der Straße mit Straßenbäumen im B-Plan aufgenommen. Von einer verpflichtenden Fassadenbegrünung wird abgesehen, da diese nur bei bestimmten Fassadenmaterialien passend ist. Die Wahl des Fassadenmaterials soll den Bauenden überlassen werden. Diesbezüglich sei auf den § 1 Abs. 3	Teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	BauGB hingewiesen, der nicht nur eine Planungspflicht enthält, sondern auch die Bauleitplanung der Gemeinde auf das nötige Maß begrenzt. Das beinhaltet auch ein gewisses Maß an planerischer Zurückhaltung bei der Auswahl der Festsetzungen.	
12.7 Rad- und Wanderwege Die im Entwurf angesprochene bessere Anbindung des zukünftigen Wohngebietes an den „Lisa-Dräger-Weg“ in südl. Richtung (S. 18) über die Straße „Bornkamp“ hinweg und die gegenüber liegende Böschung hinab zum vorh. Wegeanschluss (Betriebsweg der EBL) ist aus landschaftsplanerischer Sicht, unter bestimmten Bedingungen, grundsätzlich zu unterstützen. Hierzu gab es bereits innerstädtische Abstimmungen. Diese mögliche Wegebeziehung befindet sich jedoch nicht im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planentwurfes und kann in diesem Verfahren nicht geklärt werden. Es sollte seitens der Stadtplanung geprüft werden, ob eine entspr. Erweiterung des Umgriffs möglich und sinnvoll wäre, um die planerischen Voraussetzungen für eine Realisierung der Verbindung zu schaffen.	Der Weg ist bereits im Bebauungsplan 09.07.00 Bornkamp Teilbereich II durch die Festsetzung eines Gehrechtes öffentlich-rechtlich gesichert und war entsprechend der Festsetzungen für einige Jahre in der Örtlichkeit vorhanden und für die Naherholung nutzbar. Der Rückbau bzw. Sperrung widerspricht insofern den bereits bauleitplanerisch fixierten städtebaulichen Zielen. Eine Aufnahme in den jetzigen Bebauungsplan würde die aktuellen Situation nicht verändern und wird daher nicht vorgenommen. Es wurde jedoch schon eine in der Verwaltung abgestimmte Lösung zur Öffnung eines Zaunteils am Ende der Brückenböschung südlich der Straße Bornkamp entwickelt, die unabhängig von der vorliegenden Planung realisiert werden soll.	Nicht berücksichtigen bzw. klarstellen
12.8 Artenschutz Die Anmerkungen zum Artenschutz im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden im Abwägungsverfahren sowie durch die daraufhin erfolgte Abstimmung der konkret erforderlichen Maßnahmen weitgehend berücksichtigt. Zu den jetzt eingereichten Planungsunterlagen gibt es aus Sicht des Artenschutzes keine Ergänzungen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
12.9 Regenwasserkonzept Begrifflichkeiten Der Begriff „Notfallwasserweg“ sollte durch den Begriff „Notwasserweg“ ersetzt werden sowie der Begriff „Regenwasser“ durch Niederschlagswasser, Regenabfluss o.Ä., falls es sich um Oberflächenabfluss von befestigten oder unbefestigten Flächen oder	Die Begriffe werden in der Begründung entsprechend angepasst.	Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Dächern handelt, der in ein Entwässerungssystem oder Vorfluter abfließt. Die bestehende Überschrift Notfallwasserweg in der Begründung S.31 sollte durch die Überschrift „Starkregen“ oder „Starkregenvorsorge“ ersetzt werden, da sich dieser Abschnitt nicht ausschließlich mit Notwasserwegen beschäftigt und diese nur als eine Maßnahme zur Überflutungsvorsorge bei Starkregen aufgeführt werden.		
12.10 Dachbegrünung: Der Abflussbeiwert für die Dachbegrünung von kleiner oder gleich 0,3 sollte um die Angabe der dazugehörigen Jährlichkeit ergänzt werden, um Unklarheiten bei der Konkretisierung des Entwässerungskonzeptes zu vermeiden.	Die Jährlichkeit wird in der Festsetzung und in der Begründung ergänzt. Es handelt sich hierbei die Berechnung eines Niederschlagsereignisses (Bemessungsregen). Die Bemessungsregenspende ist eine Kenngröße zur Berechnung von anfallenden Regenwassermengen. Kanäle oder andere Abwasser- und Versickerungssysteme dürfen für eine Bemessungsregenspende keine Überlastungen zeigen. Eine verbreitete Regelung für Planungen nach DIN 1986-1 ist, dass die Bemessungsregenspende für Dachentwässerung ein Regenereignis mit einer statistischen Häufigkeit von 5 Jahren und einer Regendauer von 5 Minuten ist.	Berücksichtigen
12.11 Regenwasserkonzept: Zudem erscheinen die in diesem Abschnitt aufgeführten Höhenangaben von 2-6 cm sehr knapp bemessen und sollten mit Blick auf mögliche Bauungenauigkeiten überprüft und angepasst werden.	In der Begründung zum Bebauungsplan wird das grundsätzliche Regenwasserkonzept beschrieben. Die angegebene Höhe stellt einen ungefähren Wert da, der im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert werden muss. Zum besseren Verständnis wird der Hinweis, dass diese Höhen geprüft und ggf. angepasst werden müssen, wird in die Begründung aufgenommen.	Berücksichtigen
12.12 Überflutungsgefährdete Senke Zudem weist die „Hinweiskarte Starkregen“, die Anfang Oktober 2020 im Geoportal der Stadt unter dem Kartendienst „390-		Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Klima“ aufgenommen wurde, im südöstlichen Teil des B-Plangebietes eine Senke auf, die bei Starkregen überflutungsgefährdet ist. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.	Die auf der „Hinweiskarte Starkregen“ im südöstlichen Teil des B-Plangebietes eingezeichnete Senke wurde bei der Planung berücksichtigt. Im wasserwirtschaftlichen Begleitplan wurden die Notwasserwege und die benötigten Stauvolumina des 100-jährigen Regenereignisses betrachtet. Das vorliegende Gutachten zeigt, dass mit Hilfe von Geländemodellierungen das benötigte Stauvolumen für das 100-jährige Regenereignis schadlos in den Grünflächen, der Straßenfläche und auf den Stellplätzen aufgefangen werden kann, sodass die Grundstücke und die angrenzende Bahnlinie weitgehend vor Überflutung bis hin zum 100-jährigen Niederschlag geschützt werden. Übersteigt das Regenereignis die angenommene Menge wird durch Geländemodellierung sichergestellt, dass das Oberflächenwasser schadlos entlang des festgesetzten Notwasserweges über den Stellplatz des WA6, der auch als Einstaufläche genutzt werden kann, in Richtung Brückenböschung der La Rochelle Brücke und hier zur eingezeichneten Senke fließen kann. Dies ist der tiefste Punkt des Plangebietes. Da hier auch eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers möglich ist, ist dieser Bereich prädestiniert für die Versickerungseinrichtungen für das WA 6 und die Aufnahme und Versickerung von äußerst selten vorkommenden Extremereignissen. Das WA 6 liegt am westlichen Rand außerhalb der Senke und das WA 5 in der derzeitigen Geländemodellierung nur im Süden zu ca. einem Drittel im Bereich der Senke. Vor der Bebauung wird hier das Geländeprofil angepasst werden. Im westlichen Bereich der Senke wird das Gelände noch vertieft werden und für mehr Stauvolumen für das WA 6 sorgen. Da die Geländehöhe im B-Plan für das WA 5 mit 15,00 m ü. NHN festgesetzt ist, muss im südlichen Bereich des Baufensters das Gelände neu profiliert werden. Im Süden des Baufeldes liegt die Gebäudeunterkante dann nach der Neuprofilierung 0,3	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	bis 0,5 m höher als die derzeitige Geländehöhe in der Senke. Auch die in 14.1 festgesetzte Sockelhöhe von mind. 15 cm über dem an das Haus angrenzende Geländeniveau trägt dazu bei, Schäden in den Gebäuden durch Starkregen zu verhindern.	
12.13 Energieversorgung (6.4.3) UNV begrüßt, dass eine geschlossene, innovative Energieversorgung für das Plangebiet priorisiert wird und rät zur Beauftragung eines Energiekonzeptes mit dem Ziel der klimaneutralen Energieversorgung. Da es sich um eine stadteigene Fläche handelt, ist der Handlungsspielraum für energetische Vorgaben groß. Besonders wichtig ist, die dafür notwendigen Anforderungen in den Erschließungsvertrag (und/oder die Kaufverträge) einzubringen: Das gilt für alles, was sich im Bebauungsplan nicht rechtlich regeln lässt (z.B. Anforderungen an den Wärmeschutz oder Bindung an die Ziele des Energiekonzeptes) Der Gebäudebestand in Deutschland soll gemäß Klimaschutzplan der Bundesregierung bis spätesten 2050 klimaneutral mit Energie versorgt werden und die vorausschauende, klimaneutrale Planung jetzt vermeidet die spätere Notwendigkeit von energetischen Sanierungen.	Am 25.06.2020 hat die Bürgerschaft 49 kurzfristige Maßnahmen zum Klimaschutz in der HL für das Jahr 2020 beschlossen. Auf dem Maßnahmenblatt E04 „Erstellung von Energiekonzepten für alle Verfahren der Bauleitplanung“ ist aufgeführt, dass Energiekonzepte im frühen Planungsstadium erstellt werden sollen. Das Bebauungsplanverfahren Bornkamp/Schärenweg befindet sich schon in einem fortgeschrittenen Planungsstadium, deshalb greift dieser Beschluss für dieses Planverfahren nicht mehr. Dennoch wird im Weiteren in Abstimmung mit Fachbereich 3 bzw. mit der erschließenden KWL geprüft, ob die Beauftragung eines Energiekonzeptes noch sinnvoll ist. Da der Geschosswohnungsbau und das Studierendenwohnheim geförderte Wohnbauten werden, sind die Maßnahmen, die über die gesetzlich vorgeschriebene EnEV voraussichtlich aus wirtschaftlichen Gründen nicht förderbar. Für die Reihen- und Doppelhäuser können in den Kaufverträgen höhere Anforderungen an Wärmeschutz und / oder die Nutzung regenerativer Energien geregelt werden.	teilweise berücksichtigen
12.14 Stellplätze Der aktuelle Begründungstext und der städtebauliche Entwurf lassen die Menge der letztendlich zur Verfügung gestellten Autostellplätze für die AnwohnerInnen (Stellplatzschlüssel) noch offen. Auf Seite 30 der Begründung wird bereits darauf hingewiesen, dass die Anbindung an den ÖPNV sehr gut ist (6.4.3). In diesem Zusammenhang sei auf §50(1) der Landesbauordnung Schleswig-Holstein hingewiesen: „… *Mit Einverständnis der Gemeinde kann ganz oder teilweise auf die Herstellung von*	Die Berücksichtigung von Flächenkapazitäten für den ruhenden Verkehr – öffentliche Parkplätze und private Stellplätze - stellt in der Bauleitplanung ein Konfliktpotential dar. So wurden im Gegensatz zu der vorliegenden Stellungnahme in der Stellungnahme von Anwohnern Befürchtungen hinsichtlich nicht ausreichend nachgewiesener Flächen für den ruhenden Verkehr vorgebracht. In Abwägung der unterschiedlichen Bedürf-	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden. Das gilt insbesondere dann, wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind …“. Aus Sicht des Klima- und Naturschutzes sollte ein möglichst geringer Stellplatzschlüssel angestrebt werden, um Platz für Natur und die alternative Mobilität (Fahrrad, Car-Sharing) im öffentlichen Raum vorhalten zu können. Das fördert die Mobilitätswende durch planerische Rahmensetzung.	nisse der Anwohner und Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme vorgebrachten Wünsche die Mobilität bzw. den motorisierten Individualverkehr über planerische Rahmensetzung zu steuern, sind die Inhalte des Entwurfes der Stellplatzatzung in die Bebauungsplanung eingeflossen. Die Satzung befindet sich in der Planung, zuständig ist der Bereich Stadtplanung und Bauordnung. Danach sind für EFH: mind. 1 Stellplatz/WE, für GWB 0,7 – 1,0 Stellplätze/WE erforderlich. Der Stellplatznachweis für das Studierendenwohnheim wird der Anregung entsprechend zugunsten von Fahrradabstellanlagen reduziert.	
12.15 <u>Bahnhaltepunkt</u> Da das Bahnangebot in Zukunft deutschlandweit qualitativ und quantitativ aufgewertet werden soll um deutlich mehr (Personen-)Verkehr auf die Schiene zu verlagern, sollte im Rahmen des Verfahrens geprüft werden, ob ausreichend Park&Ride-Fläche für die zukünftigen Bahnpendler:innen zur Verfügung steht. Das gilt für Rad- (auch Lastenrad-) und Autoabstellanlagen. Zu prüfen wäre, ob die PKW-Stellplätze des städtebaulichen Entwurfs nahe der Bahnschienen für diesen Zweck vorgesehen werden könnten. (Alternativ gibt es auf dem Gebäude des „Mönkhof-Karrees“ viel Parkraum in privater Hand, der zukünftig – falls der Bedarf steigt - evt. für Bahnpendler:innen umgewidmet werden könnte?).	Das bestehende Angebot an P+R-Parkplätzen (13 Plätze) sowie die Abstellmöglichkeiten im Straßenraum (25 Plätze) stellen ein hinreichendes Angebot für Bahnpendler:innen dar. Es sind bereits Radfahrabstellplätze vorhanden, sollte sich der Bedarf erhöhen, besteht eine ausreichende Flächen-Reserve seitens der DB und der Stadt. Die Stellplatzanlage auf dem Dach des Campus-Center wird für eine Nutzung von Bahnpendlern als zu weit entfernt beurteilt (ca. 10 Min. Fußweg). Außerdem handelt es sich um eine Fläche in Privatbesitz, die nur mit Zustimmung der Eigentümer:innen wie vorgeschlagen genutzt werden könnte.	teilweise berücksichtigen
12.16 <u>Energiekonzept</u> Es wird begrüßt, dass die Erstellung eines Energiekonzeptes weiterhin geprüft wird, auch wenn diese Forderung für das Baugebiet nicht rechtsbindend ist. Nicht nur aus Sicht des Klimaschutzes sondern auch um den Bewohner:innen auf eine lange Sicht eine sichere, preiswerte und lokale Energieversorgung zu	Da die Fläche sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck befindet, wird empfohlen im Rahmen der Grundstücksvermarktung ein klimaschonendes Energiekonzept zu entwickeln.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
gewährleisten, ist die Erstellung eines Energiekonzeptes zielführend. Der planerische Nutzen des Energiekonzeptes ist umso höher, je eher es in die Planung eingebunden wird.		
12.17 Stellplatzschlüssel Der angegebene Stellplatzschlüssel wird für die jeweiligen Nutzungsformen begrüßt. Eine mögliche Erhöhung durch die Bauträgerschaft ist kritisch zu prüfen. Eine Reduzierung der Stellplätze für das Studierendenwohnheim wird nach Erstellung eines Mobilitätskonzeptes in Aussicht gestellt. Die Erstellung eines solchen Mobilitätskonzeptes wird begrüßt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur erforderlichen Anzahl der Stellplätze wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, danach sind für das Studierendenwohnheim weniger Stellplätze vorgesehen. Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind 1 St je 6 WE nachzuweisen. Sollte die potentielle Bauträgerschaft dort wo es planungsrechtlich möglich ist Stellplätze über das im Bebauungsplan angegebene Maß realisieren, .	Zur Kenntnis nehmen
12.18 Carsharing-Station Für eine moderne und intermodale Mobilität ist die Schaffung von Carsharing-Stationen notwendig. Bei der Absprache mit dem Anbieter des bereits bestehenden Carsharing-Angebotes, ist neben der Umlegung auch die Ausweitung des Angebotes zu beleuchten. Die Option mittel- und langfristig weitere Besucherparkplätze für dieses Angebot umzuwandeln und ebenfalls mit Ladesäule auszustatten sollte eingeplant werden.	Die Schaffung eines Carsharing-Angebotes soll unabhängig vom Bebauungsplanverfahren im Zuge der Ausführungsplanung durch die KWL abgestimmt werden. Dieser Punkt wird in das Anforderungsprofil des zwischen dem Bereich Liegenschaften und der KWL abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrags aufgenommen.	Kenntnisnahme
12.19 Standards für Fuß- und Radwege Die Anbindung des Gebietes für den Fuß- und Radverkehr wird begrüßt. Bei der Radwegverbindung in Nord- Südrichtung ist der ERA-Standard anzuwenden. Bei allen Fußwegen sind die Anforderungen an eine sichere und barrierefreie Gestaltung nach der Empfehlung für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) zu berücksichtigen.	Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Flächenmäßig berücksichtigt worden. Die genannten Empfehlungen werden in der Regel auch im Rahmen der Ausführungsplanung angewandt, zuständig ist hier der Bereich Stadtgrün und Verkehr.	Berücksichtigen
12.20 Immissionen Lärm		Zur Kenntnis nehmen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB wurde bereits eine ausführliche Stellungnahme zum Thema Schallschutz abgegeben. Die Anmerkungen wurden im Abwägungsverfahren zum Teil berücksichtigt oder entsprechend erörtert. Nach Prüfung der eingereichten Planungsunterlagen gibt es aus Sicht des Immissionsschutzes keine Ergänzungen. Es gibt lediglich zwei redaktionelle Hinweise, die die Planzeichnung betreffen: -Planzeichnung Teil A, Nebenzeichnung 2: „Gewerbe prognostiziert“ statt „pronotiziert“ -Planzeichnung Teil B – Text 9.3 (letzte Zeile): „…zu einer lärmabgewandten Gebäudeseite…“ statt „bgewandten…“.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die redaktionellen Änderungen (Korrektur Schreibfehler) wurden übernommen.	
Nr. 13 HL, 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / untere Wasserbehörde (Schreiben vom 01.04.2021)		
13.1 <u>Wasserwirtschaftlicher Begleitplan</u> Die untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck hat keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan. Unsere Belange wurden im Beteiligungsverfahren diskutiert und abgestimmt. Hier wurde vor allem darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im natürlichen Einzugsbereich des Niemarker Landgrabens liegt, der im weiteren Verlauf in die Wakenitz mündet. Der Niemarker Landgraben ist bereits hydraulisch überlastet und mit den vorhandenen Zuläufen aus dem Bornkamp und dem Hochschulstadtteil als Vorflut an der Kapazitätsgrenze. Daher muss das Oberflächenwasser vollständig im geplanten Gebiet bewirtschaftet, also zurückgehalten, verdunstet und versickert werden. In dem daraus resultierenden wasserwirtschaftlichen Begleitplan sind die dafür notwendigen Konzepte zur entwässerungstechnischen Erschließung festgehalten und damit in den Bebauungsplan eingeflossen. Zwingend erforderlich sind hierfür vor allem die begrünten Versickerungseinrichtungen. Sie dienen nicht nur der Entlastung des	Der wasserwirtschaftliche Begleitplan hat die örtlichen Bedingungen berücksichtigt, in den Bebauungsplan sind die erforderlichen Festsetzungen übernommen entsprechend worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Vorfluters, sondern fördern zudem auch den Erhalt der Vegetationsfähigkeit, klimatische Ausgleichswirkung durch Verdunstung und Wasserrückhaltung sowie Hitzevorsorge. Die untere Wasserbehörde begrüßt es sehr, dass damit der natürliche Wasserhaushalt weitestgehend erhalten bleibt. Um den sicheren Betrieb der entwässerungstechnischen Elemente zu gewährleisten, ist eine laufende fachgerechte Unterhaltung erforderlich.		
Nr. 14 HL, 3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck – Abwasserbeseitigung/ Planung und Neubau (Schreiben vom 15.12.2020)		
14.1 <u>Grundsätzliches:</u> Die Entsorgungsbetriebe haben keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan. Die Belange hinsichtlich der Entwässerung wurden im Vorwege des Beteiligungsverfahrens diskutiert und abgestimmt. Der daraus resultierende wasserwirtschaftliche Begleitplan mit den Konzepten zur entwässerungstechnischen Erschließung sind in den Bebauungsplan eingeflossen, allerdings fehlen an einigen Stellen die entwässerungstechnischen Elemente sowohl im Plan, als auch in den Festsetzungen. Die Entsorgungsbetriebe haben zu den einzelnen Unterlagen noch kleine redaktionelle Änderungswünsche:	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
14.2 <u>Leitungsrecht</u> Das in der Planzeichnung eingetragene GFL-3 für die Abwasserdruckrohrleitung ist zu Gunsten der Hansestadt Lübeck-Entsorgungsbetriebe vorzusehen, da der Hansestadt Lübeck die Abwasserbeseitigungspflicht nach dem WHG bzw. LWG obliegt.	Die von dem Recht Begünstigten müssen in der Bebauungsplanfestsetzung hinreichend genau bezeichnet werden, ohne jedoch einzelne Personen oder Unternehmen namentlich zu nennen, da diese sich ändern können. Da der Hansestadt Lübeck die Abwasserbeseitigungspflicht bzw. deren Übertragung obliegt, wird die Bezeichnung in „zugunsten des für den Betrieb des Abwasserdruckrohrs zuständigen Versorgungsträgers“ geändert.	Teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
14.3 Fläche für Pumpwerk Die Fläche für das PW sollte mindestens 50 m² betragen. Aktuell sind lediglich 40 m² vorgesehen.	Da das Pumpwerk in die Fläche der Stellplatzanlage für das Studierendenwohnheim integriert wird, kann die Zufahrt des Stellplatzes gleichzeitig als Zufahrt zum Pumpwerk genutzt werden, so dass eine Fläche von 40 m² ausreicht.	Nicht berücksichtigen
14.4 Darstellung und Festsetzung der Notwasserwege Die Notwasserwege müssen im Plan skizziert werden. Diese sollten dauerhaft frei bleiben und nicht von etwaigen Hindernissen oder Barrieren in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Ebenso sollten die Notwasserwege in den Festsetzungen enthalten sein.	Es wird eine textliche Festsetzung zur dauerhaften Sicherung der Notwasserwege in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe 9.1). und ein Notwasserweg über die Stellplatzfläche des WA 6 zur südlich davon liegende Versickerungsfläche in der Planzeichnung festgesetzt. Die Stellplatzfläche kann im Extremfall für den Einstau von Oberflächenwasser genutzt werden.	Berücksichtigen
14.5 Vermeidung Bepflanzung Leitungstrasse Eine Bepflanzung der Leitungstrasse sollte möglichst ganz vermieden werden, da es bei Reparatur oder Unterhaltungsarbeiten in letzter Zeit immer wieder Probleme mit dem Naturschutz gibt, wenn dort dann Bepflanzungen beseitigt werden müssen.	Die Festsetzungen in einem Bebauungsplan sind städtebaulich motiviert, es verwaltungstechnische Konflikt sollten möglichst nicht entstehen, lassen sich aber nicht immer vermeiden. Die Stellungnahme bezieht sich auf das festgesetzte Abwasserdruckrohr (GFL-3) in dessen Bereich tiefwurzelnde Bepflanzungen ausgeschlossen sind, aber Heckenpflanzungen zur Planstraße festgesetzt sind. Aus städtebaulicher Sicht ist Heckenpflanzung gewünscht, um Störungen zu vermeiden, die Grundstücksgrenze zu definieren und eine angemessene Durchgrünung sicher zu stellen. Durch die Festsetzung einer Wurzelschutzbahn im Leitungsbereich sollen Schäden an der Leitung vermieden werden. Sollten ungeplante Maßnahmen an der Leitung innerhalb der Vegetationsperiode erforderlich werden, ist eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erforderlich. Ein grundsätzlicher Verzicht auf eine Bepflanzung ist dadurch nicht gerechtfertigt.	Nicht berücksichtigen
14.6 Ergänzung Festsetzungen Regenwasserversickerung		Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Für alle WA Flächen sind die Festsetzungen zur Regenwasserversickerung zu ergänzen (wie im Entwässerungskonzept erläutert) nach §9 (1) Nr. 16, 20 und 24 BauGB, analog zu den WA Flächen 2 und 3. Verweis auf Nr. 11 und Darstellung aller Flächen Si, nicht nur auf 7.4 und 10.3.	Der Anregung entsprechend sind für alle allgemeinen Wohngebiete die Flächen für die Versickerung im Bebauungsplan festgesetzt. Die Festsetzungen erfolgen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Unter Pkt. 11.1 ist die Dachbegrünung geregelt und unter Pkt. 11.5 die einzelnen Versickerungsmaßnahmen.	
14.7 Erwähnung straßenbegleitende Mulden Die straßenbegleitenden Mulden sind ebenso zu erwähnen (Verweis auf 13.5 für die Straßenfläche).	Der Bebauungsplan besteht aus einer Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und einer Begründung. Beschreibungen des Vorhabens sind Teil der Begründung, während die in der Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen verbindliche Festsetzungen zur Bodennutzung aus städtebaulicher Sicht enthalten sind. Das Entwässerungskonzept ist in der Begründung beschrieben und die erforderlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan eingeflossen. Unter 13.5 ist textlich festgesetzt, dass das auf der Straßenverkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser in straßenbegleitenden Mulden zurückzuhalten und zu versickern ist. Flächenmäßig ist die Versickerungsmulde Teil der Straßenverkehrsfläche und aus den Straßenquerschnitten ablesbar. Da die Größe und Lage der Mulden innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche im Rahmen der Ausführungsplanung spezifiziert werden muss, sind keine Aussagen zur Größe und differenzierten Lage im B-Plan verankert.	Teilweise berücksichtigen
14.8 Kein Anschluss an öffentliches Regenwassernetz Es ist festzusetzen, dass kein Anschluss von Flächen des B-Plangebietes an das öffentliche Regenwassernetz vorgesehen ist.	Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Bodenordnung aus städtebaulicher Sicht getroffen. Es ist der Nutzungskatalog des Baugesetzbuches (§ 9 BauGB) anzuwenden. Der Verzicht auf den Anschluss an das öffentliche Regenwassernetz kann nicht festgesetzt werden. Hier sind vielmehr Regelungen aus der Entwässerungssatzung der HL anzuwenden.	Nicht berücksichtigen
14.9 Abwasserdruckrohleitung		Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Unter Punkt 2 ist die bestehende Abwasserdruckrohrleitung zu ergänzen. Über diese Leitung erfolgt der Abwassertransport der gesamten Erschließungsgebiete Bornkamp. Auch diese Leitung ist während der Bauarbeiten vor Zerstörung zu sichern, da eine Alternative für den Abwassertransport nicht zur Verfügung steht.	Die Abwassertransportleitung wird in den Bebauungsplan aufgenommen und in der Begründung entsprechend erläutert einschließlich des Hinweises, dass die Trasse während der Bauarbeiten vor Zerstörung zu sichern ist.	
14.10 Mischwasserproblematik Unter 5.4.2 steht hinsichtlich der Regenwasserbeseitigung der Hinweis auf die Mischwasserproblematik. Das ist bei der Regenwasserbeseitigung nicht von Belang. Hier sei darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bei der Bemessung der bestehenden Anlagen im Bornkamp hydraulisch nicht berücksichtigt war, und somit eine Einleitung von Niederschlagswasser nicht möglich ist und dass der als Grundlage für die Berechnungen der Niederschlagswasserbeseitigung herangezogen wurde.	Da es bei starken Niederschlägen zu Abschlägen aus der Mischwasserkanalisation in natürliche Gewässer kommt und damit ein Zusammenhang mit der Regenwasserbeseitigung besteht, soll dieser auch in der Begründung benannt werden. Der Hinweis, dass die Bemessung des Regenwassers auf Grundlage des Erlasses A-RW1 erfolgt ist, wird in die Begründung eingefügt.	Teilweise berücksichtigen
14.11 Anschlussbeiträge Für das Grundstück wurden bereits im Zusammenhang mit dem Bau der Flüchtlingsunterkunft für eine Fläche von 7.680 m² Anschlussbeiträge für Schmutzwasser veranlagt. Im Bebauungsplan ist die Fläche des Buchgrundstückes, auf der bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, bevorteilt, sodass für das gesamte Buchgrundstück Anschlussbeiträge anfallen. Bereits im Zusammenhang mit der Erschließung des Gebietes im Jahre 2012 wurden Flächen in einer Größenordnung von 25.524 m² zu Anschlussbeiträgen für Niederschlagswasser veranlagt. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, ohne eine Einleitung von Niederschlagswasser, fallen keine zusätzlichen Beiträge für Niederschlagswasser und später auch keine Gebühren für Niederschlagswasser an.	Für das Erschließungsgebiet Bornkamp wurden sowohl die Anschlussbeiträge für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser für eine Fläche von 7.680 m² abgegolten. Im Anschlussbeitragsrecht gilt der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung, so dass die bereits abgegoltenen Flächen nicht nochmal zu Anschlussbeiträgen veranlagt werden können. Lediglich die noch nicht abgerechneten Flächen werden dann nach den Festsetzungen des neuen B-Plan veranlagt. Die z. Zt. gültigen Bemessungsgrundlagen (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung der HL) können im Internet unter https://www.entsorgung.luebeck.de/privatkunden/entwaesserung/anschlussbeitraege.html abgerufen werden. Bezüglich des Niederschlagswasser im Zusammenhang mit der Erschließung Bornkamp war es zunächst vorgesehen eine Fläche von 25.524 m² mit dem Erschließungsträger abzurechnen. Da es sich aber lt. dem damals gültigen B-Plan um eine nicht	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	bebaubare Grünfläche/ Sportplatzfläche handelte, wurde die Abrechnung entsprechend um die Sportplatzfläche gekürzt. Es sind somit also keine 25.524 m² für Niederschlagswasser abgerechnet worden. Die Grundstücksflächen abzgl. der abgegoltene Fläche von 7.680 m² werden beitragspflichtig, wenn eine Anschlussmöglichkeit für die Grundstücke geschaffen wird. Da jedoch vorgesehen ist die neuen Grundstücke nicht an die öffentliche Niederschlagswasserentwässerung anzuschließen, werden voraussichtlich keine Niederschlagswasser-Anschlussbeiträge entstehen.	
Nr. 15 HL, 4.401 - Schule und Sport (Schreiben vom 10.12.2020)		
15.1 <u>Spiel- und Bolzplatz</u> Der Bereich Schule und Sport begrüßt die Anlage eines Spiel- und Bolzplatzes im Norden des Plangebiets, da in Lübeck auch in den Stadtteilen ein hoher Bedarf an Freiflächen für Sport und Bewegung besteht, die etwas außerhalb liegen. Der Platz sollte möglichst so gestaltet werden, dass er multifunktional nutzbar ist (für verschiedene Sport- und Bewegungsarten). Wir bitten darum, uns auch bei der weiteren Planung zu beteiligen.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die differenzierte Ausgestaltung des Spiel- und Bolzplatzes ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanung. Es ist im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren vorgesehen einen Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften und der KWL zu schließen. Hier ist zu regeln, dass der Bereich Schule und Sport bei der Ausführungsplanung zu beteiligen ist.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 16 HL, 4.491 - Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie (Schreiben vom 16.12.2020)		
16.1 <u>Baubegleitende archäologische Untersuchungen</u> Es handelt sich hier in Teilen um bisher weitgehend ungestörte Landschaftsteile, in denen archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte erwartet werden können. Aus der in der Begründung dargestellten Situation - Punkt 2.2 Natur und Umwelt, Unterpunkte Topographie sowie Boden und Grundwasser geht hervor, dass bislang kein Oberboden entfernt wurde und bei vorherigen Baumaßnahmen Auffüllungen auf dem Oberboden vorgenommen wurden.	Die genannten Ausführungen sind als Hinweise - Punkt H der textlichen Festsetzungen - in den Bebauungsplan aufgenommen worden.	Zu berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Systematische archäologische Prospektionen haben hier bislang nicht stattgefunden, vereinzelt sind im Umfeld Fundstellen in der archäologischen Landesaufnahme dokumentiert. So findet sich südlich der überplanten Fläche eine Fundstelle, die bis in die Jungsteinzeit (4100-1700 v. Chr.) zurückreicht. Weitere Fundstellen sind daher nicht auszuschließen. Daher sind baubegleitende archäologische Untersuchungen vorzusehen. Bei entsprechender Befundlage können dadurch Zeitverzögerungen im Bauablauf eintreten. Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege ist rechtzeitig – spätestens jedoch 4 Wochen vorher – vom Baubeginn zu informieren. Dies gilt auch für Baumaßnahmen zur Erschließung des Baugebiets (Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßenbau etc.). Sollten dabei Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erkannt werden, ist gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zu verfahren. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Funde und Befundsituationen nach §15 DSchG SH vor endgültiger Veränderung im vorgefundenen Zustand zu belassen und sofort der Abt. Archäologie zu melden sind.		
Nr. 17 HL, 4.491 - Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege (Schreiben vom 15.01.2021)		
17.1 <u>Beauftragung Sichtachsenstudie</u> Gegen die Neuplanung des dargestellten Siedlungsabschnitts liegen grundsätzlich weiterhin keine denkmalpflegerischen Erkenntnisse vor, die gegen eine Bebauung in der dargestellten Form sprechen. Nach Rücksprache mit Herrn Matzka vom Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung Altstadt, Welterbe, Stadtteilplanung wird eine Prüfung der Einflussnahme des Vorhabens auf die betreffende Sichtachse auf die Welterbestätte angeregt. Daher soll eine Sichtachsenstudie durchgeführt werden, die sicherstellt, dass eine Beeinflussung der Welterbestätte ausgeschlossen werden kann.	Es wurde der Anregung entsprechend durch das Landschaftsplanungs- und Architekturbüro ter Balk aus Lübeck eine Sichtachsenstudie – Stand 30.03.2021 - erstellt. Der Planungsraum des Bebauungsplanes liegt südlich der Lübecker Altstadt. Da die Lübecker Altstadt eine in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragene UNESCO-Welterbestätte ist, darf der Blick auf die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund sind Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit dem Weltkulturerbe im Einzelnen zu untersuchen und zu bewerten. Im Rahmen der Studie sind die geplante Bebauung und die Festsetzungen im Plangebiet zu Gebäudehöhen, Dachformen, technische Aufbauten, Solaranlagen bezüglich möglicher	Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen auf die Altstadtsilhouette des Welterbes „Lübecker Altstadt“ untersucht worden. Im Februar 2021 wurden an 4 Standorten die Sichtachsen auf die Silhouette des Welterbes „Lübecker Altstadt“ detailliert untersucht. Die 4 Standorte befinden sich in einem Abstand von 8,5 km, 2 km und 1 km südlich des geplanten Neubaugebietes. Der vierte Blickpunkt liegt unmittelbar am Südrand des Baugebietes. Die Ergebnisse wurden anhand von Fotos dokumentiert und in Karten sowie in einem Luftbild verzeichnet. Zusätzlich zeigen 2 Geländeschnitte im Maßstab 1 : 500 die Höhenentwicklung des Baugebietes sowie dessen unmittelbare Umgebung. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Neubebauung im Zuge der Realisierung des B-Plans 09.13.00 Bornkamp / Schärenweg bei keinem der vor Ort untersuchten und bewerteten Standorte negative Auswirkungen auf die Blickachsen zum Weltkulturerbe der Hansestadt Lübeck zu erwarten sind.	
Nr. 18 HL, 5.610.3 – Welterbekoordinator (Schreiben vom 18.12.2020 und 06.04.2021)		
18.1 <u>Beeinträchtigung Sichtachse</u> Die Lübecker Altstadt ist eine, nach Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. II 1977 S. 215), in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragene UNESCO-Welterbestätte und ist als solche in die städtebauliche Entwicklung der Hansestadt Lübeck einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Belange der Welterbestätte "Lübecker Altstadt“ sind in die Abwägung mit anderen Belangen so einzustellen, dass die Erhaltung und Nutzung des Welterbes sowie eine angemessene Gestaltung der Umgebung - vorliegend die Pufferzone und die wesentlichen Sichtachsen- sichergestellt werden können.	Es wurde der Anregung entsprechend durch das Landschaftsplanungs- und Architekturbüro ter Balk aus Lübeck eine Sichtachsenstudie – Stand 30.03.2021 - erstellt. Der Planungsraum des Bebauungsplanes liegt südlich der Lübecker Altstadt. Da die Lübecker Altstadt eine in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragene UNESCO-Welterbestätte ist, darf der Blick auf die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund sind Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit dem Weltkulturerbe im Einzelnen zu untersuchen und zu bewerten. Im Rahmen der Studie sind die geplante Bebauung und die Festsetzungen im Plangebiet zu Gebäudehöhen, Dachformen, technische Aufbauten, Solaranlagen bezüglich möglicher	Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten. Im Rahmen der vorliegenden Planungen zur Entwicklung eines Wohngebietes (Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2 BauGB), auf den heutigen Freiflächen bzw. zwischengenutzten Flächen für eine Flüchtlingsunterkunft, zwischen dem Bahnhaltepunkt Hochschulstadtteil und der Wohnsiedlung Bornkamp, wird auf die Belange des UNESCO-Welterbes „Lübecker Altstadt“ nicht eingegangen. Da sich das Vorhaben in einer der bedeutendsten Sichtachsen befindet und u.a. von der vielbefahrenen Bundesstraße 207 sowie den darüber führenden Brückenbauwerken eine sehr prominente Sicht auf die Lübecker Altstadt besteht, wird eine Untersuchung dieser Sichtbeziehungen als unbedingt erforderlich angesehen. Es ist auszuschließend, dass u.a. durch die geplante Geschossigkeit und Dachaufbauten Einschränkungen entstehen. Sind Einschränkungen erkennbar, ist der Belang des UNESCO-Welterbe in die Abwägung – wie einführend dargelegt - einzustellen. Es wird darum gebeten, die o.g. Untersuchung in Abstimmung mit dem Welterbebeauftragten der Hansestadt Lübeck sowie der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.	Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen auf die Altstadtsilhouette des Welterbes „Lübecker Altstadt“ untersucht worden. Im Februar 2021 wurden an 4 Standorten die Sichtachsen auf die Silhouette des Welterbes „Lübecker Altstadt“ detailliert untersucht. Die 4 Standorte befinden sich in einem Abstand von 8,5 km, 2 km und 1 km südlich des geplanten Neubaugebietes. Der vierte Blickpunkt liegt unmittelbar am Südrand des Baugebietes. Die Ergebnisse wurden anhand von Fotos dokumentiert und in Karten sowie in einem Luftbild verzeichnet. Zusätzlich zeigen 2 Geländeschnitte im Maßstab 1 : 500 die Höhenentwicklung des Baugebietes sowie dessen unmittelbare Umgebung. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Neubebauung im Zuge der Realisierung des B-Plans 09.13.00 Bornkamp / Schärenweg bei keinem der vor Ort untersuchten und bewerteten Standorte negative Auswirkungen auf die Blickachsen zum Weltkulturerbe der Hansestadt Lübeck zu erwarten sind.	
18.2 <u>Reduzierung Gebäudehöhe auf max. OK 29,50 m</u> Bezugnehmend auf die Blickbeziehungen westlich der Bahnlinie/ der B 207, auf dem Brückendamm bei Wulfsdorf (Standort 1), wird eine Reduzierung der max. OK von 29,50 m für Neubauten angeregt. (Annahme: Geländehöhe 15,0 m ü NHN + 13,50 m OK Dach + 1,0 m bzw. 2.0 m Dachaufbauten). Die Ausführungen und Darstellungen der Sichtachsenstudie des Büros ter Balk lassen darauf schließen, dass ein „Herauswachsen“ der Neubauten die bestehenden Blickbeziehungen zumindest „beeinflussen“ können. Der Einschätzung des Büros auf der Seite 14 der Studie kann daher nicht abschließend gefolgt werden. Das Vorhaben ist zwar offensichtlich westlich der Alt-	Die Stellungnahme betrifft die allgemeinen Wohngebiete WA-4, WA-5 und WA-6, die Geschosswohnungsbau mit maximal vier Geschossen planungsrechtlich ermöglichen. Für die Gebäude ist die maximale Höhe auf 13,5 m begrenzt. Das Gelände ist die genannten Wohngebiete betreffend relativ eben mit einer Geländehöhe unter 15,5 m ü. NHN. Damit wird die in der Stellungnahme angeregte Begrenzung der Höhe auf 29,5 m ü. NHN im Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Lediglich die für Aufzugsräume und technische Aufbauten darf die Höhe bis zu maximal 2,0 m überschritten werden. Damit sind auch Dachauf-	Teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
stadtsilhouette verortet. Der für Spaziergänger:innen gut wahrnehmbare Blick ist aber durchaus geprägt von der landschaftlichen Einbettung. Neubauten, die diese landschaftliche Prägung (natürliche Vordergrundstrukturen) in Teilen auflösen, würden damit eine gewisse Beeinträchtigung zur Folge haben. Eine solche Situation lässt sich gut von der westlich abgerückten Bestandsbebauung ableiten, welche klar erkennbar hinter der südlichen Begrünung hervortritt. Eine Abwägung der Gebäudehöhen im o.g. Sinne würde sich nicht nur positiv auf die vorliegende Blickbeziehung verhalten, sondern für Bauvorhaben im räumlichen Umfeld eine positive Vorbildfunktion einnehmen.	bauten reguliert, die geringfügige Überschreitung nur für Aufbauten und nicht die gesamte Dachfläche ist städtebaulich erforderlich und ist kaum wahrnehmbar.	
18.3 <u>Ausschluss zusätzliche Aufbauten in WA5 und WA6</u> Zusätzliche Aufbauten jeder Art sollten in den Baugebieten WA5 und WA6 ausgeschlossen werden.	Ein Ausschluss von zusätzlichen Aufbauten jeder Art würde beispielsweise einer Nutzung von Strahlungsenergie (Solaranlagen) entgegenstehen und schließt sich daher aus. Aus Gründen des Klimaschutzes sollen Solaranlagen auf den Gebäuden in den genannten Wohngebieten möglich sein. Die Regelungen der Dachaufbauten durch die Festsetzungen 4.5 erlauben für Solaranlagen eine Überschreitung von 1,5 m und damit maximal die Geländehöhe liegt unter 15,5 m 1,0 m über der angeregten Höhe.	teilweise berücksichtigen
18.4 <u>Festsetzung Farbgebung südliche Fassaden WA5 und WA6</u> Allgemein ist zu empfehlen, dass die Gestaltung der südlichen Gebäudefassaden in den vorgenannten Baugebieten mit einer gedeckten Farbgebung auszuführen ist; um einen wahrnehmbaren Kontrast zur südlich vorgelagerten Begrünung zu vermeiden.	Zur Berücksichtigung der Anregung wird eine textliche Festsetzung ergänzt, die auf eine gedeckte Farbgebung innerhalb der Wohngebiete WA 5 und WA 6 abzielt.	Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 19 HL, 5.660 – Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 18.12.2020)		
19.1 Begriff Straßenbegleitgrün verwenden In der Planzeichnung steht in der Legende, in der Begründung unter Punkt 5.1. und unter Punkt 5.3.5 Straßenbegleitgrün der Begriff „Verkehrsgrün“. Der Fachbegriff und im Bereich Stadtgrün und Verkehr gebräuchliche Begriff dafür ist „Straßenbegleitgrün“. Bitte diesen Begriff verwenden.	Der Anregung entsprechend der Begriff Straßenbegleitgrün in den Bebauungsplan aufgenommen.	Berücksichtigen
19.2 Heimische oder klimaangepasste Gehölze Teil B – Text 10.1-10.6, 11.6 und 10.7 In diesen Punkten steht immer wieder die Formulierung: „standortgerechte und heimische Gehölze“ o. ä. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Formulierung: „standortgerechte und klimaangepasste Gehölze“, und dass die Pflanzlisten in 10.7 hinsichtlich der Klimaverträglichkeit angepasst wird.	Für die Festsetzungen 10.1 bis 10.6 wird weiterhin die Formulierung „standortgerecht und heimische Gehölze“ verwendet. Für diese Standorte sollen heimische Gehölzarten aus der Pflanzliste verwendet werden. Für die Festsetzung 11.6 zur Pflanzung von Straßenbäumen wird die Formulierung geändert in: „standortgerechte und klimaangepasste (möglichst heimische) Laubbäume. Dafür werden weitere Baumarten (Alnus spaethii und Prunsu padus ‚Tiefurt‘) in die Pflanzliste aufgenommen.	Teilweise berücksichtigen
19.3 Wege und Terrassen In der Begründung unter 5.2.4 steht „Zur Integration von Tiefgaragenteilen außerhalb von Gebäuden in die gärtnerisch gestalteten Flächen sind diese mit einer mindestens 40 cm hohen vegetationsfähigen Überdeckung zu versehen und zu begrünen. Die Mindestüberdeckung darf nur für die Anlage von Wegen und Terrassen unterschritten werden.“ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt die Ergänzung: „Wege und Terrassen dürfen maximal 25% der gesamten Fläche bedecken.“	Die angeregte Ergänzung bezüglich der gärtnerischen Nutzung wird in die textliche Festsetzung 7.6 aufgenommen und in der Begründung beschrieben.	Berücksichtigen
19.4 Baumscheiben		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
In der Begründung unter 5.3.2 steht „Die Parkplatzflächen sollen mit Baumscheiben zur Fahrbahn hin abgegrenzt werden. […] Die Parkflächen und die Mulden ohne unterirdische Rigolen sollen mit Baumscheiben kombiniert werden.“ (Schnitt E-E und D-D). Gemäß der Lübecker Richtlinie zur Pflanzung von Straßenbäumen muss der offene Bereich dieser Baumscheiben für kleinkronige Bäume mindestens 8 qm betragen (gemessen innerhalb der Rückenstützen). Dies erfordert erfahrungsgemäß eine im B-Plan mindestens ausgewiesene Breite von 2,50 m.	Um insgesamt nur ein unbedingt nötiges Maß an Flächen innerhalb des Plangebietes für Verkehrsflächen zu versiegeln, sollen die Längsparkplätze eine Breite von 2,25 nicht überschreiten. Die Baumscheibe kann entsprechend breiter angelegt werden, so dass das Flächenbedürfnis von min. 8 qm für die Baumscheibe erreicht werden kann. Die Anregung wird in Bezug auf die Fläche insgesamt berücksichtigt, die geforderte Breite wird jedoch unterschritten.	Teilweise berücksichtigen
19.5 Breite Geh- und Radweg In der Begründung unter 5.3.6 Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer -Zentrale Wegeverbindung in der privaten Grünfläche- ist keine Breite des Weges und unter 5.7.1 Private Grünflächen eine Breite von „1,50 m“ angeführt. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert für einen Geh- und Radweg eine Breite von mindestens 2,50 m.	Der Anregung entsprechend wird die Breite des geplanten Geh- und Radweges, der die Grünfläche in Nord-Südrichtung durchzieht, auf 2,5 m festgesetzt. Für die Gehwege von Westen nach Osten ist die Breite von 1,50 m ausreichend bemessen. Die Begründung wird demensprechend angepasst.	Berücksichtigen
19.6 Planung und Umsetzung Spiel- und Bolzplatz In der Begründung unter 5.7.2 Öffentliche Grünflächen - Spiel- und Bolzplatz steht: „Die Ausgestaltung des Spiel- und Bolzplatzes ist noch offen und kann durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr unter Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen im Stadtteil erfolgen. Die Umsetzung kann auch als Element der Erschließungsplanung mit inhaltlichen Maßgaben im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages der „Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck GmbH“ (KWL) übertragen werden.“ Und unter 6.2.1 Soziale Infrastruktur – Spielplatzbedarf steht: „Die Ausgestaltung des Spiel- und Bolzplatzes wird vom Bereich Stadtgrün und Verkehr geplant und ausgeführt.“ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr wird die Ausgestaltung bestimmen. Die Erschließungsplanung soll der KWL übertragen werden.	Die Umsetzung des Bolzplatzes ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes. In der Begründung zum Bebauungsplan werden lediglich die Aussicht der weitergehenden Planung beschrieben. Da sich diese Beschreibung in den beiden genannten Kapiteln unterscheiden, wird die Begründung wie folgt angepasst. Bezüglich der Realisierung des Spiel- und Bolzplatzes ist es angedacht, dass der Bereich Stadtgrün und Verkehr die Ausgestaltung des Spiel- und Bolzplatzes festlegt und die KWL die Ausführung im Rahmen der Erschließungsplanung übernimmt.	Klarstellung

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
19.7 Finanzielle Auswirkungen In der Begründung unter Pkt. 8. Finanzielle Auswirkungen - b) Mittelbare Kosten und Einnahmen steht: „Für die künftige Unterhaltung der öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen gemäß Flächenbilanz benötigt der Bereich Stadtgrün und Verkehr zusätzliche Vollarbeitszeitkräfte bzw. ein entsprechendes Haushaltsbudget zur Vergabe der Leistungen.“ Für die in 5.1 ‚Flächenbilanz‘ aufgeführten, öffentlichen Flächen werden 0,33 VZÄ zur Pflege bzw. ein entsprechendes Haushaltsbudget zur Vergabe der Leistungen benötigt. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, diese Konkretisierung einzufügen.	Eine Kosten-Auflistung im angeregten Detailierungsgrad ist nicht Bebauungsplan relevant, die Begründung zum Bebauungsplan ist auch nicht haushaltstechnisch bindend. Auch die Folgekosten z.B. für Kita, Schule, Ver- und Entsorgung, ÖPNV werden nicht weiter differenziert. Die Beschreibung in der Begründung, dass durch die Planung unmittelbar Folgekosten zur Schaffung und Pflege der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur entstehen, ist ausreichend. Die Haushaltsplanung für die von Folgekosten betroffenen Bereiche ist dann von den jeweiligen Kostenträgern anzupassen.	Klarstellen
19.8 Senkrechtparkplätze Der Planentwurf sieht im Einmündungsbereich „Bornkamp / Schärenweg“ nunmehr Senkrechtparkplätze in unmittelbarer Nähe zur Einmündung vor. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hält diese Anordnung der dortigen Parkplätze aufgrund der Lage und Kurvigkeit des Straßenverlaufs für problematisch, weil ein- und ausparkende Fahrzeuge in Zusammenhang mit Fahrzeugen, die vom Bornkamp abbiegen oder aus dem hinteren Bereich der Planstraße A kommen, diese Fahrzeuge erst sehr spät sehen. Der Begegnungsfall im Einmündungsbereich zusammen mit ein-/ausparkenden Fahrzeugen kann zu zusätzlichen Problemen führen.	Ursprünglich sollten hier Parktaschen angeordnet werden. Aufgrund des Regenwasserkonzeptes muss das Oberflächenwasser der Straßenverkehrsfläche vollständig im Plangebiet bewirtschaftet und Raum für Versickerungsmulden geschaffen werden. Aus diesem Grund wurden die Parkplätze als Senkrechtparkplätze geplant. Nach Rücksprache mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr können auf der gleichen Fläche Schrägparkplätze angeordnet werden und so die geschilderten möglichen Gefährdungen beim Ein- und Ausparken entschärft werden. Im Rahmen der Ausführungsplanes wird die Anordnung der Parkplätze mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr abgestimmt.	berücksichtigen
19.9 Knotenpunkte Aus der Begründung geht nicht hervor, auf welcher Grundlage eine Berechnung der Qualitätsstufen der Knotenpunkte vorgenommen wurde. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert für folgende Knotenpunkte eine Leistungsfähigkeitsberechnung: - Bornkamp/Schärenweg - Maria-Mitchell-Str./Lise-Meitner-Weg	Die Planung der Verkehrsflächen basiert bezogen auf die Berücksichtigung des Verkehrsflusses auf einem Vermerk zur Leistungsfähigkeit der Verkehrs-Knotenpunkte im Bereich Bornkamp / Hochschulstadtteil vom Team Straßenentwurf des Bereiches Stadtgrün und Verkehr. Die Berechnung der Qualitätsstufen erfolgte auf Grundlage von Verkehrserhebungen des Bereichs Stadtgrün und Verkehr.	Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
- Paul-Ehrlich-Straße/Lise-Meitner-Weg (LSA, HL) - B207/Paul-Ehrlich-Straße (LSA, LBV-SH) - Maria-Goeppert-/Alexander-Fleming-Straße - B207/Maria-Goeppert-Straße (LSA, LBV-SH) Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte ist aus unserer Sicht auch zu untersuchen, ob die Alexander-Fleming-Straße und Maria-Goeppert-Straße entsprechend leistungsfä-hig sind, da bei einem Rückstau in der Paul-Ehrlich-Straße in der Spitzenstunde morgens davon auszugehen ist, dass diese Verbindung als Ausweichstrecke genutzt wird.	Zusätzlich zu den vorliegenden Verkehrszahlen wurden Zählungen an der La-Rochelle-Brücke und am Knotenpunkt Paul-Ehrlich-Straße/ Alexander-Fleming-Straße durchgeführt sowie die zusätzlichen Verkehre aus dem betreuten Wohnen an der Maria-Mitchell-Straße und der geplanten Wohnbebauung Bornkamp mit einbezogen. Die Leistungsfähigkeit der betroffenen Knotenpunkte wurde somit ausreichend untersucht. Relevante verkehrliche Konflikte sind durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten.	
19.10 <u>Wendeanlage</u> Es ist nicht auszuschließen, dass Fahrzeuge den Schärenweg neu und die Planstraße A bis ans Ende (westliche Parkplatzfläche) fahren und wenden müssen. Es ist dem Planentwurf nicht zu entnehmen, dass dafür ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, dass in den Verkehrsflächen entsprechender Platz eingeräumt wird und das Thema auch textlich in der Begründung aufgeführt wird. Darüber hinaus ist nicht zu erkennen, wie ein Fahrzeug gewendet werden soll, wenn ein entsprechender Parkplatz am Bahnhaltepunkt nicht zur Verfügung steht.	Die Ausdehnung der festgesetzten Verkehrsfläche lässt eine Wendeanlage für Pkw entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen zu. Zur Klarstellung wurde am östlichen Ende der Planstraße „A“ die angedachte Lage in die Planzeichnung übernommen (Darstellung ohne Normcharakter). Die Wendeanlage wird in der Begründung ergänzt.	Berücksichtigen
19.11 <u>Verkehrsflächen Eckbereich Schärenweg neu und Einbahnstraße</u> Die Darstellung der Verkehrsflächen im Eckbereich des Schärenwegs neu / Beginn Einbahnstraße ist unklar. Wo endet z.B. die Mulde genau? Die dargestellte Verkehrsfläche im Einbahnstraßenbereich deckt sich zudem nicht mit der schematischen Darstellung des Querschnitts C-C (die Breite von 11,0 m ist im Lageplan nicht wiederzufinden).	Im Bebauungsplan werden die Flächen für den Straßenverkehr festgesetzt, die Aufteilung der Verkehrsflächen für die einzelnen Nutzungen wird abgestimmt und die Differenzierung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Der Bebauungsplan enthält Angaben ohne Normcharakter wie schematische Straßenquerschnitte, die zur Erläuterung der Planung dienen. Der genannte Querschnitt C-C umfasst einen Teil der angrenzenden Grünfläche, was tatsächlich schlecht ablesbar ist. Die Darstellung des	Klarstellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet um konkretere Darstellungen, damit überprüfbar ist, ob die Elemente der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße, Mulde usw.) tatsächlich in der dargestellten Fläche untergebracht werden können.	Querschnitts wird entsprechend angepasst. Die genaue Lage und Ausformung der Versickerungsmulde hingegen erfolgt dann in der Ausführungsplanung. Da die Breite der Verkehrsfläche hier erweitert wird, kann davon ausgegangen werden, dass eine differenziertere Flächenaufteilung zur Beurteilung nicht erforderlich ist.	
19.12 Straßenquerschnitte Die Straßenquerschnittsbreiten B-B, D-D und E-E erscheinen für die gewünschte Nutzung zu gering. Eine mögliche Aufenthaltsqualität wird von hier aus kritisch betrachtet. Weiterhin stellen verbleibende Fahrspurbreiten von 3,50 m ggf. keine ausreichende Breite für Feuerwehreinsatzfahrzeuge dar. Längsparkplätze sollten eine Breite von 2,50 m aufweisen. Die Parkbuchten liegen z.T. unmittelbar hinter einer Kurve. Aufgrund der überwiegend einspurigen Verkehrsführung ist der Gegenverkehr erst spät zu sehen und Begegnungsfälle können damit problematisch werden, zumal es sich bei der Planstraße A wahrscheinlich um die hauptsächlich genutzte Straße zur Erreichung des Bahnhaltepunkts handeln wird. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet um Überplanung der Querschnittsbreiten unter Einbeziehung der Straßenverkehrsbehörde und des hiesigen Bereichs. Die Breite der Stellplätze (s. S. 22/23 der Begründung) ist größtenteils mit 2,25 m angegeben. Da aber davon auszugehen ist, dass hier auch SUV, Wohnmobile und Sprinter abgestellt werden, sollte hier die Regelbreite von 2,50 m eingehalten werden.	Die Straßenquerschnitte wurden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes entwickelt und stadtintern abgestimmt. Ziel ist die Planung einer funktionsfähigen Verkehrsinfrastruktur die allen Teilnehmern berücksichtigt und den sparsamen Umgang mit Grund und Boden gerecht wird. Der Verkehrsentwurf basiert auf den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 – empfohlene Querschnitte für die typische Entwurfssituation „Wohnweg“. Danach sind die Querschnitte ausreichend bemessen. Zu den Verkehrsflächen-Bereichen im Einzelnen: Der Querschnitt B-B zeigt die Aufteilung des Verkehrsberuhigten Bereich – Mischverkehrsfläche mit wechselseitigen Parken. Hier ist eine gesamt Breite von 7,0 m angedacht, die zusätzliche Randstreifen berücksichtigt. Die Aufenthaltsqualität wird durch die homogene Gestaltung der Straßenverkehrsfläche sowie durch alternierenden Parkstände und Baumstandorte erreicht. Straßenquerschnitte D-D und E-E: Die durchgehende Breite der Fahrbahn beträgt 3,5 m, allerdings wird die Straße alternierend um die Breite der Parkplätze bzw. des Parkbaumstreifens vergrößert, so dass eine Begegnung von zwei Fahrzeugen außerhalb der Parkstände möglich ist. Hierdurch wird die Durchfahrtgeschwindigkeit deutlich reduziert.	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	Die Erreichbarkeit der geplanten Gebäude für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ist bei einer Fahrbahnbreite von 3,5 m gegeben, als Bewegungs- bzw. Aufstellflächen können die Bereiche Zwischen den Parkständen genutzt werden. Die Abstände zwischen den Parkplätzen und den Kurven werden in der Ausführungsplanung differenziert betrachtet. Nach RASt 06 muss das Mindestmaß der Parkplätze in Längsaufstellung 2,0 m betragen, Hierbei ist allerdings ein Sicherheitsstreifen von 0,5 m gegen Gehwege einzuhalten. Daher wurde das Maß auf 2,25 m erhöht, die verbleibenden 0,25 cm zum Öffnen der Türen überstreicht den Gehweg, der mit 2,5 m Breite dafür ausreichend Bemessen wurde. Die Anordnung der parallel zur Fahrbahn liegenden Parkplätze erfolgt nur einseitig auf der Seite des Gehweges. Auch unter Berücksichtigung von Erschließungsverkehren zum Bahnhaltepunkt wird erreichen die Nutzungsfrequenzen keine Werte oberhalb denen für „Wohnwege“.	
19.13 Kontaktaufnahme mit Sachgebiet Verkehrsflächenbeleuchtung Es wird an dieser Stelle bereits vorsorglich darauf hingewiesen, dass vor Erstellung einer Entwurfsplanung Kontakt mit dem hiesigen Sachgebiet Verkehrsflächenbeleuchtung aufzunehmen ist, um Leuchtentyp, Erläuterungen zum Leerrohrsystem und etwaige Platzbedarfe abzustimmen.	Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung und wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
19.14 Mulde als Verkehrsfläche darstellen Dem Querschnitt A-A ist zu entnehmen, dass die Mulde, die ausschließlich der Aufnahme des Straßenoberflächenwassers dient, nicht als Verkehrsfläche festgesetzt ist. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Festsetzung als Verkehrsfläche, so wie es auch bei den übrigen Straßen erfolgt ist.	Wie in der Begründung unter 5.3.5 beschrieben werden für eine bessere Lesbarkeit des Bebauungsplanes die größeren straßenbegleitenden, begrünten und zu begrünenden Flächen von der Straßenverkehrsfläche differenziert als Straßenbegleitgrün festgesetzt. Die hier geplante breite Muldenfläche und Heckenpflanzung westlich der Parkplätze an der Einfahrt in den Schä-	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	renweg soll weiterhin grün dargestellt werden, da hier die geplante grüne Gestaltung zu den direkt angrenzenden Grundstücken deutlich werden soll. Da die Aufteilung der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung im Bereich der Einbahnstraße (Querschnitt C-C) nicht eindeutig ist (siehe 19.11) wird auch hier die Mulde als Straßenbegleitgrün und Anlage zur Regenwasserrückhaltung bzw. –versickerung dargestellt. Die Muldenflächen in der Planstraße „A“ werden nicht extra dargestellt, damit hier in der Ausführungsplanung Spielraum für die Aufteilung des Straßenraums bleibt.	
19.15 <u>Stellplatzsatzung, Stellplatzschlüssel</u> In der Begründung wird hinsichtlich der Stellplatzschlüssel auf den Entwurf der Stellplatzsatzung verwiesen. Eine Untersuchung, wie viele Parkplätze durch die Frequentierung des Bahnhaltepunktes erforderlich werden, liegt u.E. nicht vor. Gemäß Begründung sollen zwei öffentliche Stellplatzanlagen für Fahrräder entstehen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht deutlich, dass der Entwurf der Stellplatzsatzung bisher weder mit dem hiesigen Bereich als Straßenbaulastträger, noch mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt worden ist. Eine Zustimmung zu den daraus abgeleiteten Stellplatzschlüsseln liegt nicht vor. Die Anzahl der erforderlichen Parkplätze am Bahnhaltepunkt ist nachzuweisen. Die zweite Stellplatzanlage (neben der überdachten im Parkplatzbereich) kann dem Plan nicht entnommen werden; es wird um entsprechende Darstellung gebeten, weil ohne die jetzt schon erfolgende Darstellung erfahrungsgemäß später die Verkehrsflächen für eine entsprechende Unterbringung nicht mehr verfügbar sind. Weiterhin behält unsere Eingabe aus der Beteiligung nach § 4(1) zu diesem Sachverhalt seine Gültigkeit (siehe auch Abwägungstabelle Pkt. 22.1).	Der Entwurf der Stellplatzsatzung entspricht den aktuellen Anforderungen bezüglich des Nachweises der notwendigen Stellplätze im Rahmen der Bauantragsstellung. Er dient dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung, der auch für die konzeptionelle Verkehrsplanung zuständig ist als Richtlinie. Die Abstimmung des Entwurfes der Stellplatzsatzung ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bebauungsplanung. Die notwendige Anzahl der Parkplätze für den Bahnhaltepunkt wurden bei der Realisierung der Erschließung des Bahnhaltepunktes festgelegt und durch die vorliegende Planung nicht verändert. Es wird keine Notwendigkeit gesehen hier Änderungen bzw. zusätzliche Flächen auszuweisen. Während mehreren Begehungen vor Ort wurde festgestellt, dass die Kapazität der Parkplätze derzeit bei weiten nicht ausgenutzt werden. Sollten nach Realisierung der Planung diese Parkplätze mit Dauerparkern aus dem Wohngebiet belegt sein, wäre dies beispielsweise über eine Einschränkung der Parkzeit oder Bewirtschaftung auf den Parkplätzen für den Bahnhaltepunkt zu regeln.	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Punkt 22.1 aus der Beteiligung gemäß § 4 (1): 22.1 Fahrradstellplätze Bahnhaltepunkt In der Begründung steht unter 2.1 " Fuß- und Radverkehr" (S. 7): „Von hier verläuft der Weg weiter nach Norden und mittels einer Rampe zum Bahnsteig. Vor der Rampe sind Fahrradstellplätze angeordnet. An der Wendeanlage im Nordosten wurden überdachte Fahrradständer errichtet. Eine Zugangsrampe führt vom straßenbegleitenden Fußweg hinunter zum Bahnhaltepunkt." ➢ In der Erfahrung vom Bereich Stadtgrün und Verkehr sind beide Flächen für Fahrradstellplätze zu klein dimensioniert. Wir fordern, mindestens das 3 – 4fache an Fläche dafür vorzusehen.	Abwägung aus der Beteiligung gemäß § 4 (1) Bau GB: Die heutige Ausführung entspricht der Planung des Bereichs Stadtgrün und Verkehr zur seinerzeitigen Erschließung des Bahnhaltepunktes (2014). Im Bebauungsplan werden die Straßenverkehrs- und Wegeflächen festgesetzt. Die Anlage von weiteren Fahrradständern innerhalb der Straßenverkehrsflächen ist, z.B. auf den Flächen des nicht mehr benötigten Wendehammers westlich der überdachten Fahrradstellplätze im Nordosten des Baugebiets, möglich. Um diese Planung im Bebauungsplan festzulegen, wird der Bereich als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Planung und Ausführung liegen in der Zuständigkeit des Bereiches Stadtgrün und Verkehr und können im Zuge der Erschließung des Plangebietes umgesetzt werden.	Teilweise berücksichtigen
19.16 Zuwegung zum Bahnhaltepunkt zwischen WA 4 und WA 5 Der von der Planstraße A abzweigende „G+R mit FR" ist in der Form nicht zulässig. (Verbindung zwischen der Planstraße und dem Fuß- und Radweg zum Bahnhaltepunkt) Ein G+R dürfte erst hinter den Zufahrten zu den Stellplatzanlagen beginnen. Damit könnte/müsste der Stich als Privatstraße (mit Gehrecht –und Radfahrer frei- für die Allgemeinheit) konzipiert werden. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet um Überplanung dieses Straßenabschnitts und ggf. um Ergänzung eines schematischen Querschnitts. Die Wegeverbindung zum Bahnhaltepunkt (s. S. 26 der Begründung) zwischen den Teilgebieten WA 4 und WA 5 ist bei einer Nutzung als Zufahrt zu den angrenzenden Stellplatzanlagen als Straße mit zumindest einseitigem Gehweg auszugestalten. Aus den Plänen ist nicht ersichtlich wie das weitere Befahren mit PKW der daran anschließenden Wegeverbindungen verhindert werden soll.	Eine der Hauptfunktionen der Wegeverbindung ist die Zufahrt zu den privaten Stellplatzflächen aufgrund dessen wird der Weg der Anregung entsprechend als Privatstraße mit einem Geh- und Fahrrecht für Radfahrer für die Allgemeinheit festgesetzt. Die Nutzung für die Allgemeinheit ist im Rahmen der Grundstücksveräußerung ebenfalls privatrechtlich durch eine Sicherung im Grundbuch nachzuvollziehen. Da die Wegeverbindung als Privatstraße mit einem Gehrecht sowie Fahrrecht für Radverkehr zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt wird, ist die Ausführung mit einem separaten Gehweg als privatrechtliche Regelung im Rahmen des Grundstückskaufvertrages zu bestimmen. Ebenso wie die Anordnung von Pollern zur Verhinderung des weiteren Befahrens des anschließenden Weges mit PKW.	Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
19.17 Privatweg Die bisher als Privatweg angedachte Wegeverbindung durch die mittige private Grünfläche soll gemäß Planentwurf nunmehr öffentlich werden. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert eine Mindestbreite von 2,50 m, wenn der Weg öffentlich werden soll. Anderenfalls ist die Überlegung anzustellen, ob ein Gehrecht für die Allgemeinheit ggf. ausreicht.	Die Anregung wurde im Prinzip bereits unter Punkt 19.5 behandelt. Sie wird dadurch berücksichtigt, dass die Breite des geplanten Geh- und Radweges, der die Grünfläche in Nord-Südrichtung durchzieht, auf 2,5 m festgesetzt wird.	Berücksichtigen
19.18 Bereich Einbahnstraße Der Bereich, in dem die Einbahnstraße auf den Parkplatz trifft und gleichzeitig ein Geh- und Radweg beginnt, erscheint –gerade im Hinblick auf ggf. wendende Fahrzeuge (wie unter „j“ bereits erwähnt) - hinsichtlich der tatsächlichen Ausgestaltung / Abgrenzung noch unausgereift. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet um Überplanung und Konkretisierung dieses Bereichs. Ggf. ist über eine Platzgestaltung mit Wendemöglichkeit nachzudenken?	Diese Anregung wurde im Prinzip bereits unter Punkt 19.10 behandelt. Die Ausdehnung der festgesetzten Verkehrsfläche lässt eine Wendeanlage für Pkw entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen zu. Zur Klarstellung wird am östlichen Ende der Planstraße „A“ die angedachte Lage in die Planzeichnung übernommen (Darstellung ohne Normcharakter). Die Wendeanlage wird in der Begründung ergänzt. Die differenzierte Gestaltung der Erschließungsanlage erfolgt im Rahmen der Realisierung des planungsrechtlich	Berücksichtigen
19.19 Anzahl der Stellplätze Der Entwurf der Stellplatzsatzung ist nicht mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt, so dass die hier genannten Stellplatzschlüssel nicht als verbindlich angenommen werden können (s. S. 23/24 der Begründung): Für die zukünftigen Bewohner:innen sind Einkaufsmöglichkeiten fußläufig eher schlecht zu erreichen. Die Anbindung an den ÖPNV ist ebenfalls eher als schlecht einzustufen, da hier sowohl der Bus als auch die Bahn lediglich im Stundentakt verkehren. Es ist also davon auszugehen, dass die Mehrzahl der zukünftigen Bewohner:innen zumindest zum Einkaufen einen PKW nutzen werden. Auch werden bereits heute die Kinder aus dem	Es wurde bereits unter Punkt 19.15 eine Anregung zur Anzahl der Stellplätze behandelt. Der Entwurf der Stellplatzsatzung entspricht den aktuellen Anforderungen bezüglich des Nachweises der notwendigen Stellplätze im Rahmen der Bauantragsstellung. Er dient dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung, der auch für die konzeptionelle Verkehrsplanung zuständig ist als Richtlinie. Die Abstimmung des Entwurfes der Stellplatzsatzung ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bebauungsplanung. Die notwendige Anzahl der Parkplätze für den Bahnhaltepunkt wurden bei der Realisierung der Erschließung des Bahnhaltepunktes festgelegt und durch die vorliegende Planung nicht verändert. Es wird keine Notwendigkeit gesehen hier Änderungen	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Bornkamp mit dem PKW zur Kita in der Paul-Ehrlich-Straße gebracht. Vor diesem Hintergrund halten wir einen Stellplatzschlüssel von 1,5 für die Mehrfamilienhäuser und 1 für das Studentenwohnheim für angemessen. Der Wegfall der Tief-Garage ist aus unserer Sicht nicht zu vertreten. Für die Besucher:innen ist darüber hinaus pro Wohneinheit 1 PKW-Stellplatz vorzusehen.	bzw. zusätzliche Flächen auszuweisen. Während mehreren Begehungen vor Ort wurde festgestellt, dass die Kapazität der Parkplätze derzeit bei weiten nicht ausgenutzt werden. Sollten nach Realisierung der Planung diese Parkplätze mit Dauerparkern aus dem Wohngebiet belegt sein, wäre dies beispielsweise über eine Einschränkung der Parkzeit oder Bewirtschaftung auf den Parkplätzen für den Bahnhaltepunkt zu regeln. Einkaufsmöglichkeiten sind im Stadtteilzentrum St. Jürgen – Hochschulstadtteil / Campus Center fußläufig und mit dem Fahrrad in einer Entfernung von weniger als 500 m zum Campus-Center gut zu erreichen. Auch die Anbindung an den ÖPNV ist mit der Haltestelle „Schärenweg“ der Linie 2 und der Haltestelle „Alexander-Fleming-Straße“ der Linie 1, in ca. 240 m bzw. 370 m Luftlinie von der geplanten Siedlung Entfernung, als gut zu bewerten. Die Linie 2 fährt stündlich, die Linie 1 in einem Halbstundentakt und werktags von 12 Uhr bis 17.30 Uhr in einem viertelstündigen Takt. Über den Bahnhaltepunkt „Hochschulstadtteil“ der Bahnlinie Lübeck-Lüneburg besteht auch eine Anbindung zum Hauptbahnhof Lübeck und damit stündlich sowohl schnell in Richtung Innenstadt, als auch an das Fernverkehrsnetz der Deutschen Bahn. Des Weiteren soll das vorhandene Carsharing-Angebot im Schärenweg im Plangebiet weitergeführt, wenn nicht sogar erweitert werden. Aus diesen Gründen wird an den aufgeführten Anzahlen an Stellplätzen festgehalten. Da der Bau einer Tiefgarage mit den begrenzten Fördermitteln für geförderten Wohnungsbau nicht zu realisieren ist, wurde auf die Festsetzung einer Tiefgarage verzichtet. Da durch den Schutzstreifen im Verlauf der Wassertransportleitung die Bebaubarkeit in diesem Bereich eingeschränkt ist, können in diesem Bereich die notwendigen Parkplatzflächen untergebracht werden.	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	Da nicht davon auszugehen ist, dass alle Wohneinheiten gleichzeitig Besuch, der mit dem Auto anreist, bekommen, wird weiterhin von einem Schlüssel von 0,125 Parkplätzen pro Wohneinheit und 0,04 pro Studentenwohnheimplatz für Besucher im öffentlichen Straßenraum ausgegangen. Diese mindestens vorzuhaltenden 21 Parkplätze können im Straßenentwurf erfüllt werden.	
19.20 Fahrradabstellplätze Für das Studentenwohnheim sollten 0,5 Fahrradabstellplätze (s. S. 24 der Begründung) je Bewohner:in für die Besucher:innen vorgesehen werden.	Ein Schlüssel von 0,2 Fahrradabstellplätzen je Bewohner:in für die Besucher:innen wird als ausreichend angesehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass zu den Zeiten an denen mit der Großzahl an Besucher:innen gerechnet werden kann, auch Fahrradstellplätze, die den Bewohnern direkt zugeordnet werden, für Besucher:innen zur Verfügung stellen.	Nicht Berücksichtigen
19.21 Tempo-30-Zone Der B-Plan setzt in der Begründung eine Tempo-30-Zone (s. S. 22 der Begründung) fest. Die Entscheidung hierüber liegt aber im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde, so dass diese Festlegung herauszunehmen ist.	In der Begründung zum Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, sondern die städtebauliche Motivation der im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen der textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung erläutert. Daneben werden die städtebaulich gewünschten Ziele für das Plangebiet beschrieben, was auch die verkehrliche Entwicklung beinhaltet. Nach bisherigen Absprachen mit der Verkehrsbehörde gibt es hier keine Bestrebungen sich für ein anderes Tempo zu entscheiden. Der letztendlichen Anordnung durch die zuständige Behörde wird durch die Beschreibung in der Begründung nicht vorgegriffen.	Klar stellen
19.22 Bauliche Ausführung Geh- und Radweg im Grünzug Die bauliche Ausführung des an dem durch den Grünzug verlaufenden Geh- und Radweg im Norden beginnenden Gehwegs (s. S. 25/26 der Begründung) ist nicht zu erkennen. Hier ist durch die bauliche Ausgestaltung sicherzustellen, dass dieser klar als	Der Geh- und Radweg im Grünzug soll in einer Breite von 2,5 m in wassergebundener Bauweise erstellt werden (siehe auch 19.5). Die bauliche Ausgestaltung ist nicht Bestandteil der Bau-	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Gehweg zu erkennen ist. Eine Klarstellung durch Verkehrszeichen ist unbedingt zu vermeiden.	leitplanung sondern erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung, die grundsätzlich mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr abzustimmen ist.	
19.23 Wegfall Stellplätze Es ist zu klären wie der mögliche Wegfall der Stellplätze am Fahrbahnrand (s. S. 45 der Begründung) der Maria-Mitchell-Straße kompensiert werden soll.	Ein möglicher Wegfall der Parkplätze im Bereich der Maria-Mitchell-Straße wäre unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu entscheiden. Die Analyse zum Verkehrsaufkommen hat gezeigt, dass die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Verkehrsfluss zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen führen. Lediglich in der morgendlichen Spitzenstunde kann es zu Rückstau auf der Fahrbeziehung Maria-Mitchell-Straße in den Lise-Meitner-Weg kommen. Da die Anlieger die Befürchtung geäußert haben, dass die negativen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss größer sein könnten als prognostiziert und es zu Gefährdungen kommen könnte, wäre die Einschränkung des Parkens eine mögliche Maßnahme, die allerdings im Ermessen der für den Verkehr zuständigen Behörde liegt. Inwieweit Kompensationsmaßnahmen erforderlich wären und wie die aussehen könnten, wäre dann in dem Zusammenhang zu klären.	Zur Kenntnis nehmen
19.24 Übergänge an Enden Fuß- und Radwegverbindungen Im städtebaulichen Entwurf sind an den jeweiligen Enden der im Baugebiet verlaufenen Fuß- und Radwegverbindungen Zick-Zack-Linien dargestellt. Hier wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass es hier keine Bevorrechtigung über Verkehrszeichen und/oder Einfärbungen für zu Fuß- gehende und/oder Radfahrende geben wird.	Der städtebauliche Entwurf stellt eine Erläuterung zu den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen dar und zeigt die städtebaulichen Ziele auf. Aus städtebaulicher Sicht ist es wünschenswert den Bereich, in dem der Fuß- und Radverkehr die Straßen kreuzt, gestalterisch beispielsweise durch eine Andersfarbigkeit hervorzuheben. Eine Bevorrechtigung beispielsweise als Fußgängerüberweg ist damit nicht verbunden.	Klarstellung

09.13.00 Bornkamp / Schärenweg - TEIL A - PLANZEICHNUNG

NUTZUNGSSCHABLONEN

WA I II	WA 2 II	WA 3 II
GRZ 0,4	+	+
FD max. 10°	FD max. 10°	FD max. 10°
OK max. 9,50m	OK max. 10,50 m	OK max. 10,50 m

WA 4 II - III	WA 5 III - IV	WA 6 III
a GRZ 0,4	g GR 540 m²	GR 1.200 m² bzw. GF 2.100 m²
FD max. 10°	FD max. 10°	FD max. 10°
OK 9,50m - OK 13,50m	OK 9,50m - OK 13,50m	OK 9,50m - OK 13,50m

Befristete Zulässigkeit Gemeinschaftsunterkunft
GR 1.800 m²

NEBENZEICHNUNG 1
Befristete Zulässigkeit
Gemeinschaftsunterkunft +
Erschließung und Grünflächen

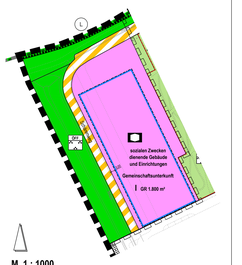

NEBENZEICHNUNG 2 Maßgeblicher resultierender Außenlärmpegel nach DIN 4109

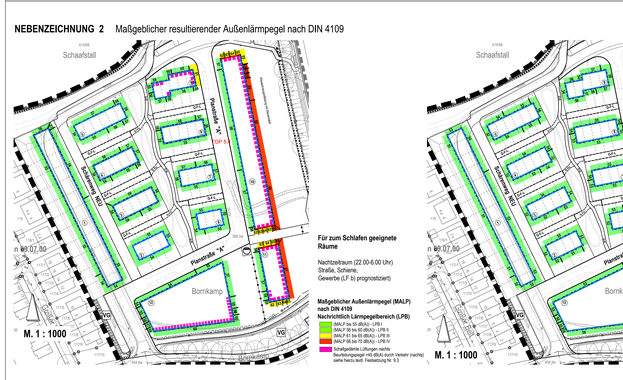

Für zum Schlafen geeignete Räume
Nachtzeitraum (22.00-6.00 Uhr)
Straße, Schiene,
Gewerbe (LF b prognostiziert)

Maßgeblicher Außenlärmpegel (MALP) nach DIN 4109
Nachrichtlich Lärmpegelbereich (LPB)
(MALP bis 55 dB(A) - LPB I
(MALP 56 bis 60 dB(A) - LPB II
(MALP 61 bis 65 dB(A) - LPB III
(MALP 66 bis 70 dB(A) - LPB IV
Schallgedämmte Lüftungen nachts
Schlafräume müssen auch zur Vorderseite (nachts) eine Nicht-/Kipf. Fensterstellung für 3/3

Für sonstige Räume
Tageszeitraum (6.00 -22.00 Uhr)
Straße, Schiene,
Gewerbe (LF b) prognostiziert)

Maßgeblicher Außenlärmpegel (MALP) nach DIN 4109
Nachrichtlich Lärmpegelbereich (LPB)
(MALP bis 55 dB(A) - LPB I
(MALP 56 bis 60 dB(A) - LPB II
(MALP 61 bis 65 dB(A) - LPB III

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1: 200 (Darstellungen ohne Normcharakter)

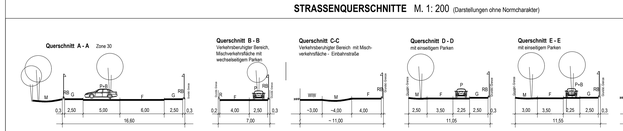

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057).

I. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4	Grundflächenzahl, als Höchstmaß (§19 Abs. 1 BauNVO)
GR = 1.200 m²	Grundfläche, als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
GF = 4.500 m²	Geschossfläche, als Höchstmaß. (§20 Abs. 3 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß. (§20 Abs. 1 BauNVO)
II - III	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestmaß und Höchstmaß. (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
OK = 13,50 m	Oberkante Gebäude - in Meter über Höhenbezugspunkt / Erschließungsstraße als Höchstmaß (§ 16 / V in. § 18 BauNVO), als Höchstmaß. + z.B. + 13,50 m über HBP
OK 9,50m - OK 13,50m	als Mindestmaß und als Höchstmaß.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

o	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
△	nur Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
▽	nur Hausgruppen / Reihenhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
g	geschlossener Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
x	abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
	Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

	sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gemeinschaftsunterkunft (z.B. für Geflüchtete und Asylbegehrende) gemäß Festsetzung Nr. 1

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsflächen, öffentlich
	Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsberuhigter Bereich
	Geh- u. Radweg, öffentlich
GFL 1	Geh- u. Radweg mit Fahrrecht zur Stellplatzanlage
BG	Bahnanlagen
	Parkplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung u. Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

E	Elektrizität für Ver- und Entsorgungsanlagen
P	Pumpstation
E	Elektrizität
	Überlagernde Festsetzung: Straßenbegleitgrün und Anlage zur Niederschlagsbewirtschaftung
	Überlagernde Festsetzung: Private Grünfläche und Anlage zur Niederschlags-rückhaltung bzw. -versickerung
	Überlagernde Festsetzung: Allgemeines Wohngebiet und Anlage zur Niederschlagsbewirtschaftung bzw. -versickerung
	Schmutzwasserzeig (Freihaltetrasse für Abwasserdruck bis Starkregen - Birne)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

	Leitung unterirdisch (Wasserhauptversorgung, Abwasserleitung)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	öffentliche Grünfläche , Grün- und Wegerestbindung
	Bolzplatz öffentlich
	Spielplatz öffentlich
	Private Grünfläche
	Private Dauerkleingärten

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

	Bereich für Lärmschutzvorkehrungen und -dämmen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

	Umgrenzung von Schutzgebieten (z. des Naturschutzrechts, hier Landschaftsschutzgebiet / § 26 BNatSchG i. v. m. § 15 LNatSchG)
	Bahnanlagen (planfestgestellt)
	Gesetzlich geschütztes Biotop, hier Knick (§ 21 Abs. 1 Nr 4 LNatSchG i.V. m. § 30 BNatSchG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Ne / St / Sb	Zweckbestimmung: Ne = Nebenanlagen St = Stellplätze S + Sb = Stellplätze und Regenwasser-Versickerungsflächen
	Gemeinschaftsgrünfläche
	Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten (GFL) für die anliegenden Grundstücke und einem Leitungsrecht für die Versorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Mit Gehrecht für die Allgemeinheit (Weg) für die Allgemeinheit zu belastende (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Leitungsrecht Leitung	Leitungsrecht zugunsten Versorgungsträger Leitungsrecht zugunsten Entsorgungsträger
	Umgrenzung von Flächen die von Bebauung freizuhalten sind hier: Schutzbereich für die Wasserhauptversorgung
	Abgrenzung Nebenzeichnung
	Abgrenzung befristete Zulässigkeit
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Öffentl. Parkplätze innerhalb der öff. Verkehrsflächen (Konkretisierung im Rahmen der Ausbauplanung)
	Sichtdreiecke
	Höhenbezugspunkt - Vorhandenen Geländehöhe in Metern ü. Normalhöhennull (NHN)
	Grundstücksgrenze - in Ausszug genommen (Vorschlag)
10,00	Höhenschichtlinien
56	Nummerierung Baulücken in den Allgemeinen Wohngebieten
	Gebäudegrenze der angrenzenden Bebauungsplane
	Einbahnstraße

PLANGRUNDLAGE

	Flurstücksgrenzen (vorhanden)
	künftig entfallende Flurstücksgrenze
	vorhandene Bebauung
	Flurgrenzen
280	Flurstücksnummern
	Böschungen
	Baumstandorte, Bestand

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung und Einschränkungen im Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 1 bis WA 3 können nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 1 bis WA 3 können Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

1.4 In den allgemeinen Wohngebieten sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO unzulässig.

2 Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

2.1 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 3 und WA 6 ist eine Wohnnutzung erst dann zulässig, wenn in den Teilgebieten WA 4 und WA 5 eine durchgängige mindestens 9 m hohe Bebauung mit Abständen von max. 12 m zwischen den Gebäuden als Lärmschutzbebauung errichtet worden ist.

2.2 In den allmeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 1 und WA 2 ist eine Wohnnutzung erst dann zulässig, wenn die befristete Zulässigkeit für die Gemeinschaftsunterkunft am 31.12.2033 beendet ist.

3 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

3.1 Auf der in der Nebenzeichnung festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf ist befristet bis zum 31.12.2033 eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende zulässig einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Stellplätzen.

4 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 16 – 22 BauNVO)

4.1 Soweit eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und der maximalen Gebäudetiefe gemäß Festsetzung 5.2.

4.2 In den allgemeinen Wohngebieten darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Terrassen und Balkonen um bis zu 30 % überschritten werden.
Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 1 darf die zulässige Grundfläche insgesamt durch die Grundflächen der o. § 19 Abs. 4 satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen jeweils um bis zu 70 % sowie in den Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 jeweils um bis zu 80 % überschritten werden.

4.3 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA - 4 ist der Bau von Kellergeschossen nicht zulässig. Als Kellergeschosse gelten alle Geschosse deren Fußbodenoberkante mehr als 25 cm unterhalb der Geländeoberfläche liegt. Im Sondergebiet Gemeinschaftsgarage darf die Fußbodenoberkante ausnahmsweise bis zu 50 cm unterhalb der Geländeoberfläche liegen. (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

4.4 Bei der Bestimmung der Geschossflächen und der Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände vollständig mitzurechnen.

4.5 Als Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhen ist jeweils die Oberkante der fertig ausgebauten, öffentlichen oder privaten Erschließungsstraße in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Erschließungsstraße maßgebend, gemessen, die länger als 20 m sind, können der Höhenentwicklung der Erschließungsstraße angepasst werden. Für das allgemeine Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 5 sind die Gebäudehöhen auf die festgesetzte Geländehöhe von 15,0 m über NHN zu beziehen.

4.6 Die tatsächliche Gebäudehöhe (Oberkante Dach) darf durch Aufzugsräume um bis zu 2,0 m sowie durch Solaranlagen um 1,5 m und sonstige technische Aufbauten wie Lüftungsanlagen um höchstens 1,0 m überschritten werden. Dies gilt auch, wenn hierdurch die als Höchstmaß festgesetzte Gebäudehöhe (Oberkante baulicher Anlagen) überschritten wird. Technische Aufbauten außer Solaranlagen sind räumlich zusammenzufassen und müssen einen Abstand von mindestens 2,0 m zu den äußeren Dachabschlüssen aufweisen.

4.7 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 1, WA 2 und WA 3 ist das Geschoss oberhalb des zweiten Vollgeschosses als Staffelgeschoss auszubilden, wobei mindestens eine Außenwand an der Längsseite um mindestens 3 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt ist.

4.8 Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 4 ist oberhalb des dritten Vollgeschosses jeweils nur ein Staffelgeschoss zulässig, dessen westliche Außenwand und mindestens 4,0 m, bei Gebäudelängen von bis zu 9,0 m um mindestens 3,0 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt ist.

4.9 Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 6 ist im Abschnitt b oberhalb des dritten Vollgeschosses jeweils nur ein Staffelgeschoss zulässig, dessen nördliche Außenwand um mindestens 4,0 m, bei Gebäudelängen von bis zu 9,0 m um mindestens 3,0 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt ist.

5 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

5.1 Für das allgemeine Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 4 gilt folgende abweichende Bauweise „a": Die Länge der Gebäude darf 70 m (gemessen parallel zur straßenseitigen Baugrenze) nicht überschreiten.

5.2 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 sind nur Reihenhäuser mit einer Breite von jeweils mindestens 5,5 m und einer Tiefe von höchstens 12,0 m zulässig.

5.3 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 4 und WA 5 ist ein Überschreiten der festgesetzten Baugrenzen durch Balkone um bis zu 2,0 m auf bis zur Hälfte der jeweiligen Außenwandlänge zulässig. In Teilgebiet WA 6 ist dies nur jeweils an der östlichen und südlichen Baugrenze zulässig.

6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

6.1 Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA1 sind je Doppelhaus höchstens zwei Wohnungen und in den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 sind je Einzelhaus sind drei Wohnung zulässig.

7 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze, Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

7.1 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 1 und WA 4 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den straßenseitigen Grundstücksflächen nur in einer Tiefe von 5,0 m (gemessen ab Straßenbegrenzungslinie) unzulässig. Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 6 gilt dies in einer Tiefe von 3,0 m. Ausgenommen sind Standplätze für Abfallbehälter, Fahrradstellplätze (auch mit Überdachungen) oder niedrige Fahrradboxen.

7.2 Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 1 sind Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.

7.3 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 sind oberirdische Garagen und Carports unzulässig. Stellplätze sind vor den Häusern anzuordnen. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur in den für Nebenanlagen gekennzeichneten Flächen zulässig.

7.4 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 4, WA 5 und WA 6 sind Stellplätze (auch Garagen) nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

7.5 Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO müssen einen seitlichen Abstand von mind. 0,5 m zu öffentlichen Flächen (öffentliche Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen), zu den privaten Erschließungen der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 und zur privaten Grünfläche zwischen diesen Wohngebieten einhalten und sind zu diesen Flächen einzugrünen.

7.6 Tiefgaragen(teile) außerhalb von Gebäuden müssen eine mindestens 40 cm hohe vegetationsfähige Überdeckung aufweisen und sind zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen für Terrassen und Wege auf den Tiefgaragen. Wege und Terrassen dürfen maximal 25% der gesamten entsprechenden Fläche bedecken.

7.7 Die private Grünfläche zwischen den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 ist als gemeinschaftsanlage im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB Sie ist den Grundstücken der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 für die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers zugeordnet.

8 Anzahl von Pkw- und Fahrradabstellplätzen

8.1 Der Stellplatzznachweis erfolgt gemäß folgender Vorgabe:

Gebäude	Anzahl Stellplätze pro Wohneinheit
Einfamilienhäuser Doppelhaus - Reihenhaus	1 St
Mehrfamilienhäuser Freier Wohnungsmarkt Sozialer Wohnungsbau	0,8 St 0,6 St
Studierendenwohnen	0,17 St (1 Stellplatz je 6 Studentenappartements)

(Für alle anderen Nutzungen wird der erforderliche Stellplatzbedarf im Baugenehmigungsverfahren nach den üblicherweise für die betreffende Nutzung verwendeten Richtwerten ermittelt.)

8.2 Der Stellplatzznachweis für Fahrräder erfolgt gemäß folgender Vorgabe:

Gebäude	Anzahl Stellplätze
Einfamilienhäuser Doppelhaus /Reihenhaus	kein Nachweis erforderlich
Mehrfamilienhäuser 1-2 Zimmer je WE 3-4 Zimmer je WE ab 5 Zimmer je WE Studierendenwohnen	1 FSt 2 FSt 3 FSt 1 FSt je Bewohner in zzgl. 0,2 für Besucher innen

(Hinweis: Für alle anderen Nutzungen wird der erforderliche Bedarf an Stellplätzen für Fahrräder im Baugenehmigungsverfahren nach den üblicherweise für die betreffende Nutzung verwendeten Richtwerten ermittelt.)

8.3 Fahrradabstellplätze für Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen sind an verschließbaren und komfortabel erreichbaren Orten herzustellen, ebenerdig, über einen Aufzug, über eine Rampe oder über eine ausreichend breite Treppe mit angemessener Steigung und Schieberinne erreichbar, mit ausreichender Beleuchtung über Bewegungsmelder und ohne selbstschließende Türen (bzw. Vorrichtungen zur mit zusätzlicher Vorrichtung). Fahrradabstellplätze für Besucher:innen sind frei zugänglich und möglichst in der Nähe der Hauseingänge vorzusehen.
Für das Studierendenwohnen sind mindestens ¼ der Fahrradabstellplätze für die Bewohner:innen mit einem verschließbaren Ort herzustellen. Die weiteren Stellplätze können draußen, jedoch überdacht erstellt werden. Es sind gut nutzbare Bügel in einem Abstand von mindestens 90 cm vorzusehen.

9 Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB)

9.1 Die in der Planzeichnung als Notwasserweg festgesetzte Fläche ist dauerhaft freizuhalten und soweit von Bebauung und Bewuchs freizuhalten, dass der Abfluss des Regenwassers nach Starkregen gewährleistet ist.

10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

10.1 Die als GFL-1 bezeichnete Fläche sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger, der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Anlieger und als Gehrecht für die Allgemeinheit zu belasten.

10.2 Die als GFL-2 bezeichnete Fläche - Trasse der Wasserhauptzuleitung - ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des für den Betrieb der Wasserhansportleitung zuständigen Versorgungsträgers zu belasten. Die Festsetzung beinhaltet einen Schutzstreifen von jeweils 2 m rechts und südlich der festgesetzten Druckrohrleitung. Innerhalb des Schutzstreifens sind Bäume, Sträucher und tiefwurzelnde Bepflanzungen unzulässig. Soweit im Bereich des Schutzstreifens Hecken/Bepflanzungen vorgesehen sind, ist zum Schutz der Leitung eine Wurzelschutzsperre zu verwenden.

10.4 Die als GFL-4 bezeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für den Rettungsdienst zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

11 Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

11.1 Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen müssen gesamt bewertete Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges gemäß DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis C) aufweisen, die sich aus den Kap. 7.1 der DIN 4109-1 aus der Differenz zwischen dem maßgeblichen Außenlärmpegel (La) und einem Korrekturwert für die jeweilige Raumart ($K_{Raumart}$) ergeben. Der maßgebliche Außenlärmpegel La ist der Nebenzeichnung 2 zu entnehmen.

Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und ähnliche Räume sind 30 dB als Korrekturwert $K_{Raumart}$gemäß Kap. 7.1 der DIN 4109 in die Berechnung einzusetzen. Für Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien beträgt der Korrekturwert 25 dB; für Büroräume und ähnliche Räume 35 dB.

Geringere Schalldämm Maße können im Einzelfall zugelassen werden, sofs sich aus den für das konkrete Objekt berechneten maßgeblichen Außenlärmpegeln (LB. aufgrund von Gebäudeabschirmungen durch andere Gebäude innerhalb des Plangebietes oder aufgrund der Ausrichtung der betreffenden Außenwand zu einer lärmabgewandten Seite) geringere Anforderungen an den Schallschutz ergeben.

Der Nachweis der Anforderungen an die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile ist gemäß Kap. 4 und 5 der DIN 4109-2 (Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis C) zu führen.

In den Teilgebieten WA 4 und WA 5 sind Räume, die zum ständigen Aufenthalt dienen (Büro, Wohn- und Schlafzimmer), zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren.
Hiervon kann abgewichen werden, sofern die betreffenden Räume an den mit „S1" und „S2" gekennzeichneten Fassaden keine zu öffnenden Fenster aufweisen oder durch besondere Fensterkonstruktionen wie vorgehängte Schalen schallgeschützt sind, dass in einem Abstand von 0,5 m vor den zu öffnenden Fenstern der Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm von 45 dB(A) für zum Schlafen geeignete Räume bzw. von 45 dB für sonstige Aufenthaltsräume nicht überschritten wird.

11.2 In den Teilgebieten WA 4 und WA 5 sind Außenwohnbereiche (Terrassen und Balkone) an den mit „S1" und „S2" gekennzeichneten Gebäudeseiten nur zulässig, wenn sie durch angebaute Bauteilen (z.B. vegetative Loggien, Wintergärten) so geschützt werden, dass in dem der Wohnung zugeordneten Außenwohnbereich ein Beurteilungspegel tags von 55 dB(A) nicht überschritten wird.

11.3 Ab einem Außengeräuschpegel von 50 dB(A) (siehe Nebenzeichnung 2) ist der erforderliche hygienische Luftwechsel für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder andere, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.
Hiervon kann verzichtet werden, sofern sich aus Gebäudeabschirmungen durch andere Gebäude innerhalb des Plangebietes oder der Lage der Aufenthaltsräume zu einer lärmabgewandten Gebäudeseite geringere Außengeräuschpegel ergeben.

12 Gestaltung von Grünflächen, Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25a und Nr. 25b BauGB)

12.1 Die private Grünfläche zwischen den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 dient der Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers der beiden Wohngebiete. Sie ist zugleich Fläche für Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB für die Rückhaltung der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3. Die Retentions- und Versickerungsmulden sind naturnah anzulegen. Die unterirdischen Rohrleitungen sind als magere Wiesenflächen herzustellen und extensiv zu pflegen. Der non Norden nach Süden verlaufende öffentliche Geh- und Radweg ist mit einer Breite von min. 2,0 m, die auch für die Öffentlichkeit nutzbaren von Westen nach Osten verlaufenden Wege sind in einer Breite von min. 1,5 m anzulegen. Die Wege sind in wassergebundener Bauweise auszuführen. In den Randbereichen zu den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 sind mindestens 5 Strauchgruppen von mindestens 8 qm aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (siehe Pflanzliste) anzupflanzen. In den hohen gelegenen Bereichen entlang des Weges und zu den Verkehrsflächen im Norden und Süden sind mindestens 8 hochstämmige Obstgehölze (siehe Pflanzliste) zu pflanzen.

12.2 Folgende Grundstücksgrenzen sind mit 0,8 m bis 1,5 m hohen Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu bepflanzen. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss jeweils einen Mindestabstand von 75 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Hecken sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen. Von der Pflanzbindung ausgenommen sind private Grundstückszufahrten und -zugänge zu öffentlichen Verkehrsflächen und Zugänge zu öffentlichen Grünflächen.

- Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 1 die westliche Grundstücksgrenze zur Gemeinschaftsanlage im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB. Sie ist festsetzte öffentliche Grünfläche und im Osten und Süden an Verkehrsflächen und an Straßenbegrenzungslinien.
- In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 die äußeren Grenzen, die an die festgesetzte private Grünfläche, an Verkehrsflächen und an die Zugangswegungen der südlich liegenden Reihenhauszeilen angrenzen. Je Reihenhauszeile sind einheitliche Straucharten zu verwenden.
- In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 4, WA 5 und WA 6 die äußeren Grenzen zur Planstraße A und an den angrenzenden öffentlichen Wegen.
- Die Netzfrostation ist mindestens 1,0 m von der westlichen Grundstücksgrenze abgerückt zu errichten. Das Grundstück der Netzfrostation ist an der Grenze zur vorhandenen Bebauung, bzw. zu den vorhandenen Stellplätzen im Westen und zum Gehweg im Süden mit einer mindestens 1,5 m hohen Hecke zu begrünen. Der Zugang zur Station ist davon ausgenommen.

12.3 Private oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind an der Nordseite mit mindestens 5,0 m hohen Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste 12.7 einzugrünen.
Alle Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubbaum gemäß Pflanzliste 12.7 mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 8,0 m² großen Baumscheibe und mit mindestens 12 m² Wurzelraum in einem gleichmäßigen Baumraster auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen.

12.4 Sofern Abfallbehälter nicht in Gebäuden oder Nebenanlagen integriert werden, sind ihre Standflächen an den Ausßenkanten mit mindestens 1,5 m hohen Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste 12.7 oder durch berankte Einfassungen einzugrünen.

12.5 Die auf dem WA 4 Grundstück parallel zur Bahnlinie und östlich des Spiel- und Bolzplatzes vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind sie durch Neupflanzen. Die Gehölzflächen sind mit standortgerechten und heimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste 12.7 zu ergänzen.

12.6 Auf der Fläche des Anpflanzgebots nördlich des Bolzplatzes ist ein 8 m breiter

09.13.00 - PLANZEICHNUNG

NUTZUNGSSCHABLONEN

WA 1 II		
D	GRZ 0,4	
FD max. 10°		
OK max. 10,50m		

WA 2 II		
H		o
FD max. 10°		
OK max. 10,50 m		

WA 3 II		
H		o
FD max. 10°		
OK max. 10,50m		

WA 4 II - III	
a	GRZ 0,4
FD max. 10°	
OK 9,00m - OK 13,50m	

WA 5 III - IV	
g	GR 540 m²
FD max. 10°	
OK 9,00m - OK 13,50m	

WA 6 III	
GR 1.200 m²	GF 4.100 m²
FD max. 10°	
WA 6a OK 10,50 m	
WA 6b OK 13,50 m	

Befristete Zulässigkeit
Gemeinschaftsunterkunft
I GR 1.800 m²

NEBENZEICHNUNG 1

Befristete Zulässigkeit
Gemeinschaftsunterkunft +
Erschließung und Grünflächen

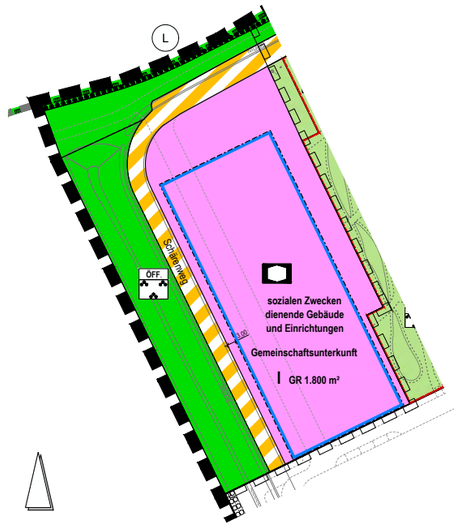

M. 1 : 2000

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057).

I. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl, als Höchstmaß (§19 Abs. 1 BauNVO)
GR = 1.200 m² — Grundfläche, als Höchstmaß (§19 Abs. 2 BauNVO)
GF = 4.000 m² — Geschossfläche, als Höchstmaß (§20 Abs. 3 BauNVO)
II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß (§20 Abs. 1 BauNVO)
II - III — Zahl der Vollgeschosse, als Mindestmaß und Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
OK = 13,50 m — Gebäudehöhe - Oberkante Gebäude - in Meter über Höhenbezugspunkt / Erschließungsfläche als Höchstmaß (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) als Höchstmaß = z.B. + 13,50 m über HBP
OK 9.00m - OK 13.50m — als Mindestmaß und als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

o — offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
D — nur Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
H — nur Hausgruppen / Reihenhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
g — geschlossenen Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
a — abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Gemeinschaftsunterkunft (z.B. für Geflüchtete und Asylbegehrende)
siehe hierzu textl. Festsetzung Nr. 3

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich
Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
V — Verkehrsberuhigter Bereich
G + R — Geh- und Radweg, öffentlich
G + R mit FR — Geh- u. Radweg mit Fahrrecht zur Stellplatzanlage
BG — Straßenbegleitgrün

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung u. Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
Pumpstation
Elektrizität
Überlagernde Festsetzung: Straßenbegleitgrün und Anlage zur Niederschlagsrückhaltung bzw. -versickerung
Überlagernde Festsetzung: Private Grünfläche und Anlage zur Niederschlags-rückhaltung bzw. -versickerung
Überlagernde Festsetzung: Allgemeines Wohngebiet und Anlage zur Niederschlagsrückhaltung bzw. -versickerung
Notwasserweg (Freihaltezone für Wasserabfluss bei Starkregen - Rinne)

Anlage 3

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Leitung unterirdisch (Wasertransportleitung, Abwasserleitung)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

ÖFF — Öffentliche Grünfläche , Grün- und Wegeverbindung
ÖFF — Bolzplatz öffentlich
ÖFF — Spielplatz öffentlich
PRIV — Private Grünfläche
PRIV — Private Dauerkleingärten

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

S1 — Bereich für Lärmschutzvorkehrungen an Gebäuden

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. b BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

L — Umgrenzung von Schutzgebieten i.S. des Naturschutzrechts, hier Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i.v. m § 15 LNatSchG)
Bahnanlagen (planfestgestellt)
Gesetzlich geschütztes Biotop, hier Knick (§ 21 Abs. 1 Nr 4 LNatSchG i.V. m § 30 BNatSchG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Ne / St / Si — Zweckbestimmung **Ne** = Nebenanlagen, **St** = Stellplätze, **St + Si** = Stellplätze und Regenwasser-Versickerungsflächen
PRIVAT — Gemeinschaftsgrünfläche
Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO)
G-F-L — Mit **G**eh- **F**ahr- und **L**eitungsrechten (**G-F-L**) für die anliegenden Grundstücke und einem **G**ehrecht für die Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
G-Alg — Mit **G**ehrecht für die Allgemeinheit (**G-Alg**) für die Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
L-Versorg — Leitungsrecht zugunsten Versorgungsträger
L-Entsorg — Leitungsrecht zugunsten Entsorgungsträger
Umgrenzung von Flächen die von Bebauung freizuhalten sind hier: Schutzstreifen (8,00 m) für Wassertransportleitung
Abgrenzung Nebenzeichnung
Abgrenzung befristete Zulässigkeit
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Öffentl. Parkplätze innerhalb der off. Verkehrsflächen (Konkretisierung im Rahmen der Ausbauplanung)
Sichtdreiecke
HBP — Höhenbezugspunkt - Vorhandenen Geländehöhe in Metern ü. Normalhöhennull (NHN)
Grundstücksgrenze in Aussicht genommen (Vorschlag)
12,00 — Bemaßung - Angaben in Meter
10 — Nummerierung Baufelder in den Allgemeinen Wohngebieten
Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne
Einbahnstraße

PLANGRUNDLAGE

Flurstücksgrenzen (vorhanden)
Künftig entfallende Flurstücksgrenze
vorhandene Bebauung
Flurgrenzen
386 — Flurstücksnummern
Böschungen
Baumstandorte, Bestand

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN 09 . 13 . 00

BORNKAMP / SCHÄRENWEG

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 610 Stadtplanung | Bauordnung

Anlage 4

Bebauungsplan 09.13.00

- Bornkamp / Schärenweg -

Teil B - Text

Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 05.05.2023

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung und Bindungen für Wohnnutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 1 bis WA 3 können nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

1.3 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 1 bis WA 3 können Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

1.4 In den allgemeinen Wohngebieten sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO unzulässig.

2 Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

2.1 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 3 und WA 6 ist eine Wohnnutzung erst dann zulässig, wenn in den Teilgebieten WA 4 und WA 5 eine durchgängige mindestens 9 m hohe Bebauung mit Abständen von max. 12 m zwischen den Gebäuden als Lärmschutzbebauung errichtet worden ist.

2.2 In den allmeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 1 und WA 2 ist eine Wohnnutzung erst dann zulässig, wenn die befristete Zulässigkeit für die Gemeinschaftsunterkunft am 31.12.2033 beendet ist.

3 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

3.1 Auf der in der Nebenzeichnung festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf ist befristet bis zum 31.12.2033 eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende zulässig einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Stellplätzen.

4 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 16 – 22 BauNVO)

4.1 Soweit eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und der maximalen Gebäudetiefe gemäß Festsetzung 5.2.

4.2 In den allgemeinen Wohngebieten darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Terrassen und Balkonen um bis zu 30 % überschritten werden.
Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 1 darf die zulässige Grundfläche

insgesamt durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen jeweils um bis zu 70 % sowie in den Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 jeweils um bis zu 80 % überschritten werden.

4.3 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA - 4 ist der Bau von Kellergeschossen nicht zulässig. Als Kellergeschosse gelten alle Geschosse deren Fußbodenoberkante mehr als 25 cm unterhalb der Geländeoberfläche liegt. Im Sondergebiet Quartiersgarage darf die Fußbodenoberkante ausnahmsweise bis zu 50 cm unterhalb der Geländeoberfläche liegen. (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

4.4 Bei der Bestimmung der Geschossflächen sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände vollständig mitzurechnen.

4.5 Als Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhen ist jeweils die Höhenlage der fertig ausgebauten, öffentlichen oder privaten Erschließungsfläche in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Erschließungsfläche maßgebend. Gebäude, die länger als 20 m sind, können der Höhenentwicklung der Erschließungsfläche angepasst werden. Für das allgemeine Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 5 sind die Gebäudehöhen auf die festgesetzte Geländehöhe von 15,0 m über NHN zu beziehen.

4.6 Die tatsächliche Gebäudehöhe (Oberkante Dach) darf durch Aufzugräume um bis zu 2,0 m sowie durch Solaranlagen um 1,5 m und sonstige technische Aufbauten wie Lüftungsanlagen um höchstens 1,0 m überschritten werden. Dies gilt auch, wenn hierdurch die als Höchstmaß festgesetzte Gebäudehöhe (Oberkante baulicher Anlagen) überschritten wird. Technische Aufbauten außer Solaranlagen sind räumlich zusammenzufassen und müssen einen Abstand von mindestens 2,0 m zu den äußeren Dachabschlüssen aufweisen.

4.7 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 1, WA 2 und WA 3 ist das Geschoss oberhalb des zweiten Vollgeschosses als Staffelgeschoss auszubilden, wobei mindestens eine Außenwand an der Längsseite um mindestens 3 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt ist.

4.8 Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 4 ist oberhalb des dritten Vollgeschosses jeweils nur ein Staffelgeschoss zulässig, dessen westliche Außenwand um mindestens 4,0 m, bei Gebäudetiefen von bis zu 9,0 m um mindestens 3,0 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt ist.

4.9 Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 6 ist im Abschnitt b oberhalb des dritten Vollgeschosses jeweils nur ein Staffelgeschoss zulässig, dessen nördliche Außenwand um mindestens 4,0 m, bei Gebäudetiefen von bis zu 9,0 m um mindestens 3,0 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt ist.

5 Bauweise, überbaubare Grundflächen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

5.1 Für das allgemeine Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 4 gilt folgende abweichende Bauweise „a“: Die Länge der Gebäude darf 70 m (gemessen parallel zur straßenseitigen Baugrenze) nicht überschreiten.

5.2 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 sind nur Reihenhäuser mit einer Breite von jeweils mindestens 5,5 m und einer Tiefe von höchstens 12,0 m zulässig.

5.3 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 4 und WA 5 ist ein Überschreiten der festgesetzten Baugrenzen durch Balkone um bis zu 2,0 m auf bis zur Hälfte der jeweiligen Außenwandlänge zulässig. Im Teilgebiet WA 6 ist dies nur jeweils an der östlichen und südlichen Baugrenze zulässig.

6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

6.1 Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA1 sind je Doppelhaus höchstens zwei Wohnungen und in den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 ist je Reihenhaus höchstens eine Wohnung zulässig.

7 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze, Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

7.1 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 1 und WA 4 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO auf den straßenseitigen Grundstücksflächen in einer Tiefe von 5,0 m (gemessen ab Straßenbegrenzungslinie) unzulässig. Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 6 gilt dies in einer Tiefe von 3,0 m. Ausgenommen sind Standplätze für Abfallbehälter, Fahrradstellplätze (auch mit Überdachungen) oder niedrige Fahrradboxen.

7.2 Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 1 sind Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.

7.3 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 sind oberirdische Garagen und Carports unzulässig. Stellplätze sind vor den Häusern anzuordnen. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur in den für Nebenanlagen gekennzeichneten Flächen zulässig.

7.4 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 4, WA 5 und WA 6 sind Stellplätze nur in den festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

7.5 Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO müssen einen seitlichen Abstand von mind. 0,5 m zu öffentlichen Flächen (öffentliche Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen), zu den privaten Erschließungen der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 und zur privaten Grünfläche zwischen diesen Wohngebieten einhalten und sind zu diesen Flächen einzugrünen.

7.6 Tiefgaragen(teile) außerhalb von Gebäuden müssen eine mindestens 40 cm hohe vegetationsfähige Überdeckung aufweisen und sind zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen für Terrassen und Wege auf den Tiefgaragen. Wege und Terrassen dürfen maximal 25% der gesamten entsprechenden Fläche bedecken.

7.7 Die private Grünfläche zwischen den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 ist eine Gemeinschaftsanlage im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB. Sie ist den Grundstücken der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 für die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers zugeordnet.

8 Anzahl von Pkw- und Fahrräderabstellplätzen

8.1 Der Stellplatznachweis erfolgt gemäß folgender Vorgabe:

Gebäude	**Anzahl Stellplätze pro Wohneinheit**
Einfamilienhäuser	
Doppelhaus /Reihenhaus	1 St

Mehrfamilienhäuser	
Freier Wohnungsmarkt	0,8 St
Sozialer Wohnungsbau	0,6 St
Studierendenwohnen	0,17 St (1 Stellplatz je 6 Studentenappartements)

(Für alle anderen Nutzungen wird der erforderliche Stellplatzbedarf im Baugenehmigungsverfahren nach den üblicherweise für die betreffende Nutzung verwendeten Richtwerten ermittelt.)

8.2 Der Stellplatznachweis für Fahrräder erfolgt gemäß folgender Vorgabe:

Gebäude	**Anzahl Stellplätze**
Einfamilienhäuser	
Doppelhaus /Reihenhaus	kein Nachweis erforderlich
Mehrfamilienhäuser	
1-2 Zimmer je WE	1 FSt
3-4 Zimmer je WE	2 FSt
ab 5 Zimmer je WE	3 FSt
Studierendenwohnen	1 FSt je Bewohner:in zzgl. 0,2 für Besucher:innen

(Hinweis: Für alle anderen Nutzungen wird der erforderliche Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder im Baugenehmigungsverfahren nach den üblicherweise für die betreffende Nutzung verwendeten Richtwerten ermittelt.)

8.3 Fahrradabstellplätze für Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen sind an verschließbaren und komfortabel erreichbaren Orten herzustellen, ebenerdig, über einen Aufzug, über eine Rampe oder über eine ausreichend breite Treppe mit angemessener Steigung und Schieberinne erreichbar, mit ausreichender Beleuchtung über Bewegungsmelder und ohne selbstschließende Türen (bzw. Verschließen nur mit zeitlicher Verzögerung). Fahrradabstellplätze für Besucher:innen sind frei zugänglich und möglichst in der Nähe der Hauseingänge vorzusehen.
Für das Studierendenwohnheim sind mindestens ¼ der Fahrradabstellplätze für die Bewohner:innen an einem verschließbaren Ort herzustellen. Die weiteren Stellplätze können draußen, jedoch überdacht erstellt werden. Es sind gut nutzbare Bügel in einem Abstand von mindestens 90 cm vorzusehen.

9 Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB)

9.1 Die in der Planzeichnung als Notwasserweg festgesetzte Fläche ist dauerhaft herzurichten und soweit von Bebauung und Bewuchs freizuhalten, dass der Abfluss des Regenwassers nach Starkregen gewährleistet ist.

10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

10.1 Die als GFL-1 bezeichneten Flächen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger, der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Anlieger und als Gehrecht für die Allgemeinheit zu belasten.

10.2 Die als GFL-2 bezeichnete Fläche - Trasse der Wassertransportleitung - ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des für den Betrieb der Wassertransportleitung zuständigen Versorgungsträgers zu belasten. Die Festsetzung beinhaltet einen Schutzstreifen von jeweils 4 m östlich und westlich der festgesetzten Wassertransportleitung. Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen sowie tiefwurzelnde Bepflanzungen unzulässig. Eine Überbauung mit Überfahrten oder Stellplätzen ist nur mit einer Regelüberdeckung von min. 1,2 m zulässig.

10.3 Die als GFL-3 bezeichnete Fläche - Abwasserdruckrohr - ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des für den Betrieb des Abwasserdruckrohres zuständigen Entsorgungsträgers zu belasten. Die Festsetzung beinhaltet einen Schutzstreifen von jeweils 2 m nördlich und südlich der festgesetzten Druckrohrleitung. Innerhalb des Schutzstreifens sind Nebenanlagen und tiefwurzelnde Bepflanzungen unzulässig. Soweit im Bereich des Schutzstreifens Heckenpflanzungen vorgesehen sind, ist zum Schutz der Leitung eine Wurzelschutzbahn zu verwenden.

10.4 Die als GFL-4 bezeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für den Radverkehr zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

11 Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

11.1 Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen müssen gesamt bewertete Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges gemäß DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis C) aufweisen, die sich gemäß Kap. 7.1 der DIN 4109-1 aus der Differenz zwischen dem maßgeblichen Außenlärmpegel (La) und einem Korrekturwert für die jeweilige Raumart ($K_{Raumart}$) ergeben. Der maßgebliche Außenlärmpegel La ist der Nebenzeichnung 2 zu entnehmen.

Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und ähnliche Räume sind 30 dB als Korrekturwert $K_{Raumart}$ gemäß Kap. 7.1 der DIN 4109 in die Berechnung einzustellen. Für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien beträgt der Korrekturwert 25 dB; für Büroräume und ähnliche Räume 35 dB.

Geringere Schalldämm-Maße können im Einzelfall zugelassen werden, sofern sich aus den für das konkrete Objekt berechneten maßgeblichen Außenlärmpegeln (z.B. aufgrund von Gebäudeabschirmungen durch andere Gebäude innerhalb des Plangebietes oder aufgrund der Ausrichtung der betreffenden Außenwand zu einer lärmabgewandten Seite) geringere Anforderungen an den Schallschutz ergeben.

Der Nachweis der Anforderungen an die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile ist gemäß Kap. 4.4 der DIN 4109-2 (Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis C) zu führen.

In den Teilgebieten WA 4 und WA 5 sind Räume, die zum ständigen Aufenthalt dienen (Büro, Wohn- und Schlafzimmer), zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren.
Hiervon kann abgewichen werden, sofern die betreffenden Räume an den mit „S1“ und „S2“ gekennzeichneten Fassaden keine zu öffnenden Fenster aufweisen oder durch besondere Fensterkonstruktionen wie vorgehängte Scheiben sichergestellt wird, dass in einem Abstand von 0,5 m vor den zu öffnenden Fenstern der Immissionsrichtwert gemäß

TA Lärm von 40 dB für zum Schlafen geeignete Räume bzw. von 45 dB für sonstige Aufenthaltsräume nicht überschritten wird.

11.2 In den Teilgebieten WA 4 und WA 5 sind Außenwohnbereiche (Terrassen und Balkone) an den mit „S1“ und „S2“ gekennzeichneten Gebäudeseiten unzulässig. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die betreffenden Wohnungen zugleich über einen Außenwohnbereich zu einer anderen, lärmabgewandten Gebäudeseite verfügen, oder wenn diese an der mit „S2“ gekennzeichneten Gebäudeseite durch verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) so geschützt werden, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenwohnbereich ein Beurteilungspegel tags von 55 dB(A) nicht überschritten wird.

11.3 Ab einem Außengeräuschpegel von 50 dB(A) (siehe Nebenzeichnung 2) ist der erforderliche hygienische Luftwechsel für Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Maßnahmen sicherzustellen. Hierauf kann verzichtet werden, sofern sich aus Gebäudeabschirmungen durch andere Gebäude innerhalb des Plangebietes oder der Lage der Räume zu einer lärmabgewandten Gebäudeseite geringere Außengeräuschpegel ergeben.

12 Gestaltung von Grünflächen, Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25a und Nr. 25b BauGB)

12.1 Die private Grünfläche zwischen den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 dient der Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers der beiden Wohngebiete. Sie ist zugleich Fläche für Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB für alle Grundstücke der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3. Die Retentions- und Versickerungsmulden sind naturnah anzulegen. Die umliegenden offenen Flächen sind als magere Wiesenflächen herzustellen und extensiv zu pflegen. Der von Norden nach Süden verlaufende öffentliche Geh- und Radweg ist mit einer Breite von min. 2,0 m, die auch für die Öffentlichkeit nutzbaren von Westen nach Osten verlaufenden Wege sind in einer Breite von min. 1,5 m anzulegen. Die Wege sind in wassergebundener Bauweise auszuführen. In den Randbereichen zu den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 sind mindestens 5 Strauchgruppen von mindestens 8 qm aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (siehe Pflanzliste) zu pflanzen. In den höher gelegenen Bereichen entlang des Weges und zu den Verkehrsflächen im Norden und Süden sind mindestens 8 hochstämmige Obstgehölze (siehe Pflanzliste) zu pflanzen.

12.2 Folgende Grundstücksgrenzen sind mit 0,8 m bis 1,5 m hohen Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste 12.7 einzugrünen. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss jeweils einen Mindestabstand von 75 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen. Von der Pflanzbindung ausgenommen sind private Grundstückszufahrten und -zugänge zu öffentlichen Verkehrsflächen und Zugänge zu öffentlichen Grünflächen.

- Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 1 die westliche Grundstücksgrenze zur Bestandsbebauung und die äußeren Grenzen, die im Norden an die festgesetzte öffentliche Grünfläche und im Osten und Süden an Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün angrenzen.
- In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 die äußeren Grenzen, die an die festgesetzte private Grünfläche, an Verkehrsflächen und an die

Zuwegungen der südlich liegenden Reihenhauszeilen angrenzen. Je Reihenhauszeile sind einheitliche Straucharten zu verwenden.

- In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 4, WA 5 und WA 6 die äußeren Grenzen zur Planstraße A und zu den angrenzenden öffentlichen Wegen.
- Das Grundstück für die Pumpstation mit einer mindestens 1,2 m hohen Hecke an den äußeren Grenzen zur Planstraße A, zum Teilgebiet WA 5 und zum angrenzenden privaten Stellplatz.
- Die Netztrafostation ist mindestens 1,0 m von der westlichen Grundstücksgrenze abgerückt zu errichten. Das Grundstück der Netztrafostation ist an der Grenze zur vorhandenen Bebauung, bzw. zu den vorhandenen Stellplätzen im Westen und zum Gehweg im Süden mit einer mindestens 1,5 m hohen Hecke zu begrünen. Der Zugang zur Station ist davon ausgenommen.

12.3 Private oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohen Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste 12.7 einzugrünen.
Alle Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubbaum gemäß Pflanzliste 12.7 mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 8,0 m² großen Baumscheibe und mit mindestens 12 m³ Wurzelraum in einem gleichmäßigen Baumraster auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen.

12.4 Sofern Abfallbehälter nicht in Gebäuden oder Nebenanlagen integriert werden, sind ihre Standflächen an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohe Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste 12.7 oder durch berankte Einfassungen einzugrünen.

12.5 Die auf dem WA 4 Grundstück parallel zur Bahnlinie und östlich des Spiel- und Bolzplatzes vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist artgleicher Ersatz zu pflanzen. Die Gehölzflächen sind mit standortgerechten und heimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste 12.7 zu ergänzen.

12.6 Auf der Fläche des Anpflanzgebots nördlich des Bolzplatzes ist ein 8 m breiter, gestuft aufgebauter Gehölzstreifen mit standortgerechten und klimaangepassten (möglichst heimischen) Laubbäumen anzupflanzen. Es sind mindestens 6 Bäume gemäß Pflanzliste 12.7 zu integrieren. Es sind Gehölze zu wählen, die nicht in der Giftpflanzenliste vom GUV (GUV-SI 8018) stehen. Innerhalb des Schutzstreifens für die Wassertransportleitung sind nur flachwurzelnde Gehölze zu verwenden. Zwischen der östlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Großer Belt und der Entwässerungsmulde ist eine 3 m breite freiwachsende Hecke aus standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzliste 12.7 zu pflanzen.

12.7 Für die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen gemäß den Festsetzungen 12.1 bis 12.6 sind standortgerechte und heimische Gehölze der nachfolgend aufgeführten Arten (oder vergleichbarer Arten) und Pflanzqualitäten zu verwenden:

Bäume: Hochstamm, Stammumfang mindestens 16 cm, gemessen in 1 m Höhe oder Solitär mindestens 4 x verpflanzt, 175 cm Höhe
- Feld-Ahorn (Acer campestre),
- Spitz-Ahorn (Acer platanoides),
- Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus),
- Schwarz-Erle (Alnus glutinosa),

- Hain-Buche (Carpinus betulus),
- Walnuss (Juglans regia),
- Vogelkirsche (Prunus avium),
- Föhre (Pinus sylvestris),
- Stiel-Eiche (Quercus robur),
- Echte Mehlbeere (Sorbus aria),
- Eberesche (Sorbus aucuparia, nicht für die Spielplatzgestaltung geeignet),
- Winter-Linde (Tilia cordata),
- Sommer Linde (Tilia platyphyllos),
- Alnus spaethii
- Prunsu padus ,Tiefurt

- Obstgehölze: Hochstamm, Stammumfang mindestens 10 – 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, alte Sorten z.B. Apfelbäume: Weißer Klarapfel, Juwel/Ruhm aus Kirchwerder, Seestermüher Zitronenapfel, Gravensteiner, Holsteiner Cox, Gelbe Schleswiger Renette, Finkenwerder Herbstprinz, Altländer Pfannkuchenapfel

Sträucher: mindestens 3 x verpflanzt (3 x v.), 125-150 cm, flächige Pflanzung, Abstand zwischen den Pflanzen von 1,50 m bis 2,00 m
- Kornelkirsche (Cornus mas),
- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea),
- Hasel (Corylus avellana),
- Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna),
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus, nicht für die Spielplatzgestaltung geeignet),
- Sanddorn (Hippophae rhamnoides),
- Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum, nicht für die Spielplatzgestaltung geeignet),
- Holunder (Sambucus nigra),
- Schlehe (Prunus spinosa),
- Hundsrose (Rosa canina),
- Wolliger Schneeball (Viburnum lantana, nicht für die Spielplatzgestaltung geeignet),
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus, nicht für die Spielplatzgestaltung geeignet).

Sträucher für die private Grünfläche in zum Teil staunassen Bereichen, flächige Pflanzung, Abstand zwischen den Pflanzen von 1,00 und 1,50 m
- Ohrweide (Salix aurita), 2 x v., 40-60 cm,
- Purpur-Weide (Salix purpurea), 2 x v., 60-100 cm,
- Korb-Weide (Salix viminalis), 2 x v., 100-150 cm.

Laubholzhecken (geschnitten) zur Grundstückseinfriedung sind aus der folgenden Liste auszuwählen:
Hainbuche (Carpinus betulus), Heckenpflanzen, 2 x v, 80-100 cm
Rotbuche (Fagus silvatica), Heckenpflanzen, 2 x v, 80-100 cm
Liguster (Ligustrum vulgare), Büsche, 2 x v, 60-100 cm
Pflanzdichte: mind. 2 Stck./lfdm bei 1-reihiger Pflanzung

Für die Anpflanzung von Straßenbäumen gemäß der Festsetzung 13.6 sind auch folgende standortgerechte und klimaangepasste Bäume der nachfolgend aufgeführten Arten (oder vergleichbarer Arten) und Pflanzqualitäten zu verwenden:

Bäume: Hochstamm, Stammumfang mindestens 16 cm, gemessen in 1 m Höhe oder Solitär mindestens 4 x verpflanzt, 175 cm Höhe
- Alnus spaethii
- Prunsu padus ‚Tiefurt'

12.8 Auf den festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Gehölze und Knicks dauerhaft zu erhalten. Die Knicks sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (2017) zu pflegen. Bei Abgang ist artgleicher Ersatz zu pflanzen.

13 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

13.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind vollständig dauerhaft zu begrünen. Bei der Ausbildung von Staffelgeschossen ist nur die Dachfläche des Staffelgeschosses zu begrünen. Mit der Dachbegrünung ist ein Abflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,3 für ein 10-jährliches Regenereignis einzuhalten.
Nebengebäude sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mindestens 5 cm fachgerecht und dauerhaft zu begrünen.

13.2 Private Wegeflächen, auch die Zufahrten der Reihenhäuser in den Teilgebieten WA 2 und WA 3, sowie Stellplätze und ihre Zufahrten etc. sind mit Sickersteinen, mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,25, oder einem in den Rückhalteeigenschaften ähnlichem Material herzustellen. Gleiches gilt für Zufahrten zu Tiefgaragen mit Ausnahme der Rampen.

13.3 Öffentliche Fußgängerwege sind mit Pflaster mit offener Fuge (Abflussbeiwert von höchstens 0,5) herzustellen.

13.4 Von den festgesetzten Abflussbeiwerten kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass das anfallende Niederschlagswasser trotzdem vollständig auf den zugeordneten Flächen zurückgehalten, verdunstet und versickert werden kann.

13.5 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 1, WA 4 und WA 5 ist das auf Dachflächen, Terrassen-, Stellplatz- und Wegeflächen sowie auf untergeordneten Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zu versickern. Das anfallende Niederschlagswasser der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung WA 2 und WA 3 ist auf der privaten Grünfläche zwischen den beiden Teilgebieten zurückzuhalten und zu versickern.
Das auf den Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist in den straßenbegleitenden Mulden zurückzuhalten und zu versickern. Die Mulden sind so anzulegen, dass ein Befahren nicht möglich ist. Soweit die Mulden nicht mit Rigolen kombiniert sind, sind sie mit Straßenbäumen zu bepflanzen.

13.6 In den öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens insgesamt 22 mittel- bis großkronige standortgerechte und klimaangepasste (möglichst heimische) Laubbäume gemäß Pflanzliste 12.7 mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe neu zu pflanzen.

13.7 Als Maßnahmen zum Artenschutz sind innerhalb und direkt südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf einer vorhandenen Ausgleichsfläche folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes für Zauneidechsen muss vor Beginn der Bautätigkeiten in den Monaten April/Mai an der südlichen Böschung des Bornkamps

bis hin zur Brücke über die Bahnlinie ein dauerhafter Schutzzaun gegen das Betreten der Fläche und gegen Hunde fachgerecht errichtet werden. Während der Bauphase muss hier zusätzlich temporär ein Reptilienzaun aufgebaut werden. (Der genaue Verlauf des Hundeschutzzaunes ist vor Ort mit der UNB abzustimmen.)

b) Als Kompensation für den Lebensraumverlust der Waldeidechse müssen die Grünflächen südlich der Straße Bornkamp und westlich der Bahnlinie eidechsengerecht durch die Einrichtung von Versteckstrukturen (Totholz, Steine) und das Offenhalten von Teilflächen (1 x jährliche Mahd auf mind. 60 % der Fläche) aufgewertet werden.

c) Vor Baubeginn und bis Ende September müssen die im Bereich der nördlichen Böschung am Bornkamp gefundenen Waldeidechsen gesammelt und in die schon vorbereiteten Ersatzhabitate (siehe b) umgesiedelt werden. Der Reptilienzaun (siehe a) verhindert ein Zurückwandern der Waldeidechsen und schützt die Tiere vor dem Überfahren.

d) Als Ausgleich für den Verlust eines Gehölzes werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans neue Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten entwickelt (siehe 12.5 und 12.6). Auf der Ausgleichsfläche südlich des Bornkamps müssen 120 qm Brombeergebüsch aus vor Ort entnommenen Stecklingen entlang des hundesicheren Zauns angelegt und entwickelt werden.

14 Energieversorgung (§ 9 Abs.1 Nr. 23 b BauGB)

14.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind auf den Dachflächen der Gebäude Photovoltaikmodulen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zulässig. Die Solaranlagen müssen so ausgeführt werden, dass eine Kombination mit dem Retentionsgründach berücksichtigt wird. Die Solaranlagen dürfen einen maximalen Neigungswinkel von 45° nicht überschreiten.

II BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 84 ABS. 3 LBO)

1 Fassadenmaterialien

1.1 Für die Doppelhäuser im WA 1 sowie für die Reihenhauszeilen in den Teilgebieten WA 2 und WA 3 sind jeweils einheitliche Materialien und Farben zur Fassadengestaltung zu verwenden.

1.2 Innerhalb der Wohngebiete WA-5 und WA-6 sind für die Fassadengestaltung gedeckte Farben zu verwenden. Eine hervorstechende, leuchtende oder kontrastreiche Farbgebung ist unzulässig.

2 Dächer

2.1 Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 13.1 zu begrünen.

2.2 Bei der Aufstellung von Solaranlagen auf Dachflächen darf deren Oberkante maximal 1,0 m über die jeweilige Traufhöhe hinausragen. Dabei müssen die Anlagen einen Abstand von mindestens 1,0 m zu den äußeren Dachabschlüssen (Traufen) einhalten.

3 Sockelhöhe

3.1 Im allgemeinen Wohngebiet muss die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe) mind. 15 cm und darf max. 30 cm über der dem Bauvorhaben zugeordneten privaten oder öffentlichen Erschließungsfläche liegen. Bezugspunkt ist die Oberkante (Endausbauhöhe) der Mitte der Erschließungsfläche in der Grundstücksmitte.

4 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen bebauter Grundstücke

4.1 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 1, WA 4 und WA 6 dürfen die Flächen zwischen straßenseitiger Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie ("Vorgärten") nur zu max. 50 % für die Anlage von Zugängen und von Standplätzen für Abfallbehälter sowie im WA 1 auch für Stellplätze, in Anspruch genommen werden. Die nicht versiegelten Teilflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

5 Einfriedungen

5.1 An den Grundstücksgrenzen, für die gemäß Festsetzung 12.2 eine Bindung zur Pflanzung von Hecken festgesetzt ist, sind zusätzliche bauliche Einfriedungen nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m, an der Grenze der Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Pumpstation“ von maximal 1,4 m zulässig. Die baulichen Einfriedungen sind zum Grundstück hin zu orientieren, die Hecke nach außen.

6 Werbeanlagen

6.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Die Größe der Werbetafeln darf jeweils 1,0 m² nicht überschreiten.

6.2 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

1 Ersatz der Bebauungspläne

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen der folgenden Bebauungspläne außer Kraft:

- 09.07.00 – Bornkamp, Teilbereich II (Wohngebiet),
- 09.11.00 – B 207 neu II, Teilbereich I und
- 09.12.00– Kleingartenanlage Vorrader Straße -, Teilbereich I.

IV. HINWEISE

A Einsichtnahme in die DIN 4109
Die DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau, Teil 1" und die DIN 4109-2 "Schallschutz im Hochbau, Teil 2" (jeweils Ausgabe Januar 2018), auf die in den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 11 Bezug genommen wird, liegen zusammen mit diesem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsicht bereit.

B Wenn bei der Durchführung der Maßnahme Boden vorgefunden wird, der durch seine Beschaffenheit (z. B. Fremdbestandteile, Ölverunreinigungen, Verfärbungen, auffälliger Geruch) eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lässt, ist der Bereich Umwelt-, Natur und Verbraucherschutz, untere Bodenschutzbehörde, Tel.: 0451 122-3969, Kronsforder Allee 2-6, Lübeck, umgehend zu informieren (LBodSchG § 2) und es ist ein altlastenerfahrener Sachverständiger für die weitere Begleitung der Baumaßnahme hinzuzuziehen. Der unteren Abfallentsorgungsbehörde, Kronsforder Allee 2-6, Lübeck ist unverzüglich der geplante Entsorgungsweg darzulegen. Die tatsächlich vorgenommene Verwertung bzw. Entsorgung dieses Erdaushubes ist durch Vorlage von Begleit- oder Übernahmescheinen nachzuweisen.
Die anfallenden Mengen an Erdaushubmassen sind sowohl in der Planung als auch in der Ausführung grundsätzlich nach Mutterboden bzw. nach Unterboden (Baugrubenaushub) zu trennen und zu beurteilen. Dabei ist das Vernichtungsverbot von Mutterboden gern. § 202 BauGB, verbunden mit der gesetzlichen Pflicht zum Schutz des Mutterbodens (BBodSchG § 1), zu beachten.
Bodenverdichtungen sind während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken (BBodSchG § 4). Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z. B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.

C Fallen Abfälle an, die nicht verwertet werden können, so sind diese als Abfälle zur Beseitigung andienungspflichtig an die Entsorgungsbetriebe Lübeck als öffentlichrechtlichem Entsorgungsträger.

D Aus Gründen des Artenschutzes sind die Eingriffe in Gehölze (inkl. Entfernung der Büsche/Brombeerbestände) gemäß Vorgabe § 39 (5) 2 BNatSchG („Kein Rückschnitt von Gebüsch / Gehölz zwischen 01. März und 30. September“) zwischen 01. Dezember und 29. Februar des Folgejahres durchzuführen.

E Bei der Planung von u.a. Wegen, Retentionsflächen und Abgrabungen ist ein Abstand von 1,50m zum Kronentraufbereich der bestehenden Gehölze einzuhalten.

F Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

G Östlich des Bolz- und Spielplatzes sind Gehölze zu wählen, die nicht in der Giftpflanzenliste vom Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV-SI 8018) stehen.

H Es sind baubegleitende archäologische Untersuchungen vorzusehen. Bei entsprechender Befundlage können dadurch Zeitverzögerungen im Bauablauf eintreten. Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege ist rechtzeitig – spätestens jedoch 4 Wochen vorher - vom Baubeginn zu informieren. Dies gilt auch für Baumaßnahmen zur Erschließung des Baugebiets (Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßenbau etc.). Sollten dabei Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erkannt werden, ist gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zu verfahren. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Funde und Befundsituationen nach §15 DSchG SH vor endgültiger Veränderung im vorgefundenen Zustand zu belassen und sofort der Abt. Archäologie zu melden sind.

I Das gesamte anfallende Niederschlagswasser wird im Bebauungsplangebiet bewirtschaftet. Es ist kein Anschluss an das öffentliche Regenwassernetz vorgesehen.

J In Bezug auf den Abstand der Bebauung zur Wassertransportleitung müssen bei Vorliegen genauerer Baudetails Absprachen mit dem für den Betrieb der Wassertransportleitung zuständigen Unternehmensträger getroffen werden. Der zuständige Unternehmensträger behält sich eine Freigabe der Bauvorhaben vor. Während der Bautätigkeit ist sicherzustellen, dass die Wassertransportleitung vor jeglichen Beeinträchtigungen geschützt wird. Bei der Wassertransportleitung DN 500 handelt es sich um ein Leitungssystem mit sehr großer Kapazität an Trinkwasser. Im Falle eines Wasserrohrbruchs ist mit sehr großen Wassermassen und Unterspülungen des Hochbaus zu rechnen. Dieses muss in die Planung einbezogen werden.

K Erlaubnispflichtig sind folgende Benutzungen des Grundwassers:
Bauwasserhaltung, also das Abpumpen und damit Absenken von Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube und Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder im Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer,
das durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser,
das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Baukörper oder Baustoffe, z.B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Gebäude im Grundwasser).
Für Grundwasserabsenkungen während der Bauphase sind spätestens acht Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde schriftlich die wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen.
Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist beim Entnehmen von Grundwasser> 5.000 m^3 pro Jahr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nötig. Dadurch verlängert sich ggf. die Antragsbearbeitung entsprechend.

Anlage 5

Bebauungsplan 09.13.00 – Bornkamp / Schärenweg -

Fassung zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Stand: 05.05.2023

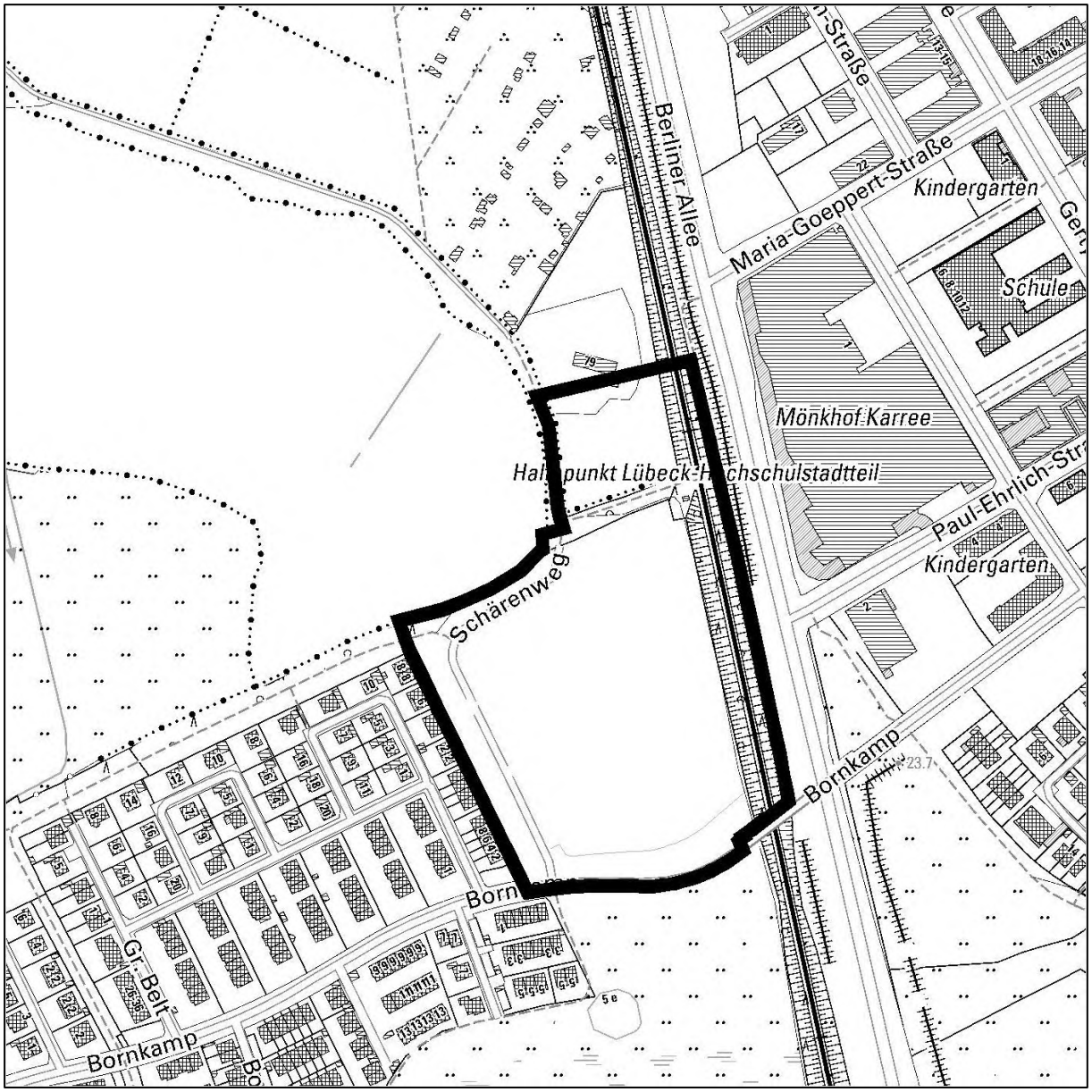

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung / Planänderung	4
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	4
2.	Ausgangssituation	5
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	5
2.2	Natur und Umwelt	7
2.3	Denkmalschutz und Archäologie	9
2.4	Eigentumsverhältnisse	9
2.5	Bisheriges Planungsrecht	9
3.	Übergeordnete Planungen	10
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	10
3.2	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	11
3.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	11
3.4	Lübeck 2030, Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2019	11
3.5	Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept	12
3.6	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	12
3.7	Landschaftsschutzgebiet	12
4.	Ziele und Zwecke der Planung	12
4.1	Städtebauliches Entwurfskonzept	13
5.	Inhalt der Planung	14
5.1	Flächenbilanz	14
5.2	Künftige Entwicklung und Nutzung	15
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	15
5.2.2	Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen	17
5.2.3	Auflösend bedingtes Baurecht und Fläche für den Gemeinbedarf „Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende“	17
5.2.4	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	18
5.2.5	Gemeinschaftsanlage	21
5.3	Erschließung	22
5.3.1	Anbindung an das vorhandene Straßennetz	22
5.3.2	Interne Erschließung	22
5.3.3	Stellplätze, öffentliche Besucherparkplätze, Fahrradstellplätze	23
5.3.4	Öffentliche Widmung der Verkehrsflächen	25
5.3.5	Straßenbegleitgrün	25
5.3.6	Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer	25
5.3.7	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	27
5.4	Ver- und Entsorgung	28
5.4.1	Schmutzwasser	28

5.4.2 Niederschlagswasser 29
5.4.3 Löschwasserversorgung 32
5.5 Lärmschutz 32
5.5.1 Gewerbelärm 33
5.5.2 Verkehrslärm 34
5.5.3 Schutz gegen Außenlärm 36
5.5.4 Sportlärm 37
5.5.5 Ruhige Gebiete 37
5.6 Erschütterung durch Güterzüge 38
5.7 Grün-, Natur- und Landschaft 38
5.7.1 Private Grünflächen 38
5.7.2 Öffentliche Grünflächen 39
5.7.3 Pflanz- und Erhaltungsbindungen 40
5.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 41
5.9 Gestaltung 42
5.10 Nachrichtliche Übernahme und Hinweise im Bebauungsplan 43

6. Wesentliche Auswirkungen der Planung 43
6.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung 43
6.2 Wohnfolgebedarfe 44
6.2.1 Soziale Infrastruktur 44
6.3 Verkehrliche Auswirkungen 45
6.4 Folgebedarfe im Bereich der technischen Infrastruktur 45
6.5 Auswirkungen auf die Umwelt 45
6.5.1 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft 45
6.5.2 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote 46
6.5.3 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen 49
6.5.4 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes 51
6.5.5 Sonstige Umweltauswirkungen 51
6.6 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen 51

7. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes 51

8. Finanzielle Auswirkungen 52

9. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 52
9.1 Verfahrensübersicht 52
9.2 Rechtsgrundlagen 55
9.3 Fachgutachten 55

Anlagen:

- Städtebaulicher Entwurf, Stand 11/2021

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil St. Jürgen, Stadtbezirk Strecknitz. Es umfasst die zwischen dem Bahnhaltepunkt Hochschulstadtteil und der Wohnsiedlung Bornkamp gelegene Freifläche, die heute in Teilen mit Containern für eine Flüchtlingsunterkunft bestanden ist, sowie Teile des nördlich angrenzenden Kleingartengeländes. Abweichend vom Aufstellungsbeschluss soll auch eine Teilfläche des durch den Kleingartenverein Vorrader Straße genutzten Fläche in den Geltungsbereich einbezogen werden, da hier ein Spiel- und Bolzplatz für die Bewohner des Wohngebietes Bornkamp angelegt werden soll.

Begrenzt wird das ca. 5,1 ha große Plangebiet

- im Osten durch die B207 neu,
- im Süden durch die Straße Bornkamp,
- im Westen durch die östliche Grenze der Grundstücke Großer Belt 2 - 16 und Falstering 2 - 8a und
- im Norden durch das Gelände des Vereinsheims des Kleingartenvereins Vorrader Straße.

Der Geltungsbereich umfasst im Einzelnen die folgenden Flurstücke: Teile des Flurstücks 386, das Flurstück 20/11 und Teile des Flurstücks 1 aus Flur 1 der Gemarkung Strecknitz.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung / Planänderung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Wohngebietes für unterschiedliche Nutzergruppen (allgemeines Wohnen, Studierenden- und Flüchtlingswohnen) auf bisher brachliegenden Teilflächen des Wohngebietes Bornkamp. Auf der Fläche war bisher ein Sportplatz vorgesehen. Mit der Aufgabe der Planungen für einen Sportplatz kann auch der zugehörig geplante Lärmschutz entfallen.

Unter Berücksichtigung des dringenden Wohnbedarfs der Hansestadt Lübeck wird von einer gemäß Aufstellungsbeschluss zu prüfenden Ansiedlung hochschulaffiner Dienstleistungen abgesehen und der Entwicklung von Wohnraum Vorrang eingeräumt.

Im westlichen Bereich des Plangebiets befindet sich zurzeit ein Containerdorf, das als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird. Diese Nutzung soll zunächst für die Dauer ihres Bestehens planungsrechtlich gesichert werden. Danach soll das langfristig verfolgte Planungsziel mit Verlegung des Schärenwegs und der Umnutzung der Flächen des Lärmschutzwalles zu Wohnbaufläche umgesetzt werden.

Des Weiteren ist die Anlage eines Spiel- und Bolzplatzes im Norden des Plangebiets vorgesehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da die geplanten Vorhaben gemäß der für das Plangebiet bisher geltenden Bebauungspläne 09.07.00 – Bornkamp, Teilbereich II (Wohngebiet) – , 09.11.00 – Bundesstraße B 207 (neu), Teilbereich I - und 09.12.00 – Kleingartenanlage Vorrader Straße, Teilbereich I- die geplanten Nutzungen nicht genehmigungsfähig sind.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Da die für das Plangebiet bisher geltenden Regelungsinhalte des Bebauungsplans 09.07.00 – Bornkamp, Teilbereich II (Wohngebiet) – für die geplante Entwicklung eines Wohngebietes

geändert werden müssen, wird für das Plangebiet ein neuer Bebauungsplan aufgestellt. Dieser neu aufzustellende Bebauungsplan mit der Bezeichnung 09.13.00 – Bornkamp / Schärenweg - wird für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen der hier bisher geltenden Bebauungspläne 09.07.00, TB II, 09.11.00, TB 1 und 09.12.00, TB I vollständig ersetzen.

Der Bebauungsplan 09.13.00 – Bornkamp / Schärenweg – wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13b BauGB aufgestellt.

Mit dem am 13.05.2017 neu in das Baugesetzbuch aufgenommenen § 13b ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ausdrücklich auf Außenbereichsflächen und sonstige Flächen erweitert worden, die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, sofern mit der Planung die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf einer Grundfläche von weniger als 10.000 qm begründet werden soll. Diese Voraussetzungen liegen für den Bebauungsplan 09.13.00 vor.

Darüber hinaus werden durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die UVP oder nach Landesrecht unterliegen. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Im beschleunigten Verfahren gelten zu Teilen die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB. Entsprechend wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfällt (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Außenbereichsflächen ist gemäß § 13b Satz 2 BauGB an die Bindung geknüpft, dass der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB bis zum 31.12.2024 erfolgen muss.

Der geltende Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingartenfläche dar. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan durch Berichtigung angepasst werden (122. Änderung durch Berichtigung).

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Siedlungsstrukturelle Einbindung und vorhandene Freiraumstrukturen

Das westlich an das Plangebiet grenzende Wohngebiet wird durch eine überwiegend ein- und zweigeschossige Einfamilienhausbebauung unterschiedlicher Bauformen (Reihenhäuser, Doppelhäuser und freistehende Einfamilienhäuser) geprägt. Es ist parallel zur Straße Schärenweg durch einen 3-4 m hohen, begrünten Lärmschutzwall vom Plangebiet abgegrenzt. Dieser wurde gemäß Festsetzung des geltenden Bebauungsplanes vor einigen Jahren als Schutz gegen die Lärmemissionen der geplanten Sportplatznutzung errichtet.

Östlich der Straße Schärenweg befindet sich eine ca. 45 x 105 m große Fläche, die mit temporär errichteten Unterkünften für Geflüchtete („Neustädter Häuschen“) bebaut ist. Der daran anschließende Bereich ist eine weitgehend ebene Brachfläche mit nur geringem Gehölzbestand. Im Nordosten liegt ein Teilbereich innerhalb eines ca. 1 bis 2 m hohen Erdwalls. Hier befinden sich kleinere Haufwerke von Bodenmaterial.

Im Süden stellt die von West nach Ost ansteigende Böschung der Rampe der Bahn- und Bundesstraßenüberquerung im Zuge der Straße Bornkamp eine stadträumliche Zäsur für

das Plangebiet dar und trennt diese von den südlich anschließenden Freiflächen, die von Feuchtflächen und Kleingewässer geprägt sind.

Die nördliche Abgrenzung erfolgt im westlichen Teil durch den abknickenden Schärenweg sowie eine von West nach Ost verlaufende Fuß- und Radwegeverbindung über den Bahnübergang und die B207n zum Hochschulstadtteil. Der Weg wird beidseitig gesäumt durch Bäume und Gehölze. Im nördlichen Anschluss befinden sich Landwirtschaftsflächen.

Im nordöstlichen Teil wird das Plangebiet erweitert durch eine extensiv genutzte Wiesenfläche nördlich der Fuß- und Radwegverbindung. Die Wiesenfläche ist von drei Seiten von Gehölzen umgeben. Im Norden schließt das weitere Gelände um das Vereinsheim des Kleingartenvereins Vorrader Straße an.

Im Osten wird der Bahnhaltepunkt ebenfalls durch Bäume und Gehölze gegenüber dem Plangebiet abgeschirmt. Parallel zum Bahnhaltepunkt verläuft zwischen Bahnlinie und B207n ein Lärmschutzwall.

Verkehrliche Erschließung

Erschlossen wird das Plangebiet bereits heute über die Straße Schärenweg, die am Fußpunkt der Bahn- und Straßenüberbrückung an die Straße Bornkamp anschließt. Auf dem Teilstück von Süden nach Nordwesten, parallel zum Lärmschutzwall ist die Straße nur teilausgebaut. Es sind hier keine befestigten Fußwege vorhanden. Mit der Herstellung der Park&Ride-Parkplätze im Nordwesten des Plangebiets wurde auf dem von Westen nach Osten verlaufenden Teilstück ein einseitiger, befestigter Fußweg ergänzt. Der Schärenweg endet am nordöstlichen Rand des Plangebiets in einer Wendeanlage für PKW.

Aufgrund der Höhenlage/Böschung kann an die Straße Bornkamp selbst nicht angebaut werden.

ÖPNV-Anbindung

Durch den unmittelbar angrenzenden Bahnhaltepunkt Hochschulstadtteil sowie die in der Straße Bornkamp gelegene Bushaltestelle ist das Plangebiet gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Die Einzugsbereiche der Haltestelle „Schärenweg“ der Linie 2 und der Haltestelle „Alexander-Fleming-Straße“ der Linie 1 befinden sich ca. 240 m bzw. 370 m Luftlinie von der geplanten Siedlung entfernt. Die Anbindung an den ÖPNV genügt somit den Standards des 4. Regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) der Hansestadt Lübeck 2019-2023.

Über den Bahnhaltepunkt „Hochschulstadtteil“ der Bahnlinie Lübeck-Lüneburg besteht auch eine Anbindung an das Fernverkehrsnetz der Deutschen Bahn. Der Bahnhaltepunkt ist über die Straße Schärenweg für den Autoverkehr erschlossen. Park&Ride-Parkplätze befinden sich am nordöstlichen Ende der Straße.

Fuß- und Radverkehr

Ein im Südwesten an den Schärenweg anschließender Fuß- und Radweg führt von Westen nach Osten entlang des Böschungsfußes der Brückenrampe und stößt hier auf eine Treppenanlage, die über die Böschung der La-Rochelle-Brücke verläuft und an den Gehweg der Straße Bornkamp anschließt. Von hier verläuft der Weg weiter nach Norden und mittels einer Rampe zum Bahnsteig. Vor der Rampe sind Fahrradstellplätze angeordnet.

An der Wendeanlage im Nordosten wurden überdachte Fahrradständer errichtet. Eine Zugangsrampe führt vom straßenbegleitenden Fußweg hinunter zum Bahnhaltepunkt.

Im nördlichen Teil des Plangebiets verläuft eine Fußwegeverbindung, die aus Westen aus der Siedlung Bornkamp kommend, in die Feldmark des Landschaftsschutzgebiets „Ringstedtenhof“ Richtung Norden in Richtung Kleingartenverein „ Vorrader Straße“, Siedlung Rothebek und Ringstedtenhof führt. Eine Abzweigung dieses Weges nach Osten verbindet den Bornkamp über einen beschrankten Bahnübergang und einer Ampelanlage über die B207n mit dem Hochschulstadtteil.

2.2 Natur und Umwelt

Topographie

Die ansonsten relativ ebene Fläche fällt bei Höhen zwischen 16,2 m bis 14,6 m über NHN von Norden nach Süden um ca. 1,5 m ab. Im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte ist das Gelände mit Sand und einer Schicht Betonrecyclingmaterial aufgefüllt worden. Hier liegt das Gelände zwischen 16,9 m und 16,1 m über NHN.

Aufgrund der Höhenlage von über 14,6 m über NHN liegt das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet, sodass Belange des Hochwasserschutzes bei der Planung nicht zu berücksichtigen sind.

Bodenversiegelung

Die Versiegelung im Plangebiet wird von der asphaltierten Straße Schärenweg, den gepflasterten Stellplätzen, den gepflasterten Zuwegungen zum Bahnhaltepunkt und den Gebäuden der Flüchtlingsunterkunft bestimmt. Der übrige Teil des Plangebiets ist unversiegelt.

Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Gemäß Schreiben des Kampfmittelräumdienstes vom 26.11.2015 und 15.07.2021 handelt es sich im Plangebiet um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Zufallsbefunde nie gänzlich auszuschließen sind.

Boden, Grundwasser

Im gesamten Untersuchungsgebiet stehen oberflächlich sandige Auffüllungen bzw. Oberboden an. Unter den sandigen Auffüllungen steht örtlich noch der alte Oberboden an.

Unterhalb der Auffüllungen und des Oberbodens folgen überwiegend schwach schluffige Feinsande, die bereichsweise in unterschiedlicher Tiefe auch schluffig sind. Unterlagert werden die Sande von Geschiebemergel, der örtlich von Geschiebelehm überdeckt wird. Die Unterkante der Geschiebeböden wurde bis zur max. Endtiefe der Sondierungen von 12,0 m nicht durchstoßen.

Grundwasser wurde, abhängig von der jeweiligen Geländehöhe, in Tiefen zwischen 0,8 m und 4,1 m unter Gelände eingemessen. Der Grundwasserspiegel fällt entsprechend der Geländeneigung und dem Gefälle des wasserstauenden Geschiebemergelhorizontes von nordwestlicher Richtung nach Südosten von NHN + 15,94 m auf NHN + 11,84 m ab. Abhängig von den Niederschlägen sind Grundwasserspiegelschwankungen und Stauwasserbildungen auch bis zur Geländeoberkante möglich.

Vegetationsbestand

Der westliche Teil des Geltungsbereichs umfasst eine genutzte Containerdorfanlage mit einem sandigen Fußballplatz. Westlich davon grenzt ein ruderal bewachsener Lärmschutzwall den Geltungsbereich zur Siedlung Bornkamp hin ab.

Im Nordwesten bildet eine von Westen nach Osten verlaufende, von einem Fußweg begleitete Knickstruktur die Grenze des Geltungsbereichs.

Im Nordosten befindet sich eine Brache mit Hochstauden und niedrigem Pappeljungwuchs. Diese Fläche wird im Westen und Süden von Wegen in Gehölzreddern abgegrenzt. Hier dominieren z.T. ältere Eichen.

Auf dem östlichen Teil des Geltungsbereichs befinden sich Lagerflächen für Bodenmaterialien, z.T. schon älter und ruderalisiert. Diese sind bewachsen mit Brombeeren, Hochstauden und Gehölzjungwuchs und weisen z.T. einen hohen Grasanteil auf. Zwischen der Containerdorfanlage und der Bodenlagerstätte hat sich ein schon stärker geschlossener junger Gehölzbestand (Pioniergehölz) entwickelt.

Am östlichen Rand des Geltungsbereichs befinden sich oberhalb und auf dem zur Bahnlinie abfallenden Böschungsbereich lückige Gehölzbestände mittleren Alters (ganz überwiegend Eichen) auf ruderalisierten Flächen.

Im Süden des Geltungsbereichs befinden sich mehr oder weniger geschlossene Hochstaudenbestände. Die Grenze im Süden bildet die wegen der Überführung über die Bahnlinie und die B207n hochgelegene Straße Bornkamp mit z.T. steiler ruderalisierter Böschung.

Landschaftsbild

Die im Norden an das Plangebiet angrenzenden Flächen des Kleingartenvereins „Vorrader Straße“ und die mit Knicks strukturierten Grünlandflächen des Landschaftsschutzgebiets „Ringstedtenhof“ sind Teil des Grünzugs „Ringstedtenhof und Bornkamp“, der eine Zäsur zwischen der Siedlung südlich der Vorrader Straße und der Siedlung Bornkamp bildet. Der Siedlungsrand der bestehenden und geplanten Bebauung wird nach Norden durch eine durchgehende, lineare Knick- und Gehölzstruktur in die Landschaft eingebunden. Im Osten zerschneiden die Bahnlinie und die B207n die Landschaft. Das geplante Baugebiet liegt etwas höher als die Bahnlinie und ist durch eine mit Gehölzen bewachsene Böschung gegen diese abgeschirmt. Zwischen Bahnlinie und B207n befindet sich ein mit Gehölzen bepflanzter Lärmschutzwall. Im Süden dominiert die steile Böschung der La-Rochelle-Brücke das Landschaftsbild. Der Lärmschutzwall im Westen grenzt die bestehende Bebauung scharf von dem Plangebiet ab. Damit eine Verbindung zwischen den beiden Siedlungsteilen entstehen kann, soll der Lärmschutzwall abgetragen werden.

Natur- und Artenschutz

Die Gehölze und Ruderalflächen des Plangebiets dienen als Lebensräume und Lebensstätten von Brutvogelarten, Fledermäusen und anderen Tieren. Zur Berücksichtigung der Fauna gemäß den Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde eine Kartierung des Zauneidechsenvorkommens, eine faunistische Potentialabschätzung und Artenschutzprüfung durchgeführt.

Bei der Überplanung von Sukzessionsgehölzen, Ruderalflächen, begrüntem Lärmschutzwall, Lagerflächen und des Containerdorfs mit Sportplatz sind Betroffenheiten von Brutvogelarten der Gehölze und von Wald- und Zauneidechsen möglich. Es werden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Absammeln von Waldeidechsen) sowie Ausgleichsmaßnahmen (Gehölzpflanzung, ein Ersatzlebensraum für Zauneidechsen) erforderlich.

Aufgrund dessen werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und das notwendige Absammeln von Waldeidechsen festgesetzt und Ausgleichsmaßnahmen räumlich verortet. Für den flächigen Gehölzausgleich wurde de Ausgleichsbedarfs ermittelt. Durch Umsetzung der Maßnahmen kann das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Da es sich um eine anthropogen beeinflusste Brachfläche handelt (sie ist von allen Seiten von Verkehrswegen umgeben, im westlichen Teil mit den Flüchtlingsunterkünften bebaut und im nordöstlichen Teil als Bodenlagerplatz genutzt), wird insgesamt von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgrund der Planung ausgegangen.

2.3 Denkmalschutz und Archäologie

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Es handelt sich hier in Teilen um bisher weitgehend ungestörte Landschaftsteile, in denen archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte erwartet werden können auch da in weiten Teilen des Plangebiets bislang kein Oberboden entfernt wurde und bei vorherigen Baumaßnahmen Auffüllungen auf dem Oberboden vorgenommen wurden. Systematische archäologische Prospektionen haben im Plangebiet bislang nicht stattgefunden, vereinzelt sind im Umfeld Fundstellen in der archäologischen Landesaufnahme dokumentiert. So findet sich südlich der überplanten Fläche eine Fundstelle, die bis in die Jungsteinzeit (4100-1700 v. Chr.) zurückreicht. Weitere Fundstellen sind daher nicht auszuschließen. Daher sind baubegleitende archäologische Untersuchungen vorzusehen. Bei entsprechender Befundlage können dadurch Zeitverzögerungen im Bauablauf eintreten.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die im Bebauungsplan nachrichtlich als Bahnanlagen dargestellten Flächen befinden sich im Eigentum der DB Netz AG. Alle weiteren Flächen im Planumgriff sind Flächen der Hansestadt Lübeck.

Die Fläche des zukünftigen Bolzplatzes ist zurzeit an den Gemeinnützigen Kreisverband Lübeck der Gartenfreunde e.V. verpachtet und wird fristgerecht gekündigt.

2.5 Bisheriges Planungsrecht

<u>Beplanter Innenbereich gemäß § 30 BauGB</u>

Für das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes 09.13.00 gelten bisher die Bebauungspläne 09.07.00, TB II, 09.11.00, TB 1 und 09.12.00, TB I.

Der 2004 beschlossene und in Kraft getretene Bebauungsplan 09.07.00 – Bornkamp, Teilbereich II (Wohngebiet) setzt die Straßen Bornkamp (einschließlich Fuß- und Radweg am Böschungsfuß) und Schärenweg als öffentliche Straßenverkehrsflächen fest. Die zwischen Schärenweg, Bornkamp und Bahnhaltpunkt gelegene Freifläche ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzt. Die Sportplatzfestsetzung schließt auch die westlich des Schärenweges gelegene Fläche des zugehörigen Lärmschutzwalls ein. Den am nördlichen Rand des angrenzenden Wohngebietes verlaufenden Grünzug setzt der Bebauungsplan als öffentliche Parkanlage fest.

Der Bebauungsplan 09.11.00 – B 207 neu II, Teilbereich I ist am 07.06.2000 in Kraft getreten. Es setzt die Wegeparzelle auf dem Flurstück 20/11 als Verkehrsgrün und die begleitenden Knickstrukturen als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung sowie Gewässern und als geschütztes Biotop fest. Außerdem wird die Bahntrasse als Bahnanlage dargestellt.

Der B-Plan 09.12.00– Kleingartenanlage Vorrader Straße -, Teilbereich I ist am 04.08.1999 in Kraft getreten und setzt für das Gelände des Kleingartenvereins private Grünfläche Dauerkleingärten und Gemeinschaftsstellplätze fest. Die umgebenden Knickstrukturen sind als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung sowie Gewässern festgesetzt. Im östlichen Bereich verläuft parallel zur Bahnlinie ein 3,5 m breites Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Lübeck.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan für den Planungsraum II (Stand 2004) festgelegten baulich zusammenhängend bebauten Siedlungsgebietes des Oberzentrums Lübeck. Die B 207n ist als überregionale Straßenverbindung dargestellt.

Die das Siedlungsgebiet im Norden, Süden und Westen umgebende Landschaft ist als Regionaler Grünzug dargestellt.

Die Schwerpunkte der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung sollen sich innerhalb der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete befinden. Diesem Grundsatz entspricht die geplante Wohnungsbauentwicklung am Schärenweg. Das Quartier ist über die B207n günstig an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Als Oberzentrum ist Lübeck ein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung; ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen ist deshalb nicht einzuhalten. Das Entwicklungspotential des geplanten Quartiers liegt bei bis zu ca. 245 Wohneinheiten (inklusive ca. 120 Studentenwohnplätzen) für verschiedene Nutzergruppen und kann somit zur Deckung des akuten Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarfs der Hansestadt Lübeck beitragen (siehe 3.4 Lübeck 2030, Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2019).

Gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) hat die Innenentwicklung bei der Wohnungsbauentwicklung in den Städten und Gemeinden Vorrang vor der Außenentwicklung. Der Vorrang der Innenentwicklung ist dabei als Ziel der Raumordnung (siehe LEP, 2.5.2, Z6) bei allen raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Dementsprechend hat beinhaltet auch das Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (Stand 2003) bezüglich der Zielen für die Entwicklung von Siedlungsflächen den Vorrang der Innenentwicklung (z.B. Reaktivierung von brach gefallenen Infrastrukturflächen) aus landschaftlichen und stadtwirtschaftlichen Gründen (z.B. Auslastung der vorhandenen Infrastruktur), sofern Überlastungstendenzen vermieden und ausreichende Freiräume erhalten bleiben. Dabei sollen neue Bauflächen in Zuordnung zu den vorhandenen Siedlungskernen (städtebauliche Abrundungen) ausgewiesen werden.

Mit der Lage zwischen dem Hochschulstadtteil und dem Wohngebiet Bornkamp und der Nutzung einer Brachfläche stellt die Entwicklung des Plangebietes als Wohngebiet mit direktem Bahnanschluss eine städtebauliche Abrundung dar. Es handelt sich um eine städtebaulich integrierte Lage. Das Gebiet ist durch die vorhandene, für die Zuwegung des Bahnhaltepunktes gebaute Straße Schärenweg, schon zu einem Teil erschlossen und es besteht durch das Containerdorf im Westen eine, wenn auch temporär angelegte, bauliche Nutzung.

Vorhandene Freiraumbeziehungen sollen erhalten und durch z.B. die mittige Grünverbindung entwickelt werden.

Die Ziele und Inhalte der Bauleitplanung berücksichtigen in vollem Umfang die übergeordneten Ziele und Grundsätze der Landesplanung.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das Plangebiet als Grünfläche dar. Abweichend von der Sportplatz-Festsetzung des Bebauungsplanes 09.07.00, TB II stellt der Flächennutzungsplan noch die Zweckbestimmung Kleingartenfläche entsprechend der vormals vorgesehenen Nutzung dar, sodass der Flächennutzungsplan für die betreffende Fläche auch nicht die bisher für das Plangebiet verfolgten Planungsziele wiedergibt. Insofern besteht unabhängig von den aktuellen Zielen der Bebauungsplanung bereits heute ein Änderungsbedarf für den FNP.

Unter Berücksichtigung des Planungszieles, das Plangebiet (mit Ausnahme der am nördlichen Rand vorgesehenen Fläche für einen Bolzplatz) langfristig vollständig als Wohngebiet zu entwickeln, soll das Plangebiet künftig überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Änderung des FNP für den Teilbereich Bornkamp/Schärenweg wird gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13b BauGB im Wege der Berichtigung nach Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan erfolgen.

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Das ISEK 2010 beinhaltet für den Hochschulstadtteil mit Ausnahme der Schaffung eines Bahnhaltepunktes, der inzwischen realisiert wurde, keine konkreten Ziele und Maßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung für das Plangebiet zur berücksichtigen wären.

3.4 Lübeck 2030, Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2019

Gemäß dem aktuellen Wohnungsmarktbericht 2018 (Stand: Nov. 2019), der das Wohnungsmarktkonzept 2013 unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose von Oktober 2015 fortschreibt, wird Lübeck in den nächsten 10 Jahren bis 2025 voraussichtlich einen über die Bestandserneuerung hinausgehenden zusätzlichen Bedarf von ca. 3.900 Wohnungen haben.

Gleichwohl wird auch für die nächsten Jahre ein erheblicher Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken gesehen, um insbesondere junge Familien am Ort zu halten bzw. entsprechende Zuzüge zu generieren. Der Wohnungsmarktbericht geht dementsprechend von einer Verteilung des zusätzlichen Bedarfs zu zwei Dritteln auf den Geschosswohnungsbau (ca. 2.600 WE bis 2025) und einem Drittel auf den Bau von Einfamilienhäusern (ca. 1.300 WE bis 2025) aus. Diesem Bedarf stehen nach aktueller Zusammenstellung des Wohnungsmarktberichtes von 2019 potenzielle Wohnbauflächen für rd. 3.000 Geschosswohnungen und etwa 1.400 Einfamilienhäuser gegenüber, wobei die Aktivierbarkeit der Potenzialflächen nicht an allen Standorten gewährleistet ist. Unter Berücksichtigung der Bauflächen mit bestehendem Baurecht für Wohnungsbau und all der Flächen, auf denen in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich Baurecht geschaffen werden kann, werden gemäß Wohnungsmarktbericht 2015 mittelfristig Bauflächen für rd. 1.800 Wohneinheiten entwickelt werden können (davon 1.400 im Geschosswohnungsbau).

Die im Plangebiet Bornkamp/Schärenweg nach derzeitigem Planungsstand vorgesehene Entwicklung von bis zu 245 Wohneinheiten (inkl. 120 Studierendenwohnplätzen) tragen zur Deckung des dringenden Wohnungsbedarfs bis 2022 bei. Im aktualisierten Wohnungsmarktbericht 2019, in dem alle Potenzialflächen der Wohnbauflächenentwicklung einschließlich der Flächen mit bereits bestehendem Baurecht und bereits laufenden Bauleitplanverfahren

zusammengestellt sind, wird der Standort als mittelfristig für eine Bebauung zur Verfügung stehende Wohnbaufläche berücksichtigt.

Bei den im Wohnungsmarktbericht 2019 aufgezeigten Potentialflächen handelt es sich sowohl um Maßnahmeflächen der Innenentwicklung als auch um die Entwicklung von Wohnbauflächen an den äußeren Siedlungsrändern. Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele sollen dabei vorrangig Innenentwicklungsflächen für die Schaffung von Wohnraum genutzt werden. Da sämtliche im Wohnbauflächenbericht 2019 aufgezeigten innenstadtnahen Potenzialflächen mittelfristig für den Wohnungsbau in Anspruch genommen werden sollen, zugleich aber andere Standorte eine deutlich längere Planungs- und Entwicklungszeit erfordern als das Projektgebiet Bornkamp/Schärenweg, wird die Entwicklung von Wohnbauflächen im Plangebiet insbesondere zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Hansestadt Lübeck für unverzichtbar erachtet.

3.5 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept

Das Stadtteilzentrum St. Jürgen – Hochschulstadtteil / Campus Center liegt fußläufig weniger als 500 m entfernt. Eine ausreichende Versorgung des Plangebietes ist somit gegeben.

3.6 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Das Plangebiet liegt nicht in einem großräumigen, besonders wertvollen Landschaftsbereich, grenzt aber unmittelbar an einen solchen an. Der nordwestlich angrenzende Bereich Ringstedtenhof ist entsprechend seiner Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Gemäß dem Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept „Erholung“ des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck liegt das Plangebiet weder in einem dort ausgewiesenen Erholungsgebiet noch in einem ausgewiesenen Grünzug. Nördlich des Plangebietes grenzt unmittelbar der Grünzug 2.5 „Ringstedtenhof und Bornkamp“ an das Plangebiet an. Über das Plangebiet verläuft dabei im Zuge des Schärenweges eine Hauptwegeverbindung zwischen dem nördlich angrenzenden Landwirtschafts- und Kleingartenflächen und dem südlich des Plangebietes verlaufenden Lisa-Dräger-Weg. Von der La-Rochelle-Brücke läuft der Lisa-Dräger-Weg zurzeit entlang der Straße Bornkamp durch die Siedlung. Eine mehr an die Landschaft angebundene Wegeführung am Siedlungsrand soll mit dieser Planung umgesetzt werden (siehe 5.3).

3.7 Landschaftsschutzgebiet

Nördlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Ringstedtenhof“. Es umfasst die extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Kleingewässer- und Knickdichte. Die Kleingartenanlage parallel zur Bahn ist nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 09.13.00 soll vor allem die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung eines Wohngebietes für 240 bis 250 Wohneinheiten für unterschiedliche Nutzergruppen (allgemeines Wohnen und Studentenwohnen) geschaffen werden. Unter Berücksichtigung des dringenden Wohnbedarfs der Hansestadt Lübeck wird von einer gemäß erstem Aufstellungsbeschluss vom 06.07.2015 zu prüfenden Ansiedlung hochschulaffiner Dienstleistungen abgesehen und der Entwicklung von Wohnraum Vorrang eingeräumt.

Mit dem Bauleitplanverfahren werden im Einzelnen vor allem folgende Planungsziele verfolgt:

- Befristete Zulässigkeit der Flüchtlingsunterkunft,
- Umnutzung des ehemals als Sportplatz vorgesehenen Geländes durch die Entwicklung eines Wohngebietes zur baulichen Abrundung des Wohngebiets „Bornkamp“,
- Umsetzung eines Bebauungskonzeptes für 240 – 250 Wohneinheiten mit unterschiedlichen Bauformen und Wohnungstypen für unterschiedliche Nutzergruppen,
- Entfernung des westlich des Schärenweges befindlichen Lärmschutzwalls und Verschwenkung des Schärenweges nach Osten für die Entwicklung von Doppelhausgrundstücken im Anschluss an die Bestandsbebauung im Westen des Plangebietes,
- Städtisch geprägte Einfamilienhausbebauung mit Hausgruppen aus zweigeschossigen Reihenhäusern gegliedert durch eine private Grünfläche im mittleren Bereich des Plangebietes,
- Drei- bis viergeschossige Mehrfamilienhäuser als Riegelbebauung parallel zur Bahnlinie als Lärmschutzbebauung,
- Dreigeschossiges Studierendenwohnheim im Süden am Eingang des Wohngebietes,
- Landschaftliche Einbindung des neuen Wohngebiets durch Erhaltung randlicher Baum- und Gehölzbestände im Norden zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet und als Abgrenzung im Osten zur Bahnlinie,
- Schaffung von Wegebeziehungen im Plangebiet und Anbindung an die öffentlichen Erholungswege und den Bahnhaltepunkt,
- Spiel- und Bolzplatz im Norden des Plangebietes,
- Konzept zur Bewirtschaftung des Oberflächenwassers mit vollständiger Rückhaltung und Versickerung im Plangebiet.

4.1 Städtebauliches Entwurfskonzept

Dem Entwurf des Bebauungsplans liegt das im Anhang beigefügte städtebauliche Konzept zugrunde. Im Einzelnen sind folgende Nutzungen vorgesehen:

<u>Errichtung eines Studierendenwohnheims mit ca. 120 Plätzen im Süden</u>

Vorgesehen ist die Errichtung eines Gebäudes mit bis zu drei Geschossen (zuzüglich Staffelgeschoss). Die bauliche Ausgestaltung des Wohnheims ist noch offen, insofern ist die Baukörperdarstellung im städtebaulichen Entwurf als Chiffre bzw. Platzhalter zu verstehen.

<u>Geschosswohnungsbau mit ca. 80 Wohneinheiten im Osten und Jugend- und Nachbarschaftstreff</u>

Am östlichen Rand des Plangebietes ist eine weitgehend geschlossene 3- (zuzüglich Staffelgeschoss) bis 4- geschossige Bebauung in Nord-Süd-Richtung vorgesehen, die zugleich als Lärmschutzbebauung für die westlich anschließenden Flächen dient. Aufgrund einer nicht überbaubaren Wassertransportleitung ist die Bebauung von der Bahntrasse abgerückt und die erforderlichen Stellplätze sind im Osten des Grundstücks angeordnet. Vorgesehen ist die Errichtung von Mietwohnungen, wobei mindestens eines der Gebäude im geförderten Wohnungsbau errichtet werden soll.

Des Weiteren wird in Zusammenarbeit mit dem Bereich Jugendarbeit die Integration eines Jugend- und Nachbarschaftstreffs geprüft.

Spiel- und Bolzplatz im Norden

Im Norden in ca. 70 m Entfernung von der geplanten Bebauung und durch die Gehölzstrukturen beidseitig des Rad- und Fußweges abgeschirmt, ist ein öffentlicher Spiel- und Bolzplatz geplant. Ein entsprechendes Angebot wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert.

Reihenhauszeilen mit 37 Wohneinheiten im mittleren Bereich

Im mittleren Bereich des Plangebietes sind vier in Ost-West-Richtung ausgerichtete Reihenhausbänder vorgesehen, die in der Mitte durch einen Grünzug in zwei Teilbereiche getrennt werden. Die Süd-Ausrichtung der Gebäude begünstigt die Nutzung von Solarenergie; die Süd-Terrassen und Gärten bieten eine hohe Wohnqualität.

6 Doppelhäuser mit 14 Wohneinheiten im Westen

Auf der Fläche des heutigen Lärmschutzwalls sollen Doppelhausgrundstücke entstehen. Die Gebäudeausrichtung mit Terrassen und Gärten im Westen der Grundstücke trägt gleichermaßen den Wohnbedürfnissen der künftigen Bewohner Rechnung, wie auch ein hinreichender Abstand zu den westlich angrenzenden bestehenden Doppel- und Reihenhäusern gewahrt wird.

5. Inhalt der Planung

5.1 Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet		**Ca. 51.220 m²**
davon		
Allgemeines Wohngebiet		**Ca. 23.050 m²**
WA 1 für freistehende Einfamilienhäuser (Doppelhäuser)	Ca. 3.650 m²	
WA 2 für Einfamilien-Reihenhäuser (westlich)	Ca. 4.260 m²	
WA 3 für Einfamilien-Reihenhäuser (östlich)	Ca. 3.860 m²	
WA 4 für Geschosswohnungsbau	Ca. 5.780 m²	
WA 5 für Geschosswohnungsbau	Ca. 1.970 m²	
WA 6 für Studierendenwohnen	Ca. 3.530 m²	
Verkehrsflächen		**Ca. 12.030 m²**
Straßenverkehrsflächen Planstraße A	Ca. 4.910 m²	
Besondere Zweckbestimmung (Schärenweg neu)	Ca. 1.470 m²	
Besondere Zweckbestimmung (Geh- und Radwege)	Ca. 2.300 m²	
Straßenbegleitgrün	Ca. 3.350 m²	
Bahnflächen		**Ca. 7.680 m²**
Fläche für Versorgung (Pumpstation)		**Ca. 40 m²**

Private Grünflächen		**Ca. 3.430 m²**
Retentionsfläche Teilgebiete WA 2 und WA 3	Ca. 1.560 m²	
Kleingarten	Ca. 1.870 m²	
Öffentliche Grünflächen		**Ca. 4.990 m²**
Spiel- und Bolzplatz	Ca. 3.900 m²	
Wegeverbindung	Ca. 1.090 m²	

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Teilräumlich gegliedertes Wohngebiet

Da die künftigen Baugrundstücke vorwiegend dem Wohnen dienen sollen, wird für das gesamte Gebiet allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zur Sicherung des angestrebten Charakters als ruhiges Wohnquartier werden im gesamten Gebiet die ansonsten in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen als mit einem ruhigen Wohngebiet unvereinbare Nutzungen ausgeschlossen.

Aufgrund der kleinteiligen Wohnnutzung und der Erschließung über einen verkehrsberuhigten Bereich und Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den Teilgebieten WA 1 bis WA 3 werden Gemeinbedarfseinrichtungen und nicht störende Handwerksbetriebe für diesen Bereich auf solche Nutzungen beschränkt, die keine wesentlichen Besucherverkehre erzeugen. Auch Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO können hier nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

Unzulässigkeit von Ferienwohnungen und von Beherbergungsbetrieben

Da Ferienwohnungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnnutzungen häufig Störungen des Dauerwohnens nach sich ziehen, denen im Konfliktfall nur mit Mitteln des Polizei- und Ordnungsrechts begegnet werden kann, werden Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO im gesamten Plangebiet ausgeschlossen, gleiches gilt für Beherbergungsbetriebe.

Der Ausschluss von Ferienwohnungen und Beherbergungsbetrieben trägt außer zur Sicherung der Wohnruhe auch dazu bei, dass die geplanten Wohneinheiten dauerhaft für das Wohnen zur Verfügung stehen und nicht durch finanziell lukrativere Nutzungen der Fremdenbeherbergung verdrängt werden.

Berücksichtigung einer 30 % Quote für den sozialen Wohnungsbau

Nach dem Beschluss der Bürgerschaft „Kurswechsel in der Wohnungspolitik“ (VO/2019/07446 beschlossen am 28.03.2019) mindestens 30 Prozent der Wohneinheiten im geförderten Wohnungsbaubau zu errichten, müssen bei ca. 130 Wohneinheiten (ohne die Studierendenwohnungen) ca. 39 geförderte Wohneinheiten entstehen.

Da das Baugesetzbuch nur die Ausweisung von klar abgrenzten Flächen zulässt, auf den ganz oder teilweise Wohngebäude mit Mitteln aus dem sozialen Wohnungsbau errichtet werden, ist die Festsetzung einer 30%-Quote planungsrechtlich nicht möglich. Im Rahmen

der Grundstücksvergabe durch die Hansestadt Lübeck oder der Entwicklungsträgerin „Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck GmbH“ (KWL) kann jedoch sichergestellt werden, dass mindestsens 30 % der erstellten Wohneinheiten im geförderten Wohnungsbau entstehen. Dabei muss die 30%-Quote nicht zwingend in jedem einzelnen Teilgebiet, sondern kann auf den Baugrundstücken mit Geschosswohnungsbau insgesamt erfüllt werden.

Zur Förderung der sozialen Durchmischung können auch geförderte und freifinanzierte Wohnungen in den Gebäuden kombiniert werden.

Wohnraum für geflüchtete Menschen

Im Februar 2018 hat die Bürgerschaft den Antrag der GAL-Fraktion „Wohnraum für Studierende, Auszubildende und Flüchtlinge“ (VO Nr. 5781) mit Mehrheit angenommen. Dieser Antrag fordert die Verwaltung auf zu prüfen, wie ein integratives Wohnprojekt für Auszubildende, Studierende und (junge) Geflüchtete in Lübeck entstehen kann. Der Auftrag wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens 09.13.00 - Bornkamp / Schärenweg – bearbeitet.

Minderjährige unbegleitete Geflüchtete werden in Wohngruppen betreut, die von sozialen Trägern betrieben werden. Die zuständigen städtischen Bereiche haben geäußert, dass Ihrer Meinung nach ein integratives Wohnprojekt an dem Bedarf geflüchteter erwachsener Menschen vorbeigehe. Diese wollten eine dauerhafte Wohnmöglichkeit und seien an integrativen Projekten mit Studierenden, die auf eine begrenzte Dauer ausgelegt sind, eher nicht interessiert.

Das Ziel ist es deshalb dauerhaften Wohnraum für geflüchtete Menschen zu schaffen. Dies entspricht auch dem Aufstellungsbeschluss. Im Zuge des Verkaufs der Grundstücke für Wohnungsbau mit einem zu bestimmenden Anteil geförderter Wohnungen kann die Hansestadt Lübeck dazu Benennungs- oder Besetzungsrechte (§ 11 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz – SHWoFG) für eine bestimmte Anzahl Wohnungen vertraglich vereinbaren. Die zuständige Stelle hat damit das Recht, einen (Besetzungsrecht) oder mindestens drei (Benennungsrecht) wohnberechtigte Wohnungssuchende zu benennen. Ziel ist eine ausgewogene Mischung von freifinanzierten Wohnungen, geförderten Wohnungen ohne Benennungs- oder Besetzungsrechte und geförderten Wohnungen mit Benennungs- oder Besetzungsrechten. Über diesen Weg können Geflüchtete und weitere Gruppen, die Zugangsschwierigkeiten zum freien Wohnungsmarkt haben, mit Wohnraum versorgt werden.

Zum Erreichen dieses Ziels kann auch eines der Grundstücke für Mehrfamilienwohnen (oder zwei oder alle drei) in das Vermögen der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH als Tochter der Hansestadt Lübeck eingelegt werden und mit dieser die Errichtung von sozialem Wohnungsbau auf diesem Grundstück vereinbart werden.

Studierendenwohnen

Das Teilgebiet WA 6 am Eingang des neuen Wohngebiets soll von der Hansestadt Lübeck oder von der Erschließungsträgerin „Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck GmbH“ (KWL) öffentlich für die Errichtung von Studierendenwohnen ausgeschrieben werden. Das Studentenwerk Schleswig-Holstein hat Interesse geäußert sich an der Ausschreibung beteiligen zu wollen und diese Fläche für ein Studentenwohnheim von der Hansestadt Lübeck als Erbpachtgrundstück zu übernehmen. Aufgrund seiner satzungsbedingten, sozialen Verpflichtung betreibt und stellt das Studentenwerk 100% sozialen Wohnraum zur Verfügung. Das Unternehmen nimmt dazu Förderungen für sozialen Wohnraum (WoFöR) in Anspruch. Bedingt dadurch ist das Studentenwerk für Neubauten an eine Baukosten- und Mietobergrenze gemäß den Richtlinien für soziale Wohnraumförderung gebunden.

Jugend- und Nachbarschaftstreff

In Zusammenarbeit mit dem Bereich Jugendarbeit wird im Norden des Teilgebiets WA 4 die Integration eines Jugend- und Nachbarschaftstreffs geprüft. Hier soll ein zweigeschossiges Gebäude mit insgesamt ca. 200 m² auf zwei Ebenen mit Veranstaltungsräumen, Büros und Beratungsmöglichkeiten entstehen. Aufgrund des Lärmschutzes muss das Gebäude, auch wenn für die Nutzung nur ein zweigeschossiges Gebäude benötigt wird, mindestens eine Gebäudehöhe von 9 m erreichen.

5.2.2 Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen

Das künftige Wohngebiet wird Emissionen aus Gewerbe- und Verkehrslärm ausgesetzt sein, die im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung berechnet wurden. Im Ergebnis werden für die geplante Wohnbebauung Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Ein wirksamer aktiver Lärmschutz (z.B. Lärmschutzwand oder –wall) müsste zur Erreichung des Schutzziels auch für die oberen Geschosse eine Höhe von mehr 12 m haben.

Da eine solche Lärmschutzanlage für städtebaulich unverträglich erachtet wird, wird hier der Errichtung einer weitgehend geschlossenen Lärmschutzbebauung parallel zur Bahnlinie der Vorzug gegeben (siehe hierzu auch Kap. 5.5 Lärmschutz). Gemäß der schalltechnischen Untersuchung können durch eine weitgehend geschlossene, 9 m hohe Bebauung die Immissionsgrenzwerte an der westlichen, lärmabgewandten Seite des Geschosswohnungsbaus sowie für den Großteil der geplanten Reihenhausbebauung eingehalten werden. Lediglich in der Nacht kommt es durch Verkehrslärm zu Überschreitungen der Orientierungswerte im nordöstlichen Reihenhausbaufeld. Beurteilungspegel ≥ 50 dB(A) stellen sich nicht ein, sodass eine nächtliche Lüftung von Schlafräumen mit Fenstern in Spaltlüftungsstellung möglich ist.

Da die Riegelbebauung parallel zur Bahnlinie Voraussetzung für wohngebietsverträgliche Lärmbelastungen der angrenzenden Wohngrundstücke ist, wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf den übrigen Wohngrundstücken (WA 1 bis WA 3) durch bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB an die vorherige Errichtung der Lärmschutzschutzbebauung im WA 4 und WA 5 geknüpft.

5.2.3 Auflösend bedingtes Baurecht und Fläche für den Gemeinbedarf „Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende“

Im westlichen Bereich des Plangebiets befindet sich zurzeit ein Containerdorf, das als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird. Auf einer rechteckigen Fläche von ca. 38 m x 100 m befinden sich 64 Container (61 Einzel- und 3 Doppelcontainer, davon 56 Wohncontainer, 2 Gemeinschaftseinheiten, 3 Nutzeinheiten und 3 Büros), die parallel zum Schärenweg jeweils in 4er Blöcken kombiniert in zwei Reihen aufgestellt sind. Zwischen den Containergruppen und den zwei Reihen sind 5 m breite Bewegungsflächen freigehalten.

In der Mitte der Anlage in der östlichen Reihe wurde ein Containerblock ausgespart, wodurch ein kleiner Platz als Treffpunkt entsteht. Nördlich und westlich dieses Platzes sind die 3 Doppelcontainer als Gemeinschaftsräume und Küche angeordnet. Hier stehen auch die 3 Bürocontainer und ein Container für die Heizungsanlage. Im Norden der Anlage befindet sich der Müllplatz und im Osten ist ein sandiger Bolzplatz als Bewegungsfläche für Kinder und Jugendliche angelegt worden.

Die Nutzung soll für die Dauer ihres Bestehens planungsrechtlich gesichert werden. Aus diesem Grund wird für die betreffende Fläche gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzt, dass die Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Gemeinschaftsunterkunft

für Flüchtlinge und Asylbegehrende bis zur Aufgabe der Gemeinschaftsunterkunft längstens bis zum 31.12.2033 zulässig ist. Neben der Gemeinschaftsunterkunft sind auch die jeweils dazugehörigen Nebenanlagen (Müllplatz), Außenanlagen und Parkierungsanlagen auf der Fläche zulässig. Da die Unterkunft in ihrer jetzigen Ausprägung bis zum Abbau erhalten bleiben und nicht verändert werden soll, werden eine eingeschossige Bebauung und eine zulässige Grundfläche von 1.800 m² festgesetzt. Die festgesetzte Grundfläche entspricht der Grundfläche der vorhandenen Container.

Die Festsetzung der befristeten Zulässigkeit der Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge erfolgt in einer Nebenzeichnung, die neben der Gemeinbedarfsfläche auch die vorhandene Straße (Schärenweg) und den vorhandenen Lärmschutzwall einschließt.

Mit der Aufgabe der Flüchtlingsunterkunft soll die in der Hauptzeichnung festgesetzte Folgenutzung der geplanten Doppel- und Reihenhausbebauung mit zugehöriger Erschließungsstraße ermöglicht werden.

5.2.4 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Maß der baulichen Nutzung

Zur Sicherung der geplanten unterschiedlichen Bebauungsstruktur werden im Plangebiet teilgebietsbezogene Festsetzungen zur maximalen Grundflächenzahl (GRZ), zur maximal zulässigen Grundfläche (GR), zur maximal zulässigen Geschossfläche (GF), zur maximalen Geschossigkeit (Anzahl der Vollgeschosse) und zur maximalen Gebäudehöhe (Oberkante) getroffen.

Da in den Teilgebieten WA 1 (Doppelhäuser) und WA 4 (Mehrfamilienhäuser) jeweils ein durchgehendes Baufenster eine gewisse Flexibilität der Bebauung ermöglicht, wird die zulässige Grundfläche der Gebäude durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 bestimmt. Bei den Reihenhäusern (Teilgebiete WA 2 und WA 3) ergibt sich die zulässige Grundfläche jeweils aus der durch die Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und der maximal zulässigen Gebäudetiefe.

In den Teilgebieten WA 5 und WA 6 sind jeweils maximal zulässige Grundflächen und für das WA 6 zusätzlich eine zulässige Geschossfläche angeben. Dabei ist die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen sind einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände vollständig mitzurechnen.

Für das Teilgebiet WA 5 errechnen sich daraus eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,26 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,08. Diese niedrige Dichte ist durch die Einschränkung der Bebaubarkeit des Grundstücks wegen des notwendigen Abstandes zur Wassertransportleitung zu erklären. Auf dem Teilgebiet WA 6 soll neben der Bebauung und den notwendigen Stellplätzen auch noch Freiraum für den Aufenthalt bleiben, deshalb werden durch die Festsetzung die Höchstgrenzen nach BauNVO nicht voll ausgeschöpft. Es ergibt sich für dieses Teilgebiet eine GRZ von 0,34 und eine GFZ von 1,15.

Da bei der Ermittlung der Grundfläche (GR) auch die Flächen von Balkonen und Terrassen (letztere soweit sie unmittelbar an Gebäude anschließen) einzurechnen sind, ermöglicht der Bebauungsplan in allen Teilgebieten des WA Überschreitungen der zulässigen GR durch die vorgenannten Bauteile um bis zu 30 %. Terrassen müssen nicht innerhalb der Baugrenzen liegen und dürfen diese überschreiten.

In den Teilgebieten WA 1 bis WA 3 soll eine kosten- und flächensparende Bauweise umgesetzt werden. Aufgrund der kleinen Grundstücke reicht die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO generell mögliche Überschreitung der zulässigen GR um 50% durch Stellplätze, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO in diesen Teilgebieten nicht aus, um die oberirdischen Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie die privaten Erschließungswege und sonstigen benötigten Nebenanlagen realisieren zu können. Daher wird im WA 1 eine Überschreitungsmöglichkeit für die o.g. Anlagen jeweils um jeweils bis zu 70 vom Hundert und in den WA 2 und WA 3 um bis zu 80 von Hundert zugelassen. Trotz dieser Überschreitung stehen ausreichend private Freiflächen auf den Grundstücken und außerdem die gemeinsam zu nutzenden Grünflächen (zentrale Grünfläche und Spiel- und Bolzplatz) im Plangebiet zur Verfügung. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die Begrünung der Dachflächen und die Verpflichtung zur Niederschlagswasserversickerung vermieden.

Entsprechend dem städtebaulichen Entwurfskonzept wird mit den Festsetzungen zur dritten Dimension der geplanten Bebauung (maximale zulässige Vollgeschosse, maximale Höhe der Gebäude) eine städtebaulich gewünschte höhenmäßige Abstufung der neuen Gebäude erreicht. Die Baukörper der Bebauung im Süden des Plangebiets entlang der Brückenböschung sollen sich in der Höhe von bis zu vier Vollgeschossen (Teilgebiet WA 5 an der Bahnlinie) auf bis zu drei Vollgeschosse (an der Einfahrt in das Baugebiet) abstaffeln. Bei den äußeren Baukörpern wird durch die Höhenfestsetzung jeweils die Errichtung von Staffelgeschossen ausgeschlossen (Teilgebiet WA 6 Abschnitt a und WA 5). Auf dem mittleren, dreigeschossigen Baukörper (Teilgebiet WA 6 Abschnitt b) soll ein Staffelgeschoss (das kein Vollgeschoss ist) zulässig sein. In den weiteren Teilgebieten werden die Geschosse oberhalb der zulässigen Vollgeschosse (je II in den Teilgebieten WA 1 bis WA 3, je III im Teilgebiet WA 4) auf ein Staffelgeschoss beschränkt. Die Staffelgeschosse müssen gegenüber dem darunterliegenden Geschoss an mindestens einer Seite je nach Gebäudetiefe um mindestens um 3,0 m bzw. 4,0 m zurückspringen. Das Zurücktreten wird dabei für die Teilgebiete WA 4 und WA 6 Abschnitt b jeweils für die der Straße zugewandte Seite vorgegeben, damit die Baukörper zur Straße dreigeschossig erscheinen. Für das Teilgebiet WA 4 ist dies die der Nachmittagssonne zugewandte Seite ruhige Seite, die sich für die Anlage von Dachterrassen besonders anbietet. Für das Teilgebiet WA 4 sind aufgrund des Lärmschutzes mindestens zwei Geschosse vorgeschrieben, damit z.B. auch das Gebäude des geplanten Jugend- und Nachbarschaftstreffs mindestens zwei Geschosse aufweist. Auch dieses Gebäude muss die hier als Lärmschutzbebauung notwendige Gebäudehöhe von 9,0 m erreichen.

Die Festsetzungen zur maximalen Höhe (Oberkante) der Gebäude orientieren sich an der jeweils möglichen Geschossigkeit (Anzahl der Vollgeschosse + Staffelgeschoss). So wird die Gebäudehöhe für die Reihen- und Doppelhausbebauung mit bis zu drei Geschossen einheitlich auf 10,5 m und für den maximal viergeschossigen Geschosswohnungsbau auf 13,5 m begrenzt. Für die Lärmschutzbebauung parallel zur Bahnlinie wird neben der maximalen Gebäudehöhe auch ein Mindestmaß von 9,0 m festgesetzt, da sich die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung auf diese Höhe der Lärmschutzbebauung beziehen.

Da die Detailplanung für den Straßenausbau und die Geländehöhen erst nach der Planreife erarbeitet wird, liegen noch keine festen Bezugshöhen vor. Aus diesem Grund wird dem jeweiligen Bauvorhaben als Bezugshöhe die zugeordnete private oder öffentliche Erschließungsfläche zugeordnet. Bezugspunkt ist die Oberkante (Endausbauhöhe) der Mitte der Erschließungsfläche in der Grundstücksmitte. Gebäude, die länger als 20 m sind, können der Höhenentwicklung der Erschließungsfläche angepasst werden. Ausnahmen von der Festsetzung sind ggf. gemäß § 31 Abs. 1 BauGB im Einzelfall zu prüfen.

Da sich das Teilgebiet WA 5 in der Höhe nicht auf eine öffentliche oder private Erschließung beziehen lässt, ist für das Baufeld eine Geländehöhe (in m über NHN) festgesetzt, die sich

an der Geländehöhe im Bestand orientiert. Soweit die später hergestellten Geländehöhen von der Höhe des festgesetzten Bezugspunktes abweichen, soll ggf. gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von der Höhenfestsetzung des Bebauungsplans befreit werden.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Als zulässige Bauweise für die geplanten Einfamilienhäuser im Nordwesten des Plangebiets werden entsprechend des Bebauungskonzeptes Doppelhäuser (WA 1) bzw. Hausgruppen (WA 2 und WA 3) festgesetzt. Ergänzend wird für die Teilgebiete WA 2 und WA 3 eine Mindestbreite der Reihenhäuser von 5,5 m und maximale Gebäudetiefe von 12,0 m festgesetzt, um hier sehr schmale Reihenhaustypen zu vermeiden.

Um eine Ausnutzung der Baufenster bis an die Baugrenzen zu ermöglichen, dürfen die Baugrenzen in den Teilgebieten WA 4 und WA 5 durch Balkone um bis zu 2,0 m auf bis zur Hälfte der jeweiligen Außenwandlänge überschritten werden. Im Teilgebiet WA 6 ist dies nur jeweils an der östlichen und südlichen Baugrenze zulässig, das die Balkone sonst zu dicht an die öffentlichen Verkehrsflächen heranreichen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung haben ergeben, dass Unterbrechungen der Riegelbebauung (WA 4 und WA 5) nicht zu deutlich erhöhten Beeinträchtigungen der dahinterliegenden Reihenhausbebauung führen. Der Abstand zwischen den Baukörpern darf jedoch 12 m nicht überschreiten.

Damit eine Lärmschutzbebauung auf der ganzen Länge entsteht, werden jeweils Baulinien im Norden und Süden der Baufenster festgesetzt. Planerische Zielsetzung sind mindestens drei Baukörper mit zwei Durchlässen durch den auch ein Luftaustausch erfolgen kann. Einer dieser Durchlässe entsteht durch die Wegeverbindung zum Bahnhaltepunkt zwischen den Teilgebieten WA 4 und WA 5. Die durchgehende Baugrenze im Teilgebiet WA 4 soll Flexibilität für die möglichen Baukörper schaffen. Damit auch wie geplant hier mindestens ein Durchlass zwischen den Baukörpern entsteht, wird die Baukörperlänge auf 70 m begrenzt.

Für das Teilgebiet WA 6 wird ein größeres Baufenster definiert, um hier einen größeren Spielraum für die Anordnung von Gebäudekörpern für ein Studierendenwohnheim zu schaffen.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Um eine gebietsverträgliche Nutzungsdichte zu sichern, wird in Teilgebieten WA 1 bis WA 3 die Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude begrenzt. In den Gebäuden soll keine Vielzahl an Kleinstwohnungen, sondern familiengeeigneter Wohnraum entstehen. Je Doppelhaushälfte werden zwei Wohnungen zugelassen, damit hier auch die Einrichtung einer Einliegerwohnung möglich ist. In den Teilgebieten WA 2 und WA 3 wird die Anzahl der Wohnungen auf eine pro Reihenhaus eingeschränkt. Eine höhere Anzahl von Wohneinheiten pro Gebäude würde zudem ein höheres Verkehrsaufkommen, einen höheren Stellplatzbedarf und daraus resultierend einen höheren Versiegelungsgrad zur Folge haben.

Einschränkung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen

Zur konkreten Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes werden auch Festsetzungen zur Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO getroffen.

Zur Freihaltung einer gärtnerisch gestaltbaren Vorgartenzone und Gewährleistung eines ruhigen Straßenbildes wird die Anlage von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO auf den straßenseitigen Grundstücksflächen in den Teilgebieten WA 1 und WA 4 in einer

Tiefe von 5,0 m ausgeschlossen, im Teilgebiet WA 6 in einer Tiefe von 3,0 m. Ausgenommen davon sind Standplätze für Abfallbehälter, Fahrradstellplätze mit offenen Überdachungen oder niedrige Fahrradboxen.

Ebenfalls zur Freihaltung einer gärtnerisch gestaltbaren Vorgartenzone und eines ruhigen Straßenbildes wird im Teilgebiet WA 1 die Zulässigkeit für Carports und Garagen auf die überbaubaren Flächen und auf die für Nebenanlagen festgesetzten Flächen beschränkt.

Die erforderlichen Kfz-Stellplätze sind gemäß städtebaulichem Konzept oberirdisch und auf den jeweiligen Baugrundstücken geplant. In WA 2 und WA 3 soll der Stellplatz vor dem jeweiligen Reihenhaus angeordnet werden. Um die Vorgartenzone von Bebauung freizuhalten und damit für ausreichende Belichtung der Wohnräume im Erdgeschoss gesorgt ist, sind Carports und oberirdische Garagen hier generell unzulässig. Geräteschuppen dürfen nur in den für Nebenanlagen gekennzeichneten Flächen neben den Gebäuden und an den südlichen Grundstücksgrenzen errichtet werden.

In den Teilgebieten WA 4, WA 5 und WA 6 sind Gemeinschaftsstellplätze vorgesehen. Stellplätze sind nur in den festgesetzten Flächen für Stellplätze (für WA 4 und WA 5 hauptsächlich auf den Flächen östlich der Wassertransportleitung) zulässig. Aufgrund der durchgehenden Baugrenze in WA 4 ist die Lage der Zufahrt hier noch nicht zu bestimmen (siehe Kapitel 5.3.3).

Damit Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zu den öffentlichen Flächen (öffentliche Verkehrs- und Grünflächen), den privaten Erschließungen der Teilgebiete WA 2 und WA3 und zur privaten Grünfläche zwischen diesen Teilbereichen eingegrünt werden können, sollen diese nicht direkt an die aufgezählten Flächen herangebaut werden.

Zur Integration von Tiefgaragenteilen außerhalb von Gebäuden in die gärtnerisch gestalteten Flächen sind diese mit einer mindestens 40 cm hohen vegetationsfähigen Überdeckung zu versehen und zu begrünen. Die Mindestüberdeckung darf nur für die Anlage von Wegen und Terrassen unterschritten werden. Wege und Terrassen dürfen maximal 25% der gesamten Fläche bedecken.

5.2.5 Gemeinschaftsanlage

Da die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers in den Teilgebieten WA 2 und WA 3 auf den kleinen Grundstücken der Reihenhäuser nicht möglich ist (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), wird das Oberflächenwasser in die private Grünfläche zwischen diesen Teilgebieten geführt und hier zurückgehalten und versickert. Die private Grünfläche wird als Gemeinschaftsanlage festgesetzt. Die Teilgebiete WA 2 und WA 3 werden zusammen mit der privaten Grünfläche und der darin enthaltenen Rückhaltungs- und Versickerungsanlagen geplant und hergestellt (siehe Kapitel und 5.7.1). Die Wege werden von der Hansestadt Lübeck hergestellt. Der zentrale mittige Weg bleibt in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck und wird von dieser unterhalten (siehe Kapitel 5.3.7). Nach der Fertigstellung der Bebauung wird die Fläche außer dem zentralen mittigen Weg anteilig mit den Reihenhäusern veräußert und die Pflege der Gehölzflächen und Versickerungseinrichtungen vertraglich auf die Eigentümergemeinschaft übertragen.

5.3 Erschließung

5.3.1 Anbindung an das vorhandene Straßennetz

Das gesamte Wohngebiet Bornkamp ist nur über eine Zufahrt über die La-Rochelle-Brücke an das Straßennetz der Hansestadt Lübeck angebunden. Für den Notfall bei einer Blockierung der La-Rochelle-Brücke besteht für Feuerwehr- und Rettungswagen eine Notzufahrt zum Wohngebiet von Norden her über die Vorrader Straße und die Zuwegung zum Kleingartenverein Vorraderstraße e.V. am Ringstedtenhof bis zum Schärenweg. Am Schärenweg verhindern Poller ein unbefugtes Befahren dieser Verbindung.

Das neu geplante Baugebiet wird von der Straße Bornkamp aus erschlossen. Die Einmündung soll mit großen Sichtdreiecken besonders Richtung La-Rochelle-Brücke übersichtlich gestaltet werden, damit Gefahrensituationen mit kreuzenden Fuß- und Radfahrern vermieden werden.

5.3.2 Interne Erschließung

Neue Quartiersstraße

Wohnheim-, Geschosswohnungsbau- und die östlichen Reihenhausgrundstücke werden über eine neue Quartierstraße erschlossen, die im Südwesten an die Straße Bornkamp anschließt und hinter dem Studierendenwohnheim nach Osten und dann nach Norden bis zum Park&Ride-Parkplatz verläuft. Die neue Haupterschließung trennt zugleich die höher bebauten Grundstücke im Osten und Süden des Plangebietes von den niedriger bebauten Reihenhausgrundstücken. Die Straße soll als Zone 30 Straße mit einseitig geführtem Fußweg gestaltet werden und wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Im Anschluss an den Bornkamp (Querschnitt A-A) ist eine Gesamtbreite von 16,6 m vorgesehen. Hier sind ein 0,3 m breiter Randstreifen, ein Gehweg von 2,5 m Breite und eine 6,0 m Fahrbahn geplant. Daran schließen sich senkrecht orientierte Parkplätze mit 5,0 m Breite, ein 2,50 m breiter Gehweg und wieder ein 0,3 m Randstreifen mit Beleuchtung an. Die Entwässerungsmulde dient der Aufnahme des Oberflächenwassers und eine 3,0 m breite Gehölzpflanzung zur Abgrenzung von der Bestandsbebauung.

Im südlichen Bereich nördlich des Studierendenwohnens (Querschnitt E-E) sind bei einer Gesamtbreite von 11,55 m an zwei Stellen mehrere, parallel zur Fahrbahn orientierte Parkplätze mit 2,25 m Breite vorgesehen. Die wechselseitige Anordnung dient zur Verkehrsberuhigung. Die Parkplatzflächen sollen mit Baumscheiben zur Fahrbahn hin abgegrenzt werden. Der Gehweg verläuft hier nur einseitig auf der südlichen Straßenseite. Hier ist im Bereich von Parkplätzen der Straßenquerschnitt mit einer 3,0 m breiten Entwässerungsmulde mit Rigole, einer Fahrbahn von 3,5 m und Parkplätzen von 2,25 m Breite geplant. Auch hier soll ein 2,50 m breiter Gehweg und ein 0,3 m Randstreifen mit Beleuchtung vorgesehen.

Im östlichen Bereich parallel zur Bahnlinie (Querschnitt D-D) ist bei einer Gesamtbreite von 11,05 m auch nur auf der östlichen Straßenseite ein Gehweg vorgesehen. Auf der westlichen Seite befinden sich Entwässerungsmulden, die zum Teil mit parallel zur Fahrbahn befindlichen Parkplätzen kombiniert sind. Auch auf der östlichen Seite befinden sich Parkflächen, die alternierend zu den gegenüberliegenden angeordnet sind, was zur Verkehrsberuhigung beitragen soll. Die Parkflächen und die Mulden ohne unterirdische Rigolen sollen mit Baumscheiben kombiniert werden.
Hier ist der Straßenquerschnitt in Bereichen ohne Parkplätze mit einer 2,50 m breiten Mulde, einer Fahrbahn von 5,75 m, einem Gehweg in der Breite von 2,50 m und einem 0,3 m breiten Randstreifen mit Beleuchtung geplant.

Der Straßenquerschnitt mit Parken auf der westlichen Straßenseite setzt sich auch einer 2,5 m breiten Mulde, einem Parkplatz von 2,25 m Breite, einer Fahrbahn mit 3,50 m, einem Gehweg mit 2,50 m Breite und einem 0,3 m breiten Randstreifen mit Beleuchtung zusammen.
Mit Parken auf der östlichen Straßenseite ist der Straßenquerschnitt wieder mit einer 2,50 m breiten Mulde, einer Fahrbahn mit 3,5 m, Parkflächen von 2,25 m Breite und auch mit einem 2,50 breiten Gehweg und einem Randstreifen mit Beleuchtung mit 0,3 m.

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche ist eine Wendeanlage für Pkw entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen am östlichen Ende der Planstraße „A“ geplant.

Verlegung des Schärenweges

Für die Anlage von tiefen Doppelhausgrundstücken ist eine Verschiebung des Schärenweges in östlicher Richtung erforderlich. Die neue Straße soll gleichermaßen die Doppelhausgrundstücke wie die westlichen Reihenhausgrundstücke erschließen. Die Straße soll als verkehrsberuhigter Bereich mit Mischverkehrsfläche mit hoher Aufenthaltsfunktion (insbesondere auch für Kinderspiel) ausgebildet werden. Bei einer Gesamtbreite von 7,0 m sind wechselseitig 2,5 m breite Parkstreifen, jeweils mit einer Baumscheibe kombiniert, vorgesehen. Der Schärenweg „neu“ (Querschnitt B-B) wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.
Der Straßenquerschnitt der westlichen Mischverkehrsfläche ist mit einem 0,2 m breiten Randstreifen, einer Fahrbahn mit 4,0 m Breite, Parkflächen von 2,5 m und Randstreifen mit Beleuchtung mit 0,3 m Breite.

Im Norden soll der neue Schärenweg über eine schmale Straße (im Einrichtungsverkehr - Querschnitt C-C) auf der vorhandenen Trasse mit der neuen Haupterschließungsstraße verbunden werden. Auch diese ist als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.
Der Straßenquerschnitt der Mischverkehrsfläche im Norden soll mit einem Randstreifen mit Beleuchtung von 0,3 m Breite und einer 4,0 m breiten Fahrbahn ausgeführt werden.

Die Kosten für die Verlegung des Schärenweges und der dort vorhandenen Leitungen werden auf rund 360.000 Euro geschätzt. Diese Kosten werden nicht vom Leitungsträger übernommen, sondern sind in die Kosten der Erschließung einzurechnen. Da auch der Schärenweg in seinem heutigen Verlauf nach dem Verlegen der für das Wohngebiet notwendigen Erschließungsleitungen an der jetzigen Stelle neu auf- und endausgebaut werden müsste, entstehen kaum Mehrkosten für die Erstellung des Straßenendausbaus des zu verlegenden Teilstücks.

5.3.3 Stellplätze, öffentliche Besucherparkplätze, Fahrradstellplätze

Benötigte private Stellplätze und Fahrradstellplätze sind von den Investoren/Bauträgern auch für die Mehrfamilienhäuser und die Studentenwohnheime im Baugenehmigungsverfahren auf den privaten Grundstücken nachzuweisen. Die folgenden Anforderungen gemäß dem Entwurf der Stellplatzsatzung der Hansestadt Lübeck sind zu berücksichtigen.

Private Stellplätze

Für die Doppelhäuser sind Stellplätze, Carports und ggf. auch Garagen auf den Grundstücken vorgesehen. Es wird bei Einfamilienhäusern im Baugenehmigungsverfahren ein Stellplatz pro Wohneinheit gefordert. Den Einfamilienhausbesitzern, außer denen der Mittelreihenhäuser, steht es aber frei weitere Stellplätze auf ihren Grundstücken vorzusehen. Ein Carport oder eine Garage ist auch aus diesem Grund bei den Doppelhäusern in mind. 5 m

Abstand von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten, sodass ggf. (wenngleich nicht als beste Lösung) das Zweitauto davorstehen kann.
Die Stellplätze für die Reihenhäuser sollen jeweils vor den Hausscheiben angeordnet werden. Die Zuwegungen zu den Reihenhäusern sind als private Erschließungsstiche geplant.

Für Mehrfamilienhäuser werden im Baugenehmigungsverfahren in der Regel in vergleichbaren Lagen 0,8 – 0,9 Stellplätze pro Wohneinheit gefordert, im sozialen Wohnungsbau 0,6 Stellplätze pro Wohneinheit. Auch diese Anzahlen können durch den Bauträger erhöht werden. Für die Studierendenwohnungen ist 1 Stellplatz pro 4 Wohneinheiten nachzuweisen. Wenn durch ein Mobilitätskonzept ein geringeres Erfordernis an Stellplätzen für das Studierendenwohnen nachgewiesen werden kann, könnte die Anzahl der Stellplätze auf 1 Stellplatz pro 8 bis 10 Wohnungen reduziert werden.

Für den Geschosswohnungsbau und das Studierendenwohnheim sind die oberirdischen Stellplätze im Osten der Gebäude geplant. Bei den Gebäuden parallel zur Bahnlinie befinden sich die Stellplätze auf der Abstandsfläche, die aufgrund der hier verlaufenden Wasserversorgungsleitung notwendig ist. Die Zufahrt zu den Stellplätzen erfolgt im WA 4 über eine Durchfahrt zwischen den Gebäudekörpern und sollte zur Minimierung der Versiegelung möglichst jeweils für zwei Gebäude zusammengefasst werden. Die Zufahrt zu den Stellplätzen des WA 5 ist mit dem öffentlichen Gehweg zum Bahnhaltepunkt kombiniert. Auch die Stellplatzanlage des südlichen Baukörpers von WA 4 könnte hierüber erschlossen werden.

Öffentliche (Besucher-) Parkplätze

Die Anzahl der Stellplätze im städtebaulichen Entwurf ist als Platzhalter zu sehen, da eine detaillierte Straßenplanung erst im Vorfeld der Erschließung erfolgt. Es ist im Bereich der Anbindung an den Bornkamp die Anlage von öffentlichen (Besucher-) Parkplätzen vorgesehen. Des Weiteren sind öffentliche Parkplätze entlang der neuen Haupterschließung und im verkehrsberuhigten Bereich angeordnet. Die vorhandenen Park&Ride-Parkplätze im Nordosten des Plangebiets bleiben bestehen und sollen künftig nicht mehr über den ursprünglichen Verlauf des Schärenwegs, sondern vorrangig über die neue Haupterschließungsstraße angefahren werden.

Gemäß dem Entwurf der Stellplatzsatzung sind mindestens 0,125 Parkplätze pro Wohneinheit und 0,04 pro Studentenwohnheimplatz für Besucher im öffentlichen Straßenraum bereitzustellen. Bei 51 Wohneinheiten in Einfamilienhäusern, ca. 80 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau und 120 Studentenwohnungen ist die Anzahl von mindestens 21 Besucherparkplätzen zu erstellen. Im Straßenentwurf der Fassung zum Auslegungsbeschluss kann diese Anzahl im öffentlichen Straßenraum mehr als erfüllt werden. Die vorhandenen Park+Ride-Parkplätze im Nordosten des Gebietes werden nicht in die Berechnungen der Besucherparkplätze eingerechnet.

Fahrradstellplätze

Für Fahrradstellplätze ist bei Einfamilienhäusern kein Nachweis erforderlich. Die notwendigen Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser je Wohneinheit werden nach der Anzahl der Zimmer ermittelt. Für eine Einzimmerwohnung ist 1 Fahrradabstellplatz erforderlich und die Anzahl steigt je Zimmer um 0,5, d.h. für eine 5 Zimmerwohnung sind 3 Fahrradabstellplätze notwendig.

Für das Studierendenwohnheim ist je Bewohner:in ein Fahrradabstellplatz sowie zusätzlich 0,2 Fahrradabstellplätze für Besucher:innen vorzusehen. Bei einem Studierendenwohnheim mit 120 Wohnheimplätzen sind 144 Fahrradabstellplätze einzurichten.

Grundsätzlich sind Abstellanlagen für Fahrräder zu verwenden, die vom ADFC empfohlen werden oder eine gleichwertige Qualität besitzen. Fahrradabstellplätze für Bewohner:innen sind an verschließbaren und komfortabel erreichbaren Orten herzustellen. Das heißt sie sind ebenerdig, über einen Aufzug, eine Rampe oder eine ausreichend breite Treppe mit angemessener Steigung und Schieberinne erreichbar und selbstschließende Türen sind nur mit zeitlicher Verzögerung zulässig.

Für das Studierendenwohnheim sind mindestens ¼ der Fahrradabstellplätze für die Bewohner:innen an einem verschließbaren Ort herzustellen. Diese können an interessierte Studierende mit hochwertigen Fahrrädern vermietet werden. Die weiteren Stellplätze können draußen, jedoch überdacht erstellt werden.

Fahrradabstellplätze für Besucher:innen müssen für diese zugänglich sein und sollen möglichst in Nähe der Hauseingänge errichtet werden.

Zur Erschließung des Bahnhaltepunkts gehören zwei öffentliche Stellplatzanlagen für Fahrräder, davon ist die im Norden auch überdacht. Falls der Bedarf an Fahrradstellplätzen in Zukunft steigt, kann die in Zukunft nicht mehr benötigte Wendeanlage im Norden zur Fahrradabstellanlage ausgebaut werden. Aus diesem Grund wird der Wendehammer als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fahrradabstellanlage“ festgesetzt.

Carsharing und E-Mobilität

Im Schärenweg befindet sich bereits heute eine Carsharing-Station. Die Parkplätze für dieses Angebot können in Absprache mit dem Anbieter auf die öffentlichen Besucherparkplätze am Eingang des Plangebiets verlegt und um Ladesäulen für E-Fahrzeuge ergänzt werden.

5.3.4 Öffentliche Widmung der Verkehrsflächen

Die festgesetzten Verkehrsflächen einschließlich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sollen in einem weiteren Verfahren öffentlich gewidmet werden.

5.3.5 Straßenbegleitgrün

Für eine bessere Lesbarkeit des Bebauungsplanes werden die größeren straßenbegleitenden, begrünten und zu begrünende Flächen von der Straßenverkehrsfläche differenziert als Straßenbegleitgrün festgesetzt. Dies sind die nördliche Straßenböschung des Bornkamps, die geplante breite Muldenfläche und Heckenpflanzung westlich der Parkplätze an der Einfahrt in den Schärenweg und die Grünfläche nördlich und östlich der Park&Ride-Parkplätze im Norden des Plangebiets.

5.3.6 Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer

Für den Fuß- und Radverkehr ist ein dichtes Wegenetz vorgesehen. Entlang der neuen Quartierserschließung sind separat geführte Fußwege geplant. Eine eigenständige Fuß- und Radwegverbindung in Nord- Südrichtung ist durch den mittigen Grünzug vorgesehen und heute schon durch die Anbindung des Bahnhaltepunktes von der La-Rochelle-Brücke über die Treppenanlage oder barrierefrei entlang der Brückenböschung bis zum Bahnhaltepunkt und von hier Richtung Norden vorhanden. Die fußläufige Querung in Ost-West-Richtung ist über die Privatstraßen der Reihenhauszeilen und Wegeverbindungen im zentralen Grünzug gewährleistet.

Im Norden des Plangebiets schließen diese Wege an die Fuß- und Radwegverbindungen durch das Landschaftsschutzgebiet Richtung Ringstedtenhof und nach Osten Richtung Fuß- und Radweg an der B207n und Hochschulstadtteil an.

Zentrale Wegeverbindung in der privaten Grünfläche

Die zentrale Wegeverbindung von Süden nach Norden in der privaten Grünfläche dient der straßenunabhängigen, fußläufigen Erschließung und auch dem Radverkehr. Da diese Wegeverbindung für das Gebiet eine große Bedeutung hat und für die Öffentlichkeit jederzeit nutzbar sein soll, wird der Weg als öffentlicher Geh- und Radweg festgesetzt. Er wird in Abstimmung mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr vom Erschließungsträger hergestellt, in die Verwaltung der Hansestadt Lübeck (HL) übertragen und zur Sicherstellung der Nutzbarkeit durch die Öffentlichkeit von der HL gepflegt. Der Weg soll eine Breite von 2,5 m erhalten und mit einer wassergebundenen Wegedecke ausgeführt werden. Der Weg soll so gestaltet werden, dass er höher als die Retentionsflächen liegt und so bei normalen Niederschlagsmengen (bis 10-jähriges Regenereignis) nicht überflutet wird und keine Einschränkung der Benutzbarkeit der Wegebeziehung entsteht. Geringfügige Abweichungen von der Lage des festgesetzten Wegeverlaufs können ausnahmsweise zugelassen werden, da die Detailplanung der Fläche noch erfolgt.

Auch die Durchwegungen von Westen nach Osten werden vom Erschließungsträger erstellt. Die Wege erhalten eine Breite von 1,5 m und sollen auch mit einer wassergebundenen Wegedecke ausgeführt werden. Diese Wege bleiben aber Teil der privaten Grünfläche und es wird ein Gehrecht für die Allgemeinheit eingerichtet (siehe auch Kapitel 5.3.7), damit eine fußläufige Durchwegung über die privaten Erschließungsflächen der Reihenhäuser und über die private Grünfläche von Westen nach Osten möglich ist.

Wegeverbindung zum Bahnhaltepunkt

Zwischen den Teilgebieten WA 4 und WA 5 wird eine Fuß- und Radwegverbindung zum Bahnhaltepunkt geschaffen. Zur Verminderung der versiegelten Flächen soll dieser öffentliche Weg gleichzeitig als Erschließung der Stellplatzanlagen der Bebauung im Norden und Süden des Weges genutzt werden. Das anfallende Oberflächenwasser soll in einer wegebegleitenden Mulde aufgefangen und versickert werden.

Wiedereröffnung Wegeverbindung Lisa-Dräger-Weg

Ein landschaftlich besser eingebundener, direkter Verlauf des „Lisa-Dräger-Wegs“ nach der Querung der La-Rochelle-Brücke soll wiedereingerichtet werden. Dies ist auch von der Politik gewünscht (Anfrage im Bauausschuss VO/2019/08039 zum Lisa-Dräger-Weg). Durch die Wiedereröffnung der Wegeverbindung in Verlängerung des Schärenwegs über die Straße Bornkamp hinweg nach Süden bietet man eine Alternative zum derzeitigen rund 380 Meter langen Verlauf entlang der zentralen Erschließungsstraße Bornkamp und zwischen Parkplätzen bis der Spaziergänger wieder auf dem Lisa-Dräger-Weg am Siedlungsrand ist.

Der vormals in Verlängerung des Schärenwegs befindliche Schotterweg, der der EBL als Zuwegung zu dem Regenrückhaltebecken diente, wurde nicht mehr benötigt und rückgebaut. Aktuell ist somit zwar ein gut nutzbarer Weg von Westen bis zum Regenrückhaltebecken vorhanden, von dort besteht jedoch derzeit lediglich ein verwilderter Trampelpfad den Hang hinauf bis zur Straße Bornkamp, weil eine Pfosten-Draht-Einzäunung an der Straße von der weiteren Nutzung abhält. Die Einzäunung wurde seinerzeit vorgenommen, um die Spaziergehenden über den Gehweg entlang der Fahrstraße Am Bornkamp zu lenken.

Es ist vorgesehen den letzten Abschnitt der Pfosten-Draht-Einzäunung sowie ggf. Gestrüpp und Ablagerungen zu entfernen, um die Zugänglichkeit der Fläche für die Öffentlichkeit wieder zu ermöglichen. Auf dem Wege der Aneignung kann sich dann der im Ansatz vorhandene Trampelpfad weiter ausbilden und der Pfad als zusätzliches Angebot für die Naherholung wieder entstehen. Auch kann dann hier wieder gerodelt werden. Eine Verkehrssicherungspflicht entsteht hierdurch nicht, da es sich um einen Pfad im Außenbereich und keinen offiziellen Weg handelt. Der offizielle Lückenschluss verläuft weiterhin straßenbegleitend über die Straße am Bornkamp und dann in südliche Richtung, wo er wieder auf den in der Landschaft geführten Lisa-Dräger-Weg stößt. Sollte die Nutzung gut angenommen werden, behält sich die Verwaltung vor, zu gegebener Zeit die Anlage eines gepflasterten bzw. im flacheren Bereich eines Weges mit wassergebundener Decke zu prüfen.

Als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Wald- und Zauneidechsen ist wegbegleitend ein Hundeschutzzaun von der Straße Bornkamp bis zum östlichen Regenrückhaltebecken vorgesehen. Der genaue Verlauf des Zauns wird vor Ort mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Zwischen Zaun und Bebauung muss ausreichend Platz für den an der Böschung mäandrierenden Trampelpfad und eine Rodelstrecke für den Winter sein.

Da auch der Weg südlich der Bebauung am Bornkamp zwischen den beiden Regenrückhaltebecken durch die Öffnung an der Böschung höher frequentiert werden wird und freilaufende Hunde die Tiere in den wertvollen Feuchtgebietsflächen südlich der Bebauung am Bornkamp vermehrt stören könnten, wird auch zwischen Weg und dem Schutzbereich ein Hundeschutzzaun errichtet.

5.3.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Da ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht lediglich eine öffentlich-rechtliche Bindungswirkung hat, sind die damit zu regelnden unten aufgeführten Rechte bei der Veräußerung der betroffenen Grundstücke grundbuchlich zu sichern.

Erschließungswege Reihenhäuser

Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (G-F-L) nördlich der Reihenhauszeilen dienen der Erschließung für die Anlieger, einem Gehrecht für die Allgemeinheit, sowie des Baus und Betriebs der Ver- und Entsorgungsleitungen für die Reihenhäuser in den Teilgebieten WA 2 und WA 3.

Gehrecht für die Allgemeinheit in der privaten Grünfläche

Damit fußläufig eine große Durchlässigkeit des Wohngebietes über die privaten Erschließungsflächen der Reihenhäuser und über die private Grünfläche von Westen nach Osten gegeben ist, werden vom Erschließungsträger diese Verbindungen in der zentralen privaten Grünfläche erstellt. Diese Wegeteile bleiben aber Teil der privaten Grünfläche und es wird auf diese Flächen ein Gehrecht für die Allgemeinheit ($G_{Allg.}$) eingerichtet (siehe auch Kapitel 5.3.6).

Leitungsrecht Wassertransportleitung

Die als Leitungsrecht „Wassertransportleitung“ gekennzeichnete Trasse ist mit Leitungsrechten zugunsten des für den Betrieb der Wassertransportleitung zuständigen Unternehmensträgers zu belasten und grundbuchlich zu sichern. Es ist ein Schutzstreifen mit jeweils 4 m östlich und westlich der hier verlaufenden Wassertransportleitung inkl. Steuerkabel einzuhalten. Innerhalb dieser Schutzstreifenbreite von 8,0 m ist sind keine Bebauung mit Nebenanla-

gen und keine tiefwurzelnde Bepflanzung zulässig. Bei einer Überbauung mit Überfahrten oder der Anlage von Stellplätzen in diesem Bereich ist eine Regelüberdeckung von 1,2 m einzuhalten. Die Schutzstreifenbreite ist frei und für den zuständigen Unternehmensträger jederzeit zugänglich zu halten.

Leitungsrecht Abwasserdruckrohr

Die als Leitungsrecht für das Abwasserdruckrohr gekennzeichnete Trasse ist mit Leitungsrechten zugunsten –des Entsorgungsträgers - für den Betrieb der Abwasserleitung zuständigen Unternehmensträgers - zu belasten und grundbuchlich zu sichern. Es ist ein Schutzstreifen mit jeweils 2 m nördlich und südlich der hier verlaufenden Druckrohrleitung einzuhalten. Innerhalb dieser Schutzstreifenbreite von 4,0 m sind keine Bebauung mit Nebenanlagen und keine tiefwurzelnde Bepflanzung zulässig. Bei Umsetzung der aus städtebaulichen Gründen festgesetzten Eingrünung der Grundstücksgrenzen gemäß Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ist bei der Pflanzung eine Wurzelschutzbahn zum Schutz der Leitung zu verwenden. Die Schutzstreifenbreite ist frei und für den zuständigen Unternehmensträger zugänglich zu halten.

5.4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung mit Strom, Gas und Wasser sowie die Entsorgung des Schmutzwassers bindet an die vorhandenen Hauptleitungen an.

Die Wärme- und Stromversorgung kann ggf. ganz oder teilweise durch Blockheizkraftwerke, Solarenergie oder ein Nahwärmenetz erfolgen. Aufschluss über eine klimafreundliche und wirtschaftlich sinnvolle Kombination von regenerativen Energiequellen für das Plangebiet kann ein Energiegutachten liefern. Eine Beauftragung durch den Erschließungsträger wird angestrebt.

5.4.1 Schmutzwasser

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennverfahren. Hinsichtlich der schmutzwassertechnischen Erschließung ist eine Anbindung an das bestehende Schmutzwassernetz erforderlich. Das Schmutzwasser wird Richtung Osten unter dem geplanten Geh- und Radweg zur Bahnlinie und dann Richtung Süden unter dem vorhandenen Geh- und Radweg in die vorhandene Druckrohrleitung eingeleitet. Die Druckrohrleitung muss während der Bauphase geschützt werden. Aufgrund der Höhenentwicklung des Plangebiets und der Anschlusshöhe des Schmutzwasserkanals im Bornkamp ist es voraussichtlich nicht möglich, das Gebiet im Freigefälle anzuschließen und muss daher gepumpt werden. Es wird im Plangebiet eine Fläche für eine öffentliche Pumpstation zwischen den Teilgebieten WA 5 und WA 6 vorgesehen. Das Pumpwerk wird in die Fläche der Stellplatzanlage für das Studierendenwohnheim integriert. Die Zufahrt des Stellplatzes kann gleichzeitig als Zufahrt zum Pumpwerk genutzt werden. Dies ist als Wegerecht ist im Rahmen der Grundstückskaufvertrages grundbuchlich zu sichern.

Problematisch ist die Abführung des Schmutzwassers im weiteren Verlauf des Kanalnetzes. Die verstärkte Bautätigkeit von Siedlungs- und Gewerbeflächen in den letzten Jahren, auch im Bestand nach § 34 BauGB, überfordern das vorhandene Netz in einigen Bereichen. Dies gilt vor allem für die Bereiche in denen das Abwasser noch in Mischsystem, also Niederschlagswasser- und Schmutzwasser gemeinsam, abgeführt wird und Schmutzwasserkanäle, die hydraulisch mit dem Mischsystem gekoppelt sind. Bei einer Überlastung des Kanalnetzes

z.B. bei Starkregenereignissen kommt es zu Abschlägen von Abwässern aus der Mischwasserkanalisation in Gewässer. Für diese Einleitungen gibt es bestehende Erlaubnisse. Die meisten Einleitungen von ungeklärten Abwässern in Gewässer entsprechen nicht den seit 1992 geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik. Um die Abschläge zu verringern, muss das System entlastet und nicht weiter belastet werden.

Seit Ende 2019 liegt der Entwurf des ersten Teils des Masterplans Stadtentwässerung vor, der gemeinsam von der unteren Wasserbehörde und den Entsorgungsbetrieben Lübeck erarbeitet wurde. Das Ziel bis 2037 das Einleiten von Mischwasser in Gewässer abzustellen wird nicht erreicht werden können. Es werden aber auch kurzfristig umsetzbare Maßnahmen aufgenommen, die die Situation der belasteten Gewässer verbessern können.

Aufgrund der unbefriedigenden Situation in den Gewässern und des geltenden Verschlechterungsverbots können Neubaugebiete nur an das vom Mischwasserproblem betroffene Abwassersystem angeschlossen werden, wenn an anderer Stelle im Mischwassernetz eine entsprechende Entlastung geschaffen wird.

Auch auf dem Weg des anfallenden Schmutzwassers aus dem Bornkamp durch das Kanalnetz bis zum Zentralklärwerk befinden sich Abschnitte im Mischwassersystem. Deshalb gilt der Anschluss als indirekter Anschluss an das Mischsystem. Aus diesem Grund ist die Zustimmung der unteren Wasserbehörde für einen Anschluss des neuen Baugebiets an die Schmutzwasserkanalisation notwendig. Diese prüft, ob ein Ausgleich im Netz an anderer Stelle geschaffen wurde.

Eine Mehrbelastung des Kanalnetzes kann im Verlauf zu Schmutzwasserabschlägen am Regenüberlauf Hafenstraße und am Zentralklärwerk führen. Es darf zum einen nur zusätzliches Schmutzwasser an das Kanalnetz angeschlossen werden, das Niederschlagswasser ist im Gebiet zu bewirtschaften. Und zum anderen ist ein dem Projekt direkt zugeordneter Ausgleich durch die Trennung und den Umschluss des Hauptsammlers Ratzeburger Allee zu schaffen. Diese Maßnahme wird schon jetzt kontinuierlich von den Entsorgungsbetrieben umgesetzt.

5.4.2 Niederschlagswasser

Das Plangebiet liegt im natürlichen Einzugsbereich des Niemarker Landgrabens, der im weiteren Verlauf in die Wakenitz mündet. Der Niemarker Landgraben ist bereits überlastet (teilweise Rückstau aus der Wakenitz) und mit den vorhandenen Zuläufen aus dem Bornkamp (Ringstettenhöfer Graben) und dem Hochschulstadtteil als Vorflut an der Kapazitätsgrenze. Dies führt auch dazu, dass die Niederschlagswasserableitung in tiefer liegenden Teilen des vorhandenen Wohngebiets Bornkamp sehr angespannt ist.

Wegen der in Kapitel 5.4.1 aufgezeigten Mischwasserproblematik und der Belastung des Entwässerungssystems des vorhandenen Wohngebiets Bornkamp soll kein Niederschlagswasser zusätzlich in die Entwässerungsanlagen und die Kanalisation einfließen. Das Oberflächenwasser soll vollständig im geplanten Gebiet bewirtschaftet, also hier zurückgehalten, verdunstet und versickert werden. Da eine Einleitung von Niederschlagswasser nicht möglich ist, wurde ein wasserwirtschaftlicher Begleitplan beauftragt, die Berechnungen basieren auf dem Erlass A-RW1 zur Niederschlagswasserbeseitigung.

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Begleitplanung wurde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, der Naturschutzbehörde und dem Bereich Stadtgrün und Verkehr ein Konzept erstellt, welches die Dimensionierung von Rückhaltungs-, Retentions- und Versickerungsflächen errechnet hat und deren Lage und Ausgestaltung empfiehlt.

Das Gelände des Plangebiets ist bis auf die Böschungen des Lärmschutzwalls und der Böschung der Straße Bornkamp relativ eben und neigt sich Richtung Südosten. In dem Bereich des Geländes auf dem die Bebauung geplant ist, liegt der höchste Punkt in der nordwestlichen Ecke in der Kurve des Schärenwegs auf 17 m NHN und der tiefste Punkt in der südöstlichen Ecke nördlich des Fußweges zum Bahnhaltepunkt auf 14,5 m NHN. Das Gelände weist in diesem Bereich einen Höhenunterschied von ca. 2,50 m auf. Im Bereich der bestehenden Wohncontainer wurde der Mutterboden entfernt und der Boden mit Betonrecycling aufgefüllt, sodass hier eine leichte Geländeerhöhung besteht.

Um Aussagen über die Versickerungsfähigkeit des Bodens und den Grundwasserstand machen zu können, wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 22 Sondierungsbohrungen im April 2018 untersucht und bereits vorliegenden Bohrungen aus dem Jahr 2015 hinzugezogen.

Die Untersuchung hat ergeben, dass der nördliche Bereich sich nicht für eine Versickerung eignet, da der Grundwasserstand hoch ist und bindige Böden vorherrschen. Im südlichen Bereich wurden Feinsande angetroffen und ein relativ niedriger Grundwasserstand (zwischen 2,5 und 2,7 m), sodass hier Oberflächenwasser versickert werden kann. Die Fließrichtung des Grundwassers entspricht in etwa der Fließrichtung des Oberflächenwassers Richtung niedrigsten Punkt des Geländes in der südöstlichen Ecke Richtung Bahnlinie.

Um den Oberflächenabfluss zu reduzieren und damit die Versickerungs- sowie die Verdunstungsrate zu erhöhen, ist es Ziel den Versiegelungsgrad durch die neue Bebauung im geplanten Wohnquartier möglichst gering zu halten. Der Erhalt einer hohen Verdunstungsrate wirkt sich positiv auf das städtische Klima aus, so wird beispielsweise der Trockenheit im Sommer samt Überhitzung entgegengewirkt. Im Bebauungsplan werden diesbezüglich intensive Dachbegrünung bzw. Retentions-Gründächer und wasserdurchlässiger Ausbau von Stellplätzen, Grundstückszufahrten und Wegen (soweit möglich) festgesetzt. Für die verschiedenen Flächen ist im Bebauungsplan jeweils der zu erreichende Abflussbeiwert bestimmt. Bei der Dachbegrünung ist dieser jeweils bei einem 10-jährigen Regenereignis zu erreichen. Von den festgesetzten Abflussbeiwerten kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass das anfallende Niederschlagswasser trotzdem vollständig auf den zugeordneten Flächen zurückgehalten, verdunstet und versickert werden kann. In den Teilgebieten WA 1 und WA 4 bis WA 6 ist dieser Nachweis grundstücksbezogen zu führen. Die Teilgebiete WA 2 und WA 3 müssen dafür in einem Gesamtkonzept betrachtet werden, da hier das Niederschlagswasser gemeinschaftlich bewirtschaftet wird.

Gemäß den vorhandenen Verhältnissen wurde das Baugebiet in 7 unterschiedliche Einzugsbereiche aufgeteilt und die Bemessung der Rückhaltungs- und Versickerungsanlagen auf ein 10- jähriges Regenereignis ausgelegt. Die Spiel- und Sportfläche im Norden des Gebietes wurde hier nicht betrachtet, da auf der unversiegelten Rasenfläche eine flächige Versickerung erfolgen kann.

Die Niederschlagsentwässerung der versiegelten, privaten Flächen erfolgt in der Regel auf den zugehörenden Grundstücken. Im Bebauungsplan sind die dafür vorgesehenen Flächen gekennzeichnet. Die Abwasserbeseitigungspflicht wird auf die Grundstückeigentümer übertragen. Die Abflüsse der Dachflächen sind nur gering durch die Luft verschmutzt, daher können diese ohne vorherige Behandlungsmaßnahme versickert werden. Die Bodenpassage bewirkt eine ausreichende Reinigung. In der Hauptsache erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung über offene Mulden. Rigolen werden nur in den Teilflächen mit guter Versickerungsfähigkeit verwandt.

Da die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Bereich der acht Reihenhauszeilen zum großen Teil schlecht ist und die notwendigen Rückhaltungsanlagen auf den kleinen Grundstü-

cken selbst nicht unterzubringen sind, erfolgt die Zurückhaltung und Versickerung auf der als Gemeinschaftsanlage (siehe Kapitel 5.2.5) festgesetzten privaten Grünfläche zwischen den Teilgebieten WA 2 und WA 3. Die offenen Mulden sind über ein Überlaufsystem miteinander zu verbinden, sodass sich Niederschlagswasser gleichmäßig verteilen kann. Der öffentliche Weg und die mit Gehrechten für die Allgemeinheit belegten Fußwege sind so anzulegen, dass Im Fall eines normalen Regenereignisses (10-jähriges) keine Einschränkung der Benutzbarkeit der Wegebeziehung entsteht.

Die Entwässerung der Erschließungsstraßen erfolgt über eine eigene Speicherung, Behandlung und Versickerung innerhalb der Straßenverkehrsflächen bzw. des Straßenbegleitgrüns. Auch hier sind Mulden und in den Bereichen mit guter Versickerungsfähigkeit auch Mulden/Rigolensysteme geplant. Die Mulden ohne unterirdische Rigolen sollen mit standortgerechten Bäumen kombiniert werden, die auch zeitweise Staunässe vertragen. Über die Querneigung der Straße und offene Rinnen wird das Oberflächenwasser in die Mulden geleitet. Auch hier ist für die Reinigung des Oberflächenwassers die Bodenpassage ausreichend. Durch die (teilweise) offenen Systeme ergeben sich zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten, außerdem wird so das Thema Niederschlagswasser und Wasserhaushalt den Bewohnern nähergebracht. Zusätzlich tragen offene Systeme zu besseren klimatischen Bedingungen im innerstädtischen Bereich bei.

Die Einstauhöhen in den oberirdischen Rückhalteanlagen dürfen aus Sicherheitsgründen maximal 30 cm betragen, dann kann auf eine Einzäunung der Flächen verzichtet werden.

Starkregenvorsorge

Die Entwässerungsbausteine (Mulden, bzw. Mulden/Rigolen Elemente) sind auf ein 10-Jähriges Regenereignis und das hierzu gehörende maximale Stauvolumen ausgelegt. Tritt ein Niederschlagereignis mit einer größeren Niederschlagsmenge auf, so muss betrachtet werden, welche Fließwege entstehen und wie hierfür zusätzlicher Stauraum geschaffen werden kann, damit die Gebäude und die angrenzende Bahnstrecke ausreichend geschützt werden.

Das Gelände neigt sich nach Süd-Ost, in Richtung Bahngleise und Zufahrtsbrücke. Ein Überlauf in das benachbarte Vernässungsgebiet ist an dieser Stelle unter der Brücke nur schwer möglich, sodass das Niederschlagswasser auf dem Gelände verbleiben soll.

Es werden die benötigten Stauvolumina des 100-jährigen Regenereignisses betrachtet. Das vorliegende Gutachten zeigt, dass mit Hilfe von Geländemodellierungen das benötigte Stauvolumen für das 100-jährige Regenereignis schadlos in den Grünflächen, der Straßenfläche und auf den Stellplätzen aufgefangen werden kann, sodass die Grundstücke und die angrenzende Bahnlinie weitgehend vor Überflutung bis hin zum 100-jährigen Niederschlag geschützt werden. Damit Vorsorge getroffen ist, falls zukünftig bei einem Regenereignis noch größere Mengen Niederschlag anfallen, wird zusätzlich ein Notwasserweg festgesetzt. Dieser verläuft in Richtung des Geländegefälles in Verlängerung der von Norden nach Süden verlaufenden Planstraße „A“ weiter nach Süden über die Stellplatzfläche des Teilgebiets WA 6. Der Notwasserweg soll als Rinne ausgeführt werden. Das anfallende Wasser kann schadlos in der Stellplatzfläche eingestaut und im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten Anlage zur Niederschlagswasserrückhaltung bzw. -versickerung eingestaut und versickert werden.

Die in den folgenden drei Absätzen angegebenen Höhen sind im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Begleitplanung für die notwendigen Einstauvolumina errechnet worden und nicht als Ausführungshöhen zu verstehen. Aufgrund von möglichen Bauungenauigkeiten sollten

die Höhen in der Erschließungsplanung überprüft und so angepasst werden, dass diese in der Bauausführung umsetzbar sind.

Für die Mehrfamilienbebauung parallel zur Bahnlinie kann das anfallende Niederschlagswasser in der Grünfläche zwischen den Mulden und der Stellplatzfläche eingestaut werden. Das Gelände muss mindestens 0,03 m tiefer als die Oberkante Fußboden sein. Es ist darauf zu achten, dass zum Gelände der Bahn auf ganzer Strecke der zum Teil vorhandene kleine Wall fortgeführt wird, damit das Wasser nicht auf die Bahnfläche gelangen kann. Auch für das Studentenwohnen kann das Wasser auf der Grünfläche in einem zum angrenzenden Gelände abgesenkten Bereich um die Mulde herum zurückgehalten werden.

Das anfallende Oberflächenwasser der Planstraße „A“ welches bei Starkregenereignissen nicht in dem Muldensystem an der südlichen und östlichen Erschließungsstraße aufgenommen werden kann, wird in einer Höhe von 0,06 m auf der Straßenfläche zurückgehalten. Um einen Überlauf in Richtung Bahnstrecke/ Brücke zu verhindern, muss in diesem Bereich der Bordstein den Ablauf verhindern. Die Überfahrten zu den Stellplätzen dürfen hier nicht mit Absenkungen erfolgen, sondern sind mit Rampen zu gestalten. Um einen Überlauf der Mulden in Richtung der Reihenhäuser auszuschließen sind die Grundstücke um 0,06 m höher zu modellieren.

Bei den Doppelhäusern muss die Gartenfläche um mindestens 0,02 m tiefer als die Oberkanten des fertigen Fußbodens (OKFF) liegen. Das Niederschlagswasser, welches auf dem Bereich der Reihenhauszeilen anfällt wird in den zugehörenden Grünbereich in der Mitte der Fläche geleitet. Für einen Einstau für das 100-jährige Regenereignis muss die gesamte Grünfläche um mind. 0,04 m tiefer liegen als OKFF. In der Ausführungsplanung werden genauere Details erarbeitet.

Um generell Schäden in den Gebäuden durch Starkregen zu verhindern, wird eine Sockelhöhe von mind. 15 cm über dem an das Haus angrenzende Geländeniveau festgesetzt.

5.4.3 Löschwasserversorgung

Für das geplante Baugebiet ist zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung der Löschwasserbedarf auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 405 zu ermitteln. Für die Festlegung des Löschwasserbedarfes sind die Zahl der Vollgeschosse (N) und die mögliche Geschossflächenzahl (GFZ) vorzugeben. Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 besteht für die im B-Plan festgesetzte Wohnbebauung (bis zu viergeschossige Bebauung inkl. Staffelgeschosse) ein Löschwasserbedarf von mind. 96 m³/ h für zwei Stunden als Grundschutz. Dieser Löschwasserbedarf wird als Grundschutz für das Bebauungsplangebiet festgelegt. Spätere vom Bebauungsplan abweichende Bebauungen können zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung einen höheren Löschwasserbedarf erfordern, der dann als Objektschutz vom Bauherrn nachzuweisen ist.

5.5 Lärmschutz

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung in Bezug auf Gewerbe- und Verkehrsgeräusche erstellt (siehe Kap. 9.3 Fachgutachten).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 09.13.00 will die Hansestadt Lübeck die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Wohnbebauung schaffen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens dargestellt und bewertet. Dabei wurden die Belastungen aus Gewerbelärm und Verkehrslärm getrennt ermittelt. Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im

Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrsflächen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Die DIN 18005, Teil 1, verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm, sodass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

5.5.1 Gewerbelärm

Das Plangebiet ist durch die Geräuschimmissionen des östlich benachbarten Einkaufszentrums (Campus Center) belastet. Zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmsituation innerhalb des Plangeltungsbereichs wurden die Beurteilungspegel sowohl tags als auch nachts ermittelt.

Für den Tageszeitraum zeigt sich, dass der Immissionsrichtwert für allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) an der geplanten schienen- und straßennahen Bebauung eingehalten ist. In der Nachtzeit werden für den Lastfall a (Parkdeck) an der schienen- und straßennahen Bebauung maximale Beurteilungspegel von gerundet 42 dB(A) prognostiziert. Damit wird der nächtliche Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) um 2 dB überschritten.

Für den nächtlichen Lastfall b (Anlieferungen) ergibt sich an der schienen- und straßennahen Bebauung ein maximaler Beurteilungspegel von gerundet 46 dB(A). Der nächtliche Immissionsrichtwert der TA Lärm wird um 6 dB überschritten.

Im Westen des Plangebietes in dem Bereich der geplanten Reihen- und Doppelhäuser werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeines Wohngebiet für den nächtlichen Lastfall a (Parkdeck) nicht überschritten. Es werden maximale Beurteilungspegel von 40 dB(A) an dem nordöstlichsten Baufeld berechnet. Der nächtliche Immissionsrichtwert für allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) wird erreicht, jedoch nicht überschritten. Für den nächtlichen Lastfall b (Anlieferungen) werden maximale Richtwertüberschreitungen von 3 dB im Bereich der Reihen- und Doppelhäuser prognostiziert.

Aufgrund der nächtlichen Richtwertüberschreitungen im Plangebiet sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte hinsichtlich kurzzeitiger Geräuschspitzen ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Die Prognoseergebnisse zeigen, dass im Bereich der Wohnbebauung Falsterring / Großer Belt die Immissionsrichtwerte für allgemeines Wohngebiet eingehalten sind.

<u>Mit Lärmschutzbebauung</u>

Die prognostizierten Beurteilungspegel zeigen, dass mit Berücksichtigung der Abschirmung der Lärmschutzbebauung für die geplanten Reihen-und Doppelhäuser im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches der nächtliche Immissionsrichtwert für allgemeines Wohngebiet (WA) in nahezu allen geplanten Baufeldern eingehalten werden kann. Für das nordöstlichste Baufeld werden maximale Beurteilungspegel von gerundet 41 dB(A) berechnet. Der nächtliche Immissionsrichtwert wird um 1 dB überschritten. Diese Überschreitung liegt im Rahmen der Prognosegenauigkeit.

An der geplanten mehrgeschossigen Wohnbebauung (Lärmschutzbebauung) sind weitere Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um eine Vereinbarkeit der gewerblich genutzten Nachbarschaft und der Wohnnutzung herzustellen. Es werden an den lärmzugewandten

Gebäudeseiten maximale nächtliche Beurteilungspegel von gerundet 46 dB(A) prognostiziert.

Grundsätzlich gilt für den Schutz gegenüber Gewerbelärm, dass aktive Maßnahmen erforderlich sind, die dazu führen, dass die Immissionsrichtwerte vor den betroffenen Fassaden eingehalten werden. Nach TA Lärm liegt bei bebauten Flächen der maßgebliche Immissionsort 0,5 m außen vor der Mitte des geöffneten vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines Aufenthaltsraums.

Aktive Schallschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand oder einer Wall-Konstruktion parallel zur Bahnlinie sind aus städtebaulicher Sicht nicht vertretbar, da für eine ausreichende Abschirmwirkung in allen Geschossen der geplanten Bebauung eine Lärmschutzwand mit Gesamthöhe von 12 m und höher erforderlich wäre.

Vom Gutachter wird empfohlen, öffenbare Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen bzw. öffenbare Fenster von Aufenthaltsräumen an den lärmzugewandten Außenwänden mit verglasten Vorbauten oder Vorhangscheiben zu versehen.

Eine weitere Möglichkeit, die Vereinbarkeit der geplanten Wohnbebauung mit der gewerblich genutzten Nachbarschaft herzustellen, besteht darin, Schallschutzmaßnahmen an der Geräuschquelle (Campus Center) wie z.B. eine massive Brüstung auf dem Parkdeck und absorbierende / abschirmende Maßnahmen im Bereich der Ladezone umzusetzen. Da es sich hier um einen privaten Betreiber handelt, kann eine Umsetzung nicht eingefordert werden. Aus diesem Grund werden Maßnahmen an den neu zu errichtenden Wohngebäuden festgesetzt.

5.5.2 Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Als maßgebende Quellen wurden die Straßen Berliner Allee B207n, Bornkamp und Paul-Ehrlich-Straße sowie die DB-Strecke 1121 Lübeck – Lüneburg berücksichtigt. Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 für den Straßenverkehrslärm und der Anlage 2 der 16. BImSchV für den Schienenverkehrslärm.

Die Straßenverkehrsbelastungen und die Schwerverkehrsanteile (Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, SV) basieren auf Daten der Hansestadt Lübeck aus den Jahren 2016 und 2017 und wurden auf den Prognose-Horizont 2025 hochgerechnet. Die Verkehrsbelastungen für den DB-Schienenverkehr wurden von der Deutschen Bahn AG, Berlin zur Verfügung gestellt. Hier wurde der Ist-Zustand 2017 und die 2017 von der Bahn erwartete Prognose für 2025 betrachtet.

Bei freier Schallausbreitung würde der Tages-Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) wird nur in etwa einem Drittel des Plangebiets (im westlichen, schienen- und straßenentfernten Bereich), eingehalten. An der geplanten Bebauung im schienen- und straßennahen Bereich werden maximale Beurteilungspegel von tags 61 dB(A) prognostiziert. Der Orientierungswert von 55 dB(A) wird um 6 dB(A) überschritten. Der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) tags wird um 2 dB(A) überschritten.

In der Nacht kommt es (bei freier Schallausbreitung) im gesamten Plangebiet zu Überschreitungen des zugehörigen Orientierungswertes. An der geplanten Bebauung im schienen- und straßennahen Bereich werden maximale Beurteilungspegel von nachts 56 dB(A) prognostiziert. Der nächtliche Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) wird um

11 dB überschritten. Der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nachts wird um 7 dB(A) überschritten.

Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im Plangebiet nicht erreicht.

Aufgrund der Orientierungswertüberschreitungen sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Aktive Schallschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand oder einer Wall-Konstruktion parallel zur Bahnlinie sind aus städtebaulicher Sicht nicht vertretbar, da für eine ausreichende Abschirmwirkung in allen Geschossen der geplanten Bebauung eine Abschirmeinrichtung mit einer Gesamthöhe von 12 m über Flur und höher erforderlich wäre.

Mit Lärmschutzbebauung

Unter Berücksichtigung der parallel zur Bahnlinie liegenden Bebauung (WA 4) ergeben sich für die geplante Reihenhausbebauung im westlichen Teil des Plangebiets maximale Beurteilungspegel von gerundet 56 dB(A). Dabei wurden die Gebäude mit einer Gebäudehöhe von 9 m berücksichtigt. Der Tages Orientierungswert von 55 dB (A) wird lediglich um 1 dB überschritten. Diese Überschreitung liegt im Rahmen der Prognoseungenauigkeit.

In der Nacht liegen die Überschreitungen der Orientierungswerte maximal bei 5 dB an dem nordöstlichsten Baufeld für die geplanten Reihenhäuser. Beurteilungspegel ≥ 50 dB(A) stellen sich nicht ein, sodass eine nächtliche Lüftung von Schlafräumen mit Fenstern in Spaltlüftungsstellung entsprechend VDI 2719 möglich wäre.

Es wird empfohlen, für die Riegelbebauung parallel zur Bahnlinie (Teilgebiete WA 4 und WA 5) schutzbedürftige Aufenthaltsräume sowie Außenwohnbereiche (Terrassen und Balkone) vorzugsweise an den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die Gewerbegeräuscheinwirkung Richtwertüberschreitungen für das Teilgebiet WA 4 zu erwarten sind und gegenüber Gewerbelärm bauliche Schallschutzmaßnahmen für Außenwohnbereiche, wie z.B. verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten), nach aktueller Rechtsprechung nicht zulässig sind, da diese auch als zu schützende Aufenthaltsräume anzusehen sind, welche auch Möglichkeiten zur Belüftung aufweisen müssen (Hessischer VGH, Urteil vom 22.04.2010 - 4 C 306/09.N). Für das Teilgebiet WA 5 wären bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen, möglich, da die prognostizierte Gewerbegeräuschimmission keine Überschreitungen an der lärmzugewandten Fassade des Baukörpers erwarten lässt. Für die verbleibenden Überschreitungen sind für beide Teilgebiete passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend festzusetzen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass mit Berücksichtigung der geplanten "Lärmschutzbebauung" die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete in großen Teilen des Plangebietes eingehalten werden können. Die Überschreitungen begrenzen sich auf den schienen- und straßennahen Bereich an der geplanten "Lärmschutzbebauung". Mit den beschriebenen Maßnahmen ist ein ausreichender Schallschutz für das Planvorhaben des B-Plan 09.13.00 gegenüber Verkehrslärm herzustellen.

Die Prognoseergebnisse zeigen darüber hinaus, dass im Bereich der Wohnbebauung Falsterring/ Großer Belt die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete überwiegend eingehalten sind.

Besondere Auswirkungen aus dem Ziel-/Quellverkehr im neuen Baugebiet sind ebenfalls nicht zu erwarten.

5.5.3 Schutz gegen Außenlärm

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018) unter Berücksichtigung der parallel zur Bahnlinie liegenden Bebauung (WA 4). Der maßgebliche Außenlärmpegel ist in der Abbildung 1 dargestellt.

Abb. 1: Maßgeblich resultierender Außenlärmpegel (MALP) nach DIN 4109 (nachrichtlich Lärmpegelbereiche - LPB)

5.5.4 Sportlärm

Aufgrund von § 22 Abs. 1a BImSchG[1] ist Kinderlärm, der z.B. von Ball- und Spielplätzen für Kinder ausgeht, privilegiert und es dürfen bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Diese Privilegierung gilt nicht für Bolzplätze, auf denen auch Jugendliche spielen können. Diese sind großräumiger angelegt und haben ein anderes Lärmprofil als Kinderspielplätze. Aus diesem Grund muss der im Norden des Plangebietes vorgesehenen Bolzplatz in einer angemessenen Entfernung von der Wohnbebauung geplant werden. Der Bolzplatz soll mit einer Rasenspielfläche ausgeführt werden. Es ergibt sich eine Entfernung von der Mitte des Spielfeldes zur nächsten Baugrenze der Mehrfamilienhäuser von 71 m. Bei Verwirklichung des angedachten Jugend- und Nachbarschaftstreffs vergrößert sich der Abstand zur geplanten Wohnbebauung auf ca. 85 m.

Die nächste Baugrenze der nordöstlichsten Reihenhauszeile befindet sich in einem Abstand von 82 m von der Spielfeldmitte. Mit einer Störwirkung auf die geplante Bebauung wird aufgrund der Entfernung zu dieser und auch da der Bolzplatz durch zwei dichte Knickgehölzstrukturen entlang des Weges zum Bahnübergang vom Wohngebiet optisch abgetrennt ist, nicht gerechnet. Außerdem muss bei der Mehrfamilienbebauung parallel zur Bahnlinie die nördliche und die östliche Fassade wegen des Gewerbe- und Straßenlärms Lärmschutz aufweisen, der die Wohnnutzung auch gegen ggf. auftretende Geräusche des Bolzplatzes schützt. Ungeschützte Außenwohnbereiche auf dem nördlichen Mehrfamilienhausgrundstück sind in diesem Bereich nur zugelassen, wenn die Wohnung über einen zweiten geschützten Außenwohnbereich verfügt. Die Außenwohnflächen der am nächsten gelegenen, geplanten Reihenhäuser liegen geschützt im Lärmschatten hinter dem Haus.

5.5.5 Ruhige Gebiete

Der Landschaftsraum nördlich des Baugebietes Bornkamp ist im Lärmaktionsplan (2018/2019) als ruhiges Gebiet (gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG) gelistet. Die ruhige Achse „1.22 Ringstedtenhof“ grenzt an seiner südlichen Grenze an das geplante Baugebiet und der Spiel- und Bolzplatz liegt innerhalb des ruhigen Gebiets. Die ruhige Achse reicht im Osten bis an die Bahnlinie heran und ist hier von den Emissionen des Bahn- und Straßenverkehrs und des Gewerbelärms vorbelastet.

Grundsätzlich sind in ruhigen Gebieten Erhöhungen der Lärmbelastung zu vermeiden. In Kapitel 3.4.2 nennt der Lärmaktionsplan als Maßnahmen und Zielsetzung: „Als Maßnahme zum Schutz der ausgewiesenen Gebiete ist es zweckmäßig, die Immissionen der angrenzenden, maßgeblichen Emittenten auf diese Flächen in Zukunft zu reduzieren oder mindestens auf dem aktuellen Niveau zu halten, so dass eine Verschlechterung der Situation ausgeschlossen werden kann.“

Durch die Wohnnutzung im neuen Baugebiet kommt es nicht zu einer Lärmzunahme im ruhigen Gebiet. Es kommt jedoch zu einer gewissen Erhöhung des Verkehrs auf dem Schärenweg und auf der neuen Haupterschließung (Planstraße „A“). Auf dem Schärenweg ist die Lärmimmission auf das ruhige Gebiet aufgrund der Verkehrsführung und Anlage als gemischte Verkehrsfläche, auf der hauptsächlich langsamer Anwohnerverkehr fährt zu vernachlässigen. Die neue Haupterschließung auch Richtung P&R Parkplatz liegt weiter im Osten als der derzeitige Schärenweg und damit mehr im Einfluss der Lärmemissionen von

[1] § 22 Abs. 1a BImSchG: Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

der Bahn und der B207n. Die Emissionen des neu erzeugten Verkehrs sind gegen diese Lärmemissionen untergeordnet. Auch der Spiel- und Bolzplatz liegt in dem von bereits bestehendem Verkehrslärm betroffenen Bereich und wird nicht zu einer Lärmzunahme in den wirklich ruhigen Bereichen der ruhigen Achse im westlichen Teil Richtung Ringstedtenhof führen.

5.6 Erschütterung durch Güterzüge

Die neue Bebauung erfolgt in einem Abstand von ca. 40 m zur Bahnstrecke. Durch die heute hier verkehrenden Schienenbusse ist kaum eine Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Erschütterungen zu erwarten. Güterzüge fahren zurzeit nur selten auf der Strecke. Im Rahmen des Lärmgutachtens wurden die zukünftigen Zugverkehre auch im Zusammenhang mit einem Ausbau der Strecke im Zuge der Ertüchtigung der Hinterlandanbindung Schiene der festen Fehmarnbelt-Querung prognostiziert. Hier wurden sechs Güterzüge am Tage und zwei in der Nacht erwartet.

Die Strecke ist Teil des Ausbauprojekts Schiene Lübeck – Schwerin / Büchen - Lüneburg (Projektnummer 2-036-V01 Bundesverkehrswegeplan 2030). Das Gesamtprojekt wurde als Entlastungsstrecke für den Knoten Hamburg in den vordringlichen Bedarf aufgenommen. Für die Strecke Lübeck – Büchen - Lüneburg (Teilprojekt 2-036-V04) war unter anderem eine Elektrifizierung und Begradigung geplant. Da das Projekt S 4 Ost als Teil des Knotens Hamburg (K-002-V01) effektiver die Verkehrsbedürfnisse erfüllt, wird das Teilprojekt „ABS Lübeck – Büchen – Lüneburg“ derzeit nicht weiterverfolgt.

Des Weiteren sollen mit dem Deutschlandtakt des Bundes auch Güterzüge nach Fahrplan verkehren. Nach dem Entwurf des Gutachtens zum Deutschlandtakt ergeben sich für die Strecke Skandinavienkai –Büchen-Lauenburg mehr Güterzüge pro Tag. Eine Umsetzung ist in den kommenden elf Jahren geplant.

5.7 Grün-, Natur- und Landschaft

5.7.1 Private Grünflächen

Private Grünfläche in der Mitte des Plangebietes

Die in der Quartiersmitte vorgesehene private Grünfläche soll hauptsächlich als Retentionsfläche für das Niederschlagswasser der anliegenden Reihenhäuser (Teilgebiete WA 2 und WA 3) dienen. Die Fläche ist zugleich Fläche für Gemeinschaftsanlagen (siehe Kapitel 5.2.5) Die Dimensionierung der Rückhalte- und Versickerungsflächen wurde im wasserwirtschaftlichen Gutachten errechnet (siehe auch Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die Gestaltung der Retentions- und Versickerungsmulden soll naturnah erfolgen und die Mulden sollen möglichst flach ausgeformt werden, sodass auf eine Einzäunung verzichtet werden kann.

Der private Grünzug nimmt zudem Wegebezüge zum nördlich angrenzenden Frei- und Erholungsraum sowie von Ost nach West durch das Plangebiet auf. Der von Norden nach Süden verlaufende Geh- und Radweg soll eine Breite von 2,50 m erhalten. Die auch für die Allgemeinheit nutzbaren von Osten nach Westen verlaufenden Gehwege in der zentralen Grünfläche werden in 1,50 m Breite vom Erschließungsträger angelegt (siehe Kapitel 5.3.7). Die Wege in der privaten Grünfläche sollen in wassergebundener Bauweise erstellt werden. Der zentrale öffentliche Weg ist so viel höher als die Retentionsmulden anzulegen, dass dieser bei normalen Regenereignissen (10-jähriges) nutzbar bleibt und nicht durch das eingestaute Wasser überflutet wird. Dieser Weg bleibt in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck, die

Pflege der Wegeteile der Ost-West-Verbindungen geht auf die Eigentümer der privaten Grünfläche über.

Die umliegenden offenen Flächen sollen als magere Wiesenflächen hergestellt und extensiv gepflegt werden, damit sich hier zur Förderung der Strukturvielfalt blühende Stauden- und Kräuterflächen für Bienen- und Insekten entwickeln können. Die Gestaltung der Randbereiche zu den Teilbereichen WA 2 und WA 3 mit Strauchgruppen und die Pflanzung von Obstgehölzen soll Vögeln Nistmöglichkeiten und Nahrung bieten.

Kleingartenfläche

Der bestehende B-Plan 09.12.00 – Kleingartenanlage Vorraderstraße -, Teilbereich I setzt für die mit dem Spiel- und Bolzplatz überplante Fläche private Grünfläche Dauerkleingärten und Gemeinschaftsstellplätze für die Kleingartenanlage fest. Die für den Spiel- und Bolzplatz benötigte Fläche schneidet die als Gemeinschaftsstellplätze festgesetzte Fläche an. Da diese Gemeinschaftsstellplätze nicht an der festgesetzten Stelle verwirklicht worden sind, sondern nördlich des Gemeinschaftshauses, ist dies hier nicht mehr das verfolgte Planungsziel. Aus diesem Grund wird nunmehr private Grünfläche Dauerkleingärten festgesetzt. Es handelt sich nicht um Kleingärten im engeren Sinn, sondern um Grünflächen zum Vereinsheim gehörig.

5.7.2 Öffentliche Grünflächen

Spiel- und Bolzplatz

Der Bauausschuss hat am 05.11.2018 den Beschluss gefasst, dass ein größerer Ballspielplatz, als er im bisherigen Konzept östlich des geplanten Studierendenwohnheims geplant war, vorzusehen ist. Ein solches Angebot wäre dann nicht mehr als Ballspielplatz, sondern als Bolzplatz einzustufen. Bolzplätze können im Wohngebiet aus Lärmschutzgründen nur mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung werden Eine Abstandsfläche um einen Bolzplatz östlich des Studierendenwohnheims würde eine Aufgabe großer Teile der Wohnbauflächen bedeuten. Aus diesem Grund wurden Flächen in der Umgebung auf ihre Eignung für die Anlage eines Bolzplatzes geprüft.

Im Norden des Baugebiets, nördlich der Wegeverbindung zum beschrankten Bahnübergang, befindet sich ein ca. 1,4 ha großes Flurstück auf dem auf einer großen Wiese das Vereinsheim des Kleingartenvereins „Vorrader Straße“ und im Norden des Vereinsheims ein Parkplatz angeordnet sind. Das Vereinsheim wird zumeist an den Wochenenden für private Feiern vermietet. Nur die Fläche im Umkreis von ca. 20 m um das Vereinsheim wird intensiver genutzt, weiter südlich besteht eine extensive Nutzung und es ist ausreichend Platz für die Anlage eines Bolzplatzes vorhanden. Die Fläche ist an den Kleingartenverein verpachtet und muss aus der Zuständigkeit des Kleingartenvereins entlassen werden. Der geschäftsführende Vorstand des Gemeinnützigen Kreisverbandes Lübeck der Gartenfreunde e.V. hat der Anlage eines Bolzplatzes schriftlich zugestimmt.

Der Abstand von der Spielfeldmitte des geplanten Bolzplatzes zum Vereinsheim beträgt ca. 50 m und zur geplanten Wohnbebauung ca. 71 m (bzgl. des Lärmschutzes vgl. Kapitel 5.5.4).

Bezüglich der Realisierung des Spiel- und Bolzplatzes ist es angedacht, dass der Bereich Stadtgrün und Verkehr die Ausgestaltung des Spiel- und Bolzplatzes festlegt und die KWL die Ausführung im Rahmen der Erschließungsplanung übernimmt.

Der Eingang zum Spiel- und Bolzplatz ist an der südwestlichen Ecke vorgesehen, da hier die aufeinandertreffenden Knickstrukturen schon eine Lücke aufweisen. Für den Bolzplatz ist die Errichtung eines Ballfangzaunes hinter dem östlichen, zur Bahnlinie orientierten Tor vorgesehen. Hier ist auch eine Abzäunung zur Bahnlinie notwendig damit sich keine spielenden Kinder ins Bahngleis verirren. Außerdem soll eine Abpflanzung mit Gehölzen nach Norden als Abgrenzung zu den Flächen des Kleingartenvereins und auch nach Osten zur Bahnlinie angelegt werden. Diese Pflanzung dient auch als Teil der notwendigen Ausgleichspflanzung für das zu entfernende Pioniergehölz (siehe auch Kapitel 5.7.3). Nach Süden und Westen ist die Fläche bereits von großen Gehölzen abgegrenzt.

Öffentliche Grünfläche an der nordwestlichen Plangrenze

Die bereits vorhandene Wegeverbindung an der nordwestlichen Plangebietsgrenze, die von Westen aus dem bestehenden Wohngebiet heraus Richtung Osten führt und dann nach Norden abbiegt, wird wie im zuvor gültigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

5.7.3 Pflanz- und Erhaltungsbindungen

Die Feld- bzw. Baumhecken entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze, nördlich und südlich des Weges Richtung beschranktem Bahnübergang/B207n/Hochschulstadteil und westlich des Spiel- und Bolzplatzes bleiben erhalten und dienen als landschaftliche Einbindung des Quartiers zum angrenzenden Landschaftsraum und Landschaftsschutzgebiet „Ringstedtenhof“. Sie fallen unter den Knickschutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG. Sie sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein–V 534-531.04, 20.01.2017) zu pflegen.

Die Gehölzstrukturen parallel zur Bahnlinie grenzen die Außenbereiche der Wohnbebauung und des Gemeinschaftshauses des Kleingartenvereins sowie den Spiel- und Bolzplatz von den Gleis- und Bahnanlagen ab und sind eine optische Trennung zu diesen. Die Gehölze bremsen und filtern auch die Emissionen des Bahnverkehrs wie Abgase, Funkenflug und Abriebe und mindern subjektiv durch die optische Trennung die akustische Beeinträchtigung durch den Bahnverkehr. Aus diesem Grund sollen die vorhandenen Gehölze erhalten bleiben und durch Neupflanzungen ergänzt werden.

Der neu anzulegende 8 m breite Gehölzstreifen nördlich des Spiel- und Bolzplatzes ist als optische Trennung und als Barriere zu den Außenanlagen des Gemeinschaftshauses des Kleingartenvereins geplant. Auch die geplante freiwachsende Hecke westlich der Parkplätze am Eingang des Schärenwegs soll die neuen Verkehrsanlagen optisch zur Bestandsbebauung an der Straße „Großer Belt“ abgrenzen.

Die Flächen aller Neupflanzungen im Plangebiet sind Teil des notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs für die Gehölzbrüter für den Verlust von Gehölzen (siehe Kapitel 6.5.2).

Die in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzgebote für Bäume dienen der Gestaltung des Straßenraums. Da die Planung der Straßenverkehrsflächen noch nicht vorliegt wird das Pflanzen von 22 mittel- bis großkronigen Laubbäumen textlich festgesetzt. Auch die Mulden, die nicht mit Rigolen kombiniert sind, sollen mit Straßenbäumen bepflanzt werden. Diese tragen zur Verdunstung des anfallenden Wassers bei. Die hier verwendeten Gattungen und Arten müssen einen temporären Wassereinstau tolerieren.

Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Begrünung des Wohnquartieres vorgesehen. Aus städtebaulichen Gründen sind zur Einfriedung der privaten Baugrundstücke gegen-

über öffentlichen Verkehrsflächen, zu der Bestandsbebauung im Westen, zur privaten Grünfläche in der Quartiersmitte, zu den privaten Erschließungswegen in den Teilgebieten WA 2 und WA 3, sowie zu den öffentlichen Wegen sind Laubholzhecken zu pflanzen. Wegen der kleinteiligen Bebauungsstruktur sollen in den Teilgebieten WA 2 und WA 3 je Reihenhauszeile einheitliche Straucharten gepflanzt werden, um ein ruhigeres und einheitliches Bild zu erhalten. Die Hecken sollen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Diese Größe garantiert eine ausreichende Abschirmung der privaten Grundstücke, ist jedoch gleichzeitig niedrig genug, um weiterhin eine soziale Kontrolle zu ermöglichen. Zusätzliche bauliche Einfriedungen dürfen an den Grundstücksgrenzen an denen die Pflanzung einer Hecke vorgeschrieben ist nur als durchsehbare Draht- und Metallzäune in einer Höhe von maximal 1,2 m, an der Grenze der Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Pumpstation“ von maximal 1,4 m errichtet werden. Damit die baulichen Einfriedungen das angestrebte Erscheinungsbild nicht stören, sind diese zum Grundstück hin zu orientieren und die Hecke nach außen.

Private Stellplatzanlagen sind an den Außenkanten mit Hecken einzufassen, um eine ausreichende Eingrünung und Einfassung der parkenden Autos zu erzielen. Es werden konkrete Regelungen zu Einfriedungen durch Hecken getroffen, um gestalterischen Missständen vorzubeugen und eine weitestgehend einheitliche städtebauliche Gestaltung zu erreichen. Aus den gleichen Gründen werden auch Festsetzungen zur Eingrünung von Abfallbehältern getroffen. Die für die Heckenpflanzung zulässigen Pflanzen sind in der Pflanzliste in den textlichen Festsetzungen aufgelistet.

5.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im beschleunigten Verfahren gelten zu Teilen die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB. Entsprechend wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfällt (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Ein Ausgleich für den Artenschutz ist davon unabhängig zu leisten. Es werden bei der Umsetzung der Planung Sukzessionsgehölze, Ruderalflächen, Brachen, ein Lärmschutzwall, Lagerflächen und ein Containerdorf mit Bolzplatz überplant. Betroffenheiten von Brutvogelarten der Gehölze, von Wald- und Zauneidechsenvorkommen sind möglich. Es werden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen für Gehölzfällungen, Schutzzaun, Reptilienzaun) sowie Ausgleichsmaßnahmen (Kompensation für Gehölzbrüterarten) erforderlich. Der Gehölzausgleich für die Gehölzbrüter findet innerhalb des Geltungsbereichs und in der unmittelbaren Nähe an der südlichen Brückenböschung des Bornkamps statt (siehe auch Kapitel 6.5.2). Negative Auswirkungen auf die betroffenen Arten sollen dadurch vermieden werden.

Des Weiteren werden zur Minderung der Auswirkungen der Neubebauung auf Natur und Landschaft Dachbegrünungen auf den Hauptgebäuden, falls geplant auf Tiefgaragen und auf Nebenanlagen festgesetzt. Dadurch werden positive Auswirkungen auf das Lokalklima erwartet, wie Luftbefeuchtung durch langsam verdunstendes Wasser, Staubfilterung, Lufterneuerung und Strahlungsschutz durch Pflanzen.

Vor dem Hintergrund eines möglichst geringen Versiegelungsgrades wird die Verwendung versickerungsfähiger Flächenbefestigungen für neu anzulegende öffentliche Gehwege und Parkplätze, für private Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen vorgeschrieben. Um die natürliche Grundwasserneubildung im allgemeinen Wohngebiet möglichst wenig zu beeinträchti-

gen, soll anfallendes Niederschlagswasser vollständig im Gebiet bewirtschaftet und möglichst versickert werden.

5.9 Gestaltung

Im Hinblick auf ein städtebaulich ansprechendes Erscheinungsbild trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 Abs. 1 LBO Schleswig-Holstein.

Fassadenmaterialien

Für die Doppelhäuser im Teilgebiet WA 1 sowie für die Reihenhauszeilen in den Teilgebieten WA 2 und WA 3 sind jeweils pro Doppelhaus für die zusammengehörenden Hälften bzw. pro Reihenhauszeile einheitliche Materialien und Farben zur Fassadengestaltung zu verwenden. Mit dieser Festsetzung soll ein Mindestmaß an einheitlicher Gestaltung der Gebäude und ein harmonisches und ruhiges Siedlungsbild erreicht werden.

Dächer

Es wird eine Festsetzung getroffen, nach der die Dächer der Haupt- und Nebengebäude nur als Flachdach oder flach geneigtes Dach mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad ausgeführt werden dürfen. Diese Festsetzung korrespondiert mit der Festsetzung, dass Dächer von Haupt- und Nebengebäuden zu begrünen sind.

Sollen Solaranlagen auf den Dächern installiert werden, können die Module aufgrund der vorgeschriebenen Dachbegrünung nur aufgeständert über der Begrünung errichtet werden. Um eine steile Aufständerung der Anlagen und damit eine weitere optische Erhöhung der Gebäudekörper zu vermeiden, wird festgesetzt, dass Solaranlagen maximal 1,0 m über die jeweilige tatsächliche Gebäudehöhe hinausragen dürfen. Diese maximale zusätzliche Höhe gilt auch für sonstige technische Aufbauten wie Lüftungsanlagen. Aufzugräume dürfen bis zu 2,0 m höher sein. Dies gilt auch, wenn hierdurch die als Höchstmaß festgesetzte Gebäudehöhe überschritten wird. Damit diese in der Wahrnehmung zurücktreten, müssen Solaranlagen einen Abstand von mindestens 1,0 m zu den äußeren Dachabschlüssen einhalten, sonstige technische Aufbauten einen Abstand von 2,0 m. Um ein ruhiges, geordnetes Dachbild zu erreichen, müssen die technischen Aufbauten (außer Solaranlagen) räumlich zusammengefasst werden.

Sockelhöhe

Zudem wird eine Regelung zur Sockelhöhe getroffen. Durch eine Begrenzung der Sockelhöhe auf maximal 30 cm sollen zum einen unverhältnismäßige Höhenversprünge zwischen Bebauung und Erschließungsstraße ausgeschlossen werden. Zum anderen wird mit einer Mindestsockelhöhe von 15 cm ein zusätzlicher Schutz der Gebäude bei Starkregenereignissen gewährleistet.

Bezugspunkt ist zum einen die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens, zum anderen die angrenzende Erschließungsfläche vor der Eingangstür. Dabei kann sowohl der nächstgelegene Gehweg (öffentlich oder privat) als auch die nächstgelegene Straße bzw. Mischverkehrsfläche oder private Erschließung als Bezugspunkt genutzt werden.

Gestaltung nicht überbaubare Grundstücksflächen bebauter Grundstücke

Damit die Vorgartenflächen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen nicht vollständig versiegelt, sondern vielfältig gestaltet und gärtnerisch angelegt werden, wird für die Teilge-

biete WA 1, WA 4 und WA 6 die Flächen der möglichen Versiegelung begrenzt und eine gärtnerische Gestaltung festgesetzt.

Werbeanlagen

Werbeanlagen für Neubauten sollen in das architektonische Konzept integriert werden, die Fassadengestaltung sollte dabei möglichst unterstützt werden. Werbeanlagen sollen so angeordnet werden, dass ein gut gestaltetes Straßenbild als attraktive Adressenbildung wirksam unterstützt wird. Ein wichtiger Teilaspekt für angemessen in die Umgebung eingefügte Werbeanlagen ist deren Beleuchtung. Diese soll so dezent gesteuert werden, dass die Werbeaussagen in der dunkeln Tageszeit lesbar bleiben, aber keine Dominanz beanspruchen.

Sonstige Gestaltungsfestsetzungen

Die Erläuterungen zu den Festsetzungen zu Staffelgeschossen (siehe Kapitel 5.2.4) und den Einfriedungen (siehe Kapitel 5.7.3) erfolgen thematisch passend in den in Klammern angegebenen Kapiteln.

5.10 Nachrichtliche Übernahme und Hinweise im Bebauungsplan

Landschaftsschutzgebiet

Nördlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Ringstedtenhof“. Die Grenze wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Bahnanlagen

Das im Osten des Plangebiets befindliche planfestgestellte Gelände der Deutschen Bundesbahn mit Bahnhaltepunkt, Gleisanlagen und Böschungen mit Vegetation wird nicht überplant. Es wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Die Feld- bzw. Baumhecken entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze, nördlich und südlich des Weges Richtung beschranktem Bahnübergang/B207n/Hochschulstadteil und westlich des Spiel- und Bolzplatzes fallen unter den Knickschutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG und werden daher als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung aufgenommen.

Hinweise

Soweit sich aus anderen Fachgesetzen, Untersuchungs-, Genehmigungs- oder Abstimmungspflichten oder sonstige für die Umsetzung des Bebauungsplans relevanten Sachverhalte ergeben, wird hierauf in Teil B des Bebauungsplanes im Anschluss an die textlichen Festsetzungen hingewiesen.

6. Wesentliche Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung

Zusätzliche Wohneinheiten

Der Bebauungsplan beinhaltet ein Neubaupotenzial von insgesamt etwa 245 Wohneinheiten (WE), die sich wie folgt auf die nachfolgend genannten Wohnungstypen verteilen:

- 14 WE in Doppelhäusern (Annahme: 1 WE / DH, zzgl. 1 Einliegerwohnung je 6 WE)
- 37 WE in Reihenhäusern und sonstigen Hausgruppen
  (Annahme: 1 WE / RH, keine Einliegerwohnungen)
- ca. 70 - 80 WE im Geschosswohnungsbau
  (Annahme: durchschnittliche Wohnungsgröße = 100 m² inklusive 20 % für gebäudeinterne Erschließungsflächen und Nebenräume)
- 120 WE im Studierendenwohnheim

Zu erwartende Anzahl der Bewohner

Bei vollständiger Umsetzung der Planung ist für das geplante Neubaugebiet mit insgesamt 450 – 470 Bewohnern (EW) zu rechnen, die sich wie folgt auf die verschiedenen Wohnungstypen verteilen:

- 155 EW in Einfamilienhäusern (Doppelhäuser und Reihenhäuser)
  (Annahme: 3,2 EW je Hauptwohneinheit, zzgl. 1,0 EW je Einliegerwohnung)
- 185 EW im Geschosswohnungsbau (Annahme: 2,5 EW je Wohneinheit)
- 120 EW im Studierendenwohnheim

6.2 Wohnfolgebedarfe

6.2.1 Soziale Infrastruktur

Zusätzlicher Bedarf an Kita-Plätzen

Das Wohngebiet Hochschulstadtteil/ Bornkamp ist mit einer Vielzahl von Kindertageseinrichtungen im Umfeld ausgestattet (8 Kitas in näherer Umgebung). Da die im Plangebiet neu entstehenden Wohnungen zur Hälfte durch Studierende genutzt werden, sind zusätzlicher Kinder nur in begrenztem Umfang zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass die zuziehenden Kinder in den bestehenden Kitas betreut werden können, in denen bei Bedarf das Angebot erweitert werden kann. Zusätzlich wird in erreichbarer Entfernung (für Fahrradfahrende) im neuen Wohngebiet Rothebek eine neue Kita entstehen.

Zusätzlicher Grundschulplatzbedarf

Die aus dem neu entstehenden Baugebiet zu erwartenden Schüler:innen-Zahlen je Jahrgang errechnen sich nach der anerkannten Berechnungsformel

WE x 2,8 x 1,5% = Kinder je Jahrgang

Geht man davon aus, dass in den 120 WE für Studenten eher wenige Kinder wohnen werden (in höchstens 10% der Wohnungen) sind dies hier 12 WE zuzüglich der im städtebaulichen Entwurf geplanten 49 Einfamilienhäuser und 75 WE im Geschosswohnungsbau, ergeben sich 136 WE. Dies ergibt nach der Formel ca. 6 Kindern je Jahrgang. Dieses Aufkommen kann nach Aussage des Bereichs Schule und Sport von der Paul-Klee-Schule aufgefangen werden.

Spielplatzbedarf

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird im Nordosten des Plangebiets ein Spiel- und Bolzplatz mit einer nutzbaren Fläche (ohne Gehölzpflanzungen) von ca. 2.540 m² festgesetzt. Die Richtwerte sehen einen Wert von 1,5 m² bis 2,0 m² Spielplatzfläche pro Einwohner vor (Untersuchung „Die öffentlichen Spielplätze der Hansestadt Lübeck 2010“), was einer

Fläche von ca. 940 m² entspricht. Im Plangebiet wird damit mehr als die doppelte Fläche angeboten, wobei ca. 2/3 der Fläche als Bolzplatz geplant ist, der als Einzugsgebiet das gesamte Wohngebiet Bornkamp hat.

Bezüglich der Realisierung des Spiel- und Bolzplatzes ist es angedacht, dass der Bereich Stadtgrün und Verkehr die Ausgestaltung des Spiel- und Bolzplatzes festlegt und die KWL die Ausführung im Rahmen der Erschließungsplanung übernimmt.

In der DIN 18034 wird eine „Erreichbarkeit […] für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren […] bis 400 m Fußweg“ festgelegt. Die fußläufige Entfernung zum Spielplatz aus dem geplanten Wohngebiet liegt bei höchstens 280 m, ist also gut.

Des Weiteren ist der Gerätspielplatz an der Kadetrinne fußläufig in 450 m zu erreichen. Auch dieser hat eine neuere, zeitgemäße Ausstattung.

6.3 Verkehrliche Auswirkungen

Mit einer Verkehrssimulation wurde die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte im weiteren Verlauf bis zur B207n untersucht. Diese erfolgte auf der Grundlage von Verkehrszählungen von 2016 und 2017 und Prognosezahlen für die Verkehre des zwischenzeitlich an der Maria-Mitchell-Straße errichteten betreuten Wohnens und für die Verkehre, die infolge der geplanten Entwicklung des neuen Wohngebiets zu erwarten sind.

Die Simulation hat gezeigt, dass die Knotenpunkte insgesamt leistungsfähig sind, es aber in den morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden zu Rückstau kommen kann. Dies ist in der morgendlichen Spitzenstunde an allen drei Knotenpunkten Richtung B207n der Fall. Daher wird nach Verwirklichung der Bebauung am Schärenweg geprüft werden, ob die Maria-Mitchell-Straße und der Lise-Meitner-Weg (Richtung Paul-Ehrlich-Straße) vom Parken am Fahrbahnrand gänzlich freigehalten werden müssen, um keine Engstellen zu schaffen und den Verkehrsablauf nicht zu stören. Falls dies nicht den gewünschten Erfolg hat, wird darüber hinaus geprüft werden, inwieweit die Signalzeitenpläne der Lichtsignalanlagen angepasst werden können.

6.4 Folgebedarfe im Bereich der technischen Infrastruktur

Die geplanten Nutzungen erfordern den Ausbau der technischen Infrastruktur in Bezug auf die Versorgung mit Wasser, Strom, Telekommunikation, Energie usw. und die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers. Konzepte hierzu werden von den Versorgungsträgern entwickelt. Eine wasserwirtschaftliche Begleitplanung zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wurde erarbeitet (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte n icht gefunden werden.**).

6.5 Auswirkungen auf die Umwelt

6.5.1 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft

Durch die Inanspruchnahme einer anthropogen beeinflussten Brachfläche sowie die Veränderung des Landschaftsbildes können sich wesentliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben. Die geplanten baulichen Maßnahmen führen im Wesentlichen zum Verlust von Brachflächen, Bodenlagerfläche, einem ruderal bewachsenen Lärmschutzwall und von Pioniergehölzbestand mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Dem steht gegenüber, dass durch die geplante Nutzung, Bauweise sowie geplante Begrünung eine Strukturvielfalt gefördert wird, von der die heimischen Arten und Lebensgemeinschaften profitieren werden.

Hinsichtlich dieser Wirkfaktoren werden somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet. Ebenso können planbedingte Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen werden.

6.5.2 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG).

Für das Planvorhaben wurde im Sommer 2019 der Zauneidechsenbestand im Rahmen einer Untersuchung mit drei Begehungen kartiert. Für die Ermittlung der übrigen Arten wurde eine faunistische Potenzialabschätzung vorgenommen. Aus den gewonnenen Ergebnissen wurde eine Artenschutzuntersuchung angefertigt.

Brutvögel

In den jüngeren Sukzessionsgehölzen und Brombeergebüschen im Plangebiet ist mit Arten wie Amsel, Kohl- und Blaumeise, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke zu rechnen. Mit geringerer Wahrscheinlichkeit kommen auch Arten wie Fitis und Heckenbraunelle vor. Ein Auftreten anspruchsvollerer und störempfindlicher Gehölzbrüterarten kann wegen der geringen Flächengröße der Gehölzflächen, des Fehlens von älteren Bäumen und Höhlenstrukturen und der Nähe zu Siedlungen ausgeschlossen werden. Aber in der näheren Umgebung mit z.T. auch breiteren Gehölzsäumen mit z.T. älteren Bäumen sind eine ganze Reihe von Gehölzbrüterarten zu erwarten, darunter auch anspruchsvollere Arten wie Spechte und Eulen. Aufgrund der geringen Größen der Offenlandbereiche und der hier vorhandenen anthropogenen Störungen ist ein Vorkommen von Bodenbrüterarten und Arten der Hochstauden unwahrscheinlich. In den westlich anschließenden Wohngebieten ist mit dem Vorkommen von Arten der menschlichen Siedlungen zu rechnen.

Durch das Vorhaben werden Gehölzbestände überplant. Betroffen sind die in der Fläche stehenden Pioniergehölze und Brombeerbestände. Diese Gehölze stellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wenigen Vogelarten dar. Zudem können bei den Eingriffen Tiere gefährdet werden, wenn Fällarbeiten (oder das Abnehmen von Nistkästen) während der Fortpflanzungszeit erfolgen würden.

Außerhalb der Flächeninanspruchnahme befinden sich potenziell deutlich arten- und individuenreicherer Vogelbestände der Gehölze. Da diese Bereiche jedoch bereits erheblich gestört sind (Verkehr auf Wegen, Straßen und Bahn, Bahnhaltestelle, Sportplatz, spielende Kinder, u.a.), sind hier keine besonders empfindlichen Arten/Individuen zu erwarten.

Damit keine Tiere bei der Fällung der Bäume und das Entfernen der Büsche/Brombeerbestände verletzt oder getötet werden, muss dies außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen 01. März und 30. September erfolgen. Von dem Zeitraum kann dann abgewichen werden, wenn durch Kartierung und Negativnachweis gesichert ist, dass keine Nester von Tieren besetzt sind.

Als artenschutzrechtlicher Ausgleich für die Gehölzbrüter für den Verlust von Gehölzen werden im Plangebiet und südlich daran angrenzend neue Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten entwickelt. Da es sich bei den anzunehmenden Arten um ungefährdete verbreitete Arten handelt, muss dieser nicht zwingend vorgezogen bereitgestellt werden, es ist nach LBV-

SH/AfPE (2016) eine zeitliche Lücke hinnehmbar. Das zu entfernende Gehölz hat ca. eine Fläche von 620 m², dazu kommen mehrere Brombeerbestände. Das Pioniergehölz ist ein noch relativ junger Pionierbestand, es fehlen wertgebende Merkmale wie z.B. Höhlen. Daher ist für das Pioniergehölz und die Brombeerbestände ein flächenhafter Ausgleich (ca. 1.000 m^2) im Verhältnis 1:1 ausreichend. Der Ausgleich wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen (siehe Kapitel 5.7.3) z.B. nördlich und östlich des Bolzplatzes und parallel zur Bahnlinie festgesetzt. Außerdem wird ein neues Brombeergehölz auf der südlichen Böschung der Straße Bornkamp außerhalb des Geltungsbereichs angelegt. Dadurch werden neue Gehölzflächen von insgesamt ca. 1.200 m² neu geschaffen.

Fledermäuse

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme befinden sich keine Bäume mit Höhlen oder ausgeprägten Spalten. Weiterhin fehlen Gebäude mit geeigneten Quartierstrukturen. Daher sind hier keine artenschutzrechtlich relevanten Quartiere zu erwarten. Im Plangebiet und den angrenzenden Gehölzbeständen sind wegen der Vorbelastung durch Straßenbeleuchtung u.a. keine Quartiere, Jagdhabitate und Flugrouten von lichtempfindlichen Arten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus) zu erwarten.

Im Bereich der älteren Bäume an den Wegen im Norden und an der Bahnlinie sind potenzielle Quartierbäume in den nördlich und östlich angrenzenden Gehölzsäumen (Naturhöhlen, Fledermauskästen) vorhanden. Auch im westlich angrenzenden Siedlungsbereich kann eine Besiedlung nicht ausgeschlossen werden. Es sind Vorkommen der Arten Große Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus möglich.

Die Fläche kann als Jagdrevier von Fledermäusen genutzt werden. Aufgrund der Größe und der im Norden und Süden vorhandenen weiteren naturnahen Flächen ist eine essentielle Bedeutung jedoch nicht anzunehmen. Quartiere in der Umgebung sind nicht betroffen, da hier keine besonderen Empfindlichkeiten vorliegen.

Haselmaus

Im Wirkraum Flächeninanspruchnahme befinden sich zwar kleinflächig geeignete Habitate (Brombeergebüsch, Haselsträucher) der Haselmaus. Auf Grund der Kleinflächigkeit, des sehr mäßigen Nahrungsangebots und der Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Hunde) ist diese Art hier nicht eher zu erwarten. Bei der Begehung im schon entlaubten Zustand am 16.11.2017 wurden außerdem keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Haselmäuse gefunden (Nester, Fraßspuren o.ä.). In der Umgebung können Vorkommen in manchen Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Da die Gehölze weitestgehend erhalten bleiben und es sich hier um eine relativ störungsunempfindliche Art handelt (die Art kommt tatsächlich auch in Gehölzstrukturen viel befahrener Straßen wie der B404 vor), sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Zauneidechse

Die Auswertung der Daten des Artenkatasters des Landes zeigt, dass die Bahnlinie und die Umgebung bis zur Straße Bornkamp stabil durch Zauneidechsen besiedelt sind. Die Ergebnisse der Zauneidechsenuntersuchung bestätigen, dass bislang tatsächlich nur die südexponierte Böschung der Straße Bornkamp von wenigen Zauneidechsen besiedelt ist (Nachweis: 1 adulte Zauneidechse, 1 Schlüpfling). Die Bereiche der Flächeninanspruchnahme sind aktuell nicht besiedelt.

Während der Bauphase ist vor allem auf den Böschungsbereichen des Lärmschutzwalles, der Lagerfläche und an der Bahnlinie möglich, dass Zauneidechsen durch Überfahren/ Erdarbeiten getötet werden. Dies betrifft insbesondere auch Fortpflanzungs- und Überwinterungsvorkommen, da die Tiere in dieser Phase nicht mobil sind.

Des Weiteren wird der Verkehr und der Freizeitdruck südlich der Straße Bornkamp und östlich der schon bestehenden Siedlung (Fußgänger mit Hunden, spielende Kinder, u.a.) dauerhaft zunehmen, sodass hier auch das Risiko von Tötungen sich erhöhen wird.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes wird vor Beginn der Bautätigkeiten in den Monaten April/Mai ein dauerhafter Schutzzaun gegen Betreten der Fläche und Hunde an der südlichen Böschung des Bornkamps bis hin zur Brücke über die Bahnlinie fachgerecht errichtet. Während der Bauphase wird hier zusätzlich temporär ein Reptilienzaun aufgebaut. Der genaue Verlauf des Schutzzaunes wird vor Ort mit der UNB abgestimmt.

Damit die südliche Böschung des Bornkamps mittelfristig ein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse bleibt, muss in den nächsten Jahren unbedingt eine Entkusselung stattfinden, um zu starke Beschattung durch Gehölzaufwuchs zu vermeiden.

Kammmolch

Die Auswertung der Daten des Landes-Artenkatasters zeigt, dass in den Gewässern der weiteren Umgebung des Vorhabens der Kammmolch recht regelmäßig vorkommt. Da im Plangebiet selbst keine Gewässer vorhanden sind, kann ein Fortpflanzungsvorkommen des Kammmolchs hier jedoch ausgeschlossen werden. Auch dass die südlich des Geltungsbereichs im Bereich von Kleingewässern nachgewiesenen Kammmolche zur Überwinterung in den Bereich der Flächeninanspruchnahme wandern ist eher unwahrscheinlich, da es im näheren Umfeld genügend andere und näher gelegene geeignete Flächen gibt (Gartenanlagen und Grenzstrukturen der Siedlung, Regenrückhaltebecken, Gehölze an der Bahn).

Da ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann, sind keine Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz zu erwarten, und auch für die Vorkommen südlich des Bornkamps sind aufgrund der Entfernung der Laichgewässer zum Geltungsbereich und einer eher geringen Störempfindlichkeit der Art keine relevanten Beeinträchtigungen anzunehmen.

Weitere Arten des Anhang IV

Die hier untersuchten Wirkräume weisen aufgrund ihrer Strukturen keine Eignung für weitere europäisch geschützte Arten auf. Es finden sich keine Gewässer für Amphibien, Libellen u.a. gewässerbewohnende Arten, auch eine Bedeutung als Landlebensraum für Amphibienarten des Anhangs IV sind nicht zu erwarten. Der Baumbestand weist keine Eignung für Käfer des Anhangs IV auf. Auch Insektenarten des Anhangs IV (z.B. Nachtkerzenschwärmer) sind aufgrund fehlender Habitateignung nicht zu erwarten.

„Nur“ national geschützte Arten (Waldeidechse)

Im Rahmen der Zauneidechsenuntersuchung wurde die besonders geschützte Waldeidechse vorwiegend im Süden des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Es wurden maximal 16 Waldeidechsen – davon 11 Schlüpflinge – bei einer Begehung beobachtet.

Maßnahmen für diese Art sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. An den Böschungen des Bornkamps und an weiteren bahnliniennahen Bereichen wurden bedeutsame Bestände ermittelt. Die nördliche Böschung bleibt zwar erhalten und

ist nicht direkt durch die Bebauung betroffen. Allerdings wird dieser Bereich so verinselt und gestört (Wege, Hunde etc.), dass er seinen Wert für die Waldeidechsen verlieren wird.

Als Kompensation für den Lebensraumverlust wird die Grünflächen südlich der Straße Bornkamp und westlich der Bahnlinie vor Baubeginn eidechsengerecht aufgewertet. Dies geschieht durch die Einrichtung von Versteckstrukturen (Totholz, Steine) und das Offenhalten von Teilflächen (1 x jährliche Mahd auf mind. 60 % der Fläche). Außerdem wird dieser Bereich mit einer Abzäunung gegen Hunde geschützt.

Vor Baubeginn und bis Ende September werden die im Bereich der nördlichen Böschung am Bornkamp gefundenen Waldeidechsen gesammelt und in die schon vorbereiteten Ersatzhabitate umgesiedelt. Der Reptilienzaun (Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse, s.o.) wird verhindern, dass die Waldeidechsen zurückwandern und schützt die Tiere vor dem Überfahren.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (Hamatocaulis vernicosus), Schierlings-Wasserfenchel (Oenanthe conioides), Kriechender Scheiberich (Apium repens) und Froschkraut (Luronium natans). Die Arten kommen im Geltungsbereich nicht vor.

Im Ergebnis kann unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ein durch das Vorhaben bedingter Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen werden. Ebenfalls auszuschließen ist eine mittelbare Beeinträchtigung, die eine Störung hervorrufen könnte, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder europäischer Vogelarten verschlechtern würde.

Die Planung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Eidechsen werden entweder von der Stadtplanung in Zusammenarbeit mit der uNB und den Liegenschaften beauftragt oder im Rahmen eines Ausgleichsvertrages an die voraussichtlich mit der Erschließung zu betrauende „Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck GmbH“ (KWL) weitergegeben. Dadurch ist ihre rechtzeitige, vollständige und fachgerechte Umsetzung sichergestellt.

6.5.3 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Die Hansestadt Lübeck hat unter dem Gesichtspunkt der Anpassung der Landnutzungen an den Klimawandel in Lübeck einen thematischen Landschaftsplan „Klimawandel in Lübeck“ erstellt, der in der Entwurfsfassung vorliegt. In diesem Planwerk war das Plangebiet als „Suchraum für Wohnnutzung“ noch nicht vorgesehen.

Integrierte Lage

Das Plangebiet liegt zwischen zwei dicht besiedelten Stadtteilen und ist durch den Schärenweg weitestgehend erschlossen. Durch die Lage am Bahnhaltepunkt Lübeck-Hochschulstadtteil und nahe der Bushaltestelle der Linie 2 ist die Anbindung an den ÖPNV sehr gut, was zur Reduzierung von zusätzlichem Verkehr beiträgt.

Die Neuversieglung durch die geplante Wohnbebauung ist zunächst einmal größer als bei der vorausgegangenen Planung eines Sportplatzes. Durch die Errichtung von Geschoss-

wohnungsbauten (einschließlich Studierendenwohnheim) und verdichtete Bauformen bei der Einfamilienhausbebauung (ausschließlich Reihenhäuser und einige wenige Doppelhäuser) wird die Versiegelung im Verhältnis zur Anzahl der neu entstehenden Wohneinheiten vergleichsweise geringgehalten.

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Begleitplanung wurde ein Konzept erarbeitet, das Niederschlagswasser vollständig im Gebiet zurückzuhalten. Es wird festgesetzt, dass Fußwege und Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien oder als wassergebundene Decke hergestellt werden müssen. Des Weiteren müssen die Wohngebäude sowie Garagen und Nebenanlagen mit Gründächern ausgeführt werden. Dies wirkt sich durch langsam verdunstendes Wasser positiv auf die Luftbefeuchtung aus. Außerdem tragen die Pflanzen zur Staubfilterung, Lufterneuerung und zum Strahlenschutz bei.

Kompaktheit, Orientierung, energetische Optimierung, Verschattung, Windschutz

Die Süd-Ausrichtung der Reihenhäuser ermöglicht eine gute Belichtung und Besonnung und begünstigt die Nutzung von Solarenergie. Hierzu tragen auch die Anordnung der Gebäude und ein ausreichender Abstand untereinander bei.

Der umgebende Bewuchs mit höheren Sträuchern und Bäumen bildet einen geeigneten Windschutz.

Versorgungstechnik

Ein Anschluss des Gebietes an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Lübeck scheint nicht wirtschaftlich, da für einen Anschluss an die im Hochschulstadtteil vorhandene Versorgungsleitung die Bahnlinie gequert werden müsste. Es wird eine geschlossene, innovative Lösung für das Plangebiet priorisiert.

Am 25.06.2020 hat die Bürgerschaft 49 kurzfristige Maßnahmen zum Klimaschutz in der HL für das Jahr 2020 beschlossen. Auf dem Maßnahmenblatt E04 „Erstellung von Energiekonzepten für alle Verfahren der Bauleitplanung“ ist aufgeführt, dass Energiekonzepte im frühen Planungsstadium erstellt werden sollen. Das Bebauungsplanverfahren Bornkamp/Schärenweg befindet sich schon in einem fortgeschrittenen Planungsstadium, deshalb greift dieser Beschluss für dieses Planverfahren nicht mehr. Dennoch wird im Weiteren in Abstimmung mit Fachbereich 3 bzw. mit der erschließenden „Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck GmbH“ (KWL) geprüft, ob die Beauftragung eines Energiekonzeptes noch sinnvoll ist. Da der Geschosswohnungsbau und das Studierendenwohnheim geförderte Wohnbauten werden, sind die Maßnahmen, die über die gesetzlich vorgeschriebene EnEV voraussichtlich aus wirtschaftlichen Gründen nicht forderbar. Für die Reihen- und Doppelhäuser können ggf. in den Kaufverträgen höhere Anforderungen an Wärmeschutz und / oder die Nutzung regenerativer Energien geregelt werden.

Topografie / Kleinklima

Im Süden stellt die von West nach Ost ansteigende Böschung der Rampe der Bahn- und Bundesstraßenüberquerung im Zuge der Straße Bornkamp eine klimatische Zäsur für das Plangebiet dar und trennt diese von dem südlich anschließenden Kaltluftentstehungsgebiet.

Durch die mittig liegende Grünfläche, die sich nach Norden hin erweitert, ist das Gebiet jedoch an das im Norden anschließende sauerstoffproduzierende Frischluftentstehungsgebiet angebunden und ist durch die Ost-West-Ausrichtung der meisten Baukörper gut durchlüftet. Das Wohngebiet weist aus diesen Gründen ein gutes Kleinklima auf.

6.5.4 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes

Aufgrund der Höhenlage von über 14,6 m ü. NHN liegt das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet, sodass Belange des Hochwasserschutzes bei der Planung nicht zu berücksichtigen sind.

Maßnahmen zum Überflutungsschutz gegen Starkregen wurden in der beauftragten wasserwirtschaftlichen Begleitplanung erarbeitet (siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte n icht gefunden werden.**).

6.5.5 Sonstige Umweltauswirkungen

Das Plangebiet ist Verkehrs-, Sport- und Gewerbegeräuschen ausgesetzt. Die für das Vorhaben angefertigte schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planungsziele unter Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen zum Schallschutz grundsätzlich umsetzbar sind (siehe Kap. 5.5). Für das allgemeine Wohngebiet sind eine Lärmschutzbebauung parallel zur Bahn und passive Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes nicht erwartet.

6.6 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen

Negative Auswirkungen der Planung auf angrenzende Wohnnutzungen, die ggf. entschädigungsrechtliche Ansprüche bewirken könnten, sind nicht zu erwarten.

7. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

Bodenordnung

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

Notwendige Verträge

Derzeit ist geplant, dass die „Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck GmbH“ (KWL) durch Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Erschließung des Quartiers beauftragt wird. Die Vermarktung der Baugrundstücke übernimmt der Bereich Liegenschaften der Hansestadt Lübeck. Zur Sicherung der gestalterischen Qualität ist angestrebt für die Geschossbauten eine Konzeptausschreibung durchzuführen. Alternativ kann auch ein Wettbewerb oder die Beratung im Gestaltungsbeirat vorgegeben werden.

Zwecks Sicherung der Erschließung und des naturschutzrechtlich erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichs für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft wird die Hansestadt Lübeck im weiteren Verfahren einen Erschließungsvertrag sowie einen städtebaulichen Vertrag zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahen mit der KWL abschließen. Der Erschließungsvertrag wird die Herstellung sämtlicher Verkehrsanlagen innerhalb des Plangebietes beinhalten. Der städtebauliche Vertrag zur Sicherung des artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs wird die Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zum Inhalt haben. Da es sich um ein Grundstück der Hansestadt Lübeck handelt, ist kein ergänzender städtebaulicher Vertrag notwendig. Vorgaben, die sich nicht im Bebauungsplan regeln lassen, können ggf. in den jeweiligen Grundstückskaufverträgen geregelt werden.

8. Finanzielle Auswirkungen

a) Unmittelbare Kosten

Für die Erstellung von Gutachten (siehe 9.3) und für die Suchschachtungen zur Tiefenbestimmung der Wassertransportleitung sind der Hansestadt Lübeck folgende Kosten von 42.972,99 € entstanden, die sich wie folgt aufteilen:

Artenschutzgutachten mit Eidechsenkartierung	4.848,06 €
Lärmtechnische Untersuchung	10.591,01 €
Neuberechnung result. maßgebl. Außenlärmpegel	2.951,20 €
Baugrunduntersuchung	8.205,04 €
Wasserwirtschaftliche Begleitplanung	7.270,90 €
Suchschachtung Wassertransportleitung	4.546,10 €
Sichtachsenstudie	4.560,68 €
Summe	**42.972,99 €**

b) Mittelbare Kosten und Einnahmen

Für die Umsetzung der Planung entstehen vor allem Kosten durch die erforderliche Erschließung des Plangebietes (Erschließungspflicht bei Bebauungsplänen (§ 123 BauGB). Außerdem fallen Kosten für den Abtrag des Lärmschutzwalls und die Verlegung der im Schärenweg vorhandenen Leitungen an.

Es ist geplant die Erschließung des neuen Wohngebietes der „Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck GmbH“ (KWL) per Geschäftsbesorgungsvertrag zu übertragen. Diesem Vertrag muss ein Beschluss der Bürgerschaft vorausgehen.

Im Geschäftsbesorgungsvertrag wird geregelt, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Baureifmachung des künftigen Wohngebietes entstehenden Kosten (einschließlich Kosten für Ausführungsplanung, Baufeldfreimachung, Erschließung, Ausgleich etc.) vom Bereich Wirtschaft und Liegenschaften zu tragen sind. Entsprechende Mittel sind im Haushalt 2021 und 2022 hälftig angemeldet. Die Vermarktung erfolgt durch den Bereich Liegenschaften. Ein ggf. zu erwartender Gewinnüberschuss verbleibt bei der Hansestadt Lübeck.

Für die künftige Unterhaltung der öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen gemäß Flächenbilanz benötigt der Bereich Stadtgrün und Verkehr zusätzliche Vollarbeitszeitkräfte bzw. ein entsprechendes Haushaltsbudget zur Vergabe der Leistungen.

9. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

9.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss hat am 06.07.2015 die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, mit Durchführung der in den §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen (VO/2015/02819).

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand mit einer Informationsveranstaltung am 27.03.2018 im Forum der Paul-Klee-Schule statt. Des Weiteren erfolgte ein Aushang im Foyer des Fachbereiches Planen und Bauen in der Zeit vom 26.03.2018 bis einschließlich 10.04.2018 und die Veröffentlichung der Inhalte auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende wesentliche Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Der Gebietscharakter des Bornkamps soll gewahrt bleiben und die Bebauungsstruktur sich am vorhandenen Gebiet orientieren. Es sollen nur Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser entstehen und kein Geschosswohnungsbau. Wenn Geschosswohnungsbau errichtet werden sollte, dann mit weniger Geschossen.
- Es sollen hier kein Studierendenwohnheim, kein sozialer Wohnungsbau und kein Gewerbe entstehen.
- Der Lärmschutzwall soll erhalten bleiben.
- Der Sportplatz soll wie geplant gebaut werden.
- Es sollen Angebote für Kinder und Jugendliche (Spielflächen, Bolzplatz, Skaterbahn, Jugendtreff) geschaffen werden.
- Die Aufnahmefähigkeit der Verkehrsinfrastruktur Bornkamp muss untersucht werden. Hier muss besonders beachtet werden, dass es nur eine Zu- und Abfahrt zum Gebiet über die Brücke gibt.
- Es ist zu wenig Parkraum vorhanden, dies darf sich durch die Neubebauung nicht verschlechtern.
- Die vorhandenen Entwässerungsprobleme dürfen nicht verschlechtert werden.

Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche hatten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Äußerungen hierzu vorzubringen. Auf eine über die allgemeine Information und Beteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde verzichtet, weil es sich bei der Bebauungsplanung gemäß Baugesetzbuch um eine rein flächenbezogene Planung mit Nutzungszuweisungen für gegeneinander abzugrenzende Flächen handelt. Die konkreten gestalterischen Ausformungen des geplanten Jugend- und Nachbarschaftstreffs und des Spiel- und Bolzplatzes beispielsweise, die Gegenstand der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sein könnten, werden im Detail nicht in der Bebauungsplanung geregelt. Die Objektplanung erfolgt durch die Fachbehörden (Bereich Jugendarbeit und Bereich Stadtgrün und Verkehr) bzw. durch den Investor in Abstimmung mit den Fachbehörden. Erst im Zuge der Objektplanung ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sinnvoll, da dann auch zeitnah Ergebnisse zu sehen sind. Zur Planung des Jugend- und Nachbarschaftstreffs ist vom Bereich Jugendarbeit eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geplant.

Erneuter Aufstellungsbeschluss

Aufgrund rechtlicher Bedenken, ob die bauliche Entwicklung des Plangebietes als Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB anzusehen ist, wurde der Aufstellungsbeschluss unter ergänzender Bezugnahme auf § 13b BauGB in der aktuell geltenden Fassung am 17.09.2018 erneut beschlossen.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Außenbereichsflächen ist gemäß § 13b Satz 2 BauGB an die Bindung geknüpft, dass der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB bis zum 31.12.2024 erfolgen muss.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB fand mit Verschickung vom 19.07.2019 bis zum 16.08.2019 statt. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden Anregungen zur Planung vorgebracht, dabei wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung geäußert.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand parallel zur öffentlichen Auslegung vom 17.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020 statt.

In den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden wurden Anregungen zur Planung vorgebracht, dabei wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung geäußert.

Nach Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen ist der Bebauungsplanentwurf in Teilen geändert und / oder ergänzt worden. Die Grundzüge der Planung werden dabei nicht berührt.

Erfolgte Änderungen / Ergänzungen:

Nach Prüfung und Abwägung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange haben sich keine Änderungen ergeben, die die Grundzüge der Planung berühren. Zu den redaktionellen und klarstellenden Änderungen siehe den Bericht zur Prüfung und Abwägung der im durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, redaktionelle Anpassungen nach den förmlichen Beteiligungsschritten.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss zur Vergrößerung des Geltungsbereiches

Der Entwurf des Bebauungsplans 09.13.00 in der Fassung vom 29.10.2020 und die Erweiterung des Plangeltungsbereichs nach Norden im Bereich des Kleingartengeländes am 19.10.2020 vom Bauausschuss beschlossen.

Der Bebauungsplan hat gemäß der Bekanntmachung am 8./9.11.2020 in der Zeit vom 17.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020 öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung und Abwägung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit ergaben sich keine bebauungsplanrelevanten Hinweise und Änderungen.

Satzungsbeschluss

Aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und der parallel hierzu durchgeführten Behördenbeteiligung nach § 4a (3) Satz 1 BauGB haben sich keine Änderungsbedarfe ergeben, die die Grundzüge der Planung betreffen und keine externe Betroffenheit ausgelöst hat. Der Bebauungsplan kann als Satzung beschlossen werden.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der geltende Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan durch Berichtigung angepasst werden (122. Änderung durch Berichtigung).

9.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398)
  - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24.08.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425)

9.3 Fachgutachten

Zum Bebauungsplan wurden folgende Gutachten erstellt:

- Baugrundvorerkundung und –beurteilung, Baukontor Dümcke GmbH, 22.06.2018
- Schalltechnischen Untersuchung, Überarbeitung 1, ALN Akustik Labor Nord GmbH, 13.09.2018
- Neuberechnung der maßgeblich resultierenden Außenlärmpegel, ALN Akustik Labor Nord GmbH, 30.06. und 15.07.2021
- Artenschutzrechtlichen Prüfung mit Kartierung der Zauneidechse, BBS Büro Greuner-Pönicke, 30.10.2019
- Wasserwirtschaftlicher Begleitplan, OtterWasser GmbH, November 2019
- Sichtachsenstudie, ter Balk Landschaftsarchitektur, 30.03.2021

Lübeck, den 05.05.2023
Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, 5.610.4

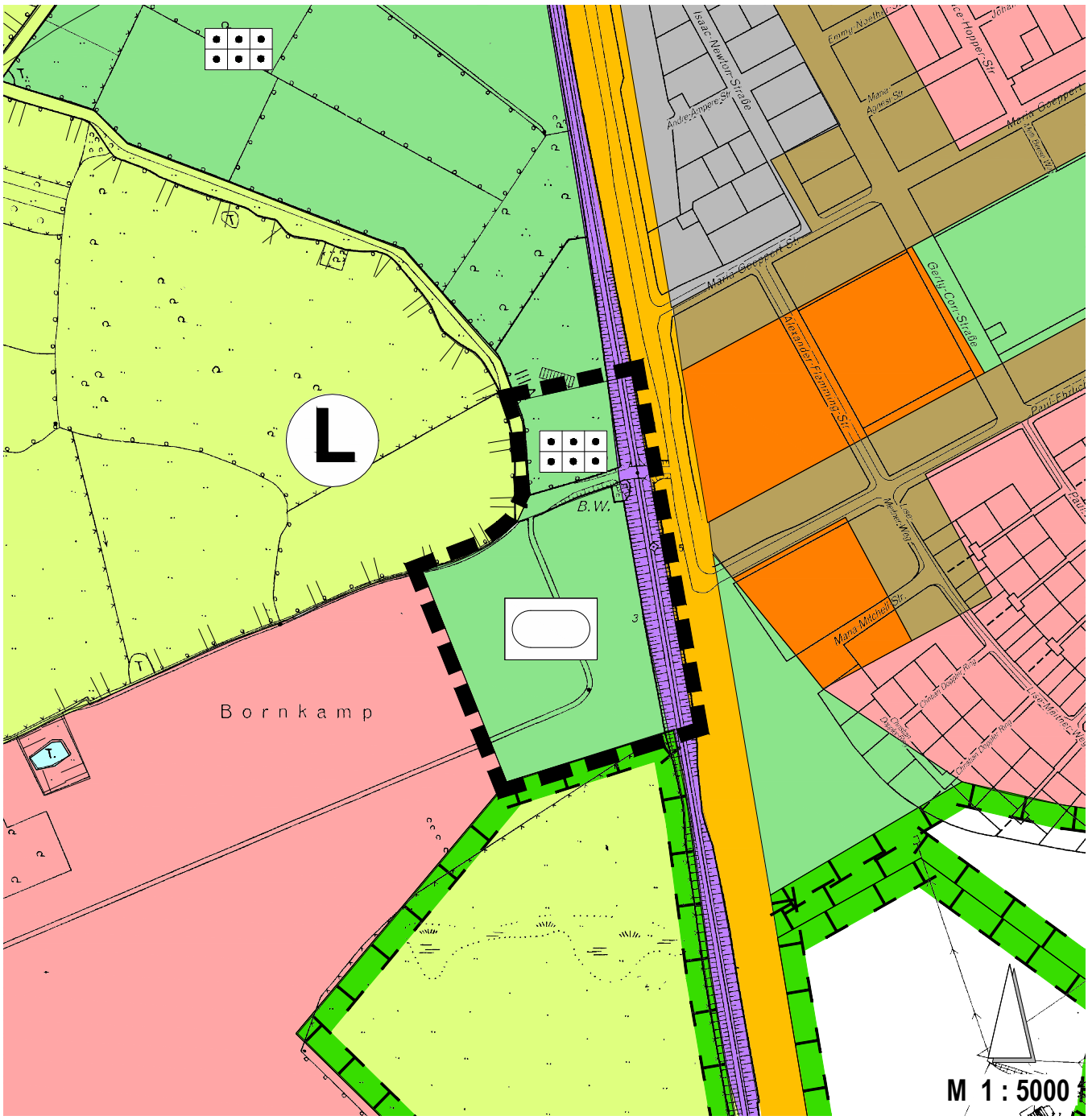

AUSSCHNITT AUS DEM BISHER GELTENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT LÜBECK

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 09.13.00 -Bornkamp/Schärenweg

Zeichenerklärung:

- Gewerbliche Bauflächen §5 Abs.2 Nr. 1 BauGB
- Wohnbaufläche §5 Abs.2 Nr. 1 BauGB
- Gemischte Baufläche §5 Abs.2 Nr. 1 BauGB
- Sonderbaufläche §5 Abs.2 Nr. 1 BauGB
- Fläche für Straßenverkehr § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Bahnanlagen § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Grünfläche §5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- Kleingärten / Sportplatz
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- L — Landschaftsschutzgebiet
- Geltungsbereich der 122.Flächennutzungsplan-änderung durch Berichtigung

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Breich Stadtplanung|Bauordnung

G:\150-CAD-Arbeitsbereich\F-PLANUNG\F-PLAN ORIGINAL\CAD\fnp-2023-02-14.dwg-Bestand-122. Änderung

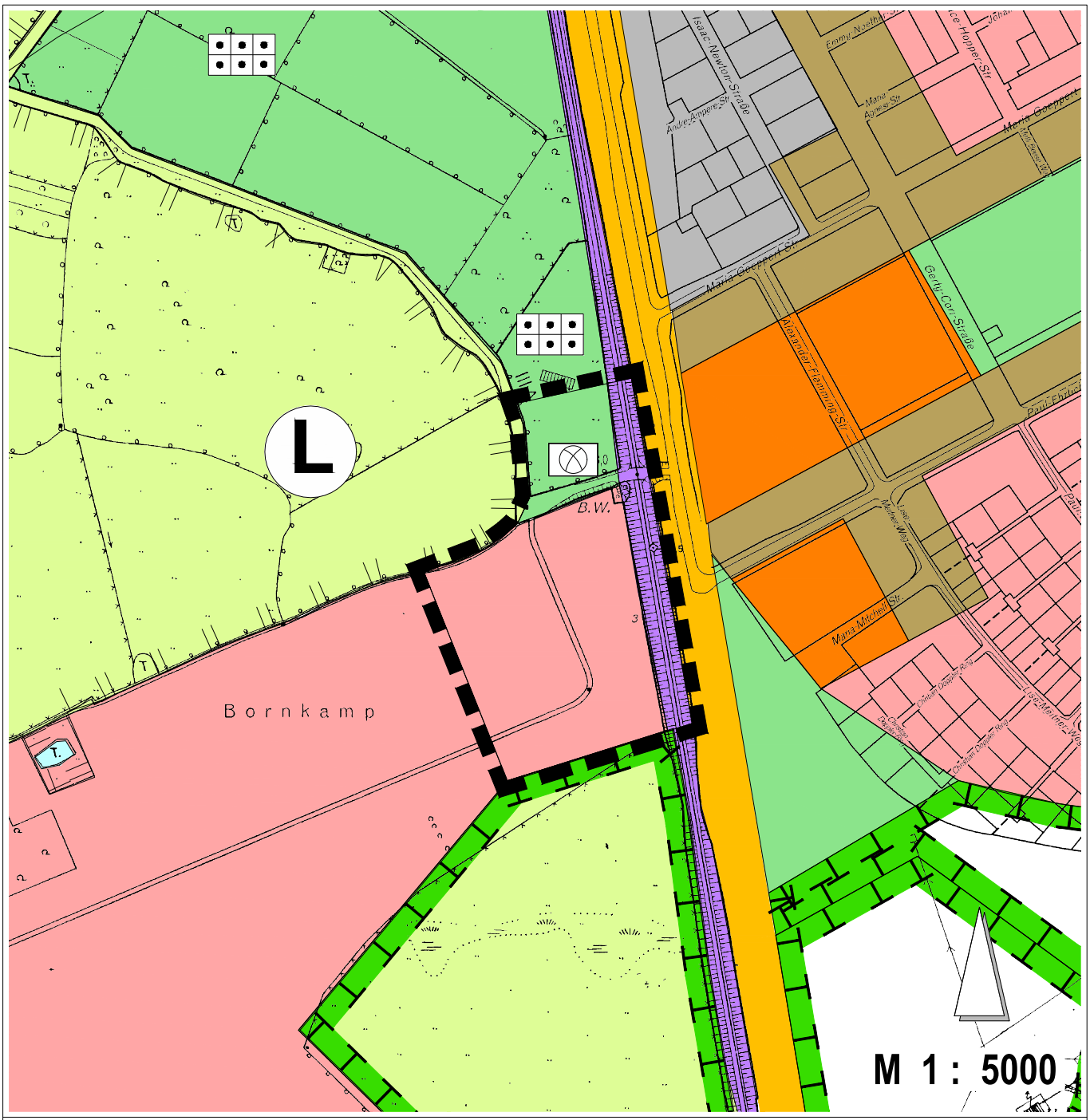

122. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT LÜBECK

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 09.13.00- Bornkamp/Schärenweg
durch Berichtigung gemäß § 13 a (2) 2 BauGB

Zeichenerklärung:

- Wohnbaufläche — §5 Abs.2 Nr. 1 BauGB
- Gemischte Baufläche — §5 Abs.2 Nr. 1 BauGB
- Gewerbliche Bauflächen — §5 Abs.2 Nr. 1 BauGB
- Sonderbaufläche — §5 Abs.2 Nr. 1 BauGB
- Fläche für Straßenverkehr — § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Bahnanlagen — § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Grünfläche — §5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- Kleingärten
- Bolzplatz
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Landschaftsschutzgebiet
- Geltungsbereich der 122. Flächennutzungsplan-änderung durch Berichtigung

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Breich Stadtplanung|Bauordnung

G:\150-CAD-Arbeitsbereich\F-PLANUNG\F-PLAN--ÄNDERUNGEN\CAD\00-Änderungen ab 08-2018.dwg-122. Änderung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12262
öffentlich

Lübeck, 02.06.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Mirjana Kayser (E-Mail: mirjana.kayser@luebeck.de Telefon: 122-6634)

Betreff: Projektfreigabe
Geh- und Radwegsanierung Glashüttenweg (zwischen An der Hülshorst und Nils-Bohr-Ring) 2023 - investiv (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.06.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Baumaßnahme Geh- und Radwegsanierung Glashüttenweg (zwischen An der Hülshorst und Nils-Bohr-Ring) umzusetzen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
5.000.1 - Stabsstelle VeGeS	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch:
Verkehrssicherungspflicht

Finanzielle Auswirkungen:

[x] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	x	Ja – Begründung: Förderung der emissionslosen Fortbewegung

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Art der Ausschreibung :

Öffentliche Ausschreibung

Der Radweg in der Straße Glashüttenweg ist gemäß Masterplan für die Geh- und Radwegsanierung in einem Zustand der Erhaltungsklasse 2. Der gesamte asphaltierte Radweg weißt eine alterungsbedingte offenporige Oberflächenstruktur auf, zudem sind eine Vielzahl von punktuellen Schadstellen vorhanden. Der mit Betonplatten befestigte Gehweg ist durch Plattenversätze gekennzeichnet. Die Platten sind defekt und die Oberfläche ist ausgemergelt. Im Bereich der straßenbegleitend vorhandenen Baumstandorte gibt es stellenweise Wurzelaufbrüche.

Inhalt dieser, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahme, ist die Oberflächensanierung des Geh- und Radweges zwischen der Straße An der Hülshorst und dem Niels-Bohr-Ring. Insgesamt ist eine Erneuerung der Oberflächen auf einer Fläche von rd. 1.650m² vorgesehen. Neben dem Um- und Neubau von Radverkehrsanlagen ist die Sanierung ein wesentlicher Baustein zur Förderung des Radverkehrs.

Die Breite des vorhandenen Zweirichtungsradwegs entspricht mit ca. 1,65 m nicht den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010 (ERA). Außerdem fehlt ein Sicherheitstrennstreifen zwischen dem Zweirichtungsradweg und Parkstreifen. Die Nebenflächen sind größtenteils nur ca. 4,0 m breit, so dass der Platz für eine ERA-konforme Breite des Radwegs sowie eines Gehwegs nicht ausreicht. Da Radverkehrsführungen auf Zweirichtungsradwegen generell konfliktreich sind, sollen diese innerorts aufgehoben werden.

Die vorhandene Fahrbahnfläche mit einer Breite von ca. 7,0m ermöglicht auch keine Anlage einer zusätzlichen Radverkehrsanlage auf der Fahrbahn. Auch eine aufwendige Umgestaltung des Straßenquerschnitts mit dem Ziel einer ERA-konformen Radverkehrsführung wird wegen des Erhalts der vorhandenen straßenbegleitenden Bäume schwierig. Der Zweirichtungsradweg muss somit vorerst erhalten bleiben.

Um allen Verkehrsteilnehmern gerecht zu werden, wird der getrennte Geh- und Radweg in einen gemeinsamen Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr mit einer Breite von 3,0 m in Pflasterbauweise umgewandelt. Der gemeinsame Geh- und Radweg wird von den Bäumen ca. 80 cm abgerückt. Dieser entsiegelte Streifen fördert die Vitalität der Straßenbäume und dient gleichzeitig als Trennstreifen zum straßenbegleitenden Parken.

Eine Verbesserung für den Fuß- und Radverkehr wird es durch die neue Oberfläche und den Trennstreifen geben.

Die öffentliche Beleuchtung wird aufgrund Ihres Alters in diesem Zuge mit saniert.

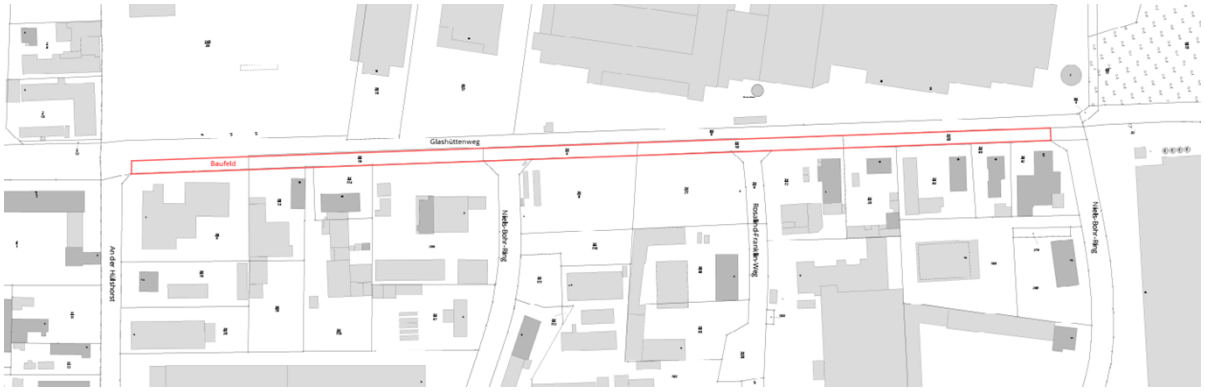

Straße: Glashüttenweg, Abschnitt: 1574852 - 1574832, Station: 20, Lage: L, FS: 1

Zeitplan:

Es ist angedacht die Maßnahme im 3. Quartal 2023 auszuschreiben und im 3.und 4. Quartal durchzuführen. Um die Maßnahme dieses Jahr umzusetzen ist daher noch vor der Sommerpause der entsprechende Beschluss durch den Hauptausschuss erforderlich.

Kosten/Finanzierung:

Die Kosten für die Maßnahmen sind im Finanzplan 2023 enthalten. Die Kostenschätzung beträgt rd. 410.000,- € brutto. Eine Ausschreibung und Vergabe erfolgt nur nach vorheriger Freigabe der Haushaltsmittel auf dem jeweiligen Produktsachkonto durch den Bereich Haushalt + Steuerung.

Produktsachkonto 541001.625.7852000 (Um- und Ausbau von Geh- und Radwegen)

Anlagen:
Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom 02.06.2023**
Produkt: 541001 | **VO-Nr.: VO/2023/12262**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen — INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2023	2024	2025	2026
Erträge					
Aufwendungen	-410.000,00		-13.666,63	-13.666,63	-13.666,63
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-409.999,00		-13.666,63	-13.666,63	-13.666,63
Anlagenabgang	-1,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-410.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-184.500,00		-12.300,00	-12.300,00	-12.300,00
Einzahlungen	0,00				
Auszahlungen	-410.000,00	-410.000,00			
Gesamtauswirkung	-410.000,00	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2023	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**		x		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2023	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.625.7852000	Gemeindestraßen/Um- und Ausbau von Geh- und Radwegen/Tiefbaumaßna	-410.000,00
		Saldo Finanzplan	-410.000,00

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12279
öffentlich

Lübeck, 07.06.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Mathias Langermann (E-Mail: mathias.langermann@luebeck.de Telefon: 122-6908)

Außerplanmäßige Bewilligung gemäß § 82 (1) Gemeindeordnung Schleswig-Holstein von Mitteln zur Deckung von Auszahlungen, Investitionsmaßnahme 552001 820.7852000 - Wasser und Hafen, Bahnübergang Mecklenburger Str., Tiefbaumaßnahmen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.06.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Bei dem Produktsachkonto 552001 820.7852000 – Wasser und Hafen, Ersatz BÜ Mecklenburger Str., Tiefbaumaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2023 442.000,00 EUR zur Deckung des Bedarfes außerplanmäßig bewilligt.

Deckung: Eine Deckung in Höhe von 422.000,00 EUR erfolgt aufgrund von absehbaren Minderauszahlungen aus dem Produktsachkonto 552001 106.7852000 – Wasser und Hafen, Erneuerung Kaimauer Kohlenhofkai, Tiefbaumaßnahmen. Die Mittel stehen auf dem genannten Produktsachkonto im Haushalt 2023 zur Verfügung.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[x] freiwillig

	☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	☐	Ja (Anlage 1)
	☒	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	☒	Nein
	☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 09.03.2021 zur Durchführung der Maßnahme Ersatzneubau Bahnübergang (BÜ) Mecklenburger Str. (Vorlage Nr. VO/2021/09733) wurde der Ersatzneubau im März 2021 ausgeschrieben und ab Juni 2021 mit der Ausführung begonnen.

Um der gesetzlichen Verpflichtung aus dem Eisenbahngesetz nachzukommen, plante die LPA den Ersatz der nicht mehr den heutigen Vorschriften entsprechenden und altersbedingt nur noch mit hohem Aufwand betriebsfähig zu haltenden technischen Sicherungsanlage des Bahnübergangs (BÜ) „Mecklenburger Straße“ in Lübeck-Schlutup.

Der BÜ ist 2-gleisig. Die beiden Gleise 1132 und 1652 übernehmen die überaus wichtigen Verbindungsfunktionen von den Hafenterminals Schlutup an das DB Netz. Hinsichtlich der besonders für den Hafenstandort Schlutup wichtigen Gleisanbindung war dringend geboten, die Umbaumaßnahme am BÜ durchzuführen.

Die Mecklenburger Straße entspricht in ihrer baulichen Ausprägung einer „Örtlichen Einfahrtsstraße“ und gehört damit zur Charakteristik der Hauptverkehrsstraßentypen. Die Mecklenburger Straße ist neben der Wesloer Straße eine der beiden Haupterschließungsstraßen. Eine Verkehrszählung aus dem Oktober 2020 hat für die morgendliche und abendliche Spitzenstunde (7:00 – 8:00 Uhr bzw. 16:00 – 17:00 Uhr) eine Verkehrsstärke von 500 – 600 Kfz/h bestätigt.

Die Querschnittsbreite der Mecklenburger Straße im Umfeld des Bahnübergangs beträgt heute rd. 8,20 m – 8,75 m. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde auf 30 km/h festgelegt. Mit dem Bereich Stadtgrün & Verkehr wurde unter Beibehaltung der maximal zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h abgestimmt, den Fahrbahnquerschnitt im Bahnübergangsbereich auf einheitlich 6,50 m zu reduzieren. Der so gewonnenen Seitenraum wird den Radwegen und den Fußgängerwegen zugeschlagen. Die Sicherheit für diese beiden Verkehrsteilnehmergruppen wird somit erhöht.

Um ein Versagen der technischen Anlage aufgrund von nicht mehr zu beschaffenden Ersatzteilen zuvorzukommen und den Betrieb gesetzeskonform sicher durchführen zu können, sowie die gesamte Anlage an die oben beschriebene verkehrliche Situation anzupassen und die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen, ist ein Ersatzneubau des BÜ zwingend erforderlich gewesen. Die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer wurde dadurch erhöht.

Mit Beschluss des Hauptausschusses am 23.08.2022 zur VO/2022/11211 sind Mehrkosten in Höhe von 420.000,00 EUR gegenüber der Planung beschlossen worden.

Obwohl umfangreiche Planrecherchen und Suchschachtungen im Vorwege zur Erkundung des Bestandes durchgeführt wurden, sind während der Baudurchführung unbekannte Leitungen angetroffen worden. Die Leitungen wurden in Absprache mit den Leitungsträgern entweder ausgebaut, umverlegt oder erneuert. Zudem wurde ein sehr großes Strommastfundament entdeckt, das ausgebaut werden musste. Diese zusätzlichen Arbeiten führten zu Änderungen im geplanten Bauablauf und somit zu einer längeren Bauzeit.

Zusätzlich führten coronabedingte Lieferengpässe bei erforderlichen Materialien wie z. B. Schutzrohren und Leit- und Sicherungstechnik zu einer weiteren Verlängerung der Bauzeit.

Durch die Verzögerungen konnten die geplanten Sperrpausen bei Straße und Bahn nicht eingehalten werden. Das in der Vorlage VO/2021/09733 benannte Risiko ist somit eingetreten und war nicht zu vermeiden. Diese Änderungen der Sperrpausen führten zu einem längeren Einsatz von Bahnübergangsposten sowie einer längeren Vorhaltung der Baustellensignalisierung.

Unter anderen konnten aufgrund umfangreicher Nachtragsverhandlungen die Arbeiten in 2022 nicht abgeschlossen und abgerechnet werden. Derzeit laufen Restarbeiten an der elektronischen Steuerungsanlage, deren Funktionsfähigkeit bislang nicht im erforderlichen Maße hergestellt werden konnte.

Da eine weitere Übertragung der bereit gestellten Mittel nach 2023 nicht möglich war, sind die beschlossenen aber noch nicht verausgabten Mehrkosten in Höhe von 420.000,00 EUR im Rahmen der außerplanmäßigen Bewilligung zu ordnen.

Eine Deckung in Höhe von 420.000,00 EUR kann aus dem Produktsachkonto 552001 106.7852000 – Wasser und Hafen, Erneuerung Kaimauer Kohlenhofkai, Tiefbaumaßnahmen erfolgen.

Die in diesem Produktsachkonto geordneten Mittel für 2023 werden nicht in voller Höhe zahlungswirksam werden, da die Baumaßnahme entgegen der angenommenen Planung und aufgrund der Komplexität, bis ins Jahr 2024 hinein andauern wird.

Der Mittelbedarf für die Kaimauer Kohlenhofkai wurde im Rahmen der Investitionsplanung 2024ff berücksichtigt.

Die Vorlage dient allein der Herstellung der haushaltsmäßigen Ordnung für die Begleichung der ausstehenden Rechnungen; die Freigabe der Mehrkosten wurden bereits durch den Hauptausschuss am 23.08.2022 mit der VO/2022/11211 beschlossen.

Aufgrund von vorliegenden Rechnungen, die derzeit geprüft werden, ist es dringend erforderlich eine Befassung der Bürgerschaft vor der Sommerpause zu erreichen.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12280
öffentlich

Lübeck, 07.06.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Mathias Langermann (E-Mail: mathias.langermann@luebeck.de Telefon: 122-6908)

Außerplanmäßige Bewilligung gemäß § 82 (1) Gemeindeordnung Schleswig-Holstein von Mitteln zur Deckung von Auszahlungen, Investitionsmaßnahme 552001 833.7852000 - Wasser und Hafen, Bahnhof Skandinavienkai, Erneuerung Weichen, 49, 50 u 51, Tiefbaumaßnahmen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.06.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.06.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Bei dem Produktsachkonto 552001 833.7852000 – Wasser und Hafen, Bahnhof Skandinavienkai, Erneuerung Weichen 49, 50 und 51, Tiefbaumaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2023 325.000,00 EUR zur Deckung des Bedarfes außerplanmäßig bewilligt.

Deckung: Eine Deckung in Höhe von 325.000,00 EUR erfolgt aufgrund von absehbaren Minderauszahlungen aus dem Produktsachkonto 552001 106.7852000 – Wasser und Hafen, Erneuerung Kaimauer Kohlenhofkai, Tiefbaumaßnahmen. Die Mittel stehen auf dem genannten Produktsachkonto im Haushalt 2023 zur Verfügung.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein- Begründung: Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:		neu
	x	freiwillig
		vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	x	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 24.11.2020 zur Durchführung der Maßnahme Bahnhof Skandinavienkai, Erneuerung Weichen 49, 50 und 51 (Vorlage Nr. VO/2020/09443) sollte mit der Bauausführung im Juni 2021 begonnen werden.

Zu diesem geplanten Baubeginn kam es nicht.

Im Frühjahr 2021 wurden wegen aufgetretener Schäden auf Veranlassung der Hafenbahn grundlegende Untersuchungen der vorhandenen Entwässerungsanlagen im Bf. Lübeck-Skandinavienkai, insbesondere der Sammelleitungen durchgeführt. Dabei wurden unter anderem erhebliche Schäden an der Sammelleitung entlang des Baufelds der Maßnahme 833 festgestellt. An einer Stelle durchdringt ein 2008 erstellter Querfeldmast der Oberleitungsanlage die Rohrleitung und verringert den Durchflussquerschnitt der 50 Jahre alten Entwässerungsleitung. Im Ergebnis dieser Untersuchung musste mit dem geplanten Bauvorhaben eine Instandsetzung der vorhandenen Entwässerungsanlagen, vor allem der Sammelleitung, erfolgen sowie der Bau einer neuen Tiefenentwässerung. Zudem war der Mast an eine andere Stelle zu versetzen. Die Sanierung der Schäden an der Regenwassersammelleitung und der Bau einer Tiefenentwässerung waren aus bahnbetrieblichen und bautechnischen Gründen erforderlich.

Ein weiterer wesentlicher Punkt für die Kostensteigerungen waren die extrem gestiegenen Materialliefer- und Baupreise wegen Materialengpässen aufgrund der zahlreichen bundesweit laufenden Eisenbahnbaumaßnahmen der DB im Zusammenhang mit den erheblichen Unwetterschäden 2021 in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Mit Beschluss des Hauptausschusses am 07.12.2021 zur VO/2021/10557 sind Mehrkosten in Höhe von 580.000,00 EUR gegenüber der Planung beschlossen worden.

Nach erneuter Ausschreibung aufgrund des erweiterten Projektumganges konnten nicht alle Arbeiten in der dafür vorgesehenen Sperrpause in 2022 durchgeführt und abgerechnet werden. Derzeit laufen die letzten Restarbeiten.

Da eine weitere Übertragung der bereit gestellten Mittel nach 2023 nicht möglich war, sind die beschlossenen, aber bis Ende 2022 nicht verausgabten Mehrkosten in Höhe von 325.000,00 EUR im Rahmen der außerplanmäßigen Bewilligung zu ordnen.
Eine Deckung in Höhe von 325.000,00 EUR kann aus dem Produktsachkonto 552001 106.7852000 – Wasser und Hafen, Erneuerung Kaimauer Kohlenhofkai, Tiefbaumaßnahmen erfolgen.

Die in diesem Produktsachkonto geordneten Mittel für 2023 werden nicht in voller Höhe zahlungswirksam werden, da die Baumaßnahme entgegen der angenommenen Planung und aufgrund der Komplexität bis ins Jahr 2024 hinein andauern wird.

Der Mittelbedarf für die Kaimauer Kohlenhofkai wurde im Rahmen der Investitionsplanung 2024ff berücksichtigt.

Die Vorlage dient allein der Herstellung der haushaltsmäßigen Ordnung für die Begleichung der ausstehenden Rechnungen; die Freigabe der Mehrkosten wurden bereits durch den Hauptausschuss am 07.12.2021 mit der VO/2021/10557 beschlossen.

Aufgrund von vorliegenden Rechnungen, die derzeit geprüft werden, ist es dringend erforderlich eine Befassung der Bürgerschaft vor der Sommerpause zu erreichen.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12325
öffentlich

Lübeck, 19.06.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Dringlichkeitsvorlage: Verleihung der Silbernen Ehrengedenkmünze an ausgeschiedene Ausschuss- und Bürgerschaftsmitglieder

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss stellt das Einvernehmen mit dem Bürgermeister her, das ehemalige Ausschuss- und Bürgerschaftsmitglied Frau Roswitha Kaske mit der „Silbernen Ehrengedenkmünze“ auszuzeichnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.101 Bürgermeisterkanzlei
Ergebnis:	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein
Begründung:		Belange von Kindern und Jugendlichen werden von der Vorlage nicht berührt

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[ ]	freiwillig
	[x]	vorgeschrieben durch: Grundsatzbeschluss der Bürgerschaft vom 08.07.1998
Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)

Begründung:

Gemäß Ziffer 1.3 der Grundsätze für Ehrungen durch die Hansestadt Lübeck vom 08. Juli 1998 verleiht die Hansestadt Lübeck die Silberne Ehrengedenkmünze an Bürgerinnen und Bürger anlässlich ihres Ausscheidens, wenn diese mindestens 10 Jahre ununterbrochen in Ausschüssen und/oder in der Bürgerschaft tätig waren.

Frau Roswitha Kaske erfüllt die Voraussetzung für die Verleihung der Silbernen Ehrengedenkmünze, da sie deutlich mehr als 10 Jahre ehrenamtlich kommunalpolitisch tätig gewesen ist.

Frau Kaske war vom 01.04.1998 – 31.05.2013 Mitglied der Lübecker Bürgerschaft
Weiterhin war sie im Zeitraum 04.04.1978 – 31.05.2013 in diversen Ausschüssen als ordentliches sowie als stellvertretendes Mitglied überaus engagiert ehrenamtlich tätig.
Sie bekleidete zudem das Amt der Zweiten Stellvertr. Stadtpräsidentin im Zeitraum 03.04.2003-25.06.2008.
In der Zeit vom 01.06.2013 bis 13.06.2018 und 23.05.2019 bis zu Ihrem endgültigen Ausscheiden am 30.03.2022 war Frau Kaske als bürgerliches Mitglied im Bauausschuss sowie Gemeindewahlausschuss ehrenamtlich kommunalpolitisch tätig.
Daneben war Frau Kaske Mitglied im Aufsichtsrat der MuK sowie als Delegierte in der Mitgliederversammlung des Deutschen Städtetages tätig.
Das langjährige kommunalpolitische Engagement von Frau Roswitha Kaske in der Bürgerschaft sowie den Gremien soll mit der Silbernen Ehrengedenkmünze die verdiente Würdigung und Anerkennung finden.
.

Anlagen:
Keine

Stadtpräsident Klaus
Puschaddel